

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1907)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

3. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (Ernen-nung einer Kommission).
4. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Ernennung einer Kommission).

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 1. November 1907.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosser Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Wintersession zusam-menzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 18. November 1907**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
2. Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.
3. Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuber-kulose und Erweiterung der Irrenpflege.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über das Notariat.
2. Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armen-anstalten.
2. Dekret betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundes-gesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflicht-fälle.
3. Revision der Dekrete betreffend die kantonalen Irrenanstalten.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Bern, Zimmerleutestreich; Streikverordnung.
4. Insel- und Ausserkrankenhaus-Korporation; Ver-schmelzung.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bern, Pferdekuranstalt; Verkauf an den Bund.
3. Voranschlag für das Jahr 1908.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:
Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:
Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:
Wahl von Offizieren.

Erste Sitzung.

Montag den 18. November 1907,
nachmittags 2 Uhr.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Schneeberger und Mithafte vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergerwerbe.
2. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend die Schaffung des Verwaltungsgerichtes.
3. Motion Böhme und Mithafte vom 21. Mai 1907 betreffend eine kantonale Alterversicherungskasse.
4. Interpellation Müller und Mithafte vom 10. Oktober 1907 betreffend die Amtsführung des Regierungsstatthalters I von Bern.
5. Interpellation Rossel und Mithafte vom 10. Oktober 1907 betreffend die Forstschädlinge im Jura.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Burrus, Dürrenmatt, Fähndrich, Girardin, v. Grünigen, Gürtler, Hamberger, Hari, Iseli (Jegenstorf), Keller, Ledermann, Merquin, Mühlmann, Mürset, Reichenbach, Rufener, Witschi, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Brand, Crettez, Cueni, Flückiger, Girod, Gurtner (Uetendorf), Hostettler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Marti (Bern), Mouche, v. Muralt, Obrist, Reber, Roth, Rüegsegger, Schneider (Pieterlen), Stämpfli (Zäziwil), Stettler, Sutter, Thöni, Vivian, Weber, Will.

Wahlen:

1. Vertreter des Kantons Bern pro 1908 im schweiz. Ständerate.
2. Staatsschreiber.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. November statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
Burren.*

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte. (Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
3. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
4. Verschiedene Eingaben, Rekurse und Beschwerden.

Präsident. Seit der letzten Session haben wir schon wieder zwei Todesfälle zu beklagen. Allerdings betrifft es diesmal keine Mitglieder unserer Behörde, wohl aber ist uns ein Mitglied der kantonalen Exekutive und ein Mitglied der obersten Justizbehörde des Kantons durch den Tod entrissen worden.

In der Nacht vom 14./15. Oktober abhin ist Herr Regierungsrat Minder im Alter von 59 Jahren nach langer Krankheit, Diabetes, wozu sich zuletzt noch Altersbrand gesellte, und nach unsäglichen Leiden in Bern gestorben und am 18. Oktober auf dem Bremgarten-Friedhof unter grosser Beteiligung bestattet worden. Regierungsrat Johann Minder ist geboren 1848 als der Sohn des Herrn Notar, Gemeindeschreiber und Amtsrichter Minder in Huttwil, wo heute noch ein Bruder des soeben Verewigten das Amt eines Gemeindeschreibers versieht. Minder hat in seiner Jugend die Schulen von Huttwil durchlaufen, 1870—1872 sich an der bernischen Hochschule dem Studium der Rechtswissenschaften gewidmet und 1872 mit Auszeichnung das Notariatsexamen bestanden. Darauf betätigte er sich auf Bureaux der öffentlichen Verwaltung und leitete unter anderm während längerer Zeit interimistisch die Amtsschaffnerei Trachselwald. Im Jahre 1885 wurde er zum Amtsschreiber und Amtsschaffner von Signau gewählt. Nach Absolvierung seiner ersten vierjährigen Amtsperiode 1889 in diesem Amte bestätigt, wurde er schon im folgenden Jahre, 1890, nach dem Tode des Herrn Affolter durch den Grossen Rat, die

damalige Wahlbehörde für die höhern Bezirksbeamten, zum Regierungsstatthalter von Trachselwald befördert. In dieser Stellung, die er während einigen Jahren versah, erwarb er sich durch tüchtige Amtsführung, durch charaktervolles, loyales Wesen in eben so hohem Grade die Sympathie der Bevölkerung als die Anerkennung der Oberbehörden. Als deshalb im Jahre 1895 infolge des allzu frühen Todes des Herrn Eggli ein Sitz in der Regierung vakant wurde, richteten sich die Blicke des Grossen Rates unter anderm auf den arbeitsfreudigen und populären Regierungsstatthalter von Trachselwald. Er wurde damals unter mehreren Kandidaten in die Regierung gewählt und hat derselben nunmehr während 12 Jahren angehört. Im Jahre 1900/1901 stand er ihr auch als Präsident vor. Nach seinem Eintritt in die Regierung übernahm Minder zunächst die Direktionen des Gemeindewesens und des Kirchenwesens; später leitete er während einer Reihe von Jahren neben dem Gemeindewesen die Landwirtschaft. Unter seiner Aegide ist das Viehversicherungsgesetz geschaffen worden, dessen segensreiche Wirkungen sich mehr und mehr fühlbar machen. Unter ihm ist auch der Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes zustande gekommen, der weitschichtige Vorarbeiten erfordert hat und gegenwärtig vor der Regierung liegt. Infolge der partiellen Verfassungsrevision vom Frühjahr 1906, das heisst infolge der Bestimmung, wonach künftighin Mitglieder der Regierung nicht länger als während zwei Amtsperioden ununterbrochen der nämlichen Direktion vorstehen dürfen, hat Minder auf 1. Juni 1906 zwei neue Direktionen übernommen, nämlich diejenigen des Kirchenwesens und des Armenwesens. Als Kirchendirektor hat er noch in jüngster Zeit durch eine umsichtige Kompromisspolitik die heikle und schwierige Frage der Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura zu einer gedeihlichen Lösung gebracht. Wenn ihm an dieser Lösung vielleicht nicht ein Hauptverdienst zufällt, so ist ihm jedenfalls ein Verdienst daran zuzuschreiben, da bekannt ist, dass Minder bis nahe zu seinem Tode sich intensiv mit seinen Amtsgeschäften befasst hat. Regierungsrat Minder hat die Obliegenheiten seines Amtes allezeit mit der grössten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit versehen; noch auf seinem Schmerzenslager hat er sich Tag für Tag die wichtigen Akten aus der Kanzlei überbringen lassen und sie inmitten seiner Leiden erledigt.

Im Kampf der Parteien ist Minder niemals herorgetreten, nicht nur weil die Stellungen, die er sukzessive bekleidete, ihm diesbezüglich eine gewisse Zurückhaltung auferlegten, sondern weil er überhaupt keine Kampfesnatur war, Politisch sich zu den Grundsätzen der freisinnigen Partei bekennend, war er doch niemals der Bannerträger dieser oder jener Richtung. Wenn die Republik mit Recht diejenigen ehrt, die ihr schöpferische Ideen gebracht oder sonst in ausserordentlicher Weise heilsam in den Gang des öffentlichen Lebens eingegriffen haben, so bedürfen wir neben den Trägern des Gedankens in unserm Staate auch der Männer der schlichten, zähen, unverdrossenen Arbeit. Ein Mann der stillen, unermüdlichen Arbeit, die nach des Dichters Wort frommet und nicht glänzt, ein Mann der Arbeit für den Staat, der Arbeit für Land und Volk war Regierungsrat Minder und dadurch hat er sich ein Anrecht erworben auf unsere bleibende Dankbarkeit.

Was ich soeben mit wenig Worten zur Charakterisierung des Wesens und der Tätigkeit des Herrn Re-

gierungsrat Minder gesagt habe, lässt sich ohne weiteres auch auf Herrn Oberrichter Meyer anwenden, der in der Nacht vom 4./5. November in Bern gestorben ist. Oberrichter Alfred Meyer kann als ein Sohn des bernischen Jura bezeichnet werden. Obwohl nicht Jurassier und nicht Berner von Geburt, hat er doch den grössten Teil seiner Jugendzeit und einen wesentlichen Teil seiner späteren Jahre im bernischen Jura zugebracht. Geboren 1858 in Genf kam er schon in jungen Jahren nach Pruntrut, wo sein Vater an der dortigen Kantonsschule eine Lehrschule für deutsche Sprache und Literatur übernommen hatte. Er besuchte die Kantonsschule von Pruntrut, nahm im Jahre 1875 eine Stelle auf dem Regierungsstatthalteramt von Pruntrut an und kam dann 1879 in die kantonale Finanzverwaltung nach Bern. Hier in Bern verwandte er seine ganze Mussezeit in intensivster Weise auf das Studium der Rechtswissenschaften und bestand im Laufe der Zeit ehrenvoll das Notariatsexamen. Im Jahre 1880 wurde Alfred Meyer zum französischen Sekretär auf der Obergerichtskanzlei gewählt, 1886 ernannte ihn der Grosse Rat zum Gerichtspräsidenten der Freiberge und nach wenigen Monaten zum Gerichtspräsidenten von Courtelary, wo er sich bald in der ganzen Talschaft der grössten Beliebtheit erfreute. 1895 wurde er durch den Grossen Rat an Stelle des Herrn Halbeisen ins Obergericht gewählt, dem er nun während 12 Jahren, zuletzt als Mitglied der Kriminalkammer, angehört hat. Dieser Selfmademan hat als Richter seine ganze Zeit und Kraft seinem Amte und dem Studium seiner geliebten Rechtswissenschaften gewidmet, das er unermüdlich fortgesetzt hat.

Meine Herren Kollegen, ich lade Sie ein, zu Ehren der beiden nach wohlausgefülltem Lebenslauf Dahingeschiedenen, eines verdienten Staatsmannes und Magistraten und eines verdienten Richters, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt ist folgende

Eingabe:

Au Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le président,
Messieurs les députés,

Les soussignés, tous notaires habitant le Jura, prennent la liberté de soumettre au Grand Conseil les quelques observations suivantes concernant le projet de loi sur le notariat.

Des délibérations du Conseil-exécutif et de la commission du Grand Conseil est sortie la disposition du troisième alinéa de l'article 37, ainsi conçue :

« Seront appelés à la passation de l'acte (notarié) « deux témoins qui y assisteront du commencement « à la fin et qui signeront l'acte avec le notaire et les « comparants » (projet du Conseil-exécutif du 13 mars 1907).

Nous vous proposons de remplacer ce troisième alinéa par la disposition suivante :

« Les actes notariés pourront être reçus par le « notaire seul, sauf les exceptions ci-après :

« 1^o Les testaments et les notifications d'actes respectueux resteront soumis aux règles spéciales du Code civil;

« 2^o Les actes contenant donation entre vifs ou donation entre époux, autres que celles insérées dans un contrat de mariage, acceptation de donation, révocation de testament ou de donation, reconnaissance d'enfant naturel, et les procuration ou autorisation pour consentir ces divers actes, seront, à peine de nullité, reçus par un notaire assisté de 2 témoins.

« La présence des témoins n'est requise qu'au moment de la lecture de l'acte par le notaire et de la signature des parties ou de leur déclaration de ne savoir ou de ne pouvoir signer, et la mention en sera faite dans l'acte, à peine de nullité.

« 3^o Les actes dans lesquels les parties ou l'une d'elles ne sauront ou ne pourront signer seront soumis à la signature de deux témoins.»

Les dispositions qui précédent sont tirées de la loi française du 12 août 1902 modificative de la loi de ventôse.

La présence et l'intervention de deux témoins dans les actes notariés se trouvent ainsi supprimées en France, sauf les exceptions consacrées par le droit civil. Cette circonstance doit être significative et déterminante pour nous. En effet, si le pays de la loi de ventôse, de cette loi qui a servi de type et de base à la majeure partie des Etats européens en cette matière, qui a même passé dans la pratique des notaires de la partie allemande du canton, a jugé à propos de faire disparaître cette formalité, c'est que l'expérience en a impérieusement sollicité l'abrogation.

Dans son rapport au Sénat français la commission chargée d'examiner le projet qui est devenu la loi de 1902, a qualifié ainsi qu'il suit le principe de l'intervention d'un second notaire ou de deux témoins dans les actes notariés :

« Le projet supprime enfin pour tous les autres actes, que ceux prévus par la loi de 1843, la nécessité du notaire en second et des témoins instrumentaires, faisant ainsi disparaître de la loi de ventôse, une formalité surannée, un formalisme inutile, une « comédie légale », selon l'expression d'un jurisconsulte. »

Les notaires du Jura qui ont vécu de la vie notariale tracée par la loi de ventôse apprécieront hautement les considérations qui ont engagé le législateur français à la suppression de ce principe et considèrent celle-ci comme justifiée à tous les points de vue.

D'ailleurs l'avant-projet de M. le professeur Blumenstein, celui de la commission d'experts et enfin le premier projet du Conseil-exécutif ne prévoient pas du tout l'intervention de témoins dans tous les actes notariés.

Des pays voisins, tels que la Bavière, le canton de Bâle-ville, font complète abstraction de témoins.

Dans l'espoir que leurs vœux seront estimés dignes d'un examen sérieux, les soussignés vous présentent, Monsieur le président et Messieurs les députés, l'expression de leur haute considération.

Porrentruy, le 14 septembre 1907.

(Suivent 55 signatures.)

Geht an den Regierungsrat und an die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Notariat.

Tagesordnung :

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 3. November 1907 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im Wahlkreis Zweilütschinen Hotelier Alfred Boss in Grindelwald;

im Wahlkreis Sumiswald Tierarzt Gottfried Aeschlimann in Sumiswald;

im Wahlkreis Büren Notar Gottfried Segesser in Büren.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validierung wird stillschweigend ausgesprochen und die Herren Grossräte Boss, Aeschlimann und Segesser legen den verfassungsmässigen Eid ab.

Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. November 1907.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. November 1907, beurkundet:

1. Der Volksbeschluss betreffend Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staatsverfassung ist mit 41,951 gegen 31,511, also mit einem Mehr von 10,440 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 18,385.

2. Der Volksbeschluss betreffend Revision des Artikels 111 der Staatsverfassung ist mit 49,025 gegen 23,760, also mit einem Mehr von 25,765 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 19,579.

3. Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass ist mit 44,875 gegen 29,521, also mit einem Mehr von 15,345 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 18,435.

4. Das Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus ist mit 48,891 gegen 25,783, also mit einem Mehr von 23,108 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 18,097.

5. Die Revision des § 18, Ziffern 3 und 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden ist mit 40,596 gegen 25,952, also mit einem Mehr von 14,644 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 24,093.

Die Zahl der am 3. November 1907 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 138,064.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimmenabgabe S.	Volksbeschluss be- treffend Revision der Artikel 50—52 und 56—62 der Staats- verfassung.			Volksbeschluss be- treffend Revision des Artikels 111 der Staats- verfassung.			Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.			Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.			Revision des § 18, Ziffern 3 und 4, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betr. die Auf- stellung v. Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vor- schriften durch die Gemeinden.		
		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,876	1,264	844	768	826	1,217	843	1,286	838	752	1,599	589	688	1,164	717	995
Aarwangen	6,069	1,947	1,740	525	655	2,820	525	2,036	1,638	509	2,166	1,465	546	1,805	1,477	761
Bern	23,491	10,687	3,515	2,114	6,074	8,125	1,705	10,902	3,279	1,874	11,776	2,762	1,535	10,218	2,699	2,786
Biel	5,333	2,211	849	753	958	2,029	818	2,287	773	742	2,380	698	732	2,790	676	303
Büren	2,571	982	603	419	359	1,212	428	1,003	573	428	1,118	451	407	873	529	597
Burgdorf	6,986	1,995	1,577	1,052	1,358	2,095	1,472	2,040	1,569	1,319	2,397	1,207	1,326	1,882	1,297	1,732
Courtelary	5,854	1,423	1,346	677	1,246	1,461	739	1,770	1,123	577	1,577	1,208	676	1,499	1,158	777
Déclémont	3,803	909	1,165	295	488	1,569	317	993	1,099	291	974	1,087	308	853	1,039	378
Erlach	1,536	531	191	355	300	415	362	512	213	352	650	123	304	447	172	458
Fraubrunnen	3,080	1,043	684	622	716	978	642	1,112	632	594	1,250	521	573	999	580	743
Freibergen	2,321	427	562	166	204	779	171	501	495	169	462	508	170	439	488	217
Frutigen	2,804	654	662	480	373	910	538	695	629	504	762	567	506	589	567	641
Interlaken	7,001	1,601	1,853	1,593	1,042	2,317	1,677	1,793	1,650	1,594	2,076	1,394	1,570	1,600	1,510	1,895
Konolfingen	6,654	2,285	1,382	1,148	1,169	2,400	1,239	2,345	1,322	1,142	2,515	1,110	1,184	2,054	1,189	1,568
Laufen	1,789	342	580	266	177	727	251	344	576	253	436	486	258	352	462	358
Laupen	2,120	585	532	288	395	690	304	638	476	293	784	378	244	546	427	392
Münster	4,422	793	1,275	497	675	1,415	523	1,064	1,095	456	1,004	1,126	498	887	1,105	619
Neuenstadt	875	233	187	80	195	224	81	284	148	68	317	126	57	243	153	104
Nidau	3,736	1,438	756	446	394	1,837	446	1,400	781	476	1,725	572	376	1,282	661	658
Oberhasli	1,769	267	481	302	208	506	319	344	400	303	362	352	311	247	458	329
Pruntrut	5,793	1,138	1,513	545	716	1,946	543	1,457	1,281	460	1,216	1,419	551	1,108	1,367	687
Saanen	1,349	258	252	167	213	378	210	324	286	204	395	223	200	311	238	235
Schwarzenburg	2,330	361	850	161	214	960	198	394	790	188	468	717	187	337	743	292
Seftigen	4,428	1,105	1,235	511	553	1,793	604	1,116	1,293	540	1,366	1,079	502	1,056	1,177	716
Signau	5,736	1,305	1,111	1,034	883	1,469	1,064	1,426	1,012	1,030	1,457	934	1,055	1,052	999	1,249
Obersimmenthal	1,871	438	590	166	188	814	192	470	542	182	567	443	184	392	489	313
Niedersimmenthal	2,615	651	829	308	322	1,175	357	780	723	345	816	678	337	570	736	515
Thun	8,314	2,624	2,111	1,378	1,574	2,991	1,548	2,791	1,950	1,371	3,162	1,569	1,383	2,540	1,773	1,801
Trachselwald	5,596	1,193	983	639	705	1,851	821	1,482	1,106	785	1,579	968	829	1,272	1,001	1,103
Wangen	3,942	1,074	1,184	553	453	1,790	566	1,067	1,153	582	1,283	975	554	1,011	1,009	765
Militär	—	187	69	77	127	132	76	219	76	52	252	48	46	178	56	106
Zusammen	138,064	41,951	31,511	18,385	23,760	49,025	19,579	44,875	29,521	18,435	48,891	25,783	18,097	40,596	25,952	24,093

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Bereit.

Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Bereit.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

M. Gross, président de la commission. La commission est prête à rapporter. Seulement, nous avons reçu ces jours-ci une requête demandant la modification de l'article premier de la loi en discussion. La commission tiendra séance cette semaine, et la semaine prochaine la loi pourra être discutée.

Gesetz über das Notariat.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist seit Anfang dieses Jahres bereit, dem Rat über den vorliegenden Gesetzesentwurf Bericht zu erstatten, und hofft, dass ihr diesmal hiezu nun Gelegenheit geboten werde. Daran wird die soeben verlesene Eingabe nichts ändern, die betreffende Angelegenheit ist in der Kommission des langen und breiten erörtert worden, und es wird nichts anderes übrig bleiben, als sie im Plenum des Grossen Rates zur Erledigung zu bringen.

Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Hofer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist heute zusammengetreten, um die mit dem Regierungsrat noch bestehenden Differenzen zu begleichen. Es wird ein neuer Entwurf gedruckt werden, der noch im Laufe dieser Woche zur Auseilung gelangen wird, und die Kommission wünscht, dass das Geschäft anfangs nächster Woche in Beratung gezogen werde.

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung und Gesetz über Organisation der Gerichtsbehörden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de code de procédure ci-

vile, avec l'exposé des motifs, a été déposé par la Direction de la justice sur le bureau du Conseil-exécutif dans le courant de juillet. Le gouvernement n'a pas encore eu le temps de le discuter; mais, selon toutes probabilités, il l'adoptera sans y apporter de grandes modifications. Car ce projet, rédigé par un juriste de haute compétence, M. le juge fédéral Reichel, a été, avant de recevoir sa forme actuelle, soumis à l'examen d'une commission de spécialistes, ainsi que des sociétés des juristes et des avocats bernois, dont on a tenu compte des critiques en tant qu'elles paraissaient justifiées. Au surplus, la Cour suprême, dont nous avons demandé le préavis, nous a répondu qu'elle approuvait le projet en général.

Or, pour gagner du temps, il serait, à mon avis, fort utile que le Grand Conseil désignât déjà maintenant une commission pour préaviser sur le projet. Les membres de cette commission auraient le loisir de l'étudier chacun en particulier, en attendant le préavis du gouvernement, et celui-ci une fois connu, ils pourraient se réunir pour délibérer en commun.

D'autre part, nous venons de soumettre au Conseil-exécutif un projet de loi sur l'organisation judiciaire, ce qu'il n'était pas possible de faire avant l'adoption par le peuple de la révision des dispositions constitutionnelles sur la matière, révision qui, ainsi que vous le savez, a été acceptée à la votation du 3 novembre courant.

Ce projet de loi ne diffère pas beaucoup de l'avant-projet qui vous avait été soumis l'an dernier par le gouvernement à titre de programme d'une réforme de notre organisation judiciaire.

Il y a donc lieu de croire que ce projet recevra l'approbation du Conseil-exécutif. Et il importerait que dans l'intervalle il soit aussi étudié par les membres de la commission chargée de préaviser sur le projet de code de procédure civile.

La procédure civile et l'organisation judiciaire sont, en effet, des matières connexes, attendu que la procédure indique la marche à suivre par les autorités que prévoit l'organisation judiciaire.

C'est pourquoi, j'estime que le Grand Conseil ne devrait nommer qu'une seule commission pour préaviser sur les deux projets. Et vu leur importance et leur étendue, il conviendrait que cette commission fût composée d'un assez grand nombre de députés. Ajoutons que ladite commission pourrait se diviser en deux sous-commissions, dont l'une s'occuperait spécialement de la procédure civile et l'autre de l'organisation judiciaire; deux sous-commissions sont préférables à deux commissions indépendantes, parce qu'il se produit un contact plus facile entre les premières qu'entre les secondes.

En conséquence, je vous propose, Messieurs, d'élire une commission de quinze membres pour examiner les projets de code de procédure civile et de loi sur l'organisation judiciaire, qui figurent dans ce but sur la liste des tractanda de cette session.

Grieb. Ich erlaube mir, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der in formeller Hinsicht berücksichtigt werden sollte. Im Jahre 1905 hat der Grosse Rat beschlossen, die Kommission zur Vorberatung der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen habe auch die Vorberatung der neuen Gerichtsorganisation zu übernehmen. Bei Beginn der neuen Periode des Grossen Rates im Juni 1906 wurde diese Kommis-

sion bestätigt und ihr ausdrücklich die Vorberatung der neuen Gerichtsorganisation zugewiesen. Die Kommission konnte sich bis dahin mit diesem Traktandum nicht befassen, weil es noch nicht spruchreif war. Ein anderer Beschluss des Grossen Rates wurde bis dato nicht gefasst. Nun bin ich natürlich nicht eifersüchtig und ich bin überzeugt, dass auch die andern Mitglieder der Kommission nichts dagegen haben, wenn der Grosser Rat etwas anderes beschliesst, aber ich glaube, eine bestehende Grossratskommission dürfe man nicht so ohne weiteres unter den Tisch wischen. Wenn man etwas anderes will, so soll darüber auch ausdrücklich Beschluss gefasst werden. Ich möchte also den Grossen Rat ersuchen, die Kommission, die ihr Pensum noch nicht erledigt hat, von ihrer Aufgabe zu entbinden, mit andern Worten ihr ein anständiges Begräbnis zuteil werden zu lassen.

Präsident. Ich möchte die Kommission anfragen, ob sie bereit wäre, auch den Entwurf betreffend die Zivilprozessordnung vorzuberaten, falls man ihr den Auftrag erteilen würde.

Grieb. Ich möchte die Sache nicht so aufgefasst wissen. Mein Wunsch geht lediglich dahin, der Grosser Rat möge beschliessen, die in Wirklichkeit noch bestehende Kommission sei nun aufgelöst. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden, dass man eine grosse Kommission wähle und dieser die Vorberatung beider Traktanden übertrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne me rappelais pas le détail relevé tout à l'heure par le préopinant. Je croyais que la commission qui devait examiner le projet de révision de la Constitution était désignée uniquement pour cette affaire. Il paraît que le Grand Conseil l'avait chargée aussi du projet concernant la réorganisation judiciaire. Seulement, à ce moment-là il n'y avait encore qu'un avant-projet. Mais enfin, puisque la commission, présidée par M. Grieb, est très au courant de la matière, elle pourrait en continuer l'examen, quitte au Grand Conseil à décider que le nombre des membres de la commission sera porté à 15.

Zustimmung.

Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich muss Ihnen leider nochmals beantragen, diesen Gegenstand von der gegenwärtigen Liste abzusetzen. Wegen der Krankheit und des Hinscheides des Herrn Regierungsrat Minder war es der Kommission nicht wohl möglich, den Dekretsentwurf in Behandlung zu ziehen; es wäre doch im höchsten Grade wünschenswert, dass der Direktionsvorsteher den Kommissionsverhandlungen von Anfang an beiwohnen könnte, zumal da bekanntlich allerlei divergierende Tendenzen sich geltend machen und wahrscheinlich der Dekretsentwurf auf andern Boden gestellt wird.

Aus diesem Grunde glaubte ich von einer Kommissionsberatung Umgang nehmen zu sollen bis nach der Wahl eines neuen Direktionsvorsteher. Ich beantrage also Absetzung von der gegenwärtigen Traktandenliste.

Abgesetzt.

Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Das Geschäft ist bereit und sollte in dieser Session behandelt werden. Dies kann um so eher geschehen, als es voraussichtlich den Rat nicht lange aufhalten wird.

Revision der Dekrete betreffend die kantonalen Irrenanstalten.

Das Geschäft wird einer vom Bureau zu wählenden Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen.

Präsident. Der Präsident des Obergerichtes teilt mir folgendes mit:

An den Herrn Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr!

Der Unterzeichnete erlaubt sich, im Namen des Obergerichtes bei Ihnen das höfliche Gesuch zu stellen: Sie möchten die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Oberrichter Alfred Meyer in der nächsten Sitzung des Grossen Rates vornehmen lassen. Die Vervollständigung des Gerichtshofes ist nämlich um so dringlicher, als derselbe ohnehin für einzelne Abteilungen, insbesondere die Kriminalkammer, in ungenügender Zahl besetzt ist.

Ihres gefälligen Entgegenkommens gewärtig, zeichne mit ausgezeichneter Hochachtung!

Leuenberger,
Präsident des Obergerichtes.

Bern, den 11. November 1907.

Die Wahl eines Oberrichters wird auf Mittwoch den 27. November angesetzt.

Albrecht. Namens der sozialdemokratischen Grossratsfraktion drücke ich den Wunsch aus, es möchte demnächst ein Entwurf betreffend das Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux

vorgelegt werden. Bekanntlich wurden seinerzeit die Lehrlinge in Verwaltungs- und Rechtsbureaux von dem Lehrlingsgesetz ausgenommen, dagegen wurde für sie ein besonderes Dekret in Aussicht gestellt. Auf dieses Dekret warten die betreffenden Lehrlinge schon seit längerer Zeit und es wäre angezeigt, dass hier dem Grundsatz «Nume nit gsprängt» nicht allzusehr nachgelebt würde.

Zimmerleutestreik in Bern, Streikverordnung.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anfangs April dieses Jahres brach in Bern ein Zimmerleutestreik aus, da die Zimmermeister die Forderung der Arbeiter, die Arbeitszeit um eine Stunde, das heisst von 10 auf 9 Stunden herabzusetzen, abgelehnt hatten. Der Streik bewegte sich anfänglich in ziemlich ruhigen Bahnen, Ausschreitungen kamen nicht vor. Jedoch ging es nicht sehr lange, bis drei arbeitende Zimmerleute von Berufsgenossen gezwungen wurden, ins Volkshaus zu kommen, wo man sie nötigte, die Arbeit niederzulegen, und zwar unter Konventionalstrafe bis auf 100 Fr. Wir wollen hier nicht darüber diskutieren, ob eine solche Konventionalstrafe im Falle der Verbotsübertretung rechtsgültig wäre oder nicht. Diese Frage interessiert uns heute nicht, doch, glaube ich, dürfte sie angesichts des ausgeübten Zwanges gar wohl verneint werden. Im übrigen sind, wie gesagt, in der ersten Zeit Misshandlungen und Beleidigungen unterblieben, wohl aber wurden Arbeiter während der Arbeit oder auf dem Wege von und zu derselben belästigt. Im Verlaufe der Zeit kamen zu diesen Belästigungen auch Beleidigungen und sogar Misshandlungen, wie das in der Regel der Fall ist, wenn ein Streik längere Zeit andauert. Die Gemüter werden durch die lange Verdienstlosigkeit und das Nichtstun aufgereggt, die Arbeiter bekommen den Verleider und man sieht auch ein, dass es nicht so rasch geht, seine Forderungen durchzusetzen; das ruft natürlich Widerwillen hervor und die Streikenden werden immer heftiger. Diese Erfahrung haben wir auch hier in Bern gemacht. Die arbeitenden Zimmerleute wurden mit Steinen beworfen, ja es kam auch vor, dass ein Automobil mit Steinen beworfen wurde, das Arbeitswillige beförderte. Das geschah im Mai; von da weg trat eine Pause ein, bis dann ungefähr Mitte Juni von seiten der Streikenden neue Ausschreitungen begangen wurden. Am 13. Juni wurde ein Arbeitswilliger namens Zbinden, der sich auf die Arbeit begeben wollte, am Rande des Bremgartenwaldes von einem unbekannten Streikenden zu Boden geworfen und ziemlich arg misshandelt. Am gleichen Tage wurde in die Wohnung eines nicht streikenden Zimmermanns ein Bleistück geschossen, wodurch Scheiben zertrümmt wurden. Am 15. Juni haben die Streikenden Lauber, Stucki und Dasen, die sich überhaupt während diesem Streik ziemlich hervorgetan haben, in der Länggasse bei der Aushöhnung von Arbeitswilligen einen Volksauflauf provoziert. Am 17. Juni hat der genannte Lauber, ebenfalls in der Länggasse, durch absichtliches Schwenken eines roten Fähnleins die Pferde eines Zimmermeisters scheu gemacht, so dass die öffentliche Sicherheit gefährdet war. Als er die gefähr-

liche Manipulation wiederholte, wurde ihm das Fähnlein entrissen und dadurch entstand neuerdings ein Volksauflauf. Am gleichen Tage warfen streikende Zimmerleute an der Freiburgstrasse mit Steinen nach arbeitenden Berufsgenossen. Es wurde konstatiert, dass einer der Streikenden im Besitz einer Schleuder war und es ist hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass diese Schleuder zum Steinwerfen benutzt wurde, woraus selbstverständlich gefährliche Verwundungen und ein grosses Unglück hätten entstehen können. Am folgenden Tage, am 18. Juni, wurde konstatiert, dass zwei Arbeitswillige ausserhalb der Gemeinde Bern, in Ostermundigen, von vier streikenden Zimmerleuten und zirka 30 Arbeitern der Zentralheizungsfabrik Ruf, die bei dem Zimmerleutestreik gar nicht beteiligt waren, belagert wurden. Am nämlichen Tage haben verschiedene mit Stöcken bewaffnete Streikende im Könizbergwald heimziehende Arbeitswillige erwartet, aber es war dort genügend Polizeimannschaft zugegen, so dass kein weiteres Unglück entstehen konnte.

Nachdem wir, Polizeidirektion und Regierung, durch die vom Regierungsstatthalter eingesandten Akten von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hatten — bis dahin hatten wir davon keine Kenntnis gehabt — gelangten wir zu der Ansicht, dass Ruhe und Ordnung im Amtsbezirk gestört seien und eine dringende Gefahr vorliege. Wir haben uns zunächst durch den Statthalter überzeugen lassen, dass die Ortspolizei von Bern nicht willens war, einen Aussöhnungsversuch zwischen den Parteien zu veranstalten. Man hat uns mitgeteilt, ein solcher Aussöhnungsversuch sei aussichtslos, wir wollten aber doch den Versuch wagen und ich lud daher durch den Regierungsstatthalter drei Delegierte der Meisterschaft und drei Delegierte der streikenden Arbeiter zu einer Konferenz auf das Bureau der Polizeidirektion schon auf den 20. Juni ein; die drei Delegierten der Meisterschaft erschienen rechtzeitig, die Delegierten der Arbeiter blieben aus. Man hat angedeutet, es liege ein Missverständnis vor. Um mich vollständig zu überzeugen, ob man überhaupt willens sei, einer Konferenz beizuhören oder nicht, ordnete ich eine zweite Konferenz an auf den folgenden Tag. Da erschienen dann allerdings neben den Delegierten der Meisterschaft auch die drei Vertreter der Arbeiterschaft. Ich erwähne kurz, dass die Konferenz nach einer längeren Unterhandlung, und trotzdem man sich viel Mühe gab, eine Aussöhnung herbeizuführen, fruchtlos abgelaufen ist. Beide Parteien standen fest auf ihrer Position und wollten davon nicht weichen. Nachdem die Konferenz ohne Erfolg abgelaufen war, fragte ich noch die Delegierten der Arbeiterschaft, ob in Zukunft die Misshandlungen, Belästigungen und Ehrbeleidigungen von Arbeitswilligen aufhören werden oder ob man damit weiterfahren wolle. Ich erhielt keinen beruhigenden Bescheid; man wollte keine Garantien übernehmen. Ergänzungsweise teile ich noch mit, dass während dieses Streiks nicht nur arbeitswillige Arbeiter, sondern auch Meister misshandelt, beleidigt und bedroht worden sind.

Nach dem fruchtbaren Verlauf der Konferenz legten wir ohne weiteres dem Regierungsrat eine Streikverordnung vor, die dieser am 26. Juni angenommen hat. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

«In Anbetracht, dass anlässlich des in Bern anfangs April 1907 ausgebrochenen Zimmerleutestreiches arbeitswillige Zimmerleute und Zimmermeister bedroht, beleidigt, tatsächlich angegriffen und erheblich be-

lässtigt werden zum Zwecke, sie in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit zu verhindern, und dass dadurch die Ruhe und Ordnung im Amtsbezirk Bern gefährdet ist, erlässt der Regierungsrat, zum Schutze der persönlichen Freiheit der Bürger, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung und auf das Dekret vom 1. März 1858 folgende Verordnung:

1. Jede Verhinderung von Personen an der Ausübung ihrer Berufsarbeit, sowie der Versuch dazu, durch Ansammlungen, Drohungen, Misshandlungen, Ehrbeleidigungen und erhebliche Belästigung, welche mit dem Zimmerleutestreich in Bern zusammenhangen, ist untersagt.

2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist zu verhaften und wird mit Busse von 1 bis 200 Fr. oder mit Gefängnis von 1 bis 3 Tagen bestraft. Ausländer, welche wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung zu Strafe verurteilt werden, sind auszuweisen.

3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Vom Erlass dieser Verordnung ist dem Grossen Rat gemäss Art. 39 der Staatsverfassung sogleich Kenntnis zu geben.»

Ich konstatiere, dass in Anwendung dieser Verfassungsbestimmung dem Grossratspräsidenten zuhanden des Grossen Rates von dem Erlass der Streikverordnung sofort Kenntnis gegeben worden ist.

Das sind die Mitteilungen, die ich Ihnen namens des Regierungsrates über den Zimmerleutestreich in Bern zu machen habe. Anträge haben wir Ihnen nach der Verfassung keine zu stellen, sondern wir haben Ihnen, wie bereits erwähnt, von der ausserordentlichen Massnahme Kenntnis zu geben und zu gewärtigen, welchen Entscheid der Grosse Rat seinerzeit treffen wird.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat von der Streikverordnung und den bezüglichen Tatumsständen Kenntnis genommen und stimmt durchaus dem Referat des Vertreters des Regierungsrates bei. Die Situation war bei Erlass der Streikverordnung in der Tat derart, dass die Anwendung einer solchen ausserordentlichen Massregel durchaus geboten war. Die Massregel der Regierung stützt sich auf Art. 39 der Verfassung und die Voraussetzungen zum Erlass einer Streikverordnung waren in formeller Beziehung durchaus gegeben. Aber auch in materieller Beziehung kann nur bestätigt werden, was soeben von seiten der Regierung ausgeführt worden ist. Der Kommission lagen sämtliche Akten vor und sie konnte konstatieren, dass die vorgekommenen Fälle von Misshandlung, Ehrbeleidigung und Belästigung zum Teil so gravierender Natur waren, dass man in der Tat riskieren musste, dass weitere Störungen einreissen würden, wenn man nicht wirksame Gegenmassregeln ergreifen würde. Nachdem die Konferenz zwischen den streitenden Parteien resultlos geblieben war, weil die Delegierten der Arbeiterschaft an der ersten Zusammenkunft nicht teilnahmen und bei der zweiten Konferenz sich weigerten, zu gütlicher Schlichtung der Angelegenheit Hand zu bieten, so war der Regierungsrat nach der Auffassung der Kommission zum Erlass der Streikverordnung durch-

aus berechtigt. Inhaltlich entspricht die Verordnung der Situation und den gesetzlichen Vorschriften; speziell die Strafbestimmungen der Streikverordnung entsprechen vollständig den Kompetenzen, die das Dekret von 1858 dem Regierungsrat einräumt. Es ist also inhaltlich und formell gegen die Streikverordnung nichts einzuwenden.

Die Justizkommission hält dafür, es liege für den Grossen Rat kein Anlass zu weiteren Massnahmen vor, und beantragt Ihnen, es sei lediglich Akt zu nehmen von der Mitteilung des Regierungsrates.

Scherz. Als Mitglied der Justizkommission hatte ich Gelegenheit, von den Akten Einsicht zu nehmen. Allein ich habe mich dabei nicht davon überzeugen können, dass die getroffenen Massnahmen voll und ganz gerechtfertigt waren und dass ohne dieselben grosse Ruhestörungen zu Tage getreten wären. Mir haben die Akten vielmehr einen pitoyablen Eindruck gemacht und ich habe nicht begreifen können, dass die Regierung ohne weiteres wegen diesen Kleinigkeiten eine Streikverordnung erlassen hat. Schwere Delikte sind nicht vorgekommen, vielleicht haben sich in diesen Tagen Dinge etwas angehäuft, die sonst in gewöhnlichem Leben auch vorzukommen pflegen, denen man aber eine ganz andere Bedeutung beimisst, wenn es sich um einen Streik handelt. Wenn man die Akten durchgeht, so muss sich einem das für die Arbeiterschaft traurige Bewusstsein aufdrängen, dass in diesem wirtschaftlichen Kampfe die Gewalt und Macht des Staates zugunsten der Unternehmer in die Wagenschale gelegt wurde. Gestützt auf die Streikverordnung wurden etwa 50 Personen angeklagt. Von diesen mussten 18 freigesprochen werden, trotzdem die Streikverordnung allen möglichen Fällen angepasst wurde, die sonst gewöhnlich vom Staat nicht ohne weiteres geahndet werden; die übrigen Angeklagten wurden mit Busse und im ganzen mit drei Tagen Gefangenschaft bestraft. Angesichts dieser geringen Strafen muss man sich wirklich fragen, ob denn die öffentliche Ruhe und Sicherheit wirklich gefährdet war. Es mutet einem, gelinde gesagt, befremdend an, wenn der Richter im Streikfall wegen Schimpfereien von Amtes wegen einschreiten muss. Das sollte nicht sein. Wenn einer sich beleidigt fühlt, so hat er selbstverständlich das Recht zu klagen, aber der Richter soll nicht gezwungen sein, wegen solcher Bagatellen von Amtes wegen einzuschreiten. Das ist eine starke Zumutung. Der Richter scheint übrigens selbst diese Auffassung zu teilen, denn er erklärt in den Akten, es scheine gegenwärtig eine sehr nervöse Erregtheit vorhanden zu sein, dass man meine, wenn etwas unhöfliche Anrempelungen stattfinden, so müsse die Sache sofort vom Richter beurteilt werden. Es dürfte sich daher empfehlen, in Zukunft in dieser Richtung etwas anders vorzugehen als bisher. Man wird einwenden, demnächst werde das Streikgesetz erlassen und dann werde es anders werden, allein das ist nicht zu erwarten. Ich betone, dass wir selbstverständlich dem Regierungsrat niemals das Recht bestritten, eine Streikverordnung zu erlassen, wenn dieselbe wirklich notwendig war, allein wir halten dafür, dass es nicht nötig gewesen wäre, im vorliegenden Falle zu diesem Mittel zu greifen und einen so grossen Apparat in Bewegung zu setzen, der schliesslich bloss dazu führte, dass ein paar Bussen ausgesprochen wurden. Mit der Streikverordnung wurde tatsächlich nichts erreicht, der

Streik zog sich trotz derselben noch lange hinaus und ist zuletzt aus ganz andern Gründen im Sande verlaufen. Ich wollte dieses Wort der Missbilligung aussprechen, damit nicht etwa die Auffassung entstehe, der Grosse Rat sei ohne weiteres damit einverstanden, dass der Regierungsrat so schnell wegen kleiner Bagatellen zu derartigen Machtmitteln greife. Mein Respekt vor dem vom Volke gewählten Regierungsrat ist ein sehr grosser, aber er wird herabgemindert, wenn die Regierung sich kleinlich benimmt.

Schneeberger. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber der Behauptung des Kommissionsreferenten, die Streikverordnung sei erlassen worden, nachdem die Delegierten der Arbeiterschaft der Einladung des Regierungspräsidenten zuerst keine Folge gegeben und sodann nicht den Willen gezeigt haben, in der Sache entgegenzukommen. Nun meine ich doch, man sollte in einer derartigen Frage, zumal wenn man für die Kommission Bericht erstattet, objektiv bleiben und nicht den Arbeitern eine Schuld zuschieben, die sie gar nicht trifft; oder wenn es seine Schuld ist, dass sie nicht mehr entgegenkommen, dann sollte man wenigstens auch anführen, dass die Meisterschaft ebenfalls kein Entgegenkommen zeigte. Der Herr Regierungspräsident hat ganz richtig behauptet, man habe beidseitig auf dem eingenommenen Standpunkt beharrt; so aber wie Herr Morgenthaler die Sache darstellte, musste man annehmen, dass nur von seiten der Arbeiter und nicht auch von seiten der Meister an dem anfänglichen Standpunkt festgehalten wurde. Wenn man sagen will, die Arbeiter haben kein Entgegenkommen gezeigt, so darf man ebensogut oder mit mehr Recht behaupten, die Meister haben kein Entgegenkommen gezeigt. Und wenn all die kleinen Geschichten, auf die Herr Scherz hingewiesen hat, als Vergehen gegen den Streikukas qualifiziert werden, so dürfte anderseits auch gesagt werden, dass selbstverständlich von seiten der Meister auch in Terrorismus gemacht wurde, allerdings nicht in der Weise, dass sie Steine warfen, aber in der Weise, dass sie diejenigen Meister, die sich geneigt zeigten, den Arbeitern entgegenzukommen, mit allen möglichen Mitteln daran verhinderten. Dass ein Entgegenkommen möglich gewesen wäre, wird dadurch bewiesen, dass tatsächlich einige auswärtige Meister, die in Bern Bauten ausführten, die Forderungen der Streikenden akzeptieren konnten, während die Meister auf dem Platze selbst dieselben konsequent ablehnten. Wenn einer es tun konnte, so hätten die andern bei gutem Willen es auch tun können, aber darin liegt der Terrorismus, dass man die Meister, die den Forderungen der Arbeiter Rechnung trugen, in der Presse denunzierte. Das hielt natürlich die andern Meister, welche ebenfalls entgegenzukommen geneigt waren, davon ab, ihr Vorhaben auszuführen.

Tschumi. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Schneeberger gegen die Meister aufgetreten wäre. Seine Ausführungen veranlassen mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Beim Zimmerleutestreich in Bern handelte es sich um einen eigentlichen Angriffsstreik, der schon Monate vor dem Ausbruch beschlossen war. Die «Tagwacht» schrieb vor Ausbruch des Streikes, die Arbeiterschaft müsse in dem kommenden Kampfe den Neunstundentag holen, koste es was es

wolle. Nun sind die Organisationen der Meisterverbände auf schweizerischem Boden geschaffen worden und der bernische Zimmermeisterverband ist eine Sektion des schweizerischen Baumeisterverbandes. Dieser letztere hat den Zehnstudentag als Normaltag eingeführt und wenn der bernische Zimmermeisterverband von dem Zehnstudentag hätte abgehen wollen, so hätte er eine sehr schwere Konventionalstrafe zahlen müssen und wäre aus dem schweizerischen Baumeisterverband ausgeschlossen worden. (Schneberger: Da haben wir es!) In einem Momente, wo die wirtschaftlichen Kämpfe solche Dimensionen annehmen wie heute, und wo sich die Meisterverbände nur noch schützen können, indem sie sich eidgenössisch organisieren, konnte der Zimmermeisterverband absolut nicht auf die Forderung des Neunstundentags eintreten. Uebrigens stehen der Gewährung des Neunstundentags noch eine Reihe allgemeiner Gründe gegenüber; schon jetzt können die Meisterverbände in der Stadt Bern trotz der gleichen Arbeitszeit die Konkurrenz mit auswärtigen leistungsfähigen Firmen kaum mehr aushalten, und wenn der Arbeitstag in der Stadt Bern weiter herabgesetzt wird, so ist es absolut ausgeschlossen, dass die hiesigen Meisterverbände mit den umliegenden Meistern noch konkurrieren können. Das hat zur Folge, dass die Arbeitsgelegenheit in der Stadt Bern sich vermindert; nicht nur der Arbeiter hat dann keine Arbeit mehr, sondern schliesslich auch der Meister, kurz das ganze Gewerbe der Stadt Bern kommt in eine äusserst missliche Lage. Angesichts dieser Tatsache können Sie leicht darüber urteilen, ob der Meisterverband der Stadt Bern Grund hatte, eine solche Forderung abzulehnen, die durch einen Angriffsstreik erzwungen werden sollte. Bezüglich der Lohnaufbeserung hätte sich der Meisterverband mit den Arbeitern sofort verständigt, aber es handelte sich in der Tat um nichts anderes als um die Forderung des Neunstundentages, und da standen die Verhältnisse so, dass keine Partei nachgeben mochte. Anfänglich führte der Streik zu keinen Ausschreitungen, als er aber länger dauerte und die Meister es ablehnen mussten, mit der Arbeiterschaft in Unterhandlungen zu treten, kam es zu Misshandlungen und Beleidigungen. Ich will auf die Einzelheiten nicht eintreten, aber es kam so weit, dass man sich auf seiten der Arbeitswilligen, die treu zu den Meistern hielten, mit dem Gedanken vertraut machte, sich gegenüber den ewigen Angriffen seitens der Streikenden zu verteidigen. Die Situation war in der Tat derart, dass blutige Zusammenstösse zu befürchten waren, und ich habe förmlich aufgelebt, als die Streikverordnung erlassen wurde. Die Streikverordnung ist keinen Tag zu früh gekommen und die Regierung hat sich durch deren Erlass ein wirkliches Verdienst erworben. Nach Erlass der Streikverordnung haben sich die Verhältnisse gebessert, die ewigen Beleidigungen und Misshandlungen nahmen ein Ende und Ruhe und Ordnung war wieder da. Der Grosse Rat kann nicht anders, als die Massnahmen der Regierung billigen und ist der Regierung für dieselben Dank schuldig. (Beifall.)

Gränicher. Ich habe in der ganzen Angelegenheit die Geduld der Regierung bewundert, sie hat wirklich sehr lange gewartet, bis sie die Streikverordnung erliess. Die Herren Scherz und Schneeberger hätten wohl besser das Wort gar nicht ergriffen, denn die Tatsachen rechtfertigen durchaus das Vorgehen des Regierungs-

rates. Ich persönlich konnte genau verfolgen, wie nicht nur Meister und Arbeitswillige, sondern auch Leute, die am Streik gar nicht beteiligt waren, belästigt und bedroht wurden. Ich möchte der Regierung dafür danken, dass sie so energisch vorgegangen ist.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Nur eine ganz kurze Replik. Es war zu erwarten, dass von seiten des Herrn Scherz ein oppositioneller Standpunkt geltend gemacht würde, er hat es bereits in der Kommissionssitzung angekündigt und ich wäre der letzte, der ihm das gute Recht kürzen wollte, seiner Meinung Ausdruck zu geben. Die Kritik des Herrn Scherz geht dahin, dass alle die vorgenommenen Fälle nicht so gravierender Natur gewesen seien, dass sie das Vorgehen der Regierung rechtfertigen könnten. Ich kann diese Ansicht nicht teilen und bin überzeugt, dass auch Sie nach dem Studium der Akten eine andere Auffassung haben würden. Ich stelle gerade auf die symptomatische Aeusserung des Richters ab, der, wie Herr Scherz erwähnt, sich dahin aussprach, dass eine ordentliche Nervosität Platz gegriffen habe. Gerade diese Nervosität, die alle Augenblicke den Ausbruch von grossen Ruhestörungen befürchten liess, ist das Charakteristikum der Situation und darum war es am Platze, dass man die amtliche Verfolgung von kleinen Friedensbrüchen, Ehrverletzungen und so weiter mit den hier vorgesehenen Strafen in Aussicht nahm. Man stand einer organisierten und bewussten Bewegung gegenüber, die darauf ausging, die staatliche Rechtsordnung zu durchbrechen; darin liegt das Gefährliche und darum durften die Staatsbehörden nicht stillschweigend zusehen, wenn auch einzelne Vorfälle nicht gerade gravierender Natur waren.

Der Vorwurf des Herrn Schneeberger, ich habe nicht objektiv referiert, beruht auf einem Missverständnis. Ich wollte nicht bestreiten, dass auch von seiten der Meisterschaft kein Entgegenkommen gezeigt wurde, sondern ich wollte nur feststellen, dass die Vertreter der Arbeiterschaft bei jener Konferenz auf die Anfrage des Regierungspräsidenten erklärten, dass sie keine Garantie für die Unterdrückung künftiger Friedensstörungen übernehmen. In diesem Sinne ist die Konferenz resultatlos verlaufen und in diesem Sinne ist der Rapport aufzufassen, dass seitens der Arbeiter keine Hand geboten worden sei, um den Erlass der Streikverordnung unnötig zu machen.

Im übrigen ist auch der Rapport des Herrn Scherz nicht ganz in Uebereinstimmung mit den Akten. So harmlos war die Sache nicht, wie er sie dargestellt hat. Es wurden nicht nur zwei oder drei Tage Gefängnis ausgesprochen, sondern es wurden eine Reihe von Freiheitsstrafen gefällt und daneben eine grosse Zahl Bussenurteile. In einzelnen Fällen erfolgte allerdings auch Freisprechung mangels genügenden Schuldbeweis, da es bekanntlich sehr schwer hält, in solchen Auftritten die aktive Beteiligung des Einzelnen nachzuweisen.

Ich halte nach wie vor dafür, dass die getroffenen Massnahmen des Regierungsrates zu keiner berechtigten Kritik Anlass geben, und sehe auch nicht ein, warum jetzt, nachdem die Streikverordnung bereits seit dem 4. September ausser Kraft erklärt ist und da sich anlässlich der zweiten Beratung des Streikgesetzes hinlänglich Gelegenheit bieten wird, sich

über die grundsätzlichen Fragen auszusprechen, anlässlich der Kenntnisnahme der Massnahmen des Regierungsrates beim Zimmerleutestreich in Bern eine weitere Debatte stattfinden sollte.

Der Antrag der Justizkommission wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Herr Grossrat Dürrenmatt, der sich wegen Krankheit für die ersten Tage entschuldigen lässt, ersucht den Grossen Rat, ihn wegen Krankheit und weil er gleichzeitig noch zwei andern Kommissionen angehört, aus der Steuergesetzkommission entlassen zu wollen. — Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, dass das Entlassungsgesuch zu genehmigen und Herr Dürrenmatt in der genannten Kommission durch das Bureau zu ersetzen sei. (Zustimmung.)

Voranschlag für das Jahr 1908.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde Sie nicht mit einem langen Vortrag über die Eintretensfrage hinhalten. Ich darf voraussetzen, dass Sie den Voranschlag genau geprüft haben, und wenn das der Fall ist, so genügt es, wenn ich mit zwei Wörtern auf den Ernst der Situation hinweise.

Die Ausgaben des vorliegenden Budgets übersteigen 20 Millionen netto oder 40 Millionen brutto. Der vorgesehene Ausgabenüberschuss beträgt 1,541,889 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass dieser Ueberschuss sich noch wesentlich steigern wird. Zunächst konnte im Budget die Erhöhung der Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen keine Berücksichtigung finden, weil im Momenten der Budgetaufstellung die nötigen Erhebungen noch nicht gemacht waren. Sie wissen, dass das Dekret betreffend die Besoldungen der römisch-katholischen Geistlichen erst im Laufe des Oktober erlassen wurde und dass nachher eine Reihe von Erhebungen gemacht werden mussten. Diese Arbeiten sind jetzt durchgeführt und es ergibt sich infolgedessen für das Budget der römisch-katholischen Kirche eine Erhöhung um 41,300 Fr. oder um 28 %. Sie sehen, dass die Besoldungserhöhung der römisch-katholischen Geistlichen höher ausgefallen ist als diejenige der protestantischen Geistlichen, die nur 22 % ausgemacht hat. Ferner sind im Budget diejenigen Mehrausgaben nicht aufgestellt, die aus der neuen Militärorganisation resultieren werden. Bekanntlich ist der Staat nunmehr verpflichtet, an den Unterhalt derjenigen Familien beizutragen, die infolge Abwesenheit ihres Ernährers im Militärdienst in Not geraten. Der Kanton Zürich soll zu diesem Zweck 80,000 Fr. in sein Budget

(18. November 1907.)

aufgenommen haben. Das kann wohl nur die Bruttosumme sein, netto wird der Kanton Zürich 20,000 Fr. auszugeben haben; denn der Bundesrat hat in der Botschaft über die finanzielle Tragweite der neuen Militärorganisation ausgerechnet, dass die dahерigen Gesamtausgaben in den ersten Jahren nur 400,000 und später 500,000 Fr. jährlich betragen werden. Davon übernimmt der Bund bekanntlich $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ fällt zu Lasten der Kantone. Sie werden nun fragen, warum wir keinen bezüglichen Posten in unser Budget aufgenommen haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Unterstützungen von der Zahl der Wiederholungskurse abhängen; die Rekrutenschulen werden wahrscheinlich keine oder nur sehr seltene Unterstützungsfälle aufzuweisen haben. Derjenige, der die Rekrutenschule absolviert, ist in der Regel noch nicht verheiratet und hat keine Familie, welche Unterstützung nötig hätte; nur dann, wenn er gegenüber Eltern oder Verwandten nach Gesetz unterstützungspflichtig wäre, könnte dem Staat von daher eine bezügliche Leistung erwachsen. Die Zahl der nächstjährigen Wiederholungskurse hängt davon ab, wie die neue Militärorganisation durchgeführt werden soll. Bekanntlich deliberiert dermalen der Bundesrat darüber, ob die ganze Militärorganisation bereits im Jahre 1908 durchgeführt oder ob ihre Ausführung auf zwei Jahre verteilt werden soll. Je nach den daherigen Beschlüssen werden nächstes Jahr im Kanton Bern mehr oder weniger Wiederholungskurse stattfinden und wir sind also keineswegs in der Lage, einen Posten in das Budget einzustellen. Im Jahre 1908 werden wir verhältnismässig wenig Wiederholungskurse haben, einzig die Oberländer- und Emmentalerbataillone werden solche absolvieren müssen; deshalb wird auch die Belastung durch Beiträge an notleidende Familien im Jahre 1908 eine geringe sein. Wir haben also von der Einsetzung eines Posten Umgang genommen. Damit soll aber die Unterstützungspflicht des Staates, wo es nötig ist, keineswegs negiert werden, sondern man wird gegebenenfalls die nötige Summe bewilligen und dann später ein Nachkreditbegehr einreichen.

Das Budget hat noch in anderer Weise eine kleine Ausgabenvermehrung im Betrage von 2650 Fr. erfahren, infolge Anstellung eines neuen Angestellten auf der Landwirtschaftsdirektion und einer Besoldungs erhöhung von 250 Fr. Infolge dieser Erhöhung beträgt nunmehr der vom Regierungsrat vorgesehene Ausgabenüberschuss 1,585,839 Fr., das heisst zirka 150,000 Fr. mehr als letztes Jahr. Man denkt nun vielleicht, die Staatsrechnung werde auch wieder mit einem Einnahmenüberschuss von 600,000 Fr. abschliessen, wie es 1906 der Fall war. Allein ich ersuche Sie, nachzusehen, wie wir die Mehreinnahmen des vorliegenden Budgets im Betrage von rund 1,800,000 Fr. haben konstruieren müssen. Der Hauptposten bezieht sich auf die direkten Steuern, deren Mehrertrag wir auf rund 570,000 Fr. veranschlagt haben. Wir haben nunmehr die Steuereinnahmen ungefähr der Wirklichkeit entsprechend eingesetzt und es sind von daher keine Mehrerträge zu erwarten, wie es 1906 der Fall war und in einem gewissen Umfang auch für 1907 eintreffen wird. Ich darf daher heute ruhig behaupten, dass, wenn nicht die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Handänderungsgebühren, die Stempelgebühren und so weiter ganz erheblich mehr betragen als wir budgetiert haben, die Rechnung von 1908 unmöglich ohne Defizit abschliessen wird. Ich weiss gar

wohl, dass derartige Prophezeiungen an manchem Ort nur ein Lächeln hervorrufen; ich kann das natürlich nicht verbieten, aber die Zukunft wird lehren, ob das, was ich sage, richtig ist oder nicht. Ich weise nochmals allen Ernstes und mit Nachdruck darauf hin, dass wir diejenige Einnahmequelle, die uns bisher vor Defiziten bewahrt hat, das heisst die Steuern, in ihrem Ertrage so eingesetzt haben, dass unter keinen Umständen ein solches Mehrerträgnis zu erwarten ist, wie es bisher der Fall war. Es ist meine Pflicht, Sie auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen. Das ursprüngliche Budgetdefizit betrug 2 Millionen Franken. Damit wollten wir nicht vor das Volk und die Öffentlichkeit treten und wir mussten daher die Einnahmen steigern, um ungefähr zu dem nämlichen Resultat zu gelangen wie letztes Jahr. Auf die einzelnen Posten und ihre Begründung werde ich bei der Detailberatung zu sprechen kommen und begnügen mich jetzt mit einem Appel an diejenigen, denen es ernst ist, dafür zu sorgen, dass der Staat auch fernerhin einen ungeschmälerten Kredit geniesst und jederzeit in der Lage ist, die ihm gesetzlich überbundenen Pflichten zu erfüllen. Wir dürfen nicht Hand dazu bieten, dass die Ausgaben von Jahr zu Jahr ins Ungemessene sich steigern, sonst müssen dann diejenigen, welche die bezüglichen Beschlüsse fassen, auch die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn ein wesentliches Defizit sich ergeben wird.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf den vorliegenden Voranschlag einzutreten. Derselbe ist das Resultat einer durchaus gründlichen Prüfung und eingehender Arbeit.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt zum vorliegenden Budgetentwurf sehr wenig Abänderungsanträge und die Budgetberatung kann, so viel an uns, sehr kurz sein. In der Eintretensdebatte erlaube ich mir nur eine Bemerkung allgemeiner Natur anzubringen. Ueber das Unbehagen, das jedermann befällt, der das Budgetdefizit von 1,500,000 Fr. ansieht und ernsthaft darüber nachdenkt, hilft man sich gerne damit weg, dass man sich sagt, im Grund der Dinge sei ein solches Budget für den Staatshaushalt nicht ernst zu nehmen; in den letzten Jahren habe es immer geheissen, wir stehen vor einem Defizit, und regelmässig habe sich das Defizit in der Rechnung in einen grössern oder kleineren Einnahmenüberschuss verwandelt, es sei also auch das gegenwärtige Budgetdefizit von $1\frac{1}{2}$ Millionen nicht ernst zu nehmen. Dieser Trost muss entschieden zurückgewiesen werden. Früher kam es vor, dass das Budget etwas willkürlich konstruiert wurde, indem namentlich die Einnahmen zu niedrig eingestellt wurden in der bestimmten Voraussetzung, dass die definitiven Einnahmen dann erheblich grösser sein und sich infolgedessen das Rechnungsergebnis um so günstiger gestalten werde. Allein ich erinnere Sie daran, dass die Staatswirtschaftskommission schon vor einigen Jahren den bestimmten Wunsch geäussert hat, es möchte in Zukunft bei der Budgetaufstellung möglichst genau, der Wirklichkeit entsprechend, vorgegangen werden, und der Herr Finanzdirektor hat diesen Wunsch namentlich bei der Aufstellung des vorliegenden Budgets berücksichtigt. Die Einnahmen sind soviel als möglich den Ergebnissen der früheren Rechnung entsprechend angesetzt worden. Ich verweise in dieser Beziehung namentlich auf die Rubrik Direkte

Steuern. Da wurde einzig bei der Vermögenssteuer ein Mehrertrag von nahezu 200,000 Fr. angenommen. Im Jahre 1907 waren die Einnahmen auf 4,560,000 Fr. budgetiert, für 1908 haben wir den Betrag von 4,752,200 Fr. eingesetzt. Noch grösser ist der Unterschied bei der Einkommenssteuer. Die Einnahmen für das Jahr 1907 waren auf 3,241,000 Fr. veranschlagt, im Budget pro 1908 figurieren sie mit 3,649,000 Fr.; es ergibt sich somit auf diesem Posten ein Plus von 400,000 Fr. Wenn demnach die Mehreinnahmen aus den direkten Steuern gegenüber dem letztjährigen Budget auf 600,000 Fr. veranschlagt werden, so wird auch der grösste Optimist nicht erwarten, dass sich das Rechnungsergebnis wesentlich günstiger gestalte als das Budget. Die Situation ist eine ernste und wir müssen uns glücklich schätzen, dass die Leitung der Finanzdirektion sich in starker Hand befindet. Mit Rücksicht auf den Ernst der Lage muss die Staatswirtschaftskommission jedem Antrag entgegentreten, der auf eine Verschlechterung des Budgets hinzielen würde.

Schneider (Biel). Gestatten Sie mir auch einige Worte zur Eintretensfrage. In dem Voranschlag werden die Mehreinnahmen aus den direkten Steuern auf 569,000 Fr. angesetzt. Damit dürften wir wohl an der obersten Grenze angelangt sein. Man hat sich schon jetzt vielfach darüber aufgehalten, in welcher Weise grössere und kleinere Geschäfte durch die Zentralsteuerkommission höher eingeschätzt worden sind. Ich gebe gerne zu, dass das letzte Jahr ein Jahr der Hochkonjunktur war, aber wir gehen bereits einer Depression entgegen, die Zeichen in der Uhrenindustrie machen sich hiefür schon geltend und sind auch in den umliegenden Staaten zu konstatieren. Wenn trotzdem für das kommende Jahr eine Mehreinnahme aus den direkten Steuern in dem erwähnten Betrage angenommen wird, so ist das eine Leistung, die in Wirklichkeit wohl nicht überschritten werden wird. Allerdings hat der Staat grosse Einnahmen nötig, da er anderseits auch grosse Aufgaben zu erfüllen hat. Als seinerzeit der Kanton Bern seine Dekretsbahnen ins Leben rief, hiess es, der Kanton Bern solle nicht nur ein agrikoler Kanton bleiben, sondern man wolle danach trachten, dass er auch in Handel und Industrie den ostschweizerischen Kantonen St. Gallen und Zürich ebenbürtig werde. Das ist ein schöner Programmpunkt, aber wenn wir ihn ausführen wollen, müssen wir uns davor hüten, die Entstehung neuer Industrien durch allzu grosse Steuern zu verhindern und allfällige neue Industrien, die sich bei uns ansässig machen wollen, zu veranlassen, sich in andern Kantonen anzusiedeln, weil sie dort loyaler behandelt werden. Es empfiehlt sich, dass der Kanton Bern in Zukunft auch dem Handel und der Industrie die gebührende Achtung schenke.

Das Eintreten auf den Voranschlag wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schicke eine allgemeine Bemerkung voraus, damit ich sie nicht bei jedem Abschnitt wie-

derholen muss. Auf Ihren Beschluss hin wurden die Miet- und Pachtzinse der Zivildomänen revidiert und mit den neuen Grundsteuerschatzungen in Einklang gebracht. Sie finden daher demgemäß in den verschiedenen Verwaltungszweigen eine entsprechende Mehrbelastung für Mietzinse, auf die ich jeweilen nicht mehr zu sprechen kommen werde. Desgleichen bedürfen auch die Besoldungserhöhungen im einzelnen Falle keiner Begründung. Dieselben stützen sich auf das Dekret vom letzten Jahre und betragen insgesamt 460,000 Fr. Der Abschnitt allgemeine Verwaltung weist Mehrausgaben auf im Betrage von 107,150 Fr., denen auf der Rubrik Revision der Gesetzessammlung eine Minderausgabe von 15,000 Fr. gegenübersteht, so dass die reinen Mehrausgaben sich auf 92,150 Fr. belaufen. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass zunächst die Sitzungen des Grossen Rates immer zahlreicher werden, woraus eine nicht unwesentliche Mehrausgabe resultiert. Die Mehrausgabe für den Regierungsrat bezieht sich auf die Besoldungserhöhung und bedarf keiner weitern Begründung. Die für die Staatskanzlei mehrgeforderten 17,745 Fr. betreffen mit 3895 Fr. die Besoldungserhöhungen der Beamten und Angestellten, mit 2400 Fr. die Besoldung des Stenographen gehülfen, eines neuen Angestellten, der nötig wurde, um das Erscheinen des Tagblattes des Grossen Rates zu fördern. Die 4000 Fr. für Druckkosten haben ihren Grund in der Vermehrung der Geschäfte und der Zahl der Sitzungen. 300 Fr. betreffen die Bedienung und Beheizung des Rathauses und 7150 Fr. den Mietzins.

Von den Mehrkosten für die Regierungsstatthalter und die Amtsschreibereien im Gesamtbetrag von 62,550 Fr. fallen 56,225 Fr. auf die Besoldungen, 4230 Fr. auf die Mietzinse, 600 Fr. auf die Bureaukosten der Regierungsstatthalter und 1000 Fr. auf die Entschädigungen der Stellvertreter. Diese Entschädigungen richten sich nach den Besoldungen der betreffenden Beamten, und je nachdem diese Besoldungen erhöht worden sind, müssen auch diejenigen der Stellvertreter entsprechend erhöht werden.

Die Abänderungen bei den Amtsblättern berühren beim deutschen die Abonnemente der Wirte und die Redaktionskosten des Tagblattes, beim französischen die Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzesammlung. Alle drei Abänderungen sind durch das Rechnungsergebnis pro 1906 begründet und ich kann mich einer weitern Besprechung enthalten.

Der Kredit für Revision der Gesetzesammlung konnte um 15,000 Fr. reduziert werden, indem nur noch zwei Bände zu erstellen sind, ein Gesetzesband und das Register zur französischen Ausgabe, die aber bereits im Drucke sind.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die Gerichtsverwaltung betragen insgesamt 106,158 Fr. Davon entfallen auf Besoldungen 84,998 Fr., Mietzinse 15,960 Fr., Entschädigungen der Stellvertreter 1500 Fr., Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte 2000 Fr., Bureaukosten 1400 Fr. und

Bibliothek der Obergerichtskanzlei 300 Fr. Diese Ausgaben bedürfen keiner näheren Begründung, da sie mit Ausnahme des letzten Posten auf Beschlüssen und gesetzlichen Erlassen beruhen. Was den letzten Posten anbelangt, so ist zu bemerken, dass das Obergericht demnächst das neue Gebäude beziehen wird, wo eine anständige Bibliothek eingerichtet werden soll; wir müssen daher während einigen Jahren einen bezüglichen Posten ins Budget aufnehmen.

Genehmigt.

III^a. Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine kleine Mehrausgabe im Betrag von 2010 Fr. zu verzeichnen, die von Besoldungs erhöhungen und einer Erhöhung der Mietzinse her röhrt.

Genehmigt.

III^b. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt weist Mehrausgaben von zusammen 200,880 Fr. auf. Davon entfallen auf die Verwaltungskosten 5200 Fr., nämlich 2145 Fr. für Besoldungsaufbesserungen, 255 Fr. für Mietzinserhöhungen und der Rest für Errichtung einer neuen Kanzlistenstelle. Die Mehrkosten des Polizeikorps betreffen die Besoldungen der Beamten mit 915 Fr., den Sold der Landjäger mit 102,545 Fr., die Bekleidung 9,455 Fr., die Bewaffnung und Ausrüstung mit 200 Fr., die Mietzinse mit 8860 Fr. und die Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen mit 200 Fr., alles Ausgaben, die keiner weiteren Begründung nötig haben. Wir haben einen um drei Personen erhöhten Mannschaftsbestand angenommen, aber es ist schon jetzt zu bemerken, dass dieser aller Wahrscheinlichkeit nach nicht genügen wird, da bereits von zwei Seiten energisch nach vermehrter Polizeimannschaft verlangt wird. Die eine Reklamation geht von Biel aus und die andere von den Freibergen, wo während des Baues am Doubs vermehrter polizeilicher Schutz notwendig wird. Es wird also kaum mit den 3 Mann, die wir eingestellt haben, sein Bewenden haben, sondern wir werden noch weitere Ausgaben bewilligen müssen.

Für die Gefängnisse in der Hauptstadt sind die Mietzinse um 915 Fr. reduziert worden, dagegen steigern sie sich für die Gefängnisse in den Bezirken um 3605 Fr. Für die verschiedenen Verpflegungskosten der Gefangenen in Bern wird ein Kredit von 8500 Fr. angenommen gegen 8000 in 1907, indem die Ausgaben bereits in 1906 diesen Betrag erreichten. Für die Nahrung der Gefangenen in den Bezirken wird der Kredit um 7000 Fr. erhöht gemäss einem Postulat, das anlässlich der Behandlung des letzten Staatsverwaltungsberichtes angenommen wurde. Von den Strafanstalten erhalten Mehrkredite Thorberg 6000 Fr., Witzwil 32,000 Fr. und Trachselwald 1220 Fr., wogegen der Kredit der Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins

eine kleine Reduktion von 40 Fr. erfährt. Was die Erhöhung des Kredites in Thorberg anbelangt, so ist zu bemerken, dass bis jetzt das Rechnungsresultat immer derart war, dass die budgetierte Summe nicht genügte, sondern mit Nachkrediten nachgeholfen werden musste. Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, dass es nicht möglich ist, ein günstigeres Resultat zu erzielen. Was die Erhöhung für Witzwil anbetrifft, so handelt es sich nur um eine rechnungsmässige, nicht um eine tatsächliche Erhöhung. Bis jetzt wurde für das Land kein Pachtzins eingesetzt, wir halten aber dafür, es sei zweckmässig, per Jucharte einen Pachtzins von 20 Fr. aufzunehmen, was für die 16,000 Jucharten kultivierten Landes 32,000 Fr. ergibt. Wenn wir das Budget für Witzwil in Einnahmen und Ausgaben um diese 32,000 Fr. erhöhen, so geschieht das deshalb, weil noch eine Reihe von Bauten notwendig sind, die in Witzwil aus dem Anstaltskredit gedeckt werden. Wenn diese Bauten einmal ihren Abschluss gefunden haben werden, so kann dann selbstverständlich das Budget etwas herabgesetzt werden und es werden nicht mehr die heutigen Beiträge notwendig sein. Es muss zugegeben werden, dass in Witzwil viel geleistet wird und Herr Verwalter Kellerhals hat mit Recht gesagt, er sei mit dem Einstellen eines Mietzinses einverstanden, aber es soll dann bei der nächsten Rechnung auch hervorgehoben werden, welche Bauten sie aus dem Anstaltskredit erstellen, was sonst keiner andern Anstalt möglich ist. Der Kredit für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist nach den reinen Kosten des Jahres 1906 bemessen worden; die Unterschiede gegenüber dem Voranschlag für 1907 betreffen hauptsächlich die Rubriken Nahrung und Verpflegung.

Im Kredit für Bekämpfung des Alkoholismus tritt eine wesentliche Änderung ein. Während bis jetzt die Kosten der Arbeitsanstalt Hindelbank zu ungefähr $\frac{3}{5}$ aus dem Alkoholzehntel bestritten wurden, werden sie künftig in der Hauptsache dem ordentlichen Budget zufallen. Sie wissen, dass gelegentlich in der Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels Bemerkungen gemacht wurden und auch im Regierungsrat hat die Ansicht warme Vertreter gefunden, die Verwendung für die Anstalt Hindelbank entspreche nicht dem mit dem Alkoholzehntel verbundenen Zweck, es handle sich da um keine Bekämpfung des Alkoholismus. Darauf ist zu erwidern, dass fast in $\frac{3}{4}$ sämtlicher Fälle die Verbringung nach Hindelbank von der Polizeidirektion damit begründet wird, dass die betreffende Person dem Trunk ergeben sei und einen liederlichen Lebenswandel führe. Es wird daher wohl niemand im Ernst bestreiten können, dass es sich bei der Unterbringung dieser Weiber in Hindelbank in den weitaus meisten Fällen auch um eine Bekämpfung des Alkoholismus handle. Aber wie gesagt, der Posten hat grosse Anfechtung gefunden und wir haben infolgedessen den bezüglichen Beitrag reduziert, woraus sich eine Mehrbelastung des ordentlichen Budgets um 9485 Fr. ergibt. Der Beitrag an die Direktion des Innern zur Bekämpfung des Alkoholismus wird um diese Summe grösser und wir hoffen, in Zukunft nicht mehr der Kritik unserer verehrten Miteidgenossen bezüglich der Verwendung des Alkoholzehntels ausgesetzt zu sein.

Unter Abschnitt Justiz- und Polizeikosten sind 7000 Fr. mehr eingesetzt für Kosten in Strafsachen und 1000 Fr. für Polizeikosten, da die bisherigen Kredite nicht genügten, sondern jeweilen wesentlich über-

schritten werden mussten. Wir haben gerade jetzt wieder einen solchen Monsterprozess hinter uns, der sich vor den Assisen in Bern abgespielt hat und dessen Kosten zu einem kleinen Teil den Verurteilten überbunden wurden, während der Löwenanteil dem Staat zufällt.

Die Mehrausgaben für Zivilstand betragen 14,000 Fr. Die Zivilstandsbeamten haben in einer Eingabe verlangt, es möchte ihnen die nämliche Besoldungsaufbesserung zuteil werden, wie den Beamten und Angestellten des Staates. Nun ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Zivilstandsbeamten keine Staatsbeamten sind; der Staat hat mit ihrer Wahl nichts zu tun, sondern sie werden von den Kirchgemeinden gewählt und ihre Besoldung setzt sich entgegen dem in der Staatsverwaltung durchgeföhrten Prinzip in der Hauptsache aus Sporteln zusammen; es handelt sich also um keine eigentlichen Staatsbeamten, wenn auch der Staat an die Institution der Zivilstandsämter einen Beitrag verabfolgt. Es ist jedoch zuzugeben, dass die Besoldung der Zivilstandsbeamten an einzelnen Orten in keinem Verhältnis steht zu der geleisteten Arbeit, und wenn die Leute darauf angewiesen wären, aus dem Erträgnis ihrer Beamtung die Existenz zu fristen, ihr Einkommen absolut ungenügend wäre. Allein es ist zu bemerken, dass die Zivilstandsbeamten in der weit-aus grössten Zahl Nebenbeschäftigung sind, die sehr gut neben einem ordentlichen Beruf in der Zwischenzeit vorgenommen werden können. Da wo die Zivilstandsbeamtung einen Mann vollständig beschäftigt und er für die Bestreitung seiner Existenz ausschliesslich auf den Ertrag dieser Arbeit angewiesen ist, ist das Einkommen nicht schlecht. So wird zum Beispiel versichert, dass gerade in der Stadt Bern das Amt des Zivilstandsbeamten sehr einträglich sei und es wurde mir von Leuten, welche es wissen können, gesagt, dass der Zivilstandsbeamte von Bern mehr verdiente als ein Regierungsrat. Das gleiche gilt in einem gewissen Umfang auch für andere Orte. Anderseits ist zugeben, dass namentlich in den Gemeinden mit einer grossen Zahl auswärtiger Burger, wie beispielsweise in den Gemeinden des Emmentales und teilweise des Oberlandes, wo viele Schreibereien mit den auswärtigen Zivilstandsämtern notwendig werden, die Entschädigung der Zivilstandsbeamten nicht überall eine genügende ist. Die Finanzdirektion nahm daher den Standpunkt ein, es solle vorderhand ein angemessener Mehrbetrag in das Budget aufgenommen werden. Der bisherige Beitrag des Staates für die Entschädigung der Zivilstandsbeamten betrug 66,000 Fr. Wir haben denselben nun um rund 20% erhöht, was eine Vermehrung des Beitrages um 14,000 Fr. ausmacht. Damit wären heute schon die Zivilstandsbeamten bezüglich der Besoldungserhöhung behandelt wie die übrigen Beamten und Angestellten des Staates. Dabei gebe ich ausdrücklich zu, dass damit noch nicht jede Unbilligkeit aus der Welt geschaffen ist. Die Polizeidirektion lässt nun umfangreiche Erhebungen machen, damit man sich Rechenschaft geben kann, wo und in welchen Fällen noch Erhöhungen stattfinden müssen. Wir werden die Frage prüfen und Ihnen wahrscheinlich für die nächste Budgetberatung neue Vorschläge unterbreiten, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der Staat noch weiter in die Tasche greifen und noch einen weiteren Betrag, der möglicherweise 10,000 Fr. ausmacht, ins Budget aufnehmen muss, um in allen den Fällen einen billigen Ausgleich zu schaffen, wo

die Arbeit verhältnismässig eine grössere ist als in den Gemeinden, wo die grosse Zahl der Gemeindeangehörigen am Orte selbst wohnt. Damit dürften sich die Zivilstandsbeamten für heute befriedigt erklären, indem ihnen die gleiche Erhöhung von 20% zuteil wird wie den Beamten und Angestellten des Staates und indem man für das nächste Jahr eine weitere Erhöhung in Aussicht nimmt, soweit sich dieselbe durch besondere Belastung mit Arbeit rechtfertigt.

M. Pellaton. Je voudrais appuyer la requête présentée au Grand Conseil par les officiers d'état-civil à la Direction de la police.

Je dois tout d'abord remercier M. le directeur de la police qui a bien voulu faire inscrire au budget une somme de 14,000 fr. supérieure à celle de l'année dernière.

Les officiers d'état-civil demandent que le crédit de 67,000 fr. soit élevé à 100,000 fr.

Eh bien, Messieurs, cette augmentation n'est pas du tout exagérée. M. le directeur des finances vient de nous dire que les officiers ont déjà bénéficié du 20% accordé jusqu'à maintenant aux employés de l'Etat. Ceci est en quelque manière juste, mais il faut remarquer que le traitement alloué autrefois à ces fonctionnaires était trop minime, et même dérisoire, insuffisant pour leur permettre de vivre.

Les fonctions d'officiers d'état-civil sont délicates et entraînent une grande responsabilité.

M. le directeur des finances nous dit que l'année prochaine on verra encore à faire au budget une augmentation de traitement pour certaines catégories de ces fonctionnaires. Je ne sais pas si la chose est parfaitement juste. Les officiers d'état-civil les plus payés sont ceux des grandes villes. Ici à Berne, leur traitement est supérieur à celui du maire, ce que je comprends du reste. Il en est de même à Biel et dans toutes les grandes villes, mais non dans la campagne et les villages industriels. Ainsi, l'officier d'état-civil de Courtelary retire, tout compris, 320 fr. par année, en comptant bien tous les émoluments payés par les parents. Cela ne fait pas même un franc par jour. Et cependant ces fonctionnaires sont tenus d'avoir un bureau. Ils ne peuvent pas utiliser leur cuisine ou la première chambre venue pour recevoir le public et ceux qui viennent solenniser leur promesse de mariage. Il leur faut un bureau. Les communes, il est vrai, sont forcées de fournir l'éclairage et les moyens de chauffage convenables. Les villes désignent un local spécial pour l'exercice des fonctions de l'officier d'état-civil. Ce n'est pas le cas dans les villages.

Il est des choses que chacun aura pu remarquer, et les membres du Grand Conseil mieux que personne encore. On ne peut pas admettre que l'officier d'état-civil procède à des mariages sans faire un peu de toilette, aussi bien le décret du Grand Conseil déclare-t-il qu'il ne peut pas exercer ces fonctions chez lui, mais au collège ou dans un local spécial. Il ne peut donc s'y rendre en blouse ou en veston. L'on ne prend pas ces choses suffisamment en considération, et l'on ne se figure pas le temps perdu pour lui.

De plus, quel est, sinon lui, le fonctionnaire communal le plus responsable? Il doit tenir à jour les registres et encourt des amendes jusqu'à 200 fr., s'il commet des erreurs. Si donc on peut le punir en le frappant d'une amende de 200 fr., ne doit-on pas le payer d'un traitement supérieur à 320 fr.?

(18. November 1907.)

Je ne veux pas m'étendre davantage. Je prie le Grand Conseil de prendre en considération la requête des officiers d'état-civil, en admettant que M. le directeur des finances, l'année prochaine, fera une répartition, et admettra en tout cas que le crédit de 67,000 fr. soit porté à 100,000 fr.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Militär betragen 28,993 Fr., denen Minderausgaben im Betrag von 3000 Fr. gegenüberstehen, so dass 25,993 Fr. reine Mehrausgaben bleiben. Die meisten Mehrausgaben betreffen Besoldungsaufbesserungen gestützt auf das Dekret von 1906. Die verschiedenen Verwaltungskosten haben eine kleine Zunahme erfahren, ebenso sind namentlich für die Depots in Dachsenfelden und Langnau Mehrerfordernisse nötig.

Schneeberger. Wir haben am 3. November eine neue Militärorganisation erhalten. Als ein grosser Hauptvorzug derselben namentlich für die unbemittelte Bevölkerung wurde in Versammlungen und in der Presse die Bestimmung hervorgehoben, die von der Unterstützung der infolge Abwesenheit ihres Ernährers im Militärdienst in Not geratenen Familien handelt. Man hat grosse Versprechungen gemacht und erklärt, dass in Zukunft in denjenigen Fällen, wo wirklich Notleidende vorhanden sind, reichliche Unterstützungen fließen werden. Nun finde ich im Militärbudget keinen entsprechenden Posten, der eine genügende Unterstützung dieser Notleidenden ermöglichen würde. In dem Finanzbericht des Bundesrates zur Militärorganisation ist ein Betrag von rund 400,000 Fr., inklusive die den Kantonen zufallenden Beiträge, vorgesehen, so dass also zu Lasten der Kantone rund 100,000 Fr. fallen würden. Selbstverständlich haben die Kantone oder Gemeinden, welche Unterstützungen verabfolgen, den dahierigen Betrag bar auszulegen, und erst nachher wird die Rückzahlung durch den Bund erfolgen. Im Budget des Kantons Zürich für das nächste Jahr ist bereits ein Posten von 80,000 Fr. zu diesem Zwecke vorgesehen, dem selbstverständlich ein entsprechender Gegenposten als Rückvergütung des Bundes gegenübergestellt ist. Wenn wir die Unterstützungen, die auf den Kanton Bern fallen, im Verhältnis zu denjenigen des Kantons Zürich berechnen, so kommen wir auf einen Betrag von über 100,000 Fr. Ich will zurzeit nicht weiter gehen und beantrage, in die Ausgaben 100,000 Fr. einzusetzen, denen dann auch $\frac{3}{4}$ der Summe in den Einnahmen gegenübergestellt werden könnten. Ich weiss nicht recht, in welcher Rubrik dieser Posten zu figurieren hätte, vielleicht liesse er sich am besten in L. Verschiedene Militärausgaben unterbringen. Man sollte die Gelegenheit, das vor dem 3. November tausendfach wiederholte Versprechen einzulösen, nicht unbenutzt vorübergehen lassen, sondern beweisen, dass es einem ernst damit war, den durch Militärdienst ihres Ernährers in Not geratenen Familien wirksam unter die Arme zu greifen und dadurch die Lust zum Militärdienst selbst zu heben, da be-

kanntlich die Abneigung gegenüber dem Militärdienst vielfach gerade deshalb vorhanden ist, weil viele Wehrmänner nicht wissen, was aus ihren Familien werden wird, wenn sie zum Militärdienst einrücken müssen. Ich beantrage Ihnen also, zur Unterstützung derjenigen Familien, welche durch den Militärdienst ihres Ernährers in Not geraten, einen neuen Posten von 100,000 Fr. unter die Ausgaben einzustellen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss annehmen, Herr Schneeberger habe meine Ausführungen anlässlich der Eintretensfrage nicht gehört, sonst würde er seinen Antrag nicht gestellt oder wenigstens auf das von mir Gesagte Bezug genommen haben. Ich habe erklärt, dass wir für diese dem Kanton zufallende Ausgabe keinen Betrag eingestellt haben, weil wir nicht wissen, welche Summe wir einsetzen müssen. Es ist ganz gleichgültig, ob das Budget einen bezüglichen Posten enthalte oder nicht. Deshalb ist der Kanton Bern trotzdem verpflichtet, in Not geratene Familien von Wehrmännern zu unterstützen. Ich habe bemerkt, der Kanton Zürich habe die 80,000 Fr. eingesetzt, weil er im Jahre 1908 den Truppenzusammengang hat, während das bei uns nicht zutrifft. Für die Rekrutenschulen wird in den seltensten Fällen eine Unterstützung in Aussicht zu nehmen sein, weil die Leute ja noch nicht verheiratet sind und nur dann Unterstützungen zu verabfolgen sind, wenn einer Eltern oder Verwandten gegenüber unterstützungspflichtig ist. Unterstützungen werden in der Regel an solche Familien auszurichten sein, deren Ernährer einen Wiederholungskurs absolviert. Wenn nun in einem Jahre keine Wiederholungskurse stattfinden, so werden wir auch keine Unterstützungen zu verabfolgen haben. Nun wissen wir, wie gesagt, nicht, in welchem Umfang die Militärorganisation für das Jahr 1908 durchgeführt werden wird. Nach der mir bekannten Meinung eines Mitgliedes des Bundesrates soll im Jahre 1908 nicht die ganze Militärorganisation durchgeführt, sondern ihre Durchführung auf 2 Jahre verteilt werden. Wir wissen also noch nicht, ob und welche Wiederholungskurse nächstes Jahr für den Kanton Bern angeordnet werden. Wenn die Militärorganisation nicht ganz in Kraft tritt, so werden von unseren Truppen nur wenige Dienst zu absolvieren haben, nämlich die Bataillone des Emmentales und des Oberlandes. Aus diesem Grunde haben wir keinen Posten in das Budget aufgenommen, aber ich habe am Schlusse meines Eintretensvotums ausdrücklich bemerkt, damit soll nicht etwa die Meinung aufkommen, dass wir dieser Unterstützungspflicht nicht genügen wollen, sondern wir werden ihr in demjenigen Umfange nachkommen, wie es notwendig ist, ob im Budget ein Betrag eingestellt sei oder nicht.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit dieser Frage eingehend befasst. Der Finanzdirektor hat uns in unserer Sitzung den gleichen Aufschluss gegeben wie heute und es scheint uns, dass man sich damit befriedigt erklären könnte. Es handelt sich keineswegs darum, ein tausendfach gegebenes Versprechen nicht einlösen zu wollen; dasselbe wird voll und ganz eingelöst werden, aber wir wissen zur Stunde nicht, in welchem Umfang die Militärorganisation zur Durchführung gelangen wird. Man sollte sich damit

zufrieden geben, dass alles, was zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften notwendig sein wird, auf dem Wege des Nachkredites bewilligt werden soll.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Schneeberger Minderheit.

Im übrigen wird der Abschnitt Militär stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum ausgeführt, dass im Budget die Besoldungserhöhung der römisch-katholischen Geistlichen nicht berücksichtigt werden konnte, weil die Vorarbeiten noch nicht fertig waren. Bekanntlich wurde das Dekret erst im Oktober von Ihnen beraten und erst nachher konnten die nötigen Erhebungen gemacht werden, die inzwischen von der Kirchendirektion vorgenommen wurden. Soweit es die vorhandenen Geistlichen anbelangt, konnten sie nach ihrem Altersrang rubriziert werden, während für die Pfarrer derjenigen Kirchengemeinden, an welche der Staat bisher keine Besoldung ausgerichtet hat, eine solche bestimmte Rubrizierung nicht vorgenommen werden konnte. Wir haben dann diese letztern nach dem gleichen Prozentsatz wie die bereits vom Staat besoldeten Geistlichen den verschiedenen Besoldungsklassen zugeteilt. Dabei sind wir zu einer Mehrausgabe von 41,300 Fr. gekommen und ich beantrage Ihnen, unter C. Römisch-katholische Kirche diese Mehrausgabe aufzunehmen. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Budget der römisch-katholischen Kirche eine Besoldungserhöhung von 28 Prozent gegenüber 22 Prozent, die man für die protestantischen Geistlichen anlässlich der Besoldungsreform eintreten liess.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist angezeigt, sich beim vorliegenden Abschnitt in allgemeiner Diskussion über eine Petition der bernischen Lehrerschaft auszusprechen. Das Budget der Unterrichtsdirektion weist die grosse Mehrausgabe von 198,093 Fr. auf, ohne dass dabei den Postulaten der bernischen Lehrerschaft um Besoldungserhöhung Rechnung getragen wäre. Die Regierung hat sich wiederholt mit dieser Frage befasst und ist einstimmig der Ansicht, dass das Begehr um Besserstellung der Lehrerschaft in einem gewissen Umfang berechtigt ist. Ueber die Höhe dieser Besserstellung kann man sich heute nicht aussprechen, es müssen erst noch weitere Erhebungen gemacht werden. Dagegen darf vorbehaltlos anerkannt werden, dass grundsätzlich das Begehr der Lehrerschaft ein gerechtfertigtes ist und wir müssen daher mit dieser wesent-

lichen Neuausgabe rechnen. Die Unterrichtsdirektion hat die Vorarbeiten an die Hand genommen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass eine Frage von so grosser Tragweite möglichst frühzeitig in die Diskussion geworfen werden muss, da sie einer gründlichen Besprechung in allen Kreisen des Volkes bedarf, bevor sie spruchreif ist und bevor man mit einer Vorlage vor die gesetzgebende Behörde treten und sie dem Volk mit Aussicht auf Erfolg unterbreiten kann. Ich möchte daher heute zuhanden der Oeffentlichkeit bereits auf folgende zwei Gesichtspunkte hinweisen.

Das Bernervolk — man muss das anerkennen — ist im allgemeinen schulfreudlich und wird ganz gewiss die Notwendigkeit einer Besoldungsaufbesserung für die Lehrerschaft zugeben, aber es wird deren Verwirklichung von der Frage abhängig machen, ob die vorhandenen Mittel hiezu ausreichen, oder ob wesentliche neue Mittel, die durch Steuern aufzubringen sind, beschafft werden müssen. Dieser Gesichtspunkt wird für eine Grosszahl der Referendumsbürger bei der Entscheidung der vorliegenden Frage massgebend sein. Wir haben nun nach dieser Richtung eine ernsthafte Prüfung vorgenommen und ich möchte hier den Gedanken in Diskussion werfen, den ich in der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vertreten habe, dass man dermalen dem bei der Beratung des letzten Staatsverwaltungsberichtes gestellten Postulat, es sei das Erbschaftssteuergesetz neuerdings vorzulegen, vorerhand noch nicht Folge geben, sondern das Mehrertragsnis der Erbschaftssteuer für die Besserstellung der Primarlehrerschaft in Aussicht nehmen soll. Wenn man in den Ausgaben überall Mass hält und wenn naturnlich keine wesentlichen Anforderungen für neue Eisenbahnen mehr an den Staat gestellt werden, so werden wir meines Erachtens nach Verlauf von zwei, drei Jahren mit den heutigen Mitteln auskommen können. Ich habe die Ueberzeugung, dass es vorübergehend, vielleicht während zwei, drei Jahren, ein Defizit geben muss, aber tatsächlich steigen die Einnahmen in einem gewissen Umfang von Jahr zu Jahr und wenn wir uns nach der Decke strecken, mit den Ausgaben zurückhalten, so werden wir mit den heutigen Mitteln auskommen können und es wäre dann die Möglichkeit vorhanden, den infolge der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes sich ergebenden Mehrertrag für die Lehrerbesoldungen zu verwenden. Es ist ein wichtiger Faktor, wenn die Regierung erklären kann, dass sie ein Mittel habe, die Mehrbelastung infolge der Besserstellung der Lehrerschaft zu decken, und zwar ein Mittel, das im Grund der Dinge niemand weh tut. Wir haben es in der Tat bei der Erbschaftssteuer mit einer Einnahme zu tun, die niemand schmerzt, sondern nur daher kommt, wo jemand ohne Mühe und Sorgen Vermögen zufällt. Es dürfte sich also empfehlen, die Besoldungsreform in Verbindung mit der Revision des Erbschaftssteuergesetzes an die Hand zu nehmen.

Ein zweiter sehr wichtiger Punkt in der vorwürfigen Angelegenheit ist der, dass auch die Gemeinden etwas tun müssen. Der Bericht der letztjährigen Schulsynode enthält ein sehr interessantes Referat des Herrn Regierungsrat Ritschard, worin ausgeführt ist, welch eminentes Interesse der Staat daran hat, dass auch die Gemeinden ihrerseits beim Unterrichtswesen mitwirken, ihren Beitrag leisten und damit das Interesse an der Schule erhalten. Es ist unbedingt notwendig, dass die Gemeinden ein Interesse an der Schule haben und

(18. November 1907.)

gewisse Leistungen übernehmen. Wir haben viele bernische Gemeinden, welche diese Leistungen freiwillig übernehmen, aber wir haben auch noch sehr viele, wo die Sache im argen liegt, wo die Besoldungen durchaus ungenügend sind. Die ganze Last der Jugenderziehung darf nicht auf den Staat abgewälzt werden, wir können nicht das alte Spartanertum wieder in vollem Umfang aufleben lassen und dem Staat die Pflicht der ganzen Jugenderziehung überbinden. Die Erziehung der Jugend ist in gewissem Umfange auch Pflicht des Einzelnen und der Gemeinde. Der Einzelne soll sich bewusst sein, dass, wenn er Kinder in die Welt stellt, er auch die Pflicht hat, für eine richtige Erziehung und Bildung derselben zu sorgen. Der Schweizer im Ausland, der seine Kinder nicht in die Volksschule schicken kann, zum Beispiel der Schweizer in Mailand, der will, dass seine Kinder die Muttersprache erlernen, weiss ganz gut, dass er jährlich so viele hundert Franken zahlen muss, um geeignete Lehrkräfte zur Verfügung zu haben. Auch die Gemeinde muss für die Jugenderziehung Opfer bringen. Tragen Sie diesen Gedanken hinaus ins Volk, Sie sind mit mir für die bernische Finanzlage verantwortlich und haben mit mir ein Interesse daran, dass wir nicht in eine finanzielle Misswirtschaft gelangen. Sie haben aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Lehrerstand, der heute zu wenig gut, an vielen Orten schlecht bezahlt ist, besser gestellt und die Jugendbildung dadurch gehoben wird. Diese Besserstellung darf aber, wie gesagt, nicht einzig zu Lasten des Staates fallen, sondern die Gemeinden und der Einzelne müssen ihrerseits auch beitragen. Auf diesem Wege wird es möglich sein, das Postulat der Lehrerschaft zu erfüllen.

An die Adresse der Lehrerschaft bemerke ich, dass eine solche grosse Frage nicht aus dem Steigbügel gelöst werden kann. Es kann da nicht nach dem Rezept jenes früheren bernischen Magistraten verfahren werden, von dem erzählt wird, dass er zu seinem Sekretär gegangen, ihn gefragt: Sekretär, sind Sie bereit?, und auf dessen zustimmende Antwort gesagt habe: gut, dann wollen wir schnell ein Gesetz machen. Wenn wir mit einem Entwurf vor das Volk treten würden, in dem die Besoldungserhöhung der Lehrer nur in ein paar Zahlen zum Ausdruck gelangen würde, so würde dieselbe sicher nicht angenommen; wenn wir dagegen unsere Aufgabe darin erblicken, heute schon das Volk vorzubereiten, dann wird ein Werk zustande kommen, das den Lehrern ein würdiges Dasein sichert und damit auch unserm Volksschulwesen den besten Dienst leistet, den wir ihm leisten können. Wir waren immer stolz auf unser Volksschulwesen und wenn wir es weiter sein wollen, so können wir uns der Pflicht der Besserstellung unserer Lehrerschaft nicht entziehen. Die Lehrerschaft muss aber auch etwas Geduld haben, sonst wird das Resultat für sie ungünstiger sein, als wenn wir noch ein Jahr länger warten und inzwischen das Volk vorbereiten, dass der Entwurf von ihm dann gutgeheissen wird. Wenn dem Postulat der Lehrerschaft bis heute keine Rechnung getragen wurde, so ist damit nicht die Pflicht der Besserstellung der Lehrer negiert. Ich denke, dass die Vorarbeiten bis in Jahresfrist soweit abgeklärt sein werden, dass dann ein Entwurf vorgelegt werden kann.

Ein weiterer Punkt, der in den allgemeinen Erörterungen zur Sprache zu bringen ist, betrifft die Abwarte der zahlreichen Institute unserer Hochschule. Dieselben haben ebenfalls um Besserstellung petitio-

niert und es muss zugegeben werden, dass die derzeitige Besoldung nicht genügend ist, wenn eine Familie da ist. Wenn wir dem Gesuch im vorliegenden Budget noch nicht Rechnung getragen haben, so hat es seinen Grund darin, dass noch Untersuchungen im Gange sind; dieselben waren nötig, weil mit einzelnen Abwartstellen noch Nebenverdienste verbunden sind, mit andern dagegen nicht und weil natürlich für die Stellen mit Nebenverdienst eine geringere Besoldungserhöhung angezeigt ist als bei den andern. Doch sind, wie gesagt, die Vorarbeiten im Gange und für das Jahr 1908 können berechtigte Begehren eventuell auf dem Wege des Nachkredites berücksichtigt werden.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen komme ich noch kurz auf die Mehrausgaben zu sprechen, die insgesamt 198,093 Fr. betragen. Die Verwaltungskosten der Direktion und der Synode verlangen einen Mehraufwand von 3540 Fr., wovon 3025 Fr. auf die Besoldungen, 15 Fr. auf den Mietzins und 500 Fr. auf die Schulsynode entfallen. Durch die Erhöhung der Taggelder der Mitglieder des Grossen Rates sind auch die Taggelder der Mitglieder der Schulsynode in gleicher Masse gestiegen; daher die Erhöhung des Kredites um 500 Fr.

Die Mehrausgaben für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten betragen 8020 Fr. und röhren von Neuwahlen, Beförderungen und Aufbesserungen her. Auch bezüglich der Erhöhung der Professorengehälter ist ein Postulat hängig und es kann nicht bestritten werden, dass es Professoren gibt, die schlecht bezahlt sind; es gibt solche mit einer Besoldung von 4500 Fr. Wenn ein solcher Professor dann deshalb, weil das Fach, das er lehrt, sich nicht für ein grosses Publikum eignet, nur wenig Zuhörer hat und darum wenig Kollegiengelder bezieht, so stellt er sich in der Tat für einen Gelehrten schlecht, während allerdings andere Professoren neben ihrer eigentlichen Besoldung noch sehr grosse Einkünfte haben, so dass für sie eine Besoldungserhöhung ein Luxus wäre. Die Unterrichtsdirektion ist zurzeit mit der Prüfung dieser Angelegenheit beschäftigt und wir werden später sehen, in welchem Umfang und auf welche Weise ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Die Mehrausgaben für Besoldungen der Angestellten der Hochschule betragen 2350 Fr. Für Verwaltungskosten ist ein Mehrbetrag von 5000 Fr. infolge Besoldungsaufbesserung eingestellt und für Mietzinsen ein solcher von 43,000 Fr. infolge der erhöhten Grundsteuerschatzung. Für Bibliotheken figuriert ein Posten von 100 Fr. mehr und für Lehrmittel und Subsidiaranstalten eine Mehrausgabe von 4050 Fr. Die Mehrausgaben für den Botanischen Garten belaufen sich auf 1595 Fr., für die kunsthistorische Sammlung und Anschaffungen auf 2000 Fr. Die Mehrausgaben für die Hochschule belaufen sich insgesamt auf 66,385 Fr. An Minderausgaben sind zu verzeichnen: Pensionen 1600 Fr., Amortisation der Bauvorschüsse 26,300 Fr., hygienisch-bakteriologisches Institut, Lehrmittelanschaffung 2000 Fr., total 29,900 Fr. Dazu kommen Mehreinnahmen auf den Matrikelgeldern im Betrag von 900 Fr., so dass die reinen Mehrausgaben für die Hochschule 35,585 Fr. betragen.

Bei den Mittelschulen begegnen wir einer Mehrausgabe von 71,274 Fr. Hier muss gesagt werden, dass namentlich die Errichtung von Sekundarschulen in einem etwas zu raschen Tempo vor sich geht. In letzter Zeit werden Begehren um Genehmigung von

Sekundarschulen gestellt, deren Berechtigung bei gäuerer Prüfung nicht mehr vorbehaltlos bejaht werden kann, und wir haben bereits angefangen, die Verhältnisse etwas genauer ins Auge zu fassen und in einem Falle wurde die Genehmigung einer neuen Sekundarschule nicht erteilt. In Zukunft wird die Regierung noch strenger sein müssen, denn es geht nicht an, dass in jedem kleinen Dorfe eine Sekundarschule errichtet werde, während eine solche in einer halben oder $\frac{3}{4}$ Stunden in einem Nachbardorf erreicht werden könnte. Einem Knaben oder Mädchen von 10 oder 12 Jahren schadet ein Schulweg von einer halben Stunde nichts und solche Distanzen kommen nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt, zum Beispiel gerade in Bern, häufig vor. Man wird auch deshalb etwas zurückhaltend sein müssen, weil diese kleinen Schulen gar nicht im Interesse der Sekundarschulbildung liegen. Je kleiner eine Sekundarschule, desto weniger leistungsfähig ist sie, und es liegt auf der Hand, dass mit einer grossen Sekundarschule von 5 und 6 Klassen den Kindern weit besser gedient ist, als mit einer zweiklassigen in einem kleinen Dorfe draussen. In einer grossen Schule kann der Unterricht nach Lehrfächern verteilt werden, was die Anstellung leistungsfähiger Spezialisten ermöglicht.

Von den Mehrausgaben für die Mittelschulen fallen 16,495 Fr. auf die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien und 54,679 Fr. auf die Staatsbeiträge an Sekundarschulen. Der Kredit für Pensionen beträgt entsprechend den heute bestehenden Ruhegehältern 3300 Fr. weniger als in 1907. Der Kredit für Stipendien ist um 3500 Fr. erhöht worden gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Mit der Erhöhung des Kredites für die Primarschule ist dem konstanten Wachsen der Ausgaben für ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, Beiträge an erweiterte Oberschulen, Mädchenarbeitsschulen, Beiträge an Lehrmittel für Schüler und die Fortbildungsschule Rechnung getragen worden. Es handelt sich da überall um gesetzliche Ausgaben, die automatisch anwachsen. Die ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden wurden um den Beitrag an die Schule Bürenberg erhöht. Die Rubrik Turnunterricht bedarf einer Erhöhung von 200 Fr.

Die Mehrausgaben für die Lehrerbildungsanstalten sind auf 14,630 Fr. veranschlagt und verteilen sich wie folgt: Unterseminar Hofwil 7740 Fr., Oberseminar Bern 170 Fr., Seminar Pruntrut 800 Fr., Seminar Hindelbank 1090 Fr. und Seminar Delsberg 930 Fr. Alle Anstalten weisen vermehrte Kosten für den Unterricht auf infolge der periodischen Besoldungsaufbesserung. Das Seminar Hofwil kommt in den Fall, ausserordentliche Mobiliaranschaffungen zu machen, da es ein dringendes Bedürfnis ist, die Betten zu ersetzen; die dahierige Mehrausgabe beträgt rund 2000 Fr. Der Kredit für Seminarlehrerpensionen ist um 2000 Fr. gewachsen, der Beitrag an die schweizerische Schulausstellung um 1800 Fr., da sie für ihre vergrösserten Lokalitäten an die Domänendirektion einen höhern Mietzins zu leisten hat.

Von den Mehrausgaben, welche die Taubstummenanstalten aufweisen, fallen 3950 Fr. auf die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee und 300 Fr. auf die Taubstummenanstalt Wabern. In Münchenbuchsee ist nicht nur die Schülerzahl eine wesentlich grössere als früher,

sondern die Zöglinge bleiben auch ein oder zwei Jahre länger als früher in der Anstalt. Das hat natürlich eine Vermehrung der Kosten zur Folge, die Zahl der Lehrer ist grösser und die Besoldungsaufbesserungen sind durchaus gerechtfertigt. Die Lehrer, welche taubstumme Kinder unterrichten, haben gewiss Anspruch auf besondere Berücksichtigung, da es sicher nicht jedermann's Sache ist, sich mit diesen armen, unglücklichen Kindern abzugeben.

Endlich haben wir noch unter der Rubrik Kunst eine Mehrausgabe von 31,514 Fr. zu verzeichnen. Davon entfallen 30,000 Fr. auf den Ankauf des Gemäldes von Giron, zweite Hälfte der Kaufsumme, und ausserdem wurde der Beitrag an die Betriebskosten des historischen Museums um 2000 Fr. erhöht, unter der Voraussetzung, dass Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Bern ihre Beiträge im gleichen Verhältnis erhöhen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Abschnitt Unterrichtswesen gestatte ich mir zwei Bemerkungen. Zunächst weise ich darauf hin, dass bei lit. C. Mittelschulen unter Ziffer 4 der Posten Inspektion mit 5200 Fr. figuriert. Laut den Mitteilungen des Herrn Unterrichtsdirektors ist die Regierung gestützt auf ihre Untersuchungen zum Schluss gekommen, dass wieder ein Sekundarschulinspektor zu wählen sei. Alle Mitglieder des Rates, die als Mitglieder einer Sekundarschulkommission im Falle waren, sich mit dieser Angelegenheit näher zu befassen, werden mit mir einverstanden sein, dass es sehr zum Gedeihen unserer Sekundarschulen beitragen wird, wenn dieser Inspektor möglichst bald gewählt wird.

Der andere Punkt betrifft die Besoldungserhöhung der Primarlehrer. Die Staatswirtschaftskommission hat sich auch damit eingehend beschäftigt und sämtliche Mitglieder derselben sind darin einig, dass diese Frage eine sehr dringliche ist. Wer die Broschüre unseres Kollegen Mürset aufmerksam durchgelesen hat, musste zu der Ueberzeugung gelangen, dass in dieser Sache wirklich etwas geschehen muss. Mit Befriedigung haben wir der Broschüre entnommen, dass Herr Mürset und voraussichtlich der grössere Teil seiner Kollegen der Ansicht sind, dass nicht einzig der Staat diese Aufgabe lösen soll, sondern dass auch der Bund und die Gemeinden dabei mitwirken sollen, der Bund in der Form, dass die Subvention an die Volksschule erhöht würde. Es wurde uns mitgeteilt, dass die Absicht besteht, schon in der nächsten Bundesversammlung ein bezügliches Begehr zu stellen.

Was den Beitrag des Kantons anbelangt, so ist die Kommission mit dem Finanzdirektor und dem Direktor des Unterrichtswesens darin einig, dass die Frage nicht übers Knie gebrochen und namentlich dem Volk nicht vorgelegt werden dürfe, ohne dass ihm gleichzeitig auch gesagt werde, wie die nötigen Mittel zur Durchführung der Besoldungsreform für die Primarlehrer zu beschaffen seien.

Daneben sind wir der Auffassung, dass es zunächst vielleicht nicht nötig sei, allgemein pro Lehrstelle eine Erhöhung eintreten zu lassen, wie der Lehrerverein postuliert. Nach unserm Dafürhalten dürfen die Besoldungen der Primarlehrerinnen für die nächste Zeit noch eher genügen, weil es sich in den weitaus meisten Fällen um die Existenz einer einzelstehenden Person handelt. Anders verhält es sich mit

(19. November 1907.)

bezug auf die Besoldung der Lehrer schon aus dem Grunde, weil dort der grosse Mangel an Lehrkräften sich geltend macht, dann aber auch deshalb, weil da gewöhnlich eine ganze Familie von der Besoldung des Inhabers der Lehrstelle abhängig ist.

Wir sind mit dem Herrn Finanzdirektor der Meinung, dass eine Besoldungsreform vorbereitet werden soll, dass aber gleichzeitig dem Volk auch zu sagen sei, in welcher Weise die hiefür nötigen Mittel beschafft werden sollen. Natürlich pflichten wir auch der Ansicht bei, dass die Gemeinden dieser Aufgabe ebenfalls Interesse zu schenken und dasjenige zu leisten haben, was sie leisten können. Um dies zu ermöglichen, sollte noch eine gewisse Reorganisation bei unsren Schulgemeinden vorgenommen werden. In vielen Teilen des Kantons, namentlich im Oberland, haben wir kleine Schulgemeinden; vielfach ist das Schulwesen nicht für die ganze Einwohnergemeinde zentralisiert, sondern bäuert- oder viertelsgemeindeweise geordnet, so dass an vielen Orten eine Schulgemeinde nicht einmal ein Steuerkapital von 200,000 Fr. aufweist, was natürlich absolut ungenügend ist, um die Lehrerbesoldungen so aufzubessern, wie es seitens der Gemeinde geschehen sollte. Es würde unbedingt sehr zum Gedeihen des Schulwesens beitragen, wenn man diese Zwergschulgemeinden verschwinden lassen und das Schulwesen der Einwohnergemeinde überbinden könnte, gleich wie das Armenwesen und andere Zweige der Verwaltung in der Einwohnergemeinde zentralisiert sind. Der Herr Direktor des Unterrichtswesens hat in Aussicht gestellt, dass er diese Frage ebenfalls prüfen werde und wir geben uns gerne der Hoffnung hin, dass er auch hier Mittel und Wege finden werde, um eine Reorganisation eintreten zu lassen, welche die Entstehung von Gemeindewesen zur Folge hätte, die ihrerseits die nötigen Mittel zur Durchführung der Besserstellung der Lehrer aufbringen könnten.

Wir geben also die Erklärung ab, dass die Staatswirtschaftskommission der Frage reges Interesse entgegenbringt und wenn im Budget kein Posten aufgenommen ist, das keineswegs den Sinn hat, dass man nicht willens ist zu helfen; nur ist die Frage von so grosser Tragweite, dass sie wohl überlegt sein will.

Bürki. Ich danke vor allem aus dem Herrn Finanzdirektor dafür, dass er sich einmal über die Frage der Erhöhung der Lehrerbesoldungen ausgesprochen hat. Er hat es in einer Art und Weise getan, dass wir hoffen dürfen, wir kommen mit unserer Besoldungsbewegung zu einem guten Ziel. Wir begreifen sehr wohl, dass die Sache erwogen sein will, dass man das Geld nicht einfach aus dem Aermel schütteln kann und dass es eine grosse Aufgabe ist, welche Regierung und Grosser Rat übernehmen, wenn sie unserm Begehr entsprechen wollen. Aber es darf der Lehrerschaft nicht als Unbescheidenheit angerechnet werden, wenn hier dem Wunsch Ausdruck verliehen wird, die Sache möchte doch möglichst gefördert werden, so dass, ich will sagen bis 1909, wenn auch nicht die ganze, so doch wenigstens ein Teil der Besoldungserhöhung zur Ausrichtung gelangen kann. Ich will nicht, wie ich es in der letzten Session getan habe, hier wieder die Not schildern, die tatsächlich in mancher Lehrerfamilie herrscht, ich begnüge mich damit, den Wunsch auszusprechen, die Angelegenheit möchte von der Re-

gierung so gefördert werden, dass die Lehrerschaft im Jahre 1909 von der Besoldungserhöhung etwas hat.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur :

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident **Burren.**

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Burrus, Dürrenmatt, Girardin, v. Grüning, Gürtler, Hamberger, Hari, Ingold (Lotzwil), Keller, Ledermann, Lüthi, Merguin, Meyer, Michel (Bern), Mürset, Reichenbach, Rufener, Stämpfli (Schwarzenburg), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Choulat, Citherlet, Crettez, Cueni, Lanz (Rohrbach), Linder, v. Muralt, Neuenschwander (Emmenmatt), Schüpbach, Spychiger, Will.

Tagesordnung:**Verschmelzung der Insel- und der Ausserkrankenhaus-Korporationen.**

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat des Inselspitals und des Ausserkrankenhauses stellt an den Grossen Rat das Gesuch, er möchte die Verschmelzung der beiden Korporationen aussprechen. Die Insel und das Ausserkrankenzahl sind schon durch einen am 26. Juni 1841 zwischen dem Grossen Rat als Vertreter des Staates und der Burgergemeinde Bern abgeschlossenen Vergleich zu besondern Korporationen geschaffen worden. Nun wünscht man, dass beide Anstalten in eine Korporation vereinigt werden. Seit dem Jahre 1891 befinden sich die Gebäulichkeiten des Ausserkrankenhause mit denjenigen der Insel auf der Kreuzmatte an der Freiburgstrasse vereinigt und die äussere Lage lässt die Gebäude des Ausserkrankenhause als einen Teil des Inselspitals erscheinen. Allein nicht nur äusserlich erscheinen beide Anstalten als vereinigt, sondern auch die Administration der beiden ist eine vollständig gemeinsame. Ein Verwaltungsrat und ein Verwaltungsausschuss stehen über der Insel und über dem Ausserkrankenzahl, die Beamten der Insel besorgen die Geschäfte des Ausserkrankenhause, die Insel liefert dem Ausserkrankenzahl Speise und Trank, versorgt es mit Medikamenten, nimmt mit ihren Apparaten Desinfektionen im Ausserkrankenzahl vor, kurz, die Insel besorgt alles für das Ausserkrankenzahl als die grössere Schwester. Nur in einem, allerdings sehr wichtigen Punkte ist noch eine Trennung vorhanden, nämlich im Rechnungswesen und der Buchführung. Es muss sowohl für das Ausserkrankenzahl als auch für die Insel eine besondere Rechnung aufgestellt, jede Lieferung des Inselspitals an das Ausserkrankenzahl muss besonders gebucht werden. Diese Rechnungsstellung, die vierteljährlich vorgenommen werden muss, wird schon seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten als ein Uebelstand empfunden, der nachgerade unhaltbar geworden ist. Darum sind denn auch die Beamten der Insel schon früher mit dem Gesuch an die Behörden gewachsen, es möchte auch in dieser Beziehung eine Vereinigung geschaffen werden, aber bis dahin war das nicht möglich. In der Eingabe des Verwaltungsrates der Insel und des Ausserkrankenhause wird darauf aufmerksam gemacht, dass es keine leichte und eine zeitraubende Aufgabe sei, jede Arbeits- und Materialleistung, Bureau- und Druckmaterialien, Nahrungsvergütung pro Pflegetag, Mobiliar, Bettzeug, Speise und Trank, Geschirr, Gebäudeunterhalt, in Küche und Waschhaus verbrauchte Kohlen, Wasser, Seife, Soda, Arbeitslöhne, Beleuchtung, Verbandzeug, Instrumente, Medikamente, Eis und so weiter reinlich und peinlich per Vierteljahr auszuscheiden. Vom Verwaltungsrat wurde denn auch den Akten ein solcher Rechnungsauszug beigelegt und wir konnten uns überzeugen, welch zeitraubende und komplizierte Rechnungsführung da nötig ist und welch grosse Arbeit dadurch den Beamten der Insel und des Ausserkrankenhause

aufgeladen wird. Es wird denn auch erklärt, dass trotz der Beziehung von Arbeitshülfe die Leistungsfähigkeit der Beamten in dieser Beziehung an der Grenze angelangt und nicht einzusehen sei, warum die beiden Korporationen, die einem und demselben Zwecke, der Krankenbehandlung, dienen, nicht auch in dieser Richtung vollständig vereinigt werden sollten.

Der Verwaltungsrat der Insel und des Ausserkrankenhause hat vor Einreichung des Gesuches an den Grossen Rat die Frage der Zulässigkeit dieser Verschmelzung durch Herrn Staatsarchivar Türler prüfen lassen, Herr Türler kommt in seinem sehr gewissenhaften Gutachten zum Schluss, dass die Verschmelzung gar wohl zulässig sei. Selbstverständlich muss dieselbe von den zuständigen Behörden beschlossen werden, das heisst einerseits von dem Grossen Rat namens des Staates und anderseits von der Burgergemeinde der Stadt Bern, den beiden nämlichen Organen, die im Jahre 1841 den Vergleich abgeschlossen haben, wonach die beiden Anstalten zu Korporationen erhoben worden sind. Es ist ohne weiteres klar und braucht hier nicht besonders aufgeführt zu werden, dass die Vergabungen, Vermächtnisse und Schenkungen auch fortan, wenn die Verschmelzung in Rechtskraft erwachsen sein wird, ihrer Bestimmung gemäss zu verwenden sind. Wenn zum Beispiel eine Vergabung zugunsten des Ausserkrankenhause gemacht worden ist, so soll sie auch fürderhin zugunsten des Ausserkrankenhause verwendet werden.

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreitet Ihnen der Regierungsrat den gedruckt vorliegenden Beschlussentwurf. Wie bereits erwähnt, muss auch die Burgergemeinde Bern den nämlichen Beschluss fassen. Wir sind denn auch mit dem engern Burgerrat in Verbindung getreten, damit die Burgergemeinde einen ähnlichen Beschluss fasse, und wir sind im Besitze einer Zuschrift des engern Burgerrates, aus der hervorgeht, dass der am 4. Dezember stattfindenden Burgergemeinde ein entsprechender Antrag unterbreitet werden soll. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Burgergemeinde diesen Antrag genehmigen wird, denn die Vereinigung liegt durchaus im Interesse der beiden Anstalten, die so sehr für das Wohl des Landes wirken. Wir ersuchen Sie deshalb, dem vorliegenden Beschlussesentwurf Ihre Genehmigung zu erteilen.

Seiler, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat das vorliegende Geschäft heute vor acht Tagen behandelt und einstimmig beschlossen, Ihnen zu beantragen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten, beziehungsweise die beabsichtigte Verschmelzung der Insel- und der Ausserkrankenzahnskorporation ihrerseits gutzuheissen.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen. Da in der Detailberatung von keiner Seite das Wort verlangt wird, schreitet der Rat ohne weitere Debatte zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs. Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende

Abänderung der Art. 2 und 3 des Vergleichs betreffend die Dotationsangelegenheit vom 26. Juni 1841:

Art. 2. Das Inselspital und das äussere Krankenhaus bilden zusammen eine einzige Korporation. Das gegenwärtige Korporationsgut des äussern Krankenhauses geht mit allen Rechten und Pflichten an die Korporation des Inselspitals über.

Art. 3. Das vereinigte Vermögen der beiden Anstalten soll als Korporationsgut ungeschwächt erhalten und stiftungsgemäss verwendet werden. Namentlich sollen die bestehenden Vergabungen und Schenkungen mit besondern Zweckbestimmungen ihrem ursprünglichen Dotationszwecke gemäss Verwendung finden.

Die vorliegende Abänderung tritt, vorausgesetzt, dass sie auch von der Burgergemeinde Bern angenommen sein wird, mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Voranschlag für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 705 hievor.)

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrkosten für das Gemeindewesen sind auf 686 Fr. veranschlagt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass diesmal die Erhöhungen nicht in dem gleichen Umfang vorgenommen werden müssen wie in früheren Jahren. Das berechtigt uns zu der Hoffnung, dass die oberste Grenze der Leistungen erreicht ist und die jahrelangen Bestrebungen zur Bekämpfung der Armut bereits einen praktischen Nutzen zeigen, indem die Armut und damit auch die Unterstützungsplicht abnimmt.

Die Mehrausgaben für das Armenwesen betragen 29,532 Fr. Davon fallen auf die Verwaltungskosten 1322 Fr., die sich auf Besoldungsaufbesserungen und eine Mietzinserhöhung verteilen. Die Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten sind nach den Ausgaben des Jahres 1907 veranschlagt und erfordern 2000 Fr. mehr. Im Kredit Bezirkserziehungsanstalten ist als neue Ausgabe ein Beitrag von 7000 Fr. zugunsten der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf aufgenommen. Weitere 5000 Fr. sollen ihr aus dem Alko-

holzehntel zugewendet werden, so dass sie vom Staat insgesamt einen Beitrag von 12,000 Fr. bezieht. Es wird sich zeigen, ob diese Summe genügt oder ob später noch weitere Mittel notwendig sein werden. Ich bemerke, dass weitergehende Begehrungen vorhanden waren, allein es wurde vorläufig diese Summe eingesetzt in der Meinung, man wolle zunächst das Resultat der ersten Jahresrechnung abwarten und dann könne man beurteilen, ob die ausgesetzte Summe genüge oder nicht. Von den kantonalen Erziehungsanstalten erhalten mehr Kredit Landorf 1000 Fr., Erlach 1500 Fr., Kehrsatz 3220 Fr., Brüttelen 3000 Fr., Sonvilier 2000 Fr. und Loveresse 8870 Fr. Die Abweichungen betreffen überall mehrere Rubriken, vorzugsweise die Nahrung, die Verpflegung und die Mietzinse, bisweilen auch die Verwaltung und den Unterricht. Für die Anstalt Loveresse fällt speziell in Betracht, dass jetzt zum ersten Mal Zöglinge Aufnahme finden sollen, während bis jetzt der Kredit sich auf die Verwaltung und den Gutsbetrieb beschränkte. Seitens der Anstalt Oberbipp lag ein Gesuch vor um Erhöhung des Beitrages; es wurde jedoch kein Mehrkredit aufgenommen, zwar nicht deshalb, weil man sich diesem Begehrungen gegenüber ablehnend verhalten würde, sondern weil der Regierungsrat im März dieses Jahres beschlossen hat, eine Untersuchung der finanziellen Situation dieser Anstalt vorzunehmen, und natürlich nur auf Grund dieser Untersuchung festgestellt werden kann, in welcher Weise der Staat da weiter eingreifen soll. Zu bemerken ist, dass die Gemeinden des Amtes Wangen an diese Anstalt sozusagen keine Beiträge leisten. Allerdings wird die Anstalt von Zöglingen aus allen Teilen des Kantons besucht und es ergibt sich daraus für den Staat in einem gewissen Umfange die Pflicht, die Anstalt zu unterstützen, aber es ist doch auffällig, dass die Gemeinden des Amtes Wangen sich sozusagen gar nicht beteiligen. Anlässlich der Untersuchung der finanziellen Situation der Anstalt Oberbipp wird auch diese Frage einmal zur Sprache kommen müssen, indem wir dafür halten, dass die Gemeinden des Amtes Wangen, die sammt und sonders wohlhabende Gemeinden sind, auch ihrerseits an die Anstalt beitragen sollten. Ich möchte also die Vertreter des Amtes Wangen beruhigen, indem ich erkläre, dass eine Untersuchung stattfinden soll. Wenn sie bis jetzt nicht stattgefunden hat, so hat das seinen Grund darin, dass Herr Armendirektor Minder krank war und der derzeitige Vertreter der Armendirektion erst anlässlich der Budgetberatung auf den seinerzeit gefassten Beschluss des Regierungsrates aufmerksam gemacht wurde. Die Untersuchung soll nun im Laufe des Winters vorgenommen werden und dann wird die Regierung beschliessen, entweder innerhalb ihrer Kompetenz den Betrag zu erhöhen oder dem Grossen Rat in einer seiner nächsten Sitzungen die Erhöhung des Beitrages auf dem Wege des Nachkredites zu beantragen.

Von den verschiedenen Unterstützungen bedarf der Kredit für Verpflegung kranker Kantonsfremder der Erhöhung von 1500 Fr., da die Kosten in 1907 bereits den Betrag von 23,000 Fr. erreichen.

Scherz. Ich erlaube mir, ein paar Worte anzubringen betreffend die Berufs stipendien. Ich habe bereits anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes darauf hingewiesen und bin seither von verschiedenen Gemeindevertretern aufgefordert worden, die Sache bei

der Budgetberatung neuerdings zur Sprache zu bringen. Nach dem Reglement betreffend die Berufserlernung soll in der Regel die Hälfte des Lehrgeldes von der Armendirektion als Stipendium ausgerichtet werden. Ich möchte nun anfragen, ob in Zukunft dieser Bestimmung nachgelebt werden soll oder ob auch fernerhin, wie es letztes Jahr vorgekommen ist, nur ein Drittel des Lehrgeldes von der Armendirektion bewilligt werden soll. Ein solches Vorgehen kann von den Gemeinden nicht weiter akzeptiert werden, denn es würde zur Folge haben, dass man viel weniger arme junge Leute ein Handwerk lernen lassen könnte. Falls ich keine befriedigende Antwort erhalten würde, so würde ich mir erlauben, eine Erhöhung des betreffenden Kredites zu beantragen, sofern die ausgesetzte Summe nicht genügen sollte. Immerhin glaube ich, dass der Kredit ausreichen dürfte, da er bisher nicht einmal aufgebraucht worden ist.

Ritschard, Stellvertreter des Direktors des Armenwesens. Es sind mir keine Fälle bekannt, in denen man nicht die Hälfte des Lehrgeldes als Stipendium verabfolgt hätte. Allerdings heisst es in den bezüglichen Bestimmungen, dass «in der Regel» die Hälfte bewilligt werden soll, und man hat das auch getan. Es mag ja vorgekommen sein, dass etwa ein Fall so geartet war, dass man etwas weniger gab; es kommt ja noch heute vor, dass neben der Gemeinde etwa Verwandte, Freunde und so weiter für einen ärmern Jungen etwas leisten, und dann richtet sich der Staatsbeitrag natürlich nach dem, was von anderer Seite schon vorhanden ist. Im übrigen kann ich Sie versichern, dass der Staat sehr gern die Hälfte gibt. Ich wiederhole, dass mir keine Fälle bekannt sind, wo weniger gegeben wurde, und es wäre jeweilen gut, wenn man derartige Fälle zitieren würde. Das ist die Auskunft, die ich im Moment gerade geben kann.

Scherz. Ich erkläre mich von den Ausführungen des Herrn Ritschard vollständig befriedigt. Ich kann nur bezeugen, dass unter Herrn Ritschard als Armandirektor solche Fälle nicht vorkamen, allein seither ist es anders geworden. Seit Neujahr bis in den Sommer wurde uns in Bern regelmässig nur ein Drittel bewilligt und seit der letzten Session sind mir solche Fälle auch aus andern Gemeinden namhaft gemacht worden. Das hätte nun in der Tat von den Gemeinden nicht weiter angenommen werden können und darum musste die Angelegenheit im Grossen Rat zur Sprache gebracht werden. Aber nach den vom Herrn Armandirektor gegebenen Zusicherungen erkläre ich mich ohne weiteres befriedigt.

Genehmigt.

IX^a. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die Volkswirtschaft sind auf 59,514 Fr. oder nach Abzug einer Minderausgabe von 4565 Fr. auf 54,949 Fr. veranschlagt. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der Direktion des Innern und Statistik betreffen Besoldungsauf-

besserungen und Mietzinserhöhungen. Die Mehrausgaben für Handel und Gewerbe verteilen sich wie folgt: Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 1000 Fr., Fach-, Kunst- und Gewerbeschule 40,000 Fr., Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse 1400 Fr., Bureau- und Reisekosten, Publikationen 500 Fr., Besoldungen der Angestellten 1200 Fr., Mietzinse 340 Fr. und Lehrlingswesen 10,000 Fr. Eine Reduktion von 200 Fr. zeigt einzig die Rubrik Hauswirtschaftliches Bildungswesen, indem nach den uns gewordenen Mitteilungen in Zukunft die von der sozialdemokratischen Partei der Stadt Biel veranstalteten Kurse dahinfallen sollen. Zu den bisherigen Ausgaben für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen kommt ein Beitrag an den kantonalen Wirteverein für Servier- und Buchhaltungskurse hinzu. Die bedeutende Erhöhung des Kredites für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen begründet sich durch die höhere Frequenz dieser Unterrichtsanstalten. Wie Sie gesehen haben, hat bereits die Rechnung pro 1906 einen wesentlich höheren Betrag gefordert, und wir können auf Grund der Ausgaben in 1907 konstatieren, dass der ange setzte Mehrbetrag von 40,000 Fr. durchaus nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig ist. Dazu kommt, dass im Kanton eine Anzahl neue Fortbildungsschulen errichtet worden sind, die wir nach Gesetz subventionieren müssen. Die Handels- und Gewerbekammer hat einige Berichte zur Publikation bereit und bedarf hiefür eines um 500 Fr. erhöhten Kredites. Endlich ist dem Adjunkten in Biel eine Angestellte bewilligt worden, was einen Kostenaufwand von 1200 Fr. zur Folge hat. Ich bemerke, dass auch ein Gesuch um Erhöhung der Besoldung des Adjunkten eingereicht worden ist, dasselbe war aber in allgemeiner Form gefasst und nicht genügend begründet. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Arbeit dieses Beamten wesentlich zugenommen hat, so kann der Grossen Rat immer noch die Besoldung erhöhen.

Die Kosten für das Lehrlingswesen sind bereits in 1907 auf 25,000 Fr. angestiegen. Die Kreditreduktion auf Rubrik hauswirtschaftliches Bildungswesen erfolgt, wie gesagt, mit Rücksicht auf die in Biel wegfallenden Kurse. Die erhöhten Kosten für das Technikum in Burgdorf betreffen vorzugsweise die erhöhten Besoldungen, welche ab 1. Januar 1908 in Kraft treten werden. Die Reiseentschädigungen der Eichmeister sind ebenfalls einer Revision unterzogen worden und es ergibt sich daraus eine Mehrausgabe von zirka 1000 Fr. Der Rest der Mehrausgaben für Mass und Gewicht betrifft die Mietzinse.

Infolge der bereits gestern erwähnten Reduktion des Beitrages aus dem Alkoholzehntel an die Anstalt Hindelbank ergibt sich für die Direktion des Innern eine entsprechende Erhöhung des Beitrages für Bekämpfung des Alkoholismus. Damit wird den vielen Begehren Rechnung getragen, die jeweilen an die Direktion des Innern zur Unterstützung von Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus gestellt werden. Zuhanden der jurassischen Vertreter bemerke ich, dass von dieser Mehrzuwendung an die Direktion des Innern ein Teil in Reserve gestellt werden soll, damit später, wenn ein genügender Fonds vorhanden ist, eine jurassische Trinkerheilanstalt errichtet werden kann.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir sind interpelliert worden, was die Staats-

(19. November 1907.)

wirtschaftskommission bezüglich der Eingabe der bernischen Verkehrsvereine um Erhöhung des Beitrages von 17,500 Fr. auf 25,000 Fr. beschlossen habe. Ich muss erklären, dass uns diese Eingabe von der Regierung nicht überwiesen worden ist und wir infolgedessen keinen Anlass hatten, uns damit zu befassen.

Seiler. Es verwundert mich, dass die Staatswirtschaftskommission keine Gelegenheit hatte, die Eingabe der bernischen Verkehrsvereine zu prüfen und sich über ihr Gesuch auszusprechen. Im November letzten Jahres haben die bernischen Verkehrsvereine eine Eingabe an die Regierung gerichtet, in der sie unter eingehender Begründung das Gesuch stellten, es möchte der Beitrag von 17,500 Fr. auf 25,000 Fr. erhöht werden. Auf Wunsch des Herrn Finanzdirektors wurde dann diese Eingabe letztes Jahr zurückgezogen. Herr Regierungsrat Kunz hat mir damals persönlich erklärt, die Verkehrsvereine sollten die Eingabe für 1907 zurückziehen, da die finanzielle Lage derart sei, dass er weder in der Regierung noch im Grossen Rat deren Berücksichtigung empfehlen könnte; dagegen wäre er dann geneigt, die Sache für 1908 zu prüfen und zu befürworten. Gestützt auf diese Erklärung des Herrn Finanzdirektors zog das Zentralkomitee der Verkehrsvereine die Eingabe mit besonderem Schreiben wieder zurück. Sie mögen mir gestatten, Ihnen dieses Schreiben vorzulesen, weil es zur Begründung des Antrages dient, den ich stellen werde. Das Schreiben lautet folgendermassen:

An den hohen Regierungsrat des Kantons Bern
zuhanden des Grossen Rates.

Hochgeehrter Herr Regierungspräsident,
Hochgeehrte Herren Regierungsräte,

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass sowohl von Ihrer Behörde als auch von der Staatswirtschaftskommission unser Gesuch um Erhöhung der Subvention an die bernischen Verkehrsvereine abgewiesen und dass in das Staatsbudget pro 1907 nur die bisherige Summe von 17,500 Fr. statt der von uns nachgesuchten Summe von 25,000 Fr. eingestellt worden sei. Nach den in der letzten Zeit bekannt gewordenen ungünstigen Berichten über die Aufstellung des Vorausschlages pro 1907 war dieses Resultat zu erwarten. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass die Subventionen an die Verkehrsvereine in erster Linie dafür bestimmt sind, an die Vermehrung der Staatseinnahmen beizutragen, und mit Rücksicht besonders auf die für die bernischen Verkehrsvereine bevorstehenden grossen Aufgaben auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn — Aufgaben, die unbedingt schon jetzt in Angriff genommen werden müssen — waren wir entschlossen, schliesslich noch mit einer Eingabe an den Grossen Rat zu gelangen und zwar schon deshalb, weil unsere Delegiertenversammlung uns hierzu den Auftrag erteilt hatte. Die inzwischen bekannt gewordenen näheren Mitteilungen über die ganz ausserordentlich gespannte Finanzlage gerade für das Jahr 1907 haben uns nun aber veranlasst, auf unsern Beschluss betreffend die Eingabe an den Grossen Rat zurückzukommen und unser Gesuch um Erhöhung der Subvention pro 1907 überhaupt zurückzuziehen.

Indem wir uns beeilen, Ihnen, hochgeehrte Herren Regierungsräte, hiermit von unserm Beschluss Kenntnis zu geben, sprechen wir gerne die Erwartung aus,

dass wir sodann für das Jahr 1908 auf Ihr Wohlwollen werden rechnen können, und dass Sie unserem Gesuch damals ein geneigtes Ohr schenken werden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident und hochgeehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Zentralkomitees des Verbandes
der bernischen Verkehrsvereine
der Präsident
Steiger,
der Sekretär
G. Borle, Notar.

Unterm 23. August dieses Jahres reichten dann die Verkehrsvereine eine neue Eingabe an den Regierungsrat um Erhöhung des Beitrages auf 25,000 Fr. Wie mir mitgeteilt wurde, ist diese Eingabe im Schosse der Regierung gar nicht behandelt worden, die Direktion des Innern hat in ihrem Bericht zur Budgetberatung einfach geschrieben, es sei auf die Eingabe der bernischen Verkehrsvereine nicht einzutreten. Auch von der Staatswirtschaftskommission ist die Angelegenheit nicht behandelt worden. Nach meiner Ansicht ist das ein willkürliches Vorgehen, die an den Regierungsrat gerichtete Eingabe hätte von diesem behandelt und auch der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden sollen.

Herr Regierungsrat Gobat hat kürzlich behauptet, an die bernischen Verkehrsvereine werde von den privaten Interessierten zu wenig beigetragen. Nun bin ich im Falle, Ihnen mitzuteilen, was die Privaten an die Ausgaben der bernischen Verkehrsvereine leisten. Das Oberland bekommt vom Staat eine Subvention von 8500 Fr., verausgabt aber 62,500 Fr., folglich wird von den Interessierten jährlich eine Summe von 54,000 Fr. aufgebracht. Der Verkehrsverein von Bern erhält eine staatliche Subvention von 4000 Fr., verausgabt 23,271 Fr., folglich fallen zu Lasten der Privaten 19,271 Fr. Biel erhält vom Staat 1500 Fr., verausgabt wurden 5499 Fr., folglich mussten noch 3999 Fr. anderweitig aufgebracht werden. Thun erhält vom Staat 1500 Fr., verausgabt 9337 Fr., zahlt also noch 7837 Fr. Der Jura erhält vom Staat 2000 Fr., die Ausgaben waren pro 1907 auf 1868 Fr. budgetiert. Die Subvention des Staates an die bernischen Verkehrsvereine beträgt insgesamt 17,500 Fr. und die wirklichen Ausgaben belaufen sich auf rund 105,000 Fr. Das ist eine Summe, die sich gegenüber andern Industrien, die man auch unterstützt, wohl sehen lassen darf, und man kann nicht sagen, dass die Interessierten selbst nichts leisten. Der oberländische Verkehrsverein — um nur von diesem zu reden — muss für insgesamt 75 Orte mit rund 18,000 Fremdenbetten Reklame machen. Als die Subvention des Staates seinerzeit grundsätzlich beschlossen wurde, hiess es, die Fremdenindustrie solle unterstützt werden, denn es handle sich dabei um das Wohl des ganzen Landes, nicht nur einiger Landesteile. Es ging lange, bis der grosse Rat sich dazu entschloss, die Fremdenindustrie im Bernerland zu unterstützen; erst als die Dekretsbahnen entstanden, wurde man sich bewusst, dass diese von den Fremden alimentiert werden. Die Subvention des Staates an den oberländischen Verkehrsverein dient hauptsächlich dazu, für die Wintersaison, die früher nicht existierte, Reklame zu machen. Man sucht soviel als möglich Fremde auch im Winter in unsere

Gegenden zu ziehen, was mit grossen Kosten verbunden ist; allein, wenn nicht gewaltige Anstrengungen gemacht werden, so werden wir vom Engadin und andern Orten überflügelt. Im fernern muss durch Aufnahmen für Projektionsbilder und Kinematographen Reklame gemacht werden, was auch wieder viel Geld kostet. Im Oberland sind nicht weniger als 21 Lokalvereine, welche dem oberländischen Verkehrsverein angehören. Wenn jeder dieser Lokalvereine für sich eine Subvention von 2000, 3000 oder 4000 Fr. beanspruchen würde, dann kämen wir auf eine viel grössere Subvention, als jetzt verlangt wird.

Herr Gobat und letztes Jahr schon Herr Hadorn haben betont, die Hoteliers geben zu wenig. Ich möchte Ihnen kurz mitteilen, welche Beiträge die Hoteliers leisten. Der Hotelier ist Mitglied des Verkehrsvereins und zahlt als solches neben einer Personaltaxe von 10 Fr. per Bett 75 Rp. Als Mitglied des Hoteliervereins leistet er neben der Personaltaxe von 20 Fr. per Bett einen Beitrag von 1 Fr. 50. Im weitern hat er an seinen Lokalverein je nach der Grösse des Kurortes per Bett wieder einen Beitrag von 1 bis 3 Fr. zu zahlen, so dass jeder Hotelier, abgesehen von der persönlichen Reklame für sein Geschäft, die viel Geld kostet, ausser der Personaltaxe per Bett 5 bis 6 Fr. beisteuern muss. Es darf also nicht gesagt werden, die Hoteliers leisten nichts. Wir müssen für den Fremdenverkehr im Oberland viel Reklame machen, denn wir wissen, wie sehr andere Gegenden der Schweiz und des Auslandes gegen uns arbeiten. In Oesterreich, wo der Fremdenverkehr nicht so gross ist wie bei uns, weil eigentlich nur das Tyrol in Betracht fällt, gibt die Regierung für die Förderung des Fremdenverkehrs jährlich 40,000 Kronen aus, weil sie eingesehen hat, dass der Zuzug von Fremden dem Lande etwas abträgt. Im weitern ist der Norden zu einem beliebten Zielpunkt für die Fremden geworden; wir vermissen seit einigen Jahren die englische Klientele, weil diese nun hauptsächlich nach Norwegen geht. Wir müssen suchen, diese Leute wieder an uns zu ziehen, und um das zu erreichen, braucht es Geld. So werden zum Beispiel gegenwärtig im Verein mit den Bundesbahnen in Amerika grosse Anstrengungen gemacht und gewaltige Summen ausgegeben, um für unsere Fremdenorte Reklame zu machen. Das muss sein, das kommt nicht nur den Hoteliers, sondern dem ganzen Bernervolk zu gut. Die Hotelindustrie ist ebenso würdig, vom Staat subventioniert zu werden, wie die Landwirtschaft, das Gewerbe und so weiter. In der Eingabe wurde darauf hingewiesen, dass in absehbarer Zeit der Lötschberg kommen werde und wir müssen schon jetzt beginnen, Reklame zu machen, um den Fremdenverkehr in Verbindung mit dem Lötschberg zu fördern. Wir versprechen uns ganz besonders im Oberland viel von der Eröffnung der Lötschbergbahn und suchen durch Reklame die Fremden, die von Süden oder Norden kommen, zur Benützung der Lötschbergbahn und zum Besuch des Oberlandes zu veranlassen. Es darf auch daran erinnert werden, dass, seitdem der oberländische Verkehrsverein seine Tätigkeit entfaltet, wie er es nun seit Jahren getan hat, der Fremdenverkehr und damit auch der Ertrag der Steuer ganz bedeutend zugenommen hat. Es wurde Ihnen letztes Frühjahr anlässlich der Besprechung einer Eisenbahnangelegenheit eine Statistik vorgelesen, welche Ihnen die Steuerverhältnisse des Oberlandes genau vor Augen führte, und ich bin überzeugt, dass an diesem er-

höhten Steuerertragsnis der Verkehrsverein nicht wenig schuld ist. Wenn wir nicht diesen grossen Fremdenverkehr zu verzeichnen hätten, so wäre die Finanzdirektion auch wohl nicht dazu gekommen, die Errichtung einer Filiale der Kantonalbank in Interlaken zu beantragen. Man hat es getan, weil man sieht, dass infolge des Fremdenverkehrs im Oberland Geschäfte zu machen sind, die Verhältnisse sich geändert haben, der Verkehr angewachsen ist und infolgedessen die Kantonalbank am Oberland auch etwas verdienen kann.

Ohne weitläufiger zu werden, empfehle ich Ihnen namens der bernischen Verkehrsvereine, ihre Eingabe zu berücksichtigen und die Subvention des Staates von 17,500 Fr. auf 25,000 Fr. zu erhöhen.

Wysshaar. Ich erlaube mir einige Worte zu der Rubrik C, 6, Handels- und Gewerbekammer. Wenn ich den Herrn Finanzdirektor recht verstanden habe, so hat er betont, dass bereits im Regierungsrat von der gewaltigen Arbeitszunahme für den Adjunkten in Biel gesprochen worden ist und dass unter Umständen die Besoldung dieses Beamten nächstes Jahr erhöht werde. Ich erlaube mir nun aber den Antrag zu stellen, es sei heute schon für die Besoldung des Adjunkten der Betrag von 4000 Fr. in das Budget einzusetzen. Der derzeitige Inhaber dieser Stelle hat zur Genüge bewiesen, dass er seine Pflicht in jeder Beziehung erfüllt. Er wurde seinerzeit aus einer Stelle genommen, wo er eine grössere Besoldung hatte als jetzt. Nach Antritt seiner Stelle widmete er sich sofort dem Lehrlingswesen im ganzen Jura und Seeland. Bei Lohnbewegungen in der Uhrenmacherei muss er vielfach die Unterhandlungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern leiten. So war er gerade in jüngster Zeit vielfach durch die Leitung solcher Versammlungen in Anspruch genommen und trug dazu bei, dass die Bewegungen einen friedlichen Verlauf nahmen. Der Adjunkt in Biel so sehr in Anspruch genommen, dass er von morgens früh bis abends spät keine Minute für sich hat. Allerdings wurde ihm ein Gehilfe bewilligt, aber trotzdem muss er sehr angestrengt arbeiten. Es wäre schade, wenn wir diesen Mann wieder verlieren würden, und um dies zu verhüten, möchte ich beantragen, seine Besoldung jetzt schon auf 4000 Fr. festzusetzen. Der erste Sekretär in Bern ist mit 4500 Fr. besoldet. Ich will dem Inhaber dieser Stelle absolut nicht zu nahe treten, aber wenn man die Arbeit in Berücksichtigung zieht, welche der Adjunkt in Biel im Jura und im Seeland zu leisten hat, so ist das Verlangen, die Besoldung auf 4000 Fr. zu erhöhen, durchaus gerechtfertigt und ich ersuche Sie, diesem Antrag zuzustimmen und den Kredit für die Besoldung der Beamten der Handels- und Gewerbekammer von 8100 Fr. auf 8500 Fr. zu erhöhen.

Spring. Ich möchte die Anregung des Herrn Wysshaar unterstützen. Die Besoldung des Adjunkten in Biel steht in keinem Verhältnis zu der von ihm geleisteten Arbeit. Sie wissen, dass in neuerer Zeit das Lehrlingsgesetz in Kraft getreten ist und die Ausführung dieses Gesetzes grosse Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Der Adjunkt in Biel hat viel zu deren Ueberwindung beigetragen und er verdient es in der Tat, dass seine Besoldung angemessen erhöht wird.

Im fernen möchte ich die Anregung machen für das nächste Jahr, es möchte ein Posten von 4000 Fr. für ein weibliches Inspektorat in das Budget aufgenommen werden. Es ist durchaus am Platze, wenn besonders dem weiblichen Lehrlingswesen von fachmännischer Seite die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und bestehenden Missständen abgeholfen wird.

Morgenthaler (Burgdorf). Es ist mir aufgefallen, dass in der Rubrik Statistik der Betrag der Ausgaben etwas niedriger angesetzt ist als laut Rechnung pro 1906 wirklich verausgabt wurde. Das Budget pro 1908 sieht nämlich 16,100 Fr. Ausgaben vor, während im Jahre 1906 16,889 Fr. ausgegeben worden sind; für das Jahr 1907 waren 14,800 Fr. veranschlagt. Die Erhöhung gegenüber dem letzjährigen Budget führt laut Bericht der Finanzdirektion lediglich von der Erhöhung der Besoldungen und des Mietzinses her; für vermehrte Arbeiten des statistischen Bureaus ist also nichts ausgesetzt. Nun ist allgemein bekannt, dass speziell die Frage der Anhandnahme und Durchführung der Kriminalstatistik auf den letzten internationalen Kongressen in Petersburg, Christiania und Budapest den Hauptverhandlungsgegenstand bildete, und es sind denn auch auf diesem Gebiete in der Gesetzgebung der europäischen Kulturstaaten sehr grosse Fortschritte zu verzeichnen. Ich erinnere an die gesetzgeberischen Arbeiten in Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn, namentlich in Ungarn, wo man in letzter Zeit die Bedeutung der Kriminalstatistik erkannt und eingesehen hat, dass eine richtige Kriminalpolitik und -Gesetzgebung nicht durchführbar ist, wenn nicht das Terrain durch kriminalstatistische Erhebungen geebnet wird. Auch der Kanton Bern darf sich der Einsicht nicht verschliessen, dass da etwas gehen sollte, denn bei uns liegt dieses Gebiet noch absolut brach und im argen. Wir haben gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund, uns mit diesem Zustand zufrieden zu geben, da der Kanton Bern selbst in gesetzgeberischer Arbeit kriminalpolitischer Natur macht. Ich erinnere an das Gesetz über den bedingten Straferlass, an die bedingte Entlassung der Sträflinge, an die Schutzaufsicht und so weiter. Der Kanton Bern kann daher ein Bedürfnis, dessen Notwendigkeit alle Kulturstaaten anerkennen, nicht ausser acht lassen, sondern muss allmählich daran denken, ebenfalls eine Kriminalstatistik einzuführen. Die Notwendigkeit der Anhandnahme dieser Arbeiten ist tatsächlich auch anerkannt worden. Das statistische Bureau hat schon vor zwei Jahren dem Regierungsrat ein Programm vorgelegt, welches die Anhandnahme statistischer Arbeiten auf kriminalistischem Gebiet vorsah und vom Regierungsrat gutgeheissen wurde. In einem Exposé, das im Laufe dieses Jahres den zuständigen Organen des Kantons vorgelegt wurde, hat das statistische Bureau die auszuführenden statistischen Arbeiten näher präzisiert und auch diese Vorschläge fanden die Genehmigung. Allein damit ist es nicht gemacht, sondern es müssen auch die nötigen Mittel bewilligt werden. Das statistische Bureau verlangte für die Durchführung des von der Regierung genehmigten Arbeitsprogrammes die Einstellung eines Kredites von 2500 Fr. in das Budget pro 1908. Der Regierungsrat lehnte jedoch die Bewilligung dieses Kredites ab und zwar soll er diesen Beschluss mit vier gegen drei Stimmen gefasst haben; auch das reduzierte Begehr um Aufnahme eines Postens von 1800 Fr. wurde abgewiesen. Diese Stellungnahme der

Regierung fällt um so mehr auf, weil sie grundsätzlich die Notwendigkeit der Arbeit anerkannt hat und im übrigen unser Budget für Statistik im Vergleich zu andern Kantonen gar nicht übermäßig dotiert ist. Ich will nicht mit eidgenössischen Verhältnissen exemplifizieren, wo für das eidgenössische statistische Amt 334,000 Fr. budgetiert sind und wo nebstdem noch die einzelnen Departemente ihre grossen Kredite für statistische Arbeiten haben, so für die Zollstatistik 184,000 Fr., für die Statistik der Bundesbahnen 172,000 Fr. und so weiter. Aber ich weise darauf hin, dass zum Beispiel der Kanton Zürich ein Budget von 19,855 Fr. hat, wozu noch die 36,447 Fr. der Stadt Zürich kommen, und der Kanton Genf ein solches von 45,000 Fr., während für den grossen Kanton Bern bloss 16,100 Fr. budgetiert sind. Die Mehrausgaben im Jahre 1906 sind auf die damals durchgeführte Viehzählung zurückzuführen, heute dagegen, wo es sich um die Durchführung der Kriminalstatistik handelt, hat man kein Geld. Ich halte das nicht für richtig. Erstens darf der Kanton Bern im Vergleich zu den andern Kantonen für Statistik schon etwas mehr ausgeben und sodann soll man nicht die Mittel verweigern für die Durchführung von Arbeiten, deren Notwendigkeit man eingesehen und deren Wünschbarkeit man bejaht hat. Unser statistisches Bureau arbeitet gegenwärtig bloss mit zwei Gehülfen, während Zürich 6 oder 8 hat, und es leuchtet auch dem Laien ohne weiteres ein, dass zur Durchführung derartiger Arbeiten vermehrte Arbeitskräfte notwendig sind. Ich beantrage daher, es sei für Kriminalstatistik ein fernerer Posten von 1800 Fr., also in dem vom statistischen Bureau verlangten reduzierten Betrage, in das Budget einzustellen. Dadurch wird das finanzielle Gleichgewicht nicht gestört, auf der andern Seite aber doch die Durchführung einer Arbeit ermöglicht, deren Notwendigkeit von dem Regierungsrat längst anerkannt worden ist.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskommission hat der Direktor des Innern die Anträge bezüglich Erhöhung der Besoldung des Adjunkten des Gewerbesekretärs und bezüglich Einstellung eines Kredites für Kriminalstatistik verteidigt, ist aber damit ebenso wie im Regierungsrat unterlegen.

Was zunächst die Besoldung des Adjunkten in Biel anbelangt, so sind wir der Ansicht, es sei in den letzten Jahren in Sachen der allgemeinen Besoldungserhöhung so viel gegangen, dass es sich nicht wohl rechtfertigen lasse, neben dieser erfolgten Erhöhung der Besoldungen für Beamte, die ihre Pflicht besonders gut erfüllen, noch weitere Besoldungserhöhungen zu bewilligen. Es gibt ja glücklicherweise im Kanton Bern noch eine Reihe von pflichtgetreuen Beamten und wenn man jedem eine besondere Besoldungsaufbesserung zukommen lassen wollte, so würde das Geld nicht hinreichen. Wir sind einverstanden, dass der Adjunkt in Biel in eine höhere Besoldungsklasse rücke, aber es soll dies auf Grund der Dienstjahre geschehen, wie bei den andern Beamten auch.

Was den Kredit für die Kriminalstatistik anbelangt, so kann man über den Wert der Statistik im allgemeinen und denjenigen der Kriminalstatistik im besondern verschiedener Ansicht sein. Es gibt Leute, die immer noch zurückgeblieben genug sind, um die Auffassung zu vertreten, es gehe in Statistik überhaupt zu viel,

Allein nicht dieser Grund hat uns bewogen, den Antrag des Direktors des Innern abzulehnen, sondern einfach die Erwägung, dass einem in dem Momente, wo man nichts weiss, woher das Geld für die dringendsten Bedürfnisse nehmen, nicht zugemutet werden kann, für derartige Spezialitäten und Liebhabereien einen Kredit in das Budget einzustellen. Unsere gegenwärtige Finanzlage erlaubt uns das einfach nicht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Eingabe der Verkehrsvereine anbelangt, so bemerke ich, dass ich letztes Jahr erklärt habe, ich werde die Sache prüfen und wenn es möglich sei, werde man für das nächste Jahr eine Erhöhung in Aussicht nehmen; ich habe keine bindenden Zusicherungen gegeben, ich hätte es gar nicht tun können, weil das von den Verhältnissen abhängig ist. Was die Eingabe selbst anbelangt, so liegt sie bei den Akten und ist dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission zur Verfügung gestanden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Akten für die Budgetaufstellung ausserordentlich umfangreich sind. Ich habe da vor mir die Akten betreffend die Abteilung Volkswirtschaft, sie umfassen über 50 Seiten Eingaben von allen möglichen Korporationen, Vereinen, Verbänden und so weiter. Diese Akten stehen der Staatswirtschaftskommission wie auch dem Rate selbst zur Verfügung, aber ich zweifle daran, dass ein einziges Mitglied Ihres Rates oder der Regierung Zeit fände, das ganze Material zu durchgehen. Der Vorwurf, man sei willkürlich verfahren, man habe die Akten nicht vorgelegt, ist keineswegs gerechtfertigt. Die Akten stehen, wie gesagt, jedermann zur Verfügung, aber ich habe noch nie gesehen, dass ein Mitglied des Grossen Rates oder der Staatswirtschaftskommission sich die Mühe genommen hätte, sie zu studieren.

Was die Verkehrsvereine selbst anbelangt, so ist zuzugeben, dass sie ein grosses Verdienst an der Hebung des Fremdenverkehrs im Kanton Bern haben. Aus diesem Grunde wurden sie auch subventioniert, damit sie dafür sorgen, dass die Frequenz durch die Fremden noch grösser werde und die allgemeine Volkswohlfahrt davon profitiere. Allein auch andere Industrien heben die Volkswohlfahrt. So beschäftigt zum Beispiel die Uhrenindustrie tausende und tausende von Menschen in unserem Kanton. Auch die grossen Handelsgeschäfte und die übrigen Industriellen im Kanton Bern beschäftigen tausende von Arbeitern, bringen Verdienst und Verkehr ins Land und fördern damit die allgemeine Wohlfahrt. Wenn alle diese Leute kommen und sagen wollten, sie leisten etwas zugunsten des allgemeinen Ganzen und wollen darum auch subventioniert werden, so würde der Staat mit den Subventionen nie fertig werden. Man macht geltend, der Fremdenverkehr alimentiere unsere Dekretsbahnen; man könnte die Sache auch umkehren und sagen, die Dekretsbahnen sind schuld daran, dass der Fremdenverkehr im Oberland so prosperiert. Man braucht nur die Fremdenindustrie des Berner Oberlandes in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre mit dem heutigen Zustand zu vergleichen, so werden Sie sehen, welch enormer Wohlstand überall da im Kanton eingetreten ist, wo Bahnverbindungen entstanden sind. Man macht auch geltend, die Interessierten leisten viel. Das möchte ich vorderhand bestreiten. Man hat gesagt, ein Hotelier leiste 75 Rp. per Bett. Ich will keine Namen nennen, aber nehmen wir eines der grossen

Hotels am Höheweg in Interlaken. Dieses Hotel hat 400 Betten, die Einnahmen schätze ich auf ein paar hunderttausend Franken und der betreffende Hotelier zahlt an den Verkehrsverein 75 Rp. per Bett gleich 300 Fr. plus eine Personaltaxe von 10 Fr. oder zusammen im ganzen 310 Fr. Ich betrachte das als eine sehr mässige Leistung; da müssen andere Industrien weit grössere Opfer bringen, um Reklame zu machen. Man führt weiter aus, die Hoteliers müssen noch an lokale Verkehrsvereine Beiträge zahlen, allein dafür haben sie dann auch die Vorteile dieser lokalen Verkehrsvereine. Wenn im weitern darauf hingewiesen wurde, Oesterreich leiste für die Fremdenindustrie im Tirol jährlich 40,000 Kronen, so darf denn doch gesagt werden, dass neben diesen 40,000 Kronen des 30 Millionen Einwohner zählenden grossen Reiches die 17,500 Fr. des Kantons Bern sich ganz hübsch ausnehmen und wir uns keineswegs zu schämen brauchen.

Wenn die bernischen Verkehrsvereine eine mässige Erhöhung auf etwa 20,000 Fr. verlangt hätten, so hätten wir das geschluckt, obschon das Budget nicht erlaubt, Liebhabereien zu treiben. Wir können nur da zurückhalten, wo es sich um freiwillige Beiträge handelt. Eine grosse Zahl von Beiträgen sind gegeben. Ich erinnere nur an das Schulwesen. Da erhöhen sich die Ausgaben des Staates ganz automatisch. Wenn eine neue Klasse errichtet wird, wenn weitere Lehrkräfte angestellt werden und so weiter, so muss der Staat einfach so und so viel an die jährlichen Ausgaben zahlen. Im Armenwesen sind die Leistungen des Staates ebenfalls gesetzlich festgelegt. Wir haben es also bei der grossen Zahl unserer Budgetposten gar nicht in der Hand, die Ausgaben zu reglieren, sondern es gibt nur einige wenige Posten, wo wir sparen können und da heisst es eben, bei diesen freiwilligen Beiträgen zurückhaltend sein. Ich muss Ihnen daher beantragen, den Antrag Seiler abzulehnen. Einem Antrag auf Erhöhung des Beitrages auf 20,000 Fr. würde ich mich nicht widersetzen, in der Meinung, dass dann von Jahr zu Jahr etwas mehr gegeben würde, so dass man nach und nach auf den Betrag von 25,000 Fr. käme. Aber in einem Jahre eine solche Erhöhung vorzunehmen, geht nach meinem Dafürhalten nicht an.

Was die Bemerkung des Herrn Wysshaar anbelangt, so sollte man doch in seinen Ausführungen Mass halten. Dies gilt namentlich bezüglich der Bemerkung, man habe den Adjunkten in Biel aus seiner früheren Stellung herausgenommen. Ich will dem betreffenden Beamten nicht zu nahe treten, aber wir wissen, wie die Sache gegangen ist, und man sollte nicht übertrieben. Man kann ja sachliche Gründe geltend machen, aber die behauptete Tatsache entspricht der Wirklichkeit nicht. Das letztes Jahr erlassene Besoldungskreis sieht für den Sekretär-Adjunkten eine Besoldung von 3500 bis 4000 Fr. vor. Diese Stelle wurde vor nicht langer Zeit besetzt, der Mann ist noch nicht drei Jahre im Dienst und er ist so gestellt, dass er wohl drei Jahre im Dienst sein darf, bevor die Besoldung erhöht wird. Wir geben zu, dass für den betreffenden Beamten gehörig Arbeit vorhanden ist, aber dieser Nachweis wurde nicht geleistet. Die Herren hätten dem Beamten einen besseren Dienst erwiesen, wenn sie diesen Nachweis erbracht hätten. Wir können nicht ohne weiteres auf jeden Antrag auf Besoldungserhöhung eintreten, sondern müssen darauf halten, dass solche Anträge begründet werden. Nun ist der Antrag schon

formell unannehmbar: der Grosse Rat hat keine Besoldung zu bestimmen, sondern das liegt gemäss Dekret dem Regierungsrat ob. Der Grosse Rat kann einen Kredit zur Verfügung stellen und dann beschliesst der Regierungsrat darüber, ob die Besoldung zu erhöhen ist oder nicht. Allein diese Kreditbewilligung ist im vorliegenden Fall gar nicht notwendig. Sobald die fragliche Besoldung erhöht wird, wird ein Nachkreditbegehren eingereicht werden. Wir haben in der ganzen Budgetberatung überall daran festgehalten, dass Besoldungserhöhungen nicht auf dem Budgetwege durchgeführt werden sollen. Die Direktion des Innern hat beantragt, die Besoldung des Sekretär-Adjunkten auf 4000 Fr. zu erhöhen, aber die Finanzdirektion schlug vor, die Angelegenheit an die Direktion des Innern zur genauen Begründung zurückzuweisen. Wenn dann die Begründung so ausfällt, wie man in Aussicht stellt, so wird die Finanzdirektion ihre Opposition fallen lassen und der Regierungsrat wird wahrscheinlich die Erhöhung beschliessen und einen Nachkredit verlangen. Wir können schon aus prinzipiellen Gründen nicht zugeben, dass anlässlich der Budgetberatung Besoldungserhöhungen beantragt und beschlossen werden. Stellen Sie sich vor, in welcher Situation sich die Finanzdirektion befinden würde, wenn jedes Mitglied des Rates irgend eine Besoldungserhöhung beantragen könnte. Dann wüssten wir gar nicht, woran wir wären, wir könnten nicht ohne weiteres auf jeden Antrag antworten, sondern es müsste jeweilen untersucht werden, ob der Antrag begründet ist oder nicht. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, diese Erhöhung nicht zu beschliessen, aber auch den Kredit nicht zu erhöhen, damit die Sache nicht präjudiziert wird.

Was den Antrag Morgenthaler anbelangt, so ist zu bemerken, dass durch die Genehmigung des Programmes keine Mehrausgabe bewilligt wurde. Es wurde uns einfach ein Programm über die in Aussicht genommenen statistischen Arbeiten vorgelegt. Ich gestehe übrigens — Sie werden zwar geltend machen, das sei eine sehr veraltete und nicht von Sachkenntnis zeugende Meinung — dass es mir persönlich ganz gleichgültig ist, welche statistischen Arbeiten vorgenommen werden. Das statistische Bureau hat nicht eine bestimmte Arbeit zu bewältigen, wie sich dieselbe uns jeden Tag aufdrängt und bewältigt werden muss, sondern einmal behandelt es dieses, ein anderes Mal ein anderes Gebiet. So genehmigten wir denn auch das Programm, auf dem die Kriminalstatistik figurierte. Wir haben nichts dagegen, dass diese Herren Kriminalstatistik treiben, aber wenn nun hiefür ein Extrakredit zur Herbeiziehung von Sachverständigen verlangt wird, so nehmen wir demgegenüber den Standpunkt ein, das statistische Bureau soll nun zuerst einmal während eines Jahres sehen, was es ohne diese Juristen erreicht. Ich halte die in Aussicht genommene Aushilfe nicht für ergiebig. Gewisse Kriminaljuristen sollen während ihrer freien Zeit Beiträge liefern für die Kriminalstatistik und dann dafür honoriert werden. Unseres Erachtens fällt die Kriminalstatistik in die Aufgabe der Eidgenossenschaft. Wir stehen vor der Schaffung eines eidgenössischen Strafrechtes und da soll die Eidgenossenschaft Kriminalstatistik treiben. Wenn man 5, 6 oder 10 Millionen Franken Ueberschuss hat, so kann man sich derartige Liebhäbereien erlauben, aber wenn man knapp daran ist, muss man jede überflüssige Ausgabe vermeiden. Mit dem Personal un-

seres statistischen Bureaus lassen sich viele Vorbereitungen für eine Kriminalstatistik treffen und die wissenschaftliche Bearbeitung durch Fachleute kann ganz gut der Eidgenossenschaft überlassen werden; dies um so mehr, als die meisten Kantone diese Kriminalstatistik doch nicht in der Weise durchführen könnten, dass sie für die Grundlagen des neu zu schaffenden eidgenössischen Kriminalrechtes massgebend wären, die Sache muss sowieso von Bundes wegen genau untersucht werden. Wir meinen also, man soll mit dem vorgesehenen Posten auszukommen suchen. Man hat bereits letztes Jahr den Kredit um 500 Fr. für Druckkosten erhöht und das sollte vorderhand genügen. Das Bureau soll einmal mit dem vorgesehenen Kredit von 16,100 Fr. ein Jahr lang Kriminalstatistik treiben und es wird sich dann zeigen, ob dieselbe nicht von der Eidgenossenschaft fortgesetzt wird. Man hat auf Zürich hingewiesen und gesagt: Seht, was Zürich leistet im Vergleich zu Bern! Gestern wurde von anderer Seite ausgeführt: Hört einmal auf mit der Erhöhung der Steuern, Ihr tötet unsere Industrie, seht, wie man es in andern Kantonen macht! Ich begreife nicht, wie dann, wenn von Steuern die Rede ist, erklärt werden kann, dass in den andern Kantonen weniger Steuern bezahlt werden müssen, und dann, wenn von den Subventionen die Rede ist, mit den ostschweizerischen und andern Kantonen exemplifiziert und behauptet wird, sie geben mehr als der Kanton Bern. «Erkläre mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!» Ich nehme an, dass auch im Kanton Zürich nicht mehr ausgegeben werden kann als eingenommen wird.

Lohner. Ich möchte Ihnen den Antrag Seiler zur Annahme empfehlen. Ich glaube nicht, dass man der Sache auf den Grund kommt, wenn man einerseits sagt: wir Interessenten des Fremdenverkehrs sind schuld an dem wirtschaftlichen Aufschwung, den unsere vom Fremdenverkehr alimentierte Gegend und die diese durchziehenden Dekretsbahnen genommen haben, und wenn anderseits der Regierungsrat erklärt: nein, wir, der Staat sind schuld an diesem Aufschwung, wir gaben das Geld zur Schaffung der Verkehrsmittel, die ihr heute besitzt. Wir wollen uns freuen, dass dieser wirtschaftliche Aufschwung tatsächlich eingetreten und dass er der gemeinsamen Arbeit und den gemeinsamen Opfern des Staates, der Gemeinden und der Privaten zu verdanken ist. Das ist der Gedanke, der hier die ausschlaggebende Rolle spielt. Nun haben wir vor einigen Jahren nachdem man sich früher immer widersetzt hatte, die sogenannte Fremdenindustrie als subventionsberechtigte Spezialität unseres Erwerbslebens anzusehen, einen Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine als Repräsentanten der Fremdenindustrie in das Budget aufgenommen. Damit haben wir mit Recht grundsätzlich die Subventionswürdigkeit dieses Erwerbszweiges unserer Nationalökonomie anerkannt. Man musste sich damals schon sagen, dass der in das Budget eingestellte Beitrag nicht ein für alle Mal stabil bleiben könne, und was damals vorausgesehen wurde, ist heute eingetreten. Die Aufgaben der Verkehrsvereine sind gerade dadurch, dass man sie als subventionswürdig erklärt hat, beträchtlich angewachsen. Das beweisen die gewaltig vermehrten Ausgaben, welche die Verkehrsvereine heute gegenüber früher machen, wobei die **Onfer** der einzelnen Interessenten in weit grösserem

Verhältnis gestiegen sind als der Beitrag des Staates, auch wenn derselbe auf 25,000 Fr. erhöht würde. Dem Staat wird eine kleine Mehrausgabe zugemutet. Ich begreife allerdings, dass der Finanzdirektor angesichts der etwas gespannten Finanzlage sich von Amtes wegen widersetzt, allein es handelt sich relativ um keine wesentliche Mehrbelastung, wenn man die enormen Interessen berücksichtigt, die bei dem Fremdenverkehr engagiert sind. Vielleicht kann von anderer Seite die Tatsache mit Zahlen belegt werden, dass die Leistungen der Privaten wesentlich gestiegen sind und sich nicht erschöpfen in dem Beitrag an den oberländischen oder bernischen Verkehrsverein, sondern dass überall da, wo lokale Korporationen bestehen, diese durch grössere Beiträge unterstützt werden müssen. Es ist schon dafür gesorgt, dass auch da die Schraube noch stärker wird angezogen werden müssen.

Es wird geltend gemacht, es gäbe auch andere Industrien, die ebenfalls subventionswürdig wären und reklamieren könnten. Nun werden diese andern Industrien bereits zum Teil subventioniert und zwar stärker als die Fremdenindustrie. Ich möchte aber auf folgendes aufmerksam machen. Die Reklame der Verkehrsvereine ist eine ganz spezifische. Sie ist darauf gerichtet, direkt den Personenverkehr zu vermehren, mehr fremde Reisende ins Land zu ziehen. Dass diese Bemühungen von grossem Erfolg gekrönt sind, der mit den aufgewandten Mitteln in keinem Verhältnis steht, darüber gibt uns die Verkehrsstatistik der letzten Jahre einen deutlichen Aufschluss. Der Erfolg dieser Reklame ist derart, dass sie auf allgemeine, also auch auf staatliche Unterstützung Anspruch machen darf. Man hat mit der Staatssubvention exemplifiziert, welche das Tirol bezieht, das für unser Alpengebiet, namentlich auch das Oberland, ein sehr wesentlicher Faktor geworden ist und zwar auch infolge Unterstützungen durch alle beteiligten Kreise. Man hat darauf hingewiesen, dass neben der Subvention von 40,000 Kronen unser Beitrag sich ganz gut sehen lassen dürfe. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass dort neben der privaten und staatlichen Unterstützung noch ein anderer Faktor wesentlich mitwirkt. Ich meine den deutschen und österreichischen Alpenverein, der die gleichen Ziele verfolgt wie der schweizerische Alpenklub, daneben aber noch eine ganz andere Rolle spielt, weil er mit seinen 80,000 Mitgliedern ganz andere Mittel zur Verfügung hat und in der Nähe der höchsten Gipfel, wo wir Klubhäuser haben, eigentliche Bergwirtshäuser errichtet. Auch dieser Faktor trägt viel dazu bei, dass uns in Bayern, im Tirol und in Salzburg eine starke Konkurrenz erwächst.

Wenn der Staat das Interesse abwägt das er an der Bestrebung der Verkehrsvereine hat, so kann die Mehrleistung von 7500 Fr. kaum in die Wagschale fallen. Ich weise darauf hin, dass zum Beispiel auch die Bundesbahnen den Wert einer systematisch und zielbewusst betriebenen Reklame eingesehen haben, indem sie seit einer Reihe von Jahren in Paris, London und New-York Informations- und Reklamebureaux unterhalten, für die sie jährlich hunderttausend Franken ins Budget aufnehmen. Wir dürfen daher mit gutem Gewissen die bescheidene Mehrleistung ins Budget aufnehmen, weil derselben ja ein reichlicher Gegenwert gegenüber steht. Wenn der Herr Finanzdirektor in anerkennenswertem Entgegenkommen durchblicken liess, dass er sich mit einem Beitrag von 20,000 Fr.

einverstanden erklären könnte, so müsste diese Lösung als eine befriedigende erklärt werden, wenn es sich um einen einzigen Verein handeln würde. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Subvention sich auf alle Vereine im Kanton herum verteilt, und dass daher der einzelne Verein nur eine höchst minime Mehrunterstützung erhalten würde. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, einen Beitrag von 25,000 Fr. zu bewilligen.

Bratschi. Ich möchte den Antrag Wysshaar unterstützen. Der Herr Finanzdirektor hat die Zusicherung gegeben, dass die beantragte Erhöhung jedenfalls kommen werde, wenn die verlangte Statistik über die Zahl der Audienzen, Besuche, Konferenzen und so weiter, die der Sekretär-Adjunkt gehabt hat, eingereicht werde. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bei seinem Versprechen behalten, dass, wenn in dieser Beziehung der verlangte Nachweis erbracht wird, dann auch entsprochen werde. Es handelt sich nicht darum, den betreffenden Beamten in eine andere Besoldungsklasse zu versetzen, sondern ihm das Maximum der Besoldung bereits nächstes Jahr zukommen zu lassen, während er nach Reglement erst in zwei Jahren darauf Anspruch hätte.

Im weitern möchte ich ebenfalls den Antrag Seiler unterstützen. Ich hätte mich eventuell mit einem Beitrag von 20,000 Fr. einverstanden erklären können, aber es ist zu befürchten, dass man dann alle Jahre wieder kommen würde, während, wenn wir jetzt 25,000 Fr. bewilligen, es dann für eine Anzahl Jahre dabei verbleiben wird.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich will Sie nicht mit einer langen Replik behelligen und auch nicht mit Herrn Hadorn über den Wert der Statistik im allgemeinen und der Kriminalstatistik im besondern rechten, sondern möchte nur auf eine Aeusserung des Herrn Finanzdirektor zurückkommen. Er hat in Beantwortung des Subventionsgesuches der Verkehrsvereine erklärt, dass, wenn die Gesuchsteller etwas bescheidener gewesen wären und nicht mehr als etwa 20,000 Fr. verlangt hätten, er den Brocken vielleicht hätte schlucken können. Wenn der Herr Finanzdirektor selbst bei schlechten Zeiten einen so grossen Brocken mit Eleganz zu schlucken imstande ist, so wird er sich noch viel leichter mit den von mir verlangten 1800 Fr. für Kriminalstatistik abfinden können. Ich möchte Sie daher nochmals ersuchen, diesen Posten aufzunehmen, er wird auf das Budget keinen Einfluss ausüben.

A b s t i m m u n g .

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag Morgenthaler (Kriminalstatistik 1800 Fr.) | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag Wysshaar (Erhöhung des Kredites für Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbe- kammer auf 8500 Fr.) | Minderheit. |
| 3. Für den Antrag Seiler (Erhöhung des Beitrages an die bernischen Verkehrsvereine auf 25,000 Fr.) | 50 Stimmen. |
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden (17,500 Fr.) | 86 » |

Im übrigen wird der Voranschlag für Volkswirtschaft stillschweigend genehmigt.

IX^b. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt weist Mehrausgaben auf im Betrag von 98,648 Fr. Die Verwaltungskosten steigen infolge von Besoldungsaufbesserungen und Mietzinserhöhungen. Das Gesundheitswesen im allgemeinen beansprucht 6298 Fr. mehr für Beiträge an die Bezirksspitäler und 20,000 Fr. für die Erweiterung der Irrenpflege. Mit dem steigenden Steuerertrag nimmt auch die für Erweiterung der Irrenpflege zu verwendende Quote zu. Im Jahre 1907 hat sie bereits 329,513 Fr. 14 erreicht und wird 1908 nicht weniger betragen. Die höhern Ansätze für das Frauenspital und die drei Irrenanstalten haben die gleichen Ursachen, nämlich vermehrte Kosten für Verwaltung, Nahrung, Mietzinse, teilweise auch für Verpflegung. Neu ist der Posten Desinfektionsmittel, Beiträge 200 Fr., weil der Regierungsrat beschlossen hat, den Hebammen die bei Entbindungen verwendeten Desinfektionsmittel in den Fällen zu vergüten, wo die betreffenden Personen sie wegen Armut nicht bezahlen können.

Bratschi. In der Rubrik C. Frauenspital sind einige Erhöhungen vorgenommen worden, die aber meines Erachtens zum Teil nicht genügen, und ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor anfragen, was er zu machen gedenkt, wenn einzelne Posten überschritten werden. Ich habe nämlich vor einem Jahr in der Handelskammer die Erfahrung gemacht, dass der Betrag von 80 Fr., um den die Rubrik Sitzungsgelder überschritten worden war, auf das folgende Jahr übertragen und dort wieder eingebbracht werden musste. Nun weist aber das Budget für das Frauenspital Kosten auf, an denen wir absolut nichts ändern können. Ich verweise zum Beispiel auf Posten 3 Nahrung. Das Budget pro 1907 stellte 40,000 Fr. ein, was aber nicht ausreicht. Wir haben nach genauer Prüfung einen Betrag von 43,000 Fr. verlangt, die Regierung hat ihn aber auf 42,000 Fr. herabgesetzt. Die Nahrung setzt sich nämlich zusammen aus Milch, Fleisch, Brot und Gemüse, vornehmlich Obst und Kartoffeln. Ueber die Hauptartikel sind feste Lieferungsverträge abgeschlossen und Sie wissen selbst, ob die Erhöhungen auf den Hauptnahrungsmitteln seit 1906 nicht wenigstens 10 Prozent ausmachen. Der Regierungsrat bewilligt uns aber nur $7\frac{1}{2}\%$ mehr. Ich möchte nun den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob, wenn wir statt 42,000 Fr., wie budgetiert ist, 43,000 Fr. ausgeben müssen, der Mehrbetrag auf dem Wege des Nachkredits bewilligt wird oder nicht. Gleich verhält es sich mit dem Posten 4 Verpflegung; wir hatten einen Kredit verlangt von 34,500 Fr., der Regierungsrat hat ihn aber auf 32,500 Fr. herabgesetzt. Unter den Begriff Verpflegung fallen Kohlen, Wasser, Wäsche, Medikamente, Verbandstoff, Arbeitslöhne für Haus- und Gartenreinigung, Desinfektion und so weiter. Auch hier macht sich fast überall eine Steigerung geltend. Das Wasser kostet genau 10% mehr als früher, was für ein Spital von grosser Bedeutung ist. Ebenso ist der Preis der Kohlen ge-

stiegen. Das Aufsichtskomitee hat das Budget reiflich erwogen und sich alle Mühe gegeben, keinen Rapport mehr zu verlangen, als sicher ausgegeben werden muss. Deshalb hat es mich gestossen, dass der Regierungsrat doch wieder Abstriche gemacht hat. Die Ausgaben in den Rubriken Nahrung und Verpflegung stehen nicht in der Macht des Aufsichtskomitees. Die Auslagen für Nahrung werden nur dann geringer sein, wenn wir weniger Verpflegungstage haben, allein das wird voraussichtlich nicht der Fall sein, denn die Betten sind jahrein, jahraus immer besetzt und gewöhnlich liegen mehr Anmeldungen vor, als Aufnahmen stattfinden können. Es liegt daher schon seit Jahren bei der Regierung ein Gesuch um Erweiterung des Frauenspitals. Dieselbe ist eine absolute Notwendigkeit und man wird sich ihr nicht länger entziehen können. Wie in der Insel, kommt es auch im Frauenspital vor, dass, wenn ein Platz frei wird, drei oder vier Patienten eintreten möchten; natürlich wählt der Direktor denjenigen Fall aus, der ihm für die Demonstrationen und die Ausbildung seiner Studenten am meisten Interesse bietet, worunter manche Person leidet, die es ebenso nötig oder noch nötiger hätte, im Spital Unterkunft zu finden.

Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob, wenn die Rubriken Nahrung und Verpflegung trotz aller Sparsamkeit überschritten werden müssen, ein Nachkredit gewährt werden wird oder ob die Überschreitung auf das nächste Jahr übertragen werden muss. Im letztern Falle müsste ich beantragen, an den Posten festzuhalten, wie wir sie bei dem Regierungsrat in Vorschlag gebracht hatten.

Rieder. Als der Herr Finanzdirektor vorhin den Antrag Seiler bekämpfte, führte er unter anderm aus, es gebe zweierlei Beiträge: solche, die sich auf ein Gesetz stützen, und solche, bei deren Festsetzung der Rat freie Hand habe. Ich möchte mir erlauben, zu dem Posten Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten einen Antrag zu stellen. Ich beabsichtigte schon letztes Jahr, hier eine Erhöhung in Vorschlag zu bringen, aber ich wählte dann den Ausweg, dass ich zunächst mit dem Direktor des Gesundheitswesens Rücksprache nahm, der mir erklärte, dem Begehr der Bezirkskrankenanstalt Interlaken werde in der Regierung entsprochen werden. Ich begnügte mich mit dieser Erklärung und sah von einer Antragstellung ab. Später stellte sich aber heraus, dass der Antrag des Direktors des Gesundheitswesens vom Regierungsrat abgelehnt und die von dem Bezirksspital Interlaken schon seit Jahren mit Recht beanspruchte Erhöhung des Staatsbeitrages nicht bewilligt wurde. Mein Antrag bezieht sich auf eine auf gesetzliche Bestimmungen sich stützende Ausgabe. Art. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 schreibt vor, dass der Staat den Bezirkskrankenanstalten im Minimum einen Drittel und im Maximum zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage mit je 2 Fr. vergütet. Nun macht aber der Beitrag des Staates an das Bezirksspital Interlaken nicht einen Drittel, also nicht das gesetzliche Minimum aus. Man wird mir entgegenhalten, dass, sämtliche Bezirksanstalten ineinander gerechnet, mindestens ein Drittel vom Staat vergütet werde, allein dann ist eben die Verteilung unter den einzelnen Anstalten nicht richtig vorgenommen worden. Vielleicht ist man dabei nach dem bekannten Spruch vorgegangen: Wer da hat, dem wird gegeben, und wer da nichts

hat, dem wird auch das wenige genommen, das er hat.» Ich möchte nur ein Beispiel anführen, das beweist, dass andere Spitäler besser dotiert werden als das Bezirksspital Interlaken; vielleicht gibt es auch Bezirkskrankenanstalten, die schlechter dotiert werden als unsere. Wir werden dieses Jahr in Interlaken auf zirka 20,000 Pflegetage kommen, was uns 18 Staatsbetten ausmachen würde, wenn wir gleich behandelt würden, wie das Spital in Burgdorf. In Wirklichkeit haben wir aber nur 12 Staatsbetten und wir haben schon wiederholt, letztes Jahr und dieses Jahr wieder, bei der Regierung das Gesuch gestellt, sie möchte die Zahl der Staatsbetten in Interlaken um 2 bis 3, das heißt auf 14 oder 15 erhöhen. Ich möchte diesen Antrag hier kurz begründen.

Die Bezirkskrankenanstalt Interlaken ist in jüngster Zeit mit einem Aufwand von über 300,000 Fr. neu gebaut worden. Die Bevölkerung hat dafür grosse Opfer gebracht und die Frequenz des Spitals hat ganz gewaltig zugenommen, während die Zahl der Staatsbetten nur um zwei erhöht worden ist. Das Spital in Interlaken verfügt bloss über 100,000 Fr. fruchtbare Vermögen. In diesem Jahr kommen wir, wie gesagt, jedenfalls auf 20,000 Pflegetage. Das Spital in Burgdorf hat ungefähr die gleiche Zahl Pflegetage, besitzt aber ein bedeutend grösseres fruchtbare Vermögen und hat 18 Staatsbetten. Die Gemeinden des Amtes Interlaken haben neben den grossen Opfern an den Bau des Spitals den Beitrag per Kopf der Bevölkerung noch um 50% erhöhen müssen, damit die Anstalt existieren kann. Alle diese Faktoren genügen, um die Begründetheit meines Antrages klar zu Tage treten zu lassen. Ich bemerke noch, dass durch unsere jetzigen Einrichtungen die Insel in Bern gewaltig entlastet wird, wir haben eine chirurgische Abteilung und eine Abteilung für innere Medizin und es werden nun eine Unmasse Krankheitsfälle im Bezirksspital erledigt und kommen also nicht mehr nach Bern.

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, das Budget für die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten gegenüber dem Vorjahr um 8000 Fr. zu erhöhen, damit die in bezug auf einzelne Bezirksspitäler bestehenden Unbilligkeiten gehoben und insbesondere dem Bezirksspital Interlaken 2 oder 3 neue Staatsbetten bewilligt werden können.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Bratschi kann ich nicht beantworten, wir wollen dann sehen, welches Ergebnis die Rechnung aufweist. Dagegen dürfen Sie mit aller Ruhe das Budget so sein lassen, wie es aufgestellt ist. Wenn Sie Gelegenheit hätten, den Sitzungen des Regierungsrates beizuwohnen, so könnten Sie konstatieren, wie verschieden von den einzelnen Anstalten budgetiert wird. Die einen — ich stelle als Muster hin Münsingen — budgetieren sorgfältig und gründlich und man sieht, dass sie nicht künsteln. Andere dagegen sagen sich, wir müssen eine grosse Forderung stellen, damit wir möglichst viel bekommen. Das gilt nicht vom Frauenspital, dasselbe hält sich so in der Mitte, aber ich muss gestehen, dass Herr Professor Müller von Jahr zu Jahr mehr verlangt und nie zufrieden ist. Es ist jedoch meine bestimmte Überzeugung, dass das Frauenspital mit dem vorliegenden Budget auskommen wird. Wir haben auf dem Posten Nahrung eine Erhöhung von 2000 Fr. statt 3000 Fr. be-

willigt, womit die Anstalt sicher auskommen wird. Wenn übrigens der Posten überschritten wird und sich herausstellt, dass die Mehrausgaben gerechtfertigt sind und man sich keine Liebhabereien erlaubt hat, so wird, wie es immer geschehen ist, ohne weiteres ein Nachkredit bewilligt werden. Bezuglich der Sitzungsgelder der Handelskammer ist zu bemerken, dass überhaupt keine Uebertragungen stattfinden dürfen.

Was die Reklamation des Herrn Rieder anbelangt, so ist zu bemerken, dass wir, wie alljährlich, eine Erhöhung der Staatsbetten vorgenommen haben, und in dieser Erhöhung sind zwei Betten für Interlaken begriffen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das Verhältnis noch kein richtiges ist, das Beispiel von Burgdorf könnte leicht noch vermehrt werden; ich erinnere an das Spital in Pruntrut, das ein Vermögen von fast einer Million Franken besitzt. Derartigen Anstalten sollte man im Grunde diesen Dritteln nicht geben müssen und die Bestimmung des Gesetzes ist eigentlich gar nicht richtig. Stellen Sie sich vor, eine Anstalt hätte 3 Millionen Franken Vermögen und der Staat müsste noch einen Dritteln beitragen; niemand wird das im Ernst als richtig ansehen. Wenn man übrigens die Verhältnisse in Interlaken nicht mit denjenigen in Pruntrut oder Burgdorf vergleicht, sondern mit kleineren Bezirksspitätern, so wird man zugeben müssen, dass Interlaken nicht zu kurz gekommen ist. Es sollte sich vorläufig mit den zwei bewilligten Betten zufrieden geben; wenn dann das nächste Jahr wieder einige Staatsbetten neu geschaffen werden, so wird auch Interlaken mit einem weiten Bett berücksichtigt werden können. Dagegen kann ich nicht zugeben, dass der Posten auf einmal um 8000 Fr. erhöht werde. Die von uns vorgeschlagene Erhöhung von 138,000 Fr. auf 144,000 Fr. darf sich schon sehr gut sehen lassen. Ich wiederhole, dass ich zugebe, dass die Verteilung der Staatsbetten nicht ganz richtig ist, allein durch die Bewilligung neuer Betten im Laufe der nächsten Jahre können bestehende Unbilligkeiten ausgeglichen werden.

Rieder. Nachdem der Herr Finanzdirektor die Erklärung abgegeben hat, dass Interlaken zwei neue Betten bekommen wird und dass es auch in Zukunft auf weitere Berücksichtigung Anspruch hat, ziehe ich meinen Antrag zurück, wobei ich aber nochmals betone, dass mit der Bewilligung von zwei Betten der Ausgleich nur zum Teil erfolgt ist.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von seiten der Staatswirtschaftskommission wurde beantragt, der Kredit für neue Strassenbauten möchte auf 250,000 Fr. erhöht werden, da nun nach der Erstellung der Dekretsbahnen auch das Strassenwesen bessere Berücksichtigung verdiente und weil bereits für eine Reihe von Projekten Subventionen bewilligt seien, die erst in zwei bis drei Jahren zur Aus-

zahlung gelangen können. Die Finanzdirektion hat sich diesem Antrag grundsätzlich widersetzen müssen, weil, wenn einmal ein Budgetkredit erhöht ist, es ungeheuer schwer hält, denselben wieder herabzusetzen. Eine solche Reduktion ist nur möglich im Falle von Defiziten. Daher muss man es sich wohl überlegen, ob man einen solchen Posten erhöhen kann. Anderseits ist zuzugeben, dass eine Reihe von Subventionen für neue Strassen beschlossen sind, die erst in zwei, drei Jahren zur Auszahlung gelangen, und dass ein Teil des Kredites daher für die nächsten Jahre bereits absorbiert ist, was zur Folge hat, dass in der nächsten Zeit keine nennenswerten neuen Projekte mehr subventioniert werden können, beziehungsweise dass die Ausrichtung der Subventionen wieder entsprechend weit hinausgeschoben werden muss. Das ist eine etwas missliche Situation, die beseitigt werden sollte. Wir haben dafür einen andern Ausweg gefunden. Wir haben gesagt, dass von den zum voraus bewilligten Subventionen 200,000 Fr. unter Zuhilfenahme des Rechnungsüberschusses pro 1907 amortisiert werden sollen. Es sind heute für etwa 275,000 Fr. Subventionen bewilligt, wodurch bereits mehr als ein jährlicher Kredit in Anspruch genommen würde. Durch die in Aussicht genommene Amortisation würde es möglich gemacht, den im Budget aufgenommenen Posten für neue Strassen für die Ausführung neuer Projekte zu verwenden. Sollte das diesjährige Rechnungsresultat gegen alle Voraussicht ein ungünstiges sein, so könnte der Betrag von 200,000 Fr. zur Amortisation von zum voraus bewilligten Subventionen der letztes Jahr geschaffenen Reserve von 800,000 Fr. entnommen werden. Es wären dann also nur noch 75,000 Fr. auf zwei Jahre engagiert und der grösste Teil des Kredites könnte, wie gesagt, in den Jahren 1908 und 1909 zur Subventionierung neuer Projekte verwendet werden. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir ziehen dieses Verfahren einer Erhöhung des Budgetpostens um 20,000 oder 30,000 Fr. jährlich vor, weil, wie schon bemerkt, ein einmal erhöhter Kredit nachher nur mit grösster Mühe reduziert werden kann.

Die Mehrausgaben für das Bauwesen sind auf 103,440 Fr. veranschlagt. Davon kommen an Minderausgaben und Mehreinnahmen in Abzug 66,820 Fr., so dass Mehrausgaben bleiben im Betrag von 36,620 Fr. Die Mehrausgaben der zentralen Bauverwaltung und der Bezirksbehörden betreffen die Besoldungskredite mit 9825 Fr., die Bureauosten mit 530 Fr. und die Mietzinse mit 655 Fr. Die Erhöhung des Bureauostenkredites ist in Anbetracht der diesjährigen Ausgaben unumgänglich. Der Mehraufwand für den Unterhalt der Staatsgebäude wird bedingt durch die grosse Zahl der reparaturbedürftigen Gebäude und das Steigen der Arbeitslöhne und Materialpreise. Bis jetzt hat man für den Unterhalt der Staatsgebäude von Jahr zu Jahr Posten auf neue Rechnung übertragen; die Arbeiten wurden ausgeführt, weil aber der Budgetkredit nicht hinreichte, wurden die Rechnungen auf das folgende Jahr übertragen. So wurden auf das Jahr 1907 auf den Krediten für den Unterhalt der Staatsgebäude rund 75,000 Fr. Rechnungen übertragen, wodurch natürlich die Kredite des laufenden Jahres wesentlich geschmälert wurden. Um mit diesem Uebelstand einmal aufzuräumen, hat die Regierung beschlossen, es sollen dieses Jahr sämtliche rückständigen Forderungen auf dem Wege von Nachkrediten

getilgt werden, so dass pro 1908 der Kredit wieder vollständig zur Verfügung steht. Dieses Vorgehen wird für das laufende Jahr eine ausserordentliche Ausgabe von 75,000 Fr. zur Folge haben. Ich glaube, dass das Rechnungsresultat auch die Bestreitung dieser Auslage noch gestattet und wir hätten dann auch hier sauberen Tisch gemacht. Bezuglich des Unterhalts der Staatsgebäude hat die Baudirektion das System geändert. Sie will nicht mehr Jahr für Jahr kleine Flickereien vornehmen, sondern gründliche Reparaturen, die dann für eine Reihe von Jahren genügen dürften. Es sind allerdings sehr viele Reparaturen notwendig, indem unsere Staatsgebäude sich in einem wenig erfreulichen, fast sprichwörtlich gewordenen Zustand befinden. Darum die Mehrleistung von rund 75,000 Fr. für das laufende Jahr, damit in Zukunft der volle Jahreskredit zur Verfügung steht und man dadurch in den Stand gesetzt wird, die Gebäude in einen der Würde des Staates entsprechenden Zustand zu bringen.

Das Steigen der Arbeitslöhne und Materialpreise bedingt auch eine Erhöhung des Kredites für Strassenunterhalt, während die Mehrausgaben für Wegmeisterbesoldungen fast ausschliesslich von Aufbesserungen herrühren. Die Vermessung der Gemeinde Sigriswil geht ihrem Ende entgegen. Bezuglich des Vermessungswerkes in der Gemeinde Kandersteg ist die Regierung zurzeit damit beschäftigt, die Abrechnung vorzunehmen. Infolge der Vollendung der Vermessungen der Gemeinden Kandersteg und Sigriswil kann der bezügliche Kredit um 3000 Fr. reduziert werden.

Was den neuen Abschnitt Wasserrechtswesen betrifft, so fehlen hiefür die Erfahrungen und notwendigen Budgetgrundlagen; wir mussten hier rein approximative Schätzungen vornehmen. Ich erinnere daran, dass einzelne Konzessionen erteilt sind, beispielsweise die von Lauenen und von der Felsenau, für welche die Konzessionsgebühren zu bezahlen sind, und wir dürfen annehmen, dass der budgetierte Gebührenbetrag auch eingehen wird.

Für neue Hochbauten, Strassen- und Brückenbauten und Wasserbauten sind die Kredite des Jahres 1907 beibehalten worden. Man wird vielleicht fragen, warum wir hier keine Erhöhungen vorgenommen haben. Bezuglich der Strassenbauten habe ich bereits bemerkt, dass wir einen ausserordentlichen Posten von 200,000 Fr. in Vorschlag bringen werden. Für die Hochbauten und Wasserbauten sollte der bisherige Kredit ausreichen. Bezuglich der Hochbauten ist zu bemerken, dass im Jahre 1908 das Obergerichtsgebäude fertig wird, das 315,000 Fr. kostet; diese Ausgabe kann jedoch auf zwei Jahre verteilt werden und es wird möglich sein, mit dem vorgesehenen Baukredit auch dieses Werk zu Ende zu führen. Aus der Presse werden Sie vernommen haben, dass noch andere Bauprojekte bestehen. So haben Sie den Umbau des Grossratsssaales angeregt und wir haben die Baudirektion eingeladen, Bericht und Pläne vorzulegen. Daneben bestehen noch andere Projekte, welche die notwendige Erweiterung der Verwaltungsgebäude in Aussicht nehmen. Hiefür ist die letztes Jahr angelegte Reserve von 800,000 Fr. bestimmt, und selbst wenn davon 200,000 Fr. für die Amortisation der Strassenbauvorschüsse verwendet werden sollten, stünde immer noch eine Summe von 600,000 Fr. zur Verfügung, also eine hinreichende Reserve, um damit die Ausgaben für die notwendigen Erweiterungsbauten zu bestreiten. Wenn einmal diese Projekte ausgeführt

sind, werden wir in der Hauptsache keine grossen Bauten mehr zu erstellen haben, mit Ausnahme der Bauten für die Irrenpflege, wofür aber bekanntlich die zwei Zehntel pro Mille verwendet werden können. Der Kredit für Wasserbauten dürfte ebenfalls genügen. Wenn wir alljährlich für Verbauungen die hier budgetierte Summe plus die Bundessubvention verwenden, so dürften wir damit dasjenige geleistet haben, was billigerweise verlangt werden kann, und ein Mehreres sollte dermalen mit Rücksicht auf unsere Finanzlage unterbleiben.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie von dem Vertreter der Regierung bereits gehört haben, hat die Rubrik Neue Strassen- und Brückenbauten zu längerer Diskussion Anlass gegeben. Die Staatswirtschaftskommission hat sich im Laufe der letzten Jahre wiederholt überzeugt, dass der Kredit von 220,000 Fr. durchaus ungenügend ist. Derselbe betrug früher 300,000 Fr., später wurde er auf 250,000 Fr. und vor zwei Jahren auf 220,000 Fr. reduziert. Es ist also nicht ganz richtig, wenn der Herr Finanzdirektor sagt, wenn ein Kredit einmal eine gewisse Höhe erreicht habe, so könne er nicht mehr reduziert werden. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass zurzeit bei der Baudirektion Strassenbauprojekte im Betrage von 5 bis 6 Millionen Franken angemeldet sind und man jährlich bloss 220,000 Fr. Subventionen sprechen kann, so werden Sie zugeben müssen, dass dieser Kredit nicht genügt. Man ist denn auch dazu gekommen, dass man zum voraus auf den Kredit der kommenden Jahre hin gewisse Bauten in Angriff zu nehmen gestattet hat. So sind bereits Bauten ausgeführt, die den Kredit von je 220,000 Fr. für die Jahre 1908, 1909 und 1910 zum grössten Teil in Anspruch nehmen. Wenn in dieser Weise zugefahren wird, so wird tatsächlich in den kommenden Jahren gar kein verfügbarer Kredit mehr vorhanden sein. Wir haben deshalb in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission beantragt, es möchte dieser Kredit auf 300,000 Fr. erhöht werden. Sie haben vom Herrn Finanzdirektor bereits gehört, dass er sich diesem Antrag widersetzt, allein auch er hat zugeben müssen, dass der gegenwärtige Zustand auf die Dauer unhaltbar ist. Man macht die Erfahrung, dass mit dem Ausbau unserer Nebenbahnen das Bedürfnis nach bessern und vermehrten Strassen keineswegs zurückgegangen ist, sondern in gleichem Masse, wie in abgelegenen Gegenden neue Bahnen gebaut wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, die abgelegeneren Gemeinden durch bessere Strassen mit diesen Bahnen zu verbinden. Nachdem der Grosses Rat früher schon beschlossen hat, dass in Zukunft die Subvention des Staates für Strassenbauten 50 % nicht übersteigen soll, sind wir der Auffassung, dass, wenn eine Gegend die andern 50 % aufbringt, dann der Staat seine Subvention nicht versagen, sondern wirklich leisten soll. Die Offerte der Finanzdirektion, mit den Bauvorschüssen auf Rechnung der kommenden Jahre aufzuräumen in dem Sinne, dass 200,000 Fr. aus dem Rechnungsüberschuss des laufenden Jahres amortisiert werden sollen, scheint uns annehmbar, weil dadurch der Kredit für die nächsten Jahre wieder verfügbar wird. Dabei sind wir der Auffassung, dass, wenn der Rechnungsüberschuss eine grössere Abschreibung als 200,000 Fr. erlauben sollte, der ganze Vorschusskonto abzuschreiben sei.

Die übrigen Rubriken des vorliegenden Abschnittes geben zu keinen Bemerkungen Anlass und wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Voranschlages.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Anleihendienst erfordert für das Anleihen von 1895 35 Fr. weniger, dagegen 792,000 Fr. mehr infolge des 3½ % Anleihens von 1906, nämlich 700,000 Fr. für Verzinsung und 92,000 Fr. für Amortisation der Emissionskosten und Kursverluste, die 921,603 Fr. 35 betragen haben und in zehn Jahren getilgt sein sollen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben von 11,010 Fr. verteilen sich mit 10,400 Fr. auf die Besoldungskredite und mit 610 Fr. auf die Mietzinse.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Abschnitt bildet jeweilen die Pièce de résistance, und auch diesmal konnte das Budget nicht abgeschlossen werden, ohne dass hier zwei oder drei Abänderungsanträge eingereicht wurden. Ich habe den Auftrag, den Vorschlag der Regierung zu vertreten.

In der Rubrik Verwaltungskosten der Direktion ist eine Mehrausgabe von 2400 Fr. zu verzeichnen, weil durch Regierungsratsbeschluss der Landwirtschaftsdirektion speziell als Aushilfe für den Kantonstierarzt und dann als Aushilfe für die Landwirtschaftsdirektion überhaupt ein neuer Angestellter in der II. Klasse mit einer Anfangsbesoldung von 2400 Fr. bewilligt worden ist. Die weiteren Mehrausgaben im Betrage von 1145 Fr. betreffen Besoldungen und Mietzinse. Hier ist zu bemerken, dass wir vom Bund einen Beitrag von 1500 Fr. an die Besoldung des Kantonstierarztes erhalten, weil wir Grenzkanton sind.

Die Mehrausgaben in der Rubrik B Landwirtschaft betragen 11,482 Fr. und nicht etwa bloss 482 Fr., wie sich rechnungsmässig ergeben würde. Es muss nämlich in Betracht gezogen werden, dass die bisherigen Posten Maikäferprämien und Zuckerrübenkultur mit je 3000 Fr. dahinfallen und die Kosten der Viehversicherung sich um 5000 Fr. reduzieren. Die Summe von 11,482 Fr. verteilt sich auf folgende Rubriken: Förderung im allgemeinen 2000 Fr., Versuche mit amerikanischen Reben 500 Fr., Reblaus-

(19. November 1907.)

bekämpfung 8500 Fr. und Besoldungen des Kultertechnikers und des Gehülfen 482 Fr. Aus der Kreditverhöhung von 2000 Fr. für Förderung im allgemeinen soll die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern ausreichender subventioniert werden als bisher, und die 500 Fr. sollen für Versuche mit amerikanischen Reben in Twann verwendet werden, während die Mehrausgaben von 8500 Fr. aus dem Gesetz betreffend Bekämpfung der Phylloxera resultieren.

Bei den landwirtschaftlichen Schulen und der Molkereischule betreffen die Mehrausgaben fast durchweg die Rubriken Unterricht (Besoldungsaufbesserung an die Lehrerschaft), Nahrung und Mietzinse, zum Teil auch die Verpflegung. Neu ist der Kredit für die landwirtschaftliche Winterschule in Münsingen. Die Errichtung derselben ist noch nicht beschlossen, aber wir haben diesen Posten aufgenommen in der Meinung, dass die Frage der Errichtung dieser Schule geprüft werden soll, da dieses Jahr wieder eine grosse Zahl von Kandidaten abgewiesen werden mussten.

Die Staatswirtschaftskommission und der Direktor der Landwirtschaft werden noch besondere Anträge einbringen und ich will mich gleich dazu äussern, damit ich nicht ein zweites Mal das Wort verlangen muss. So wird beantragt, den Posten B. 2. d. Bodenverbesserungen im Flachland von 5000 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen. Ich bemerke, dass wir neben den 5000 Fr., die wir als Subvention für Bodenverbesserungen im Flachland aufgenommen haben, noch über eine Reserve von 21,392 Fr. verfügen, und wir hielten dafür, dass für das Jahr 1908 ein Gesamtkredit von 26,392 Fr. genügen dürfte, zumal da im Jahre 1906 für diesen Zweck nur 3117 Fr. ausgegeben worden sind. Der Direktor der Landwirtschaft wird einwenden, die Reserve sei schon gebraucht. Allein Tatsache ist, dass heute davon bloss 1518 Fr. ausbezahlt sind, so dass noch die ganze Reserve weniger dieser kleinen Betrag zur Verfügung steht. Wahrscheinlich werden in diesem Jahre noch einzelne Projekte zum Subventionsbezug gelangen, aber die Reserve wird sicher nicht ganz in Anspruch genommen werden. Man sollte da etwas zurückhalten und nicht den Kredit gerade um das Dreifache erhöhen bei einer Ausgabe, zu der man nicht gesetzlich verpflichtet ist. Man hat mit den Strassen exemplifiziert und gesagt, dafür gebe man so und so viel aus, warum man nicht auch für Bodenverbesserungen mehr geben sollte? Allein es ist doch ein Unterschied. Die Strassen sind ein für die Allgemeinheit notwendiges Verkehrsmittel, Bodenverbesserungen beziehen sich auf den Grund und Boden eines Privateigentümers. Nun hat freilich die Allgemeinheit ein Interesse daran, dass der Nationalwohlstand sich hebe, dass unwirtschaftliche Gegenden in wirtschaftliche verwandelt werden, dass die Produktionsfähigkeit des Landes sich steigere, wodurch, allerdings in keinem wesentlichen Maasse, auch der Ertrag der Steuern sich mehrt. Aber immerhin handelt es sich um eine Zunahme des Privatvermögens in erster Linie und es ist gar nicht ausgeschlossen, dass da ein Spekulationszweig entstehen könnte. Ein Spekulant, der über einige Mittel verfügt, kauft zu billigem Preise ein Moos; er bekommt von Bund und Kanton zur Verbesserung des Bodens einen bestimmten Beitrag. Zurzeit beträgt die kantonale Subvention 15 %. Der Landwirtschaftsdirektor möchte diesen Beitrag gerne auf 25 % erhöhen und er wird dabei von der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission

lebhaft unterstützt, die ebenfalls der Ansicht ist, dass heute noch nicht genug getan werde. Gesetzt den Fall, der betreffende Eigentümer würde vom Kanton 20 % und vom Bund ebensoviel erhalten, so könnte er schon ein gutes Geschäft machen, indem das von ihm gekaufte Stück Land infolge der mit staatlicher Hilfe vorgenommenen Bodenverbesserung einen grossen Mehrwert erhalten würde. Diese Unterstützung hat in einem gewissen Umfang ihre Berechtigung, aber man darf die Beiträge nicht zu sehr hinaufschrauben. In der Staatswirtschaftskommission fand der Antrag der Landwirtschaftsdirektion, den Kredit für Bodenverbesserungen um 10,000 Fr. zu erhöhen, beste Aufnahme und all mein Reden dagegen hat nichts genutzt. Darum der Rollenwechsel zwischen dem Präsident und dem Vizepräsidenten in der Berichterstattung. Herr Hadorn hat die allgemeine Berichterstattung über die Budgetvorlage übernommen und dabei auf den Ernst der Situation hingewiesen und den Rat ersucht, den Finanzdirektor in seinen Bestrebungen, einen Ausgleich zu schaffen, zu unterstützen. Bei der Landwirtschaftsdirektion kommt dann der Präsident der Staatswirtschaftskommission und wird erklären: es geht mich nichts an, was der Herr Vizepräsident gesagt hat, ich will mehr haben. (Heiterkeit.) Das ist eine durchaus erlaubte Taktik, aber Sie sehen, wie es gelegentlich gemacht wird, wenn es sich darum handelt, etwas mehr Beiträge erhältlich zu machen. Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission abzulehnen und zunächst die Reserve von 21,392 Fr. und den neuen Kredit von 5000 Fr. zu verwenden, dann wollen wir sehen, wie für das Jahr 1909 vorgegangen werden soll.

Im weiteren beantragt die Staatswirtschaftskommission, den Kredit für Beständeprämien von 12,000 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen. Meines Erachtens sollte man es am Vorabend des neuen Viehprämierungsgesetzes bei dem bisherigen Ansatz bewenden lassen. In dem neuen Gesetz wird ja die Kommission wieder weitere Erhöhungen in Vorschlag bringen und zweifelsohne wird ein solcher Vorschlag von Ihnen genehmigt werden, wie sehr ich mich auch dagegen wehren würde. Ich werde übrigens bei jenem Anlass diesen Versuch gar nicht machen, weil ich zum vorneherein weiß, dass er vergeblich sein würde. Seinerzeit wurde mit der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Viehprämien ein Kompromiss abgeschlossen, allein seither wollte man diese Abmachung nicht mehr respektieren. Namentlich durch das neue Viehprämierungsgesetz soll in doppelter Weise eine Erhöhung stattfinden: die Einzelprämien sollen auf 120,000 Fr. gebracht werden und zudem sollen die Prämienrückerstattungen und Bussen im Betrag von 15,000 bis 20,000 Fr., die jetzt in die Staatskasse fließen, zu einer weiteren Erhöhung der Prämien verwendet werden, so dass nach dem neuen Gesetz rund 140,000 Fr. für Einzelprämien zur Verfügung stünden. Es ist also eine nicht un wesentliche Erhöhung in Aussicht genommen und ich meine, man sollte es für diesmal bei den 12,000 Fr. für Beständeprämien bewenden lassen und sagen: wenn wir auch die Mehrheit haben, so wollen wir doch einmal zeigen, dass wir uns mässigen können und uns mit dem vorgeschlagenen Kredit begnügen. Es ist dabei nicht zu vergessen, dass diese Beständeprämien ja nur wenig ausmachen. Von einem Vertreter der Landwirtschaft wurde in der Staatswirtschaftskommission darauf auf-

merksam gemacht, dass für die Prämierung eine Minimalpunktzahl von 86 vorhanden sein muss und für jeden Punkt über dieses Minimum 15 Rp. bezahlt wird, so dass für ein einzelnes Tier mit 96 Punkten 1 Fr. 50 ausgerichtet wird. Damit wird der Zweck, den man mit der Einführung der Beständeprämien verfolgte, nicht erreicht. Man wollte die Landwirtschaft ermutigen, die Viehzucht zu veredeln, aber wenn heute unter Umständen für ein Stück Vieh nur eine so geringe Prämie ausgerichtet werden kann, so beweist das, dass nunmehr sehr viel prämierungswürdige Ware da ist, dass sich die Zahl der prämierungswürdigen Stücke nicht nur verdoppelt, sondern verdreifacht und vervierfacht hat. Man könnte ebensogut auch sagen, man prämiere denjenigen, der die beste Maschine herstelle. Ich anerkenne durchaus, dass die Viehprämien viel zur Hebung des Viehstandes beigetragen haben, aber heute haben sie nicht mehr denselben Wert. Herr Hadorn hat einmal selbst erklärt, viel wichtiger als eine Prämie wäre eine Bescheinigung über die Qualität des Tieres, die für die Fortzucht und den Verkauf mehr Wert hätte.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat bereits gesagt, welche Stellung ich beim vorliegenden Abschnitt einnehmen werde. Er hat bemerkt, Herr Hadorn habe die Rolle übernommen, die Finanzlage schwarz zu malen, und mir sei die Rolle zuteil geworden, in Weissmalerei zu machen. Ich will die Sache nicht weisser und nicht schwärzer darstellen als sie ist, sondern die Verhältnisse nehmen, wie sie sind.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, auf zwei Posten eine Erhöhung eintreten zu lassen, nämlich den Kredit für Bodenverbesserungen im Flachlande von 5000 Fr. auf 15,000 Fr. und denjenigen für Beständeprämien von 12,000 auf 15,000 Fr. zu erhöhen. Sie werden mir gestatten, diese Anträge kurz zu begründen.

Was einmal die Erhöhung des Kredites für Bodenverbesserungen auf 15,000 Fr. anbelangt, so darf dieselbe im Vergleich zu dem, was in andern Kantonen auf diesem Gebiete geschieht, nicht als übertrieben erklärt werden. Der Herr Finanzdirektor hat sich heute dahin geäussert, man exemplifiziere mit ostschweizerischen Kantonen. Ich will diese auf der Seite lassen und westschweizerische Kantone zum Vergleich heranziehen. Laut dem Geschäftsbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung für das Jahr 1906 sind vom Bund für Bodenverbesserungen im Flachland im ganzen für bereits ausgeführte Projekte 480,000 Fr. ausgegeben worden. Daraus geht ohne weiteres hervor, dass der Kanton Bern mit seinen 5000 Fr. oder auch mit den 15,000 Fr. bezüglich der Förderung der Bodenverbesserungen eine sehr bescheidene Rolle spielt. An den Kanton Waadt wurden im letzten Jahre vom Bund 66,645 Fr., an Wallis 48,232 Fr., an Neuenburg 15,400 Fr. ausgerichtet. Der Kanton Bern hat im gleichen Jahre 3117 Fr. ausgerichtet. Diese Zahlen sprechen deutlich und bedürfen keines weitern Kommentars. Man möchte vielleicht einwenden, bei uns sei das Bedürfnis für solche Bodenverbesserungen nicht vorhanden, allein das ist nicht zutreffend. Der ins Budget aufgenommene Kredit für 1907 beträgt 5000 Fr. Dazu kommt noch die Reserve im Betrag von 21,392 Fr. Diese Reserve ist aber nichts anderes als eingespartes Geld, weil

jeweilen der jährlich ausgesetzte Kredit nicht zur Verwendung gelangen konnte, da der Kulturtechniker allein nicht im stande war, alle die einlangenden Projekte zu begutachten und so zu fördern, wie es im Interesse der Sache gelegen wäre. Die im Jahre 1907 ausbezahlten Beiträge belaufen sich auf 1518 Fr., dazu kommen 22,355 Fr. für ausgeführte Arbeiten, deren Auszahlung nächstens erfolgen wird. Das gibt zusammen eine Ausgabe von 23,873 Fr., so dass eine Reserve von 2519 Fr. übrig bleibt. An genehmigten Projekten, die noch nicht ausgeführt sind, aber voraussichtlich 1908 zur Ausführung gelangen werden, sind 4 Projekte mit einem Beitrag von zusammen 2429 Fr. und der Lyssachkanal, zweite Sektion, mit einem Beitrag von 3000 Fr. zusammen 5429 Fr. zu verzeichnen. Dazu kommen noch folgende Projekte, deren Genehmigung und Ausführung sicher bevorsteht: Herzogenbuchsee, Drainage, Voranschlag 60,000 Franken, im Jahre 1908 ein Drittel gleich 20,000 Fr., Beitrag von 15 % gleich 3000 Fr.; Cortébert, Drainage, Voranschlag 25,000 Fr., 15 % gleich 3750 Fr.; St. Stephan, inneres Moos, Voranschlag 40,000 Fr., 15 % gleich 6000 Fr.; Amsoldingen, Drainage, Voranschlag 50,000 Fr., 15 % gleich 7500 Fr.; Lyssach, Flurbereinigung, Voranschlag 15,800 Fr., 15 % gleich 2370 Fr.: total 22,620 Fr. Das gibt mit den oben angeführten 5429 Fr. für 1908 28,049 Fr. Ziehen wir davon die Reserve mit 2519 Fr. ab, so bleibt für 1908 eine Totalausgabe von 25,530 Fr. Wenn also im vorliegenden Falle die Staatswirtschaftskommission, um nicht aus ihrer Rolle zu fallen, statt 25,000 Fr. zu verlangen, sich mit 15,000 Fr. begnügt, so ist das gewiss das Minimum dessen, was billigerweise gefordert werden kann und muss.

Im fernern weise ich darauf hin, dass in der letzten Session ein Dekret betreffend die Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion durchberaten und dabei ein besonderer Wert darauf gelegt wurde, dass das kulturtechnische Bureau ausgebaut werden möchte, damit es die einlangenden Projekte für Alp- und Bodenverbesserungen im Flachland rascher begutachten und weiterleiten könne und ihre Erledigung nicht so lange auf sich warten lasse. Man hat es für nötig gefunden, dem Kulturtechniker einen Adjunkten zu diesem Zweck beizugeben. Man war damals allgemein der Ansicht, dass der Kredit für Alp- und Bodenverbesserungen erhöht werden müsse. Es geht doch nicht wohl an, in dem Zeitpunkte, wo man das kulturtechnische Bureau erweitert, einen geringern Kredit für Bodenverbesserungen auszusetzen als bisher. Man würde sonst die Beamten des kulturtechnischen Bureau eine Zeitlang zur Untätigkeit verurteilen; wenn man den Kredit für die Verbesserungen nicht erhöht, so kann man füglich diese Herren für drei, vier Monate in die Ferien schicken. Ich nehme jedoch an, man werde dies nicht tun wollen, sondern die Beamten seien zur Erledigung von Arbeit da, und in diesem Fall muss auch das nötige Geld für die Subventionierung der einlangenden Projekte bewilligt werden. Es kann auch noch darauf hingewiesen werden, dass die von Kanton und Bund bewilligten Beiträge nicht weggeworfenes Geld sind, sondern dass das betreffende Land einen höhern Wert erhält und infolgedessen der Staat auch eine höhere Grundsteuer bezieht, so dass auch von diesem Gesichtspunkt aus eine angemessene Dotierung dieses Kredites durchaus gerechtfertigt erscheint.

(19. November 1907.)

Der zweite Antrag betrifft die Erhöhung des Kredites für Beständeprämien um 3000 Fr. Der Herr Finanzdirektor hat einen Augenblick die Beständeprämien und die Einzelprämien miteinander verwechselt, und es scheint mir daher nötig, mit einigen Worten auf diese Angelegenheit zu sprechen zu kommen. Wenn die Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Kredites auf 15,000 Fr. verlangt, so kommt sie damit noch keineswegs in Widerspruch mit dem Entwurf eines neuen Gesetzes für Förderung der Viehzucht. Die Regierung hat in ihrem Entwurf selbst für die Einzelprämierung einen Kredit von 80,000 Fr. und für Zuchtbuchdeprämierung einen solchen von 20,000 Fr., zusammen 100,000 Fr. vorgesehen. Die Gesetze von 1873 und 1897 kannten nur die Einzelprämierung. Die Zuchtbuchdeprämierung verdankt ihre Entstehung einer Eingabe der bernischen Fleckviehzuchtgenossenschaft vom Mai 1903, welche dahinging, es möchte der Kanton an die Beständeprämierung einen Beitrag leisten, wozu auch der Rest des Bundesbeitrages, der für die Einzelprämierung nicht aufgebraucht wird, zur Verwendung gelangen sollte. Dem Kanton Bern wird gestützt auf die Stückzahl des Rindviehs vom Bund jährlich ein Beitrag von 109,256 Fr. zur Verfügung gestellt, und derjenige Betrag, der für die Einzelprämierung nicht zur Verwendung gelangt, kann dann für die Zuchtbuchdeprämierung verwendet werden. Wenn wir also für die Einzelprämierung 105,000 Fr. verwenden, so bleiben noch 4000 Fr. übrig für die Beständeprämien. Früher, als der Bundesbeitrag 100,000 Fr. betrug, blieben 10,000 Fr. übrig und noch früher 15,000 und 16,000 Fr. Die im ganzen Land herum entstandenen Viehzuchtgenossenschaften, deren Hauptzweck eine zuverlässige Zuchtbuchführung ist, arbeiten mit gutem Erfolg und tragen dazu bei, die kleinen und kleinsten Viehzüchter zu stimulieren. Im Jahre 1903 partizipierten 30 Genossenschaften mit rund 2300 Stück Vieh an dem Kredit für Beständeprämien; im Jahre 1904 waren es 37 mit rund 3500 Stück, im Jahre 1905 49 mit 5000, im Jahre 1906 56 mit 5500, und im laufenden Jahre beträgt die Zahl der angemeldeten Tiere 6500. Nun steht seit zwei Jahren der gleiche Kredit von 12,000 Fr. zur Verfügung, zu denen noch die 12,000 Fr. vom Bund kommen. Das hat angesichts der Vermehrung der Stückzahl zur Folge, dass die Entschädigung für die über die Minimalzahl von 86 hinausgehenden Punkte per Punkt bedeutend zurückgeht. Im Jahre 1903 hatte sie 71½ Rappen per Punkt betragen, letztes Jahr ist sie auf 21 Rappen zurückgegangen und dieses Jahr wird sie unter 20 Rappen herabsinken. Wenn der Kredit nicht erhöht wird, so würde sie nächstes Jahr vielleicht bloss noch 15 Rappen betragen. Wenn man bedenkt, dass ein Stück Vieh, das eine Punktzahl von 75 erreicht und also noch ein ganz ansehnliches Stück Vieh ist, eine Prämie von 7×15 Rappen, gleich 1 Fr. 05 erhält, wobei der betreffende Eigentümer das Tier tags vorher reinigen, dann an die Schau bringen muss und dadurch zu verschiedenen Ausgaben veranlasst wird, so wird man zugeben, dass das eine sehr minime Entschädigung ist. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Beständeprämien viel weiter hinaus unter die Bauern kommen als die Einzelprämien, denn bei der Einzelprämierung kann nicht jeder Viehbesitzer konkurrieren, während er als Mitglied der Genossenschaft, deren Vorteile er geniesst,

viel leichter an der 'Zuchtbuchdeprämierung' sich beteiligen kann.

Aus allen diesen Gründen hält die Staatswirtschaftskommission es für durchaus gerechtfertigt, dass der Kredit für Beständeprämien von 12,000 Fr. auf 15,000 Fr. erhöht werde. Er bleibt dann immer noch um 5000 Fr. unter dem Ansatz, den die Regierung im neuen Viehprämierungsgesetz vorgesehen hat.

Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen unsere beiden Abänderungsanträge zur Annahme.

von Steiger, Direktor der Landwirtschaft. Nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission kann ich mich ziemlich kurz fassen. Ich beabsichtige nicht etwa, einen neuen Antrag zu stellen, sondern möchte Ihnen lediglich noch einige Auskunft über die in Diskussion stehenden Posten erteilen, soweit es mir nötig erscheint. Ich möchte Ihnen nachweisen, dass der Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Kredit für Bodenverbesserungen im Flachlande und für Beständeprämien zu erhöhen, eine Vermittlung bedeutet zwischen dem Antrag des Regierungsrates und der Forderung, welche die Landwirtschaftsdirektion in ihrem Projekt-budget aufgestellt hatte. Die Landwirtschaftsdirektion hatte an beiden Orten, gestützt auf die vorhandenen Bedürfnisse, höhere Summen eingesetzt: für Bodenverbesserungen 20,000 Fr. und für Beständeprämien 17,000 Fr. Wenn nun die Staatswirtschaftskommission an beiden Orten die Einstellung eines Postens von 15,000 Fr. beantragt, so ist dieser Antrag, wie gesagt, nichts anderes als eine Vermittlung zwischen dem, was die Landwirtschaftsdirektion für nötig gehalten hatte, und demjenigen, was der Regierungsrat auf den Antrag der Finanzdirektion Ihnen vorschlägt. Es handelt sich also nicht etwa um masslose Forderungen, sondern um bereits ermässigte Posten. Die Differenz zwischen der Anschaugung der Finanzdirektion einerseits und derjenigen der Staatswirtschaftskommission und der Landwirtschaftsdirektion anderseits hat ihren Grund hauptsächlich in der sogenannten Reserve, die als vorhanden bezeichnet wird. Diese Reserve kommt daher, dass man jeweilen in denjenigen Jahren, in welchen der ausgesetzte Kredit nicht zur Verwendung gelangte, weil die Projekte, die man im Auge hatte, nicht zur Ausführung gelangten, den Ueberschuss nicht etwa in die Staatskasse zurückfliessen liess, sondern als Guthaben auf das folgende Jahr übertrug. Die Reserve röhrt also daher, dass das kulturtechnische Bureau und die interessierten Korporationen oder Privaten nicht soviel Projekte ausgeführt haben, als der Kredit erlaubt hätte. Nun ist richtig, es besteht heute eine Reserve von 21,392 Fr., und es ist begreiflich, dass die Finanzdirektion so argumentiert hat, dass, wenn wir noch 5000 Fr. dazu legen, dann für das Jahr 1908 rund 28,000 Fr. zur Verfügung stehen werden. Das wäre sehr schön, wenn es sich so verhalten würde, aber durch die ganze Rechnung macht der Umstand einen dicken Strich, dass schon zur Stunde vom Regierungsrat Projektgenehmigungen ausgesprochen sind für die Summe von 22,355 Fr. Diese Projekte sind ausgeführt, aber noch nicht ausbezahlt, allein der Anspruch ist da und es braucht bloss Rechnung abgelegt zu werden. Gewöhnlich verzögert sich die Rechnungs-

lage etwas länger als man geglaubt hat, allein die meisten ausstehenden Rechnungen werden noch im Laufe dieses Jahres einlangen. Doch es ist gleichgültig, ob sie vor oder nach Neujahr einlangen, es handelt sich, wie gesagt, um vorhandene Verpflichtungen im Betrag von 22,355 Fr., so dass von der angeblichen grossen Reserve nur noch 2519 Fr. übrig bleiben. Es stünden also dem Regierungsrat bei Bezahlung eines Kredites von 5000 Fr. bloss 7500 Fr. zur Verfügung und nicht 28,000 Fr. Nun liegen aber auch noch andere Projekte vor, deren Prüfung bereits stattgefunden hat, über die nächstes Jahr dem Regierungsrat Bericht erstattet werden kann, um ihre Genehmigung einzuholen, und von denen ein Teil mit Sicherheit im Jahre 1908 zur Ausführung gelangen wird. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat einige der wichtigsten dieser Projekte genannt. Für diese ist dann die Reserve nicht mehr vorhanden, sondern sie ist durch die bereits bewilligten Subventionen in Beschlag genommen. Wenn nun bloss ein Kredit von 5000 Fr. bewilligt wird, so wird man nicht manche Projekte zur Genehmigung und Subventionierung einbringen können, und ich weiss nichts anders, als im Frühjahr den Beamten des kulturtechnischen Bureaus Urlaub zu geben, weil für sie nichts zu tun ist, da doch keine Subventionen gesprochen werden können. Es gibt hier nur ein entweder — oder. Entweder werden alle einlangenden Projekte dem Regierungsrat unterbreitet zu der bescheidenen Subventionierung mit 15 %, oder wenn hiefür das nötige Geld nicht vorhanden ist, so gibt man den betreffenden Beamten Urlaub. Die Differenz beruht also lediglich auf dem Irrtum, der bei der Finanzdirektion sich vorgefunden hat, als ob man noch über die Reserve von mehr als 20,000 Fr. beschliessen könnte, während durch Regierungsratsbeschlüsse über diese Summe bis auf einen kleinen Rest bereits verfügt ist. Ich nehme es der Finanzdirektion nicht übel, dass sie bei der gewaltigen Arbeit, die ihr das Budget verursacht, nicht auf jeden einzelnen Posten genau eingehen und ihn bis ins kleinste prüfen kann. Aber im vorliegenden Fall verhält sich die Sache so, wie ich ausgeführt habe, und ich mache mich anheischig, die Kontrolle des kulturtechnischen Bureaus vorzulegen und anhand derselben den Nachweis zu leisten, dass die Sache sich wirklich so verhält, wie ich dargestellt habe.

Was den Posten Beständeprämien anbelangt, so haben wir ursprünglich, angesichts der wachsenden Zahl der vorgeführten Tiere, die Erhöhung des Kredites auf 17,000 Fr. beantragt. Der Regierungsrat empfiehlt die bisherigen 12,000 Fr., während die Staatswirtschaftskommission den Betrag von 15,000 Fr. aufnehmen möchte. Es hat also auch hier bereits eine Vermittlung stattgefunden. Dass wir mit den 17,000 Fr. nichts Massloses verlangten, geht daraus hervor, dass einzig von 1906 auf 1907 laut den eingelangten Meldungen die Zahl der vorgeführten Stücke um 1000 gestiegen ist. Angesichts einer solchen Zunahme ist es leicht begreiflich, dass man einen höhern Posten einsetzt. Doch, wie gesagt, auch hier schlägt die Staatswirtschaftskommission ein Mittel vor zwischen dem, was die Landwirtschaftsdirektion für nötig erachtet hatte, und dem, was die Regierung empfiehlt. Ich kann die Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission nur als zutreffend bezeichnen und empfehle Ihnen die Annahme ihrer Anträge.

Pulver. Ich erlaube mir mit einigen Worten auf den Posten Alpverbesserungen zu sprechen zu kommen. Ich weiss nicht, ob hier absichtlich oder aus Versehen der bisherige Kredit festgehalten wurde. Man wird mir freilich einwenden, bevor man den Kredit erhöhe, soll man die angesetzten 20,000 Fr. auch wirklich verausgaben. Mit dem gleichen Rechte könnte man sagen, man soll zunächst den Kredit für Verbesserungen im Flachland aufbrauchen, bevor man denselben erhöhe. Von dem letztern Kredit von 5000 Fr. wurden im Jahre 1906 nur 3100 Fr. verausgabt, während von den 20,000 Fr. für Alpverbesserungen doch 17,700 Fr. zur Verwendung gelangten. Warum wurden diese Kredite bis jetzt nicht aufgebraucht? Einmal deshalb, weil der Kulturtechniker die bezüglichen Projekte wegen zu starker Belastung nicht prüfen und soweit vorbereiten konnte, dass man an ihre Ausführung hätte schreiten können, und zweitens deshalb, weil man einen so verschwindend kleinen Prozentsatz als Subvention verabfolgt. An die Alpverbesserungen werden 15 % ausgerichtet. Früher waren es 30 %, dann 25, später 20 und schliesslich ist man auf 15 herunter gegangen. Die erste Ursache, warum der Kredit nicht aufgebraucht wurde, ist nun beseitigt, indem dem Kulturtechniker ein Gehülfe beigegeben und ein Dekret angenommen wurde, welches den Ausbau des kulturtechnischen Bureaus vorsieht. Die zweite Ursache kann man auch beseitigen. Man braucht nur wieder die Subventionen auf 20 oder 25 % festzusetzen, dann wird der ausgesetzte Kredit und noch mehr schon gebraucht. Diese Beitragsleistung seitens des Staates hätte übrigens zur Folge, dass der Bund auch 20 oder 25 % sprechen würde, so dass wir im ganzen wieder 50 % erhalten würden, während wir jetzt nur 30 % bekommen und dabei noch lange warten müssen. Bodenverbesserungen in den Bergen sind noch schwieriger vorzunehmen als im Flachland. Man denke nur daran, wie schwer es ist, das Material, das man nötig hat, an Ort und Stelle zu schaffen. Auch sind die Arbeitslöhne sehr hoch. Leute, die hier 4 oder 5 Fr. verdienen, wollen um diesen Lohn nicht in die Berge hinauf, man muss ihnen mehr geben, wenn sie wirklich kommen sollen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass das in den Alpen liegende Kapital Jahr um Jahr an Wert abnimmt, weil man die nötigen Vorkehren nicht treffen kann, um Schädigungen abzuwenden. Alles das spricht dafür, dass die bis jetzt ausgerichteten 15 % viel zu wenig sind, und es ist zu hoffen, dass man in Zukunft für Alpverbesserungen mehr werde tun können. Bei der Beratung des Dekretes über die Reorganisation der Landwirtschaftsdirektion hat man sich in diesem Sinne geäussert, und man hat sich dahin ausgesprochen, man werde im Budget eine höhere Summe vorsehen, um das kulturtechnische Bureau richtig auszubauen. Allein dieser Ausbau hat keinen Zweck, wenn dann auf der andern Seite nicht auch mehr Geld für die Bodenverbesserungen im Flachland und in den Bergen zur Verfügung gestellt wird. Die Vertreter werden wohl alle mit mir einig gehen, dass die 15 % für Alpverbesserungen nicht mehr genügen. Wenn ein grösserer Beitrag bewilligt wird, so wird der ausgesetzte Kredit von 20,000 Fr. ohne weiteres aufgebraucht werden, ja er wird nicht einmal ausreichen. Ich will nun nicht den Antrag stellen, für diesmal weiter zu gehen, sondern spreche nur den dringenden Wunsch aus,

(19. November 1907.)

der Landwirtschaftsdirektor möchte für Alpverbesserungen höhere Beiträge bewilligen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur zwei Worte. Zunächst bemerke ich, dass der Standpunkt, den ich verteidige, der Standpunkt der Gesamtregierung mit Ausnahme der Landwirtschaftsdirektion ist. Sämtliche übrigen Abteilungschefs haben sich mit dem Budget, das man in seiner Gesamtheit betrachten muss und das in seiner Gesamtheit massgebend ist, abgefunden und darauf verzichtet, dadurch, dass sie sich an die Staatswirtschaftskommission oder an einzelne Mitglieder derselben gewendet hätten, höhere Beiträge zu erhalten. Nun erklärt der Herr Landwirtschaftsdirektor, ich sei im Irrtum und er nehme mir das nicht übel. Erstens verzichte ich auf dieses väterliche Wohlwollen (Heiterkeit) und zweitens stelle ich fest, dass das, was ich gesagt habe, auf Zahlen beruht, die sich aus der Finanzkontrolle ergeben; wir wissen genau, was angegeben worden ist.

Es wurde auch gesagt, wenn unser Antrag angenommen werde, so müsse der Kulturtechniker und sein Personal in Urlaub geschickt werden. Damit stellt der Landwirtschaftsdirektor dem kulturtechnischen Bureau ein schlechtes Zeugnis aus, denn dann hätten die betreffenden Beamten letztes Jahr auch bummeln müssen, da ja nur 3117 Fr. ausgegeben worden sind, also nicht so viel, wie für das Jahr 1908 zur Verfügung steht. Anderseits wird von der Staatswirtschaftskommission und andern Mitgliedern des Rates geltend gemacht, der Kulturtechniker sei überlastet, er müsse noch mehr Personal haben. Wir fürchten uns also nicht so sehr vor dem Schreckgespenst, die Leute müssten spazieren gehen, weil sie nichts mehr zu tun hätten. Dies wurde wohl mehr nur pour le besoin de la cause geltend gemacht. Wir haben uns in den Verhandlungen mit der Staatswirtschaftskommission bereit erklärt, für Bodenverbesserungen im Flachland auf 10,000 Fr. hinaufzugehen, was jedoch abgelehnt wurde. Ich stelle heute persönlich diesen Antrag. Wenn der selbe angenommen wird, so würden auch, wenn die Reserve vollständig aufgebraucht würde, wozu ich noch ein Fragezeichen mache, bis ich die fertigen Projekte alle sehe, unter allen Umständen 12,000 Fr. übrig bleiben; damit lässt sich etwas machen, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1906 nur 3117 Fr. ausgegeben worden sind. Damit kommen wir für die beiden Jahre 1907 und 1908 zu einem Reservebestand von 21,392 Fr. und einem Beitrag von zusammen 15,000 Fr., total 36,392 Fr. Das wäre eine anständige Leistung, damit liessen sich zahlreiche Projekte subventionieren, und Sie laufen keine Gefahr, dass der Kulturtechniker und sein Angestellter bummeln müssen.

A b s t i m m u n g .

1. B. 2. d. Bodenverbesserungen im Flachland.

E v e n t u e l l :

Für den Antrag Regierungsrat Kunz
(10,000 Fr.) 51 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (15,000 Fr.) . 66 »

D e f i n i t i v :

Für Festhalten am Antrag der Staatswirtschaftskommission	72 Stimmen.
Für den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates (5000 Fr.)	20 »

2. B. 4. b. Beständeprämien.

Für den Antrag des Regierungsrates (12,000 Fr.) gegenüber dem Antrag der Staatswirtschaftskommission (15,000 Fr.)	Minderheit.
---	-------------

Im übrigen wird der Voranschlag der Landwirtschaftsdirektion stillschweigend genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

*Der Redakteur :
Zimmermann.*

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Blanchard, Egli, Girardin, v. Grüningen, Gürtler, Hammerger, Hari, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Keller, Laubscher, Ledermann, Maurer, Merguin, Meyer, Möri, Müerset, Obrist, Reichenbach, Schneider (Pieterlen), Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bühler (Frutigen), Burri, Chalverat, Crettez, Cueni, David, Hügli, Kisling, Lanz (Rohrbach), Müller (Bargen), v. Muralt, Neuenschwander (Emmennatt), Schär, Schönmann, Segesser, Stuber, Sutter, Trachsel (Bern), Vogt, Wächli, Will, Zimmermann.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Maurer wird Herr Grossrat Gygger als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend die Amtsführung des Regierungsstatthalters I von Bern.

(Siehe Seite 690 hievor.)

Müller (Gustav). Von dem Sprechenden, im Verein mit den Herren Schneeberger und Scherz, wurde am letzten Tage der letzten Session eine Interpellation eingereicht betreffend die Amtsführung des Regierungsstatthalters I von Bern gestützt auf zwei seinerzeit publizierte gravierende Fälle, und die Regierung wurde angefragt, was sie in Zukunft zu tun gedenke, um derartige, das Ansehen des Staates schädigende Vorkomm-

nisse zu verhüten. Die Interpellanten haben ihre Interpellation absichtlich am letzten Tage der Session eingereicht, weil eine Interpellation, die nicht am letzten Tage eingereicht wird, nach dem Reglement in der gleichen Session behandelt werden muss und es uns angezeigt erschien, der Regierung die nötige Zeit zu lassen, um ihr eine gründliche Untersuchung der angezogenen Fälle zu ermöglichen, da es unseres Erachtens im Interesse des Staates liegt, dass die Untersuchung gründlich geführt wird.

Dieses Vorgehen hat nun allerdings zunächst die Folge gehabt, dass es zu einer Presspolemik im «Bund» geführt hat. Es hat sich nämlich ein anonyme Klopfechter veranlasst gesehen, im «Bund» dem Regierungsstatthalter v. Herrenschwand zu sekundieren, indem er sowohl Herrn Scherz als mich in ungerechtfertigter, mich in läppischer und Herrn Scherz in perfider Weise angriff. Wenn der Einsender im Einverständnis mit Herrn Regierungsstatthalter v. Herrenschwand gehandelt haben sollte, so hätte es sich Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand selbst zuzuschreiben, wenn die Interpellation vielleicht etwas schärfster und deutlicher begründet wird, als es sonst der Fall gewesen wäre. Ich nehme das zwar nicht an, sondern muss aus dem ganzen Tenor der Einsendungen schließen, dass sie ohne Kenntnis des Regierungsstatthalters erfolgt sind. Der Herr Regierungsstatthalter hat in diesem Fall allen Grund, den Machtenschutz Gottes anzurufen, dass er ihn vor derartigen Freunden bewahre, denn das Vorgehen war für ihn selbst nur kompromittierend.

Was die Sache anbelangt, die dort, uns Interpellanten gegenüber, angezogen worden ist, so will ich auf dieselbe nicht näher eintreten. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie alles gut genug sein muss, um zu verdächtigen und zu beleidigen. Herrn Scherz wurde daraus ein Vorwurf gemacht, dass ein Knabe, dessen Vormund er ist, anlässlich einer Hausdurchsuchung bei seiner Mutter, die eine Bordellinhaberin ist, vorgefunden wurde. Herr Scherz hat darauf geantwortet, dass man wohl der Polizei, nicht aber dem Vormund die Kontrolle in einem derartigen Hause zumuten könne. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass nicht jeder Vormund von dem gleichen Widerwillen gegen ein derartiges Haus erfüllt sein wird wie Herr Scherz. Bei Herrn Scherz ist dieser Widerwille tatsächlich vorhanden und man hätte daher seine Entschuldigung unter allen Umständen hören müssen. Aber es ist eben kein Mittel zu schlecht, wenn es gilt, einen andern ungerecht anzugreifen. Hätte Herr Scherz von dem Aufenthalt seines Pupillen Kenntnis gehabt und denselben dort aufgesucht, so würde man nicht ermangelt haben, mit den Fingern auf ihn hinzuweisen und auszurufen: Seht, dieser graue Sünder verkehrt unter dem Vorwand, dass er seinen Pupillen kontrollieren wolle, in einem städtischen Bordell. Auf diesen Angriff ist also nichts zu geben und ich hätte die Sache vielleicht mit Stillschweigen übergangen, wenn nicht das Vorgehen des «Bund» in dieser Angelegenheit mich zu einer Erklärung nötigen würde. Der «Bund» hat, nachdem er die verschiedenen Einsender zweimal zum Wort hatte kommen lassen, Schluss der Polemik erklärt, aber dann sich selbst ein Urteil über die ganze Angelegenheit erlaubt und wie der Pfarrer auf der Kanzel oder der Schulmeister auf dem Katheder unwidersprochen seine Noten ausgeteilt, dem anonymen Einsender die Note gut, Herrn Scherz

(20. November 1907.)

und mir die Note schlecht. Der «Bund» führte folgendes aus:

«Die Herren Gustav Müller und Samuel Scherz haben in ihren Erwiderungen unsfern Einsender wegen seiner Anonymität angegriffen und sogar mit beleidigenden Zulagen bedacht. Müssen wir die Herren daran erinnern, wie ausgiebig gerade ihre Parteiorgane und deren Mitarbeiter von dem Recht der Anonymität Tag für Tag Gebrauch machen? Müssen wir sie daran erinnern, wie eifrig vor einigen Jahren sie und ihresgleichen und ihre Parteipresse für das Recht der Anonymität eintraten, als es sich darum handelte, die gesamte Militärverwaltung herunterzureissen und Ehrenmänner zu besudeln? Wo blieb da ihre Entrüstung über die Anonymität? In der öffentlichen Kritik der Presse kommt es darauf an, ob die Kritik wahr und begründet ist; und wie sehr sie in vorliegendem Falle wahr und begründet ist, haben die Herren G. Müller und S. Scherz durch ihre eigenen Erklärungen glänzend bewiesen.»

Ich möchte meinerseits die Redaktion des «Bund» öffentlich anfragen, ob sie nicht weiss, dass es zwei Arten von Anonymität gibt, die wirklich nur den Namen gemeinsam haben. Muss ich sie an die berühmten Juniusbriefe erinnern, die ein weltgeschichtliches Beispiel von erfolgreicher Anonymität sind, wo ein anonymer Schriftsteller unter dem Pseudonym Junius von 1769 bis 1772 alle staatlichen Einrichtungen, den Premierminister und den König selbst in schärfster Weise, aber voll Sachlichkeit angriff, indem er nachwies, dass die ganze Verwaltung korrumpt, das Parlament und die Gerichte gekauft seien? Auch dort fehlte es nicht an Versuchen, ihn aus seiner Anonymität herauszuklopfen, indem man ihm über sein Talent und seinen Mut Komplimente machte, aber ihm zugleich zumeinte, er solle diesen Mut zeigen, indem er sich öffentlich nenne. Der Verfasser der Briefe erklärte aber, er halte es nicht für nötig, seinen Namen zu nennen, denn er habe mit den mächtigsten und gewalttätigsten Männern des Reiches zu tun und wolle nicht unter Meuchelmord fallen. So nahm er seine Anonymität mit ins Grab und es bestehen nur Vermutungen über den eigentlichen Verfasser, der ein höher gestellter Staatsmann gewesen sein muss. Ich will noch das näherliegende Beispiel der «Zürcher Post»-Campagne gegen die Militärverwaltung anführen. Auch das war eine mutige Tat und es sind tatsächlich Missstände aufgedeckt und im Interesse des Landes gegeisselt worden. Dabei ist der anonyme Schriftsteller und Angreifer der Gefahr nicht vollständig entgangen, die sich an jede solche Tat heftet, nämlich der Gefahr, dass ihm alle möglichen kleinen, unkontrollierbaren und unmotivierten Zwischenstreitereien zugetragen werden und ihm etwas unrichtiges mitunterläuft, das er nicht beweisen kann. Auch da war die Anonymität gerechtfertigt, denn man hat gesehen, wie gierig von hoher offizieller Warte aus nach dem Verfasser dieser Artikel geforscht worden ist und wie man einen nach dem andern verdächtigt hat, um zu erreichen, dass einer nach dem andern dementiere und so der Kreis immer kleiner werde, bis schliesslich der Verfasser eruiert werden könne. Ich erkläre offen, dass ich auch schon anonym geschrieben habe, wenn ich «des trockenen Tones satt» war oder die redaktionelle Form für wirkungsvoller hielt. Aber ich habe keinen anonymen Artikel ohne das Bewusstsein geschrieben, nötigenfalls seinen Inhalt auch mit voller Namensunterschrift vertreten zu können.

Was hat nun solche Anonymität mit derjenigen gemeinsam, welche wohl jeder im öffentlichen Leben Stehende schon an sich selbst erfahren hat, der schmutzige Bildnisse und beleidigende Briefe und Karten von anonymen Schuftchen erhält, Zuschriften, die man jeweilen mit spitzen Fingern zerreisst und in den Papierkorb wirft? Wenn nun ein Anonymus, der ganz unberufen und ohne angegriffen zu sein, in den Streit von zwei andern eingreift und als Angriffsobjekt den Mut und die Charakterfestigkeit eines andern wählt, kann man dann nicht mit Fug und Recht von ihm verlangen, wenn er über den Mut und die Charakterfestigkeit anderer urteilt, dass er sich selbst auch nenne und zu dem stehe, was er schreibt?

Das ist, was ich über diesen journalistischen Zwischenfall zu sagen hatte. Damit nehme ich Abschied von dem Nicht-Gentleman, der uns angegriffen hat, und gehe über zu dem Gentleman Herrn Regierungsstatthalter v. Herrenschwand.

Ich will zunächst den einen der publizierten Fälle in aller Kürze darstellen. Es handelt sich um einen hiesigen Geschäftsmann, Oesterreicher von Geburt, der, seit 6 Jahren in Bern wohnhaft und seit 4 Jahren hier niedergelassen, ein Kolonialwarengeschäft en Gros und Mis-gros betreibt und in dieser Eigenschaft das ganze Land bereist, speziell auch die Aemter Seftigen und Schwarzenburg. Der Mann ist nicht vorbestraft, hat mit der Polizei überhaupt nie etwas zu tun gehabt, ist allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen und ist gut beleumdet. Am 5. und 6. März befand er sich auf einer Geschäftstour im Amt Seftigen. Er fuhr am 5. März von Thurnen mit einem Postschlitten nach Riggisberg und von dort nach Rüschegg. In Riggisberg hatte er 5 Minuten Halt und nutzte denselben, um dem in seinem Geschäfte tätigen Bruder eine Postkarte nach Hause zu schicken. Nachher fuhr er nach Rüschegg und kehrte am 6. März wieder nach Bern zurück. Bei seiner Heimkehr sagte ihm sein Bruder, dass am gleichen Tage ein Polizist dagewesen sei und nachgefragt habe, wer für die Firma in Rüeggisberg gereist sei. Der Bruder, dem als Fremden Rüeggisberg und Riggisberg gleichbedeutend waren, hatte offenbar gemeint, es handle sich um Riggisberg und deshalb bemerkte, das müsse sein Bruder sein. Der Geschäftsmann geht am 7. März sofort zur Polizei, um sich zu erkundigen, was eigentlich los sei. Dort wurde ihm eröffnet, dass er unter der Anklage der Notzucht stehe und verhaftet werde. Er ergab sich ruhig in das Schicksal, weil er dachte, dass das Missverständnis sich in kürzester Zeit aufklären werde, und liess sich auf das Regierungsstatthalteramt führen. Nicht so ruhig nahm sein Bruder die Sache auf, weil er zu seiner Hochzeit nach Wien verreisen und nicht in Ungewissheit fortgehen wollte. Er begab sich daher zu Herrn Dr. Brüstlein, um bei ihm Rat und Beistand zu holen. Herr Dr. Brüstlein begab sich mit ihm auf das Regierungsstatthalteramt. Dort stellte sich heraus, dass von dem Landjäger Flückiger zwei Telegramme eingegangen waren, von denen das erste anfragte, wer gegenwärtig für die Firma in Rüeggisberg reise, und das zweite mitteilte, dass der Betreffende, der gesucht werde, abends 6 Uhr in Bütschel nach dem Weg nach Toffen gefragt habe. Da ging dem Bruder ein Licht auf, dass eine Verwechslung zwischen Rüeggisberg und Riggisberg vorliege; in Rüeggisberg sei ein 16-jähriger Lehrling

für sie gereist und der Gesuchte könne niemand anders als dieser Lehrling sein. Das wird dem Regierungsstatthalter eröffnet, mit dem Ersuchen, er möchte sich mit dem Regierungsstatthalter von Belp, der den Verhaftsbefehl erlassen hatte, in Verbindung setzen und ihn darauf aufmerksam machen, dass hier offenbar eine Verwechslung vorliege. Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand hat das kurzerhand abgelehnt; er erklärte, der Verhaftsbefehl sei von Belp ausgefertigt, er habe den Transport des Betreffenden zu bewerkstelligen und damit basta, trotzdem schon in diesem Stadium die Wahrscheinlichkeit fast zur Gewissheit gesteigert war, dass es sich um einen Irrtum handeln müsse. Der Anwalt versuchte dann, selbst sich mit dem Regierungsstatthalter in Belp telephonisch in Verbindung zu setzen, allein ohne Erfolg, denn zuerst war niemand da und nachher antwortete ein Angestellter, der nicht kompetent war. Darauf telegraphierte der Anwalt an den Regierungsstatthalter in Belp, er möchte den Verhaftsbefehl sistieren bis 7 Uhr abends, wo der Lehrling einvernommen werden könne. Darauf erfolgte die Antwort, die Sache sei bereits dem Untersuchungsrichter überwiesen. Infolge dieser Nichtintervention des Regierungsstatthalters wurde der Transport notwendig, aber man hätte nun zum mindesten erwarten dürfen, dass derselbe unter den obwaltenden Umständen mit der grössten Schonung vollzogen würde. Der Betreffende ersuchte, man möchte ihn auf seine Kosten in einer Droschke auf den Bahnhof bringen. Allein das wurde rundweg abgewiesen. Er wurde, mit Handschellen gefesselt, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, wo sämtliche Kinder in die Schule und die Beamten und Geschäftslute an ihre Arbeit gehen, wie ein schwerer Verbrecher von dem Landjäger durch die Strassen der Stadt geführt. In dieser schmachvollen Situation wurde er von Geschäftsfreunden, Pensionsgenossen und andern Bekannten angetroffen. Als der Bruder dies dem Anwalt meldete, eilte dieser auf den Bahnhof, um mit nach Belp zu reisen und dort zu intervenieren. In Belp hatte dann das Leiden bald ein Ende. Herr Dr. Brüstlein sprach sich dahin aus, der erste vernünftige Beamte, der in diesem Handel fungionierte, sei der Gerichtspräsident von Belp gewesen. Er habe demselben bemerkt, der Lehrling müsse programmgemäss mit dem Zug, der 6 Uhr 29 in Belp eintrifft, dort ankommen und könne sofort einvernommen werden. Der Gerichtspräsident begriff das ohne weiteres, schickte einen Landjäger auf den Zug, der Lehrling wurde aus dem Zug herausgeholt und 5 Minuten nachher war er geständig. Das ist der Tatbestand des einen Falles.

Herr Dr. Brüstlein hat nun bei der Regierung gegen den Regierungsstatthalter, unter Ankündigung einer Zivilklage und Forderung einer Entschädigung von 10,000 Fr. für die schwere moralische Schädigung und die Kreditschädigung, eine Beschwerde eingereicht. Diese Beschwerde stützt sich auf § 46 des Verantwortlichkeitsgesetzes, der folgendermassen lautet: «Jede Zivilklage gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Amtshandlungen setzt die doppelte Bedingung einer Verletzung der Amtspflichten und eines wirklichen, aus dieser Pflichtverletzung entsprungenen Schadens voraus.» Es kann gesagt werden, dass hier tatsächlich eine Amtspflichtverletzung vorliegt. Denn wenn Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand mit bezug auf die Ueberführung auch formell gedeckt war, so war er nach allem, was ihm mitgeteilt worden war und nachdem der Angeklagte

sich in keiner Weise widersetzte, mit bezug auf die Art des Transportes auf den Bahnhof nicht mehr gedeckt. Art. 150 des Strafprozesses bestimmt: «Der mit der Vollziehung eines Verhaftsbefehls beauftragte Beamte soll dem Angeklagten nachforschen. Findet er ihn, so soll er ihn unter Mitteilung einer Abschrift des Befehls auffordern, ihm zu folgen. Gehorcht der Angeklagte, so soll keine unnötige Strenge gegen ihn angewendet werden.» Gestützt auf diesen Artikel hat Herr Dr. Brüstlein die Beschwerde formuliert und unter Hinweis auf die schwere, moralische Schädigung, die ebenfalls eine Voraussetzung einer derartigen Beschwerde ist. Der Regierungsrat hat sich mit der Angelegenheit befasst und am 8. April 1907 die Beschwerde durch folgenden Entscheid abgelehnt:

«Auf den Antrag der Polizeidirektion spricht der Regierungsrat sein Bedauern darüber aus, dass ein Unschuldiger unter der Anschuldigung eines schweren Verbrechens verhaftet und reglementsgemäss vom Orte der Verhaftung an den Ort der Untersuchung gefesselt transportiert werden mussste. Da jedoch keinem staatlichen Beamten oder Angestellten in der Sache ein Verschulden zur Last fällt, lehnt er es ab, einen dieser Beamten und Angestellten für den dem B. durch die Fesselung allenfalls verursachten Schaden verantwortlich zu erklären, sowie eine Entschädigungspflicht des Staates gegenüber B. anzuerkennen. Er gibt daher dem gestellten Entschädigungsbegehren keine Folge.»

Herr Dr. Brüstlein und mit ihm die Interpellanten sind der Meinung, dass dieser Entscheid unhaltbar ist und es wird deshalb gestützt auf § 51 des Verantwortlichkeitsgesetzes bei den Gerichten die Zivilklage gegen den Staat anhängig gemacht werden. § 51 lautet: «Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit der Behörden und der Beamten fliessen, können unmittelbar gegen den Staat gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen bis der Kläger nachgewiesen, dass er sich wenigstens 30 Tage zuvor an den Regierungsrat gewendet hat. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den Fehlaren zu.» Es wird sich zeigen, ob eine derartige Behandlung der Bürger auch von den Gerichten geschützt werden wird.

Man kann aus diesem Fall eine Charakterisierung des Regierungsstatthalters v. Herrenschwand herleiten. Ich sehe die Härte nicht darin, dass er einen gut situierten Bürger in dieser Weise behandelte. Es ist zwar ohne weiteres zu sagen, dass jedenfalls die Spezereihändler im allgemeinen eine Berufsklasse sind, aus der weder Revolutionäre noch Kraftmeier oder Uebermenschen hervorgehen, sondern gutgesittete Staatsbürger, und dass schon von diesem Gesichtspunkte aus einige Vorsicht angezeigt gewesen wäre. Aber man kann demgegenüber sagen, dass ein Beamter die Pflicht hat, ohne Ansehen der Person seines Amtes zu walten. Ist im vorliegenden Fall nun wirklich ohne Ansehen der Person in dieser Weise verfahren worden? Ich will die Frage nicht selbst beantworten, sondern Ihnen das Urteil überlassen, indem ich Sie ersuche, sich einen Augenblick vorzustellen, es habe sich irgend eine andere Persönlichkeit im gleichen Falle befunden. Wir wollen zum Beispiel annehmen, Herr Regierungsrat Kläy wäre im Schlitten nach Riggisberg gefahren, hätte von dort eine Karte geschickt und im übrigen wäre alles gleich gegangen. Wer im Saale glaubt dann noch, dass man mit der Ueberfüh-

(20. November 1907.)

rung nach Belp nicht bis zum Abend zugewartet hätte oder, wenn die Ueberführung unbedingt nötig gewesen wäre, dass man dann den Angeschuldigten mit Handschellen gefesselt durch die Strassen nach dem Bahnhof und von dort mit der Bahn nach Belp geführt hätte.

Aus dem ganzen Vorgang geht jedenfalls hervor, dass der Herr Regierungsstatthalter v. Herrenschwand ein starrer Formalist ist. Er hat einfach geprüft, ob die formellen Voraussetzungen vorhanden seien, um die Verhaftung aufrecht zu erhalten, und sobald diese Prüfung bejahend ausfiel, war er weder einer humanen Regung noch einer verstandesmässigen Abwägung des Falles zugänglich, sondern beharrte auf dem Schein und führte den erhaltenen Befehl mit der grössten Härte und Rücksichtslosigkeit aus. Man könnte annehmen, es handle sich da um einen einzelnen Fall und Herr v. Herrenschwand habe sich gerade in einer besonderen Gemütsstimmung befunden. Allein ich kann an einem zweiten Falle nachweisen, dass darin System liegt und dass das Verhalten des Herrn v. Herrenschwand in seinem Charakter begründet ist. Dieser zweite Fall betrifft einen im Sommer im Apollotheater und im Winter im Stadttheater angestellten Choristen namens Petsch. Derselbe ist seit dem 30. Juli 1906 in Bern niedergelassen, hat den Niederlassungsschein, ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Eines dieser Kinder besuchte die Primarschule auf dem Kirchenfeld. Dasselbe wurde wegen Unreinlichkeit heimgeschickt, aber es erfolgte dann gleichwohl Anzeige wegen Schulunfleisses. Da die Anzeigen von Schulkommissionen ohne weiteres Beweiskraft haben, wurde Petsch vor den Polizeirichter geladen. Er war gerade ortsbewohner und seine Frau ging hin und es wurden vom Polizeirichter 3 Fr. Busse und 2 Fr. Kosten gesprochen. Die Frau glaubte, das sei eine vorläufige Verhandlung, es werde später noch ein eigentlicher Termin angesetzt, und Petsch kümmerte sich nicht weiter um die Sache. Am 17. Juni erhält er eine Vorladung des Regierungsstatthalters v. Herrenschwand, er möchte am 24. Juni auf dem Regierungsstatthalteramt zum Strafvollzug erscheinen. Der Betreffende ist Ausländer und kennt die bei uns üblichen Formen nicht; er glaubte, es handle sich um einen Termin, wo er sich ausweisen könne, und erklärte dem Landjäger, der ihm die Vorladung überbrachte, er zahle die Busse nicht, er werde vorstellig werden. Darauf meldet der Landjäger, der Betreffende weigere sich, die Busse zu zahlen. An dem festgesetzten Termin begibt sich Petsch auf das Regierungsstatthalteramt, will hier seine Gründe geltend machen, wird aber von einem Angestellten sofort barsch angefahren, es gebe da nichts anderes als zu zahlen, sonst werde er eingesperrt. Er bemerkt, er habe jetzt kein Geld bei sich, da er geglaubt habe, man könne die Sache noch abändern. In diesem Moment kommt der Regierungsstatthalter dazu und sagt, die Busse sei vom Dezember, wenn er sie nicht bezahlen könne, so solle man ihn gleich abführen. Nun sah Petsch ein, dass die Sache nicht mehr harmlos war, und verlegte sich aufs bitten; er habe leider nur einen Franken bei sich, aber man möchte ihm gestatten, an Herrn Direktor Fischer und seine Frau zu telefonieren, damit sie das Geld bringen könne. Allein das wird ihm verweigert, er wird überhaupt nicht an das Telefon gelassen, sondern sofort ins Gefängnis abgeführt. Das war um 10 Uhr morgens; im Gefängnis erhielt er kein Wasser, am folgenden Morgen bekam er ein Stück Brot und um 10

Uhr wurde er entlassen. Es ist noch nachzuholen, dass Direktor Fischer, weil niemand wusste, wo sein Angestellter steckte, auf die Polizei telephonierte, aber man wusste dort nichts; er fragte auch auf dem Amtshaus telephonisch an, wo Petsch geblieben sei, erhielt aber die Antwort, sie wissen nichts von ihm, er sei am Termin nicht erschienen!

Man sieht auch an diesem Fall, mit welcher unnötigen Härte und mit welcher rücksichtslosen Brutalität verfahren worden ist. Das ist um so schlimmer, weil das Amt eines Regierungsstatthalters Strenge genug erfordert, wenn die Amtspflicht erfüllt werden soll, und es wäre daher nicht nötig, noch extra mit solchen Brutalitäten aufzuwarten. Man sieht daraus, dass wir es da mit einer Charakterveranlagung des Herrn Regierungsstatthalter v. Herrenschwand zu tun haben, die irgendwelche verstandesmässige Ueberlegung nicht zulässt. Das Verhalten des Regierungsstatthalter I entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, wenigstens sind mir keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt, welche ein solches Vorgehen rechtfertigen. Artikel 522 des Strafprozesses bestimmt: «Jedes die Verurteilung zu einer Busse aussprechende Urteil wird durch den Regierungsstatthalter vollzogen, der sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen richtet. Ist der Verurteilte in Haft, so soll er, wenn er nicht aus andern Gründen zurück behalten wird, in Freiheit gesetzt werden.» Art. 523 bringt nun die Voraussetzungen zur Umwandlung einer Busse in Gefängnis und sagt: «Jede gegen einen Fremden, welcher nicht genügend Eigentum innerhalb des Kantonsgebietes nachweist, oder gegen darin angesessene Personen, deren Armut amtlich nachgewiesen wird, ausgefallene Busse, wird von Rechts wegen in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten umgewandelt.» Das sind die allgemeinen gültigen Bestimmungen des Strafprozesses und es ist nur noch zu untersuchen, ob vielleicht das Primarschulgesetz bezüglich der Umwandlung von Bussen wegen Schulunfleisses andere Bestimmungen enthält. § 67 dieses Gesetzes bestimmt: «Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Absenzen, mit 3 bis 6 Fr. zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfalle innerhalb des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.» Es steht also hier kein Wort davon, dass diese Bussen in Gefängnis umgewandelt werden können. Es ist aber außerdem noch in einem Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 gesagt, in welcher Weise die Sache vollzogen werden muss. Es heisst in § 6 dieses Beschlusses: «Die Amtsschaffner sind beauftragt im Namen der Regierungsstatthalter die Einnahmen und Ausgaben des Staates, welche mit dem Vollzug der Strafurteile in Zusammenhang stehen, unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften zu besorgen, nämlich: 1. Bezug der Bussen; 2. Bezug der Kosten gegenüber dem Staat» und so weiter, und in § 7: «Zu diesem Zweck hat der Regierungsstatthalter die Strafurteile, welche ihm nach Art. 516 und 517 Staatsverfassung zur Vollziehung überwiesen werden, nur soweit direkt zu vollziehen, als es sich nicht um den Bezug von Forderungen (Kosten, Bussen Ersatz etc.,) und die Zuweisung derselben an die Berechtigten handelt, und

er hat diese Urteile, nachdem sie in der Strafvollziehungskontrolle des Regierungsstatthalteramtes eingetragen worden sind, sofort der Amtsschaffnerei zu überweisen, welche diese Ueberweisungen als Auftrag zu betrachten hat, die vom Gerichte festgesetzten Forderungen des Staates zu beziehen und dieselben bestimmungs- und vorschriftsgemäss zu verwenden.» Man sieht daraus, wie zu verfahren ist, wenn der Regierungsstatthalter eine Busse zum Vollzug erhält und kein Armutszeugnis für die betreffende niedergelassene Person vorliegt. In diesem Falle hat er die Sache der Amtsschaffnerei zu überweisen, welche die Busse auf dem Betreibungswege einzuziehen hat; es darf da also kein Schuldverhaft an Stelle der Busse gesetzt werden. Die Einsperrung des Petsch erweist sich daher meines Erachtens als ein vollständig ungesetzlicher Willkürakt des Regierungsstatthalters. Es wäre mir wirklich lieb zu wissen, ob noch andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche zu einem solchen Vorgehen berechtigen, wie es in diesem Falle eingeschlagen worden ist.

Beide Fälle wurden seinerzeit in der «Tagwacht» veröffentlicht, fanden aber in der ganzen übrigen Presse kein Echo. Wir kennen die Gründe, die speziell im Kanton Bern zu einer solchen Uebereinstimmung zwischen der freisinnigen und konservativen Partei führen, ich will sie nicht weiter berühren; wohl aber halte ich dafür, dass beide Fälle so flagrant sind, dass sie die heutige Interpellation nötig machen. Dabei lege ich Wert darauf, hier die Erklärung abzugeben, dass mir bei der Einreichung der Interpellation jedes persönliche Motiv ferngelegen hat, wie das auch bei den andern Interpellanten der Fall ist. Ich habe im amtlichen Verkehr mit dem Regierungsstatthalter I nie die geringsten Anstände gehabt und es lag mir deshalb fern, aus irgend einem persönlichen Motiv diese Interpellation einzureichen. Dagegen scheinen mir hier so grosse Interessen in Frage zu stehen, dass jede persönliche Rücksichtnahme zurücktreten muss. Es handelt sich darum, ob es möglich sei, in unserm demokratischen Freistaat die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit ungestraft zu verletzen, ob durch eine derartige harte Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und durch eine derartige unerträgliche Bureaucratie unsere Institutionen vor dem Ausland kompromittiert werden sollen, so dass sie den Vergleich mit dem rechtlosen Russland herausfordern, und ob das Vertrauen in die Rechtspflege noch mehr erschüttert werden soll, wie das bereits in weiten Kreisen der Fall ist. Darum handelt es sich bei unserer Interpellation und darum fragen wir die Regierung an, ob ihr diese Fälle bekannt sind, ob sie darüber eine Untersuchung angestellt hat, ob im zweiten Fall irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, die eine solche Einsperrung rechtfertigen und ob da nicht vielmehr ein durchaus ungesetzlicher Willkürakt vorliegt. Es hängt von der Beantwortung der Interpellation viel ab. Wenn sie befriedigend ausfällt, wenn wir uns überzeugen können, dass die Regierung als Aufsichtsbehörde bestrebt ist, dem Gesetz ohne Ansehen der Person Nachachtung zu verschaffen, so wird das in weiten Kreisen zur Beruhigung dienen. Wenn sie das aber nicht zusichern kann, wenn es wahr sein sollte, dass dieser Bezirksbeamte in der Regierung ebenso gefürchtet sei, wie er in weiten Kreisen verhasst ist, dann allerdings ist die Interpellation unnütz gewesen und dann wird das Volk selbst sein Urteil in dieser

Angelegenheit abgeben müssen. Damit habe ich die Interpellation begründet und gewährt die Antwort der Regierung.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Antwort auf die soeben begründete Interpellation habe ich Ihnen kurz folgendes mitzuteilen. Ich schicke voraus, dass das alte Sprichwort: «Eines Mannes Red ist keine Red, man muss sie hören alle bed» auch in diesem Fall seine Kraft bewähren wird.

Am 6. März 1907 hat der Regierungsstatthalter I in Bern von dem Regierungsstatthalter von Seftigen ein Telegramm erhalten des Inhalts, der und der — ich will den Namen auch nicht nennen, das trägt nichts zur Sache bei; er ist, wie Herr Müller erwähnt hat, Spezereihändler und gebürtig aus Galizien, also aus Oesterreich — sei wegen Notzucht, begangen an einem Kinde, zu verhaften und nach Belp zu transportieren. Pflichtgemäß hat der Regierungsstatthalter I von Bern sofort einen Verhaftsbefehl ausfertigen lassen und denselben der städtischen Polizeidirektion zum Vollzug übermittelt. Der betreffende Mann befand sich am gleichen Tage noch auf einer Geschäftsreise und kehrte erst abends spät nach Hause zurück, so dass dem Verhaftsbefehl am gleichen Tage keine Folge gegeben werden konnte. Wohl aber hatte man sich erkundigt, wo der Mann sei und sein Bruder gab darüber Auskunft. Als er dann zurückkam, sagte ihm der Bruder, die Polizei habe ihn gesucht. Er begibt sich am folgenden Tag, 7. März, sofort auf die städtische Polizeidirektion, um sich zu erkundigen, was da los sei. Dort weist man ihm den Verhaftsbefehl vor, verhaftet ihn und führt ihn dem Regierungsstatthalter I in Bern zu. Mit ihm erschien auch sein Bruder. Der Verhaftete schickte sich im grossen und ganzen in die Situation, der Bruder dagegen begehrte auf; ihm kam nämlich die Sache sehr ungelegen, er wollte nach Wien reisen, um sich dort zu verheiraten, aber weil sein Bruder in Haft war, konnte er nicht weg, und es ist begreiflich, dass er sich deshalb etwas aufregte. Der Regierungsstatthalter I hat den Mann in Empfang genommen, pflichtgemäß den Transportbefehl ausgefertigt und den Mann mit dem Transportbefehl der Hauptwache zum Transport nach Belp übermittelt. Das alles trug sich am 7. März noch vor 12 Uhr mittags zu; er war um halb 12 Uhr zum Regierungsstatthalter gekommen. Weiter hat der Regierungsstatthalter den Mann nicht mehr gesehen und sich darum auch nicht zu kümmern gehabt, denn der Vollzug war nun in den Händen der Polizei. Nach 12 Uhr erscheint dann auch Herr Fürsprecher Brüstlein, wieder mit dem Bruder des Verhafteten, vor dem Regierungsstatthalter und protestiert gegen die Verhaftung, die ungesetzlich und unbegründet sei; es liege ein Missverständnis vor, nicht der Verhaftete sei der Täter, sondern der Lehrling des Verhafteten. Es ist nun richtig, dass der betreffende Lehrling in der gleichen Zeit sich auch im Amte Seftigen im Namen seines Herrn auf einer Geschäftsreise befunden hat. Der Herr reiste in Riggisberg, der Lehrling in Rüeggisberg und die Gleichheit dieser beiden Namen ist im Grund der Dinge schuld an dem recht fatalen Vorgang. Nachdem nämlich das Delikt bekannt geworden war, hatte man in Rüeggisberg sofort Verdacht auf den betreffenden Reisenden; man wusste jedoch nicht, wie er hieß, wohl aber,

dass er für das und das Haus in Bern reiste. Infolgedessen telegraphierte der Landjäger von Rüeggisberg auf die Stadtpolizei in Bern, um sich zu erkundigen, wie der Reisende heisse, der im Namen dieses Hauses in jener Gegend auf Kaffee reiste. Die Polizei erkundigte sich in dem Geschäft und der Bruder erklärte, er habe von seinem Bruder eine Karte bekommen, er reise in jener Gegend; so gab er die Adresse seines eigenen Bruders an, von einem Lehrling, der gleichzeitig in jener Gegend reise, wurde kein Wort gesagt. Der Landjäger teilt dem Regierungsstatthalter den Namen des Täters mit und daher das Telegramm des Regierungsstatthalters von Seftigen an das Regierungsstatthalteramt von Bern zur Verhaftung dieses Mannes. Nun protestierte also Herr Brüstlein gegen die Verhaftung. Der Regierungsstatthalter entgegnete, er könne nichts dagegen tun, er habe einen bestimmten Auftrag seines Kollegen von Seftigen, er habe den Verhaftsbefehl ausfertigen müssen und habe im weitern den Befehl, den Mann nach Belp zu transportieren. Uebrigens fragte er Herrn Brüstlein, ob er denn sicher sei, dass nicht der Verhaftete, sondern der Lehrling der wirkliche Täter sei. Darauf entgegnete Herr Brüstlein, so sicher sei die Sache auch nicht, die Täterschaft des andern sei nicht absolut erwiesen. Darauf bemerkte der Regierungsstatthalter: Was soll ich machen? mir sind die Akten nicht bekannt, übrigens ist der Mann sehr wahrscheinlich mit dem 2 Uhr Zug bereits nach Belp abgeführt worden. Herr Brüstlein telephonierte darauf nach Belp, erhielt aber den Bescheid, der Regierungsstatthalter sei nicht da, sondern nur der Aktuar, der jedoch keine Kompetenzen habe. Von da weg hat der angefochtene Regierungsstatthalter I mit der ganzen Geschichte nichts mehr zu tun gehabt.

Es hat sich dann allerdings herausgestellt, dass der Verhaftete erst abends mit dem 5 Uhr Zug von Bern nach Belp transportiert worden ist. Es ist richtig, dass er, kurz bevor man ihn auf den Bahnhof führte, den Wunsch äusserte, per Droschke auf den Bahnhof verbracht zu werden; aber der betreffende Landjäger erklärte, erstens habe er keinen Befehl und zweitens habe man dazu keine Zeit mehr, da es bald 5 Uhr sei. Ferner hat sich als richtig herausgestellt, dass der Mann gefesselt auf den Bahnhof geführt worden ist. Allein das geschah nicht auf Weisung des Regierungsstatthalters I, das lag auch gar nicht in seiner Aufgabe, sondern war Sache der Polizeiorgane, die den Transportbefehl ausführen mussten. Nun geht die Interpellation nicht so weit, dass auch eine Verantwortung übernommen werden soll für die betreffenden Polizeiorgane, welche die Fesselung des Mannes verfügt haben. Doch teile ich zur Beruhigung des Rates mit, dass allerdings der diensttuende Wachtmeister, der die Aufsicht über die Hauptwache hatte, dem ausführenden Landjäger den Befehl erteilte, dem Manne die Handschellen anzulegen. Er tat das deshalb, weil der Verhaftete sich auf dem Transport von dem Regierungsstatthalteramt ins Wachtlokal beleidigend über die Polizeimannschaft ausgesprochen, auch im Wachtlokal die Polizei beschimpfte und sich renitent erwies, als man ihn vorschriftsgemäss untersuchen wollte. Aus diesem Grunde wurde die Fesselung verfügt, ganz abgesehen davon, dass es sich um ein schweres Delikt, um ein Verbrechen, um Notzucht, begangen an einem Kinde, handelte. Allerdings soll nach Gesetz, wie Herr Müller richtig erwähnt hat, nicht unnützerweise Strenge an den Tag gelegt werden, aber der Mann hatte sich

die Fesselung infolge seines Verhaltens selbst zuzuschreiben.

Herr Fürsprecher Brüstlein hat nun bereits zwei Tage nach diesem Vorfall eine Eingabe an die Regierung eingereicht und vom Staat eine Entschädigung von 10,000 Fr. verlangt. Herr Brüstlein hat zwar zugegeben — er war in dieser Beziehung etwas milder als der heutige Interpellant — dass eigentlich die Beamten ihre Pflicht getan haben, es könne jedermann begegnen, dass er unschuldig verhaftet und transportiert werde, allerdings haben die Beamten ihre Pflicht nicht auf die gescheiteste Weise erfüllt. Wahrscheinlich wird es Herrn Brüstlein noch viel vorkommen, dass er Leute antrifft, die nicht so gescheit sind wie er; wer bei der Verteilung der Geistesgaben in den vordersten Reihen gestanden ist, riskiert natürlich, dass er hin und wieder einen Dümmern antrifft. Die Beschwerde richtete sich hauptsächlich dagegen, dass der Mann gefesselt worden war. Darüber wurde eine eingehende Untersuchung geführt, eine Reihe von Zeugen wurden abgehört, amtliche Berichte eingefordert und am 8. April beantragte die Polizeidirektion der Regierung, es sei diese Eingabe und damit auch das Entschädigungsbegehren als unbegründet abzuweisen, weil sich nach der gepflogenen Untersuchung eine Schuld oder Pflichtwidrigkeit im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes für die Beamten nicht ergeben habe. Nun wollen wir allerdings — die Frist ist noch nicht abgelaufen — die Zivilklage gewärtigen. Es hat denn auch nach einem Berichte des Gerichtspräsidenten von Belp, der in der Sache die Untersuchung zu führen hatte, der Verhaftete ohne weiteres zugegeben, dass ein grosser Teil der Schuld eigentlich seinen Bruder treffe, weil er die beiden Orte Rüeggisberg und Riggisberg miteinander verwechselt habe.

Der zweite Fall betrifft — ich will auch hier den Namen nicht nennen — einen Chorsänger; am einen Ort wird er als Chorsänger, am andern als Schauspieler am Apollotheater in Bern bezeichnet; derselbe ist von Geburt Berliner und noch nicht sehr lange in Bern. Dieser Chorsänger wurde am 3. Juli 1906 wegen Schulunfleiss eines Kindes zu einer Busse von 3 Fr. und 2 Fr. Kosten verurteilt. Er bezahlte die Busse nicht. Infolgedessen ging nach dem ordentlichen Geschäftsang ein Auszug aus dem Urteil von dem Polizeirichteramt an das Regierungsstatthalteramt. Da unterdessen die Busse auch wieder nicht bezahlt wurde, so wurde dieser Auszug übungs- und vorschriftsgemäss der Amtsschaffnerei Bern übermittelt. Die Amtsschaffnerei stellt einen Mahnzettel aus und übergibt denselben einem Korporal, damit er die Busse einkassiere. Der Korporal begab sich mehrere Male in die Wohnung des Verurteilten an der Kramgasse, traf ihn aber nie an. Da ihm die Sache zu langweilig wurde, fragte er einen Hausbewohner, wo er den Mann finden könne. Es wurde ihm geantwortet, der Betreffende sei am Apollotheater angestellt und er solle ihn dort aufsuchen. Allein das Apollotheater fällt nicht mehr in das Ressort des betreffenden Korporals und darum übergab er den Mahnzettel dem Kollegen, der in jener Gegend den Dienst zu besorgen hatte. Dieser geht mit dem Mahnzettel hin, findet den Mann und weist ihm den Zettel vor. Der Mann antwortet, er wisse nichts von einem solchen Urteil, habe nie eine Vorladung bekommen, kurz er stellte die ganze Geschichte in Abrede. Darauf hat ihm der Landjäger das Datum des Urteils notiert und ihm gesagt, er solle auf die Amtsschaffnerei

gehen und sich dort erkundigen, wie es mit der Sache sei, er werde dann in acht oder zehn Tagen wiederum vorbeikommen. Pflichtgemäß ging der Korporal nach Ablauf dieser Zeit wieder dahin. Zum ersten Mal traf er ihn nicht, dagegen zum zweiten Mal und fragte ihn, wie nun die Sache stehe, ob er sich erkundigt habe. Darauf antwortete ihm der Chorsänger, er habe jetzt kein Geld. Infolgedessen stellte der Landjägerkorporal das Zeugnis aus, er habe dem Betreffenden den Mahnzettel zugestellt, sei aber nicht bezahlt worden, überhaupt könne der Mann wegen Armut nicht bezahlen, «derselbe ist wegen Armut nicht zahlungsfähig». Dieses Zeugnis geht auch wieder nach dem ordentlichen Geschäftsgang an die Amtsschaffnerei zurück und die Amtsschaffnerei überweist nun die ganze Angelegenheit nach Vorschrift an das Regierungsstatthalteramt mit dem Antrag, die Busse in Gefängnis umzuwandeln im Sinne des Gesetzes. Damit sind wir im Juni 1907 angelangt. Die Sache hat sich natürlich verzögert, kam vor verschiedene Instanzen, eine Zeitlang hat man den Mann nicht angetroffen und als er endlich zahlen sollte, wollte er es nicht tun. Pflichtgemäß lud nun der Regierungsstatthalter I den Mann vor sein Forum zur Strafvollziehung. Diese Vorladung wurde ihm am 17. Juni 1907 angelegt und er wurde auf den 24. Juni vorgeladen; er hatte also volle acht Tage Zeit, darüber nachzudenken, was er jetzt tun wolle. Der Mann fand sich am 24. Juni auf dem Regierungsstatthalteramt ein, bezahlte aber die Busse und die Kosten nicht, sondern beschränkte sich darauf, über die Unbegründetheit des Urteils loszuziehen; er hat überhaupt nichts anderes getan als geschimpft und der Regierungsstatthalter sagt ausdrücklich, er habe sich unverschämt benommen. Nachdem nun mehr als ein Jahr seit dem Urteil verstrichen war und der Mann sich nicht etwa entschuldigte, sondern im Gegenteil sich unverschämt aufführte, da hat nun allerdings der Regierungsstatthalter nach Gesetz die Busse in einen Tag Gefängnis umgewandelt und den Mann abführen lassen. Das ist die ganze Geschichte.

Der Interpellant möchte wissen, woher der Regierungsstatthalter das Recht zur Umwandlung in Gefängnis genommen habe. Das liegt gerade in Art. 523 des Strafprozesses, den Herr Müller auch erwähnt hat. Dort steht ausdrücklich: «Jede gegen einen Fremden, welcher nicht genügendes Eigentum innerhalb des Kantonsgebietes nachweist, oder gegen eine darin angesessene Person, deren Armut amtlich nachgewiesen ist, ausgefallte Busse wird von Rechts wegen in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten umgewandelt.» Die Armut war hier nachgewiesen, der Mann wollte nicht zahlen, trotzdem ihm mehrfach dazu Gelegenheit geboten war, und darum hat der Regierungsstatthalter von Rechts wegen die Busse in Gefängnis umgewandelt.

Die Regierung ist daher nicht in der Lage, anzunehmen, dass der Regierungsstatthalter I sich Pflichtwidrigkeiten und Ungesetzlichkeiten habe zu Schulden kommen lassen, die uns veranlassen könnten, weitere Massnahmen zu treffen. Das ist die Antwort, die ich namens der Regierung auf die Interpellation zu geben habe.

Präsident. Nach § 52 des Reglementes hat der Interpellant das Recht, die einfache Erklärung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei oder nicht und in letzterem Falle, ob er den Motionsweg zu beschreiten gedenke.

Müller (Gustav). Ich bin nicht befriedigt, werde aber den Motionsweg nicht beschreiten, indem die ganze Angelegenheit vor ein anderes Forum gebracht werden wird.

Voranschlag für das Jahr 1908.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 716 hievor.)

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abweichungen in diesem Voranschlag, die auf den Gesamtkredit eine Mehrausgabe von 17,578 Fr. ergeben, berühren mit einer einzigen Ausnahme Besoldungsaufbesserungen, Mietzinskredite und den Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und der Kreisoberförster. Der grösste Teil der Besoldungsaufbesserungen bezieht sich auf die Waldaufseher oder Bannwarte und das Forstpersonal.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den Staatswaldungen haben wir einen höhern Reinertrag von 23,643 Fr. eingesetzt. Gegenüber dem Voranschlag von 1907 sind folgende Unterschiede zu verzeichnen: Wir haben Mehreinnahmen an Hauptnutzungen 30,000 Fr. und an Weid- und Lehenzinsen, Gras- und Lischenraub 3000 Fr., zusammen 33,000 Fr. An Minderausgaben sind zu verzeichnen: Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster 6643 Fr. Die Mehreinnahmen betragen also insgesamt 39,643 Fr. Dagegen sind folgende Mehrausgaben zu verzeichnen: Weganlagen 10,000 Fr., Haulöhne 1000 Fr., Rüstlöhne 5000 Fr., zusammen 16,000 Fr., so dass sich ein besseres Ergebnis gegenüber 1907 von 23,643 Fr. ergibt. Ich bemerke, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt wird, die Rüst- und Hutlöhne um 1000 Fr. zu erhöhen. Mit Rücksicht auf das gestrige Abstimmungsergebnis widersetzen wir uns diesem Antrag nicht, eine Opposition würde doch nichts nützen und wir wollen die Diskussion nicht verlängern.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Posten Hutmöhne von 39,599 Fr. auf 40,599 Fr. zu erhöhen. Wir sind zu diesem Antrag gelangt, weil wir es für zweckmäßig erachten, dass nach der allgemeinen Besoldungserhöhung, die Platz gegriffen hat, auch die Staatsbannwarte eine Besoldungsaufbesserung

(20. November 1907.)

erfahren. Dabei soll diese nicht auf einmal, sondern sukzessive erfolgen. Durch die Erhöhung um 1000 Fr. wird es ermöglicht, Bannwarten, die sich gut bewährt haben, anlässlich des Ablaufs ihrer Amts dauer die Be soldung zu erhöhen und weniger gute durch andere, geeignete Kräfte zu ersetzen. Das liegt im Interesse einer guten Waldhut und damit auch im Interesse des Staates.

Michel (Interlaken). Ich bin letzthin anlässlich eines Spazierganges durch den Wald in der Nähe von Interlaken zufällig mit Holzhauern zusammengekommen und habe mich mit ihnen in ein Gespräch eingelassen. Sie beklagten sich bitter über die Lohnverhältnisse, sie müssen an steiler Bergeshalde von einem Stern zum andern sehr gefährliche Arbeit verrichten und erhalten einen Taglohn von 3, höchstens $3\frac{1}{2}$ Fr. Ich musste mir sagen, dass das bei den heutigen teuren Lebensmitteln zu wenig ist; damit kann einer seine Familie nicht erhalten, wenn er mehrere Kinder hat. Jeder Handwerker erhält heute im Tag 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fr. und die Arbeit im Wald an steiler Bergeshalde ist eine sehr schwierige und gefährliche. Ich möchte daher den Wunsch ausdrücken, dass die Lohnverhältnisse dieser Holzhauer untersucht und höhere Löhne ausgerichtet werden. Die Leute beklagten sich gleichzeitig auch über die Art und Weise der Lohnauszahlung. Ich traute meinen Ohren fast nicht, als sie erklärten, sie müssen jeweilen zwei bis drei Monate auf den Lohn warten. Ich halte es für des grossen Kantons Bern unwürdig, diese Arbeiter nur alle Vierteljahre abzulönen, sondern die Auszahlung soll erfolgen wie bei den andern Unternehmern, das heisst alle 14 oder 8 Tage; denn diese Leute leben sozusagen von der Hand in den Mund, können keine Ersparnisse machen und kommen in die grösste Verlegenheit, wenn sie ihren Lohn erst nach drei Monaten erhalten. Ich möchte also wünschen, dass hier Remedur geschaffen werde. Mit diesen Reklamationen will ich keineswegs der Forstdirektion zu nahe treten, indem ich überzeugt bin, dass ihr diese Verhältnisse gar nicht zur Kenntnis gebracht worden sind.

v. Steiger, Forstdirektor. Herr Michel hat Klagen vernommen von Holzarbeitern, sagen wir von Arbeitern, die bei Holzsägen in Staatswaldungen beschäftigt werden. Nun muss ich vor allen Dingen feststellen, dass weitaus die meisten Holzsägarbeiten vom Staat in Akkord vergeben werden; alle irgendwie bedeutenderen Holzsägen werden zur Konkurrenz ausgeschrieben und dann einem Einzelnen in Akkord übergeben. Etwas anderes ist es mit den Arbeiten, die im Auftrag von Bannwarten und so weiter bei der Besorgung der Waldungen, in Pflanzungen und so weiter ausgeführt werden. Die Taglöhne für die bei Holzsägen beschäftigten Arbeiter werden bei der Vergabe im Akkord natürlich nicht von der kantonalen Forstverwaltung bestimmt, sondern von demjenigen, der die Arbeit in Akkord übernommen hat. Wir haben also gar keinen Einfluss auf die Löhne der angestellten Arbeiter. Wir bekommen zwar die erhöhten Löhne auch zu spüren, indem bei den Uebernahmsofferten für einen solchen Holzsägen die Forderungen der Akkordanten höher gehen; aus diesem Grunde haben wir denn auch dieses Jahr den Posten C. 4. Rüst löhne wiederum von 180,000 Fr. auf 185,000 Fr. er-

höht. Die Rüstlöhne sind stets gestiegen, wir mussten den Zeitverhältnissen Rechnung tragen; andererseits ist freilich auch der Erlös aus dem Holz gestiegen. Wo also die Forstdirektion vor der Notwendigkeit steht, für ausgeschriebene Holzsägarbeiten mehr zu be willigen als bisher, da tut sie es, und diese Mehrleistungen des Staates sollen auch die Akkordanten instand setzen, die Arbeiter etwas besser zu bezahlen. Einen Einfluss auf die Taglöhne der Arbeiter haben wir, wie gesagt, nicht.

Die andere Beimerkung des Herrn Michel betrifft den Zahlungsmodus. Da gilt in der Hauptsache das gleiche, was ich soeben ausgeführt habe. Wenn es sich um Arbeiter handelt, die von Akkordanten ange stellt sind, so müssen sie sich eben an diese halten und die Akkordanten erhalten von Zeit zu Zeit Abschlagszahlungen. Sie brauchen also die Arbeiter nicht 2 bis 3 Monate warten zu lassen, denn sie bekommen Geld, so oft ein Teil der Arbeiten ausgeführt ist. Wenn es sich um Arbeiter handelt, die wirklich von der Forstverwaltung im Taglohn angestellt sind, so kann es wieder nicht 2 bis 3 Monate gehen, bis sie ihren Lohn erhalten, denn die Bannwarte und so weiter, welche die betreffenden Arbeiter anstellen, schicken uns alle 14 Tage die Lohnlisten, die, nachdem sie geprüft und visiert sind, zur Zahlung angewiesen werden. Sollte sich die Auszahlung etwas verzögern, so trifft die Schuld sicher nicht die Forstdirektion, sondern eher die Bannwarte, die sich unter Umständen einer Säumigkeit schuldig machen können.

Michel (Interlaken). Ich danke dem Herrn Forstdirektor für seine Mitteilungen. Ich muss bemerken, dass die Arbeiter, die bei mir Reklamationen angebracht haben, im Taglohn angestellt sind. Im übrigen weiss ich allerdings, dass der Staat seine Holzrüst arbeiten meistens ausschreibt und im Akkord ausführen lässt. Allein bei der Vergabe der Arbeit könnte seitens der Forstverwaltung wohl dafür gesorgt werden, dass die Akkordanten ihre Leute besser bezahlen, es könnte leicht irgend eine bezügliche Bestimmung in den Akkordvertrag aufgenommen werden.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag stellt sich um 249,790 Fr., beziehungsweise nach Abzug der Mehrausgaben von 5500 Fr. um 244,290 Fr. höher als in 1907. Leider ist das keine wirkliche Mehreinnahme, sondern blos eine rechnungsmässige, indem die Pachtzinse für die Zivil domänen, bei denen der Staat selbst Pächter ist, eine entsprechende Erhöhung erfahren haben, die von den verschiedenen Verwaltungszweigen getragen werden muss.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir gegenüber dem Vorjahr eine Mindereinnahme von 118,000 Fr. und unter den Verwaltungskosten eine Mehrausgabe von 6000 Fr. infolge von Besoldungsaufbesserungen zu verzeichnen. Der Minderertrag röhrt von den dermalen bestehenden knappen Geldverhältnissen her. Seit einer Reihe von Monaten, ja fast das ganze Jahr 1907 ist das Geld sehr teuer und Sie haben aus der Presse gesehen, dass der Diskont noch fortwährend im Steigen begriffen ist. Die Hypothekarkasse musste daher, um dem Geldabfluss, von dem ich früher gesprochen habe, entgegenzutreten, den Zins für Kassascheine und Einlagen erhöhen; sie hat sich lange gegen eine Erhöhung des Zinsfusses für Darlehen gewehrt, aber nachdem das Geld immer teurer wurde und wahrscheinlich noch eine weitere Erhöhung des Zinses für die Kassascheine und Einlagen eintreten wird, blieb ihr nichts anderes übrig, als auch den Zins für die Darlehen zu erhöhen. Wir müssen uns wohl oder übel mit diesem weniger günstigen Resultat abfinden, weil diese Verhältnisse durch höhere Faktoren als durch den Willen der Verwaltung diktiert sind. Wir wollen hoffen, dass wir es nur mit einer vorübergehenden Erscheinung zu tun haben und dass wir nächstes Jahr wieder ein höheres Erträgnis einsetzen können.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es lediglich mit einer Verrechnung der Zinse der Betriebskapitalien und der Passivzinse für gelegentliche Vorschüsse der Kantonalbank zu tun. Diese Zahlen sind gegeben und ich sehe mich zu keinen weiteren Bemerkungen veranlasst.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Mehreinnahme von 2800 Fr. verteilt sich auf die Jagd mit 500 Fr., die Fischerei mit 1800 Fr. und den Bergbau mit 500 Fr. Die Jagdpatentgebühren werden um 1000 Fr. höher veranschlagt, infolgedessen steigen auch die Anteile der Gemeinden um 500 Fr. Infolge der Neuverpachtung der Fischezen ist eine Mehreinnahme von 2000 Fr. zu erwarten; andererseits ist eine Erhöhung der Aufsichts- und Bezugskosten um 1000 Fr. notwendig, da die Kosten bereits im Vorjahr diese Höhe erreicht haben. Die Mehreinnahme beim Bergbau röhrt davon her, dass der Stockernsteinbruch wieder etwas intensiver betrieben wird als bisher.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sehen gegen 1907 einen Mehrertrag von 5800 Fr. infolge erhöhten Konsums vor. Andererseits werden die Betriebskosten um 3700 Fr. höher ange setzt. Die Mehrausgaben betreffen die Besoldungsaufbesserungen der Beamten und die erhöhten Mietzinse, dagegen erleiden die Ausgaben für Bureaukosten eine Verminderung.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Stempelsteuer wird gestützt auf das bisherige Rechnungsresultat um 15,000 Fr. höher, die Banknotensteuer dagegen um 30,000 Fr. niedriger veranschlagt, weil die Notenzirkulation der Kantonalbank durch die periodischen Ablieferungen ihrer Noten an die schweizerische Nationalbank zurückgeht. Von den Betriebskosten sind die Kredite für Rohmaterialien und Unterhalt der Geräte und für Provisionen der Stempelverkäufer um je 500 Fr. heraufgesetzt.

Ich will bei diesem Anlass, damit es einmal öffentlich gesagt ist, ein Postulat zur Sprache bringen, das schon lange hängig ist. Dasselbe betrifft die Abschaffung des Checkstempels. Es ist schon zu wiederholten Malen bei meinem Vorgänger und mir dahin petitioniert worden, der Regierungsrat möchte den Antrag auf Abschaffung des Checkstempels einbringen. Es ist für den Finanzdirektor eine heikle Sache, eine Einnahmequelle aus der Hand zu geben, namentlich wenn auf der andern Seite die Ansprüche an den Staat immer steigen. Allerdings muss zugegeben werden, dass der Checkstempel den Kanton Bern in bankkommerzieller Beziehung in eine ungünstige Situation bringt, indem eine Reihe von Dispositionen vermittelst Check nach Neuenburg, Basel, Zürich und so weiter gemacht werden, weil dort kein Checkstempel besteht. Gestützt auf ungefähre Schätzungen, die wir vorgenommen haben,

beabsichtigen wir, dem Regierungsrat demnächst den Antrag auf Abschaffung des Checkstempels einzubringen, dies aber nur in Verbindung mit der Einführung der von Ihnen gewünschten und vorbereiteten Plakatsteuer, beziehungsweise mit einer Revision der bezüglichen Bestimmungen, da zurzeit bereits eine Plakatsteuer in der Form des Zehnrappenstempels besteht. Es handelt sich also um eine gleichzeitige Revision des Stempeldekretes und bei diesem Anlass werden wir den Antrag auf Aufhebung des Checkstempels bringen.

Schneider (Biel). Ich glaube im Namen hauptsächlich des Handels und der Industrie zu sprechen, wenn ich die von dem Herrn Finanzdirektor in Aussicht gestellte Abschaffung des Checkstempels begrüsse. Wenn mit derselben Ernst gemacht wird, so wird das nicht eine Verminderung der Einnahmen für den Staat bedeuten, sondern die Folge davon wird eine Fruktifizierung der Geschäfte der Kantonalbank sein. Ich spreche daher die Hoffnung aus, der Checkstempel werde in absehbarer Zeit verschwinden.

Trüssel. Ich möchte nicht nur die Abschaffung des Checkstempels, sondern auch diejenige des Wechselstempels anregen. Das letztere ist noch viel wichtiger. In dem Momente, wo wir im Begriffe sind, die Kantonalbank zu einer sogenannten Handelsbank umzgestalten, wäre es von grossem Wert, wenn der Platz Bern punkto Finanzpolitik an Wichtigkeit gewinnen würde. Die Frage ist daher wohl der Prüfung wert, ob nicht auch der Wechselstempel abgeschafft werden sollte. Ich glaube, dass unsere Finanzen das wohl ertragen können, wenn auf der andern Seite die Plakatsteuer eingeführt wird, und überdies würde die grosse Bedeutung, welche der Platz Bern durch ein solches Vorgehen gewinnen würde, ein Opfer wohl rechtfertigen.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Rubrik ist neu und eine Folge des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Für die Aufstellung des Voranschlages fehlen uns noch bestimmte Anhaltspunkte. Wir kennen ungefähr die Zahl der Wasserkräfte, aber es wäre verfehlt, diejenige Summe ins Budget einzusetzen, die aus den nutzbar gemachten Wasserkräften resultieren möchte. Es empfiehlt sich, nur ungefähr die Hälfte davon ein-

zustellen und dann zu sehen, wie sich die Sache macht. Bekanntlich müssen bis zum nächsten Jahre die Konzessionen angemeldet werden. Die Regierung wird sie in jedem einzelnen Fall prüfen und überall, wo keine Konzessionen vorhanden sind, wo aber der Regierung in irgend einer gültigen Form der Nachweis eines vorhandenen Rechtes erbracht wird, wobei wir ziemlich large sein werden, werden den Betreffenden neue Konzessionen ausgestellt und es wird dabei festgestellt werden, was an Gebühren zu bezahlen ist. Wir werden also nächstes Jahr mit ungleich grösserer Sicherheit sagen können, welcher Beitrag in das Budget einzusetzen ist. Jedenfalls ist die dieses Jahr aufgenommene Summe von 150,000 Fr. nicht zu hoch. Von diesen 150,000 Fr. gehen 15,000 Fr. ab als Zuwendung an den Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Angesichts der gespannten Finanzlage unseres Staatshaushalts ist diese neue Einnahmequelle sehr zu begrüssen und es ist nur zu wünschen, dass das Erträgnis der in Behandlung stehenden Rubrik grösser sein wird, als das Budget voraussieht. Darüber wird uns das nächste Jahr Auskunft geben.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Ertragsanteil gleich berechnet wie für 1907. Nachdem das Budget aufgestellt war, las man in der Presse, dass pro Kopf der Bevölkerung nur 1 Fr. 75 zur Verteilung gelangen werde, was nicht die angenommene Summe ausmachen würde, indem unserer Berechnung 1 Fr. 80 per Kopf der Bevölkerung zu Grunde gelegt ist. Allein der endgültige Entscheid steht bei der Bundesversammlung; in der vorberatenden Kommission wurde statt auf 1 Fr. 75 auf 1 Fr. 77 oder 1 Fr. 78 abgestellt und es ist sehr wahrscheinlich, dass das Erträgnis sich noch etwas steigern wird, so dass wir meines Erachtens die hier aufgenommene Summe beibehalten dürfen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist anzunehmen, dass der hier eingesetzte Posten nicht zu hoch sein werde, obschon nicht zu vergessen ist, dass das Reinserträgnis aus dem Alkoholmonopol infolge des Steigens der Spritpreise kleiner geworden ist. Immerhin wird die Differenz keine grosse sein.

Genehmigt.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir es ebenfalls mit einem neuen Posten zu tun. Bekanntlich entschädigt der Bund die Kantone für den ihnen durch den Wegfall des Notenmonopols entstandenen Schaden in doppelter Weise; einmal verabfolgt er ihnen 50 Rappen pro 100 Fr. der noch zirkulierenden Noten und zweitens 30 Rappen per Kopf der Wohnbevölkerung. Der erstere Posten wird natürlich infolge des Rückzuges der Noten nach und nach immer geringer werden, während der Beitrag pro Kopf der Bevölkerung nach und nach bis auf 50 Rappen ansteigen wird. Was den Kanton Bern anbetrifft, so können wir sagen, dass wir gegenüber den bisherigen Einnahmen für die ersten drei, vier Jahre vielleicht etwas verkürzt werden, indem wir ein grosses Kapital in der Notenemission investiert und infolgedessen einen ziemlichen Ertrag des Notenmonopols zu verzeichnen hatten, während wir bezüglich der Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung denjenigen Kantonen, welche weit geringere Emissionen hatten als wir, gleichgestellt sind. Doch wird sich das von Jahr zu Jahr besser gestalten und sobald die Entschädigung pro Kopf der Bevölkerung auf 50 Rappen ansteigt, werden wir diesen möglichen Ausfall wieder einholen. Die Zahlen, die wir eingesetzt haben, entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen, nämlich der erste Posten der Entschädigung entsprechend der verbleibenden Notenemission und der zweite gemäss der Entschädigung von 30 Rappen pro Kopf der Bevölkerung.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Roheinnahmen aus den Militärsteuern um 20,000 Fr. höher veranschlagt, wodurch der Anteil der Eidgenossenschaft um die Hälfte, das heisst um 10,000 Fr. steigt. Naturgemäss müssen auch die Taxations- und Bezugskosten entsprechend höher veranschlagt werden; wir setzen dafür 1650 Fr. ein. Von dieser Summe fallen 550 Fr. auf Besoldungsaufbesserungen und 1100 Fr. auf die eigentlichen Bezugskosten.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf den Voranschlag selbst eintrete, erlaube ich mir, kurz auf ein gestern gefallenes Votum zu antworten. Es ist nicht einzig dieses Votum, das mich zu den folgenden Bemerkungen veranlasst, sondern andere gelegentliche Aeusserungen führen mich dazu, mich einmal in der Oeffentlichkeit kurz über die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens auszusprechen. Man hat sich schon wiederholt dahin

geäussert, dass, wenn man mit den Steuereinschätzungen so weiterfahre, Handel und Industrie geschädigt werden. Das ist deshalb übertrieben, weil diejenige Industrie und derjenige Handel, deren Existenz von dem Steuerbetrag abhängt, den sie bezahlen, keine gute Industrie und kein guter Handel mehr ist. Man wird nicht behaupten wollen, ein Etablissement könne wegen der Steuern nicht existieren. In Wirklichkeit zahlt wohl äusserst selten ein Geschäft zu viel Steuern; einer, der mehr zahlt als er muss, ist ein weisser Rabe. Mir ist bis jetzt ein einziger Fall vorgekommen, wo zu viel Steuern bezahlt wurden, und die Sache klärte sich dahin auf, dass der Betreffende einen grossen Kredit nötig hatte und deshalb sich selbst hinaufschätzte; von einem Zwang seitens der Behörden war keine Rede. Im allgemeinen zahlt, wie gesagt, keiner mehr als er verdient oder wenn einer über sein Einkommen eingeschätzt ist, dann braucht er nur zu reklamieren, und er bekommt Recht, sobald er nur irgendwie nachweist, dass die von ihm behauptete Tatsache der Wirklichkeit entspricht. Uebrigens nimmt nicht die Zentralsteuerverwaltung die Einschätzungen vor, sondern in erster Linie die Gemeinde- und in zweiter Linie die Bezirkssteuerkommission. Wenn einer rekuriert, so hat er die Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass die in der Regel von kompetenten Leuten nach gewissen Grundsätzen vorgenommene Schatzung nicht richtig ist, und wenn er diesen Nachweis in irgend einer Form bringt, so wird der Rekurs gutgeheissen. Wenn Sie die Regierungsratsprotokolle durchgehen, werden Sie sehen, dass mehr als der Hälften der vor den Regierungsrat gelangenden Rekurse in einem gewissen Umfang Rechnung getragen und die Schatzung herabgesetzt wird; das geschieht überall, wo der Betreffende den zahlenmässigen Nachweis bringt, dass er das eingeschätzte Einkommen nicht hat. Die Steuerschraube wird eigentlich gar nicht in Bern angezogen (Heiterkeit), sondern in den Gemeinden und die Finanzdirektion und der Regierungsrat haben nur zu prüfen, ob bei den einlangenden Rekursfällen die Schatzung der Unterinstanzen richtig war oder nicht. Es ist ein ungerechtes Vorurteil, wenn man immer sagt, die Steuerschraube werde auf der Finanzdirektion angezogen. Mir kann es gleichgültig sein, ob dieses Vorurteil weiter besteht oder nicht; ich tue einfach meine Pflicht, und wenn einmal die glückliche Zeit anbrechen sollte, wo wir keine Steuer mehr nötig haben, so wäre ich der glücklichste Mann.

Man sagt, man mache Handel und Industrie unmöglich. Ich möchte Sie fragen: Wer kann die Steuern besser bezahlen: ein grosses industrielles oder Handelsgeschäft oder ein armer Angestellter, der mit 2000 bis 2500 Fr. eine Familie durchzuschlagen hat? Die Frage stellen heisst sie beantworten. Trotzdem klagen und reklamieren diese Leute immer, nicht nur Herr Schneider hat das getan, sondern von anderer Seite sind mir wiederholt solche Reklamationen zugekommen. Aber ich wiederhole, ein industrielles und kommerzielles Geschäft kann diese Steuern zehnmal leichter bezahlen als der kleine Fixbesoldete, der sich das Geld direkt am Mund absparen muss. Ich hielt darauf, das einmal von dieser Stelle aus zu sagen, damit bekannt wird, wie man gegenüber den Einschätzungen ein unrichtiges Vorurteil hat. Wenn einer kommt und nachweist, dass er zu hoch eingeschätzt ist, dann wird ohne weiteres Remedy geschaffen und die Schatzung heruntergesetzt. Wir könnten auf der Finanzdirektion eine Reihe

von Fällen anführen, wo Leute, die eine grosse Rolle spielten, immer Steuerreklame einreichten, und nach ihrem Tode mussten gewaltige Nachsteuern entrichtet werden. Ich will keine Namen nennen, aber ich könnte zwei, drei Dutzend solcher Beispiele bringen, wo man mit Leuten zu tun hatte, von denen man glaubte, dass sie sich nie nachsagen lassen würden, sie haben den Staat mit den Steuern hintergangen, wo sich aber nach ihrem Tode herausgestellt hat, dass sie sich grosse Steuerdefraudationen hatten zu Schulden kommen lassen. Ich möchte ein für allemal feststellen, dass man mit solchen Redensarten, Handel und Industrie werden zu sehr besteuert, nur Unzufriedenheit schafft und etwas behauptet, was nicht richtig ist. Wir wollen keinen Rappen ungerechte Steuern, wir verlangen nur, dass einer sich ausweise, wenn ihm zu viel verlangt wird. Wir wären zufrieden, wenn wir nur annähernd diejenigen Steuern bekämen, die dem Staat nach Gesetz geschuldet werden.

Nun zum Voranschlag selbst. Wir haben in der Vermögenssteuer eine Vermehrung von 192,200 Fr., in der Einkommensteuer eine Vermehrung von 408,000 Fr. eingestellt. Das will natürlich nicht heißen, dass diese Steuern nun um so viel gesteigert werden sollen, sondern Sie sehen aus der Rechnung pro 1906, dass wir berechtigt sind, diesen Mehrbetrag gestützt auf die tatsächlichen Einnahmen einzusetzen. Für die Berechnung des Ertrages der Vermögenssteuern werden folgende Kapitalien angenommen: Grundsteuer im alten Kanton 980,000,000 Fr., im Jura 295,000,000 Fr., Kapitalsteuer im alten Kanton 574,000,000 Fr., im Jura 81,000,000 Fr. Natürlich haben die Mehreinnahmen aus der Vermögens- und Einkommensteuer auch Mehrausgaben zur Folge. Diese werden hauptsächlich verursacht durch vermehrte Taxations- und Bezugskosten. Wir veranschlagen diese auf 22,584 Fr., das heisst mit 20,084 Fr. für die Bezugsprovisionen und mit 2500 Fr. für die Einkommensteuerkommissionen. Es gingen uns seit zwei, drei Jahren beständige Reklamationen zu, dass die Einkommensteuerkommissionen nicht genügend entschädigt werden; es machte sich hier das gleiche Bedürfnis geltend wie bei andern Behörden und Institutionen und wir glaubten diesen Reklamationen Rechnung tragen zu sollen durch Erhöhung des betreffenden Postens. Dazu kommen noch 5000 Fr. mehr für die Kosten der Steuergesetzrevision. Wir hatten letztes Jahr hiefür 15,000 Fr. eingesetzt und für das nächste Jahr schlagen wir Ihnen also einen Kredit von 20,000 Fr. vor; es wird deshalb nicht mehr ausgegeben als notwendig ist. Im Jahre 1908 soll die Steuerrevisionsfrage wenn möglich zum Abschluss kommen und die fertige Vorlage dem Volk unterbreitet werden. Dagegen fällt der Posten von 5000 Fr. für die Kosten der Grundsteuerschatzungrevision dahin.

Die Vermehrung der Verwaltungskosten von 8560 Fr. betrifft mit 3900 Fr. Besoldungsaufbesserungen, mit 3600 Fr. die Besoldung eines neuen Angestellten, der speziell mit den durch den Bezug der Wasserrechtsabgaben veranlassten Arbeiten betraut wird, mit 1000 Fr. die Bureau- und Reisekosten und mit 60 Fr. die Mietzinse. Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Abschnittes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist dieses

Jahr nicht in der Lage, Ihnen wie letztes Jahr eine Erhöhung der Steuererträge vorzuschlagen. Letztes Jahr hatten wir sowohl bei der Vermögens- als der Einkommensteuer Erhöhungen in Vorschlag gebracht und die Rechnung pro 1906 beweist, dass wir nicht zu hoch gegangen sind, indem die Vermögenssteuer im Jahre 1906 immer noch 140,000 Fr. und die Einkommensteuer 400,000 Fr. mehr abwarf, als wir für 1907 budgetiert haben. Diesmal aber werden sich unseres Erachtens die von der Regierung beantragten Ansätze so ziemlich der Wirklichkeit nähern. Immerhin ist unter keinen Umständen zu befürchten, dass die wirklichen Erträge geringer sein werden, sondern es ist im Gegenteil begründete Aussicht vorhanden, dass sie den budgetierten Betrag übersteigen werden. Allerdings werden sie nicht in dem gleichen Massen steigen wie in den letzten Jahren, weil wir eine Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur hinter uns haben und gegenwärtig Anzeichen vorhanden sind, dass sie nicht mehr lange dauern wird. Mit Rücksicht darauf ist es angezeigt, von einer Erhöhung der Erträge Umgang zu nehmen.

Bratschi. Gestatten Sie mir ein paar Worte der Erwiderung auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors über den Staats- und Gemeindesteuerfuss. Es wird gesagt, die Industriellen des Kantons Bern beklagen sich mit Unrecht über die Steuerschraube. Ich kann Ihnen mitteilen, dass ich mehr als einmal unrechtmässigerweise geschraubt worden bin; allerdings habe ich dann rekuriert und nach Vorweisung meiner Bücher hat man mir ohne weiteres Recht gegeben und die Schatzung auf die von mir angegebene Summe herabgesetzt. Tatsächlich verdienen heute die Geschäftsleute beim gleichen Umsatz weniger als früher, namentlich als in den 70er Jahren, und wenn sie sich heute sukzessive tiefer einschätzen, so darf sich die Steuerbehörde nicht verwundern. Der Verdienst der Geschäftsleute ist tatsächlich geringer als vor 10 oder 15 Jahren, während andererseits die Warenhäuser und die Judengeschäfte in die Blüte kommen. Man gebe sich nur keinen Illusionen hin und glaube nicht, Industrie und Handel zahlen nie zu viel. Ge- wiss zahlen sie nicht mehr als sie verdienen und zahlen müssen, aber indem man sie möglichst hinaufschraubt, hält man sie unserer Stadt und unserm Kanton fern. Ich weise darauf hin, dass in der letzten Zeit und früher grössere Fabrikanten sich bei uns niederlassen oder eine Filiale gründen wollten. In diesem Falle erkundigen sie sich natürlich in erster Linie nach den Steuerverhältnissen und wenn sie finden, dass sie im Kanton Aargau oder Basel billiger wegkommen als im Kanton Bern, so ziehen sie eben diese Plätze vor. Es sind noch keine 14 Tage her, dass sich ein Privatmann, der von Basel nach Bern gezogen ist, bei mir beklagte — der Betreffende ist mehrfacher Millionär — es sei enorm, was er hier mehr Steuern zahlen müsse als in Basel. Nun ist es auch nicht im Interesse eines Kantons oder einer Ortschaft, das Kapital durch allzustarkes Anziehen der Steuerschraube fern zu halten. Andere Orte, ich nenne Genf, gehen mit den Kapitalisten ganz sorgfältig um und behandeln sie sehr fein; allerdings wenn sie dann eine Zeitlang niedergelassen sind, müssen sie auch angemessen an die allgemeinen Ausgaben beitragen, aber anfänglich sucht man sie mit allen möglichen Mitteln heranzuziehen. In dieser Beziehung könnte

man vielleicht im Kanton Bern auch etwas vorsichtiger sein. Das neue Steuergesetz sieht eine Progression von 3 bis 30 % vor und das wird für Grossindustrielle ein schwerwiegender Grund sein, sich nicht im Kanton Bern niederzulassen.

Rufener. Ich möchte den Ausführungen des Herrn Bratschi noch einige Worte beifügen. Die Art und Weise, wie heute der Herr Finanzdirektor sich über die Besteuerung von Handel und Industrie ausgesprochen hat, hat mir nicht gefallen. Nicht dass ich daran denke, jemals zugunsten von Handel und Industrie eine Ausnahmestellung zu beanspruchen, aber wenn man kurz und bündig sagt, man solle eigentlich diesem Erwerbszweig die Hauptlast auf die Schulter legen, so ist das nur insoweit durchführbar, als es auf Grund der vorhandenen Gesetze geschieht. Mit der Finanzdirektion gehe ich nicht einig bezüglich der von ihr aufgestellten Grundsätze, nach denen die Gewinn- und Verlustrechnungen in Handel und Industrie aufzustellen sind. Es betrifft dies namentlich die Abschreibungen, die Amortisationen, wie sie in jedem Geschäft, ob gross oder klein, vorgenommen werden müssen. Es muss den Unternehmungen gestattet werden, für alle diejenigen Bestandteile des Geschäftes, die nach einer kürzern oder längeren Frist dem Verfall anheimgestellt sind, eine richtige Amortisation vorzunehmen. In dieser Beziehung sind, soweit mir bekannt, wenigstens noch unter der Herrschaft des früheren Finanzdirektors, gegenüber verschiedenen Betriebsarten mit Unrecht Streichungen vorgenommen worden. Wenn man Industrie und Handel heben will, und der Staat tut das in verschiedener Hinsicht, soll man den betreffenden Geschäften die Vornahme von Amortisationen gestatten, ja man sollte sie ihnen sogar vorschreiben, denn wenn wir heute gute Zeiten haben, so könnten doch auch wieder solche nicht nur des Rückganges, sondern des Stillstandes eintreten. Es heisst da mit Mass und Ziel vorgehen und man darf nicht einfach sagen: Die vermögen es und wir nehmen das Geld dort, wo es liegt.

Müller (Gustav). Ich möchte mich in der Steuerangelegenheit auch äussern, nachdem die Herren Bratschi und Rufener die Sache so dargestellt haben, wie wenn die Einschätzungen ohne Mass und Ziel und nicht im Verhältnis zum wirklichen Einkommen Handel und Industrie gegenüber vorgenommen würden. Dagegen muss ich mich verwahren. Das Bestreben der Steuerbehörden kann kein anderes sein, als das wirkliche Einkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Dabei wird in gleicher Weise vorgegangen gegenüber dem Kapitalisten wie dem kleinen Angestellten. Wenn ein Kapitalist 100,000 Fr. verdient, soll er diesen Betrag auch tatsächlich versteuern. Um etwas anderes handelt es sich nicht und es ist unmöglich, dass die Steuerbehörden beliebig über ein wirkliches Einkommen hinausgehen können, weil in jedem derartigen Geschäft der Nachweis erbracht werden kann, ob die Einschätzung zu hoch gegriffen sei oder nicht. Wenn Herr Rufener beanstandet, dass bisweilen Amortisationen gestrichen werden, so ist zu bemerken, dass die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Amortisationen dasjenige als zulässig erklären, was sich aus der Natur des Geschäftes ergibt; im allgemeinen lässt man Amortisationen von 10 % auf Maschinen und Mobilien zu, was den wirklichen Verhältnissen entsprechen

dürfte. Wenn aber einer, um sein Einkommen zu verschleiern, 20 und 30 % abschreibt, so ist das keine eigentliche Abschreibung mehr, sondern eine versteckte Reserve, die selbstverständlich versteuert werden muss. Die vorgebrachten Klagen sind mir also unverständlich und wer, wie der Sprechende, seit Jahren in der Steuerpraxis gearbeitet und dabei die ganze lange Reihe von Steuerdefraudanten hat Revue passieren lassen, der wird den gemachten Angaben gegenüber skeptisch. Wenn wir irgendwelchen Argwohn haben, dass die Selbstschatzung mit dem wirklichen Einkommen nicht übereinstimme, generieren wir uns keinen Augenblick, den Betreffenden höher einzuschätzen; er hat ja die Mittel in der Hand, den Nachweis der Unrichtigkeit zu erbringen, und weist er klipp und klar ein geringeres Einkommen nach, so bleibt er von diesem Zeitpunkt an von der Steuerbehörde unbefehligt und hat als Steuerpflichtiger das schönste Dasein. Wenn man aber konstatiert, dass einer ein Einkommen von 4000 Fr. angibt, in Wirklichkeit aber dasselbe 30,000 Fr. beträgt, oder wenn einer sich mit 20,000 Fr. einschätzt, sich dann aber herausstellt, dass er 100,000 Fr. verdient, so bedeutet die Höhereinschätzung nicht eine Schädigung von Handel und Industrie, sondern lediglich das Ende eines verwerflichen Defraudationssystems. Handel und Industrie gehen im Kanton Bern wegen der Steuern nicht unter. Das Beispiel des Herrn Bratschi halte ich nicht für zutreffend. Wenn ein Millionär von Basel nach Bern kommt und behauptet, er müsse hier viel mehr versteuern als in Basel, so ist nur ein Schluss möglich, nämlich der, dass er in Basel seine Millionen nicht angegeben hatte. (Heiterkeit.)

Böhme. Ich habe auch einige Jahre einer Steuerkommission angehört und dort die Ueberzeugung gewonnen, dass die Steuerbehörden wirklich niemand Unrecht tun wollen. Wenn man dazu kam, Selbstschatzungen nicht zu berücksichtigen, sondern höher zu gehen, so sagte ich mir immer, der Betreffende habe ja Gelegenheit, gegen diese höhern Schätzungen Einsprache zu erheben und im Falle des Nachweises werde er auch auf das richtige Mass zurückgesetzt werden. Das trifft namentlich bei den von den Herren Bratschi und Rufener angeführten Betrieben, den Grosskaufleuten und Industriellen, zu, denn diese haben eine Buchführung, die es ermöglicht, jederzeit ihr steuerpflichtiges Einkommen ganz genau nachzuweisen, und es ist mir kein Fall bekannt, wo man diesem Nachweis nicht geglaubt, sondern trotzdem eine Höherschätzung vorgenommen hätte. Aber wir haben eine ganze Reihe von Geschäften des Mittelstandes, die eine solche Buchführung nicht haben, und diesen ist es sehr schwer, den Nachweis zu erbringen, dass sie das steuerpflichtige Einkommen nicht haben, das ihnen unter Umständen von der Steuerbehörde zugeschrieben wird. Im Falle eines Rekurses bilden ihre Geschäftsbücher, die soweit vorschriftsgemäss geführt sind, indem sie alle im Geschäft vorkommenden Einnahmen enthalten, das einzige Beweismittel. Der Finanzdirektor schickt einen Inspektor, um die Bücher einzusehen, und da wird nun von den verschiedensten Seiten darüber geklagt, dass dieser Inspektor erkläre, er könne aus diesen Büchern keinen Schluss auf das steuerpflichtige Einkommen ziehen und gestützt darauf müsse er die Abweisung des Rekurses beantragen; wenn man ihn dann frage, wie die Bücher

geführt werden sollen, so bemerke er, das gehe ihn nichts an, er habe da keine Vorschriften zu machen. Ich möchte mich dahin aussprechen, dass der kantonale Inspektor, wenn er Untersuchungen vornimmt, den Leuten wenigstens einen Ratschlag gebe, wie die Buchführung erfolgen soll, damit er sich ein Urteil bilden könne. Ich möchte also den Herrn Finanzdirektor ersuchen, dass der Steuerinspektor anlässlich solcher Untersuchungen bei kleinen Geschäftsleuten, die nicht alle Jahre, wie die Grosskaufleute und Industriellen, mit einer Bilanz abschliessen, ihnen rate, wie sie Buch führen sollen, und ihnen sage, wie er es haben möchte, damit die genannten Klagen verstummen. Im übrigen aber habe ich, wie gesagt, das Gefühl, dass niemand im Kanton Bern ungerecht eingeschätzt wird, es wäre denn einzig, dass er aus formellen Gründen den Nachweis seines Einkommens nicht leisten kann, weil der Inspektor aus seiner Buchführung den richtigen Schluss zu ziehen nicht imstande ist.

Schneider (Biel). Meine Anregung anlässlich der Eintretensdebatte ist nicht verwerflichen Motiven entsprungen, sondern ich habe einfach bemerkt, es sei angezeigt, dass man in bezug auf die Einschätzungen bei Handel und Industrie Mass halte, wie es an andern Orten auch göschehe und weil der Kanton Bern auch dem Handel und der Industrie aufhelfen will. Es ist bereits von den Herren Bratschi und Rufener betont worden, dass in bezug auf die Einschätzungen nicht gleichmässig verfahren wird und namentlich die ungleiche Behandlung in bezug auf die Amortisation hat in industriellen Kreisen etwas böses Blut gemacht. Seinerzeit hieß es, ein industrielles Geschäft dürfe auf Immobilien 2 bis 3% und auf Maschinen bis 10% amortisieren, ohne dass diese Amortisationen zur Steuer herangezogen werden. Nun scheint in der Praxis eine Änderung eingetreten zu sein, in dem Sinne, dass auf Maschinen noch eine Amortisation zugelassen wird, jede Amortisation auf Immobilien dagegen versteuert werden muss. Wenn ein Geschäft seine Immobilien in verhältnismässig kurzer Zeit abschreiben will, so geschieht das allerdings auf Kosten des Fiskus und wir haben es mit einer unrichtigen Bilanz zu tun. Aber eine Amortisation von 2 bis 3% auf Liegenschaften eines industriellen Unternehmens ist das Minimum dessen, was man verlangen kann und wenn ein Industrieller auf der Höhe der Situation sein will, muss ihm gestattet werden, eine solche Amortisation vorzunehmen, ohne dass er dieselbe zu versteuern hat. Nun wurde in neuester Zeit im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern wiederholt die Klage laut, dass Industrielle den letzten Rappen der Amortisationen auf Immobilien versteuern mussten und es wurde auch bemerkt, dass Industrien, die im Kanton Bern hätten eingeführt werden sollen, in andere Kantone verlegt worden seien. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, das wäre ein trauriges Geschäft, dessen Prosperität von den Steuern abhänge. Ich meine, wenn einer nur für die Steuern arbeiten müsste, wäre er überhaupt ein Narr, wenn er ein Geschäft eröffnen würde. Allein es fragt sich, ob Handel und Industrie im Kanton Bern nicht gleich behandelt werden sollen wie in andern Kantonen. Wir geben gerne zu, dass die Anforderungen an den bernischen Fiskus sehr gross sind und wir wollen demselben gerne unsren Anteil entrichten. Aber man kann doch der Industrie auch einigermassen entgegenkommen und ihr damit auf-

helfen. Wir wollen nicht nur die Landwirtschaft unterstützen, sondern Handel und Gewerbe verdienen auch angemessene Berücksichtigung. Meine Worte bei der Eintretensfrage waren durchaus gut gemeint. Ich habe nicht pro domo geredet, wir haben unsren Teil doch immer bezahlt, aber es ist doch auch Pflicht des Staates, auch auf diesem Gebiete helfend und fördernd einzutreten. Wir haben volles Vertrauen zu der Finanzdirektion und im neuen Steuergesetzentwurf ist auch eine Amortisation von 3% vorgesehen; aber man hätte schon längst in diesem Sinne vorgehen können, dann hätte sich in industriellen Kreisen keine Unzufriedenheit geltend gemacht.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich unter den Mitgliedern des Grossen Rates diejenigen hätte aussuchen müssen, die qualifiziert wären, gegen meine Ausführungen aufzutreten, so hätte ich ungefähr die nämlichen drei Herren gewählt, das heisst die Herren Bratschi, Rufener und Schneider-Montandon; alle drei sind in Handel und Industrie sehr reich geworden (Heiterkeit), der eine ist Rentier und die beiden andern können sonst als wohlgesetzte Leute betrachtet werden. Sie mögen daran ersehen, wie übel Handel und Industrie zu Leibe gegangen wird. Ich muss mir wirklich Zwang antun, dass ich angesichts der erneuten Behauptung, es werde doch übersetzt, nicht anhand von Zahlen nachweise und Ihnen aus der grossen Musterkarte Beispiele vorführe, die zeigen, wie im Kanton Bern eingeschätzt wird und wie die Selbstschatzungen mit dem wirklichen Einkommen übereinstimmen!

Was die Bemerkung des Herrn Böhme anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich schon zu wiederholten Malen konstatieren musste, dass der kantonale Bücherinspektor nicht überall mit dem nötigen Geschick mit den Leuten verkehrt. Er ist manchmal vielleicht zu bürokratisch, er hat jahraus jahrein nichts anderes zu tun als diese kurzweiligen Bücheruntersuchungen vorzunehmen und ich gebe ohne weiteres zu, dass er vielleicht einmal weniger freundlich ist als er sein sollte. Wir sind in den Anforderungen in der Buchführung gar nicht streng, sondern geben uns auch mit der allereinfachsten Art derselben zufrieden. Jeder Geschäftsmann macht am Ende des Jahres doch ein Inventar, führt in demselben seine Warenvorräte auf, die im Laufe des Jahres ausbezahlten Arbeitslöhne, die Ausgaben für das angekaufte Material, und auf der andern Seite die gehabten Einnahmen. Das ist eine ganz einfache Buchhaltung, aber man sieht doch daraus, was einer im Jahr verdient hat und wenn er anhand einer solchen einfachen Darstellung nachweist, dass er ein geringeres Einkommen hatte als er eingeschätzt wurde, so gilt der Beweis als erbracht. Nun gibt es viele Leute, die nach dem Obligationenrecht nicht verpflichtet sind, eine Buchführung zu halten. Ich nenne zum Beispiel die Aerzte, Fürsprecher, Notarien und so weiter. Diese legen etwa ein Kassabuch als Beweismittel vor und man hat doch wenigstens einen Ausweis, wenn auch vielleicht nicht gerade alles in dieses Kassabuch eingetragen ist, und gestützt auf diesen Ausweis wird entschieden. Andere führen überhaupt keine Bücher und diese können dann natürlich keinen buchmässigen Nachweis erbringen.

Die Frage der Abschreibungen ist im neuen Steuergesetzentwurf geordnet, nicht aber in dem jetzt zu

Recht bestehenden, an das sich der Finanzdirektor halten muss. Unser gegenwärtiges Steuergesetz kennt keine Abschreibungen. Aus Billigkeitsgründen können wir allerdings bei Nachlassgesuchen Reklamationen in bezug auf Abschreibungen zulassen, aber in allen Fällen, wo es sich um einen Rekurs, um die prozessualische Stellung des Staates gegenüber dem Einzelnen handelt, müssen wir natürlich streng nach Gesetz gehen, damit nicht das Bundesgericht unsere Entscheidungen umstösst. Wir haben in dieser Beziehung eine sehr konstante Praxis erreicht, die, schon bevor ich da war, durch Herrn Professor Blumenstein inauguriert wurde. Sie brauchen also nur das neue Steuergesetz anzunehmen und dann werden Sie die Abschreibungen haben. Wenn Sie es nicht annehmen, so werden die Amortisationen in bezug auf Maschinen gestattet sein, nicht aber in bezug auf Immobilien, wodurch immerhin den Leuten nicht so sehr Unrecht geschieht, denn sie können ja diejenigen Aufwendungen, die zum Unterhalt des Gebäudes notwendig sind, als Betriebskosten in Abzug bringen. Wenn man da Amortisationen gestatten wollte, müsste man sie auch allen Grundbesitzern landauf landab zugestehen. Nun wird man nicht behaupten, dass ein Grundstück an Wert abnimmt, im Gegenteil sein Wert nimmt zu. Ich bin mit der Abschreibung einverstanden, aber dann wollen wir auch den Vermögenszuwachs besteuern. Die Nichtzulassung von Amortisationen auf Immobilien gibt manchem erwünschte Gelegenheit, gegen die Steuern zu schimpfen. Ich habe grundsätzlich nichts dagegen, dass man schimpft, die meisten Leute zahlen ja die Steuern nicht gerne, die, welche das Gegen teil behaupten, sind auch weisse Raben. Ich sage also, wenn man die Amortisation einführen will, muss man sie auf alle Steuerobjekte ausdehnen, und wohin das führen würde, können Sie selbst ermessen. Die meisten Gemeinden würden selbst dagegen auftreten. Glücklicherweise haben neben dem Staat auch die Gemeinden Steuern nötig, sonst stünde es allerdings schlimm um die Sache.

Wyss. Ich möchte hervorheben, dass die Ausführungen des Herrn Böhme im grossen und ganzen vollständig richtig sind. Es muss konstatiert werden, dass bei der Prüfung der von kleinen Geschäftsleuten, Notarien, Aerzten, Fürsprechern und so weiter vorgelegten Büchern nicht immer richtig verfahren wird. Ich will damit durchaus keinen Vorwurf gegen die mit den Untersuchungen betraute Persönlichkeit erheben. Ein Grund, warum die Untersuchungen gegenüber kleinen Geschäftsleuten oft zu einem negativen Resultat führt, mag vielleicht darin liegen, dass der betreffende Inspektor selbst sehr hoch kaufmännisch gebildet, aus Bankkreisen hervorgegangen ist und sich von der Buchführung eine andere Vorstellung macht als der gewöhnliche Mann. Nun freut es mich, wenn der Herr Finanzdirektor zusichert, dass da, wo man eine perfekte Buchführung nicht verlangen kann, die Untersuchung von andern Grundsätzen aus vorgenommen werden soll. Aber es ist tatsächlich wahr und ich könnte mit Namen dienen, dass zum Beispiel auf die Frage eines Arztes, wie er Buch führen soll, ihm vom Inspektor die Frage gegeben wurde, er könne keine Auskunft geben, er müsse sich anderswo erkundigen. Der betreffende Arzt hatte alle seine Einnahmen genau eingeschrieben und demgegenüber ist mit einigen Ausgaben zu rechnen, die speziell durch die Ausübung

der ärztlichen Kunst hervorgerufen werden. Man hätte nun glauben sollen, dass der Inspektor sich anhand dieser Buchführung ein gutes und sicheres Bild hätte machen können. Allein die Buchführung wurde nicht akzeptiert, dem Arzt wurde erklärt, er könne daneben vielleicht noch ein Geheimbuch haben, sie wissen nicht, ob die vorgewiesenen Angaben richtig seien. Das sind Verdächtigungen gegenüber einem unbescholtenden Manne, der übungsgemäss seine Buchhaltung führt, die nicht würdig sind und Missstimmung erzeugen müssen, die sich in vielen Kreisen geltend macht und oft weiter geht als nötig ist. Ich weiss auch, dass bei derartigen Buchuntersuchungen, wenn die Einnahmen des letzten Jahres genau zusammengestellt waren, der Einwand erhoben wurde, es handle sich nicht nur um die Einnahmen, sondern auch um die noch nicht eingegangenen Forderungen. Auch diese wurden mit in Berechnung gezogen, obschon der Betreffende gar nicht mit Sicherheit wusste, ob dieselben auch wirklich eingehen würden. Das ist ein unrichtiges Vorgehen. Die ausstehenden Forderungen werden allerdings in den Bilanzen der Handelsgeschäfte eingesetzt, allein bei einem Notar, einem Arzt oder einem andern Manne, der von dem Einkommen lebt, das alle Tage unregelmässig einläuft, und der versteuert, was er als Durchschnitt der letzten drei Jahre eingenommen hat, sollte man sich damit begnügen und nicht auch noch verlangen, dass er die tausend Franken, die vielleicht nächstes Jahr eingehen werden, mitversteuere. Diese tausend Franken, wenn sie im nächsten Jahr eingehen, figurieren dann wieder in der Berechnung des jährlichen Durchschnitts für die neue Steuer der folgenden Jahre und dem Staat und der Gemeinde entgeht also nichts.

Ich wollte also konstatieren, dass die Bemerkungen des Herrn Böhme im grossen und ganzen richtig sind und es wird mich freuen, wenn die Finanzdirektion in Zukunft bei den Bücheruntersuchungen derartigen, in kaufmännischem Sinne mangelhaften Buchführungen gegenüber, die man aber nicht anders machen kann, mehr Entgegenkommen beweist als bisher.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Wyss erklärt, es geschehe den Leuten ein grosses Unrecht, wenn man in dem von ihm zitierten Falle nicht auf die vorgewiesenen Bücher abstelle. Aber was sagen Sie dazu, wenn man auf Grund dieser Bücher und der darin verzeichneten Einnahmen zu dem Resultate gelangt, dass die betreffenden Leute 2000 Fr. zum Leben hatten, während sich aus ihrer Lebensweise sicher schliessen lässt, dass sie nicht 2000, sondern 10,000 Fr. für ihren Lebensunterhalt ausgegeben haben? Ist denn das würdig? Vorläufig glaube ich und glaube wohl viele mit mir nicht daran, dass auf diese Leute etwa das Wort zutrifft: «Sie säen nicht, sie ernten nicht und der himmlische Vater ernähret sie doch.»

Wyss. Wenn derartige Fälle vorkommen, so bin ich der erste, der hier die Steuerschraube anziehen würde; jeder Bürger soll sein Einkommen wahrheitsgemäss versteuern. Aber der Fehler ist der, dass, wenn der Herr Finanzdirektor einen solchen Fall kennt, er ihn sofort ausdehnt und der Ansicht ist, dass, wenn einer sich so verfehlt, dann gleich der ganze Stand in gleicher Weise sündige. So darf man nicht vorgehen und man soll nicht ohne weiteres einem Bürger, wel-

(20. November 1907.)

cher seine Aufzeichnungen vorweist und deren Anerkennung verlangt, mit solchen Einwendungen entgegentreten, wie es jetzt von seiten des Herrn Finanzdirektors geschehen ist. Das halte ich für unwürdig und dadurch eben wird in weiten Kreisen Missstimmung geschaffen.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

Präsident. Damit sind sämtliche Abschnitte des Budgets erledigt und ich frage an, ob man auf den einen oder andern Abschnitt zurückkommen will.

Steiger. Ich stelle den Antrag, der Rat möchte auf den Abschnitt IX^a Volkswirtschaft, C, 9, Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine, zurückkommen. Herr Seiler hatte beantragt, diesen Posten von 17,500 Fr. auf 25,000 Fr. zu erhöhen; dieser Antrag wurde jedoch mit 86 gegen 50 Stimmen abgelehnt. Die Herren Seiler und Lohner haben gestern die Erhöhung dieses Beitrages sehr einlässlich begründet und ich habe dieser Begründung nur sehr wenig beizufügen. Wenn der Staat den Beitrag an die Verkehrsvereine erhöht, so tut er das in seinem eigenen Interesse, indem dieser Beitrag später wieder an den Staat zurückfliesst; denn wenn der Beitrag an die Verkehrsvereine erhöht wird, können sie um so erfolgreicher Reklame machen und Propaganda treiben und werden um so mehr Fremde unsern Kanton besuchen, wodurch der Wohlstand und damit auch die Steuerkraft der betreffenden Gegenen gehoben wird. Dieser Punkt darf nicht ausser acht gelassen werden. Ich möchte nun nicht so weit gehen wie Herr Seiler und die Erhöhung auf 25,000 Fr. beantragen, sondern mein Vorschlag geht dahin, den Beitrag an die Verkehrsvereine auf 20,000 Fr. zu erhöhen. Der Herr Finanzdirektor äuserte sich gestern dahin, dass er einem solchen Antrag keine Opposition machen würde, und ich bemerkte sofort Herrn Seiler, er solle zugreifen. Allein Herr Seiler wollte das nicht: entweder 25,000 Fr. oder keine Erhöhung. Ich bin der Ansicht, man müsse annehmen, was erhältlich ist. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, man könne nicht den Beitrag auf einmal von 17,500 Fr. auf 25,000 Fr. erhöhen, wenn man sich in einer so gespannten Finanzlage befindet, wie es gegenwärtig bei uns der Fall ist, sondern man müsse den Posten sukzessive erhöhen. Ich behafte den Finanzdirektor bei seiner gestrigen Aussage, dass er dem Antrag auf Bebilligung eines Beitrages von 20,000 Fr. keine Opposition machen werde, und hoffe, dass man dann nächstes Jahr im Falle sein werde, eine angemessene Erhöhung vorzunehmen, vielleicht auf 25,000 Fr. Ich beantrage also, auf den erwähnten Posten zurückzukommen und den Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine auf 20,000 Fr. festzusetzen.

A b s t i m m u n g .

Für Zurückkommen und Annahme des Antrages Steiger Mehrheit.

Seiler. Ich muss dem Rate den Dank aussprechen, dass er heute sich so gnädig erweist. Von Herrn Steiger wurde mir bemerkt, ich hätte der Anregung des Herrn Finanzdirektor Folge geben sollen, die 20,000 Fr. wären durchgegangen. Ich glaube, auch die 25,000 Fr. wären durchgegangen, wenn das Budget der Landwirtschaft vor demjenigen der Volkswirtschaft behandelt worden wäre. Wenn die Herren von der Landwirtschaft die von ihnen beantragten Krediterhöhungen bereits bewilligt gehabt hätten, so würden sie wohl auch für die 25,000 Fr. gestimmt haben. Es hat uns Vertreter der Hotelindustrie eigentlich berührt, dass die Herren Landwirte wie ein Mann gegen meinen Antrag aufgestanden sind. Früher hatte man im Grossen Rat auch einen sogenannten Industrieklub, der hauptsächlich deshalb ins Leben gerufen wurde, weil man schon damals erkannte, dass die Landwirtschaft immer und je gegen die Industrie Front mache. Das hat sich seither allerdings gebessert und der heutige Tag beweist, dass in dieser Beziehung auch gegenüber gestern eine Besserung eingetreten ist. Es dürfte angezeigt sein, dass dieser Industrieklub im Grossen Rat wieder erstehen würde, damit wir gegebenenfalls auch Stellung nehmen könnten, wenn die Landwirte gegen die Industrie Stellung nehmen würden. Wenn ich gestern an den 25,000 Fr. festgehalten habe, so geschah es deshalb, weil es mir angezeigter und passender erschien, diese Erhöhung auf einmal vorzunehmen, damit man nicht jedes Jahr wieder neu eine Erhöhung verlangen muss. Nun gebe ich mich mit dem eben gefassten Beschluss zufrieden und hoffe, dass der Rat das nächste Jahr dann ohne Diskussion die Erhöhung auf 25,000 Fr. bewilligen werde.

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Voranschlages Mehrheit.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerates für 1908.

Bei 170 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 78, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat Kunz, mit 142 Stimmen.
Herr Niklaus Morgenthaler, mit 139 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Könitzer 9, Grossrat Steiger 4, Scheurer 2, Kläy, Boinay, König und Rufener je 1.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 138 ausgeteilten und 136 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 45 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 46, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Staatsschreiber Kistler, mit 52 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Winzenried 24, Tschumi 9, Staatsanwalt Trüssel 3, Schneeberger, Müller und Eckert je 1.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Im Hinblick auf die stete Zunahme des unlauteren Wettbewerbes und der damit verbundenen schweren Schädigung des Gewerbestandes nimmt Unterzeichneter Bezug auf seine im Jahre 1899 erheblich erklärte Motion betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und fragt hiemit die Regierung an, welche Vorkehren sie treffen will, um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen.

Demme,
Scheidegger, Böhme, Zimmermann,
Heller, Bratschi, Tschumi, Kammer-
mann, Michel (Bern).

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1907,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der **Namensaufruf** verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Berger (Langnau), Blanchard, Egli, Girardin, von Grünigen, Gürtler, Hamberger, Hari, Ingold (Lotzwil), Iseli (Jegenstorf), Keller, Laubscher, Ledermann, Maurer, Merguin, Meyer, Möri, Müerset, Obrist, Reichenbach, Schneider (Pieterlen), Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Bähni, Boinay, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Burri, Chalverat, Crettez, Cueni, David, Heller, Hess, Hügli, Iseli (Grafenried), Kisling, Kohler, Lanz (Rohrbach), Meusy, Müller (Bargen), von Muralt, Neuenschwander (Emmenmatt), Reber, Schär, Schneider (Rubigen), Schönmann, Segesser, Spring, Spychiger, Stämpfli (Zäziwil), Stuber, Sutter, Trachsel (Bern), Vogt, Wächli, Wälti, von Wattenwil, Will.

Das Bureau hat folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetze über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung.

Herr Grossrat Grieb, Präsident.

- > > Albrecht, Vizepräsident.
- > > Elsässer.
- > > von Fischer.
- > > Kästli.
- > > Kunz.
- > > Liechti.
- > > Lohner.
- > > Mouché.
- > > Peter.
- > > Rufener.
- > > Schüpbach.
- > > Thöni.
- > > Wyss.

Dekret über die Irrenanstalten.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.
 » » von Wattenwyl, Vizepräsident.
 » » Brand.
 » » Burrus.
 » » Gross.
 » » Gurtner (Lauterbrunnen).
 » » Herren.
 » » Kohler.
 » » Schneeberger.

In der Kommission für das Steuergesetz wird Herr Dürrenmatt durch Herrn Grossrat Bösiger ersetzt.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 78 ff. hievor abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die nötigen Ausführungen zur Eintretensfrage sind bereits bei der ersten Beratung gemacht worden. Es genügt, wenn ich Ihnen heute in Erinnerung rufe, dass das vorliegende Gesetz das letzte Glied in der Kette der Erlasse zum Schutz der Arbeiter bildet. Wir haben bekanntlich ein eidgenössisches Arbeiterschutzgesetz, das Fabrikgesetz, das nicht nur für männliche, sondern auch für weibliche Arbeiter gilt. Ferner besitzen wir das kantonale Gesetz über das berufliche Bildungswesen, das ebenfalls für männliche und weibliche Lehrlinge sorgt. Im weitern haben wir durch ein besonderes Dekret den Schutz der Kellnerinnen eingeführt und es bleibt nur noch übrig, für die nicht in den verschiedenen soeben genannten Betrieben angestellten Arbeiterinnen einen gesetzlichen Schutz zu schaffen. Sie werden mit mir einig gehen, dass es ein Unrecht wäre, wenn man, nachdem der Grundsatz des Arbeiterinnenschutzes aufgestellt worden ist, eine ganze Kategorie von Arbeiterinnen unberücksichtigt lassen und nichts für sie tun würde. Es war deshalb gleichsam eine Pflicht der Regierung, ein Arbeiterinnenschutzgesetz vorzulegen. Das Gesetz ist in der letzten Märzsession in erster Beratung von Ihnen angenommen worden und es sind seither keine Gründe eingetreten, die den Grossen Rat veranlassen könnten, nicht auf die zweite

Beratung einzutreten. Der Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, wurde noch einmal von der Kommission durchberaten. Sie nahm an denselben einige Änderungen vor, welche vom Regierungsrat ebenfalls akzeptiert wurden. Sie finden daher in der gedruckten Vorlage auf der Kolonne rechts gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission. Mit diesen wenigen Bemerkungen ersuche ich Sie, auf die zweite Beratung einzutreten.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung. Wie der Vertreter der Regierung bereits mitgeteilt hat, ist das Gesetz von der Kommission noch einmal durchberaten worden. Anlässlich der ersten Beratung sind eine Reihe von Abänderungsanträgen, teils redaktioneller, teils prinzipieller Natur gestellt worden. Die Kommission hat sich Mühe gegeben, diesen Abänderungen, die verlangt wurden, möglichst Rechnung zu tragen. Die Detailberatung wird Gelegenheit geben, sofern es nötig ist, noch auf den einen oder andern Punkt näher zu sprechen zu kommen. Zur Eintretensfrage habe ich nichts weiter beizufügen, sondern empfehle Ihnen einfach, auf die zweite Beratung einzutreten.

Scheidegger. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat unlängst eine Expertenkommission den Entwurf eines revidierten Fabrikgesetzes vorberaten und Sie haben vielleicht aus der Presse vernommen, dass diese Beratungen einen sehr erfreulichen Verlauf nahmen, das heisst dass die Parteien sich in hohem Masse entgegengenkamen. Die Möglichkeit scheint heute nicht ausgeschlossen, das Fabrikgesetz so zu gestalten, dass es auf nahezu alle Betriebe wird ausgedehnt werden können. In diesem Falle wäre dann selbstverständlich unser Arbeiterinnenschutzgesetz überflüssig, denn es würde nachher durch das Fabrikgesetz ersetzt. Es ist heute natürlich nicht sicher, dass das eintreten wird, allein die bisherigen Verhandlungen berechtigen doch zu dieser Annahme und wir werden bis nächstes Frühjahr darüber aufgeklärt sein. Ich frage mich daher, ob es nicht angezeigt wäre, die Beratungen des Arbeiterinnenschutzgesetzes bis auf nächstes Frühjahr zu verschieben. Ich stelle meinerseits keinen Antrag, sondern überlasse das dem Vertreter der Regierung, allein es scheint mir, wenn dieser Fall eintreten sollte, dann hätten wir vollständig überflüssige Arbeit gemacht.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass der von Herrn Scheidegger für eine Verschiebung der Beratung geltend gemachte Grund stichhaltig ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Arbeiterinnen, um die es sich im vorliegenden Gesetze handelt, unter den Schutz eines eidgenössischen Gesetzes gestellt werden können, denn der Bund darf nur in bezug auf den Schutz zugunsten der Fabrikarbeiter legifizieren. Das steht ausdrücklich in der Bundesverfassung. Der Bund ist nicht kompetent, für diejenigen Arbeiterinnen einen Schutz einzuführen, die nicht im Fabrikbetrieb beschäftigt sind. Es liegt daher kein Grund vor, nachdem wir die erste Beratung vollendet haben, die weitere Beratung zu unterbrechen und zunächst

die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes abzuwarten. Es wird übrigens wohl noch längere Zeit verstreichen, bis diese Revision perfekt sein wird. Allerdings unterliegt der Revisionsentwurf zurzeit der Beratung einer Expertenkommission, allein bis die Arbeit vollendet ist, bis die eidgenössischen Kommissionen und Räte sie vollendet haben, können noch einige Jahre dahingehen.

Witschi. Ich möchte Ihnen beantragen, die weitere Beratung des vorliegenden Gesetzes bis nach der Revision des eidgenössischen Gesetzes zu verschieben, wo wir besser wissen werden, was wir zu tun haben. Es handelt sich überhaupt um gar keine brennende Frage. Es wäre gescheiter, wir würden das Streikgesetz in Beratung ziehen; wenn wir diesen Verhandlungsgegenstand jetzt wieder nicht in Beratung ziehen, wird es Frühling werden und dann haben wir die alte Geschichte: die Streiks brechen aus und wir besitzen kein Streikgesetz.

Präsident. Der Antrag des Herrn Witschi ist eine Ordnungsmotion und die Diskussion ist daher auf diese beschränkt.

Näher. Wir sollten heute nicht mehr viel Worte verlieren über die Frage des Eintretens auf die zweite Beratung, nachdem wir das Gesetz in erster Beratung angenommen haben und nach den Ausführungen der Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommission hoffen dürfen, dass die zweite Beratung zu keinen langen Diskussionen Anlass geben wird. Die vorliegende Angelegenheit steht mit der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung in keinem Zusammenhang und bis zur Vollendung der Revision des Fabrikgesetzes können noch einige Jahre vorbeigehen. Wir sollten nicht mehr zögern, einmal unsrern Entwurf zu bereinigen. Andere kantonale Parlamente haben damit auch nicht gewartet bis nach Erledigung der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung. Der Kanton Bern sollte zeigen, dass er auch auf der Höhe humaner Bestrebungen steht. Es frappiert mich allerdings nicht, dass Herr Witschi das Streikgesetz in gleiche Linie stellt wie das Arbeiterinnenschutzgesetz oder es diesem noch voranstellen möchte, aber wir sollten doch im Kanton Bern in erster Linie für die grosse Masse der Arbeiterinnen etwas tun; im übrigen werden wir Herrn Witschi keine Opposition machen, wenn er wünscht, dass das Streikgesetz in kürzester Zeit erledigt werde. Ich beantrage Ihnen also, auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes einzutreten, dasselbe einmal zu bereinigen und dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Schneeberger. Ich begreife wirklich nicht, wie man eine Verschiebung der Beratungen über das Arbeiterinnenschutzgesetz beantragen und mit dem Hinweis auf die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes begründen kann. Das hat miteinander gar nichts zu tun. Wenn Herr Scheidegger sagt, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass das Fabrikgesetz auch die Arbeiterinnen, für die wir einen gesetzlichen Schutz aufstellen wollen, einbeziehen werde, so halte ich das für vollständig ausgeschlossen. Erstens schon aus dem konstitutionellen Grund, auf den Herr Gobat hingewiesen und zweitens gestützt auf das Ergebnis der

bisherigen Beratungen der ausserparlamentarischen Kommission. Diese hat allerdings, wie Herr Scheidegger richtig angeführt hat, in vielen Fragen, bei denen die Interessen der Unternehmer und der Arbeiterschaft auseinandergehen, eine Verständigung erzielt, aber in dem hier speziell in Betracht fallenden Punkte, nämlich bezüglich der Anwendbarkeit des eidgenössischen Fabrikgesetzes, wird es voraussichtlich beim Bisherigen verbleiben. In der Kommission wenigstens ist man nach mehr als 5stündiger Verhandlung auf dem bisherigen Standpunkt verblieben und kein Mensch, weder der Departementschef noch irgend jemand anders, hat daran gedacht, dass das Fabrikgesetz jemals auf diejenige Kategorie von Arbeiterinnen, die wir in unser Gesetz einbeziehen wollen, ausgedehnt werden könnte. Ich beantrage daher ebenfalls, heute auf die zweite Beratung einzutreten und sie wenn möglich zu Ende zu führen. Es dürfte sich für den Grossen Rat selbst nicht übel ausnehmen, wenn er im gleichen Moment, wo er die Arbeiterschaft mit einem Streikgesetz beglückt, auf der andern Seite den guten Willen zeigt, da, wo die bürgerlichen Parteien es für geboten erachten, der Arbeiterschaft den nötigen gesetzlichen Schutz zuteil werden zu lassen.

Demme. Als Mitglied der Kommission habe ich den verschiedenen Kommissionssitzungen beigewohnt und dabei das Gefühl bekommen, dass man sein Möglichstes getan hat um dem Grossen Rat ein Arbeiterinnenschutzgesetz vorzulegen, das Annahme verdient. Ich könnte mich ebenfalls nicht mit der Verschiebung der weiteren Beratung einverstanden erklären, weil die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes in Aussicht stehe. Wir kennen ja den schleppenden Gang in den Beratungen der eidgenössischen Behörden, und es ist auch nicht zu erwarten, dass das neue eidgenössische Fabrikgesetz diejenigen Arbeiterinnen berücksichtigen werde, die wir hier im Auge haben. Deshalb müssen wir unsere Beratung zu Ende bringen, wir sind das auch der Ehre des Grossen Rates schuldig.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Witschi abzulehnen und auf die zweite Beratung einzutreten. Das von Herrn Scheidegger ins Feld geführte Argument klingt etwas eigenständlich, weil gerade er und die Richtung, der er angehört, behaupten, dass das Fabrikgesetz durch die Interpretation des Bundesrates weit über den Rahmen des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers hinausgegangen sei und dass, von ihrem Standpunkte aus, niemals davon die Rede sein könne, das eidgenössische Fabrikgesetz noch auf eine grössere Zahl von Betrieben auszudehnen, als es gegenwärtig bereits umfasst. Heute nimmt Herr Scheidegger einen ganz andern Standpunkt ein und meint, das Fabrikgesetz könne eventuell für alle diejenigen Betriebe gelten, für welche das Arbeiterinnenschutzgesetz erlassen wird. Er wird doch nicht sagen wollen, dass das eidgenössische Fabrikgesetz nur diejenigen Betriebe umfassen werde, die es gegenwärtig schon umfasst, und dass das Arbeiterinnenschutzgesetz nicht über den Rahmen des Fabrikgesetzes hinausgehen und sich namentlich nicht auf die kleinen Betriebe erstrecken dürfe. Das Arbeiterinnenschutzgesetz will just eine Ergänzung des Fabrik-

gesetzes sein und diejenigen Leute vor den Gefahren des modernen mechanischen Geschäftsbetriebes schützen, die von dem Fabrikgesetz nicht erreicht werden. Das Fabrikgesetz betrifft nur die Fabrikbetriebe mit einer bestimmten Anzahl von Arbeitern und Arbeiterinnen, das Arbeiterinnenschutzgesetz dagegen bezieht sich auf eine ganz andere Kategorie von Arbeitsleuten. Es ist nicht zu fürchten, dass das Fabrikgesetz bei der gegenwärtigen Konstellation der politischen und ökonomischen Parteien über den Rahmen desjenigen hinausgehen wird, was es bereits umfasst. Der Gewerbeverein verlangt mit Recht ein eidgenössisches Gewerbegesetz und die Wünsche des Gewerbevereins werden viel richtiger in einem solchen Gesetz berücksichtigt werden können, als in einer weitern Ausdehnung des Fabrikgesetzes. Diese Ansicht wurde seinerzeit von kompetenter Seite des Gewerbevereins unterstützt und es geht meines Erachtens nicht an, die eidgenössische Fabrikgesetzgebung mit dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz zu verquicken; das sind zwei verschiedene Dinge. Man kann auch nicht in einem kantonalen Parlament sagen, man wolle warten, bis die eidgenössische Gesetzgebung Verbesserungen bringe, sondern wir wollen auf kantonalem Boden tun, was andere Kantone bereits durchgeführt haben. Es wäre jedenfalls neu, dass man auf die zweite Beratung nicht eintritt, nachdem die erste Beratung erfolgt ist und seitens der Regierung und der Kommission allen in der ersten Lesung geltend gemachten wesentlichen Wünschen und Begehren des Rates Rechnung getragen wurde. Das Gesetz entspricht in seiner gegenwärtigen Fassung allen billigen Anforderungen, die an dasselbe gestellt werden können. Es schont alles, was der Schonung würdig ist, soweit sich dies mit dem Zwecke, den es verfolgt, überhaupt verträgt. Ich möchte Sie daher ersuchen, den Verschiebungsantrag Witschi abzulehnen.

Präsident. Ich möchte Sie auf eine formelle Konsequenz der Annahme des Antrages Witschi aufmerksam machen. Ich habe auf die Tagesordnung der heutigen Nachmittagssitzung in erster Linie das Arbeiterinnenschutzgesetz gesetzt, weil der Grosse Rat beschlossen hat, dasselbe solle diese Woche und zwar wenn möglich am Mittwoch behandelt werden. Ich bin dabei von dem Gedanken ausgegangen, dass dieser Gegenstand uns den ganzen Nachmittag beschäftigen werde. Zu aller Vorsicht habe ich aber noch das Streikgesetz und die Motion Schneeberger auf die Tagesordnung genommen. Nun ist aber Herr Regierungsrat Kläy, dessen Anwesenheit bei der Beratung des Streikgesetzes unerlässlich ist, abwesend und der Kommissionspräsident, Herr Wyss, teilt mir mit, dass er die Akten des Streikgesetzes nicht da habe und nicht im Falle wäre, heute zu referieren; dieses Traktandum fällt also für die heutige Sitzung dahin. Ferner teilt mir Herr Schneeberger mit, dass er voraussichtlich sich im Laufe des Nachmittags werde entfernen müssen und infolgedessen die Motion nicht begründen könne. Wenn Sie also die Ordnungsmotion Witschi annehmen würden, so wäre unsere Tagesordnung erschöpft und wir müssten die Sitzung aufheben.

Witschi. Es ist merkwürdig, dass man jetzt absolut das Arbeiterinnenschutzgesetz behandeln will, während die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes

vor der Türe steht und wir nicht wissen, ob die Arbeiterzahl auf 5 oder 2 bis 3 herabgesetzt wird. Wenn wir nicht die Revision des Fabrikgesetzes abwarten, müssen wir nachher das Arbeiterinnenschutzgesetz dem neuen Fabrikgesetz anpassen und wir verrichten also doppelte Arbeit. Ich ersuche Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

Dürrenmatt. Nach den Mitteilungen des Herrn Scheidegger aus der eidgenössischen Expertenkommission zur Vorberatung des neuen Fabrikgesetzes, scheint es mir, wir sollten ganz gut zu dem Verschiebungsantrag Witschi stimmen können. Es ist doch sicher nicht nötig, dass wir gleichzeitig für den Kleingewerbestand zwei Kummete, einen eidgenössischen und einen kantonalen, machen müssen. Wir wissen noch nicht, wie stark uns der eidgenössische Kummet drücken wird, aber wir wissen aus Erfahrung, dass von beiden Seiten her, von dem eidgenössischen und von dem kantonalen Arbeiterschutzgesetz, ein ganz bedenklicher Druck ausgeübt wird und wir riskieren auch, uns zu der eidgenössischen Gesetzgebung in Widerspruch zu setzen. Wir haben das z. B. bei dem Lehrlingsgesetz erfahren. Dort hat der kantonale Gesetzgeber den Geschäften, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind und denen dieses Gesetz eine Arbeitszeit von 11 Stunden gewährleistet, auf einmal die Arbeitszeit beschnitten. Der kantonale Gesetzgeber erklärte: Fabrikgesetz hin, Fabrikgesetz her, ihr müsst noch 3 Stunden für die Handwerkerschule opfern. Deshalb ist gerade gegenwärtig vor den eidgenössischen Behörden ein Rekurs hängig, der noch nicht entschieden ist. Wir riskieren, mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz uns in ähnliche Widersprüche mit dem revidierten Fabrikgesetz zu verwickeln. Es ist nicht zu verwundern, wenn in den Bevölkerungskreisen, denen Herr Witschi angehört, grosse Befürchtungen gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz herrschen. Ich habe in der ersten Beratung auseinandergesetzt, dass die Tendenz dieses Gesetzes insofern eine ländliche ist, als es da und dort in einzelnen Geschäften junge Mädchen vor Ueberlastung schützen mag, aber dass es zugleich für die Landbevölkerung einen Faktor bildet, der die Mädchen veranlasst, in die Fabrik oder in die Stadt zu ziehen; niemand will mehr Magd werden und je schöner es die Fabrikarbeiterinnen und Modistinnen von Gesetzes wegen haben, desto schwieriger wird es sein, eine Bauernmagd zu bekommen. Das ist der allgemeine Gesichtspunkt, von dem aus das Bernervolk auf dem Lande für das Arbeiterinnenschutzgesetz überhaupt nicht begeistert ist und die Ansicht vertritt, dass keine Gefahr in Verzug sei. Wenn Sie jetzt schon schnell beschliessen, das Arbeiterinnenschutzgesetz fertig zu machen, so ist damit noch nicht gesagt, dass es dem Bernervolk mit dessen Annahme ebenso sehr pressiere. Jedenfalls ist das kein Grund, jetzt dieses Geschäft schnell zu erledigen, weil für die andern Traktanden keine Referenten vorhanden sind, sobald andere Gründe gegen die Fortführung dieser Gesetzgebung sprechen. Es ist, wie gesagt, keine Gefahr in Verzug, wenn wir die Weiterberatung dieses Gesetzes verschieben. Es wurden schon viele andere Gesetze in der ersten Lesung durchberaten und nachher jahrelang liegen gelassen — ich erinnere nur an das Steuergesetz — und das Volk hat sich deshalb nicht schlechter befunden. Ja man hat seit 30 Jahren auf

die Reform des bernischen Strafrechts gewartet, weil ein eidgenössisches Strafrecht am Horizont auftauchte. Wenn man mit dieser Reform 30 Jahre warten konnte, so kann man wohl auch mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz vielleicht ein Jahr zuwarten, bis man weiss, wie das eidgenössische Fabrikgesetz ausfallen wird. Wenn wir die Weiterberatung bis zu diesem Zeitpunkt verschieben, so haben wir dann eine sichere Grundlage, um beurteilen zu können, ob es noch nötig ist, auf diesem Gebiet zu legislieren. Nur auf das Geratewohl hin, nur damit das Gesetz fertig wird, jetzt die Beratung weiterführen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Freiburghaus. Ich bin nichts weniger als ein begeisterter Anhänger des Arbeiterinnenschutzgesetzes, aber trotzdem halte ich es für die Pflicht des Grossen Rates, auf die zweite Beratung desselben einzutreten, dieselbe zu Ende zu führen und das Ergebnis zu gebener Zeit dem Volk zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen. Ich behalte mir selbsttredend meine persönliche Stellungnahme zu dem Gesetze vor, aber es scheint mir, dass wir bezüglich der Behandlung der beiden zur zweiten Beratung stehenden Gesetzesvorlagen, Arbeiterinnenschutzgesetz und Streikgesetz, nach dem Grundsatze handeln sollten: Das eine tun und das andere nicht lassen. Ich bin der Ansicht, die moralische Pflicht des Grossen Rates gebietet, auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes einzutreten und nachher auch die zweite Beratung des Streikgesetzes vorzunehmen. Es würde sich in der Tat etwas eigentümlich machen, wenn wir nun plötzlich beschliessen würden, mit der zweiten Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zuwarten, bis das eidgenössische Fabrikgesetz unter Dach ist. Wenn man sich den schleppenden Geschäftsgang vergegenwärtigt, wird man zugeben müssen, dass nicht nur ein, sondern mehrere Jahre vergehen werden, bis die eidgenössische Fabrikgesetzgebung greifbare Gestalt angenommen haben wird. Ich halte also dafür, dass wir jetzt auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und nachher auch auf diejenige des Streikgesetzes eintreten sollen.

Schneeberger. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass, wenn wir die Beratung bis nach der Revision des Fabrikgesetzes verschieben, bis dahin noch einige Jahre vergehen werden. Herr Bundesrat Deucher hat in der Expertenkommission ausdrücklich erklärt, es sei nicht daran zu denken, dass die Revision vor 1910 beendet werden könne und wenn das Referendum ergriffen werde, so könne das Gesetz unter keinen Umständen vor 1911 in Kraft erklärt werden. Wenn wir also den Antrag Witschi annehmen würden, so wäre damit jedenfalls vorläufig eine Verschiebung der Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes um drei Jahre beschlossen. Es handelt sich also nicht um eine Verschiebung um ein Jahr, wie Herr Dürrenmatt meint, sondern es werden mehrere Jahre verstreichen, wie aus den Aeußerungen des Herrn Bundesrat Deucher hervorgeht. Er hat ausdrücklich erklärt, dass vor der Revision des Fabrikgesetzes die eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung fertig gestellt sein müsse, erst nachher könne die Bundesversammlung an die Beratung des Fabrikgesetzes gehen. Ich hoffe, der Grosse Rat werde doch nicht einer so langen Verschiebung des vor-

liegenden Entwurfes zustimmen wollen, nachdem er nun schon so lange auf den Traktanden steht und die Motion, die seinerzeit dieser Vorlage gerufen hat, schon im Jahre 1894 erheblich erklärt worden ist. Gegenüber der Behauptung, der Erlass des Arbeiterinnenschutzgesetzes sei nicht dringend, möchte ich darauf hinweisen, dass jedenfalls gerade die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Arbeiterinnen des gesetzlichen Schutzes am bedürftigsten sind. Man braucht auch nicht zu befürchten, dass wir beim Arbeiterinnenschutzgesetz, wie es beim Lehrlingsgesetz der Fall war, mit dem eidgenössischen Fabrikgesetz in Widerspruch geraten werden. Es bleibt sich daher vollständig gleichgültig, ob das eidgenössische Fabrikgesetz, wie Herr Witschi angedeutet hat, die Grenze bezüglich der Arbeiterzahl enger oder weiter ziehe, denn wir schaffen ein Gesetz für diejenigen Arbeiterinnen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Die Befürchtung des Herrn Dürrenmatt, dass der Schutz, den wir den Arbeiterinnen angedeihen lassen wollen, eine vermehrte Flucht ab dem Lande zur Folge haben werde, wird sich ebenfalls nicht erfüllen; wenn eine Flucht ab dem Lande sich geltend macht, liegt der Grund jedenfalls nicht darin, dass man im Schutz der Arbeiter und Arbeiterinnen zu weit gegangen wäre, sondern das liegt, wie Herr Dürrenmatt sehr gut weiss, in den Verhältnissen begründet. Ich möchte Ihnen wiederholt beantragen, den Antrag des Herrn Witschi abzulehnen.

Fähndrich. Es befremdet mich, dass der Grosse Rat des Kantons Bern heute noch lange über das Eintreten auf die zweite Beratung diskutiert, weil ich weiss, dass es im Kanton Bern eine grosse Anzahl Männer in führender Stellung und von massgebendem Worte auch bei der Arbeiterbevölkerung gibt, die mit Freuden für ein solches Gesetz eintreten. Die Geschichte des Kantons Bern weist darauf hin, wie notwendig es ist, auf diesem Gebiete zu legislieren. Das arbeitende Volk erwartet mit Spannung Ihren heutigen Entscheid. Vor dem 3. November wurde uns gesagt, die Sozialreform soll in unserem Land gepflegt werden, man wolle dem arbeitenden Volke in jeder Beziehung entgegenkommen, soweit es nötig und angemessen scheine. Wohlan meine Herren, heute haben Sie Gelegenheit, die Prophezeihung in die Tat umzusetzen. Es handelt sich um die Interessen der Arbeiterinnen. Ein französischer Schriftsteller sagt: Solange die Frau leidet, wird die Welt nicht erlöst sein, und er hat Recht. Es gibt speziell im Kanton Bern Hunderte, ja Tausende von Arbeiterinnen, die ein menschenunwürdiges Leben führen, und wir haben als Vertreter des Volkes die Pflicht, hier Abhülfe zu schaffen. Zurzeit besitzen etwa 12 Kantone solche Gesetze und in keinem einzigen derselben würde ein Wiedererwägungsantrag Erfolg haben. Man hat überall mit den Arbeiterinnenschutzgesetzen gute Erfahrungen gemacht und eingesehen, dass der Erlass solcher im Interesse des Wohles der Gesamtheit des Volkes liegt. Es ist speziell auch für den Kanton Bern, wo mit der Zukunft die Industrie immer mehr Eingang finden wird, hohe Zeit, hier einmal einzuschreiten und gewisse Normen aufzustellen, über die nicht hinweggegangen werden darf.

Ich möchte Sie dringend bitten, heute auf die Beratung des vorliegenden Gesetzes einzutreten und dem

(20. November 1907.)

arbeitenden Volk zu beweisen, dass Sie für seine Interessen ein Herz haben. Wenn Sie heute das Eintreten ablehnen, dann kommt erst recht der Stachel in die Herzen der Arbeiterschaft, dann verzweifelt man an dem guten Willen unserer Magistraten, für die untern Volksschichten eine soziale Besserstellung zu schaffen. Meine Herren, ich spreche aus Erfahrung, ich komme in die Fabriken, in die Werkräume der Arbeiterinnen, ich weiss, wo sie der Schuh drückt, wie elend viele leben, ich weiss auch, wie die obern Zehntausend leben und muss gestehen, dass da eine ungeheure Kluft vorhanden ist, die nicht überbrückt, die aber doch im Interesse unseres Landes bei gutem Willen verringert werden kann. Man hat in den letzten Zeiten viel über die Wehrfähigkeit gesprochen und geschrieben. Allein meine Herren, wenn Sie unsere zukünftigen Mütter nicht besser stellen, dann pfeife ich auf unsere grossartigen Militärausgaben. Unten, speziell bei den Arbeiterinnen müssen Sie den Anfang machen, bei den Müttern, die im stande sind, Soldaten heranzuziehen, die Kraft, Mut und Freude am Vaterland haben. Nur dann, wenn Sie dem arbeitenden Volk etwas bieten, wird der wahre Patriotismus wieder einkehren in die Herzen der Arbeiterschaft. Meine Herren, hütet euch am Morgarten. (Heiterkeit). Sie lachen, aber wenn Sie wüssten, wie ernst und bitter es steht, würden Sie nicht lachen. Wenn die Arbeiterschaft Ihr Lachen hören würde, so würde es ein ganz anderes Echo geben. Wenn Sie die ganze ökonomische und politische Entwicklung verfolgten, würden Sie nicht lachen, wenn man von der Not in der Arbeiterschaft spricht, heute, wo speziell infolge der Teuerung der Lebensmittel der Arbeiter verdammt ist, den letzten Rappen, den er verdient, zu verbrauchen. Darum meine Herren, noch einmal: Hütet euch am Morgarten! (Heiterkeit). Ich bin keiner von denjenigen, die in den Ruf einstimmen: Nieder mit gewissen Bestrebungen! Ich war immer dabei, wenn es galt, die Sozialreform zu fördern, weil ich weiss, dass bloss auf diesem Wege unsere Arbeiterschaft vorwärts kommt. Allein es fehlt eben von oben der gute Wille zur praktischen Sozialreform. Wenn Sie den Arbeitern den Glauben daran zerstören, dass es Ihnen Ernst ist mit der Sozialreform, was wollen Sie dann von der Arbeiterschaft verlangen? Sie treiben sie direkt in den Anarchismus hinein, in die Verzweiflung an dem guten Willen des Staates. Wenn nun gar der grosse Rat nach dem 3. November erklärt: Wir geben euch ein Streikgesetz, aber bei Leibe kein Arbeiterinnenschutzgesetz, was sollen wir denn machen? Man wird uns nicht weiter hören, wenn wir dazu mahnen, die Besserstellung auf gesetzmässigem Wege zu erringen; ein solches Vorgehen seitens des Grossen Rates wäre einfach Wasser auf die Mühle der Anarchisten von unten und von oben. Wenn Sie wollen, dass das arbeitende Volk der Schweiz Zutrauen gewinnt und dass der nationale Gedanke nicht ganz ertötet wird, dann schaffen Sie etwas für das arbeitende Volk! Das wird für Sie reiche Zinsen tragen, für die Gesamtheit, für die Gemeinden und Kanton. Tun Sie das nicht, dann lehne ich alle Verantwortung ab und Sie sind es, die in guter Stunde nicht eingesehen haben, was zum Heile des Volkes dient. Wir haben in der Schweiz erst etwa 60,000 oder 70,000 organisierte Arbeiter, wir haben deren noch eine halbe Million zu organisieren. Wenn dies einmal

geschehen sein wird, dann werden Sie, dessen bin ich sicher, auch etwas freundlicher sein gegenüber den Arbeiten der Sozialreform. Diese Organisation wird und muss kommen. Darum haben Sie, wenn Sie klug und weitsichtig sind, allen Grund, dafür zu sorgen, dass die praktische Sozialreform gewissen Einflüssen vorbeuge, damit nicht die Interessen der Arbeiterschaft in einer Weise vertreten werden, die mit unsren gesetzlichen Institutionen nicht vereinbar ist. Wenn Sie dem arbeitendem Volk das Gefühl nehmen, dass es auf gesetzlichem Wege vorwärts kommt, dann werden Sie die Verantwortung dafür übernehmen müssen, wenn gewisse Einflüsterungen immer mehr Nahrung erhalten und Boden finden, wenn der Staatsgedanke immer mehr gelähmt und getötet wird. Darum möchte ich Sie im Interesse der Wohlfahrt des Landes ersuchen, heute die Beratung des Gesetzes nicht zurückzustellen, was für mich gleichbedeutend mit einer Verwerfung wäre, sondern auf die zweite Beratung einzutreten und den vorliegenden Entwurf gutzuheissen. Das wird eine Ehre sein für den ganzen Kanton Bern und eine Freude für die ganze bernische und schweizerische Arbeiterschaft. Dann kann man wieder aufs neue auf den Staat Hoffnung setzen, dann kann man erklären, die Herren haben doch nach dem 3. November ihr Wort eingelöst.

Meine Herren, bei Ihnen steht die Entscheidung. Wir Vertreter der Arbeiter zählen in diesem Rate nur wenig Mann, Sie sind die übergrosse gewaltige Mehrheit, bei Ihnen steht der Entscheid, seien Sie klug, seien Sie ergriffen von dem grossen Gedanken der Neuzeit, der vom Staat unbedingt das Eintreten für die Sozialreform verlangt! Ich behaupte, dass heute einzig und allein eine durchgreifende Sozialreform im stande ist, den Staat zu stützen und zu erhalten. In diesem Sinne haben sich grosse deutsche Staatsmänner im Reichstag ausgesprochen und das wird auch ein bernischer Sozialdemokrat im bernischen Grossen Rat sagen dürfen. Also geben Sie uns was uns gehört und wir wollen dem Staat geben was dem Staat gehört. Treten Sie ein auf das Gesetz und legen Sie es dem Volke vor, dessen Entscheid wir gerne gewärtigen wollen.

Lüthi. Ich beschäftige seit zwei Jahrzehnten eine grosse Zahl von Arbeiterinnen. Der erste Entwurf entsprach nicht in allen Punkten den Forderungen der Arbeitgeber, aber im Laufe der Beratungen ist nun eine Vorlage zustande gekommen, mit der jeder humane Arbeitsgeber sich einverstanden erklären kann. Wenn das Fabrikgesetz heute noch für Arbeiterinnen die 11stündige Arbeitszeit gestattet, so ist das entschieden zu viel. Es ist des guten genug, wenn eine Arbeiterin durchschnittlich 10 Stunden redlich arbeitet. Wir haben es ja mit dem schwächeren Geschlecht zu tun, die Frau ist zur Arbeit nicht immer disponiert wie der Mann. Wenn Herr Dürrenmatt auf das in nächster Zeit kommende revisierte Fabrikgesetz hingewiesen hat, so muss demgegenüber ein für allemal betont werden, dass das Fabrikgesetz eben diese Arbeiterinnen nicht einbeziehen wird, die wir durch das vorliegende Gesetz unter den Schutz des Staates stellen wollen. Ich weise Sie darauf hin, dass am 3. November der Kanton Zürich glänzend für den Staatsgedanken eingetreten ist, und das ist nicht zum wenigsten auf den Um-

stand zurückzuführen, dass dort eine grosse Zahl Arbeiter dem Staate dankbar sind, weil er eine weitgehende Arbeiterschutzgesetzgebung, namentlich auch für Arbeiterinnen, erlassen hat. Wir sollten uns da nicht kleinlich erweisen; auch die landwirtschaftlichen Vertreter sollten sich sagen: wir müssen mit der neuen Zeit, mit den neuen Anschauungen vorwärts schreiten und unbedingt den wirtschaftlich Schwachen schützen. Ein Mann kann sich überall wehren, im Versammlungen, Zeitungen usw., ihm stehen ganz andere Mittel zur Verfügung als einer schwachen Arbeiterin. Es würde gerade in industriellen Gegenden einen sehr schlechten Eindruck machen, wenn wir das Arbeiterinnenschutzgesetz, das aus der ersten Beratung gemildert hervorgegangen ist, einfach bachab schicken würden. Es ist Pflicht jedes Freisinnigen, auch den Interessen der Arbeiter entgegenzukommen und für sie einzustehen. Ich möchte daher namentlich die landwirtschaftlichen Vertreter ersuchen, den industriellen Gegenden Rücksicht zu tragen, auf die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzes einzutreten und demselben ihre Zustimmung zu erteilen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss dem Rat doch Kenntnis geben von dem Wortlaut des Art. 34 der Bundesverfassung, der dem Bunde das Recht zum Erlass eines Gesetzes betreffend den Schutz von Arbeiterinnen verleiht. Derselbe lautet: «Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen.» Also hat der Bund nicht das Recht, für diejenigen Arbeiterinnen, die wir durch den vorliegenden Entwurf schützen wollen, Schutzbestimmungen aufzustellen. Wir wollen durch unser kantonales Gesetz die Ladentöchter, die Arbeiterinnen in Modegeschäften, Schneidereien, Wäschereien und dergleichen, also alles Töchter die nicht im Fabrikbetrieb stehen, schützen. Das Fabrikgesetz bezieht sich gar nicht auf diese Arbeiterinnen, und das Recht auf Schutz derselben müsste dem Bunde erst noch durch eine Revision der Bundesverfassung erteilt werden. Davon ist aber gar keine Rede; in den eidgenössischen Räten wurde niemals verlangt, der Bund solle berechtigt werden, über den Schutz der Arbeiterinnen überhaupt zu legitieren, und er hat vorläufig nur das Recht, die im Fabrikbetrieb beschäftigten Arbeiterinnen zu schützen. Der zugunsten des Verschiebungsantrages vorgebrachte Grund ist also vollständig aus der Luft gegriffen und ich glaube daher sagen zu dürfen, dass das Ganze eigentlich nur ein Manöver ist, um das Gesetz unter den Tisch zu wischen. Man möchte durch den Ordnungsantrag erreichen, dass die Regierung einfach veranlasst würde, das Gesetz liegen zu lassen, bis der Bund, vielleicht in 50 Jahren, das Recht erhält, ein Arbeiterinnenschutzgesetz zu erlassen. Ich denke, Sie werden sich nicht zu solchen Manövern hergeben. Der Entwurf ist in erster Lesung angenommen worden und ist in der gegenwärtigen Form auch für die Arbeitgeber annehmbar. Man hat denselben viele Konzessionen gemacht, vielleicht mehr als man hätte machen sollen, und es würde für einen schlechten Willen sprechen, wenn man jetzt die sozusagen fertige Arbeit auf unbestimmte Zeit hinaus verschieben würde. Ich ersuche Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Steiger. Ich war leider durch Amtsgeschäfte verhindert, dem Beginn der Sitzung beizuwohnen. Allein ich bekenne offen, dass ich sehr erstaunt war, als ich vernahm, es sei ein Antrag auf Verschiebung der Beratung eingebracht worden. Ich verstehe einen solchen Antrag nicht. Wie man mir mitteilte, wurde derselbe damit begründet, man wisse zurzeit nicht recht, woran man mit dem künftigen Fabrikgesetz sei. Nun bemerke ich, dass das Fabrikgesetz hier absolut nicht in Betracht fällt. Art. 1 des vorliegenden Entwurfes sagt ausdrücklich: «Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.» Also hat das Fabrikgesetz absolut keine Beziehung zu den dem kantonalen Gesetz zu unterstellenden Arbeiterinnen. Allein wir dürfen auch deshalb nicht die Revision des Fabrikgesetzes abwarten, weil bis dahin noch mindestens 3 bis 4 Jahre verstreichen werden. Vor kurzem hat die eidgenössische Expertenkommission in Zürich getagt und wir haben in 14 tägiger Beratung nur 9 Artikel erledigt. Im Frühling wird die Kommission noch einmal zusammenkommen und voraussichtlich wiederum nicht fertig werden. Wenn der Entwurf von der Expertenkommission durchberaten sein wird, so geht er an das eidgenössische Landwirtschafts- und Industriedepartement, das dann einen Entwurf zuhanden des Bundesrates aufstellen wird, und dann geht das Geschäft an die Bundesversammlung. Bevor jedoch die Bundesversammlung auf dasselbe eintritt, wird sie die Kranken- und Unfallversicherung erledigen müssen, und Herr Bundesrat Deucher hat erklärt, es sei gar keine Rede davon, dass das Fabrikgesetz vor 1910 überhaupt in Kraft treten könne. Wenn wir also heute beschliessen, die Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes zu verschieben bis nach der Revision des Fabrikgesetzes, so tritt eine Verzögerung von mindestens 3 Jahren ein. Das halte ich nicht für recht und billig. Ich erinnere daran, was vor dem 3. November gegangen ist, und möchte den Herren, welche die Vorlage über die Militärorganisation gemacht und dem Volk empfohlen haben, ins Gewissen reden. Bekanntlich wurde vor dem 3. November seitens der Sozialdemokraten gesagt, man tue nichts in sozial-politischer Hinsicht und nun wolle man plötzlich die Militärorganisation durchdrücken. Demgegenüber wurde von unserer Seite überall erklärt, dass, sobald die Militärorganisation angenommen sei, nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch im Kanton sozial-politische Reformen durchgeführt werden sollen. Wir haben die Pflicht diese Versprechungen einzulösen, und ich würde mich schämen, wenn es nicht geschähe. (Beifall). Ich möchte Sie dringend auffordern, auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes einzutreten.

Scheidegger. In der Diskussion sind Aeusserungen gefallen, gegen die ich mich verwahren muss. Herr Regierungsrat Gobat hat von einem Manöver gesprochen. Ich konstatiere, dass ich weder direkt noch indirekt mit Herrn Witschi über die ganze Angelegenheit ein Wort gewechselt habe. Der Vorwurf trifft mich also in keiner Weise, ganz abgesehen davon, dass ich überhaupt nicht die Gewohnheit habe, derartige Manöver zu machen.

Weiter wurde gesagt, man könne aus konstitutionellen Gründen nicht das eidgenössische Fabrikgesetz und das vorliegende Arbeiterinnenschutzgesetz in Beziehung bringen. Nun ist der Artikel der Bundesverfassung, den Herr Gobat vorgelesen hat, allgemein bekannt, aber jedermann weiss, dass ungeachtet dieses Artikels die eidgenössischen Räte bisher das Fabrikgesetz doch auf Betriebe ausgedehnt haben, auf die es auszudehnen sie nach der Verfassung nicht das Recht gehabt hätten. Herr Schneeberger weiss auch, dass seitens der Arbeiter vorgeslagen wurde, das Fabrikgesetz auf alle Betriebe mit 3 Arbeitern auszudehnen. Wenn man so weit geht, darf man nicht sagen, die konstitutionelle Grundlage fehle. Ferner muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die eidgenössischen Räte bereits einen Gegenstand beraten haben, der nächstens zur Abstimmung kommen wird und der dem Bunde das Recht verleiht, auf diesem Gebiete zu legiferieren.

Herr Reimann hat bemerkt, die Gewerbetreibenden seien bisher immer auf dem Boden gestanden, das Fabrikgesetz gelte nicht für den Gewerbestand. Das ist richtig. Nach der heutigen Gestalt des Fabrikgesetzes mussten wir diesen Standpunkt einnehmen. Nun will man aber ein neues Fabrikgesetz schaffen, und da nehme ich die Herren Schneeberger und Steiger als Zeugen dafür, dass ich zum Beginn der Beratungen der Expertenkommission erklärt habe, ich wäre dafür, dass das Fabrikgesetz auf alle Betriebe ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl ausgedehnt würde, es müssten dann nur einzelne Bestimmungen entsprechende Abänderung finden; ich habe die Hoffnung, dass dies im Laufe der Verhandlungen geschehen werde und in diesem Falle werde ich dann darauf zurückkommen und den Antrag stellen, das Gesetz auf alle Betriebe auszudehnen. Nun sind wir noch nicht am Schlusse der Verhandlungen angelangt, aber das bisherige Ergebnis derselben lässt doch die Hoffnung aufkommen, dass man den Forderungen, die wir zu stellen haben, Rechnung tragen werde, und dann wird man eben auf die Sache zurückkommen. Es wäre nicht zu begreifen, wenn die Arbeiterschaft einer solchen Ausdehnung des Fabrikgesetzes Opposition machen würde, denn es ist doch besser, wenn alle Betriebe dem gleichen Gesetz unterstellt werden, statt dass wir auf der einen Seite ein Fabrikgesetz und auf der andern Seite ein Gewerbegesetz haben und die nämlichen Berufe bald dem Fabrikgesetz, bald dem Gewerbegesetz unterstellt sind, wodurch ein Wirrwarr entstehen müsste. Ich mache dem Arbeiterinnenschutzgesetz keine Opposition, sondern ich habe lediglich die Frage der Verschiebung aufgeworfen, weil ich hoffe, dass es gelingen werde, das Fabrikgesetz so zu gestalten, dass es nachher für alle Betriebe Geltung hätte, und weil wir in diesem Falle heute eine vergebliche Arbeit verrichten würden. Ich habe nicht den Antrag auf Nichteintreten auf die zweite Beratung aufgestellt, sondern nur die Regierung auf diese Situation aufmerksam gemacht. Wenn Sie dessenungeachtet das Gesetz beraten wollen, so habe ich nichts dagegen.

Tschumi. Der Ernst der Situation zwingt mich, auch noch kurz das Wort zu ergreifen. Gegen das Arbeiterinnenschutzgesetz macht sich im ganzen Kanton ein gewisser passiver Widerstand geltend.

Diesem passiven Widerstand hat Herr Kollega Witschi mit seinem Verschiebungsantrag einen sprechenden Ausdruck gegeben. Ich begreife diesen Antrag, wenn ich ihm auch nicht zustimmen kann, und ich will die Gründe angeben, warum mir dies nicht möglich ist.

Seit dem Jahre 1893 macht es die bernische Staatsverfassung dem Volk, also in erster Linie dem Grossen Rat, zur Pflicht, Gesetze zum Schutze der Arbeiter zu erlassen. Dem wurde zum Teil entsprochen, aber gerade in bezug auf den Arbeiterinnenschutz besteht noch eine Lücke, die man ausfüllen sollte und die man durch den vorliegenden in erster Lesung angenommenen Entwurf auszufüllen bestrebt ist. Woher röhrt der passive Widerstand, der dem Gesetz im Bernervolk gemacht wird? Teilweise daher, dass die sozialdemokratische Partei gegen die beiden bürgerlichen Parteien in einer Weise auftritt, die das ehrliche Empfinden sehr vieler Berner verletzt. Hier liegt der Grund, dass dieses Gesetz nicht allgemein freudiger aufgenommen wird. Nun ist das Arbeiterinnenschutzgesetz keine Forderung der sozialdemokratischen Partei, auch nicht der freisinnigen oder konservativen, sondern eine Forderung der Humanität, der reinen Menschenliebe, die wir hier ausüben sollen. Da dürfen wir denn nicht zögern, an diese Aufgabe heranzutreten. Es haben für mich noch einige Zweifel darüber bestanden, ob das Gesetz in der Form, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen, auch durchführbar sei. Ich habe mich deshalb der Aufgabe unterzogen, die Meisterinnenschaft der Stadt Bern zu organisieren. Diese Arbeit wurde anerkannt und namentlich von der Berner Tagwacht wurde sehr lobend gesagt, ich sei ein ganz unermüdlicher Hetzer und Wühler. Ich legte dem Meisterinnenverband das Gesetz vor und besprach es partienweise mit ihm. Im grossen und ganzen, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, erklärten sämtliche Meisterinnen das Gesetz in der vorliegenden Form durchführbar, es enthalte nicht mehr, als was sie in der Stadt Bern den Arbeiterinnen zur Stunde bereits gewähren. Wie die Verhältnisse auf dem Lande sind, ist mir nicht bekannt, aber ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass man dem Gewerbestand der Stadt Bern keine neue Last auferlegt, wenn man das Arbeiterinnenschutzgesetz annimmt. Ich gebe zu, dass es grosse Mühe kosten wird, das Gesetz im Volk durchzubringen. Es braucht eine Summe von fühlender Menschenliebe, die man in das Volk hinaustragen muss, damit das Gesetz zur Annahme gelangt, aber ich möchte doch immerhin den Versuch machen.

Man wird es im Kanton Bern nicht recht verstehen, wenn wir jetzt auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes nicht eintreten, dagegen auf diejenige des Streikgesetzes. Man wird geltend machen, das stimme doch nicht ganz. Man soll doch auch zeigen, dass man von der Notwendigkeit des Arbeiterschutzes durchdrungen ist und es einem mit der gesetzlichen Ordnung auf diesem Gebiete ernst ist. Wenn wir das Arbeiterinnenschutzgesetz jetzt beraten und annehmen, werden wir namentlich auch bei der intellektuellen Welt des Kantons Bern für das Streikgesetz ein grösseres Verständnis finden. Man wird sich sagen: der Grossen Rat ist von dem Gedanken durchdrungen, nach unten schützend zu wirken, aber auch von dem festen Willen erfüllt, Ordnung zu halten. Das sind die Erwägungen, die mich bestimmen, nicht zum Ver-

schiebungsantrag Witschi, sondern für Eintreten auf die zweite Beratung zu stimmen.

Wyss. Im Laufe der Diskussion sind zwei Argumente, die ich nicht unwidersprochen lassen sein kann, dafür angeführt worden, dass man nicht zum Verschiebungsantrage stimmen sollte. Zunächst beruft man sich auf den Entscheid vom 3. November und erklärt, man habe an verschiedenen Orten, wo man sich zugunsten der neuen Militärorganisation verwandte, der Bevölkerung versprochen, dass der Staat nach der Annahme des Wehrgesetzes sich voll und ganz der Lösung sozialer Aufgaben widmen werde, und man müsste sich fast schämen, wenn wir heute das Versprechen nicht einlösen würden. Ich glaube, die in dieser Beziehung abgegebenen Versprechen müssen denn doch auf das richtige Mass zurückgeführt werden. Da ich von der Ueberzeugung durchdrungen war, dass es für unser gesamtes Vaterland von der grössten Wichtigkeit sei, dass die Militärorganisation am 3. November angenommen werde, habe ich mich auch gerne dazu verwenden lassen, an verschiedenen Orten für die Vorlage einzutreten. Das bei diesem Anlass abgegebene Versprechen war nichts anderes als die Wiederholung der vom Bundesrat der Bundesversammlung gemachten Zusage. Diese ging dahin, dass wenn auch die neue Militärorganisation einen Mehraufwand von 5 Millionen jährlich verlangen werde, dessenungeachtet die nötigen Mittel vorhanden seien, um im Bund den dringendsten sozialen Postulaten nachzukommen; als vornehmstes derartiges Postulat wurde jeweilen die Schaffung einer neuen Kranken- und Unfallversicherung, eventuell auch der Alters- und Invaliditätsversicherung in den Vordergrund gestellt. Das war das abgegebene Versprechen und dasselbe wird zweifelsohne von allen denjenigen, die es gegeben haben, in erster Linie von den Mitgliedern der Bundesversammlung, strikte gehalten werden. Allein mit dem Arbeiterinnenschutzgesetz haben diese Zusicherungen nichts zu tun gehabt. Wir haben mit der Ausarbeitung eines kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes lange bevor es sich um die Abstimmung vom 3. November handelte, begonnen; wir standen bei der ersten Beratung des Gesetzes nicht unter dem Druck der Abstimmung vom 3. November und deshalb kann dieselbe für uns, wäre sie so oder anders ausgefallen, nicht bestimmd sein, irgend einen andern Gang einzuschlagen, als wir bis jetzt eingeschlagen haben. Wenn wir also heute beschliessen, auf die zweite Beratung einzutreten, so geschieht das nicht als Folge der am 3. November abgegebenen Versprechungen, sondern mit Rücksicht auf die Arbeit, die wir viel früher ohne Beziehung zu der eidgenössischen Militärvorlage begonnen haben. Ich glaube diesen Punkt richtig stellen zu sollen, damit man nicht etwa meint, wir wissen nicht, was sich schicke und wir hätten das nötige Schamgefühl nicht, ein einmal abgegebenes Versprechen auch einzulösen.

Herr Fähndrich hat sich dahin ausgesprochen, wenn der Verschiebungsantrag Witschi angenommen werde, so werde damit neuer Unwille, neues Misstrauen bei der sozialdemokratischen Partei entstehen, und das hat ihn zu dem pathetischen Zuruf veranlasst: Hütet euch am Morgarten. Wenn sich einige Mitglieder des Rates bei diesem Zuruf eines Lächelns nicht erwehren konnten, so darf Herr Fähndrich ver-

sichert sein, dass dieses Lachen nicht dem Missstand und der Not gegolten hat, in der sich einzelne Mitglieder von der Arbeiterpartei befinden mögen, sondern das Lachen konnte höchstens dem in diesem Momenten absolut nicht passenden pathetischen Zuruf gelten. Der Warnungsruf, der den alten Schweizern zugerufen wurde, als es sich um den Ueberfall der Oesterreicher gegen unsere junge Freiheit handelte, passt doch wirklich nicht in die gegenwärtige Situation. Denn, wenn auch der Verschiebungsantrag Witschi angenommen würde, so würde wohl die bernische sozialdemokratische Partei doch kein Morgarten aufzuführen, wie seinerzeit die Oesterreicher getan haben. Darum soll man uns nicht missverstehen und das Lachen nicht missdeuten, wenn es einmal bei diesem oder jenem Redner vorkommt. Es ist auch kein Grund, gegen den Antrag Witschi zu stimmen, weil infolge des Nichteintretens, wie Herr Fähndrich sagt, neues Misstrauen und Verzweiflung beim Arbeiter geschaffen würde. Meine Herren, das Misstrauen wird bei der Arbeiterschaft prinzipiell und systematisch grossgezogen und ist gegenwärtig bei der sozialdemokratischen Leitung taktisch ein so wichtiger Faktor, dass sie ohne dieses Misstrauen, das künstlich aufrechterhalten und geschürt werden muss, ihre Massen gar nicht leiten kann (Beifall; Widerspruch bei den Sozialdemokraten). Da wo zwischen Arbeiter und Arbeitgeber Zutrauen entstehen sollte, sorgt die Organisation ohne weiteres dafür, dass diese junge Pflanze so bald als möglich wieder verschwindet. Es ist im Kodex unserer sozialdemokratischen Kollegen geschrieben und in der sozialdemokratischen Presse wiederholt gesagt worden: der Arbeiter soll nicht zufrieden sein; da wo sich ein Zustand der Zufriedenheit herausgebildet hatte, suchte man diesen Zustand damit zu tadeln, dass man erklärte: Weg mit der verfluchten Zufriedenheit! Das konnten wir durch Wort, Schrift und Presse vernehmen so viel wir wollten. Ich sage das nicht, um der sozialdemokratischen Partei irgend einen Sermon zu halten, ich bin dazu nicht befugt, das geht mich nichts an, aber ich sage es, um Herrn Fähndrich zu entgegnen, dass die Haltung des Grossen Rates, ob er für die Motion Witschi stimme oder dagegen, auf das Zutrauen oder Misstrauen der Arbeiterschaft von keinem Einfluss ist. Wenn wir auch den Antrag Witschi ablehnen, so wächst das Zutrauen der Arbeiterschaft nicht um eine Linie; dafür werden die Leiter selbst sorgen und die Sache so darstellen, als ob das ein eklatanter Sieg der Sozialdemokratie über das Bürgertum wäre. Das ist das andere Argument, dem widersprochen werden musste, damit nicht eine allfällige Ablehnung des Antrages Witschi missdeutet werden kann.

Obschon ich die gegen die Annahme des Antrages Witschi geltend gemachten Gründe nicht teilen kann, halte ich doch eine Verschiebung der zweiten Beratung nicht für angezeigt. Ich möchte den hiefür ins Feld geführten Argumenten noch folgende beifügen. Einmal ist es immer schade, eine zur Hälfte gediehene Arbeit liegen zu lassen. Wir wissen nicht, ob nicht am Schluss der zweiten Beratung vielleicht doch etwas herauskommt, das dem Grossteil des Volkes behagt. Allerdings liegt ein gewisser passiver Widerwille und eine passive Renitenz vor, aber das darf uns nicht hindern, dem Volk eine Vorlage zu unterbreiten, die wir ihm mit gutem Gewissen empfehlen können. Darum wollen wir die begonnene Arbeit

fertig machen. Es gibt gewisse Missstände im Arbeiterinnenbetrieb, die schwerer zu heben sind, als diejenigen in Betrieben mit männlichen Arbeitern, weil die Arbeiterinnen sich nicht immer in gleicher Weise zu helfen wissen wie männliche Arbeiter, und darum ist es ganz gerechtfertigt, diesen Arbeiterinnen einen namhaften gesetzlichen Schutz zu gewähren, wie dies in andern Kantonen bereits geschehen ist.

Nun ist mir aber auch ausserhalb des Rates — ich möchte das mitteilen, weil es für mich mit ein Grund ist, auf die zweite Beratung des Gesetzes einzutreten — von verschiedenen Seiten die Befürchtung geäussert worden, es möchte wiederum die Tendenz bestehen, das Streikgesetz so weit als möglich hinauszuschieben und in dieser Session überhaupt nicht mehr zur Beratung gelangen zu lassen. Diese Furcht ist unbegründet und ich möchte nicht, dass jemand unter uns wegen der Befürchtung, das Streikgesetz, das nun so lange auf den Traktanden steht, könne nicht in dieser Session erledigt werden, für dasselbe die Priorität verlangen würde gegenüber dem Arbeiterinnenschutzgesetz. Wir haben im Streikgesetz ein gutes Gewissen und dürfen ruhig warten, bis der Moment seiner Erledigung da ist. Dieser Moment ist nicht mehr weit. Ich weiss nicht, ob die Mitteilung des Herrn Schneeberger auf Richtigkeit beruht, die sozialdemokratische Partei werde sich an der zweiten Beratung des Streikgesetzes nicht mehr beteiligen. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Stimmt!) Das ist eine gewisse Gewähr, dass die achttägige Eintretensdebatte, wie wir sie bei der ersten Lesung gehabt haben, bei der zweiten Beratung vermieden werden kann, wodurch wir ganz bedeutend Zeit gewinnen. Uebrigens hat es der Rat selbst in der Hand und sollte daran festhalten, dass, wenn das Arbeiterinnenschutzgesetz in zweiter Lesung beendigt ist, dann unmittelbar nachher auf die zweite Beratung des Streikgesetzes eingetreten werde. Wenn die Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes sich, was ich nicht glaube, was aber doch möglich wäre, bis nächsten Dienstag ausdehnen sollte, so werden wir doch das Streikgesetz Mittwoch oder Donnerstag der nächsten Woche mit Bestimmtheit erledigen können.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, gegen den Antrag Witschi zu stimmen und Ihnen zu empfehlen, auf die zweite Beratung des Arbeiterinnenschutzgesetzes einzutreten.

Witschi. Ich möchte nur Herrn Gobat gegenüber, der gesagt hat, das Fabrikgesetz könne aus konstitutionellen Gründen nicht weiter ausgedehnt werden, bemerken, dass der Verfassungsbestimmung schon jetzt nicht nachgelebt wird, indem z. B. Mühlen, Sägen usw. unter das Fabrikgesetz gestellt wurden. Im weitern halte ich an der Ansicht fest, dass es nicht am Platze sei, heute auf das Arbeiterinnenschutzgesetz einzutreten, bevor wir den Entwurf des neuen Fabrikgesetzes kennen. Die Revision dieses Gesetzes wird übrigens nicht jahrelang auf sich warten lassen, sondern in nächster Zeit ihre Erledigung finden. Im weitern wiederhole ich, dass man speziell auf dem Lande kein besonderes Verlangen nach dem Arbeiterinnenschutzgesetz hat. Wenn gegenwärtig ein Flug junger Mädchen im Frühjahr aus der Schule tritt, so ziehen sie in die Stadt und wir bekommen auf dem Lande keine Arbeitskräfte mehr; wenn diese Mädchen

in der Stadt so schlecht behandelt würden, wie bisweilen geschildert wurde, so würden sie gar nicht in die Stadt gehen. Viele Schuldenbauern leben in weit schlechteren Verhältnissen als unsere Arbeiterinnen in Bern. Wir müssen auf dem Lande darnach trachten, unsere Leute behalten zu können; wenn aber aus der Stadt immer günstigere Offerten gemacht werden, so ziehen unsere Mädchen immer mehr dorthin. Man wird uns entgegenhalten, wir sollen unsere Leute besser halten, besser zahlen usw. Das ist ganz recht, aber unsere Bauern sind einfach nicht im stande, das zu bieten, was in Bern und an andern Orten im Kanton geboten wird. Den jungen Leuten gefällt das schöne Leben in der Stadt, die schönen Kleider, das Spazieren in der freien Zeit usw. Damit sind aber die Arbeiten auf dem Lande nicht besorgt. Wenn wir z. B. dieses Jahr nicht einen so guten Herbst gehabt hätten, der uns gestattete, unsere Arbeiten auf eine längere Zeit zu verteilen, so wäre es uns bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitskräften gar nicht möglich gewesen, die notwendigen Arbeiten zu verrichten. Ich will Sie nicht länger hinhalten und begnüge mich damit, Ihnen nochmals zu empfehlen, mit der Weiterberatung des Arbeiterinnenschutzgesetzes noch zuzuwarten, bis das neue Fabrikgesetz in Kraft sein wird.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion Mehrheit.

Präsident. Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Kunz und Küenzi.

Kunz. Es scheint mir, man sei in der Scharfmacherei ziemlich stark geworden und doch sind wir hier nicht zusammengekommen, um einander die politischen Tendenzen vor Augen zu führen, sondern es ist die Aufgabe des Grossen Rates, das Wohl des ganzen Volkes zu fördern. Ich begrüsse die von den Herren Lüthi und Steiger gefallenen Aeusserungen, die etwas anders tönen als viele Meinungen, die wir von der freisinnigen Partei zu hören bekamen. Man sollte meines Erachtens nicht allzusehr mit dem Willen des Volkes um sich schlagen, das lehrt uns ein Beispiel aus jüngster Zeit. Mit gewaltiger Mehrheit hatte der grosse Rat die Revision des Art. 11 der Verfassung beschlossen, aber das Volk hat mit grosser Mehrheit diesen Beschluss umgestürzt. Wird wirklich im Rate noch der Wille des Volkes vertreten, oder sind es nicht nur parteipolitische Interessen, die verfochten werden? Unsere Partei hat das Interesse des gesamten Volkes im Auge, und wir sind gerade so gut wie andere gewillt, dieses Gesamtinteresse zu wahren. Darum sollte man nicht mit dieser Scharfmacherei auftreten, wie es heute nachmittag von gewisser Seite geschehen ist. Wir sind gerade so gute Patrioten wie die andern, das lassen wir uns nicht abstreiten, und wenn wir vielleicht auch nicht alles mit Jubel entgegennehmen, was uns vorgelegt wird, so prüfen wir wenigstens auch das, was von der andern Seite kommt. Darum dürften auch Sie uns etwas mehr Achtung beimessen und etwas mehr Zutrauen entgegenbringen. Darum weg mit aller Scharfmacherei, treten wir auf die zweite Beratung

ein, und dann soll das Volk entscheiden, ob es das Gesetz annehmen will oder nicht.

Fünfte Sitzung.

Künzi (Madretschi). Ich verzichte auf das Wort.

A b s t i m m u n g .

Für den Verschiebungsantrag Witschi . Minderheit.

Donnerstag den 21. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Präsident. Bis jetzt ist kein Antrag auf Nicht-eintreten gestellt worden, und wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen und den Antrag auf Eintreten als angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Bürki, Egli, Frutiger, Girardin, Grosjean, v. Grünigen, Gürtsler, Hamberger, Hari, Ingold (Lotzwil), Keller, König, Ledermann, Lenz, Lohner, Marti (Lyss), Maurer, Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Möri, Müerset, Reichenbach, Schneider (Pieterlen) Tännler, Thönen, Winzenried, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Bühler (Frutigen), Chalverat, Crettez, Cueni, Favre, Girod, Gygax, Habegger, Hess, Hofstetter, Hügli, Jacot, Meusy, Mouché, v. Muralt, Reber, Rohrbach, Rossé, Stämpfli (Zäziwil), Stebler, Stettler, Thöni, Wächli, Wälti, Weber, Will.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Tagesordnung :

G e s e t z

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 750 hievor.)

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 führt diejenigen Arbeiterinnen an, die unter das Gesetz fallen, und erwähnt auch diejenigen, bei denen es nicht der Fall ist. Bei der ersten Beratung wurde nicht ohne Recht der dritte Absatz des Artikels kritisiert. Derselbe gab in der Tat zu verschiedenen Missverständnissen Anlass. Die Kommission und der Regierungsrat haben gefunden, derselbe könne gestrichen werden, wobei

immerhin ein Teil davon in den ersten Absatz hinzugenommen werden muss. Der dritte Absatz bestimmte nämlich in seinem letzten Teil, dass das gegenwärtige Gesetz auf die Wirtschaftsbetriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten sich erstrecke. Für die in Wirtschaften beschäftigten Personen gibt es bekanntlich ein besonderes Dekret, das die Regierung in Ausführung des Wirtschaftsgesetzes vor einigen Jahren erlassen hat. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, müssen daher bei der Aufzählung derjenigen Arbeiterinnen, die nicht unter das Gesetz fallen, auch diejenigen genannt werden, die in Wirtschaften beschäftigt sind. Unter Wirtschaften versteht man natürlich alle unter das Wirtschaftsgesetz fallenden Etablissements, also nicht nur die gewöhnlichen Wirtschaften, sondern auch die Hotels, Pensionen und dergleichen. Natürlich fallen auch die weiblichen Lehrlinge nicht unter das vorliegende Gesetz, weil für sie ein besonderes Gesetz aufgestellt worden ist.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich habe gestern bei der Eintretensdebatte erklärt, dass die Kommission bemüht war, den verschiedenen bei der ersten Beratung gefallenen Bemerkungen Rechnung zu tragen. Art. 1 hat in seiner ursprünglichen Fassung eine wesentliche Kritik hervorgerufen. Die Kommission war bemüht, in erster Linie die Hoteliers zu beruhigen, welche eine ausdrückliche Erklärung wünschten, dass das Gesetz auf das Hotelpersonal keine Anwendung finde; das ist nun durch die Aufnahme der Bestimmung geschehen, dass das Wirtschaftspersonal von dem Gesetz nicht betroffen wird. Sodann hat der ganze Artikel eine etwas bessere Redaktion erhalten und man hat auch der Bemerkung Rechnung getragen, dass die Bestimmungen des Schulgesetzes durch den vorliegenden Erlass nicht alteriert werden, das heisst, dass schulpflichtige Kinder nicht dem Schulbesuch entzogen und in Geschäften zu Kommissionen u. s. w. während der Schulzeit verwendet werden dürfen. Das ist ausgeschlossen, indem die Bestimmungen des Schulgesetzes betreffend Schulunfleiss ausdrücklich vorbehalten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht gehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbs beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe, sowie das in Wirtschaften und in der Haushaltung beschäftigte Dienstpersonal.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Schulunfleiss.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1, hievor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Die Direktion des Innern und die Gemeindeväter führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Änderungen mitzuteilen.

Ueber die Unterstellung entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern. Ein allfälliger Rekurs ist innerhalb 14 Tagen dem Regierungsrat einzureichen.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Mädchen im schulpflichtigem Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.

Art. 4.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bei Art. 4 vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Arbeiterinnen dürfen auf eine übermässige, die Gesundheit gefährdende Weise nicht angestrengt werden. Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitgeber darauf aufmerksam machen.

Mädchen unter 17 Jahren sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten werden. In eigentlichen Bergwerken und Brüchen dürfen Arbeiterinnen unterirdisch nicht verwendet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Art. 5.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind einfach der zweite und dritte Absatz in ein Alinea zusammengezogen worden. Es handelt sich also ebenfalls bloss um eine Änderung redaktioneller Natur.

Reimann, Präsident der Kommission. Im zweiten Absatz muss das erste Wort «genügend» gestrichen werden, damit es nicht zweimal hintereinander kommt, es ist das ein Fehler der Druckerei.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert, im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.

Den in Verkaufs- und Geschäftslokalen beschäftigten Verkäuferinnen und Arbeiterinnen müssen Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen und deren Benutzung ist ihnen in Ruhepausen und soweit es die Art der Beschäftigung erlaubt, auch während der Arbeit zu gestatten.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungs-gemäss, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

III. Arbeitszeit.**Art. 7—13.**

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.

Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersten keine Lohnabzüge gemacht werden.

Art. 8. Die Arbeitszeit muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli, und August zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Über die Mittagszeit ist wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

Ruhepausen können von der Arbeitszeit nur insoweit abgerechnet werden, als die Arbeiterinnen während derselben den Arbeitsraum verlassen dürfen.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten.

Art. 9. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.

Art. 10. Ausnahmsweise kann auf begründetes Gesuch hin und innerhalb der durch Art. 8, Alinea 1, gezogenen Grenzen der Gemeinderat vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit bewilligen. Arbeiterinnen unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht zu Ueberzeit angehalten werden.

Für Verlängerungen von mehr als zwei Wochen und für periodisch wiederkehrende ist Bewilligung von der Direktion des Innern einzuholen. Die Verlängerung der Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden betragen und nicht über 10 Uhr abends hinausgehen. Die Gesamtdauer solcher Verlängerungen darf für dasselbe Geschäft, vorbehältlich der Bestimmungen des folgenden Artikels, nicht zwei Monate im Jahr übersteigen.

Zur Einholung solcher Bewilligungen ist das Einverständnis der zu den betreffenden Arbeiten verwendeten Arbeiterinnen erforderlich.

An Vorabenden von Sonn- und Festtagen soll eine Ueberzeit über 10 Stunden hinaus nicht bewilligt werden.

Art. 11. Der Regierungsrat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, für Gewerbe, welche in bezug auf Fabrikationsart oder die Ausführung von Aufträgen unter besondern Verhältnissen arbeiten, eine abweichende, immerhin den Zweck dieses Gesetzes nicht verletzende Arbeitszeit zu bewilligen. Soweit es sich um Sonntagsarbeit handelt, dürfen jedoch keine Bewilligungen erteilt werden, die mit den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, beziehungsweise der vom Regierungsrat sanktionierten Sonntagsreglemente der Gemeinden im Widerspruch stehen. Die Bewilligung kann abgeändert oder zurückgezogen werden, wenn diese besonderen Verhältnisse des Gewerbes nicht mehr bestehen.

Art. 12. Jede Bewilligung zur Ueberzeitarbeit ist schriftlich zu erteilen und im Arbeitsraum

anzuschlagen. Die Vollziehungsbehörden haben sich von jeder Bewilligung gegenseitig Mitteilung zu machen.

Bei Missbrauch einer erteilten Bewilligung kann dieselbe einem Geschäfte entzogen werden.

Art. 13. Alle Ueberzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 25 Prozent höher sein, als der gewöhnliche Lohn.

Art. 14.

Stucki (Steffisburg). Es fällt einem auf, dass beim Arbeiterinnenschutzgesetz nicht auch an den Schutz des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin gedacht wird. Das trifft gerade beim vorliegenden Artikel zu, der von den Ferien handelt. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass einer Schneiderin oder Putzmacherin von befreundeten Leuten der Auftrag gegeben wird, ihnen während der Ferien ein Kleid u. s. w. anzufertigen; dadurch macht sie ihrer Arbeitgeberin Konkurrenz und wird von derselben noch für ihre Ferien bezahlt. Auch ist es denkbar, dass eine Arbeiterin während ihrer Ferien etwa an einem Schützenfest als Kellnerin aushilft oder sonst eine Anstellung übernimmt, die ihre Gesundheit schädigt; der Arbeitgeber muss ihr für diese Zeit den Lohn zahlen und die Arbeiterin kehrt nach Schluss der Ferien überanstrengt und abgehetzt zu ihm zurück. Ich möchte daher beantragen, am Schlusse des ersten Alinea die Worte beizufügen: «wenn sie nicht eine Anstellung oder eine Beschäftigung während dieser Zeit erhält, die ihr Verdienst bringt».

M. Etienne. J'aimerais que l'art. 14 subît une petite modification, c'est à dire que l'on y introduisît la disposition suivante, en conformité de l'habitude prise depuis quelques années: «Les vacances seront données pendant la belle saison.»

Tschumi. Es sollte im Art. 14 eine etwelche Einschränkung gemacht werden. Wir müssen zwischen den Arbeiterinnen unterscheiden, die in dem Geschäft, in dem sie angestellt sind, Kost und Logis erhalten, und denjenigen Arbeiterinnen, die nicht bei ihrem Arbeitgeber in Kost und Logis sind, sondern denen die Arbeit nach Hause vergeben wird. Darauf bin ich von dem Meisterinnenverband der Stadt Bern aufmerksam gemacht und beauftragt worden, den Abänderungsantrag einzubringen, dass die bezahlten Ferien auf die Arbeiterinnen beschränkt werden, die bei ihrem Arbeitgeber Kost und Logis haben. Es ist ausserordentlich durchsichtig, warum dieses Verlangen gestellt wird. Die Arbeit, die der Meister nach auswärts vergibt, wird höher bezahlt, als ihn diejenige zu stehen kommt, die in seinem Atelier selbst ausgeführt wird. Man kann dem Arbeitgeber nicht zumuten, denjenigen Leuten, die er nie sieht, als wenn sie Arbeit holen und abliefern, Ferien zu geben. Ich bin überzeugt, dass die vorberatenden Behörden die Einschränkung akzeptieren. Wenn es nicht geschähe, so würde es schwer halten, das Gesetz

im Referendum durchzubringen. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des Artikels folgendermassen zu fassen: «Jede Arbeiterin, welche beim Arbeitgeber Kost und Logis hat und mehr als ein Jahr» u. s. w.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich muss dem Antrag Tschumi Opposition machen. Wir wollen doch nicht im Gesetze festlegen, dass für alle und ewige Zeiten Kost und Logis beim Meister genommen werden muss; die Tendenz geht vielmehr dahin, dass die Arbeiterin auswärts beköstigt werde. Ich kenne eine Reihe von Arbeitgeberinnen, welche das System, wonach sie die Arbeiterinnen beköstigen und beherbergen müssen, nicht für alle Zeit festgelegt wissen möchten, da sie bei den immer teurer werdenden Mietzinsen und bei der teureren Lebenshaltung überhaupt kein Interesse mehr daran haben, die Leute bei sich zu beköstigen. Nun ist es nicht recht, einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, die auswärts beschäftigt sind, die vielleicht noch bei der Mutter wohnen, und denjenigen, die beim Arbeitgeber in Kost und Logis sind. Das Gesetz gibt genügend Garantien, dass mit den bezahlten Ferien kein Missbrauch getrieben werden kann, indem es ausdrücklich bestimmt, dass nur diejenige Arbeiterin Anspruch auf Ferien hat, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist. Meiner Ansicht nach ist es irrelevant, ob eine Arbeiterin Kost und Logis beim Meister hat oder ob sie auswärts wohnt bei ihren Eltern oder Geschwistern und mit ihrem Verdienst die Familie unterstützt. Ich halte es nicht für recht, dass diese Arbeiterinnen der bezahlten Ferien verlustig gehen sollten und empfehle Ihnen daher die Ablehnung des Antrages Tschumi.

Gränicher. Ich glaube, es liege eine Begriffsverwechslung vor zwischen den Angestellten, wie sie Herr Tschumi in Aussicht nimmt, und Angestellten, wie sie Herr Reimann im Auge hat. Es gibt Angestellte, die alle Arbeit in Akkord übernehmen und daheim arbeiten, und die man nicht im Geschäfte sieht. An diese Arbeiterinnen denkt Herr Tschumi. Nun gibt es aber Arbeiterinnen, die zu Hause verköstigt werden, aber den ganzen Tag im Geschäft tätig sind; diese soll man nicht ausschliessen. Das sind die Arbeiterinnen, die Herr Reimann im Auge hat. Herr Reimann scheint mir mit Herrn Tschumi einverstanden zu sein, dass die Arbeiterin, die im Akkord arbeitet, die Arbeit im Geschäft abholt und wenn sie fertig ist, sie wieder ins Geschäft bringt, von den bezahlten Ferien ausgeschlossen werde, während dagegen diejenigen, die im Geschäfte selbst arbeiten, sich aber auswärts verköstigen, ebenfalls Anspruch auf Ferien haben sollen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Stucki, wonach die Meisterin die Arbeiterin während der Ferien nur zu belohnen hätte, wenn die Arbeiterin während dieser Zeit nicht andere Lohnarbeit verrichtet, ist natürlich gut gemeint und der Antragsteller geht von dem Grundsatz aus, dass die Ferien zum Ausruhen, zur Wiederherstellung der Kraft und Gesundheit und nicht zu anstrengender Arbeit verwendet werden sollen. Ich fürchte jedoch, dass diese Bestimmung zu Streitigkeiten Anlass geben könnte. Ein Arbeitgeber würde

sich vielleicht bewogen fühlen, seiner Arbeiterin während der Ferien nachzugehen, und wenn er erfährt, dass sie irgend einen Auftrag erhalten und ausgeführt hätte, würde er mit ihr Streit anfangen. Ich halte es daher für besser, wenn der Antrag Stucki, so gut er gemeint ist, abgelehnt wird.

Bezüglich des Antrages Tschumi bin ich der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten, dass kein Grund vorliegt, die Arbeiterinnen, die ausserhalb des Geschäftes wohnen und beköstigt werden, in bezug auf die Ferienzeit anders zu behandeln als die Arbeiterinnen, welche beim Meister Kost und Logis haben.

Herr Etienne beantragt, die Ferien müssen während der schönen Jahreszeit gewährt werden. Ich glaube, dieser Zusatz kann als drittes Alinea Aufnahme finden.

Tschumi. Es ist die Sorge um das Gesetz, die mich noch einmal das Wort ergreifen lässt. Wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, so schaufeln Sie ganz sicher dem Gesetz das Grab. Gerade der Ferienartikel erregt im Volke draussen Anstoss. Er war ursprünglich nicht im Entwurf enthalten, sondern wurde durch ein Kompromiss in denselben hineingebracht und nachher hatte keiner von uns mehr den Mut, dessen Streichung zu beantragen. Nun muss man aber das Gesetz so einrichten, dass es für die Gewerbetreibenden und für die Landwirtschaft annehmbar wird. Die Herren Gobat und Reimann lassen ausser acht, dass es nicht die nämliche Arbeit ist, die eine Arbeiterin im Geschäfte selbst macht oder die sie ausserhalb des Geschäftes besorgt. Die Arbeit ausserhalb des Hauses ist Akkordarbeit und wird als solche bezahlt, anders dagegen verhält es sich mit der Arbeit, die im Atelier ausgeführt wird. Mein Antrag ist durchaus annehmbar und muss sogar angenommen werden, wenn wir nicht dem Gesetz eine starke Opposition bereiten wollen.

Scheidegger. Ein Punkt ist bisher noch nicht berührt worden. Ich gebe zu, dass Arbeiterinnen, die im Monats- oder Wochenlohn arbeiten, also das ganze Jahr einen regelmässigen Lohn haben, ob sie etwas mehr oder weniger arbeiten, und also auch für die im Gesetz vorgesehenen Ueberstunden nicht besonders bezahlt werden, ein gewisses Anrecht auf Ferien haben. Den Ferien für diese Arbeiterinnen will man sich grundsätzlich nicht widersetzen. Anders verhält es sich mit den Arbeiterinnen, die einen Akkord- oder Stundenlohn haben. Ihnen wird jede Stunde Arbeit entschädigt, ja wenn sie Ueberstunden haben, erhalten sie sogar mehr als den üblichen Lohn. Es ist nun nicht gerecht, auch für diese Arbeiterinnen bezahlte Ferien zu verlangen; man verpflichtet da den Arbeitgeber zu einer Mehrleistung, die nicht gerechtfertigt ist. Statt den Vorbehalt des Imhausewohnens zu machen, würde man vielleicht besser von Akkord- oder Stundenlohnarbeit reden. Damit wäre die Sache präziser ausgedrückt. Praktisch kommt es auf das gleiche hinaus, aber in diesem Sinne hat der Antrag Tschumi durchaus seine Berechtigung. Es ist nicht recht, wenn für die Arbeiterinnen, die jede Stunde des Jahres bezahlt bekommen, Ferien verlangt werden, dagegen ist dieses Verlangen durchaus

gerechtfertigt für diejenigen Arbeiterinnen, welche keine Extraentschädigungen bekommen, wenn sie hier und da etwas länger arbeiten müssen. Ich möchte in dieser Beziehung den Antrag Tschumi unterstützen und halte auch den Antrag Stucki für durchaus berechtigt; wenn man einer Arbeiterin Ferien gewährt, darf man auch verlangen, dass sie dieselben dazu verwendet, um nachher ausgeruht und wiederhergestellt ins Atelier zurückzukehren; es geht doch nicht an, dass sie die Ferien verwendet, um ihrer Meisterin Konkurrenz zu machen.

Zimmermann. Ich möchte mich gegen den Antrag Etienne wenden, den Arbeiterinnen die Ferien während der schönen Jahreszeit zu bewilligen. Der Antrag ist gut gemeint, würde aber in der praktischen Durchführung auf Schwierigkeiten stossen. Es ist ja ohne weiteres klar, dass man mit der vorliegenden Bestimmung betreffend die Bewilligung von Ferien nicht sagen will, dass diese Ferien in den Januar oder Februar fallen sollen, wo in der Regel schlechtes Wetter ist und man nicht in der freien Natur sich bewegen kann. Es ist selbstverständlich, dass die Ferien in eine Zeit fallen sollen, wo die Arbeiterinnen sich draussen erholen können, aber geradezu die Vorschrift aufzunehmen, dass die Ferien in die gute Jahreszeit zu fallen haben, halte ich für zu weitgehend. Die Ferien können sich in der Hauptsache nicht nach der Jahreszeit richten, sondern man muss dabei auf den Gang des Geschäfts Rücksicht nehmen. Man kann die Leute doch nicht in dem Zeitpunkt in die Ferien schicken, wo man am meisten oder viel zu tun hat, sondern man wird z. B. einer oder zwei Arbeiterinnen in Zeiten des flauen Geschäftsganges Ferien geben und wenn diese zurückgekehrt sind, andere schicken u. s. w. Es ist wahrhaft genug, wenn in das Gesetz überhaupt eine Bestimmung betreffend die Ferien aufgenommen wird, wir wollen nicht noch Bestimmungen aufnehmen, welche dessen Annahme beim Volk erschweren und später seiner Durchführung Schwierigkeiten bereiten würden. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich den Antrag Etienne bekämpfen. Dagegen unterstütze ich den Antrag Stucki. Man gewährt den Arbeiterinnen die Ferien, damit sie nachher ausgeruht und neugestärkt ins Atelier zurückkehren, und nicht damit sie sich unter Umständen mehr als im eigenen Geschäft anstrengen oder sich gar ruinieren. Wenn z. B. eine Arbeiterin die Ferien dazu benützen würde, um an einem Schützenfest zu servieren, so wäre das eine schlechte Verwendung der Ferien und die Arbeiterin hätte diese Zeit besser im Geschäft zugebracht.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte noch daran erinnern, dass der Art. 14 von Herrn Tschumi selber redigiert und in das Gesetz gebracht worden ist. Ich begreife nun nicht, wie er jetzt diese Ferien, deren Einführung er sich sehr gerühmt hat, auf jede mögliche Art beschränken will. Uebrigens stimmt die Begründung seines Antrages mit dem Antrag selber nicht überein; derselbe ist nicht richtig redigiert. Ich selber bin auch der Ansicht, dass eine Arbeiterin, die nicht fest angestellt ist, die zu Hause für ein Geschäft Arbeit verrichtet, nicht auf Ferien Anspruch hat, sondern Ferien sind nur denjenigen Arbeiterinnen zu

(21. November 1907.)

bewilligen, die ständig in einem Geschäft arbeiten. Darauf kommt es an, dagegen ist es vollständig irrelevant, ob sie Kost und Logis beim Meister haben oder nicht. Herr Tschumi sollte seinen Antrag etwas anders redigieren, dann würden wir ihn annehmen können. Freilich ist derselbe im Grunde gar nicht nötig, da die von uns vorgeschlagene Fassung eigentlich bereits involviert, dass die Arbeiterin im Hause ihres Arbeitgebers arbeitet. Wir sind also im Grunde mit dem Antrag Tschumi einverstanden, nur nicht mit seiner Redaktion.

Küenzi (Madretsch). Ich halte den Antrag Stucki nicht für annehmbar. Ich glaube nicht, dass mit den Ferien Missbrauch getrieben werde. Wenn Arbeiterin und Arbeitgeberin das ganze Jahr hindurch oder vielleicht während mehreren Jahren miteinander leben, so ist es doch ausgeschlossen, dass die Arbeiterin der Meisterin während der Ferien Konkurrenz machen wird. Uebrigens hat die Arbeiterin die Ferien nötig zum Ausruhen und sie wird daher sicher nicht eine Kellnerinnenstelle an einem Schützenfest übernehmen. Sollte aber trotz alledem eine missbräuchliche Verwendung der Ferien vorkommen, so hat es die Arbeitgeberin immer in der Hand, eine solche Arbeiterin fortzuschicken.

Was den Antrag Tschumi anbelangt, so ist die Sache auch nicht so gefährlich. Ueberall wo Ferien gegeben werden, in Werkstätten, Unternehmungen u. s. w., sind auch Arbeiter angestellt, die im Geschäft selbst im Akkord schaffen und diese haben ihre Ferien ebenfalls. Es geht nicht an, dass eine Arbeiterin, die auf Stück arbeitet, keine Ferien erhält, dagegen der Arbeiterin, die im gleichen Geschäft im Taglohn arbeitet solche bewilligt werden. Es wäre ungerecht, einen solchen Unterschied zu machen. Dagegen bin ich damit einverstanden, dass die Arbeiterinnen, die auswärts schaffen und nicht das ganze Jahr beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Ferien haben. Diesen Gedanken kann man im vorliegenden Artikel dadurch zum Ausdruck bringen, dass man im ersten Alinea nach den Worten «im gleichen Geschäft» das Wort «beständig» einfügt. Das würde genügen und ein so redigerter Artikel könnte wohl von jedermann angenommen werden. Die von Herrr. Tschumi geäußerte Befürchtung, die Landwirtschaft könnte mit einer solchen Bestimmung nicht zufrieden sein und daher das Gesetz verwerfen, trifft nicht zu, denn die Landwirtschaft fällt gar nicht in Betracht; sie ist ja in Art. 1 ausdrücklich von dem vorliegenden Gesetze ausgenommen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, Art. 14, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, anzunehmen, mit der einzigen Abänderung, dass das Wort «beständig» eingeschaltet wird.

Stucki (Steffisburg). Ich will mich keineswegs gegen die Ferien aussprechen, ich weiss ganz gut, dass die Arbeiterinnen, wenn sie auf Ordnung und Häuslichkeit halten, gerade in den Ferien auch zu tun haben; sie müssen ihre Kleider, ihre Wäsche u. s. w. in Ordnung bringen. Ich will also die Beschäftigung während den Ferien nicht absolut verbieten, dagegen möchte ich solche Beschäftigungen untersagen, die der betreffenden Arbeiterin Verdienst bringen. Herr Küenzi glaubt nicht, dass dies vorkommen werde, aber die Möglichkeit solcher Missbräuche ist

keineswegs ausgeschlossen. Wenn Herr Küenzi weiter bemerkt, man stelle in einem solchen Falle die Arbeiterin einfach nicht wieder an, so wären Herr Küenzi und seine Kollegen die ersten, welche die Wiedeanstellung der Arbeiterin verlangen würden, auch wenn sie den grössten Missbrauch mit den Ferien getrieben hätte. Ich ersuche Sie daher nochmals, meinen Antrag anzunehmen.

Scheidegger. Ich mus mit einigen Worten auf das Votum des Herrn Regierungsrat Gobat zurückkommen. Herr Gobat sagte, Herr Dr. Tschumi habe den vorliegenden Artikel angeregt. Das ist richtig und Herr Tschumi hat den bezüglichen Antrag mit unserm Einverständnis eingereicht. Aber wie ging es dabei zu? Als wir das erstmal die Gesetzesvorlage in Beratung zogen, wurde sie zurückgewiesen. Darauf suchten beide Parteien, Meisterschaft und Arbeiterschaft, sich einander zu nähern, einander Konzessionen zu machen und so ein Gesetz zu stande zu bringen, für das man allseitig eintreten könnte. Nun ist die Gewährung von Ferien eine der von der Meisterschaft gemachten Konzessionen, diese ist stehen geblieben, während auf der andern Seite diejenigen Konzessionen, die ihr gegenüberstanden, gestrichen worden sind. Wir haben sie in guten Treuen stehen lassen und es ist nun nicht kulant von seiten des Herrn Regierungsrat Gobat, wenn er Herrn Tschumi den Vorwurf macht, er habe diese Bestimmung in das Gesetz hineingebracht. Gewiss hat er sie hineingebracht, aber unter andern Verhältnissen und Bedingungen als heute vorliegen.

Was die Sache selbst anbelangt, so kann ich mich mit dem Antrag Küenzi nicht einverstanden erklären. Ich habe selbst jahrelang in meinem Geschäft Arbeiterinnen gehabt, die das ganze Jahr angestellt waren und zwei-, dreimal mehr verdienten, als Arbeiterinnen, welche nicht auf Stück oder Stundenlohn arbeiteten. Da wo Akkord- oder Stundenlohn ausgerichtet wird, liegt keine Berechtigung vor, Ferien zu verlangen. Anders liegen die Verhältnisse für die Arbeiterinnen, welche auf Wochen- oder Monatslohn angestellt sind. Ich glaube, man sollte den Antrag Tschumi folgendermassen fassen: «Jede Arbeiterin, welche nicht Akkord- oder Stundenlohn bezieht und die mehr als ein Jahr». Mit dieser Redaktion werden alle Fälle berücksichtigt, die wir berücksichtigen wollen. Vielleicht kann sich Herr Tschumi mit dieser Redaktion einverstanden erklären und dann wäre allen den gemachten Einwendungen begegnet.

Tschumi. Ich kann mich mit dieser Fassung einverstanden erklären und ziehe meinen ursprünglichen Antrag zurück. Was die Ausführungen des Herrn Gobat anbetrifft, so hat ihm Herr Scheidegger die richtige Antwort gegeben. Jedenfalls lag kein Grund vor, gegen mich einen Ausfall zu machen, und auch der gescheiteste Ausfall ist schliesslich kein gescheiter Einfall. (Regierungsrat Gobat: Das ist doch kein Ausfall.)

Reimann, Präsident der Kommission. Ich muss noch einmal auf die Unmöglichkeit aufmerksam machen, den Antrag Scheidegger anzunehmen. Er will zwischen derjenigen Arbeiterinnen, die im Akkord oder Stundenlohn arbeiten, und den übrigen unter-

scheiden. Darauf kommt es aber gar nicht an, in beiden Fällen haben wir es mit geleisteter Arbeit zu tun. Man macht nur einen Unterschied zwischen denjenigen, welche beständig für ein Geschäft arbeiten und denjenigen, bei denen das nicht zutrifft. Wenn eine Arbeiterin mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft beständig angestellt ist, so hat sie Anspruch auf Ferien, ob sie nun im Atelier selbst oder auswärts beschäftigt werde. Es ist auch absolut gleichgültig, ob die betreffende Arbeiterin, wenn sie nicht im Geschäft selbst arbeitet, auf Akkord, auf Stück oder im Taglohn oder Monatslohn arbeitet. Oft übergibt man ihr Arbeit im Akkord, die nicht gut im Taglohn ausgeführt werden kann, oder weil die Atelierverhältnisse unzulänglich sind. Wenn nun die Arbeit im Akkord gemacht wird, dabei aber konstatiert ist, dass die Arbeiterin für ein und dasselbe Geschäft arbeitet, so ist nicht einzusehen, warum man zwischen Taglohn- und Akkordarbeiterinnen unterscheiden will. Ich möchte Sie daher ersuchen, den Antrag Scheidegger-Tschumi abzulehnen und die von der Regierung und der Kommission einstimmig, mit Einschluss des Herrn Tschumi, vorgeschlagene Fassung zu akzeptieren.

Noch zwei Worte zum Antrag Stucki. Es ist selbstverständlich, dass man es auf die Dauer nicht akzeptieren könnte, wenn Arbeiterinnen die Ferienzeit zu anderer Beschäftigung, z. B. um als Kellnerin an einem Schützenfest tätig zu sein, verwenden würden. Allein es ist nicht nötig, davon im Gesetz zu reden, sondern die Konkurrenz wird selbst Ordnung schaffen und die Arbeitgeberin wird sich den Luxus nicht gestatten, Arbeiterinnen Ferien zu geben, von denen sie weiß, dass sie sich während dieser Zeit als Kellnerinnen an einem Schützenfest anstellen lassen würden. Der vorliegende Artikel entspricht den in der ersten Beratung gefallenen Voten und es ist kein Grund vorhanden, nun etwas ganz anderes in denselben hineinzubringen als man ursprünglich hineinbringen wollte.

Wyss. Ich beabsichtige nicht, einen Gegenantrag zu Art. 14 zu stellen, aber ich fühle mich verpflichtet, die Bedenken, die ich gegen die rechtliche Gültigkeit des Artikels habe, zum Ausdruck zu bringen. Art. 14 sieht vor, dass jede Arbeiterin nach einer gewissen Dienstzeit auf 6 Tage zusammenhängender Ferien Anspruch habe, für die ihr von ihrem Lohn nichts abgezogen werden dürfe. Diese Massregel ist vom hygienischen und humanitären Standpunkt aus nur zu begrüßen. Ich darf beifügen, dass an vielen Orten, namentlich auch im Dienstbotenverhältnis, derartige Ferien jährlich zugestanden werden, ohne dass ein gesetzlicher Zwang dazu vorliegt. Nun halte ich aber dafür, dass angesichts der zwingenden Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts über den Dienstvertrag der kantonale Gesetzgeber nicht Bestimmungen aufstellen kann, die mit denjenigen des Dienstvertrages nicht im Einklang stehen. Man kann vielleicht sagen, und ich will diese Frage noch offen lassen, es seien mehr Gründe hygienischer Natur, die einen dazu veranlassen, eine Einstellung der Arbeit in der Form von Ferienerteilung nach einer gewissen Arbeitszeit eintreten zu lassen, und dass von diesem Gesichtspunkte aus den Bestimmungen des Dienstvertrages im Obligationenrecht kein Zwang angetan werde. Aber im eidgenössischen Obligationenrecht ist im

Abschnitt Dienstvertrag auch die Zahlung für geleistete Dienste vorgesehen und es wird dort speziell darauf verwiesen, dass es den Kantonen freistehe, in dieser Materie selbstständig zu legiferieren, wie zum Beispiel auch in Sachen der Mitverpfändung des Mobiliars mit dem Grundstück. Das letztere ist so ein Beispiel, wo der eidgenössische Gesetzgeber im Dienstvertrag die Kompetenz der Kantone vorbehalten hat; im vorliegenden Falle jedoch ist es nicht geschehen. Ich habe deshalb für meine Person die grössten Bedenken, dass, wenn nach Annahme des Gesetzes eine Arbeitgeberin sich dieser Bestimmung nicht fügen wollte, wenn sie zum Beispiel Ferien geben, aber der Arbeiterin den Lohn abziehen würde, und die Arbeiterin gestützt auf Art. 14 klagen würde, der Richter sagen müsste, Art. 14 befindet sich mit dem eidgenössischen Obligationenrecht in Widerspruch und deshalb dürfen wir ihn nicht zur Anwendung gelangen lassen. Wenn ich gleichwohl keinen Gegenantrag stelle, so will ich damit nur zu erkennen geben, dass die Bestimmung, wenn sie auch nicht rechtlich gültig ist, doch immerhin eine solche ist, die sich wenn möglich sowohl bei den Arbeitgeberinnen als bei den Arbeiterinnen einleben sollte. Das beste Mittel hiezu ist, dass die Leute darüber richtig orientiert werden. Es ist nicht damit gemacht, dass wir schützende Bestimmungen im Gesetz aufstellen, diese dann aber versagen, wenn die Arbeiterin glaubt sich auf sie berufen zu können. Damit leisten wir der Arbeiterin keinen Dienst, sondern bereiten ihr vielmehr eine schmerzhafte Enttäuschung. Um das zu verhüten, sollten wir darauf dringen — das ist das praktischste Mittel, um diese Klippe zu umschiffen — dass dieser Punkt in dem Anstellungsvertrag zwischen Arbeitgeberin und Arbeiterin vorgesehen wird. Sobald eine solche Bestimmung durch Vertrag festgesetzt wird, hat sie Gültigkeit, weil die vertragliche Ausgestaltung des Dienstvertrages im Obligationenrecht selbst vorgesehen ist. Vertraglich kann man andere Bestimmungen aufstellen als im Gesetz vorgesehen sind, aber durch ein kantonales Gesetz können wir nicht andere Bestimmungen erlassen als im eidgenössischen Gesetz aufgenommen sind. Das sind die Bedenken, die ich bezüglich der rechtlichen Gültigkeit dieses Artikels habe. Ich stelle, wie gesagt, keinen Gegenantrag, glaube aber, man leiste den Arbeiterinnen selbst einen Dienst, wenn man sie auf diese Gefahr aufmerksam macht, damit sie beim Vertragsabschluss rechtzeitig dafür sorgen können, dass ihnen die zugesagte Wohltat des Art. 14 rechtlich nicht verschlossen bleibt.

Gränicher. Ich möchte Herrn Reimann nur auf folgenden Punkt noch aufmerksam machen. Arbeiterinnen, die ausserhalb des Geschäftes arbeiten, können zugleich für mehrere Geschäfte tätig sein. Der Arbeitgeber kann nicht kontrollieren und nicht wissen, ob sie eigentlich wirklich als zum Geschäft gehörend betrachtet werden müssen. Anders verhält es sich mit den Arbeiterinnen, die im Atelier beschäftigt werden. Darum sollte man da einen Unterschied machen. Die Leute, die ausserhalb des Geschäftes arbeiten, können jeden Tag ihre Ferien machen, sind an keine Zeit gebunden; sie müssen einfach ihre Arbeit zu einer gewissen Zeit abliefern, aber ihre Zeit können sie ein teilen, wie sie wollen. Dabei können sie sich ganz nach ihrer Gesundheit und nach den obwaltenden Umständen einrichten.

A b s t i m m u n g .**E v e n t u e l l :**

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag Scheidegger-Tschumi
(gegenüber dem Antrag Künzli) | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag Stucki | 92 Stimmen. |
| Dagegen | 18 » |
| 3. Für den Antrag Etienne | Minderheit. |

D e f i n i t i v :

Für Annahme des bereinigten Artikels Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Art. 14. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkord- oder Stundenbelohnung bezieht, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung übernimmt, welche ihr Verdienst bringt.

Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren.

Art. 15—17.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 15. Die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften können in der offenen Geschäftszeit zur Bedienung der Kunden ohne Beschränkung verwendet werden, jedoch höchstens bis 8 Uhr abends und unter der Bedingung, dass ihnen, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden gewährt wird.

Art. 16. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangeren ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf blosse Anmeldung hin niederzulegen.

Art. 17. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, unter Vorbehalt von Art. 11.

Für Ladentöchter sind Ausnahmen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe zulässig. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muss jeder Ladentochter im Monat gewährt werden.

Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist denselben die entsprechende Zeit an einem Werktag freizugeben.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.**Art. 18 und 19.**

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 O. R.).

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten das einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauchs.

Art. 20.

Zimmermann. Ich möchte Ihnen beantragen, im ersten Alinea das Wort «Zeugnis» durch «Bescheinigung» zu ersetzen. Meines Erachtens sollte es genügen, wenn der Arbeitgeber gezwungen wird, eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Wenn man von Zeugnis redet, so versteht man darunter im allgemeinen, dass man ein gutes Zeugnis gibt, ein schlechtes will ja niemand. Wenn man das Wort Zeugnis stehen lassen würde und die Arbeitgeberin genötigt wäre, ein schlechtes Zeugnis auszustellen, weil sie kein gutes geben könnte, so könnte das leicht zu Anständen führen, die Arbeiterin könnte unter Umständen gegen die Arbeitgeberin wegen Existenzschädigung klaghaft werden. Deshalb ist es vorsichtiger, den Ausdruck «Bescheinigung» aufzunehmen.

Angenommen nach Antrag Zimmermann.

B e s c h l u s s :

Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. In diesem Fall ist der Arbeiterin eine Abschrift davon zuzustellen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Art. 21 und 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, durch die Direktion des Innern zum Erlass einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes und die Art der Lohnzahlung.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so kann die Direktion des Innern jederzeit deren Revision verfügen.

Art. 22. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Arbeitsordnung oder der Abänderung einer solchen kann innerhalb 14 Tagen seitens der Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

Art. 23—27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktag und im Geschäftslokal in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24. Lohn darf höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzugeben, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Art. 26. Bussen dürfen nicht verhängt werden.

Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.

Art. 28.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein Zusatz beantragt zu der Bestimmung betreffend die Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material. Die betreffende Bestimmung lautete nach der ersten Beratung: «Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist». Wir halten dafür, es sollte noch gesagt werden, dass bei Fahrlässigkeit der Schaden unter keinen Umständen voll zu ersetzen ist. Es erscheint nicht billig, dass eine Arbeiterin, die aus Fahrlässigkeit, also nicht aus Vorsatz, sondern einfach aus Nachlässigkeit, Arbeit oder Material verdorben hat, für den vollen Schaden aufkommen soll. Wir halten es für genügend, wenn die Hälfte des Schadens ersetzt wird. Daher beantragen wir den ersten Zusatz, den Sie in der gedruckten Vorlage finden.

Der zweite Zusatz, von dem schon in der ersten Lesung die Rede war, bezieht sich auf Art. 132 des Obligationenrechts. Dieser Artikel spricht von den Forderungen, welche durch Kompensationen nicht getilgt werden dürfen, und als solche werden unter Ziffer 2 diejenigen Forderungen angeführt, die sich auf unpfändbare Besoldungen beziehen. Dieser Artikel soll hier in dem Sinne vorbehalten werden, dass wenn der Lohn einer Arbeiterin zu ihrem Lebensunterhalt notwendig ist, dann auf diesem Lohn für Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material keine Pfändung vollzogen werden darf.

Reimann, Präsident der Kommission. Die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen entsprechen den in der ersten Beratung gefallenen Bemerkungen. Es wurde betont, dass wenn man das Wort «grob» vor Fahrlässigkeit weglasse, dann wenigstens eine obere Grenze gezogen werden müsse, bis zu der Lohnabzüge vorgenommen werden dürfen. Die Kommission hat auf 50% abgestellt und glaubt damit allen berechtigten Ansprüchen entgegenekommen zu sein.

Der andere Zusatz entspricht ebenfalls einem seinerzeit im Rat gestellten und einlässlich diskutierten An-

trag. Einer Arbeiterin, die ihre Stelle verlässt, kann nicht ohne weiteres der ganze Lohn zurückbehalten werden, sondern die Bestimmung des Obligationenrechts bleibt vorbehalten, wonach nur derjenige Teil des Lohnes gepfändet werden darf, der nicht zum Lebensunterhalt absolut notwendig ist. Man darf also, auch wenn Fahrlässigkeit konstatiert ist, nicht den ganzen Lohn zurückbehalten, sondern nur denjenigen Teil, der zum Lebensunterhalt nicht absolut notwendig und durch das Betreibungsgesetz nicht geschützt ist.

v. Steiger, Regierungsrat. Der vorliegende Wortlaut des zweiten Absatzes scheint mir unter Umständen etwas zu schroff zu sein. Lohnabzüge sollen zulässig sein, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist. Jedermann wird mit der Ersetzung des vorsätzlich herbeigeführten Schadens einverstanden sein. Wenn man dagegen Fahrlässigkeit schlechthin als Grund zu Lohnabzügen anführt, so kann das zu ausserordentlichen Unbilligkeiten führen. Was ist Fahrlässigkeit? Es kommt sehr darauf an, ob dieselbe gröberer oder geringerer Natur ist. Es kann dem besten Angestellten so gut wie dem Arbeitgeber selbst passieren, dass er lediglich aus Versehen einen kleinen Schaden herbeiführt, wobei man nicht behaupten kann, der Betreffende habe leichtsinnig gehandelt, sondern wo man nur von Missgeschick reden kann. Man sollte meines Erachtens die Pflicht der Arbeiterin, für Schaden aufzukommen, auf die Fälle grober Fahrlässigkeit beschränken, wo man direkt den Vorwurf erheben kann, sie habe die und die Vorschriften, nicht vorsätzlich, aber doch grobfahrlässig übertreten. Dieser Unterschied wird in der Gesetzgebung vielfach gemacht, so zum Beispiel auch im Gesetz über die Brandversicherung und in den Haftpflichtgesetzen. Ich glaube, man sollte auch hier so vorgehen, und ich beantrage daher, vor «Fahrlässigkeit» das Wort «grober» einzuschalten.

Scheidegger. Ich möchte den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Der Ausdruck «grobe Fahrlässigkeit» stand bereits im ersten Entwurf, und man hat ihn nach eingehender Diskussion fallen lassen. Wir haben bisher zum Gesetz nichts gesagt; wir hätten an manchen Orten Aussetzungen zu machen gehabt, aber wir haben uns zurückgehalten, um die Verhandlungen nicht zu sehr in die Länge zu ziehen und um dem Gesetz kein Bein zu stellen. Wenn Sie aber die bisher geübte Nachsicht benutzen wollen, um neuerdings Sachen einzuschmuggeln, die früher nach eingehender Debatte fallen gelassen wurden, so wird dadurch unsere endgültige Stellungnahme zum Gesetz in Frage gestellt. Ich möchte davor warnen, in der früheren Beratung fallengelassene Bestimmungen heute mit Gewalt wieder in das Gesetz hineinzubringen. Die neue Fassung ist unter Umständen für die Arbeiterin viel ungünstiger. Es ist durchaus nicht immer möglich, eine Arbeiterin für die Hälfte des Schadens verantwortlich zu machen. Es kann oft aus offensichtlicher Fahrlässigkeit ein viel grösserer Schaden entstehen, als der Arbeiterin angerechnet werden kann, und wenn der Arbeitgeber ohne weiteres die Hälfte des Schadens beanspruchen kann, so kommt die Arbeiterin unter Umständen viel schlimmer weg,

als wenn dieser Passus nicht aufgenommen wäre. Es liegt gewiss keine Gefahr vor, dass die Arbeiterin zu viel bezahlen muss, denn wenn sie nicht einverstanden ist, kann sie die Angelegenheit vor den Richter bringen, und wir wissen aus Erfahrung, wie der Richter in solchen Fällen urteilt. Es liegt also keine Gefahr vor, dass eine Arbeiterin ungerecht für den Schaden aufkommen muss. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Fassung anzunehmen, wie sie aus der letzten Beratung hervorgegangen ist, und nicht weiter zu gehen.

Albrecht. Herr Scheidegger sollte nicht vergessen, dass es eben doch verschiedene Arten von Fahrlässigkeiten gibt, und der Unterschied zwischen grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit vielleicht ein ebenso grosser ist, wie der Unterschied zwischen amerikanischen Schuhen und Holzböden. Man kann den Artikel nicht anders fassen, als wie Herr Regierungsrat v. Steiger vorschlägt. Denn wenn Sie von Fahrlässigkeit schlechthin sprechen, so fällt auch das minimste Versehen darunter. Das ist offenbar nicht der Wille des Gesetzgebers. Gerade die Tatsache, dass dieser Punkt bereits in der ersten Lesung eingehend diskutiert worden ist, beweist mir, dass eine Reihe von Mitgliedern des Rates die Richtigkeit des Antrages des Herrn v. Steiger herausgefunden haben. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, auf diese Fassung zurückzukommen; es liegt dies im Interesse der Arbeiterin und ist nicht, wie Herr Scheidegger uns glauben machen will, zu ihrem Nachteil.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Regierungsrat v. Steiger Minderheit.

Beschluss :

Art. 28. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem anderen Teile den verursachten Schaden zuersetzen (Art. 110 ff. O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist. In letzterem Falle darf der Abzug nicht mehr als 50 Prozent des ermittelten Schadens betragen.

Vorbehalten bleibt Art. 132, Ziff. 2, O. R.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29 und 30.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatt-

halter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur näheren Ausführung der allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4 bis 6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Grosse Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

Art. 31.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird beantragt, am Schluss des Art. 31 die Worte «sowie Wohn- und Schlafräume» zu streichen, so dass der Artikel lauten würde: «Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu verlangen.» Seinerzeit wurde beschlossen, dass auch die Wohn- und Schlafräume der Arbeiterinnen sollen besucht werden können, um sich davon zu überzeugen, ob diese Räume den Anforderungen des Gesetzes in bezug auf genügenden Luftraum entsprechen. Es wäre aber wohl nicht von gutem, wenn den Organen der Verwaltung das Recht eingeräumt würde, die Wohn- und Schlafräume der Arbeiterinnen zu kontrollieren. Das würde einen gewissen Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Arbeitgebers bedeuten, der nicht wohl annehmbar ist. Wir halten eine solche Bestimmung übrigens auch nicht für nötig. Wenn der Fall eintreten würde, dass eine Arbeiterin in bezug auf Wohn- und Schlafräum schlecht untergebracht wäre, so könnte sie sich ja beklagen und dann würde durch eine Expertise geprüft werden, ob die Räume genügen oder nicht. Wir beantragen daher die Streichung dieser Bestimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale zu verlangen.

Art. 32 u. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.

Art. 34.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vorliegenden Artikel, der die Strafbestimmungen enthält, wird ein Zusatz beantragt. Die Strafe, die bei Uebertretungen des Gesetzes verhängt werden soll, ist eine Polizeibusse von 2 bis 200 Franken. Im früheren Entwurf waren etwas strengere Bestimmungen aufgenommen und es war namentlich auch Gefängnisstrafe vorgesehen, die unter gewissen Umständen verhängt werden müssen. Diese Bestimmung wurde gestrichen. Nun halten wir es aber doch für ratsam, dass die Gefängnisstrafe als zulässig vorgesehen werde, allerdings ohne bindende Vorschrift für den Richter und nur bei erschwerendem Tatbestand. Es kann eine Arbeitgeberin das Gesetz auf systematische Weise übertreten, indem sie eine Arbeiterin mit Arbeit überlastet oder für ihre Gesundheit nicht in genügender Weise Sorge trägt, und in diesem Falle wäre eine Polizeibusse kein genügendes Repressivmittel. Es ist auch denkbar, dass die Polizeibusse durch die einer Arbeiterin über ihre Kraft und entgegen den Bestimmungen des Gesetzes überbundene Leistung mehr als kompensiert wird, so dass der Arbeitgeber sich nicht darum bekümmern würde, ob allfällig eine Busse gegen ihn ausgesprochen werden könnte. In diesen Fällen ist es angezeigt, wenn dem Richter die Befugnis, nicht die Verpflichtung, übertragen wird, Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage auszusprechen, was Ihnen von dem Regierungsrat und der Kommission beantragt wird.

Peter. Der zweite Satz des Art. 34: «Im Rückfall binnen einem Jahre seit der letzten Verurteilung muss die Busse verdoppelt werden», scheint mir nicht mit der genügenden Sorgfalt redigiert zu sein. Man wollte in diesen Satz alles aufnehmen, was in den Artikeln 62, 63 und 64 unseres Strafgezettzbuches enthalten ist. Wenn man aber so knapp sein will, so riskiert man, dass man doch etwas zu wenig deutlich wird. Nach meinem Dafürhalten ist die Definition des Rückfalles hier nicht genügend bestimmt und die aufgestellten Bussenvorschriften sind praktisch nicht durchführbar.

Was die Redaktion betreffend den Rückfall anbelangt, so wird einfach angenommen, man kenne den Begriff des Rückfalls, und doch gelangt man dazu, denselben anders zu definieren, als es in unserem Strafgesetzbuch der Fall ist. Wenn man aber eine andere Definition aufstellen will, so sollte man dieselbe denn auch vollständig vornehmen. Ich mache Sie auf folgenden Unterschied aufmerksam. Das all-

(21. November 1907.)

gemeine Strafgesetzbuch sagt betreffend den Rückfall: « Wer die ihm wegen einer strafbaren Handlung auferlegte Strafe ganz oder teilweise ausgehalten hat, befindet sich im Rückfall, wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht. » Es wird hier also das ganze oder teilweise Aushalten der Strafe verlangt. Der vorliegende Artikel 34 dagegen sagt nur, dass im Rückfall binnen einem Jahr seit der letzten Verurteilung die Busse verdoppelt werden muss. Es wird also nicht darauf abgestellt, dass die Strafe ganz oder teilweise ausgehalten sein muss, sondern man redet einfach von der letzten Verurteilung. Beim Erlass des allgemeinen Strafbuches ist der Gesetzgeber offenbar von der Ansicht ausgegangen, dass dem Fehlbaren die Strafwürdigkeit seines Vergehens erst dadurch recht zu Gemüte geführt werde, wenn er die Strafe angetreten oder ganz ausgehalten habe. Im vorliegenden Fall verlangt man einfach die Verurteilung. Ich glaube allerdings, dass nach der Natur dieses Gesetzes sich dieses Vorgehen rechtfertigt. Es würden ziemliche Schwierigkeiten entstehen, wenn wir verlangen wollten, dass die Busse bezahlt sein müsse, bevor der Richter Rückfall annehmen könnte. Nehmen wir z. B. an, es übertrete einer das Gesetz im Januar und mache sich im Februar einer neuen Uebertretung schuldig. Im Januar wird eine Busse ausgesprochen, im Februar ist sie noch nicht bezahlt, und wenn einer die Betreibung recht weit hinauszuziehen weiss, so wird die Busse auch im Mai noch nicht bezahlt sein; er kann sich aber im Februar und März neuerdings gegen das Gesetz vergehen. Der hier aufgenommene Grundsatz ist richtig, sollte aber genauer ausgedrückt werden. Es wird nicht gesagt, was für Handlungen einer begehen muss, damit er sich im Rückfall befindet. Das Strafgesetzbuch sagt deutlich: « Wenn er sich später der nämlichen oder einer gleichartigen Handlung schuldig macht ». Ich glaube, wir sollten diesen Satz auch in den vorliegenden Artikel hineinbringen. Ich schlage daher vor, folgende Definition des Rückfalles aufzunehmen: « Wer innert Jahresfrist nach der Verurteilung sich der nämlichen oder gleichartiger Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig macht, befindet sich im Rückfall. »

Wie soll nun der im Rückfall Befindliche bestraft werden? Art. 34 bestimmt einfach, die Busse müssen verdoppelt werden. Der Richter würde sich oft in schwerer Verlegenheit befinden, wenn er diesen Paragraphen ohne weiteres anwenden sollte. Was soll geschehen, wenn einer sich zum zweiten oder drittenmal des Rückfalles schuldig macht? Nehmen wir zum Beispiel an, es verfehle sich jemand im Januar gegen das Gesetz und werde mit einer Busse von 50 Fr. bestraft. Im Februar macht er sich einer gleichartigen Uebertretung schuldig und es muss eine Busse von 100 Fr. gesprochen werden. Wenn er sich im März die gleiche Uebertretung nochmals zu Schulden kommen lässt, müssen 200 Fr., und wenn er im April nochmals in gleicher Weise gegen das Gesetz sich verfehlt, 400 Fr. gesprochen werden. Damit hat man das festgesetzte Maximum von 200 Fr. überschritten. Darf dies geschehen oder darf die Busse nur so lange verdoppelt werden, bis dieses Maximum erreicht ist? Eine weitere Unzukömmlichkeit: Im Januar macht sich die betreffende Person eines groben Vergehens schuldig und wird mit 100 Fr. bestraft. Im Februar

wird der nämliche Gesetzesartikel übertreten, aber in ganz minimer Weise, wofür vielleicht, wenn es das erstemal wäre, eine Busse von 2 Fr. gesprochen würde. Nach der vorliegenden Bestimmung müsste aber dieses kleine Vergehen mit einer Busse von 200 Fr. belegt werden. Ich möchte Sie daher ersuchen, hier mit geringen Abänderungen, die ich noch anführen werde, die Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil unseres Strafgesetzbuches aufzunehmen. Das bernische Strafgesetzbuch bestimmt: « Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, infolgedessen die gesetzliche Strafe um die Hälfte ihres höchsten Masses erhöht werden kann. In den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Erhöhung noch weiter gehen. » Im vorliegenden Fall beträgt das Maximum 200 Fr. und im Rückfall dürfte also bis auf 300 Fr. gegangen werden. Ich möchte Ihnen beantragen, im vorliegenden Artikel die Bestimmung aufzunehmen: « Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, infolgedessen die gesetzliche Strafe erhöht werden muss und um die Hälfte des höchsten Masses erhöht werden kann. » Ich gehe also mit der Aufnahme des Wortes « muss » weiter als das bernische Strafgesetzbuch, das den Rückfall nur als fakultativen Erschwerungsgrund kennt. Ich möchte damit denjenigen entgegenkommen, die eine grössere Strenge für angezeigt erachten, aber dies soll in der Weise geschehen, dass die Busse nicht ohne weiteres verdoppelt werden muss, sondern der Richter die Busse nach freiem Ermessen angemessen erhöhen kann.

Die Kommission schlägt noch die Aufnahme folgenden Zusatzes vor: « Bei erschwerendem Tatbestand kann Gefangenschaft bis auf 14 Tage ausgesprochen werden. » Ich bin aus der Darstellung der vorberatenden Behörden nicht ganz klug darüber geworden, ob dieser Zusatz unmittelbar nach dem ersten Satz eingeschaltet werden soll, so dass also auch bei Nichtvorhandensein von Rückfall bei schwerem Tatbestand Gefängnis ausgesprochen werden kann, oder ob sich der Zusatz nur auf den Rückfall bezieht. Meines Erachtens dürfte dieses Alinea überhaupt wegfallen, indem das Strafmaximum von 200 Fr., im Rückfall von 300 Fr. den vorgesehenen Delikten genügend Rechnung trägt. Ich beantrage also, dieses Alinea fallen zu lassen. Sollte es aufrecht erhalten bleiben, so müsste dann doch genau gesagt werden, wo es hingehört, ob es schon beim ersten Fall oder erst im Rückfall zur Anwendung gelangen darf.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf den Streichungsantrag des Herrn Peter bemerke ich, dass der von uns vorgeschlagene Zusatz ein selbständiges Alinea bildet und sich also nicht nur auf den Rückfall, sondern auch auf die erste Verurteilung bezieht. Bei erschwerendem Tatbestand soll unter allen Umständen Gefängnisstrafe ausgesprochen werden können. Mit den übrigen Abänderungsanträgen des Herrn Peter kann ich mich einverstanden erklären; ich glaube, die von ihm vorgeschlagene Redaktion sei besser.

Albrecht. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Peter ebenfalls an. Die Redaktion: « Im Rückfall binnen einem Jahre seit der letzten Verurteilung muss die Busse verdoppelt werden » ist sehr

knapp und deshalb nicht richtig, weil die Busse selbst nicht im Rückfall ist. Aber auch die weiteren Ausführungen des Herrn Peter treffen vollständig zu.

Was den Zusatz: « Bei erschwerendem Tatbestand kann Gefangenschaft bis 14 Tage ausgesprochen werden » anbelangt, so ist es vielleicht angezeigt, denselben als besondern Artikel aufzunehmen, damit vollständige Klarheit herrscht und nicht die Meinung aufkommen kann, diese Bestimmung gelte nur beim Rückfall.

A b s t i m m u n g .

Erstes Alinea:

Für den Antrag Peter Mehrheit.

Zweites Alinea:

Eventuell:

Für den Antrag Albrecht (besonderer Artikel) Minderheit.

Definitiv:

Für den Streichungsantrag Peter . . . 91 Stimmen.
Für Beibehalten 27 *

B e s c h l u s s :

Art. 34. Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden für jeden Einzelfall mit Polizeibusse von 2 Fr. bis 200 Fr. geahndet.

Wer innerhalb Jahresfrist nach der Verurteilung sich der nämlichen oder gleichartiger Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes schuldig macht, befindet sich im Rückfall.

Der Rückfall bildet einen Erschwerungsgrund, infolgedessen die gesetzliche Strafe angemessen erhöht werden muss und um die Hälfte des höchsten Masses erhöht werden kann.

Art. 35.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel muss durch Aufnahme des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes ergänzt werden. Zunächst bemerke ich, dass die Klammer, welche die Worte « nach seiner Annahme durch das Volk » einschliesst, wegzufallen hat. Die Volksabstimmung über das Gesetz wird in den ersten Monaten des nächsten Jahres stattfinden können und es kann somit der 1. Juli 1908 als Tag des Inkrafttretens eingesetzt werden.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 35. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Juli 1908 in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Gesetz
betreffend
den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 82 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da auf die Anfrage des Präsidenten, ob auf den einen oder andern Artikel des Gesetzes zurückgekommen zu werden wünscht, das Wort nicht verlangt wird, schreitet der Rat zur

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Regierungsrat mit der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung beauftragt.

G e s e t z

über

Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 185 ff. hievor abgedruckt.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

Albrecht. Sie haben die Stellung der sozialdemokratischen Fraktion zum Streikgesetz anlässlich der ersten Lesung kennen gelernt. Wir haben dort sowohl bei der Eintretensdebatte als bei der artikelweisen Beratung ausgeführt, in welchen Punkten wir zustimmen können und wo wir Abänderungen wünschen. Alle Postulate der sozialdemokratischen Partei wurden jedoch unter den Tisch gewischt und die Vorlage, die wir vor uns haben, trägt wirklich den Charakter der Klassenverhetzung, die man der sozialdemokratischen Partei vorwirft, an der Stirne. Unter diesen Umständen können wir bei der Weiterberatung des Gesetzes nicht mehr mitarbeiten und wir überlassen dem Rat vollständig die Verantwortlichkeit für die Durchberatung und den Erlass dieses Gesetzes. Wir werden also den Saal nun verlassen. (Geschieht.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der grosse Rat hat am 24. April 1907 den vorliegenden Gesetzesentwurf in erster Beratung angenommen. Nach der Vorschrift der Verfassung muss das Ergebnis der ersten Beratung bekannt gemacht werden. Durch die Publikation des Gesetzes im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern wurde dieser Verfassungsbestimmung nachgelebt. Ich konstatiere ferner, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung keine auf das Gesetz bezüglichen Eingaben eingelangt sind. Was die materielle Seite der Frage anbelangt, so ist bekanntlich die erste Beratung eine sehr ausführliche gewesen und dieselbe wird Ihnen jedenfalls in lebhafter Erinnerung sein. Es ist daher nach unserer Auffassung heute überflüssig, sich materiell über den Zweck und die Bedeutung des vorliegenden Entwurfes zu verbreiten, und ich beantrage Ihnen ohne weiteres, Sie möchten auf die zweite Beratung eintreten.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1 — 4.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Art. 1—3 habe ich keine Bemerkungen zu machen. Bei Art. 4 wird die Kommission einen abweichenden Antrag stellen, mit dem sich die Regierung nicht einverstanden erklären kann. Ich überlasse es daher dem Herrn Kommissionspräsidenten, vorerst den Abänderungsantrag mitzuteilen und zu begründen.

Wyss, Präsident der Kommission. Zu Art. 4, der bestimmt, dass die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen sind, hat Herr Wysshaar bei der ersten Beratung den Antrag gestellt, es möchte im grossen und ganzen angegeben werden, wie die Einigungsämter zusammengesetzt sein sollen. Er sprach sich dahin aus, dass die gleiche Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern in ein Einigungsamt gewählt und die Wahl des Obmannes im Dekret selber näher umschrieben werden soll. Die Wahl der Arbeiter und Arbeitgeber sollte nach seinem Antrag in gleicher Zahl durch die Organisationen der Arbeiter und der Meister erfolgen. Das war offenbar ein Versehen des Herrn Wysshaar, denn wenn man das Wahlrecht nur den Organisationen zuweisen wollte, so würde es damit von vornehmerein den nicht einer bestehenden Organisation angehörenden Arbeitern und Arbeitgebern rein unmöglich sein, die Wohltat eines Einigungsamtes anzurufen. Das ist nicht der Zweck des Gesetzes, sondern das Einigungsamt soll für jeden gewerblichen oder industriellen Konflikt ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Arbeiter oder Arbeitgeber einer Organisation angehören oder nicht, zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde hat die Kommission die von Herrn Wysshaar vorgesehene Voraussetzung der Organisation fallen gelassen und ist den Wünschen der sozialdemokratischen Partei in der Weise entgegengekommen — ich habe mit Herrn Wysshaar persönlich darüber gesprochen und er hat sich

damit einverstanden erklärt — dass sie Ihnen folgende Fassung des Art. 4 vorschlägt: «Die Mitglieder der Einigungsämter sind in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zu wählen. Im übrigen setzt ein Dekret des Grossen Rates die nähere Organisation der Einigungsämter, den Wahlmodus, die Ernennung eines Obmannes und das Verfahren fest.» Die Differenz zwischen der Regierung und der Kommission besteht also einzig und allein darin, dass nach unserm Vorschlag bereits im Gesetz festgelegt werden soll, dass die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern als Mitglieder des Einigungsamtes gewählt werden sollen, während die Wahl des Obmannes mit der Bestimmung des Verfahrens, des Wahlmodus und der näheren Organisation der Einigungsämter dem Dekret des Grossen Rates zugewiesen werden soll. Wir glaubten deshalb, dem Antrag Wyss entgegenkommen zu sollen, weil bei uns die Meinung vorherrschend ist, dass ein Einigungsamt, das auf das Zutrauen beider Parteien soll Anspruch erheben können, auch von beiden Parteien gleich beschickt werden soll. Das schliesst nicht aus, und es wäre rein unmöglich, es anders zu machen, dass der Obmann aus Kreisen gewählt werde, denen sehr wahrscheinlich weder Arbeitgeber noch Arbeiter angehören. Die Auffassung der Regierung dagegen gründet sich mehr auf die Meinung, dass es besser wäre, den Wahlmodus nicht bereits im Gesetz in dieser Weise festzustellen, sondern die Frage offen zu lassen, ob das Einigungsamt statt aus lauter Arbeitgebern einerseits und Arbeitern anderseits unter Umständen nicht auch mit andern Persönlichkeiten besetzt werden könnte. Ich möchte Herrn Regierungsrat Kläy nicht vorgreifen; er wird die Auffassung der Regierung selbst begründen. Ich persönlich lege keinen grossen Wert darauf, dagegen glaube ich doch hervorheben zu dürfen, dass, wenn dem Rat der Antrag der Regierung belieben sollte, dann im Dekret unter allen Umständen der Gedanke Aufnahme zu finden hat, dass bei der Besetzung des Einigungsamtes jedenfalls die gleiche Anzahl Arbeiter und Arbeitgeber gewählt werden sollen, ob dann noch andere Persönlichkeiten als Schiedsrichter hinzutreten oder nicht.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie soeben gehört haben, stellt die Grossratskommission einen Abänderungsantrag zu Artikel 4, indem sie entsprechend dem bei der ersten Beratung eingebrochenen Antrag Wysshaar bereits im Gesetz bestimmen möchte, dass die Mitglieder des Einigungsamtes zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den Arbeitern gewählt werden sollen. Die Regierung wäre mit diesem Gedanken prinzipiell auch einverstanden, indessen befürchtet sie, der grosse Rat bindet sich durch eine solche Bestimmung unter Umständen die Hände zu sehr für die Ausführung des Gesetzes. Es ist vielleicht gar nicht so sehr von gutem, wenn in dem Einigungsamt nur Gewählte der Arbeitgeber einerseits und der Arbeiter anderseits sitzen. Unsere Bedenken stützen sich auf gemachte Erfahrungen. Ich erinnere Sie daran, wie es bei den Schiedsgerichten gewöhnlich oder wenigstens sehr häufig zugeht. Jede Partei wählt ihren Vertrauensmann, den Schiedsrichter, und dann vielleicht der Gerichtspräsident den Obmann. Sehr häufig werden diese Schiedsrichter zu Parteirichtern, sie meinen, sie müssen durch dick und dünn die Ansichten ihrer Partei verfechten und auch

demgemäß stimmen. Man hat auch schon darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Verhandlungen der Gewerbeberichte die nämliche Erscheinung zutage tritt, dass die von den Arbeitern gewählten Gewerbeberichter meinen, sie müssen die Sache der Arbeiter vertreten, und umgekehrt die Vertreter der Meisterschaft glauben, für diese eintreten zu sollen. Es wäre vielleicht gar nicht so unangebracht, wenn irgend eine unbeteiligte Behörde, zum Beispiel das Obergericht, wenn man nicht die Regierung damit beauftragen will, 2 oder 3 unbeteiligte Mitglieder des Einigungsamtes wählen würde. Ich sage nicht, dass das das einzig richtige sei und so im Ausführungsdekret aufgenommen werden soll, aber es ist ein Gedanke, den ich Ihnen vorläufig mitteilen möchte. Es ist denkbar, dass, wenn man nichts Besseres findet, der Grosse Rat im Dekret gerade dasjenige aufnimmt, was heute die Kommission beantragt, aber man hat doch noch Gelegenheit, sich die Sache zu überlegen. Wenn sich der von der Kommission vorgeschlagene Wahlmodus in der Praxis nicht bewähren sollte, so müsste bei Annahme des Kommissionalantrages nachher das Gesetz revidiert werden, während, wenn wir die Sache im Dekret regeln, nötigenfalls eine Revision des Dekretes sich viel leichter bewerkstelligen lässt. Das ist der Gedankengang, der die Regierung veranlasst, Ihnen zu beantragen, Sie möchten den Art. 4 annehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungerverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.

Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehen, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Art. 5.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung hat Herr Dürrenmatt gewünscht, es möchte statt der «erheblichen Belästigung» ein anderer Ausdruck gewählt werden. Die

Kommission und die Regierung haben die Sache geprüft, aber keinen bessern Ausdruck gefunden. Vielleicht teilt uns Herr Dürrenmatt heute einen besseren mit. Wir halten diesen Ausdruck für nicht so unglücklich, Zürich hat eine ähnliche Bezeichnung. Was das Wort «erheblich» anbelangt, so kann unmöglich näher umschrieben werden, was in jedem einzelnen Fall als erheblich und was als unerheblich zu betrachten ist. In der bernischen Gesetzgebung und auch in andern Gesetzgebungen finden sich solche unbestimmte Ausdrücke. So spricht zum Beispiel unser Strafgesetzbuch von geringfügigen und von schweren Fällen; da muss eben der Richter in jedem einzelnen Fall prüfen, was zutrifft. Auch das Obligationenrecht sieht vor, dass, wenn ein Pachtvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, jeder Teil denselben «aus wichtigen Gründen» vor Ablauf der Zeit künden kann. Man spricht sich dort auch nicht näher darüber aus, was unter wichtigen Gründen zu verstehen ist, sondern der Richter hat je nach den tatsächlichen Verhältnissen zu prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht. Ich glaube daher, man würde gut tun, diesen Ausdruck beizubehalten. Ich teile nur noch mit, dass die Regierung in der anlässlich des Zimmerleutesstreiks erlassenen Streikverordnung den Ausdruck «erhebliche Belästigung» auch aufgenommen hat; nachdem der Grosse Rat diesen Ausdruck in der ersten Beratung mit grosser Mehrheit genehmigt hatte, glaubten wir es verantworten zu können, denselben auch in die Streikverordnung aufzunehmen, und soviel ich in Erfahrung bringen konnte, hat sich diese Bezeichnung in der Praxis ganz gut bewährt. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Art. 5 anzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Wyss, Präsident der Kommission. In Art. 5 wurde der Ausdruck «erhebliche Belästigung» namentlich von der sozialdemokratischen Gruppe angefochten, weil mit der Ahndung einer erheblichen Belästigung faktisch die Durchführung eines jeden Streiks verunmöglich werden könnte, worin eine Bevorzugung des Unternehmertums liege und wodurch der Klassenkampf verschärft werde, wie es heute wieder aus der Erklärung des Herrn Albrecht hervorgegangen ist. Ich möchte mich noch auf einen Gewährsmann berufen, der der sozialdemokratischen Partei näher steht als diejenigen, die wir bis jetzt anzurufen im Falle gewesen sind, um Ihnen zu zeigen, dass auch bei Beibehaltung des Ausdrucks «erhebliche Belästigung» das Streikpostenstein in keiner Weise verhindert wird; nur das Ausarten, die Uebertreibungen und die widerlichen Begleiterscheinungen, die sich so oft mit dem Streikpostenstein verbinden, sollen verhindert werden. Es ist Ihnen bekannt, dass im letzten Jahr der Kanton Zürich wegen der verschiedenen Streiks, die sich dort abspielten, die grosse Dimensionen annahmen und bei denen eine grosse Zahl schwerer Ungezüglichkeiten und Widerrechtlichkeiten begangen wurden, etwas in Aufwallung geraten ist. Es wurde daher verlangt, dass die bestehende Polizeiverordnung etwas kräftiger gehandhabt werden möchte. Da waren nun die Polizeiorgane selbst etwas im Zweifel, wie die Polizeiverordnung interpretiert werden sollte, indem dieselbe vorsieht, dass es verboten sei, «gegenüber Arbeitern irgendwelchen Zwang anzuwenden, um sie von der Arbeit abzunehmen oder abzuhalten, denselben zu diesem Zwecke abzupassen, sie zu verfolgen, sie gegen ihren

Willen zu begleiten oder sonst zu belästigen.» Sie sehen, dass die Polizeiverordnung der Stadt Zürich noch weiter geht als unser gegenwärtiger Gesetzesentwurf. Wir verbieten nur die erhebliche Belästigung und bieten damit dem Richter ein objektives Moment, das vorhanden sein muss, bevor er eine Strafe aussprechen kann; das subjektive Moment, dass einer belästigt worden ist, darf ihm nicht genügen, es muss eine dritte Person sagen können, dass eine erhebliche Belästigung vorlag. Unser Gesetz geht also weniger weit als die Streikverordnung der Stadt Zürich. Nun entstand in Zürich die Frage, ob mit dem Ausdruck «Belästigung» auch das Streikpostenstehen untersagt werden könnte. Einzelne Polizisten und Bürger waren dieser Ansicht, andere dagegen waren der Meinung, man könne nur dann einen Streikposten aufheben, wenn er über seine Aufgabe hinausgehe und in anderer Weise eine Belästigung der Arbeitswilligen ausführe. Um über die Tragweite der Polizeiverordnung Klarheit zu schaffen, hat der dortige Polizeidirektor, Herr Stadtrat und alt-Nationalrat Vogelsanger, ein alter Kämpfer der sozialdemokratischen Partei, folgende Erläuterung erlassen: «Die Polizeiverordnung ist so zu vollziehen, dass gegen die Aufstellung sogenannter Streikposten nicht schlechtweg, wohl aber dann eingeschritten werde, wenn sie Störungen des Verkehrs oder Hinderung des freien Zu- und Ausgangs zu den der Beobachtung unterstellten Oertlichkeiten zur Folge habe oder wenn mit der Beobachtung ein Benehmen gegenüber den mit dem beobachteten Geschäft verkehrenden Personen verbunden ist, welches den Charakter des Zwanges oder einer erheblichen Belästigung trägt.» Es ist außerordentlich interessant zu sehen, dass der sozialdemokratische Polizeidirektor der Stadt Zürich die Handhabung der Polizeiverordnung gegenüber dem Streikpostenstehen ganz genau gleich auffasst, wie der bernische Gesetzgeber es bei der Beratung dieses neuen Gesetzesentwurfes tut. Herr Vogelsanger bestätigt in seiner Erklärung genau das, was bei der ersten Beratung des Art. 5 gesagt wurde. Ich will es kurz wiederholen, damit es im Tagblatt festgenagelt ist, dass nach dem gegenwärtigen Entwurf das Streikpostenstehen absolut nicht verboten ist, dass aber, sobald das Streikpostenstehen mit den Ausschreitungen sich verbindet, wie sie in der Erklärung des Herrn alt-Nationalrat Vogelsanger angeführt sind, oder sich zu einer erheblichen Belästigung der Arbeitswilligen oder von Drittpersonen gestaltet, dann allerdings die Notwendigkeit des polizeilichen Einschreitens vorliegt. Zu diesem Gewährsmann dürfte die sozialdemokratische Partei eigentlich selbst Zutrauen haben, und ich wiederhole daher, was ich schon einmal gesagt habe, dass es geradezu im Interesse des Gelingens eines vernünftigen Streiks liegt, wenn die Führer der sozialdemokratischen Partei, die es ehrlich meinen — es meinen es allerdings nicht alle ehrlich — anhand unseres Gesetzes ihren Leuten zu Gemüte führen und sagen können: Ihr müsst Ordnung halten, sonst treten die und die strafrechtlichen Folgen ein und wenn Ihr Ordnung hält, mehr als es bis jetzt der Fall war und infolgedessen die Anwendung des Streikgesetzes nicht notwendig wird, so habt Ihr eine viel grössere Aussicht auf Erfolg. Also, wenn das Streikgesetz von den Streikführern selbst gehandhabt wird, dann bildet es für sie die beste Waffe gegen die Auswüchse, welche fremde und anarchistische Elemente leider schon längst in die sozialdemokratischen Streikbewegungen gebracht haben. Ich glaube, wir können

keinen treffenderen Ausdruck als «erhebliche Belästigung» finden. Der beste Beweis dafür, dass er keine Schwierigkeiten bereitet, liegt darin, dass gestützt auf den gleichen Wortlaut in der letzten Streikverordnung des Regierungsrates der Richter, der die Verordnung anwenden musste, durchaus nicht in Verlegenheit kam. Ich habe noch von keinem einzigen Fall gehört, wo man sich darüber hätte aufhalten können, dass keine erhebliche Belästigung vorliege, wenn der Richter eine solche angenommen hatte. Die Bildung und Erfahrung unserer Richter ist derart, dass wir ihnen das Zutrauen schenken dürfen, dass sie in jedem einzelnen Fall diesen Ausdruck richtig interpretieren werden. Ich beantrage Ihnen daher, an dem Wortlaut des Art. 5 festzuhalten.

Dürrenmatt. Da der Herr Referent der Regierung mich angefragt hat, ob ich einen andern Ausdruck für «erhebliche Belästigung» wisse, nachdem ich denselben in der ersten Beratung einer Kritik gewürdigt habe, fühle ich mich verpflichtet, wenigstens ein oder zwei Muster vorzulegen, ohne deshalb einen Abänderungsantrag stellen zu wollen. Ich hätte den Ausdruck «empfindliche Belästigung» vorgezogen, weil das Empfinden entscheidet, ob eine Belästigung leichter oder schwerer Art ist. Schliesslich kommt es doch auf ein subjektives Urteil hinaus. Wenn dieser Ausdruck allzu subjektiv erscheint, so könnte man auch sagen «störende Belästigung», denn darauf kommt es objektiv an, ob der Arbeitswillige in seiner Arbeit gestört wird oder nicht. Wenn ein Streikpostenstehen oder ein Streiker vorbeilauf, pfeift und dem Arbeitswilligen etwa einen «Schlämperlig» anhängt, so betrachte ich das nicht gerade als eine störende Belästigung, aber wenn er ihn am Kragen zupft oder Drohungen ausstösst, so haben wir es mit einer störenden Belästigung zu tun. Nun will ich nicht wegen dieses Ausdruckes schulmeistern, ich akzeptiere auch «erhebliche Belästigung» und denke, man werde sich bald daran gewöhnt haben. Wir können diesen Ausdruck um so eher annehmen, weil derselbe von der Regierung in der letzten Streikverordnung schon gebraucht worden ist, und das ist eigentlich der Hauptgrund, warum ich jetzt keinen Antrag stellen möchte.

Mosimann. Art. 5 bestimmt in seinem letzten Alinea: «In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen»; die vom Regierungsrat erlassene Streikverordnung dagegen sagte: «Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist zu verhaften». Nun können auch unter den Polizisten solche sein, die es mit den Streikenden halten und dann ist es fatal, wenn man mehr oder weniger machen kann, wie man will. Auch der Regierungsstatthalter wird an dem Worte «kann» keinen Gefallen haben; er soll denjenigen, der sich gegen die Bestimmungen des Streikgesetzes schwer vergeht, ebensogut verhaften, wie denjenigen, der sich des Diebstahls schuldig macht. Ich möchte daher beantragen, das Wort «kann» durch «soll» zu ersetzen; das würde auch für Art. 6 gelten. Sie haben kürzlich gelesen, dass die Sozialisten in Basel-Stadt Anstrengungen gemacht haben, den Art. 184 des Strafgesetzbuches, der ebenfalls bestimmte, dass bei Ruhestörungen und so weiter Verhaftungen stattfinden sollen, aufzuheben. Die sozialdemokratische Partei hatte für die Initiative der Aufhebung dieses Artikels

weit mehr als die nötige Unterschriftenzahl aufgebracht, allein das Basler Volk hat mit wuchtiger Mehrheit diesen Artikel beibehalten. Ich glaube, was in Basel angezeigt ist, dürfte auch in Bern durchgeführt werden. Wenn wir den Ausdruck «kann» beibehalten, so wird dem Regierungsstatthalter, wenn er den Befehl zur Verhaftung gibt, nachher der Vorwurf nicht erspart bleiben, die Verhaftung hätte nicht vorgenommen zu werden brauchen; wenn ihm dagegen das Gesetz die bestimmte Weisung erteilt, in schweren Fällen die Verhaftung vorzunehmen, so ist er viel besser daran.

Scheurer. Ich möchte in erster Linie eine redaktionelle Bemerkung machen. Es heisst in Art. 5: «wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft». Dieser Ausdruck kommt sonst in unserer Gesetzgebung nicht vor, sondern wir sagen: «wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft». Ein Tag Gefängnis ist ja sowieso das Minimum.

Was den Artikel selbst anbelangt, so gibt er vom rechtlichen Standpunkte aus zu grossen Bedenken Anlass. Ich will an die Erörterungen der beiden Vertreter der vorberatenden Behörden über den Begriff «erhebliche Belästigung» anknüpfen. Dieser Begriff ist schon an und für sich dehnbar, und nun heisst es im folgenden Satz: «In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.» Es ist also vorgesehen, dass es geringfügige Fälle erheblicher Belästigung geben kann, was ein innerer Widerspruch ist. Die Anwendung dieser Vorschrift wird eine ungemein schwierige sein und das Resultat, das dabei herauskommt, wird vielfach ein anderes sein, als man erwartet. Wir begegnen in der gegenwärtigen Zeit im allgemeinen der Erscheinung, dass man glaubt, durch Gesetze mehr erreichen zu können, als Gesetze überhaupt zu leisten imstande sind. Diesem Fehler begegnet man auch bei der Würdigung des Streikgesetzes. Man wird sich in der Praxis überzeugen müssen, dass das Gesetz in sehr häufigen Fällen nicht dasjenige wird leisten können, was man von ihm erwartet. In dieser Richtung mache ich darauf aufmerksam, dass nur diejenigen speziellen Delikte, die während einer Arbeitseinstellung begangen werden, unter Strafe gestellt sind. Nun findet aber die Ueberredung oder der Zwang zur Teilnahme an der Arbeitseinstellung gegenwärtig vielleicht viel mehr vor Beginn der Arbeitseinstellung statt als während derselben, wo es in der Regel zu spät sein würde, so dass also das Resultat, das man von diesem Gesetz erwartet, nicht erreicht werden kann. Der Artikel charakterisiert sich weiter dadurch, dass er eine ganze Reihe von Vergehen, die bis jetzt nur auf Antrag strafbar sind, auch ohne Antrag strafbar erklärt. Man glaubt, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen. Allein auch das wird in vielen Fällen nicht genügen und der Artikel wird an denjenigen Mängeln leiden, die einer derartigen Gelegenheitsgesetzgebung überhaupt anhaften. Ich würde es vom rechtlichen Standpunkte aus viel richtiger halten, wenn man nicht auf diesem Wege zum Ziele zu kommen suchte, sondern wenn man diesen Artikel, der eine ganze Reihe von Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches abändert, durch einen Artikel ersetzen würde, der den in der ersten Lesung sehr häufig angeführten allgemeinen Begriff der Nötigung aufstellen würde. Soviel mir bekannt, wurde diese Frage auch im Schosse der Kommission erörtert, allein es wurde abgelehnt, diesen Artikel durch einen solchen

allgemeinen Inhalts zu ersetzen. Ich glaube aber, wir würden dabei weiter kommen, und ich gelange zu diesem Resultat aus rein rechtlichen Erwägungen, indem ich zu der Wirksamkeit des vorliegenden Artikels nicht das gleiche Zutrauen habe wie andere Leute, die nur den Artikel lesen, ohne sich vorzustellen, wie der Richter, der ihn anzuwenden hat, sich nach dem Wortlaut verhalten muss. Man würde der Sache einen grösseren Dienst leisten, wenn man durch Einführung des Begriffes Nötigung zu einer Bestimmung gelangen würde, die sich auf alle Fälle anwenden lassen könnte und die nicht, wie es im vorliegenden Fall eintreffen wird, sich eine Beschränkung auf einige wenige Fälle gefallen lassen muss und in vielen Fällen nicht anzuwenden sein wird. Wir würden durch die Einführung des Begriffes der Nötigung, ganz abgesehen von der Arbeitseinstellung, überhaupt unser Strafgesetzbuch um einen Tatbestand vermehren, der dem Gericht schon oft gefehlt hat, und infolgedessen unserer Gesetzgebung ohne Rücksicht auf die Behandlung von Ausschreitungen bei Arbeitseinstellungen einen Dienst erweisen. Ich möchte deshalb beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, dem Grossen Rat einen andern Artikel vorzulegen, in dem der allgemeine Begriff der Nötigung näher umschrieben und eingeführt wird.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag Mosimann anbetrifft, in Art. 5 und dem folgenden Artikel die sofortige Verhaftung vorzuschreiben, sofern ein Fall sich nach Ansicht der ausführenden Organe als schwer erweist, so wird sich eine solche Vorschrift in der Praxis kaum ausführen lassen. Vergessen Sie nicht, dass namentlich zu Beginn eines Streiks unter Umständen 100, 200 oder noch mehr Personen sich an demselben beteiligen und dass diese alle miteinander sich einer Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig machen können. Wie will man nun diese 200 oder 300 miteinander verhaften? Es bliebe nichts anderes übrig, als für solche Eventualitäten beim Ausbruch eines Streiks sofort Militär aufzubieten, denn so viel Polizeimannschaft haben wir nicht zur Verfügung — wir müssten alle aus dem ganzen Kanton nach Bern beordern — um 200 oder 300 Mann zusammen zu verhaften; man hätte auch kaum Platz in den Gefangenschaften, um so viele Leute unterzubringen. Eine solche Bestimmung ginge zu weit und ich möchte davor warnen, den Antrag Mosimann anzunehmen.

Herr Scheurer stellt den Antrag, Art. 5 an die Kommission zurückzuweisen. Ich begreife diesen Antrag gar wohl und weiss auch, dass andere Kantone mit dem Begriff der Nötigung im Strafgesetzbuch auskommen. So hat zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Luzern in einem Bericht an den Grossen Rat deshalb gegenüber einem Streikgesetz eine ablehnende Haltung eingenommen, weil das luzernische Strafgesetz den Begriff der Nötigung kenne und derselbe auch für Streikverhältnisse genüge. Sie werden zu entscheiden haben, ob Sie die Angelegenheit an die Kommission zurückweisen wollen. Wenn der Antrag des Herrn Scheurer belieben sollte, wäre es unbedingt notwendig, dass sowohl die Kommission als die Regierung den Artikel neu in Beratung ziehen würden.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich glaube auch, Herr Mosimann sollte nicht so weit gehen und ver-

langen, dass in jedem schweren Falle Verhaftung eintreten müsse. Denn abgesehen von dem, was der Herr Vertreter der Regierung eben gesagt hat, muss man ins Auge fassen, dass bei schweren Fällen die Verhaftung, trotzdem sie nicht obligatorisch ist, sich ganz von selbst machen wird, wo sie möglich ist. Es ist das das einzige Mittel der Polizei, einem Tumult die Spitze abzubrechen, gefährliche Individuen zu besiegen und wieder Ruhe herbeizuführen. Praktisch genommen ist es also kein grosser Unterschied, ob der Ausdruck «kann» oder «soll» aufgenommen wird; tatsächlich wird die Verhaftung vorgenommen werden, wo es notwendig ist.

Mit dem redaktionellen Antrag des Herrn Scheurer, zu sagen: «Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen», kann ich mich ohne weiteres einverstanden erklären. Dies ist die gewöhnliche Ausdrucksweise im Strafgesetzbuch und letzteres selbst stellt fest, dass das Minimum der Gefängnisstrafe ein Tag beträgt.

Was den andern Antrag des Herrn Scheurer anbelangt, den Art. 5 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie einen Begriff der Nötigung aufstellen, der dann jede widerrechtliche Beeinflussung der Willensfreiheit unter Strafe stellen würde, auch in den Fällen, wo kein Streik vorliegt, so möchte ich folgendes erwidern. Herr Scheurer hat richtig angedeutet, dass die Frage bereits in der Kommission zur Sprache gelangt sei. In der Kommission hat der Sprechende selbst darauf aufmerksam gemacht, dass das Ganze eine abgerundeter Form erhalten würde, wenn man in der Form einer Novelle eine Ergänzung des bernischen Strafrechts vornehmen und in dasselbe den Begriff der Nötigung, den wir nicht haben, während alle modernen Strafgesetzgebungen ihn kennen, aufnehmen würde. Wir haben in unserm Strafgesetzbuch nur einzelne Ausflüsse der Nötigung, zum Beispiel Wahlbetrug, Erpressung und andere, nicht aber das Generaldelikt der Nötigung, wonach jede widerrechtliche Beeinflussung auf das Handeln oder Unterlassen verboten und unter Strafe gestellt ist. In der Kommission hat meine Anregung nicht beliebt und sie wurde namentlich auch von dem Vertreter der sozialdemokratischen Partei bekämpft. Ich erinnere mich genau, dass Herr Fähndrich in der ersten Beratung sich dahin ausgesprochen hat, dass sie davon nichts wissen wollen, weil dann die Nötigung und die daran geknüpfte Strafe auch eintreten würde, wenn es sich nicht um Streik handelt, sondern zum Beispiel auch in dem Falle, wo es gilt, einen unbeliebten Arbeiter oder Polier zu entfernen. Der Vertreter der sozialdemokratischen Partei hat sich also der Ausdehnung des Spezialbegriffes und dem Ersatz durch einen allgemeinen Begriff widersetzt, und die Kommission hat in ihrer Mehrheit gefunden, man solle diesmal nicht zu weit gehen, es liege in der Aufstellung der Spezialbestimmung von Art. 5 eine Art von Uebergang, der seinen natürlichen Abschluss finden werde beim Erlass des eidgenössischen Strafgesetzbuches, das im Entwurf bereits vorliegt und das auch einen Artikel über die Nötigung enthält, und das eidgenössische Strafgesetzbuch werde, einmal sanktioniert, wahrscheinlich das Streikgesetz überflüssig machen.

Als weiterer Grund gegen die Aufnahme des allgemeinen Begriffs der Nötigung wurde in der Kommission folgendes geltend gemacht. In aufgeregten Zeiten, wie bei Streiks, müssen diejenigen, welche schwer belästigt, in ihrer Arbeitsausübung gehindert

oder widerrechtlich beeinflusst werden, einen vermehrten Schutz bekommen, und darum ist man mit Art. 5 einverstanden. Aber wenn die gleiche Art der Belästigung gegenüber einem Arbeitswilligen in einem Zeitpunkt vorkommt, wo kein Streik vorliegt, wo man annehmen darf, es handle sich nicht um eine allgemeine Erregung, wo die Gemüter überhaupt ruhiger sind, da wird sich der Betreffende auch besser selbst wehren, und deshalb genügen für ihn die Antragsdelikte, die unser Strafgesetzbuch vorsieht; er steht noch nicht unter diesem schweren, weitgehenden und alles umfassenden Terrorismus, wie er während des Streiks ausgeübt wird. Nicht dass ich damit sagen wollte, ausserhalb des Streiks werde kein Terrorismus ausgeübt; Herr Scheurer hat richtig betont, dass namentlich bei den vorbereitenden Handlungen zu einem Streik ein ähnlicher Terrorismus vorkommt. Aber dessenungeachtet ist die Erregung der Gemüter doch noch nicht eine so grosse und allgemeine wie beim Streik selbst. Darum hielte es die Kommission nicht für nötig, weiter zu gehen, als der vorliegende Art. 5 vorsieht.

Bei der Haltung, die Herr Scheurer einnimmt, bedaure ich nur, dass er die Gelegenheit nicht benutzt hat, seine Bedenken bei der ersten Beratung geltend zu machen. Damals kam die Frage zur Sprache. Ich erinnere mich genau, dass ich dort dem Rat die nämlichen Mitteilungen machte, wie heute. Wenn die Sache bei der ersten Beratung zurückgewiesen worden wäre, hätte man sich dann noch fragen können, ob man nicht überhaupt das Ganze umarbeiten und eine Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzbuches vornehmen sollte. Ich persönlich hätte einer solchen Behandlung der Angelegenheit keinen Widerstand entgegengesetzt, weil ich eigentlich von Anfang an dieser Meinung war. Aber nachdem sich nun einmal die Mehrheit der Kommission dagegen ausgesprochen und der grosse Rat in der ersten Lesung mit überwiegender Mehrheit an der gegenwärtigen Redaktion des Art. 5 festgehalten hat, weiß ich nicht, ob es klug ist, im Stadium der zweiten Beratung den Artikel in dem von Herrn Scheurer gewünschten Sinne zurückzuweisen. Praktisch erreichen wir auf beiden Wegen ungefähr das gleiche. Es ist für denjenigen, der überhaupt die Notwendigkeit einsieht, für die individuelle Freiheit und für die Arbeitswilligen, namentlich im Streikfall, vermehrten Schutz aufzustellen, gleichgültig, ob die betreffenden Bestimmungen in unserem Strafgesetzbuch Aufnahme finden, oder ob sie in einem Spezialgesetz zur Geltung gelangen. Die Hauptsache ist, dass wir solche Bestimmungen haben, die angewendet werden können, dass wir nicht nur ein Messer haben ohne Klinge, und deshalb war es für mich, trotzdem ich ursprünglich anderer Meinung war, kein Grund, gegen das Streikgesetz Stellung zu nehmen, weil ihm nicht gerade diejenige Form gegeben wurde, die im grossen und ganzen etwas gefälliger gewesen wäre. Wir stehen im Kanton Bern nicht allein, der Kanton Basel-Stadt bewegt sich mit seiner Polizeiverordnung ungefähr auf dem gleichen Boden und es wurde bereits gesagt, dass vor nicht langer Zeit der Ansturm gegen den Streikparagraphen in der Baslergesetzgebung von den bürgerlichen Parteien mit ungeheurem Mehr zurückgewiesen worden ist. Auch andere Kantone gehen in gleicher Weise vor wie der Kanton Bern; man konnte letzthin in der Presse lesen, dass im Kanton Graubünden der Regierungsrat vom Grossen Rat beauftragt wurde, in ähnlicher, oder man darf sogar sagen in analoger Weise

zu progredieren wie wir, und dass auch dort die Aufstellung gewisser Schutzbestimmungen für Arbeitswillige und für die individuelle Freiheit im allgemeinen im Falle von Streiks verlangt wurde. Ich glaube deshalb, der Grosse Rat würde, so wie die Beratung jetzt liegt und mit Rücksicht auf den Umstand, dass der praktische Zweck, den man im Auge hat, auch auf dem jetzt vorgeschlagenen Wege erreicht wird, besser tun, an der Fassung der ersten Beratung festzuhalten.

Zum Schlusse noch eine Erwiderung auf die von Herrn Scheurer am Ausdruck «erhebliche Belästigung» geübte Kritik. Er hat bemerkt, wenn in dem nachfolgenden Satz von geringfügigen Fällen gesprochen werde, so liege darin ein Widerspruch. Herr Scheurer muss nicht übersehen, dass der Ausdruck «geringfügige Fälle» nicht nur dem Ausdruck «erhebliche Belästigung» gegenübergestellt wird, sondern die geringfügigen Fälle werden sämtlichen in Art. 5 unter Strafe gestellten Delikten, das heisst dem Versuch, eine Arbeitseinstellung durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung herbeizuführen, gegenübergestellt. Nun kann sich sowohl bei einer Täglichkeit als auch bei einer Drohung oder einer Ehrbeleidigung der Fall so gestalten, dass der Richter sagen muss, es ist kein schwerer, sondern ein geringfügiger Fall. Auch die erhebliche Belästigung ist an und für sich, wenn sie nur Belästigung und nicht Täglichkeit ist, geringfügiger als die im Anfang genannten Delikte. Aber die erhebliche Belästigung, naturnlich wenn sie sich wiederholt, kann sich so schwer gestalten, dass der Richter nicht sagen könnte, es handle sich um einen leichteren Fall. Umgekehrt kann der Richter, wenn die erhebliche Belästigung nur einmal oder in einer Form vorkommt, die nicht so schlimm ist wie in andern Fällen, sagen, es liege eine erhebliche Belästigung vor, die im Verhältnis zu andern Fällen geringfügiger und nicht schwerer Natur ist. Der Richter hat das in der Hand und ich vermag daher in der vorliegenden Fassung keinen Widerspruch zu erblicken.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Scheurer hat die Bemerkung fallen lassen, dass Art. 5 insofern in das bernische Strafgesetzbuch eingreife, als er Antragsdelikte zu Offizialdelikten stempel, das heisst dass strafbare Handlungen, wie Täglichkeiten, Drohungen und so weiter fortan von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag des Verletzten verfolgt werden sollen. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten, denn Art. 5 hat nicht den Zweck, die Täglichkeiten, Ehrbeleidigungen und Drohungen an sich zu bestrafen, sondern der Strafzweck richtet sich gegen die Arbeitsverhinderung oder den Versuch dazu. Allerdings ist diese Arbeitsverhinderung nur dann strafbar, wenn sie auf dem Wege der Täglichkeit, Drohung, Ehrbeleidigung oder erheblichen Belästigung erfolgt. Ich stelle mir denn auch vor, dass der Richter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht wegen Täglichkeiten oder Ehrverletzung verurteilen wird, sondern er wird verurteilen wegen Arbeitsverhinderung oder Versuch dazu; mit andern Worten es handelt sich hier eigentlich um ein delictum sui generis. — Mit dem redaktionellen Vorschlag des Herrn Scheurer, statt «Gefängnis von 1 bis 60 Tagen» zu sagen «Gefängnis bis zu 60 Tagen» bin ich einverstanden.

v. Wurstemberger. Herr Scheurer hat Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 5 für alle die-

jenigen Fälle nicht genügt, wo die strafbaren Handlungen unmittelbar vor Einstellung der Arbeit und auch nach einem Streik erfolgen. Der Herr Kommissionspräsident hat dies auch zugegeben. Für den Fall, dass der Rückweisungsantrag des Herrn Scheurer nicht angenommen würde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den Eingang des Art. 5 folgendermassen zu fassen: «Wer unmittelbar vor, während oder nach einer Arbeitseinstellung . . .». Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung mitteilen, dass die Drohungen unmittelbar vor einem Streik fast noch grösser sind als nach dem Streikausbruch. Dieses Frühjahr hat mir Herr Kollega Kästli vor Ostern mein Hausdach abgedeckt. Bis zwei Tage vor dem Karfreitag stellte er dasselbe in sehr rascher Weise notdürftig wieder her. Am Samstag kamen die Arbeiter noch und verrichteten die allernotwendigste Arbeit; am Samstag Abend aber wurden sie auf dem Bahnhof abgefascst und durch Drohungen, dass sie durchgeprügelt würden, wenn sie wiederkämen, genötigt, durch Unterschrift zu bezeugen, dass sie am Montag nicht wieder erscheinen werden. Der Streik war am Samstag noch nicht ausgebrochen, sondern begann erst am Montag. Herr Kästli konnte infolgedessen keine Arbeiter mehr in mein Haus schicken. Um die Arbeiten möglichst zu fördern und nicht den ganzen Sommer hindurch das Gerüste zu haben, stellte ich einen Kleinmeister des Weissenbühl an, um die nötigen Arbeiten vorzunehmen. Dieser kam zur Arbeit, aber auch ihn haben die Streikenden nicht zugelassen und ihm zugemutet, er solle im Volkshaus anfragen, ob er bei mir arbeiten dürfe. Ich erklärte ihm, dass er im Volkshaus nichts zu suchen habe, wenn er arbeiten wolle, würde ich für polizeilichen Schutz sorgen. Derselbe wurde mir gewährt, drei Polizisten wurden zur Verfügung gestellt, aber trotzdem hatte ich während drei vollen Monaten Tag für Tag drei bis sechs Streikende vor meinem Haus, die den Mann beaufsichtigten und belästigten; sie begleiteten ihn sogar von seinem Wohnhaus bis zur Arbeitsstätte und wiederum zurück. Sie sehen daraus, dass die Drohungen vor der Arbeitseinstellung gerade so erheblich sind als während derselben, und es ist daher nötig, dass der von mir vorgeschlagene Zusatz Aufnahme finde. Noch besser würde es mir gefallen, wenn nach Antrag des Herrn Scheurer der Begriff der Nötigung überhaupt ins Gesetz hineinkäme. Der Ausdruck «erhebliche Belästigung» ist ein sehr dehnbarer, es kommt da darauf an, wie der Richter gerade geschaffen hat, wie sich einmal ein Oberrichter mir gegenüber ausdrückte. Der eine Richter wird diesen Begriff so auslegen, der andere anders. Wir haben gerade in Bern einen Richter, der, wie mir gesagt worden ist, sehr oft unempfindlich ist. Das ist auch der Grund, dass es volle drei Monate ging, bis im letzten Streik die Rapporte an die Regierung gelangten und es hiess, dass eine Streikverordnung erlassen werden sollte. Wir haben ein Streikgesetz nötig und es soll nicht auf die individuelle Auffassung irgend einer Person ankommen, ob der Erlass einer Streikverordnung nötig sei oder nicht. Bezuglich des Ausdrucks «erhebliche Belästigung» stelle ich keinen Antrag, dagegen empfehle ich Ihnen die Annahme meines eingangs erwähnten Zusatzes.

Scheurer. Ich war mir bei der Stellung meines Antrages wohl bewusst, dass es ein etwas ungewöhnliches Vorgehen ist, bei der zweiten Beratung einen

Antrag einzubringen, der derartige Umänderungen des Gesetzes nötig macht. Aber ich wurde zu dieser Haltung veranlasst durch den Gang, den die Beratung des Gesetzes überhaupt genommen hat. Die erste Beratung war eigentlich nichts anderes als eine beständige Eintrittsdebatte, die bei jedem Artikel und jedem Anlass aufgerollt wurde, so dass man sich über die Einzelheiten des Gesetzes gar nicht äussern konnte und diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz annehmen, es aber anders fassen wollten, durch die Vermehrung der Einwände nur den Gegnern des Gesetzes das Wasser auf die Mühle geleitet hätten; man hatte also nicht diejenige Freiheit, die man sonst bei einer ersten Beratung hat. Aus diesem Grunde komme ich dazu, jetzt noch einen prinzipiell so tief greifenden Antrag zu stellen und muss denselben aufrechterhalten. Natürliche auch das Votum des Herrn Polizeidirektors hat mir bewiesen, dass rein rechtlich gesprochen der Art. 5 von Anfang an bis zum Schluss mit Streitfragen sozusagen gespickt ist, die die Anwendung des Artikels in der Praxis schwierig gestalten werden. Der Herr Polizeidirektor hat uns ausgeführt, das hier angeführte Delikt sei dasjenige der Verhinderung der Arbeit. Nun wird aber nach meinem Dafürhalten der Richter nicht so urteilen, sondern nach dem Wortlaut sicher sagen: Der Angeklagte wird schuldig erklärt der Täglichkeit begangen bei Anlass einer Arbeitseinstellung. Er wird ihn also wegen Täglichkeiten, die bei einer Arbeitseinstellung begangen worden sind, schuldig erklären und das Delikt der Verhinderung an der Ausübung der Arbeit existiert für ihn überhaupt nicht. Das sind nun juristische Spitzfindigkeiten, kann man sagen; aber es sind Fragen, die zweifellos bei der Anwendung des Gesetzes zur Diskussion kommen müssen. Der Richter ist an den Wortlaut des Gesetzes gebunden und hat sich mit demselben abzufinden, und man begegnet in diesem Falle Schwierigkeiten, die man bei der Anwendung eines Gesetzes, das nicht diesen Charakter hat, nicht findet. Der Richter kann sich nicht wie Verwaltungsbehörden über den Wortlaut hinwegsetzen und sich an den Sinn und Geist halten; jede Partei hat das Recht, so behandelt zu werden, wie es dem Wortlaut des Gesetzes entspricht. Ich möchte, abgesehen von der politischen Seite des Gesetzes, mein juristisches Gewissen retten, indem ich darauf aufmerksam mache, dass der Artikel in seiner jetzigen Fassung dasjenige nicht leisten wird, was man von ihm verlangt; die Anwendung wird so schwierig sein, dass schliesslich nichts dabei herauskommt. Wir haben in den letzten Jahren oft erfahren, dass ganz gutgemeinte Gesetzesvorschriften ihren Zweck nicht erfüllten, weil man versäumt hatte, sie in den verfassungsgemässen Rahmen unserer Gesetze hineinzupassen. Wir sehen dies beim Sonntagsruhegesetz und beim Lehrlingsgesetz, wo Streitfragen rein rechtlicher Natur in vielen wichtigen Fällen die Anwendung des Gesetzes einfach verhindern. Diese Folge wird auch hier zutage treten und nachdem einem die erste Beratung ausnahmsweise nicht Gelegenheit gab, auf die Sache selbst einzutreten, so darf man wohl bei der zweiten Beratung sie etwas näher ansehen und grössere Abänderungen vornehmen, als sonst üblich ist.

Scheidegger. Ich möchte mich gegen den Antrag Scheurer aussprechen. Ich gebe zwar ohne weiteres zu, dass man auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege besser zum Ziele käme. Aber was hat die Annahme

seines Antrages zur Folge? Zunächst wird es sehr fraglich sein, ob die Kommission noch im Laufe der Session dazu kommen wird, uns eine neue Vorlage zu unterbreiten; sehr wahrscheinlich wird dies nicht möglich sein, da eine solche grundsätzliche Umänderung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Das Gesetz wird somit für den nächsten Frühling und Sommer nicht in Kraft treten können und dann haben wir die gleichen Zustände wie dieses Jahr. Im weitern wird die Annahme des Antrages Scheurer wahrscheinlich dazu führen, dass wir in das vorliegende Gesetz nur grundsätzliche Bestimmungen aufnehmen; dann müssen aber neben dem Gesetz noch Polizeivorschriften aufgestellt werden, die der Polizei Weisung geben, wie sie sich bei Anlass von Streiks zu verhalten hat. Wir haben immer die Erfahrung gemacht, dass die Polizei vor Erlass einer regierungsrätlichen Streikverordnung einfach erklärte, sie könne nichts machen, sie sei rechtslos. Diese bestimmten Weisungen sind im vorliegenden Gesetz enthalten, aber bei Annahme des Vorschlags Scheurer müssten solche erst noch besonders erlassen werden. Das sind Gründe der Opportunität, die für die unveränderte Annahme des vorliegenden Artikels sprechen. Ich bedaure mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, dass auf derartige Vorschläge, denen man früher ohne weiteres beigestimmt hätte, jetzt nicht eingetreten werden kann; aber heute ist die Frage einfach die: Bringen wir das Gesetz für nächsten Sommer zustande oder nicht, und wenn wir den Artikel an die Kommission zurückweisen, so bringen wir es nicht fertig.

Richtig ist der Einwand, dass wir hier nur von Täglichkeiten, Drohungen und so weiter während einer Arbeitseinstellung sprechen. Das ist ein Mangel und man könnte demselben vielleicht dadurch begegnen, dass man im 1. und 2. Alinea die Worte «während einer Arbeitseinstellung» streichen würde. Dann richtet sich die Bestimmung ganz allgemein gegen Täglichkeiten und Belästigungen überhaupt, ob dieselben nun während, vor oder nach einem Streik vorkommen. Allein ich weiss nicht, ob das zulässig ist, weil wir es hier mit einem Spezialgesetz zu tun haben, das sich auf den Streik bezieht. Ich nehme an, man müsse sich an diesen engen Rahmen halten, und darum sehe ich davon ab, in dem erwähnten Sinne einen Antrag zu stellen. Gestützt auf diese Sachlage empfehle ich Ihnen dringend, heute auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu verhandeln und von einer Rückweisung an die vorberatenden Behörden abzusehen.

Heller. Ich möchte mich in gleichem Sinn aussprechen wie Herr Scheidegger und nur noch ein Moment hinzufügen. Wir haben der Diskussion entnehmen können, wohin eine Rückweisung des Artikels führen würde; die Tendenz ist ja vorhanden, noch schärfere Bestimmungen aufzustellen. Nun ist aus dem Verhalten der sozialdemokratischen Partei ersichtlich, dass es nicht notwendig ist, diese Frage noch einmal aufzurollen und eventuell noch schärfer vorzugehen. Ich halte wirklich den Zeitpunkt für gekommen, das Gesetz einmal zum Abschluss zu bringen, und würde es in hohem Masse bedauern, wenn man die Angelegenheit verschieben würde. Man wird freilich mit Fug und mit Recht entgegenhalten, wenn man mit etwas gutem komme, so sei es nicht zu spät, aber wir hören aus den Ausführungen des Herrn Scheurer, dass es sich im Grunde um juristische Spitzfindigkeiten

handelt, die wir nicht recht fassen können. Ich bin überzeugt, dass Art. 5, möge er eine Form und Gestalt erhalten wie man will, nie voll und ganz befriedigen wird. Nach meinem Dafürhalten sollten wir, wie gesagt, zum Abschluss kommen und ich empfehle Ihnen daher, dem Artikel zuzustimmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Steiger. Herr Scheidegger hat die Anregung gemacht, die Worte « während einer Arbeitseinstellung » zu streichen. Allein wenn diese Streichung vorgenommen würde, so stimmte es nicht mehr mit dem Titel des Gesetzes. Man könnte jedoch den erhobenen Bedenken dadurch begegnen, dass man statt « während einer Arbeitseinstellung » sagen würde « anlässlich einer Arbeitseinstellung ». Dann fällt auch das, was unmittelbar vor der Arbeitseinstellung begangen worden ist, unter das Gesetz, während bei einer Streichung des beanstandeten Ausdruckes der Titel geändert werden müsste, womit wir wieder am Berge wären.

Wyss, Präsident der Kommission. Wenn Sie den Antrag Scheidegger annehmen, so würde die vorliegende Bestimmung für alle Fälle, nicht nur für Streiks zutreffen. Das hat dann aber zur Folge, wie Herr Steiger richtig bemerkt hat, dass der Titel geändert werden müsste. Derselbe könnte folgendermassen redigiert werden: «Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und über den Schutz der Arbeitsfreiheit». Aber es müssten dann doch noch einzelne Punkte der späteren Artikel von der Kommission durchgenommen werden. Ich möchte daher für den Fall der Annahme des Antrages Scheidegger vorschlagen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, und wir würden uns verpflichten, noch im Laufe der nächsten Woche die Angelegenheit dem Rat vorzulegen.

Scheidegger. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich gar keinen Antrag gestellt habe. Ich möchte nicht gerne neue Anträge einbringen, welche eine Verschiebung der Angelegenheit zur Folge hätten, dagegen schliesse ich mich dem Antrag Steiger an.

v. Wurstemberger. Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrag Steiger an.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

1. Die redaktionellen Anträge Scheurer und Steiger werden, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Mosimann Minderheit.

D e f i n i t i v :

Für den Rückweisungsantrag Scheurer . Minderheit.
Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Art. 5. Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätschkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In ge-

ringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätschkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern sucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Art. 6.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 richtet sich gegen durch Ansammlungen hervorgerufene Ruhestörungen. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Guggisberg die Anregung gemacht, die in Klammer beigefügten Worte «Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden» durch «Regierungsrat» zu ersetzen. Der Entwurf sieht vor, dass die genannten Beamten die Anwesenden zum Auseinandergehen auffordern sollen, und erst wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sollen die Betreffenden bestraft werden. Wenn nun die Anregung des Herrn Guggisberg angenommen würde, so läge es dann in der Aufgabe des Regierungsrates, jeweilen diese Leute auseinander zu jagen. Nun finden aber Streiks nicht nur in Bern, sondern auch auswärts statt. Wir haben gegenwärtig einen Streik in Biel, wir haben solche in Thun, an verschiedenen Orten des Jura und so weiter gehabt, und der Regierungsrat käme unter Umständen in eine recht schwierige Lage, wenn er plötzlich an Ort und Stelle sein und die Leute zum Auseinandergehen auffordern sollte. Die Anregung des Herrn Guggisberg kann praktisch nicht durchgeführt werden. Wir glauben daher, es sollte der Artikel unverändert angenommen werden. Wenn an einem Orte Ansammlungen stattfinden, so müssen selbstverständlich diejenigen Organe in Tätigkeit treten, die an Ort und Stelle anwesend sind, und das sind eben der Regierungsstatthalter und die Polizeibeamten der Gemeinden.

Guggisberg. Ich teile vollständig die Auffassung des Herrn Regierungsrat Kläy, nur ist er in einen Irrtum verfallen, denn ich habe meine Anregung nicht zu Art. 6, sondern zu Art. 7 gemacht. Selbstverständlich kann der Regierungsrat nicht überall anwesend sein, wo eine Ansammlung anlässlich eines Streiks stattfindet, um dort die Leute zum Auseinandergehen aufzufordern. So einfältig bin ich nicht, dass ich dem Regierungsrat eine solche Aufgabe zuweisen wollte. In den meisten Fällen wird nicht einmal der Regierungsstatthalter diese Funktionen ausüben, vielleicht auch nicht einmal der Gemeindepräsident, sondern zu meist werden untergeordnete Polizeiorgane in den Fall kommen, die Aufforderung zum Auseinandergehen ergehen zu lassen. Ich bin also mit dem vorliegenden

Artikel durchaus einverstanden, ich habe mich in der ersten Beratung zu demselben gar nicht geäussert, behalte mir aber vor, bei Art. 7 eventuell auf meinen Antrag zurückzukommen.

Scheurer. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass nunmehr auch hier gesagt werden muss: «mit Gefängnis bis zu 60 Tagen».

Präsident. Selbstverständlich wäre auch hier der Ausdruck «während einer Arbeitseinstellung» abzuändern in «anlässlich einer Arbeitseinstellung», nachdem Sie den Antrag Steiger zu Art. 5 zum Beschluss erhoben haben.

Beschluss:

Art. 6. Wird anlässlich einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 7.

Guggisberg. Ich habe in der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht, dass hier dem Regierungsstatthalter und den übrigen Polizeibeamten des Staates eine Aufgabe zugeschieden wird, die sie unter Umständen zu erfüllen nicht imstande sind. Ich hätte von der Kommission gerne vernommen, wie sie den ihr am Schlusse der ersten Beratung erteilten Auftrag erfüllt, ob sie Art. 7 noch in Beratung gezogen und die erwähnten Schwierigkeiten besprochen hat.

Wenn ein Verbot erlassen wird, so müssen diejenigen Organe, von denen dasselbe ausgeht, auch die Mittel haben, ihm unter allen Umständen Nachachtung zu verschaffen, sonst geben sie sich der Lächerlichkeit preis. Wenn hier nun den Regierungsstatthaltern und den Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden das Recht gegeben wird — es wird nicht unter allen Umständen von ihnen verlangt — Umzüge zu verbieten, so muss man ihnen auch die Mittel geben, um solche Umzüge verhindern zu können. In grossen Ortschaften und bei grossen, umfangreichen Streiks kann diese Verhinderung unter Umständen nur durch das Aufgebot von Militär wirksam durchgeführt werden. Nehmen wir an, es breche in Bern ein grosser Streik aus und es werde von sämtlichen Gewerkschaften, auch den am Streik nicht beteiligten, ein grosser Umzug veranstaltet. Wenn es bei diesem Anlass zu Ruhestörungen, Schlägereien, Misshandlungen und so weiter kommt, so wird sich die allgemeine Meinung dahin geltend machen, der Umzug hätte verboten werden, der Regierungsstatthalter oder der Gemeinderat

hätten vorbeugende Massnahmen ergreifen sollen und dann wäre das nicht vorgekommen. Man macht hier also Organe verantwortlich, die diese Verantwortlichkeit gar nicht übernehmen können, denn sie haben die Mittel nicht in der Hand, ein solches Verbot energisch durchzuführen. Wir haben in Bern schon einen derartigen Fall gehabt, wo sogar die Regierung nicht imstande war, ein erlassenes Verbot durchzuführen. Beim Schreinerstreik in Bern hatte die Regierung in der Streikverordnung alle Umzüge verboten. Da wurde von den Gewerkschaften ein solcher Umzug organisiert und auf dem Bundesplatz eine Versammlung abgehalten und die Regierung musste die Segel streichen, weil sie selbst nicht die nötigen Mittel hatte, um diese Versammlung zu verhindern; sie hätte Militär aufbieten müssen, wenn sie ihrem Verbot hätte Nachachtung verschaffen wollen. Hier will man nun sogar untern Polizeiorganen diese Verpflichtung auferlegen. Das halte ich nicht für richtig und darum habe ich in der ersten Beratung den Antrag gestellt, statt: «können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden)» zu sagen: «kann der Regierungsrat». Ich wiederhole heute eventuell diesen Antrag; sollte derselbe nicht angenommen werden, so beantrage ich Streichung des ganzen Artikels.

Wyss, Präsident der Kommission. Die Anregung, die Herr Guggisberg bei der ersten Beratung gemacht hat, wurde in der Kommission sehr eingehend besprochen und man konnte sich nicht verhehlen, dass die Fälle, die Herr Guggisberg damals namhaft gemacht hatte und heute wiederholt, eintreten können, dass das Verbot der Veranstaltung eines Umzuges durch die zuständigen Polizeiorgane erlassen werden kann, dass sie dann aber die nötigen Machtmittel nicht zur Verfügung haben, um dem Verbot Nachachtung zu verschaffen, so dass trotz des ergangenen Verbotes der betreffende Umzug doch stattfindet, und dass derartige Vorfälle natürlich nicht zur Erhöhung des Ansehens unserer Polizeigewalt dienen. Diese Ausführungen des Herrn Guggisberg sind also durchaus richtig und von der Kommission im vollen Umfang gewürdigt worden. Dessenungeachtet sind wir aber doch der Ansicht, dass Art. 7 in seiner jetzigen Redaktion belassen werden sollte. Vor allem aus ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn die Regierung ein Verbot zur Veranstaltung eines Umzuges erlässt, es auch hier im Momenten selbst an den nötigen Machtmitteln fehlen kann, um den Umzug zu verhindern. Wenn die Regierung zum Beispiel aus einem entlegenen Teil des Kantons die Nachricht erhält, dass schon am andern Morgen der Umzug stattfinden soll, so ist es ihr vielleicht gar nicht möglich, in der ihr zur Verfügung stehenden kurzen Zeit das nötige Polizeiaufgebot dorthin zu schicken, um den Umzug zu verhindern. Es ist auch denkbar, dass ein an Ort und Stelle befindliches Polizeiaufgebot im gegebenen Moment nicht mehr genügen würde, um einen Umzug zu verhindern, weil derselbe viel grössere Dimensionen angenommen hatte, als man voraussehen konnte. Die von Herrn Guggisberg geschilderte Gefahr, dass es an den nötigen Machtmitteln fehlen kann, um einem erlassenen Verbot Nachachtung zu verschaffen, besteht also unter Umständen auch dann, wenn die Kompetenz zum Erlass eines solchen Verbotes ausschliesslich in die Hände der Regierung gelegt wird.

Im weitern sagte sich die Kommission, dass, wenn die Bürger trotz eines ergangenen Verbotes den Umzug abhalten, dann der Tatbestand eines Deliktes vorliegt und diejenigen, welche den Umzug trotz des Verbotes vorgenommen haben, nachträglich nach den Bestimmungen des Art. 6, auf welche ausdrücklich verwiesen wird, bestraft werden können. Wenn also auch dem Verbot momentan getrotzt wird und die nötigen Machtmittel nicht vorhanden sind, um seine Beachtung zu erzwingen, so ist doch die Möglichkeit gegeben, diejenigen, die sich darüber hinweggesetzt haben, nachträglich zur Rechenschaft zu ziehen und mit der nötigen Strafe zu belegen. Wenn wir uns dieses Mittels nicht bedienen, sondern durch die Streichung des Artikels die nachträgliche Bestrafung beseitigen würden, dann würden wir die Veranstaltung von Umzügen gegen ein erlassenes Verbot geradezu fördern. Die Leute würden sich sagen: Wenn sie den Umzug nicht verhindern könnten, so können sie uns nachträglich nichts tun, sie können uns nicht mit Gefängnis oder Bussen strafen, und das wäre gegenüber dem Geiste, von dem aus das Verbot erlassen werden musste, nicht von gutem. Also selbst auf die von Herrn Guggisberg genannten Gefahren hin halte ich Art. 7 für notwendig und beantrage Ihnen, an demselben festzuhalten.

Lüthi. Ich möchte beantragen zu sagen: «... kann der Regierungsrat oder der Regierungsstatthalter die Veranstaltung von Umzügen verbieten». Es geht doch wohl nicht an, dass ein Gemeindepräsident oder gar ein Polizeidiener kompetent sein soll, einen Umzug zu verbieten, sondern es dürfte sich empfehlen, diese Kompetenz auf den Regierungsrat und den Regierungsstatthalter zu beschränken. Der Regierungsstatthalter ist vom Tatort nicht so weit entfernt, und die Meldung an ihn ist von den zuständigen Gemeindeorganen schnell gemacht, so dass er immer Zeit hat, einen Umzug zu verbieten, wenn er es für nötig hält.

v. Wurstemberger. Um sowohl den Bedenken des Herrn Guggisberg entgegenzukommen als auch der Regierung zu ersparen, im einzelnen Fall zu entscheiden, wie es bisher bezüglich der Streikverordnung der Fall war, ob ein Umzug gestattet werden soll oder nicht, möchte ich dieses Verbot von Gesetzes wegen aufstellen und sagen: «Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen ist die Veranstaltung von Umzügen verboten.» Wenn dann trotz dieses Verbotes ein Umzug veranstaltet wird, so wird nachher der Richter die Betreffenden zur Verantwortung ziehen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 7 ist das nämliche zu sagen, was ich bereits bei Art. 6 ausgeführt habe. Die Regierung ist unter Umständen schlechterdings nicht in der Lage, einen Umzug zu verbieten, so wenig als sie, wie Art. 6 vorsieht, eine Ansammlung zu verhindern imstande ist. Ein Umzug kann unter Umständen sehr rasch organisiert werden; er wird nicht publiziert. Er wird vielleicht am Abend vorher von den Vereinen verabredet und am andern Morgen um 7 oder 8 Uhr in Szene gesetzt; dann soll die Regierung ein Verbot erlassen, das ist unmöglich. Da müssen diejenigen Organe tätig werden, die an Ort und Stelle anwesend sind, das heisst der Regierungsstatthalter, der Ge-

meindepräsident oder irgend ein anderer Beamter, wie sie hier erwähnt werden. Die Regierung sollte aus dem Spiel gelassen werden.

Guggisberg. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es sich in Art. 6 und 7 um zwei ganz verschiedene Dinge handelt. In Art. 6 ist die Rede von bereits vollzogenen Ansammlungen, die aufgehoben werden sollen; die Ansammlung hat bereits stattgefunden, es sind Ruhestörungen vorgekommen und da hat allerdings die Polizei die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Leute auseinandergehen und die Ruhestörungen beendet werden; da kann die Regierung nicht dabei sein. Art. 7 dagegen bestimmt, dass die Veranstaltung von Umzügen verboten werden kann. Es handelt sich hier nicht darum, einen Umzug, der bereits im Gange ist oder der sich bilden will, auszainanderzusprengen, sondern die Veranstaltung von Umzügen von vorneherein zu verbieten, und dieses Verbot kann von der Regierung erlassen werden.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Falle wäre es am einfachsten, Sie würden den Antrag v. Wurstemberger annehmen, der die Umzüge überhaupt verbieten will.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen die Abweisung des Antrages v. Wurstemberger empfehlen, da er entschieden zu weit geht. So wie er lautet, wären auch die Umzüge verboten, die zum Beispiel eine Temperanzmusik oder die Studentenschaft während eines Streiks veranstalten wollte.

Wyss, Präsident der Kommission. Ich glaube auch, dass der Antrag v. Wurstemberger zu falschen Auffassungen Anlass geben könnte. Solange die öffentliche Ruhe nicht gestört wird und die Leute sich anständig benehmen, sollen derartige Demonstrationen nicht verhindert werden. Ich erinnere an den Streik der Handlanger, den diese benützten, um die Leute alle Tage an einer gewissen Stelle zu sammeln und nach Wabern zu führen, wo sie verköstigt wurden und der Tag zubrachten; am Abend kehrten sie, und zwar meistens mit Musik an der Spitze, wieder in die Stadt zurück; allerdings nahm die Zahl der Musikantern von einem Tag zum andern ab, es waren immer weniger und zuletzt wurden noch drei Instrumente geblasen. Man muss diesen Leuten das Zeugnis geben, dass sie die Demonstration in voller Ruhe ausführten und während ihrer Sammlung und ihres Marsches nach Wabern und zurück weder die Polizei noch die Bürgerschaft störten. Die Sache hat gar keinen schlechten Eindruck gemacht und sich schliesslich in Minne geschlichtet.

Herrn Lüthi möchte ich erwidern, dass die Kommission nicht der Ansicht ist, dass jeder Polizeianstellte, jeder Polizeidiener einen Umzug verbieten könne, sondern der Artikel redet von Regierungsstatthalter oder andern Polizeibeamten. Man hat dabei an die städtischen Verhältnisse gedacht, wo neben dem Gemeinderatspräsidenten noch ein Polizeidirektor oder ein Polizeiinspektor und so weiter funktioniert. Nun fragt sich, ob eine Gemeinde für sich, beziehungsweise den Gemeindepräsidenten, die Kompetenz verlangt, einen solchen Umzug zu verbieten, den sie für schädlich

und gefährlich hält. Will die Gemeinde diese Kompetenz beanspruchen und die Verantwortung tragen oder will sie sie dem Regierungsstatthalter übergeben? Mir persönlich ist das ganz gleichgültig. Da wo der Regierungsstatthalter am gleichen Orte wohnt wie die Gemeindebehörde, lässt sich das leicht machen, aber wir haben auch Amtsbezirke, wo einzelne Teile, industrielle Ortschaften, vom Regierungsstatthalter weit entfernt sind. Für den Fall, dass Sie die Kompetenz zum Erlass des Verbotes reduzieren wollen, möchte ich Sie ebenfalls ersuchen, nicht die Regierung, sondern den Regierungsstatthalter mit dem Erlass des Verbotes zu betrauen. Der Regierungsstatthalter ist derjenige, der sich viel schneller einen Einblick in die ganze Angelegenheit verschaffen kann als die Regierung. Man könnte den Art. 7 vielleicht so fassen: «Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates) die Veranstaltung von Umzügen verbieten.» Für den Fall, dass Sie überhaupt eine Abänderung vornehmen wollen, empfehle ich Ihnen diese Fassung, bei der lediglich die Worte «und der Gemeinden» gestrichen sind.

Lüthi. Ich schliesse mich dem Antrag Wyss an.

Herr Guggisberg zieht seinen Streichungsantrag zurück.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag Guggisberg (gegenüber dem Antrag Wyss) | Minderheit. |
| 2. Für Festhalten am Antrag Wyss (gegenüber dem Antrag v. Wurstemberger) | Mehrheit. |

D e f i n i t i v :

Für Annahme des bereinigten Artikels . Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.

Art. 8.

Scheurer. Ich will nicht eigentlich zum Inhalt des vorliegenden Artikels reden, sondern ergreife die letzte Gelegenheit, um auf eine Lücke aufmerksam zu machen. Ich vermisste für diejenigen Fälle, die nicht unter die einzelnen Artikel dieses Gesetzes fallen, eine Vorschrift des Inhalts, dass der Regierungsstatthalter die Kompetenz und den Auftrag erhält, durch eine Verordnung die nötigen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen. Der Regierungsstatthalter kann schon jetzt eine Streikverordnung erlassen, aber nur kraft eines ganz aussergewöhnlichen Rechtes, das in Art. 39 der Verfassung liegt, darf er in Notfällen ohne

Begrüssung des Grossen Rates Vorschriften mit gesetzlicher Kraft aufstellen. Der Regierungsstatthalter hat dieses Recht nun schon mehrmals ausgeübt, aber diese Ausübung hat verschiedene Misstände im Gefolge. Es wurde wiederholt hervorgehoben, dass der Regierungsstatthalter begreiflicherweise jeweilen zögerte, eine derartige ganz aussergewöhnliche Massnahme zu ergreifen, und dass dann die Streikverordnung infolgedessen vielleicht etwas spät erschien. Sodann schreibt der gleiche Artikel der Verfassung vor, dass, wenn der Regierungsstatthalter von diesem Rechte Gebrauch macht, er dem Grossen Rat in der nächsten Session eine Vorlage unterbreiten und nachträglich seine Genehmigung einholen muss. Das gab im Grossen Rat wiederholt zu Debatten Anlass, von denen wir mehrere in ziemlich unangenehmer Erinnerung haben. Wenn wir dem Regierungsstatthalter die Kompetenz geben, in jedem einzelnen Falle, wo das Gesetz nicht ausreicht, auf dem Wege der Verordnung, die den Verhältnissen angepasst werden kann, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, würden diese Missstände verschwinden; die Regierung hätte eine ordentliche Kompetenz und brauchte sich nicht auf diese Ausnahme der Verfassung zu stützen und wir wären verschont, im Grossen Rat alle Jahre zwei-, dreimal diese Diskussion anzuhören und dem Regierungsstatthalter nachträglich für sein Vorgehen Absolution zu erteilen; bezügliche Erörterungen wären einzig bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes möglich. Ich stelle daher den Antrag, folgende Bestimmung aufzunehmen: «Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Arbeitseinstellung nötigenfalls auf dem Wege der Verordnung diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig sind.»

Wyss, Präsident der Kommission. Ich hatte nicht Gelegenheit, die Kommission darüber zu befragen, aber ich glaube es liegt kein Grund vor, sich diesem Antrag zu widersetzen. Ich möchte nur betonen, dass, wenn eine solche Bestimmung im Gesetz nicht aufgenommen würde, der Regierungsstatthalter dessen ungeachtet gestützt auf Art. 39 der Verfassung das Recht und die Pflicht hat, in allen Fällen einzuschreiten, wo die vorliegenden Artikel nicht ausreichen sollten. Wenn aber im vorliegenden Gesetze der Regierungsstatthalter speziell aufmerksam gemacht werden soll, dass er sich Ruhe und Ordnung anlässlich von Streiks besonders am Herzen gelegen sein lassen möge, so habe ich nichts dagegen und sehe mich nicht veranlasst, gegen den Antrag Scheurer Stellung zu nehmen.

Angenommen mit dem Antrag Scheurer.

B e s c h l u s s :

Art. 8. Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Arbeitseinstellung nötigenfalls auf dem Wege der Verordnung diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig sind.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung beauftragt.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Sechste Sitzung.

Montag den 25. November 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Burkhalter (Hasle), Burrus, Crettez, Dürrenmatt, Gürtler, König, Liechti, Maurer, Michel (Interlaken), Mürset, Neunenschwander (Oberdiessbach), Rossel, Stauffer (Thun), Wiedmer, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aeschlimann, Berger (Langnau), Berger (Linden), Boinay, Brand, Citherlet, Egli, Etienne, Flückiger, Girod, Grosjean, Gygax, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Jäggi, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Ledermann, Marti (Lyss), Morgenthaler (Urzenbach), Mouche, Müller (Bargen), v. Muralt, Neunenschwander (Emmenmatt), Nyffenegger, Obrist, Peter, Rossé, Roth, Spychiger, Stebler, Sutter, Thöni, Vivian.

Bern, den 21. November 1907.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und Montag den 25. November, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 25. November setze ich:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bern, Pferdekuranstalt, Verkauf an den Bund.
3. Strassen- und andere Bauten.
4. Waldkäufe und Verkäufe.
5. Interpellation Demme.
6. Dekret betreffend Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.
7. Gesetz über das Notariat.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
Burren.*

Tagesordnung:

Ankauf einer Weide für die Strafanstalt Witzwil.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben bereits letztes Jahr einen Kauf-

vertrag genehmigt, wonach der Staat Bern für die Anstalt Witzwil die sogenannte Kileialp erworben hat. Die Anstalt Witzwil hat uns mitgeteilt, dass sie mit der Sömmierung von Vieh auf jener Alp sehr gute Erfahrungen gemacht hat und dass die dort gesömmerte Ware bei ihrer Rückkehr eine viel bessere Konstitution aufwies als das Vieh, das auch im Sommer auf dem Grossen Moos verbleiben musste. Nun hat sich aber der Uebelstand gezeigt, dass die Kileialp etwas hoch und kein sogenannter Vorberg vorhanden ist. Für die Zeit im Frühjahr, wo das Vieh noch nicht auf die obere Weide getrieben werden kann, und im Herbst, wo die Sömmierung infolge der Witterung dort nicht mehr möglich ist, sollte ein sogenannter Vorberg zur Verfügung stehen, der eine viel bessere Ausnützung des obären Berges gestatten würde. Nun hat die Anstalt neuerdings mit dem früheren Eigentümer der Kileialp, Herrn Grossrat Wälti, unterhandelt und einen Kaufvertrag vereinbart betreffend zwei Berge in der Bäuerl Schwenden, Gemeinde Diemtigen, nämlich den sogenannten Untern Steinboden und die Hintere Filderichsweide, die zusammen eine Grundsteuerschatzung von 103,680 Fr. aufweisen. Die Verhandlungen ergaben als äussersten Kaufpreis die Summe von 142,000 Fr. Sie sehen, dass wir dieses Objekt wesentlich über der Grundsteuerschatzung zahlen müssen. Dennoch sind die vorberatenden Behörden dazu gekommen, Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages zu empfehlen. Sobald diese beiden Berge auch noch im Besitze des Staates sein werden, wird es möglich sein, dort oben 200 Stück Vieh zu sömmern. Herr Kellerhals und die beiden Experten, die an Ort und Stelle waren, erklären, es sei möglich, das zu sömmерnde Vieh auf diese Zahl zu bringen, und sie schätzen den Mehrwert jedes Stückes infolge der Sömmierung auf 50 Fr. oder total mindestens 10,000 Fr. Ich bringe in Erinnerung, dass jedes Stück Vieh, das mehr als 800 Meter über Meer gesömmert worden ist, in Deutschland als Zuchtvieh Eingang findet und nicht die nämliche Zollgebühr entrichtet wie gewöhnliches Mastvieh. Infolgedessen gewinnt jedes Stück, das weiter verkauft werden soll, so und so viel an Wert, wenn es auf einer solchen Alp gestanden ist. Aber viel grösser ist der Nutzen für die Inlandzucht. Wir glauben, Ihnen, wie gesagt, die Genehmigung des Kaufvertrages empfehlen zu dürfen, obschon der Unterschied zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschatzung ein nicht unbedeutender ist. Es ist nicht zu vergessen, dass noch andere Liebhaber da sind, dass der Besitzer die Alp jeden Augenblick verkaufen kann und dass er dem Staat einzig aus dem Grunde den Vorzug gibt, weil er die Kaufsumme bar entrichtet. Durch diesen Kauf wird nicht die laufende Rechnung belastet, sondern wir haben es mit einer Anlage disponibeln Kapitals zu tun, das den nämlichen Zins abwirft, wie wenn es auf der Hypothekarkasse deponiert wäre, indem die Anstalt Witzwil für den betreffenden Pachtzins aufzukommen hat.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bereits letztes Jahr haben Sie den Ankauf der Kileiweide beschlossen, die dem gleichen Eigentümer, Herrn Grossrat Wälti, gehörte, mit dem wir heute wieder in Verbindung stehen. Es handelt sich heute um den Ankauf von zwei Weiden mit einer Grundsteuerschatzung von 103,000 Fr.; die Kaufsumme wurde vereinbart auf 142,000 Fr. Mit Rück-

sicht auf diese Differenz zwischen Kaufpreis und Grundsteuerschatzung mag es angezeigt erscheinen, die Momente noch näher ins Auge zu fassen, welche die Regierung bewogen haben, diesen Kaufvertrag unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates abzuschliessen. Als solches möchte einmal die Tatsache gelten, dass von den bereits dem Staate gehörenden Weiden ein kleinerer Berg in einer Höhe von 1200 bis 1600 Meter und zwei andere in einer solchen von 2000 Meter über Meer liegen. Da der untere Berg verhältnismässig klein ist, so ist es begreiflich, dass derselbe abgenutzt ist, bevor die obern bestossen werden können; es kann infolgedessen unter Umständen eine Kalamität eintreten, die natürlich nichts weniger als günstig auf den Nährzustand der betreffenden Tiere einwirkt. Es ist daher unbedingt notwendig, dass man in den untern Lagen noch über weitere Berge verfüge, damit die höher gelegenen besser benutzt werden können. Im letzten Sommer wurden dort oben bereits 150 Stück Vieh von Witzwil gesömmert. Es hat sich gezeigt, dass sowohl der untere wie die obere Berge verhältnismässig gut sind; der Nährzustand des Viehes konnte als ein günstiger bezeichnet werden, namentlich aber wurde, was noch viel wichtiger ist, die Knochenbildung bedeutend gefördert, so dass die dort gesömmerten Tiere gekräftigt zurückkehrten und sich infolgedessen viel besser entwickeln werden, als wenn sie den Sommer auf dem Grossen Moos zugebracht hätten. Aus diesem Grunde halten wir es für zweckmässig, die neuen Weiden anzukaufen. Es kann auch noch darauf hingewiesen werden, dass für den Transport des Viehes von Witzwil nach der Kileialp samt und sonders bernische Dekretsbahnen (Bern-Neuenburg-Bahn, Gürbetalbahn, Thunerseebahn und Spiez-Zweisimmen-Bahn) benutzt werden und das für die Transportkosten ausgeworfene Geld in den verschiedenen Kanälen wieder in die Staatskasse zurückfliesst. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Abstimmung.

Für Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Der grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, erteilt dem mit Grossrat Jakob Wälti in St. Stephan abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Sömmierung «Steinboden» und die sogenannte hintere Filderichsweide in der Bäuerl Schwenden, Gemeinde Diemtigen, vom 20. November 1907, die vorbehaltene Genehmigung.

Köniz - Liebefeld - Weissenbühl - Strasse IV. Klasse; Korrektion.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Gesuch vom 8. März 1906 reichte der Gemeinderat von Köniz ein Projekt für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Bern-Liebefeld-Köniz im Gemeindebezirk Köniz zur Bewilligung eines angemesse-

nen Staatsbeitrags ein. Diese Strasse war früher eine Staatsstrasse, wurde dann aber nach der Erstellung der nunmehrigen neuen Staatsstrasse Holligen-Köniz in die IV. Klasse versetzt und den Gemeinden Bern und Köniz zum Unterhalt abgetreten. Diese Aenderung ging seinerzeit nicht ohne Kampf durch, denn vielfach herrschte die Meinung vor, dass der Tausch für den allgemeinen Verkehr kein günstiger sei, indem die bisherige Richtung eine kürzere und direktere Verbindung herstelle als die neue. Die Erfahrung lehrt, dass diese Auffassung die richtige war, denn noch heute macht sich der eigentliche Verkehr zwischen Köniz und Bern über Liebefeld und Weissenbühl und nicht über Holligen. Die alte Strasse wäre noch frequentierter, wenn sie besser angelegt wäre. Die Gemeinde Köniz fand nun, dass eine Korrektion dieser eigentlichen Hauptstrasse vorgenommen werden und der Staat daran einen Beitrag verabfolgen sollte, auch wenn er nicht mehr der Besitzer ist. Wir erklärten uns geneigt, einen Beitrag zu sprechen, insofern die Gemeinde Bern sich ebenfalls entschliesse, auf ihrem Territorium die Strasse zu korrigieren. Die Länge der Strasse auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz beträgt 1450 Meter und auf demjenigen der Gemeinde Bern 922 Meter. Die Gemeinde Bern antwortete zunächst, es sei ihr wegen anderweitiger starker Inanspruchnahme zurzeit nicht möglich, an diese Korrektion heranzutreten. Infolgedessen wurde das Geschäft zurückgelegt bis nach dem Bau der Bern-Schwarzenburg-Bahn. Schon während der Erstellung dieser Bahn stellte sich die Notwendigkeit der Korrektion der Liebefeldstrasse heraus; um nun nicht die Korrektion zweimal vornehmen zu müssen, beschloss der Regierungsrat, der Gemeinde Köniz einen Beitrag in Aussicht zu stellen, in der Voraussetzung, dass die Gemeinde Bern später nachkommen werde. Die Korrektion in der Gemeinde Köniz bis an die Gemeindegrenze wurde denn auch teilweise in Verbindung mit der Schwarzenburg-Bahn ausgeführt. Seither hat auch der Gemeinderat von Bern sich entschlossen, die Korrektion auf dem Gebiet der Gemeinde Bern auszuführen. Das von ihm aufgestellte Projekt wurde unter verschiedenen Maßen abgeändert. Zuerst war beabsichtigt, auf beiden Seiten je ein Trottoir zu erstellen, aber es stellte sich heraus, dass das mit zu grossen Kosten verbunden wäre. Die Gemeinde Bern hätte seinerzeit die Strasse gut korrigieren können, tat es aber nicht und inzwischen wurde der Besenscheuerstutz vollständig überbaut, die Gürbelbahn wurde erstellt und nun ist es schlechterdings nicht mehr möglich, eine schöne Strasse zu erstellen. Immerhin soll wenigstens einigermassen eine Verbesserung eintreten, indem eine Reduktion des Gefälles von 9 auf 7% eintritt. Wir haben beiden beteiligten Gemeinden seinerzeit mitgeteilt, wir seien bereit, dem Grossen Rat die Bewilligung eines Beitrages von 45% an die Korrektion zu empfehlen. Wir gehen nicht auf 50%, weil wir es mit Gemeinden zu tun haben, die nicht zu den schlecht situierten gehören. Wir beantragen Ihnen, der Gemeinde Köniz einen Beitrag von höchstens 14,760 Fr. und der Gemeinde Bern einen solchen von höchstens 22,815 Fr. zu bewilligen, und empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlusses-Entwurfs.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bezuglich des Beitrages an die Gemeinde

Köniz haben wir es mit einem grundsätzlichen Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1906 zu tun, wonach dieser Gemeinde für den Fall der Ausführung der Korrektion ein bestimmter Staatsbeitrag in Aussicht gestellt wurde. Die Korrektion ist nunmehr ausgeführt und der Regierungsrat unterbreitet uns den Antrag, der Gemeinde Köniz wie auch der Gemeinde Bern einen Beitrag von 45% zu verabfolgen. Man geht nicht höher, weil wir es mit gut situierten Gemeinden zu tun haben. Namens der Staatswirtschaftskommission habe ich zu erklären, dass wir gegen jeden Antrag auf eine allfällige Erhöhung des Beitrages mit aller Entschiedenheit Front machen müssten.

Berger (Schwarzenegg). Ich möchte anfragen, ob es nicht wünschenswert wäre, eine periodische Verkehrsstatistik sämtlicher Strassen, unter Berücksichtigung der Steigungen und Gefälle, anzulegen. Das würde den Staat jederzeit instand setzen, bei einlangenden Subventionsbegehren zu erklären, ob das betreffende Projekt notwendig ist oder nicht. Dadurch würden dem Staat keine grossen Kosten erwachsen, man könnte ja die Wegmeister damit betrauen.

Präsident. Die Anregung des Herrn Berger ist allgemeiner Natur und hat nicht Bezug auf das vorliegende Geschäft. — Die Diskussion dauert fort. Wenn sie nicht benützt wird, ist sie geschlossen und wir schreiten zur

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Den Gemeinden Köniz und Bern werden für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Köniz-Liebefeld-Bern auf Rubrik X F folgende Staatsbeiträge bewilligt:

1. Der Gemeinde Köniz an die gestützt auf den grundsätzlichen Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 1906 bereits ausgeführte Korrektion und Trottoiranlage auf dem ohne Landentschädigungen auf 32,800 Fr. veranschlagten 1450 m langen Strassenstück Köniz-Liebefeld ein Staatsbeitrag von 45% der wirklichen Baukosten, höchstens 14,760 Fr.;

2. der Gemeinde Bern für die 958 m lange Korrektion von der Belpstrasse im Sulgenbach bis zur Gemeindegrenze Bern/Köniz im Liebefeld, im Kostenvoranschlag von 50,700 Fr. ein solcher von 45% der wirklichen Kosten, höchstens 22,815 Franken.

Diese Bewilligungen erfolgen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe in solider Weise auszuführen. Die Baudirektion ist berechtigt, nach Gutfinden kleinere Änderungen anzuordnen.

2. Nach Vollendung der Korrekctionen sind der Baudirektion richtig belegte Abrechnungen vorzulegen, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, exklusive Landentschädigungen, Kommissions- und Geldbeschaffungskosten für

eine 6,5 m breite Strasse und eine 2 m breite Trottoiranlage aufgenommen werden dürfen.

3. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt, sobald es die Kreditverhältnisse der Baudirektion gestatten.

4. Die Gemeinden Bern und Köniz haben die Strasse nach ihrer Vollendung stets richtig zu unterhalten.

Zulgkorrektion zu Steffisburg, Fortsetzung und Neubau der Müllerschwelle.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden vorliegenden Geschäfte gehören zusammen und ich referiere daher gleichzeitig über beide.

Infolge der ausserordentlichen Hochwasser vom 25. Juli 1907 ist die Zulg so angewachsen, dass sie grosse Verheerungen anrichtete. So wurde in Steffisburg die sogenannte Müllerschwelle durchbrochen, die im Jahre 1846 in der Höhe von nur 2 m erstellt worden war. Später wurde sie, nachdem Verbauungen stattgefunden hatten, auf die jetzige Höhe von 6 m ausgebaut. Diese Müllerschwelle wurde, wie gesagt, am genannten Tage auf 20 m Breite durchbrochen, was bewirkte, dass sich die Flusssohle oberhalb auf zirka 800 m Länge um 3 m vertieft. Infolgedessen entstanden ganz bedeutende Erdschlippe und Abstürze. Wir sind beim Bundesrat vorstellig geworden, dass die Herstellung einer derartigen Schwelle nicht als Unterhalt betrachtet und die dahерigen Kosten nicht den betreffenden Wasserwerkbesitzern zugemutet werden können; er möchte die vorzunehmenden Arbeiten als Neuerstellung ansehen und daher an dieselben wie an die Zulgkorrektion einen Beitrag bewilligen. Der Bundesrat teilte uns mit, dass er sich dieser Auffassung anschliesse, und hat denn auch einen Beitrag von 40% an die auf 75,000 Fr. veranschlagten Kosten für den Neubau der Müllerschwelle bewilligt. Wir beantragen Ihnen, vom Kanton aus einen Beitrag von 30% zu verabfolgen. Damit im Zusammenhang steht die Korrektion der Zulg bis zirka 800 m aufwärts der Müllerschwelle, an deren Kosten der Bund ebenfalls einen Beitrag von 40% bewilligt hat. Wir beantragen Ihnen auch hier einen Beitrag des Staates von 30%. Die Gemeinde, Anstösser und Wasserwerkbesitzer hätten also noch 30% zu tragen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der beiden gedruckt vorliegenden Beschlussesentwürfe.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 25. Juli dieses Jahres ist über die Gegenden des Einzugsgebietes der Zulg ein gewaltiges Hagelwetter niedergegangen, das Verheerungen verursachte, deren Wiederherstellung der betreffenden Gegend nicht allein zugemutet werden kann. Die auszuführenden Arbeiten betreffen, wie der Herr Baudirektor ausgeführt hat, den Neubau der sogenannten Müllerschwelle und die Korrektion der Zulg bis zirka 800 m aufwärts derselben. Die Müllerschwelle war eine hölzerne Schwelle von 2 m Höhe und wurde nach und nach höher gebaut entsprechend der zunehmenden Vertiefung der Flusssohle infolge der Aarekorrektion zwis-

schen Thun und Uttingen und der dadurch bedingten Zulgkorrektion. Man kann nun allerdings sagen, die Müllerschwelle habe schon vor der Korrektion existiert und sollte daher auf Kosten der Gemeinde Steffisburg ohne Beitrag des Bundes und des Kantons wiederhergestellt werden. Das wäre aber nicht richtig, indem schon lange vorgesehen war, die Schwelle einmal in Stein oder Beton auszuführen. Es ist selbstverständlich, dass der Gemeinde nicht zugemutet werden kann, eine Holzschwelle, die nach und nach immer verstärkt und unterbaut werden musste, weil das Terrain sich darunter ausgefressen hatte, durch eine Schwelle in Stein oder Beton auf eigene Kosten zu ersetzen. Deshalb war der Bund auch sofort bereit, an den Neubau der Schwelle den üblichen Beitrag von 40% zu bewilligen. Vom Kanton ist ein Beitrag von 30% in Aussicht genommen. Die gleichen Beiträge von Bund und Kanton sollen auch der Korrektion der Zulg zugewendet werden, die notwendig geworden ist, weil infolge des Durchbruches der Müllerschwelle das ganze durch sie vorher aufgehaltene Geschiebe in Gang gekommen ist und sich in dem Zulgebett tiefe Runsen gebildet haben. Die beiden Ufer müssen auf eine Strecke von zirka 800 m verbaut werden. Wir empfehlen Ihnen, die beiden Subventionen nach Antrag der Regierung zu bewilligen.

A b s t i m m u n g .

1. Für Annahme des Beschlussesentwurfes betreffend die Zulgkorrektion . . . Mehrheit.
2. Für Annahme des Beschlussesentwurfes betreffend den Neubau der Müllerschwelle »

B e s c h l u s s :

I. Zulgkorrektion.

Das vom Bundesrat am 8. November 1907 genehmigte und mit 40% der wirklichen, auf 63,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 25,200 Fr. subventionierte Projekt für die Fortsetzung der Korrektion der Zulg bis zirka 800 m aufwärts der sogenannten Müllerschwelle bei Steffisburg wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Steffisburg ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 18,900 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Steffisburg haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Steffisburg hat spätestens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

2. Neubau der Müllenschwelle.

Das vom Bundesrat am 8. November 1907 genehmigte und mit 40 % der wirklichen, auf 75,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 30,000 Fr. subventionierte Projekt für den Neubau der durch Hochwasser vom 25. Juli 1907 zerstörten sogenannten Müllerschwelle an der Zulg zu Steffisburg wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Steffisburg ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 22,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Steffisburg haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Steffisburg hat spätestens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

den Dürrbach von Bowil bis zur Bahnlinie tiefer zu legen. Er liegt dort nämlich bedeutend höher als das Tracé der Bundesbahnen und hat schon wiederholt die Bahnlinie mit Geschiebe überführt. Als vor zwei Jahren die Korrektion des Wildeneygrabens subventioniert wurde, hat man darauf aufmerksam gemacht, dass es nach der Durchführung dieser Korrektion nötig sein werde, den Dürrbach tiefer zu legen. Am 25. Juli dieses Jahres brach über die Gegend ein Wolkenbruch herein, der Veranlassung gab, nunmehr mit der Dürrgrabenkorrektion Ernst zu machen. Es ist die Errichtung einer 2 m breiten Schale mit beidseitigen Mauern in Aussicht genommen, so dass in Zukunft jedes Hochwasser durch diesen Graben wird abfließen können. Wie Sie gehört haben, verabfolgen die Bundesbahnen einen Beitrag von 15 %, der Bund 40 % und der Kanton Bern soll sich mit 30 % beteiligen, so dass der Gemeinde Bowil, beziehungsweise den Pflichtigen, noch 15 % übrigbleiben. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Antrages der vorberatenen Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Das vom Bundesrat am 1. November 1907 genehmigte und mit 40 % der wirklichen, auf 100,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 40,000 Fr. subventionierte Projekt für eine 1021 m lange Kanalisierung des Dürrbaches zu Oberhofen, Gemeinde Bowil, von der Ausschüttte bei Wyden aufwärts bis Bowil, wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf der Gemeinde Bowil ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 30,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Bowil haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.

4. Die Gemeinde Bowil hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Dürrbach zu Oberhofen, Gemeinde Bowil; Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Dürrbach bei Oberhofen bildet einen Bestandteil des sogenannten Wildeneygrabens. Die Schwellengemeinde Oberhofen ist schon vor Jahren vorstellig geworden, man möchte auch den Dürrbach korrigieren. Damals erklärten verschiedene Interessierte, hauptsächlich die Bundesbahnen, die Korrektion des Dürrbaches habe für sie keinen grossen Wert und sei vorläufig nicht notwendig. Letztes Jahr nun hat der Dürrbach ziemliche Verheerungen angerichtet und unter anderm auch ein Verkehrshindernis geschaffen, indem er bei Wyden die Bahn ganz überschüttete. Die Bundesbahnen haben denn auch nach neuer Vorstellung gefunden, dass eine Korrektion des Baches angezeigt wäre. Die dahерigen Kosten sind auf 100,000 Fr. veranschlagt. Wir reichten dem Bund ein Subventionsgesuch ein und er bewilligte einen Beitrag von 40 %. Die Bundesbahnen haben einen Beitrag von 15,000 Fr. zugesichert. Die Verbauung des Dürrbaches ist einfach eine Konsequenz der Korrektion des Wildeneygrabens. Es hat keinen Sinn, oben Verbauungen vorzunehmen, weiter unten aber nicht. Wir beantragen Ihnen, von Staats wegen einen Beitrag von 30 % zu verabfolgen, so dass den Anstossen, die nicht gerade mit Glücksgütern gesegnet sind, ein Beitrag von 15,000 Fr. zu leisten übrig bliebe.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich schon seit Jahren darum,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1907.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Roggwil ist vor einem Jahre

199*

Roggwil, Pfarrhaus.

beim Regierungsrat wegen des Rückkaufs des Pfarrhauses vorstellig geworden. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultat, indem die Gemeinde 16,000 bis 18,000, beziehungsweise 20,000 Fr. und dazu das alte Pfarrhaus verlangte. Wir haben einen Augenschein vorgenommen, um zu prüfen, ob der Zustand des gegenwärtigen Pfarrhauses so schlecht sei, dass ein neues gebaut werden müsse. Dabei hat sich herausgestellt, dass das Pfarrhaus in seinem jetzigen Zustand allerdings seinem Zweck nicht entspricht, allein bei näherer Prüfung hat sich ergeben, dass daselbe mit einem Kostenaufwand von 10,000 Fr. einigermaßen wiederhergestellt werden könne. Die 10,000 Fr. reichten denn auch aus, um den inwendigen Bau wieder in Stand zu stellen. Nun handelt es sich aber darum, auch den äussern Bau angemessen zu reparieren. Die in baufälligem Zustand befindliche Scheune muss abgebrochen und ein neues Ofenhaus erstellt werden. Ebenso bedürfen die Umzäunungen der Reparatur und so weiter. Die dahерigen Kosten sind auf 4000 Fr. veranschlagt, wovon 1000 Fr. für den Erlös von Abbruchmaterial abgehen. Wir benötigen daher einen Nachtragskredit von 3000 Fr. und beantragen Ihnen, denselben gemäss dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach unserm Dafürhalten hat die Regierung im vorliegenden Geschäft den richtigen Weg eingeschlagen. Der Staat kommt auf diese Weise viel billiger weg, als wenn er das alte Pfarrhaus der Gemeinde um ein Linsengericht abgetreten und ihr für die Erstellung eines neuen Pfarrhauses noch eine verhältnismässig hohe Entschädigung von 18,000 Fr. bis 20,000 Fr. hätte verabfolgen müssen. Die Staatswirtschaftskommission stimmt daher ohne weiteres dem Antrag des Regierungsrates zu.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der Baudirektion werden für Fassadenreparatur, Erstellung eines Vordaches über die Giebelmauer an Stelle des abgebrochenen Scheuerbaues, für Umzäunungen, Herstellung der Waschküche, Dacharbeiten etc. 4000 Fr., abzüglich 1000 Fr. für den Erlös von Abbruchmaterial, also 3000 Fr., als Nachtragskredit auf Rubrik X D bewilligt.

Bern - Schwarzenburg - Bahn ; Statutenrevision.

Könitzer. Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Statuten der Bern-Schwarzenburg-Bahn müssen mit den wirklichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden. Die Bern-Schwarzenburg-Bahn wurde entgegen dem ursprünglichen Projekt als Normalbahn gebaut und die Statuten müssen dementsprechend geändert werden. Gleichzeitig muss auch die Erhöhung des Aktienkapitals von ursprünglich

1,380,000 Fr. auf 1,730,000 Fr. in den Statuten berücksichtigt werden. Im übrigen wurden noch einige kleine redaktionelle Abänderungen vorgenommen. Wir beantragen Ihnen, die von der Aktionärversammlung angenommenen revidierten Statuten zu genehmigen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Die von der Generalversammlung der Aktionäre vom 28. September 1907 angenommenen revidierten Statuten der Bern-Schwarzenburg-Bahngesellschaft werden genehmigt.

Militäranstalten, elektrische Beleuchtung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern abgeschlossenen Vertrag vom November 1901 ist der Kanton Bern verpflichtet, gegen eine entsprechende Mietzinserhöhung verschiedene bauliche Einrichtungen vorzunehmen; unter anderm hat er sich verpflichtet, in der Kaserne und in den Stallungen die elektrische Beleuchtung einzuführen. Nachdem der Vertrag schon seit dem Jahre 1901 in Kraft ist und die übrigen Arbeiten, Pflästerungen um die Kaserne, Doucheneinrichtungen und so weiter erstellt sind, wäre es an der Zeit, endlich auch die elektrische Beleuchtung einzuführen. Wir sind denn auch vom Bund gemahnt worden, unsren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Es wurden schon vor 2 Jahren Projekte aufgestellt, aber die Erstellungskosten waren entweder zu hoch oder aber, was die Hauptsache ist, der Bund erklärte, die Kosten der Beleuchtung kommen zu hoch zu stehen; er drängte daher nicht, dass wir dieser Verpflichtung nachkommen. Nachdem nun aber anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes der Mangel an elektrischem Licht gerügt wurde, müssen wir doch an die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung herantreten. Wir haben einen neuen Devis aufgestellt und wissen, was die ganze Anlage kostet. Die Kosten für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Kaserne sind auf 22,000 Fr. veranschlagt, diejenigen für Reitbahn und Stallungen auf 11,000 Fr. Zu gleicher Zeit haben wir auch das Zeughaus und die Arbeitsplätze, die dem Kanton gehören und von ihm benutzt werden, einbezogen und die Kosten der Installation der elektrischen Beleuchtung an diesen Orten sind auf 20,000 Fr. berechnet. Dazu kommen noch für Motoren und bauliche Einrichtungen 3000 Fr., so dass der Voranschlag im ganzen 56,000 Fr. beträgt. Wir leabsichtigen, die Ausführung der gesamten Arbeiten auf eine Zeitdauer von 3 Jahren zu verteilen. Nächstes Jahr wollen wir diejenigen Arbeiten ausführen, die unter dem Baukredit untergebracht werden können, nämlich in erster Linie die Installationen in Kaserne und Reitbahn, die der Bund verlangen kann. Der genannte Voranschlag mag etwas hoch erscheinen, aber es darf nicht vergessen werden, dass allein für Kabelleitungen vom

Transformator weg nach dem Devis der Gemeinde Bern 16,000 Fr. verausgabt werden. Wir suchen also die Bewilligung eines Gesamtkredites von 56,000 Fr. nach, werden aber nächstes Jahr jedenfalls nicht mehr Arbeiten ausführen, als nötig sind, um die Kaserne und Reitbahn elektrisch zu beleuchten, und die übrigen Arbeiten auf zwei weitere Jahre verteilen. Ich beantrage Ihnen, uns den verlangten Kredit zu bewilligen, damit wir nicht genötigt sind, das nächste Jahr die Angelegenheit wieder vor Sie zu bringen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat seinerzeit in ihrem Berichte zum Staatsverwaltungsbericht bereits auf die mangelhafte Beleuchtung der Militäranstalten in Bern aufmerksam gemacht. Jetzt handelt es sich darum, diesem Postulat Nachachtung zu verschaffen und zugleich einer gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtung nachzukommen, indem die nötigen Arbeiten für die Einführung der elektrischen Beleuchtung vorgenommen werden sollen. Die Arbeiten werden auf zwei bis drei Jahre verteilt und es wird heute hiefür ein Gesamtkredit von 56,000 Fr. verlangt, damit der Grosse Rat mit diesem Gegenstand nicht weiter mehr behelligt zu werden braucht. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der Baudirektion wird für die Einführung der elektrischen Beleuchtung der Militäranstalten ein Kredit von 56,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Armenholzablösung.

v. Steiger, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft betrifft die Ablösung eines Armenholzrechtes in der Gemeinde Trachselwald. Es bestehen zurzeit im Kanton Bern noch eine Anzahl derartiger Holzrechte von Gemeinden, wonach der Staat verpflichtet ist, an die betreffenden Gemeindearmen jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz abzugeben. Eine solche Dienstbarkeit — darüber ist man in allen Kreisen einig — ist immer ein Schaden für die Forstwirtschaft, indem man genötigt wird, ein Quantum Holz als Brennholz abzugeben, das seiner Qualität nach in anderer Weise besser verwertet werden könnte. Der Grosse Rat hat deshalb schon vor dem Bestehen des gegenwärtigen Forstgesetzes dem Regierungsrat wiederholt Auftrag gegeben, auf die Ablösung derartiger Rechte bedacht zu sein, und es haben von Zeit zu Zeit solche Ablösungen stattgefunden. Das gegenwärtige Forstgesetz von 1905 spricht nun die eigentliche Pflicht aus, solche Dienstbarkeiten auf öffentlichen Waldungen abzulösen. Infolgedessen ist die Forstdirektion daran gegangen, überall mit den betreffenden Gemeinden Unterhandlungen über die Ablösungen zu pflegen. Derartige

Dienstbarkeiten kommen noch im Emmental, Oberaargau und Seeland vor und im ganzen sind jährlich noch 1237 Ster abzugeben, also nicht gerade mehr ein sehr grosses Quantum. Es ist anzunehmen, dass es uns in nicht langer Zeit gelingen werde, alle diese Dienstbarkeiten, und zwar, wie es am besten ist, auf gütlichem Wege, abzulösen. Das ist nun auch der Fall bezüglich der Dienstbarkeit zugunsten der Armen der Gemeinde Trachselwald. Dort lag dem Staat die Pflicht ob, aus seinen Waldungen Lichtgut und Bachhochwald jährlich 195 Ster Brennholz abzugeben. Man hat sich nach einigen Unterhandlungen mit der Gemeinde auf einen Loskauf auf folgender Grundlage geeinigt: zunächst wird aus den letzten Jahren der durchschnittliche Wert berechnet, den ein Ster Brennholz in dortiger Gegend besessen hat; man kam dabei auf 9 Franken und einige Rappen. Man hat dann diesen jährlichen Wert zu 4 % kapitalisiert, was einen Kapitalwert per Ster von 200 und einige 20 Franken ausmacht. Man einigte sich auf den Preis von 220 Fr. Kapital per Ster, für 195 Ster auf rund 43,000 Fr. Der Regierungsrat betrachtet diesen Loskauf als einen für beide Teile billigen und es liegt entschieden im Interesse des Staates, wenn er hinfert dieser Last entbunden wird. Aber auch die Gemeinde wird sich wohl dabei befinden, indem sie ein nicht unbedeutendes Kapital zum Zweck der Armenpflege erhält. Es wird selbstverständlich ausdrücklich vorbehalten, dass diese Loskaufssumme von der Gemeinde nicht anders als zu Armenzwecken verwendet werden darf. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des abgeschlossenen Uebereinkommens. Es ist immer besser, wenn man zu einer gütlichen Verständigung kommt, als wenn man den Weg der Expropriation und einer gerichtlichen Expertise einschlagen muss. Es ist gar nicht immer gesagt, dass der Staat bei gerichtlicher Expertise besser wegkäme, wir haben schon Fälle gehabt, wo er schlechter weggekommen ist. Dazu ist dieses Verfahren für beide Teile mit Kosten verbunden. Aus diesem Grunde ist eine gütliche Verständigung vorzuziehen und wir werden darnach trachten, dass auch die übrigen Armenholzrechte soweit möglich auf gütlichem Wege losgekauft werden können.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir halten dafür, dass der mit der Gemeinde Trachselwald abgeschlossene Loskaufvertrag, wonach die Gemeinde gegen eine Summe von 43,000 Fr. auf den Bezug von Armenholz aus den Staatswaldungen verzichtet, durchaus annehmbar ist und empfehlen Ihnen dessen Genehmigung.

Genehmigt.

B e s c h l u s s :

Der mit regierungsrälicher Ermächtigung vom 11. September 1907 abgeschlossene Loskaufvertrag, wonach die Gemeinde Trachselwald gegen Empfang einer Loskaufsumme von 43,000 Fr. auf den jährlichen Bezug von 195 Ster Armenholz aus den Staatswaldungen Lichtgut und Bachhochwald vom 1. Januar 1908 an verzichtet, wird genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Demme und Mitunterzeichner betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

(Siehe Seite 749 hievor.)

Demme. Im September 1899 hat der Grosse Rat meine Motion betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erheblich erklärt. Ich wies damals auf die stets zunehmenden Klagen und die unreelle Geschäftspraxis hin, die mit den bisherigen soliden Geschäftsgrundsätzen in grellem Widerspruch steht. Es handelt sich da nicht um einzelne Fälle, sondern um ein eigentliches System; wir haben es mit einem schweren Uebel zu tun, von dem solide Geschäftsfirmen schwer betroffen werden. Ich wies damals hin auf die Reklame, die Warenausverkäufe, die Warenhäuser und so weiter. Ich zeigte anhand einer Menge von Beispielen, wie das Publikum da beschwindelt und getäuscht wird. Die Materie ist für den Staat in ethischer, volkswirtschaftlicher und fiskalischer Beziehung hochwichtig. Je länger er mit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zuwartet, desto mehr werden auch Treue, Glaube und Redlichkeit im geschäftlichen Leben schwinden und solide Geschäftsgrundsätze von Schwindel und Betrug überwuchert. Darum haben denn auch schon eine Reihe Kantone diese Materie teils durch Gesetz, teils durch Verordnung geregelt. Ich erinnere nur an Basel, Genf, St. Gallen, Zürich und so weiter. Ich halte es für eine Ehrensache des Kantons Bern, sich in diese Reihe zu stellen. Oder soll der Kanton Bern etwa warten, bis die Materie auf eidgenössischem Boden geregelt wird? Wir kennen den schleppenden Gang auf eidgenössischem Gebiet — damit soll kein Vorwurf erhoben sein — bei der Unmasse von Schwierigkeiten, die sich bieten, und es kommt einem bei der Beratung eidgenössischer Vorellagen manchmal vor, als ob wir noch nicht ein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund wären, indem die kantonalen Interessen immer noch in den Vordergrund treten. Es werden noch viele Jahre verstreichen, bis die Materie eidgenössisch geregelt wird, und je länger wir warten, desto grösser werden die Uebelstände. Diese treten gerade gegenwärtig bei dem grossartigen Ausverkauf an der Marktgasse grell zu Tage, gegen den sich nur eine Stimme der Entrüstung erhebt. Ich möchte die Regierung anfragen, ob es nicht angezeigt wäre, die Materie so schnell als möglich auf kantonalem Boden zu ordnen und dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage betreffend Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu unterbreiten.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung der Interpellation sehr kurz fassen. Es verwundert mich sogar, dass Herr Demme die Interpellation überhaupt gestellt hat, denn soviel ich weiss, ist er Mitglied des Handels- und Industrievereins Bern, von dem ich vor einigen Wochen einen Brief erhalten habe, in dem mir die Anerkennung dafür ausgesprochen wird, dass ich nächster S ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorlegen werde; wahrscheinlich war Herr Demme an der betreffenden Sitzung des Handels- und Industrievereins nicht anwesend. Der Entwurf ist bereits gemacht und wird wahrscheinlich nächste Woche an die Handels- und Gewerbekammer zur Begutach-

tung gehen. Die Vorlage ist von grosser Tragweite, sie handelt nicht nur vom unlautern Wettbewerb, sondern von allem, was sich auf Handel und Gewerbe bezieht, Marktverkehr, Hausierwesen und dergleichen, und ich wünsche sehr, sie der Handels- und Gewerbekammer zu unterbreiten, bevor ich sie vor die Regierung bringe. Es ist also alle Aussicht vorhanden, dass der Entwurf in der ersten Hälfte des nächsten Jahres vorgelegt werden kann.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der erhaltenen Erklärung befriedigt ist oder nicht.

Demme. Die Erklärung des Herrn Regierungsrat Gobat hat mich gefreut. Ich habe allerdings der betreffenden Sitzung des Handels- und Industrievereins nicht beigewohnt, dagegen bin ich als früherer Motionsteller von Gewerbetreibenden geradezu gedrängt worden, die Interpellation einzureichen.

D e k r e t

betreffend

die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1890 auf die durch das Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle.

(Siehe Nr. 39 der Beilagen.)

E i n t r e t e n s f r a g e .

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi fédérale du 1^{er} juillet 1875 concernant la responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur a été remplacée par une nouvelle loi sur la matière, en date du 28 mars 1905.

Cette nouvelle loi prévoit non seulement la responsabilité des entreprises que je viens de mentionner, mais encore celle de la Confédération, soit de l'administration postale, pour les accidents survenus dans l'exploitation des postes.

Or, cette loi, comme le faisait déjà la précédente, impose aux cantons l'obligation de prendre les mesures nécessaires pour que les procès en responsabilité qui peuvent découler de ses dispositions, soient jugés avec toute la célérité possible (art. 22, n° 1).

Notre canton, donnant suite à la prescription de la loi précitée de 1875 et à celles d'autres lois fédérales encore a bien édicté une loi, celle du 6 juillet 1890, réglant la procédure à suivre dans les contestations dérivant de ces lois fédérales. Mais elle ne s'occupe point de la responsabilité de l'administration postale, par le simple motif que cette responsabilité n'était pas encore mise par la législation fédérale sur la même ligne que la responsabilité des chemins de fer et des bateaux à vapeur.

Nous sommes donc tenus d'établir une procédure accélérée pour l'instruction et les jugements des litiges en responsabilité de l'administration fédérale des postes.

Mais, pour cela il n'est pas nécessaire d'élaborer une loi spéciale. Il suffit de faire application de l'article 8 de la loi préraphlée du 6 juillet 1890.

Cet article porte en effet: «Les dispositions de la présente loi peuvent, par un décret du Grand Conseil, être déclarées applicables aussi à d'autres matières analogues qui auront été réglées par la législation fédérale.»

Or, il n'est pas douteux que la responsabilité de l'administration postale réglée par la législation fédérale est une matière rentrant dans le même domaine que la responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur, qui est à la base de notre loi de 1890 sur la procédure à suivre dans les contestations dérivant de cette responsabilité.

C'est pourquoi, le gouvernement, pour déférer au vœu du législateur fédéral, soumet au Grand Conseil un projet de décret dont la disposition principale est ainsi conçue:

«Les dispositions de la loi du 6 juillet 1890 sont applicables à toutes les contestations en matière de responsabilité civile visées par la loi fédérale du 28 mars 1905.»

En adoptant cette disposition, vous mettrez, en outre, fin à la controverse qui a surgi dernièrement, soit celle de savoir si la loi de 1890 est directement applicable aux accidents de chemins de fer ou de bateaux à vapeur survenus sous l'empire de la nouvelle loi fédérale de 1905, ou bien si un décret du Grand Conseil doit statuer cette applicabilité.

En conséquence, nous recommandons, Messieurs, d'entrer en matière sur le projet qui vous est présenté.

v. Fischer, Président der Kommission. Am 6. Juli 1890 hat der Kanton Bern ein Gesetz erlassen zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum. Dieses Gesetz wurde anwendbar erklärt auf die Streitigkeiten, die aus der Anwendung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes von 1875, des Fabrikhaftpflichtgesetzes von 1881 und des erweiterten Haftpflichtgesetzes von 1887 hervorgehen. Seither hat aber die Bundesgesetzgebung über diese Materie eine Revision erfahren, indem im März 1905 ein neues Haftpflichtgesetz für die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen mit Einbezug der eidgenössischen Post erlassen wurde. Da fragte sich nun, ob unser kantonales Gesetz von 1890 bei den in Frage kommenden Streitigkeiten unverändert weiter angewendet werden könnte. Der Regierungsrat hat die Frage geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass von daher eine Revision unseres Gesetzes oder der Erlass neuer Bestimmungen nicht nötig wäre. Dagegen macht der Umstand den Erlass neuer Bestimmungen notwendig, dass das neue Haftpflichtgesetz von 1905 neben den Eisenbahnen und Dampfschiffen auch die Post einbezogen hat, und in dieser Beziehung weist die bernische Gesetzgebung eine Lücke auf. Wir haben keine Bestimmungen darüber, in welchem Verfahren die Posthaftpflichtfälle behandelt werden sollen, und wir müssen diese Lücke ausfüllen, weil das Bundesgesetz von 1905 in Art. 22 den Kantonen zur Pflicht macht, für diese Streitigkeiten ein möglichst beschleunigtes Verfahren aufzustellen. Es entstand die Frage, was für ein Verfahren auf die Posthaftpflichtfälle als anwendbar erklärt werden soll, und die Regierung ist der An-

sicht, es sei gegeben, diese Fälle dem gleichen Verfahren zu unterstellen wie die Haftpflichtfälle im Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb, also dem im Gesetz von 1890 vorgesehenen Verfahren. Die Ausdehnung des Gesetzes von 1890 auf die Posthaftpflichtfälle macht nun aber keine Gesetzesrevision notwendig, indem § 8 des erwähnten Erlasses bestimmt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Dekret des Grossen Rates auch auf andere verwandte Gegenstände, welche durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden, anwendbar erklärt werden können. Die Frage ist also einzige die, ob die Posthaftpflichtfälle, die nun auch dem Gesetz von 1890 unterstellt werden sollen, als ein verwandter Gegenstand betrachtet werden können. Darüber besteht kein Zweifel. Denn sowohl bei den Eisenbahnen und Dampfschiffen als bei der Post handelt es sich um öffentliche Verkehrsanstalten. Die Kommission hält es daher mit der Regierung für zweckmäßig, das im Gesetz von 1890 vorgesehene Verfahren auf alle durch das Bundesgesetz von 1905 geregelten Fälle anwendbar zu erklären. Man könnte sich höchstens fragen, ob es sich in dem Momenten, wo wir vor der Zivilprozessreform stehen, empfehle, nun noch einen neuen Spezialerlass zur Aufstellung neuer Bestimmungen ergehen zu lassen. Allein wir sind da nicht frei, weil, wie schon erwähnt, das Bundesgesetz von 1905 den Kantonen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, bezügliche Bestimmungen aufzustellen. Bis wir die Zivilprozessreform unter Dach haben werden, wird auch im günstigsten Falle noch einige Zeit verstreichen und es bleibt daher auch nach Ansicht der Kommission nichts anderes übrig, als auf dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Wege vorzugehen, diese Fälle dem Gesetz von 1890 zu unterstellen und zu diesem Zweck das vorliegende Dekret zu erlassen. Wir empfehlen Ihnen daher in Übereinstimmung mit der Regierung, auf die Vorlage einzutreten. Sie dürfen das mit um so besserm Gewissen tun, weil das vorliegende Dekret nebenbei noch den Vorzug hat, dass es den Staat nichts kostet.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous ai déjà lu la disposition principale de ce décret et indiqué son sens et sa portée, de sorte que je n'ai rien à ajouter pour le moment.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Ich habe nichts weiter beizufügen, indem die Begründung dieses Artikels bereits in dem Votum über die Eintretensfrage gelegen ist. Ich möchte nur ersuchen, in der dritten Zeile einen Druckfehler zu berichtigen, indem in dem Wort «Haftpflichtfälle» das «s» zu streichen ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1890 werden auf die sämtlichen durch das

Bundesgesetz vom 28. März 1905 geregelten Haftpflichtfälle anwendbar erklärt.

§ 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'y a pas de motif qui s'oppose à l'entrée en vigueur de décret dès à présent; dans l'intérêt même des justiciables.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Gesetz über das Notariat.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 40 der Beilagen).

Eintretensfrage.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de loi qui vous est soumis, concernant le notariat, a été discuté et accepté aussi bien par le gouvernement que par votre commission. Ces deux autorités préconsultatives se sont mises d'accord sur toutes les dispositions.

Messieurs, il n'est pas nécessaire d'alléguer de nombreux arguments pour justifier la nécessité d'une réforme de la législation notariale de notre canton. En effet, la Constitution de 1846 prescrivait à son article 98 qu'à bref délai, et au plus tard pour le 1^{er} janvier 1848, le législateur devait élaborer une loi sur le régime du notariat.

Or, à la dite date du 1^{er} janvier 1848, il n'y avait pas même de projet en préparation. Cependant, des efforts furent faits plus tard pour donner suite à la disposition constitutionnelle précitée. Un projet de loi fut notamment élaboré en 1849 par MM. Moschard et Niggeler. Mais ce projet ne fut jamais soumis au Grand Conseil. J'en ai indiqué les motifs dans mon rapport imprimé. On a notamment opposé à ce projet, comme à toute autre tentative ultérieure de réorganiser le notariat dans notre canton, l'objection fondamentale qu'il n'était pas possible de régler cette

matière avant d'avoir obtenu l'unification du droit civil dans notre canton, notamment en ce qui concerne le système hypothécaire. Mais cette conception était fausse, car il n'est pas nécessaire d'avoir partout le même régime hypothécaire pour élaborer une bonne loi sur le notariat. On doit en effet rendre la procédure notariale, comme la procédure en matière contentieuse, aussi indépendante que possible du droit civil, et c'est le but que les rédacteurs du projet, ainsi que le Conseil-exécutif et votre commission, ont réalisé autant que possible. Le projet, s'il est accepté par le peuple, pourra être applicable aussi bien sous l'empire du code civil bernois qui régit l'ancienne partie du canton, que sous l'empire du code civil français en vigueur dans le Jura, et il s'adaptera de même au futur code civil suisse.

Messieurs, pourquoi, déjà en 1846, et même précédemment en 1835, et plus tard, a-t-on trouvé nécessaire de réformer le régime du notariat dans notre canton? C'est sans conteste en raison des nombreuses défectuosités que présente la législation existante, notamment dans l'ancienne partie du canton.

L'un des principaux reproches que l'on peut adresser à cette législation, c'est d'abord d'être fragmentaire, c'est-à-dire que les diverses prescriptions concernant le notariat sont disséminées dans de nombreuses lois et ordonnances, édictées à des époques différentes et dès lors conçues dans un esprit différent.

En outre, notre législation notariale offre des lacunes, notamment en ce qui touche la discipline des notaires et la surveillance à exercer sur eux.

D'autre part, nous avons deux législations notariales, l'une concernant l'ancienne partie du canton, l'autre le Jura, spécialement en ce qui a trait à la rédaction des actes. Quant à la discipline et à la surveillance, elle est réglée d'une manière uniforme, mais défectueuse comme je l'ai déjà dit.

Ces diverses défectuosités devaient nous indiquer les réformes à réaliser dans le projet de loi qu'il fallait faire.

Ainsi, le projet qui vous est présenté unifie d'abord la législation notariale dans tout le canton. Il règle en outre toutes les questions essentielles concernant le notariat; il renferme en particulier des dispositions sur l'organisation du notariat, c'est-à-dire sur les attributions et les devoirs des notaires, puis sur la procédure notariale à suivre pour recevoir et rédiger les actes.

Quant aux détails d'exécution, ils ont été éliminés du projet original et renvoyés à un décret spécial, que le Grand Conseil rendra si la loi est acceptée par le peuple. Pour le moment, nous n'avons pas à nous en occuper.

Messieurs, je ne veux pas m'étendre plus longuement, dans ce premier exposé, sur les questions générales qu'embrasse le projet de loi. Je renvoie aux considérations plus complètes que renferme le rapport de la Direction de la justice, qui vous a été distribué, il y a quelque temps. Je tiens toutefois à insister encore sur un point, c'est qu'en ce qui concerne l'essence, la nature même du notariat, nous nous en sommes tenus au système actuel. Vous savez qu'il existe deux conceptions juridiques principales du notariat, la conception germanique et la conception française.

D'après le système allemand, appliqué dans les cantons de Zurich et de Thurgovie, les notaires sont des fonctionnaires publics proprement dits, tandis

que d'après le système français, les notaires sont des personnes qui exercent une profession dont les actes revêtent un caractère public. Lorsque les notaires procèdent à ces actes, ils exercent un ministère officiel, mais en dehors de cette activité professionnelle, ils sont de simples citoyens. En conséquence, quant aux actes en question, ils doivent être soumis à une surveillance particulière de la part de l'Etat.

Ce dernier système a été adopté par la plupart des nations européennes, et il est en vigueur depuis déjà très longtemps dans le canton de Berne, où l'on peut dire qu'il a fait ses preuves.

Si dans notre canton la législation notariale est défectueuse, la faute en est, non pas au système proprement dit, mais aux prescriptions de détail insuffisantes, qui peuvent être complétées et améliorées.

Le système français du notariat est donc naturalisé dans notre pays, où il répond généralement aux besoins du droit civil, ainsi qu'à diverses conditions d'ordre économique. C'est pourquoi, votre commission, pas plus que le gouvernement, n'a jugé à propos de modifier ce système fondamental.

Pour toutes ces raisons, corroborées par les explications plus détaillées du rapport que j'ai eu l'honneur de vous adresser, je propose au Grand Conseil d'entrer en matière sur le projet de loi qui lui est présenté.

Scheurer, Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Im grossen und ganzen handelt es sich dabei nicht um die Einführung neuer, bis jetzt nicht bekannter Gesetzesbestimmungen, sondern darum, einen Zustand, der halb gesetzlich, halb durch die Praxis geordnet war und bis jetzt seine legislative Erledigung nur in durchaus mangelhafter Weise gefunden hatte, gesetzlich zu regeln. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Sie bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir gegenwärtig für das Notariat zwei Gesetzgebungen besitzen: eine jurassische, die aus dem französischen Gesetz herstammt, und eine für den alten Kantonsteil, die aus den bernischen Verhältnissen herausgewachsen ist. Der letztern muss man vorwerfen, dass einer, der in diesen Verhältnissen nicht gerade Studien gemacht hat, sich in den verschiedenen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen, wie sie im Laufe der Jahrhunderte entstanden sind, nicht zurechtfindet. Eine einheitliche Ordnung für den ganzen Kanton ist also ein dringendes Bedürfnis. Dann weise ich auch darauf hin, dass nach unsrern Vorschriften und Verhältnissen der Bürger in vielen Fällen verpflichtet ist, sich an den Notar zu wenden, und infolgedessen, wie übrigens auch der Notariatsstand selbst, ein grosses Interesse daran hat, die Pflichten und Rechte des Notars zu kennen.

Beim Erlass eines Gesetzes hat sich der Gesetzgeber in erster Linie zu fragen, auf welchem grundsätzlichen Boden er sich stellen soll. Das Notariat ist in den verschiedenen Ländern ganz verschieden behandelt. Die einen behandeln den Notar als Staatsangestellten und seine Tätigkeit als eine rein staatliche, andere dagegen behandeln den Notar als einen Privatmann, der einige Züge mit dem Beamten gemein hat, im übrigen aber ein frei erwerbender Bürger ist. In der Schweiz begegnen wir beiden Systemen. Im grossen und ganzen hat sich die französische Schweiz,

wie auch der Kanton Bern, dem französischen System angeschlossen, das den Notar als einen Privatmann ansieht, während in der deutschen Schweiz, namentlich in der Ostschweiz, der Notar in der Hauptsache ein Staatsangestellter ist, an dem einen Orte in der Weise, dass er direkt als Staatsangestellter bezeichnet wird, während man am andern Orte, z. B. in Kanton Solothurn, die Hauptfunktionen des Notariats Staatsbeamten überträgt und dem Notar nur noch einige wenige Funktionen überlässt. Die Frage ist im Laufe der letzten Jahre in mehreren andern Kantonen der Schweiz zur Besprechung gelangt und namentlich hat sich der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt eingehend mit der Frage befasst, ob er das Basler System, das im grossen und ganzen unsrern Verhältnissen entspricht, beibehalten wolle oder ob es nicht besser wäre, das Notariat aufzuheben und die Funktionen öffentlichen Beamten zu übertragen. Diese Frage stellt sich auch für uns und wir können sagen, dass die Verstaatlichung des Notariats nach verschiedenen Richtungen ihre Vorteile hat. Einmal — und das wurde namentlich in Basel geltend gemacht — würden die Parteien, die nicht die nämlichen Stipulationsgebühren zu bezahlen hätten, billiger wegkommen und andererseits würden, wenn der Notar ein Staatsangestellter wäre, eine Reihe von Uebelständen, die gegenwärtig im Notariat vorkommen, alle möglichen Praktiken, welche man den Herren Notaren vorwirft, verschwinden, indem die Auswüchse einer all zu grossen Konkurrenz, das Unterbieten in den Preisen, das Aufstreben von Geschäften, wegfallen würden, sobald dem Notar durch die staatliche Anstellung das Interesse an derartigen Vorgängen genommen würde. Auf der andern Seite aber hebt man hervor, dass die Funktionen des Notars mehr oder weniger ein persönliches Vertrauen bei den Parteien voraussetzen und dass der Notar als Privatmann, als frei erwerbender und unabhängiger Bürger bei den Parteien ein grösseres Vertrauen finde, als das gegenüber einem Staatsangestellten der Fall wäre. Ferner wird gesagt, dass eine gewisse Konkurrenz unter den Notaren ganz gut ist, weil sich in diesem Falle jeder anstrengen muss, seine Pflicht besser zu erfüllen, als er vielleicht tun würde, wenn er eine feste Besoldung bezöge, die sich gleich bliebe, ob er sich etwas mehr oder etwas weniger Mühe gäbe. Für uns ist namentlich der Umstand entscheidend, dass wir in unserer gegenwärtigen Organisation der Volkswirtschaft, um mich so auszudrücken, den Notariatsstand ganz einfach nicht entbehren können, denn unsre Notare besorgen nicht nur das, was streng genommen mit dem Notariatsberuf allein zusammenhängt, sondern sind zugleich — und das ist der Hauptvorteil des ganzen Standes — rechtskundige Bürger, die auch in kleinern Bezirken ihr Auskommen finden, dem Publikum ermöglichen, ohne all zu grosse Kosten sich Rechtsrat zu holen, und die zugleich auch in allen Behörden ihre Rechtskenntnis verwerten können. Sie sind andererseits auch der Stand, aus dem sich die Gemeindeschreiber, ja sozusagen alle Beamten der ersten Instanz rekrutieren, und es würde sich fragen, ob bei der Verstaatlichung des Notariats nicht eine Lücke entstehen würde, die für die ganze Staatsverwaltung sehr fühlbar wäre, und ob nicht die verschwindenden Notare, die doch immerhin unter einer gewissen amtlichen Aufsicht stehen und studiert haben müssen, durch «Geschäftlimacher» und Winkelagenten aller Art ersetzt

würden, bei denen das Studium und jede Aufsicht fehlen würde. Die Kommission ist daher einstimmig der Ansicht, dass es sich nicht darum handeln kann, die Grundlagen des gegenwärtigen Zustandes zu ändern, sondern dass das Notariat als freier Beruf mit öffentlichem Charakter beibehalten werden soll.

Es entsteht die weitere Frage, welcher von den beiden bei uns bestehenden Gesetzgebungen sich der Entwurf anschliessen soll. Die Auswahl war da nicht schwer und auch die bisherige Entwicklung weist einem ohne weiteres den Weg. Es hat sich gezeigt, dass auch hier wie an andern Orten nicht die Mehrzahl, das heisst nicht dasjenige Gebiet, das, wie der alte Kanton gegenüber dem neuen, an Bevölkerungszahl und Ausdehnung das Uebergewicht hat, ohne weiteres Recht bekommt, sondern dass die bessere gesetzliche Ordnung sich auch der Mehrzahl gegenüber Durchbruch zu verschaffen weiss. Die jurassische Ordnung, die von Frankreich herüber genommen ist, hat die Praxis in den letzten Jahrzehnten vollständig beherrscht und anhand der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Jura sind auch die Lücken im alten Kanton ausgefüllt worden; wir stehen bereits zur Stunde unter dem Einfluss der jurassischen Gesetzgebung, weil sie die bessere, vollständigere ist und sich auf eine ganz andere Erfahrung stützen kann als das bei den zersplitterten altbernischen Vorschriften der Fall ist. Darum hat sich auch der Gesetzesentwurf im grossen und ganzen an die im Jura schon jetzt bestehende Ordnung angelehnt, an das sogenannte Ventôse-Gesetz, das in der kaiserlichen Zeit für den Jura eingeführt worden ist und auf Grund dessen sich ein Zustand herausgebildet hat, der sich in der Praxis bewährt und sich auch im alten Kanton in wesentlichen Punkten bereits als richtig erwiesen hat.

Das vorliegende Gesetz erklärt also das Notariat als einen Beruf mit öffentlichem Charakter und stellt für diejenigen, die das Notariat ausüben wollen, die Voraussetzungen in persönlicher und technischer Hinsicht auf. Es füllt auch eine Lücke aus, die bis jetzt schwer empfunden wurde, indem die Aufsicht über die Notare in allen Details geregelt wird und der Bürger eine Handhabe erhält, um sich gegen Pflichtverletzungen zu wehren, was bis jetzt nur in sehr beschränktem Umfang der Fall war. Das Gesetz spricht sich ferner aus über die Berufspflichten, Honorare, Verantwortlichkeit des Notars und legt auch die Grundzüge dar, nach welchen der Notar seine Tätigkeit in technischem Sinne einrichten muss, während die Einzelheiten dieser Frage einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten werden.

Bei Eröffnung der gegenwärtigen Session wurde eine Eingabe der jurassischen Notare verlesen, in der verlangt wird, dass die Bestimmung des Entwurfs, wonach bei Errichtung eines notariellen Aktes zwei Zeugen beigezogen werden müssen, gestrichen werde. Die Kommission hat heute morgen noch Sitzung gehabt und beharrt auf ihrem Standpunkt, hat aber, um den Bedenken der jurassischen Notare Rechnung zu tragen, eine bereits enthaltene Bestimmung etwas anders gefasst, so dass der Grosse Rat ermächtigt wird, auf dem Dekretswege in denjenigen Fällen, wo die Beiziehung von Zeugen dem Wert oder der Natur der Sache nach nicht notwendig erscheint, sie als überflüssig zu erklären. Ich glaube, damit werden

sich auch die Herren Notare aus dem Jura einverstanden erklären können.

Mit diesen wenigen Ausführungen empfehle ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf den Gesetzesentwurf wird stillschweigend beschlossen.

I. Organisation des Notariates.

Art. 1.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 1^{er} définit le caractère juridique du notariat bernois, ainsi que ses attributions.

En ce qui concerne le caractère juridique du notariat, le projet s'exprime comme suit:

« Le notariat bernois est une profession d'ordre public autorisée par l'Etat de Berne ».

J'ai déjà expliqué le sens de cette disposition: Les notaires ne sont pas des fonctionnaires proprement dits, mais ce sont des citoyens qui exercent des fonctions d'ordre public. Aussi les actes notariés sont-ils dans un certain sens une émanation du pouvoir public.

Dans son essence, le ministère notarial consiste en effet à authentifier les déclarations des intéressés, c'est-à-dire à leur donner un caractère d'ordre public, en vertu duquel elles font pleine foi par elles-mêmes.

Pour bien comprendre le sens de l'authenticité que les notaires donnent aux actes qu'ils rédigent, permettez-moi de citer un exemple.

Supposons deux personnes qui veuillent passer une vente d'immeubles. Ces personnes se mettent d'accord sur la chose et le prix. Dans l'ancienne partie du canton, lorsqu'une hypothèque est réservée pour garantir le solde du prix, il est nécessaire, d'après la loi civile, que les contractants recourent au ministère du notaire. Dans le Jura, les ventes immobilières peuvent en principe être convenues verbalement. Mais admettons que les parties désirent faire constater par écrit la conclusion du contrat. Si leurs déclarations étaient rédigées par un simple particulier, l'acte n'aurait en justice que la valeur d'un témoignage extrajudiciaire pour prouver l'exactitude de ces déclarations. Et peut-être serait-il encore prudent de faire citer la personne qui les a rédigées, afin de compléter par sa déposition la force probante de l'indice résultant de son écrit. L'acte rédigé par le notaire fait au contraire pleine foi des déclarations des parties contractantes, sans qu'il soit nécessaire de le corroborer par d'autres moyens. Voilà donc l'avantage essentiel qui résulte de l'acte notarié.

« Les notaires, dit le 2^{me} paragraphe de l'article 1^{er}, ont seuls le droit de procéder aux actes de la juridiction non contentieuse, pour autant que celle-ci n'est pas attribuée par la loi à d'autres organes. »

On entend par juridiction non contentieuse le concours d'officiers publics à des opérations qui créent, modifient ou bien annulent des affaires juridiques.

Il n'y a pas que les notaires qui procèdent à des actes de cette juridiction. Citons encore les officiers d'état civil, qui constatent les mariages, les naissances et les décès, les préposés au registre du commerce, les conservateurs des hypothèques, etc.

La juridiction non contentieuse exercée par les notaires consiste principalement à donner le caractère d'authenticité aux déclarations et conventions faites devant eux par les intéressés, dans le cas, ainsi que le porte la fin du dernier paragraphe, où la forme authentique est prescrite par la loi ou requise par les parties. »

Dans certains cas la forme authentique est requise par la loi, à peine de nullité. Ainsi, par exemple, pour les contrats d'affectation hypothécaire. Quant aux conventions, qui peuvent avoir lieu sans forme spéciale, les parties ont la faculté de les passer devant notaire, afin d'être à même d'en faire la preuve plus facilement en justice.

Je me borne à ces observations pour le moment.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Notar nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen einem Angehörigen eines freierwerbenden wissenschaftlichen Berufes und einem Staatsangestellten. Sein Beruf ist nicht privaten, sondern öffentlichen Charakters. Das hat für unsere Notare in einem gewissen Sinne auch eine schützende Wirkung; die Freizügigkeitsbestimmung der Bundesverfassung, die für die übrigen Mitglieder einer wissenschaftlichen Berufsart gilt, gilt für das Notariat nicht, weil es eine Berufsgruppe mit öffentlichem Charakter ist. Das wird im ersten Alinea festgestellt.

Das zweite Alinea umschreibt die Tätigkeit des Notars. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass ein grosser Teil der Tätigkeit des Notars durch das vorliegende Gesetz eigentlich nicht getroffen wird, weil sie nicht mit seinem Charakter als Notar zusammenhängt. Geschäftsvermittlungen, Verwaltungen, Inkassi, das alles hängt mit dem Notariat als solchem nicht zusammen und kann ebensogut von einem gewöhnlichen Bürger, z. B. von einem Fürsprecher, betrieben werden. Die Notariatstätigkeit ist nichts anderes als eine Verurkundungstätigkeit. Der Notar muss dasjenige, was die Parteien vor ihm erklären, und das, was er sieht, in einer Urkunde festlegen. Diese Verurkundungstätigkeit ist das Wesentliche und sie wird im letzten Satz des Art. 1 ausdrücklich hervorgehoben. Im übrigen wird dem Notar die ausschliessliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erteilt. Unter nichtstreitiger Gerichtsbarkeit verstehen wir, im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. die Tätigkeit des Grundbuchführers, des Zivilstandsbeamten, des Handelsregisterführers. Diese Tätigkeiten sind aber bereits durch Gesetz andern Beamten zugeteilt, so dass sie also vom Notariat abgetrennt sind und dem Notar nicht zukommen. Dagegen fällt den Notaren hauptsächlich eine Tätigkeit zu, die anderwärts die Tätigkeit öffentlicher Beamter ist, nämlich die Aufstellung von Urkunden, die einen öffentlichen Glauben haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass das auch bei uns nicht immer Sache der Notare oder nur der Notare war. Früher bestand die Vorschrift, dass derartige Urkunden von den Notaren und den sogenannten Untergerichten, den Vorläufern der gegenwärtigen

Fertigungsbeamten, aufgestellt werden können, wie das jetzt noch in Deutschland der Fall ist. Das ist nun weggefallen. Es ist eigentlich nicht so ganz sicher, ob man nicht heute noch vor der Fertigungsbehörde erscheinen und von ihr verlangen könnte, dass sie den und den Vertrag, den man abschliesse will, verurkunde. Die Funktionen der Untergerichte sind einfach den Gemeinderäten übertragen worden und man nimmt an, dass damit auch für diese die Fakultät dahingefallen sei, solche Urkunden aufzustellen. Später wurden die Urkunden durch die Notare und die Amtsschreiber errichtet und erst im Laufe des letzten Jahrhunderts wurde den Amtsschreibern diese Möglichkeit weggenommen. Wir stellen uns nun auf den Boden des geltenden Rechtes, dass die Errichtung derartiger Urkunden mit öffentlichem Charakter Sache des Notars ist und von ihm allein ausgeübt werden kann. Man gibt also mit andern Worten dem Notar ein gewisses Privileg, indem man ihm ein Tätigkeitsgebiet vollständig vorbehält.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Das bernische Notariat ist ein vom Staate Bern autorisierter Beruf öffentlichen Charakters.

Der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe nicht durch die Gesetzgebung andern Organen übertragen wird. Insbesondere liegt ihm ob die Verurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, welche sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die, nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten, eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

Art. 2.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Actuellement il faut, d'après la législation qui nous régit, distinguer entre les notaires de préfecture et les notaires simples. Ces derniers peuvent instruire dans toute la partie du canton pour laquelle ils ont obtenu la patente. Mais seuls les notaires de préfecture ont le droit de rédiger des actes emportant hypothèque; encore ne peuvent-ils les recevoir qu'en ce qui concerne les immeubles situés dans le district où ils ont leur résidence.

A cet égard le projet apporte des simplifications considérables. Il admet en principe que les notaires sont autorisés à exercer leur ministère dans toute l'étendue du territoire bernois.

On a voulu laisser pleine liberté aux intéressés de s'adresser aux notaires en qui ils ont confiance, peu importe dans quel district ils résident.

La commission du Grand Conseil a admis cette manière de voir, sauf une petite modification, que je n'ai pas eu le temps de soumettre au Conseil-exécutif et qui consiste à dire au premier paragraphe de l'article 2:

« Les notaires autorisés à exercer le notariat dans le canton de Berne (au lieu de: en possession de la patente bernoise) peuvent instrumenter dans toute l'étendue de son territoire. »

Vous verrez tout à l'heure que le projet fait une différence entre la patente et l'autorisation d'exercer le notariat. La patente est un acte qui constate que l'aspirant au notariat a subi avec succès les examens réglementaires. Mais d'après le projet, en vertu de cette patente, le notaire n'a pas encore le droit de pratiquer, mais seulement le droit d'obtenir une autorisation d'exercer son ministère, autorisation qui dépend d'un cautionnement à fournir, d'une résidence à choisir et de l'ouverture d'une étude.

Si l'on a exigé ces différentes conditions, c'est pour mettre fin à l'abus des notaires ambulants; le fait qu'ils sont sans résidence fixe empêche de contrôler suffisamment leurs fonctions.

Le second paragraphe de l'article 2 porte:

« Sont réservés les actes ayant pour objet des droits réels sur des immeubles ... »

Cette exception reproduit en quelque sorte le principe de la disposition actuelle que j'ai mentionnée tout à l'heure concernant les notaires de préfecture. Pourquoi permettre seulement aux notaires demeurant dans les districts où sont situés les immeubles, de recevoir les actes y relatifs? Parce que ce sont ces notaires-là qui connaissent le mieux tout ce qui regarde l'objet de pareils actes. Il est clair qu'un notaire jurassien est en général très peu au courant des conditions particulières touchant des immeubles situés à Berne ou dans l'Oberland, et vice versa.

C'est pourquoi, on a réservé cette exception à la règle générale du premier paragraphe, en ce qui a trait aux droits réels sur les immeubles. Les contrats relatifs à ces droits ne pourront donc être reçus que par les notaires du district où se trouvent les biens-fonds.

Il peut arriver que des immeubles fassent partie de plusieurs districts. Dans ce cas l'acte sera reçu par un notaire domicilié dans le district où se trouve la portion des immeubles qui, d'après l'estimation cadastrale, a la plus grande valeur.

Suivant la législation actuelle, il faut en pareil cas prendre en considération, non pas la portion de l'immeuble qui a la plus grande valeur, mais celle qui a la plus grande étendue.

Dans le temps, les deux critères «la plus grande valeur et la plus grande étendue» se confondaient souvent; mais il n'en est plus ainsi actuellement, où par suite de la création d'établissements industriels sur de nombreux points du territoire cantonal il n'est pas rare que c'est la plus petite partie de l'immeuble qui a le plus de valeur, à raison des bâtiments et installations qui s'y trouvent.

Du reste, la disposition du projet est conforme à celle de la loi fédérale sur la poursuite et la faillite, relativement au for de la poursuite en réalisation d'un gage immobilier.

Enfin, le dernier paragraphe de l'article 2 est ainsi conçu:

« L'acte dressé au mépris des prescriptions ci-dessus ne vaut pas comme acte notarié. »

Cet acte pourra valoir comme titre sous seing privé s'il porte la signature des parties et si la forme notariée n'est pas exigée comme un élément essentiel de l'opération.

Je vous propose en conséquence d'accepter les dispositions de l'art. 2 avec les modifications adoptées par votre commission.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der von Herrn Regierungsrat Simonin vorgeschlagenen Änderung einverstanden, wonach das erste Alinea lauten würde: « Die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben. » Diese Änderung ist deshalb notwendig, weil die Patentierung an und für sich noch nicht genügt, sondern der Notar noch einige andere Bedingungen, die in Art. 7 niedergelegt sind, erfüllen muss, um praktizieren zu können. Der Notar muss neben dem Patent noch eine besondere Bewilligung haben, die nur erteilt wird, wenn die in Art. 7 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Im übrigen kann der Notar, dem die Berufsausübung gestattet worden ist, sich im Kanton Bern niederlassen, wo er will. Er ist in dieser Richtung freizügig und kann auch seine Tätigkeit über den ganzen Kanton erstrecken, mit der Ausnahme, dass für alles, was Grundstücke anbelangt, seine Kompetenz auf den Umfang des Amtsbezirks beschränkt ist, in dem er sich niedergelassen hat. Man muss also, wie schon jetzt, zwischen den Geschäften unterscheiden, die ein Notar im ganzen Kanton ausüben kann, und denjenigen, die er nur innert den Grenzen eines Amtsbezirks ausüben darf. Der Notar kann schon jetzt im ganzen alten Kanton Testamente aufnehmen, aber Verträge über Liegenschaften darf er nur in dem Amtsbezirk abschliessen, auf den sein Notariatspatent lautet. Dies hat seinen Grund darin, weil es von Vorteil ist, wenn man sich in einem solchen Falle an jemand wenden muss, der mit den Verhältnissen bekannt ist und dem namentlich auch die Immobiliarverhältnisse in einem bestimmten Kreise durch beständige Tätigkeit in diesem Gebiet vertraut sind. Das ist für die Parteien von grossem Interesse. Ein Notar, der nur in seinem Amtsbezirk Liegenschaftsverträge verschreiben darf, wo ihm einmal das Grundbuch ohne weiteres zur Verfügung steht und wo er aus seiner früheren Tätigkeit sozusagen jedes Grundstück kennt, wird rascher und auch billiger arbeiten können, als einer, der sich erst in ganz unbekannte Verhältnisse hineinarbeiten, in andere Amtsbezirke reisen und sich dort erkundigen muss. Es liegt im Interesse des Publikums und im Interesse des Notariats, diesen Teil der Tätigkeit des Notars auf den Amtsbezirk seiner Residenz zu beschränken. Die übrigen Bestimmungen des Art. 2 ergeben sich aus dem Gesetz selbst und veranlassen mich zu keinen Bemerkungen.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Regierungsrat Simonin.

Beschluss:

Art. 2. Die im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigten Notare können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben.

Vorbehalten bleibt jedoch die Verurkundung von Rechtsgeschäften, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, oder welche durch die Gesetzgebung in die ausschliessliche Kompetenz der Amtsnotare gestellt

wird. Eine solche Verurkundung kann nur durch einen Notar vorgenommen werden, welcher sein Bureau im Amtsbezirk der gelegenen Sache hat.

Liegt der Vertragsgegenstand in mehreren Amtsbezirken, so ist zur Verurkundung ein Notar desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem sich der wertvollere Teil der in Frage stehenden Liegenschaften der Grundsteuerschatzung nach befindet.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschriften nimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 3.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le premier alinéa de cet article porte :

« Si, dans le district de la situation des immeubles ou de la portion qui a le plus de valeur, aucun notaire n'est légalement habile à recevoir l'acte, celui-ci sera reçu par un notaire d'un district voisin. »

Il peut se faire que dans le district où l'acte doit être reçu, aucun notaire ne puisse fonctionner, pour cause, par exemple, de parenté ou d'un autre motif de récusation. Dans ce cas il est permis de recourir au ministère d'un notaire d'un district voisin.

Le second paragraphe se comprend sans autre explication.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 3. Findet sich in dem Amtsbezirke, in welchem die den Vertragsgegenstand bildenden Liegenschaften ganz oder zum wertvolleren Teile liegen, kein nach gesetzlicher Vorschrift zur Vornahme der Verurkundung befugter Notar, so ist die Verurkundung durch einen Notar eines benachbarten Amtsbezirkes vorzunehmen.

Dieser Umstand muss durch eine Bescheinigung des Amtsschreibers desjenigen Amtsbezirkes, in welchem ordentlicherweise die Verurkundung stattfinden sollte, festgestellt werden. Diese Bescheinigung ist der Urschrift beizufügen, und ihr Vorhandensein ist in der Urkunde zu erwähnen.

Art. 4.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4 énumère les cas d'incompatibilité, c'est-à-dire les cas où un notaire ne peut pas pratiquer par le fait qu'il exerce une autre fonction ou profession. Le premier cas est ainsi spécifié : « Sont incompatibles avec l'exercice du notariat : 1^o Les fonctions ou emplois permanents exercés au service de la Confédération ou du canton, excepté la fonction de receveur de district. »

D'après la législation actuelle sont incompatibles avec l'exercice du notariat les fonctions suivantes : celles de membre du Conseil-exécutif et de la Cour suprême, celles de préfet, de président du tribunal,

de magistrat du ministère public, de greffier du tribunal et de secrétaire de préfecture, ainsi que celles de préposé aux poursuites.

Le projet a généralisé ces cas d'incompatibilité en disposant comme il le fait sous n° 1.

La raison en est que les fonctions ou emplois permanents exercés au service de la Confédération ou du canton absorbent en général le temps disponible du titulaire, en sorte qu'il ne lui reste pas de loisir pour s'occuper sérieusement et d'une manière suivie du ministère notarial.

On a donc voulu empêcher ces fonctionnaires de recevoir des actes notariés qui pourraient être rédigés à la légère, au détriment des intéressés.

Cependant, une exception est faite en ce qui concerne les receiveurs de district. Cette exception peut paraître singulière au premier abord, mais elle se justifie par les considérations suivantes.

Vous savez, Messieurs, que dans plusieurs districts les fonctions de receiveur de district ne prennent pas tout le temps du titulaire. Elles peuvent en conséquence être confiées à d'autres fonctionnaires, par exemple, à des secrétaires de préfecture. Il arrive aussi qu'elles le sont à des notaires, et il ne paraît pas en résulter d'inconvénients sérieux dans la pratique. D'autre part, l'Etat a un certain intérêt financier à pouvoir attribuer la recette de district à un fonctionnaire déjà revêtu d'une autre charge, ou à un notaire, par la simple raison que cette fonction accessoire est alors moins rétribuée que si elle était exercée par un fonctionnaire spécial.

C'est donc surtout dans l'intérêt du fisc qu'est faite l'exception portée au n° 1 de l'art. 4.

Sous n° 2 sont prévues les incompatibilités suivantes : « La profession d'aubergiste et le commerce des boissons spiritueuses ; les dispositions de l'article 3, n° 1, de la loi sur les auberges du 15 juillet 1894 sont applicables à l'épouse du notaire et aux personnes qui vivent avec lui en commun ménage. »

Messieurs, pourquoi veut-on défendre à un aubergiste ou à un particulier qui fait le commerce des boissons spiritueuses, d'exercer le notariat ? La raison en est facile à comprendre. Un aubergiste qui serait en même temps notaire, pourrait, dans un acte qu'il serait chargé de rédiger, favoriser, sans même s'en rendre bien compte, les intérêts de son client au détriment de l'autre partie ; or, d'après la conception que nous avons du notariat, le notaire doit veiller aux intérêts des deux contractants et non pas aux intérêts d'un seul d'entre eux.

On a mis sur la même ligne que l'aubergiste celui dont l'épouse ou les commensaux exercent cette profession. Cette disposition est conforme à l'article 3, n° 1, de la loi de 1894 sur les auberges.

Enfin, sous n° 3, l'article 4 du projet déclare incompatibles avec l'exercice du notariat :

« Les opérations de change et d'escompte pour son propre compte, ainsi que les spéculations de bourse. »

Un notaire qui se livrerait à des opérations de ce genre courrait le risque de perdre de l'argent. Il pourrait en effet arriver que des effets de change dont il aurait fait l'escompte, ne soient pas remboursés à l'échéance, que, par conséquent, il subisse des pertes, et qu'il soit dès lors induit, pour les réparer, à employer l'argent d'autrui, déposé entre ses mains. Sans doute, il l'utilisera en espérant pouvoir le restituer. Seulement, comme on peut le constater à la Cour d'assises, de telles bonnes intentions

se réalisent rarement. L'individu qui a abusé des fonds qui lui étaient confiés ne se trouve le plus souvent pas en état de pouvoir les rendre. C'est donc pour empêcher que les notaires ne succombent à une pareille tentation que le projet de loi leur interdit de se livrer à des opérations de change, d'escompte ou de bourse.

Il y aurait encore d'autres opérations que les notaires ne devraient pas faire, s'ils veulent rester impartiaux ou ne pas être portés à abuser de la confiance du public, par exemple, les spéculations sur les immeubles; mais on n'a pas jugé à propos, pour le moment, de les comprendre dans les cas d'incompatibilité figurant sous le n° 3 de l'art. 4. Le Grand Conseil pourra toujours le faire, par voie de décret, ainsi que le 2^e paragraphe de l'article 4 lui en donne la compétence.

Cette dernière disposition est, en effet, ainsi conçue :

«Le Grand Conseil peut, par un décret, interdire aussi aux notaires de se livrer à l'exercice de certaines autres professions ou emplois ou à certaines autres occupations, et d'entreprendre certaines autres affaires.»

Sont notamment visées par là les professions, occupations ou affaires qui sont incompatibles avec l'exercice régulier, la dignité ou l'intégrité du notariat.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 4 ist ein Ausfluss des Prinzips, dass das Notariat ein Beruf öffentlichen Charakters ist. Der Notar wird hier ungefähr behandelt, wie in andern Gesetzen die Staatsbeamten behandelt werden, das heißt man schreibt ihm vor, welche Tätigkeiten ihm in der Ausübung seines Berufes verboten sind. Unvereinbar mit der Ausübung des Notariats ist zunächst die Bekleidung einer ständigen Beamung oder Anstellung in kantonalem und eidgenössischem Dienst mit Ausnahme der Amtsschaffnereien. Die Amtsschaffner sind offenbar deshalb ausgenommen, weil sie nicht als Beamte angesehen werden, die den ganzen Tag nichts anderes zu tun haben, als die Interessen ihres Amtes zu besorgen, deren amtliche Tätigkeit sie nicht den ganzen Tag in Anspruch nimmt. Deshalb ist auch in vielen Fällen die Besorgung der Funktionen des Amtsschaffners einem der übrigen Bezirksbeamten übertragen und nur ausnahmsweise ist dieses Amt einem Nichtbeamten zugewiesen. Noch grösser ist die Ausnahme, dass es einem Notar zugewiesen wird. Meines Wissens sind gegenwärtig im Kanton drei Notare als Amtsschaffner angestellt, die daneben noch ihren Beruf als Notar ausüben. Diese Ausnahme hat somit nach Ansicht der Kommission keine grosse Bedeutung, während es andererseits namentlich bei kleinen Amtsbezirken für den Regierungsrat als Wahlbehörde unangenehm sein könnte, wenn dieses immerhin wichtige Amt nicht einem Notar übertragen werden dürfte, der für die richtige Besorgung desselben vielleicht mehr Garantie bietet als ein Bürger, der über gar keine Rechtskenntnisse verfügt.

Ferner wird dem Notar verboten: das Wirtschaftsgewerbe und der Handel mit geistigen Getränken, und zwar wird das nicht nur dem Notar selbst untersagt, sondern auch seiner Ehefrau und den mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen. Diese Bestimmung ist gegenüber einer Reihe von kantonalen Beamten und Angestellten, Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen aufgestellt. Im Wirtschaftsgesetz

heisst es, dass der Regierungsrat Ausnahmen für Pensionen gestatten kann; die Führung einer Pension ist somit einem Notar oder seiner Ehefrau oder andern mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden Personen nicht untersagt.

Es wurde die Erfahrung gemacht, dass die Be-tätigung des Notars in einer Reihe von Geld- und Erwerbsgeschäften im allgemeinen mit dem Notariat nur schwer vereinbar ist. Die Tätigkeit des Notars als Börsenspekulant und als Darlehensgeber auf eigene Rechnung ist schon in mehreren Fällen als eine unheilvolle erkannt worden, und es wurden auch Klagen laut, die dem Notar noch andere derartige Tätigkeiten untersagen wollten, wie zum Beispiel die Liegenschaftsspekulation, das geschäftsmässige Erwerben von Forderungen und dergleichen. Man könnte sogar so weit gehen und sagen, es sei mit der Würde und Unabhängigkeit des Notariatsstandes nicht vereinbar, dass der Notar gegen Provision Käufe von Geschäften, namentlich Liegenschaftskäufe, vermittelte. Die Kommission hat sich gefragt, wie weit sie dem Notar derartige Geschäfte verbieten wolle. Sie hat sich darauf beschränkt, ihm die Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie von allen Börsenspekulationen zu untersagen. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt vorzuhalten, im Notfall auch noch andere Tätigkeiten und Geschäfte diesem Verbot zu unterstellen. Die Kommission ist sich wohl bewusst, dass diese Vorschriften im Grund der Dinge nur einen relativen Wert haben. Man kann dem Notar im Gesetz lange die Vornahme von Börsenspekulationen verbieten, tatsächlich wird er, wenn er einmal soweit kommt, sie doch ausüben, und die Börsenspekulationen sind an und für sich verbindlich; er kann dabei zu Schaden kommen und ebenso seine Klienten. Die Kommission hat jedoch dafür gehalten, es empfiehlt sich, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, um dem Notar die gesetzliche Verpflichtung aufzuerlegen, sich derartiger Geschäfte zu enthalten, und um andererseits der Aufsichtsbehörde das Recht zu geben, einzuschreiten, sobald sie davon irgend etwas merkt.

Das letzte Alinea bestimmt, dass, wenn der Notar trotz des Gesetzes derartige Tätigkeiten ausübt, eine dabei errichtete notarielle Urkunde den öffentlichen Charakter verliert, sie ist nichts anderes als eine Privaturkunde. Persönlich bin ich der Meinung, dass diese Entkleidung einer Urkunde von ihrem öffentlichen Charakter erst dann eintreten wird, wenn durch Beschluss der Behörden festgestellt ist, dass der Notar den Vorschriften des Artikels 4 zuwider gehandelt hat, denn sonst könnte man unter Umständen zum Schluss gelangen, dass, wenn man hintendrin nimmt, der Notar habe Börsenspekulationen vorgenommen, man sich darauf berufen könnte, er habe von da an keine Urkunden mehr errichten dürfen.

Witschi. Es verwundert mich, dass man betreffend die Ausübung des Notariats für die Amtsschaffner eine Ausnahme schaffen will. Gerae de dieser Beamte sollte am unabhängigsten sein. Wenn den Amtsschreibern, Gerichtsschreibern, das heißt allen Bezirksbeamten und eidgenössischen Angestellten untersagt sein soll, das Notariat auszuüben, so ist es meines Erachtens am Platz, es in bezug auf die Amtsschaffner gleich zu halten. Wir können dies um so eher tun,

weil im ganzen Kanton nur drei oder vier Amtsschaffner das Notariat ausüben. An den meisten kleinen Orten sind die Amtsschaffnereien mit den Amtsschreibereien verbunden. Ich stelle keinen Abänderungsantrag, möchte Ihnen aber empfehlen, Art. 4 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie diese Frage noch einmal besprechen und dem in weiten Kreisen sich geltend machenden Wunsch bis zur nächsten Beratung wenn möglich zu entsprechen suchen kann.

Präsident. Die Diskussion ist beschränkt auf die Ordnungsmotion des Herrn Witschi.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, die Ordnungsmotion des Herrn Witschi abzulehnen, weil es besser ist, wenn der Rat in dieser Frage entscheidet. Die Kommission hat sich bereits heute morgen mit der Frage befasst und mit Mehrheit beschlossen, den vorliegenden Wortlaut aufrecht zu erhalten. Die Rückweisung hat unter diesen Umständen keinen Sinn. Die aus der Gegend des Herrn Witschi eingelangten Reklamationen sind heute in der Kommission ausdrücklich besprochen worden, und es ist nun besser, wenn der Rat selbst entscheidet.

Witschi. In diesem Fall ziehe ich den Ordnungsantrag zurück und stelle den Antrag, die Worte «mit Ausnahme der Amtsschaffnereien» zu streichen.

v. Fischer. Ich möchte aus einem andern Grunde einen Rückweisungsantrag stellen, indem mir in Art. 4, bessere Belehrung vorbehalten, etwas nicht recht und billig erscheint. Unter lit. c ist dem Notar die Vornahme gewisser Geschäfte verboten. Ich bin damit durchaus einverstanden und möchte diese Bestimmung nicht anfechten, aber was mich stösst, das ist die Folge, die man im letzten Alinea an die Nichtbeachtung dieser Vorschrift knüpft. Ich halte es nicht für recht und billig, dass im Falle der Widerhandlung gegen die lit. c, wie übrigens auch gegen a und b, die betreffende Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde nicht mehr haben soll. Ich kann es nicht anders verstehen, als dass das letzte Alinea auch auf lit. c Bezug hat, und in diesem Falle bestraft man nicht den Notar, sondern den Bürger, der bei ihm etwas hat stipulieren lassen und von diesen Verhältnissen keine Kenntnis hatte. Was die lit. a und b anbelangt, so ist der Bürger in der Lage, sich zu orientieren; dagegen kann der Notar alle möglichen Spekulationen treiben, ohne dass man in weiten Kreisen davon etwas weiß. Deshalb scheint es mir nicht richtig zu sein, das letzte Alinea auch auf lit. c anwendbar zu erklären. Aus diesem Grunde beantrage ich die Rückweisung des Artikels, damit die Kommission die Angelegenheit noch prüfen kann.

Präsident. Auch der Antrag des Herrn v. Fischer ist eine Ordnungsmotion und die Diskussion ist darauf beschränkt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich habe bereits auf die Unsicherheit aufmerksam gemacht, die sich aus dieser Bestimmung ergibt. Nun glaube ich auch, dass die Frage zum allermindesten noch

mehr geprüft werden sollte. Sie ist mir erst heute morgen aufgetaucht, als ich das Gesetz noch einmal durchlas, und ich persönlich widersetze mich dem Rückweisungsantrag nicht.

Bühler (Frutigen). Ich stimme auch zum Rückweisungsantrag und halte unbedingt für notwendig, dass diese Frage genauer geprüft werde, denn es wäre im einzelnen Fall sehr schwierig, den Beweis zu erbringen, ob der betreffende Notar derartige Wechsel- und Diskontogeschäfte betreibt. Wenn aber die Rechtsgültigkeit einer solchen Urkunde angefochten werden sollte, so müsste doch zuerst der Beweis erbracht werden, ob vom Notar derartige Geschäfte ausgeübt worden sind oder nicht. Das könnte eine grosse Unsicherheit in bezug auf die öffentliche Beurkundung, die der Notar vornimmt, zur Folge haben.

Für den Fall, dass die Rückweisung beschlossen wird, erlaube ich mir zuhanden der vorberatenden Behörden den Wunsch zu äussern, es möchte in bezug auf den Unvereinbarkeitsgrund sub b noch die Frage geprüft werden ob da nicht eine Milderung eintreten könnte. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass dem Notar verboten sein soll, eine eigentliche öffentliche Wirtschaft zu betreiben. Allein es kann Fälle geben, wo ein Notar, der unter Umständen im Sommer ganz gut Zeit hat, einen andern Beruf auszuüben, während dieser Zeit vielleicht in der Nähe seines Wohnsitzes ein Hotel, eine Fremdenpension betreibt und wo man mit einem derartigen strikten Verbot ihm wirklich Unrecht tun würde. Ich kenne derartige Fälle, wo ein Notar sein Bureau sehr gut führt und seinen Notariatsberuf sehr korrekt ausübt, im Sommer aber in der gleichen Gemeinde oder in der Nachbargemeinde noch eine Fremdenpension betreibt. Ich sehe nun nicht ein, warum man den betreffenden Notar soll nötigen können, entweder den Notariatsberuf niederzulegen oder sein Hotel zu verkaufen. Ich rede nicht pro domo, ich war nie im Fall, eine Wirtschaft zu betreiben und werde nie in diesen Fall kommen, aber ich kenne Kollegen, bei denen das zutrifft und denen es wehe tun würde, wenn sie den einen oder andern Beruf niederlegen müssten. Wenn man in bezug auf Geistliche und Lehrer eine Ausnahme macht, sollte man auch hier die Führung von Hotels und Fremdenpensionen ausnehmen und nicht den gewöhnlichen Wirtschaften gleichstellen. Ich ersuche die Kommission im Falle der Rückweisung des Art. 4 auch diese Frage noch einmal zu prüfen.

M. Jacot. Vous me permettrez également d'appuyer la motion d'ordre et le renvoi de l'art. 4 à l'étude du gouvernement et de la commission.

Le paragraphe 3 de cet article me paraît devoir encore être soumis à une étude quelconque. On a beau dire, messieurs, que le notaire ne doit pas s'occuper d'affaires d'argent. Cela c'est très bien et j'appuie aussi cette manière de voir, mais il ne faut pas oublier que dans certains cas le notaire est obligé d'être en quelque sorte le banquier de son client. Il arrive que le notaire devant faire une vente publique de bétail par exemple, doit avancer de l'argent à son client. Voulez-vous considérer cette affaire comme une opération de change et de spéculation?

Jusqu'à présent on ne considérait pas comme illicite que le notaire pût, à certains moments, faire

des avances d'argent. Il s'agirait donc de s'expliquer et j'aimerais entendre l'opinion de M. le directeur de la justice pour savoir ce qu'il entend par spéculation. Je ne doute pas que la proposition de renvoi soit adoptée et que la commission, de concert avec le gouvernement, étudie encore ce côté de la question.

Grieb. Ich habe gegen den Rückweisungsantrag nichts einzuwenden. Im Falle der Rückweisung des ganzen Artikels nehme ich jedoch an, werden die vorberatenden Behörden auch in den Fall kommen, sich über den Antrag Witschi auszusprechen, und diesem Antrag gegenüber möchte ich mir erlauben, für die Beibehaltung des vorliegenden Entwurfes und die Ausnahme zu gunsten der Amtsschaffnereien einzutreten. Der Entwurf eines Notariatsgesetzes hat schon eine mehrfache Beratung durchgemacht. Es wurde seinerzeit zur Vorberatung desselben eine Kommission einberufen, die zum grossen Teil aus praktizierenden Notarien bestand, und diese Kommission hat sich einstimmig oder wenigstens ohne Widerspruch darin ausgesprochen, man solle die Amtsschaffner von dieser allgemeinen Regel ausnehmen, weil es keine Inkovenienzen habe, wenn einem Amtsschaffner die Ausübung des Notariatsberufes gestattet werde. Jene Kommission stellte sich also auf den gleichen Boden wie die Kommission des Grossen Rates. Der Antrag des Herrn Witschi ist einfach der Ausfluss eines Konkurrenzkampfes, der sich — wir wollen es gerade deutlich sagen — im Amtsbezirk Burgdorf abspielt. Ich halte es nicht für passend, bei der Vorberatung eines Gesetzes auf eine einzelne Persönlichkeit Rücksicht zu nehmen. Wenn man im allgemeinen glaubt, es sei zulässig und möglich, dass ein Amtsschaffner auch noch den Beruf eines Notars ausübe, oder dass ein Notar gleichzeitig auch Amtsschaffner sein könne, und wenn sogar die praktizierenden Notarien des alten Kantonsteils sich damit einverstanden erklären, so sollten wir nicht auf einen einzelnen Fall im Amte Burgdorf Rücksicht nehmen. Wir haben bis jetzt keine nachteiligen Erfahrungen gemacht, die Finanzverwaltung des Staates hat keineswegs darunter gelitten, dass der Amtsschaffner in Burgdorf zufällig auch noch als Notar praktiziert, und umgekehrt kann ich mir nicht vorstellen, dass die von ihm besorgten Notariatsgeschäfte darunter gelitten hätten, dass er daneben noch als Amtsschaffner fungierte.

Witschi. Die Ausführungen des Herr Grieb treffen nicht ganz zu. Ich gehe von dem Grundsatz aus, dass ein Staatsbeamter gegenüber andern kein Vorrecht haben soll. Man soll alle unsere Bezirksbeamten gleich halten und nicht dem einen die Ausübung des Notariatsberufes gestatten und dem andern nicht. Man hat schon längere Zeit darnach getrachtet, diese Ungleichheit abzuschaffen, und ich wüsste nun nicht warum wir sie wieder in das neue Gesetz hinüber nehmen sollten. Wir haben im ganzen Kanton nur drei oder vier Amtsschaffner, die den Notariatsberuf noch ausüben. An manchem Ort ist der Amtsschaffner zugleich Amtsschreiber und es wäre wohl besser, man würde in dieser Weise vorgehen, wenn an einem Ort die Besorgung der Amtsschaffnereigeschäfte nicht die volle Arbeit eines Mannes in Anspruch nimmt. Ein Steuerbeamter sollte unabhängig sein und ich halte

es nicht für recht, den Amtsschaffner anders zu behandeln als die übrigen Bezirksbeamten. Ich ersuche Sie, dem Rückweisungsantrag beizustimmen, dann sollen Regierung und Kommission die Frage noch einmal besprechen.

Winzenried. Ich habe gegen den Rückweisungsantrag nichts einzuwenden, erlaube mir jedoch auf einige gefallene Bemerkungen kurz zu erwideren. Herr Witschi exemplifizierte mit den übrigen Bezirksbeamten. Es ist aber nicht zu vergessen, dass die Amtsschaffner sich als Beamte in einer Ausnahmestellung befinden. Die übrigen Bezirksbeamten beziehen vom Staat eine feste Besoldung, die ihnen die Existenz ermöglicht, der Amtsschaffner dagegen erhält nur einen gewissen Beitrag vom Staat, im übrigen ist er auf die Sporteln angewiesen. Er ist nicht Staatsbeamter im eigentlichen Sinne, sondern Steuerbeamter und nach dieser Richtung treffen also die Ausführungen des Herrn Witschi nicht zu.

Der Antrag von Fischer wird stillschweigend angenommen und Art. 4 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Art. 5.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 5 indique les qualités personnelles que doit réunir une personne pour exercer le ministère de notaire. Ces qualités sont spécifiées sous nos 1, 2 et 3.

Le notaire doit être citoyen suisse et jouir des droits civiques; cela se comprend, puisque ses fonctions revêtent un caractère d'ordre public.

En outre, il doit avoir la capacité civile. Il serait en effet étrange que le notaire pût, sans cette qualité, recevoir les déclarations des parties, qui, elles, doivent être habiles à contracter.

Il doit être de bonne moralité. En effet, le notaire est un homme de confiance. Le fait qu'il possède une patente de notaire signifie que l'Etat lui accorde un certain crédit moral et donne à entendre au public qu'il peut s'adresser au notaire pour lui demander conseil, le charger de la rédaction d'actes importants et lui confier des fonds. Il est donc nécessaire que les notaires soient de toute moralité.

L'aspirant au notariat doit enfin justifier de certaines connaissances scientifiques et aptitudes professionnelles, acquises et constatées conformément à la loi et aux ordonnances. De ces connaissances scientifiques il est question à l'article 6, et je m'expliquerai tout à l'heure à ce sujet, de même que sur les qualités professionnelles.

Le paragraphe final de l'article 5 est une application du principe que le notaire doit être de bonne moralité. Cette disposition est ainsi conçue:

« Celui qui a été condamné à une peine entraînant privation des droits civiques ne peut plus exercer la profession de notaire. Sont également exclus de l'exercice de cette profession les faillis et ceux contre lesquels a été dressé un acte de défaut de biens, pour

aussi longtemps qu'ils n'ont pas éteint leurs dettes par paiement ou d'une autre manière. »

En ce qui concerne le premier cas, on pourrait objecter qu'un individu condamné à une peine privative des droits civiques, ne peut pas exercer la profession de notaire, puisqu'on exige du notaire qu'il ait la jouissance de ces droits. Toutefois, un notaire condamné à la peine de réclusion peut être réhabilité par la Cour d'appel, c'est-à-dire être réintégré dans ses droits civiques. Mais la commission et le gouvernement estiment que malgré cette réhabilitation l'individu qui est sorti du pénitencier n'est plus apte à exercer la profession de notaire, bien qu'il ait été réhabilité. Pourquoi? Parce que si la réhabilitation peut avoir pour effet de rendre à un individu la confiance générale qu'inspire tout citoyen qui a la capacité civique, elle ne le rend pas encore digne de la confiance particulière dont doit jouir le notaire pour exercer convenablement son ministère. Il est arrivé que des notaires condamnés à la réclusion pour abus de confiance qualifié, pour faux, etc., ont été réhabilités plus tard par la Cour d'appel à raison de leur bonne conduite. Mais le fait que ces individus se conduisent bien désormais ne signifie pas encore qu'ils aient de nouveau l'honorabilité spéciale que fait supposer la possession de la patente de notaire.

Quant au notaire contre lequel la faillite a été prononcée, ou bien qui a été l'objet d'une saisie infructueuse, il ne doit pas pouvoir exercer le notariat, aussi longtemps qu'il n'a pas éteint ses dettes. Vous savez que d'après la loi du 1^{er} mai 1898 sur les conséquences civiques de la faillite et de la saisie infructueuse, un débiteur qui a été mis en faillite obtient au bout de six ans de nouveau la capacité civique, et il l'obtient au bout de trois ans, si un acte de défaut de biens a été dressé contre lui. Mais par le fait même il n'est pas encore réintégré dans la confiance spéciale qu'on est en droit d'exiger d'un notaire. Il peut arriver en effet que cet individu n'ait pas acquis de nouvelle fortune et qu'il se trouve dans une situation aussi embarrassée que celle où il était lorsqu'il fut déclaré en faillite ou saisi infructueusement. Il faut, pour qu'il puisse exercer de nouveau la profession de notaire, il faut qu'il justifie la confiance attachée à ce titre, et il le fera par le paiement, soit par l'extinction de toute autre manière, des dettes qui avaient donné lieu à la faillite ou à la saisie infructueuse.

C'est pourquoi, nous proposons de dire: « Sont également exclus de l'exercice de cette profession les faillis et ceux contre lesquels a été dressé un acte de défaut de biens, pour aussi longtemps qu'ils n'ont pas éteint leurs dettes par paiement ou d'une autre manière. »

Morgenthaler (Burgdorf). Erst jetzt während der Beratung ist mir die Bedeutung des letzten Alinea zweifelhaft geworden. Ich fragte mich, in welche Beziehung dasselbe zu den übrigen Bestimmungen des Artikels stehe. In Ziff. 1 des Art. 5 wird gesagt, dass zur Ausübung des Notariatsberufes der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit notwendig ist. Im Schlussalinea heisst es: « Personen, welche mit einer den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind,

können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden. » Nun sage ich mir, wenn das wirklich so gemeint ist, wie es lautet, ist es eine Tautologie, dass heisst, die beiden Bestimmungen sagen das gleiche, und das Schlussalinea wäre somit überflüssig. Nun habe ich mir aber von dem Herrn Kommissionspräsidenten erklären lassen, man habe eigentlich etwas anderes zum Ausdruck bringen wollen, man habe der in neuerer Zeit eingerissenen Praxis entgegenarbeiten wollen, wonach Notaren, die in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt oder mit entehrenden Strafen belegt worden sind, später das Patent wieder gegeben wurde. Mann will also im Schlussalinea eigentlich sagen: « Personen, welche mit einer den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht wieder zugelassen werden. » Das ist natürlich etwas ganz anderes und man soll meines Erachtens entweder das zum Ausdruck bringen, was man sagen will, oder dann diese Bestimmung streichen. Der Grundsatz, den die Kommission, wie es scheint, aufzustellen beabsichtigte, ist ein ganz richtiger und gesunder, aber dann muss das Schlussalinea entsprechend anders redigiert werden. Es wäre daher nicht schade, wenn Art. 5. dem Art. 4 Gesellschaft leisten und die vorberatenden Behörden für das Schlussalinea eine bessere Redaktion suchen würden. Ich beantrage Ihnen deshalb, Art. 5 an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag des Herrn Morgenthaler beschränkt.

Scheurer, Präsident der Kommission. Das was ich privatim meinem Nachbar mitgeteilt habe, wurde dem Rat durch den Berichterstatter des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht, der ausführte, dass ein mit einer den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegter Notar nicht mehr zur Ausübung des Notariatsberufes zugelassen werden kann. Um nicht sämtliche Artikel wieder bei der Kommission zu haben, kann ich mich damit einverstanden erklären und glaube im Namen der Kommission zu sprechen, dass im ersten Satz des letzten Alinea das Wort « mehr » nach « nicht » eingeschaltet werde. Damit ist diese Redaktionsfrage erledigt und wenn sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so kann man die Sache bis zur zweiten Beratung immer noch ordnen.

Morgenthaler (Burgdorf). Ich kann mich mit diesem Verfahren einverstanden erklären, immerhin mit dem Amendment, dass vor dem Wort « Verlust » eingeschaltet werde: « zeitweiligen oder vorübergehenden », denn sonst versteht man unter Verlust die gänzliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Ich ziehe also meinen Rückweisungsantrag zurück.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne suis pas tout à fait d'accord avec cette rédaction. Le projet vise uniquement le cas d'un individu privé des droits civiques par le fait de son condamnation à la réclusion, et réhabilité plus tard, c'est-à-dire réintégré dans les droits en question. Malgré cette réhabilitation, il ne doit pas pouvoir

exercer de nouveau les fonctions notariales, parce qu'il ne jouit plus de la confiance spéciale qu'inspire au public la possession d'une patente de notaire. Mais on ne saurait raisonner de même à l'égard d'une personne qui n'a été privée que temporairement de sa capacité civique.

La rédaction de M. Morgenthaler ne répond ainsi pas à l'idée que j'ai soutenue jusqu'à présent, en particulier devant la commission. J'estime qu'il vaudrait mieux renvoyer à celle-ci la disposition dont il s'agit pour examiner si elle doit subir une correction. Il n'est pas nécessaire que nous adoptions aujourd'hui un texte définitif.

Kunz. Man hat allgemein das Gefühl, das Schlussalinea sei nicht gerade am besten redigiert, und es freut mich, dass der Herr Justizdirektor den Rückweisungsantrag Morgenthaler wieder aufgenommen hat. Die Fassung: «... nicht mehr zugelassen werden» macht sich etwas eigentümlich und ich würde lieber eine andere Redaktion sehen. Es wird aber nicht so leicht sein, diese Redaktion hier im Rate aufzustellen, sondern es empfiehlt sich, das der Kommission zu überlassen. Mir scheint, es sollte überhaupt die Satzstellung geändert werden. Mit dem Prinzip sind wir alle einig, aber der Satz muss ganz umgestellt werden. Darum glaube ich, der Herr Kommissionspräsident sollte sich einer Rückweisung des Art. 5 zu neuer Redaktion nicht widersetzen. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag.

Der Antrag Regierungsrat Simonin wird angenommen und Art. 5 an die Kommission zurückgewiesen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 26. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, David, Freiburg-haus, Frutiger, Gürler, Meyer, Michel (Interlaken), Mürset, Nyffenegger, Stauffer (Thun), Wiedmer, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Citherlet, Cueni, Egli, Girod, Grosjean, Hadorn, Hügli, Ledermann, v. Muralt, Rossé, Sutter, Thöni, Wächli, Zimmermann.

Das Bureau hat die

Kommission

zur Vorberatung der Dekrete betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern und in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Heller	, Präsident.
»	» Bürki, Vizepräsident.
»	» Béguelin.
»	» Hamberger.
»	» Meusy.
»	» Mosimann.
»	» Tièche.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 41 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind Seite 682 ff. hievor abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 10. Ok-

tober letzthin den Gesetzesentwurf betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und die Erweiterung der Irrenpflege sozusagen einstimmig angenommen. Nach Vorschrift der Verfassung wurde das Ergebnis der ersten Beratung amtlich publiziert. Die formellen Voraussetzungen zur Vornahme der zweiten Lesung sind somit erfüllt. Materiell habe ich dem anlässlich der ersten Beratung Gesagten nichts beizufügen. Die Situation hat sich inzwischen nicht verändert und wir beantragen Ihnen ohne weiteres Eintreten auf die zweite Beratung.

M. Gross, président de la commission. Je n'ai rien à ajouter à ce que vient de dire M. le directeur des affaires sanitaires. La commission est d'accord pour vous recommander l'entrée en matière sur le projet. Il s'agit d'une loi humanitaire au premier chef qui permettra d'améliorer la santé publique en diminuant la mortalité due à la tuberculose.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 sieht vor, dass der Staat unter anderm auch öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 zu unterstützen hat. Nun wurde von dem Verband der bernischen Bezirkskrankenanstalten, sowie auch von seiten der Krankenanstalt Heiligen schwendi das Gesuch eingereicht, man möchte weitergehende Zusicherungen machen. Nach Art. 3 des erwähnten Gesetzes verabfolgt der Staat pro Bett und pro Tag nur 1 Fr. bis zu einem Drittel der jährlichen Gesamtzahl der Pflegetage. Nun ist richtig, dass der Staat nach Art. 1 und 2 des nämlichen Gesetzes den Bezirkskrankenanstalten weitergehende Unterstützungen angedeihen lässt, das heisst er richtet ihnen eine Entschädigung pro Bett und pro Tag von 2 Fr. aus, wobei die Staatsbetten für mindestens einen Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der Pflegetage ausreichen sollen. Nun sind wir der Ansicht, dass auch im vorliegenden Fall eine etwas weitergehende Unterstützung verabfolgt werden soll, aber es ist besser, wenn sie im Gesetz nicht normiert, sondern einfach gesagt wird, dass der Staat diese öffentlichen Krankenanstalten finanziell unterstützt, und dass im übrigen dem Grossen Rat überlassen wird, die Höhe des Beitrages an die Betriebskosten festzusetzen. Wir haben die Sache in der Kommission besprochen und sie ist einstimmig der Meinung, dass der Beitrag im Gesetz nicht mehr normiert werden soll, so dass Ihnen also beantragt wird, die Worte «nach Massgabe von Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899» zu streichen.

M. Gross, président de la commission. La commission serait d'accord avec le gouvernement pour laisser de côté le dernier alinéa, mais alors je proposerais,

pour ma part, de rédiger cet article de la manière suivante:

«L'Etat participe pécuniairement dans une mesure convenable à la création d'hôpitaux ou asiles de tuberculeux et aux dépenses générales.»

Je pense que M. le directeur des affaires sanitaires sera d'accord avec cette rédaction-là.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, das, was Herr Dr. Gross will, ist im Artikel bereits enthalten. Im ersten Teil desselben wird eine finanzielle Beteiligung des Staates an die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten zugesichert und im zweiten Teil eine solche an den Betrieb dieser Anstalten, so dass meines Erachtens alles Nötige gesagt ist und weiteres nicht beschlossen zu werden braucht. Ich will bei diesem Anlass noch gerade mitteilen, dass die Eingabe der Anstalt Heiligen schwendi im zweiten Teil die Anregung macht, man möchte zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose jährlich einen Minimalbetrag von 100,000 Fr. in das Budget aufnehmen. Wir haben diese Angelegenheit in der Regierung und gestern auch in der Kommission besprochen und sind in beiden Behörden einstimmig zur Ansicht gelangt, dass eine solche fixe Summe im Gesetz nicht Aufnahme finden soll. Wir sind allseitig, auch in der Regierung, durchaus einverstanden, dass für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom Staat ein namhafter Beitrag geleistet werden soll, aber es wäre nach unserer Auffassung geradezu unklug, wenn man den Betrag von vorneherein im Gesetz dauernd festnageln würde. Man soll in dieser Beziehung dem Grossen Rat die Hände nicht binden. Wir wissen gar nicht, wie weit das vorliegende Gesetz den Staat finanziell führen wird, wir haben noch gar keine Erfahrung und können nicht sagen, ob jährlich 100,000 Fr. zu viel oder zu wenig sind. Es ist auch nicht aaußer acht zu lassen, dass, wenn das Gesetz einige Jahre in Kraft ist, hoffentlich die Tuberkulose im Kanton Bern nicht mehr so grassieren wird wie heute, mit andern Worten, dass in einigen Jahren eine geringere Unterstützung zu dem Zweck nötig sein wird als im Anfang. Die Regierung ist, wie gesagt, durchaus der Ansicht, dass schon pro 1909 ein namhafter Beitrag in Aussicht genommen werden soll, und wir werden Ihnen nächstes Jahr beantragen, zu diesem Zweck einen schönen Betrag in das Budget einzustellen.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich an der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten oder Instituten, welche die Verpflegung tuberkulöser Personen zum besondern Zwecke haben, durch angemessene Geldbeiträge. Er unterstützt ferner derartige öffentliche Krankenanstalten und Institute zur Pflege und Behandlung tuberkulöser Personen durch jährliche Beiträge an die Betriebskosten.

Zu diesen öffentlichen Krankenanstalten sind zu rechnen

a) Tuberkulose-Sanatorien zur Aufnahme von leicht Kranken,

(26. November 1907.)

- b) Tuberkulose-Spitäler zur Aufnahme schwererkrankter Personen,
- c) besondere Abteilungen für Tuberkulose in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten.

Art. 2—4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Staat unterstützt anderweitige öffentliche Institute und Vereinigungen, welche die Pflege der Tuberkulosekranken zu Hause und die Bekämpfung einer Weiterverbreitung der Krankheit auf ihre Umgebung bezwecken durch Verbesserung der häuslichen und sozialen Verhältnisse hinsichtlich Wohnung, Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit, Beschäftigung, Belehrung des Kranken und seiner Umgebung über das Wesen der Krankheit und Notwendigkeit einer richtigen Lebensweise.

Dahin gehören die Tuberkulose-Fürsorgestellen, die Erholungsstätten, Ferienkolonien, ländliche Kolonien und Arbeitsvermittlungsstellen für Tuberkulöse.

Art. 3. Der Staat sorgt durch angemessenen Unterricht in Lehrerseminarien und Schulen für eine allseitige Verbreitung der Kenntnisse über das Wesen der Tuberkulose, die Art und Weise ihrer Uebertragung und die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Verhütung und Bekämpfung.

Er sorgt auch durch weitere Mittel für eine möglichst ausgedehnte Aufklärung des Publikums über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und die Notwendigkeit einer gesundheitsgemässen Lebensführung.

Art. 4. Der Staat unterstützt nur solche öffentliche Anstalten und Institute, deren Baupläne und Betriebsstatuten die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erhalten haben und wahrt sich das Recht einer ständigen Kontrolle dieser Anstalten und Institute.

Art. 5.

Scherz. Art. 5 bestimmt: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die nähern Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.» Ich begreife sehr gut, dass man nicht zum voraus sagen kann, welche Massregeln erforderlich sein werden, aber es will mir doch scheinen, dass in dieser Beziehung doch etwas Definitives bestimmt werden sollte. Sie wissen, dass gerade die Wohnungsverhältnisse eine der Hauptursachen des Umschreibens der Tuberkulose bilden. Nun hätte ich geglaubt, der Grosse Rat sollte einen Schritt weiter gehen und Vorschriften über die Volkshygiene in das in Aussicht genommene Dekret aufnehmen. Ich will nicht auf den Entwurf zurückgreifen, der vor 30 Jah-

ren von Herrn Regierungsrat Bodenheimer eingebracht worden ist und ganz grossartige Forderungen aufgestellt hat; selbstverständlich war damals das Berner-Volk noch nicht so weit fortgeschritten, um derartige Vorschriften gutzuheissen. Ich möchte nicht so weit gehen, wie damals geplant war, aber es ist doch am Platz, dass der Staat etwas mehr tue in dieser Richtung als bisher. Alle Wohnungs'enquêtes, die in Bern, Winterthur, Zürich, Basel und in Deutschland veranstaltet wurden, forderten in den Wohnungsverhältnissen Misstände zutage, denen absolut abgeholfen werden sollte. Solche Uebelstände machen sich nicht nur in Städten geltend, sondern in allen industriellen Zentren. Meines Erachtens sollte im Gesetz eine Vorschrift Aufnahme finden, die den Grossen Rat von vornehmlich verpflichten würde, in dem betreffenden Dekret Bestimmungen über die Wohnungsverhältnisse zu erlassen, und ich möchte Ihnen daher beantragen, am Schluss des Art. 5 zu sagen: «Dabei sind namentlich die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.» Damit werden Sie demjenigen Rechnung tragen, was erforderlich ist, um mit Erfolg gegen die Tuberkulose aufzutreten, und Sie werden es unnotig machen, dass eine die Schaffung eines Wohnungsgesetzes bezweckende Motion hier gestellt werden muss und darüber lange Verhandlungen entstehen. Ich empfehle Ihnen, ohne länger zu sein, die Annahme dieses Antrages.

Mühlemann. Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 5 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit sie prüfen, ob nicht das, was Herr Scherz will, und vielleicht noch anderes, was jetzt im Artikel nicht gesagt ist, in demselben Aufnahme finden sollte. Eventuell sollte man doch wissen, nach welcher Richtung sich die dem Dekret vorbehaltenen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose erstrecken sollen. Ich habe geglaubt, der Herr Berichterstatter des Regierungsrates oder der Kommission werde uns darüber aufklären. Nach meinem Dafürhalten genügt es nicht, wenn man bezüglich der Wohnungen eine Andeutung macht, sondern es wird den Aerzten, vielleicht auch den Gemeindebehörden die Pflicht auferlegt werden müssen, die Fälle von Tuberkulose zu melden, ähnlich wie es bei den übrigen ansteckenden Krankheiten der Fall ist. Es ist daher am Platz, wenn die vorberatenden Behörden den Artikel nochmals prüfen und später darüber wieder Bericht erstatten. Ich will darauf hinweisen, dass hin und wieder geklagt wird, dass in den Gesetzen zu viel den Dekreten vorbehalten werde, und wenn nun ein solcher Artikel angenommen wird, bei dem nicht einmal aus der Beratung des Grossen Rates hervorgeht, was eigentlich dem Dekret unterstellt sein soll, so trägt das sicher nicht dazu bei, beim Volk das Vertrauen in die Gesetzesvorlage zu heben.

Präsident. Der Antrag des Herrn Mühlemann ist eine Ordnungsmotion und die Diskussion ist auf diese beschränkt.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich sind die Untersuchungen darüber, was im Dekret Aufnahme finden soll, noch nicht abgeschlossen. Ein Hauptgrund jedoch, warum man diesen Artikel nicht näher spezialisiert

hat, liegt darin, dass die Kampfmittel gegen die Tuberkulose sich im Verlauf der Jahre ändern können. Was heute als wirksames Mittel gegen die Tuberkulose angesehen wird, ist vielleicht in einigen Jahren über Bord geworfen und durch ganz andere Mittel ersetzt, so dass es geradezu unklug wäre, wenn bereits im Gesetz genauer festgesetzt würde, auf welchem Wege die Tuberkulose bekämpft werden soll. Ein grossräumliches Dekret kann bekanntlich leichter und rascher einer Revision unterzogen werden als ein Gesetz. Das ist der einzige Grund, warum wir hier keine näheren Bestimmungen aufgestellt haben. Der Grossen Rat, der schon wichtigere Dekrete als dieses erlassen hat, wird wohl Manns genug sein, um das ihm vorgelegte Dekret zu beraten und die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu beschliessen. Dieses Vertrauen dürfen wir dem Grossen Rat wohl entgegenbringen.

A b s t i m m u n g .

Für den Rückweisungsantrag Mühlemann Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 5 dauert fort.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag Scherz anbelangt, so habe ich persönlich nichts dagegen, wenn Sie den von ihm beantragten Zusatz aufnehmen wollen. Ich glaube zwar, er wäre nicht absolut notwendig. Ich verweise auf den Inhalt des Art. 2 und halte dafür, dass bei einem guten Willen dort alles untergebracht werden kann, was Herr Scherz will. Uebrigens steht es selbstverständlich dem Grossen Rat immerhin noch zu, weitergehende Kampfmittel gegen die Tuberkulose aufzustellen, sobald dadurch seine Kompetenz von 500,000 Fr. nicht überschritten wird. Ich habe also, wie gesagt, persönlich nichts dagegen, wenn Sie den Zusatz des Herrn Scherz noch aufnehmen wollen.

Präsident. Ich möchte auf eine kleine redaktionelle Unebenheit im Antrag Scherz hinweisen. Derselbe lautet: «Dabei sind namentlich die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.» Das scheint mir ein Pleonasmus zu sein; man sollte entweder das «namentlich» oder «besonders» streichen. Ich frage Herrn Scherz an, ob er einverstanden ist, dass man nur sage: «Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.» (Scherz: Einverstanden!) — Im übrigen ist der Antrag Scherz nicht bestritten und daher angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 5. Der Grossen Rat wird auf dem Wege des Dekretes die näheren Vorschriften zur wirk samen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen. Dabei sind die Wohnungsverhältnisse besonders zu berücksichtigen.

A r t . 6 .

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf eine gestern in der Grossratskommission gefallene Aeusserung möchte ich konstatieren, dass Art. 6 betreffend die Errichtung einer fernern Irrenanstalt einzig und allein in das Gesetz aufgenommen wurde, weil voraussichtlich die Erstellungskosten dieser Irrenanstalt die grossräumliche Kompetenzsumme von 500,000 Fr. übersteigen werden. Es kann also kein Zweifel darüber walten, was mit diesem Gesetzesartikel beabsichtigt wird.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 6. Der Grossen Rat wird ermächtigt, die Errichtung einer ferneren Irrenanstalt zu beschliessen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

A r t . 7 .

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Gesetz
betreffend

Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege.

Der Grossen Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

S c h l u s s a b s t i m m u n g .

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wird der Regierungsrat mit der Festsetzung des Tages der Volksabstimmung beauftragt.

de la maladie. Je ne crois pas par conséquent que nous avons quelque chose à ajouter aux quelques paroles que je viens de dire, que nous pouvons parfaitement nous tranquilliser et retirer purement et simplement notre interpellation.

Interpellation der Herren Grossräte Rossel und Mitunterzeichner betreffend die Forstschädlinge im Jura.

(Siehe Seite 693 hievor.)

M. Rossel. Il y a deux ans déjà, on remarquait, dans les forêts de sapin du Jura, une maladie qu'on croyait jusqu'à présent ne pas connaître. Dans les branches de sapin se produisait une formation rouge. La branche se desséchait ensuite et semblait vouloir attaquer le sapin tout entier. Cette maladie a semblé vouloir disparaître vers l'automne, mais l'année dernière elle a augmenté d'une manière tellement considérable, qu'à certains endroits, surtout dans les endroits secs, on a cru devoir abattre quantité de sapins. A la fin de l'été dernier, en septembre, nous fûmes extrêmement impressionnés en apprenant, par une note parue dans les journaux, qu'un professeur de Paris avait été envoyé officiellement pour examiner les forêts des départements du Jura français, et qu'il y avait constaté une nouvelle maladie, tellement sérieuse, paraît-il, qu'elle risquait de détruire le sapin blanc dans le Jura. Cette nouvelle ne nous a pas encore effrayé d'une manière considérable, parce qu'il peut parfaitement arriver que le professeur se trompe. Mais ce fait nous a engagé à demander des renseignements au gouvernement.

La note de M. le professeur Henry fut présentée à l'Académie des sciences, qui l'accepta. On reconnaissait alors qu'il pouvait s'agir d'une de ces terribles maladies, comme le mildew, susceptible de se développer d'une manière intense. Aussi avons-nous cru qu'il était bon de savoir si les craintes émises étaient fondées.

Nous sommes donc allés aux renseignements et nous avons constaté qu'en France on avait énormément exagéré, que le professeur, dont je ne veux pas dire le nom, avait grossi les faits dans sa note. MM. Bailly, garde général à St-Laurent, et Gallois, inspecteur des eaux et forêts à St-Claude, ont eu l'obligeance de nous écrire des lettres très détaillées, pour nous dire qu'ils avaient pris la chose au sérieux en France, qu'elle y avait fait l'objet d'une inspection très serrée, qui avait eu pour résultat d'établir qu'il s'agit, non d'une nouvelle maladie, mais d'une maladie déjà connue. Seulement, elle attaque ordinairement les forêts d'une manière plus ou moins latente, et c'est dans les années de sécheresse que les sapins peuvent être attaqués d'une manière plus dangereuse que cela a été le cas. Je ne veux pas entrer dans les détails qui seront publiés dans les recueils spéciaux, mais il s'agit aujourd'hui de tranquilliser les populations et les propriétaires. Nous sommes actuellement persuadés que l'inspection des forêts dans le canton de Berne se fait d'une manière absolument suffisante, que toutes les mesures ont été prises pour empêcher la propagation

Gesetz über das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 792 hievor.)

Art. 6.

Scheurer, Präsident der Kommission, Art. 6 entält die Voraussetzungen, die an das Wissen der Kandidaten gestellt werden müssen. Die Tätigkeit des Notars ist keine sehr einfache, indem er vor allem aus rein formell die Fähigkeit haben muss, ganz schwierige Rechtsverhältnisse in eine klare und unmissverständliche Form zu gießen — eine Fähigkeit, die sehr wichtig ist, wenn nicht grosse Unsicherheiten entstehen sollen. Ein grosser Teil der notariellen Urkunden bezieht sich auf Rechtsverhältnisse, die an und für sich etwas schwieriger Natur sind und die nachträglich von den Parteien angefochten werden können. Wenn man nicht einen klaren und leichtverständlichen Text in die Hände bekommt, ist Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet, und die Parteien wären viel besser daran, wenn sie die Sache selbst gemacht hätten, statt sie durch einen Notar besorgen zu lassen, indem sie glauben, dass, wenn die Urkunde durch den Notar geschrieben sei, alles fix und fertig sei, während sie sich dann nachträglich überzeugen müssen, dass dem nicht so ist. Ferner muss der Notar unsere gesetzlichen Vorschriften kennen und sie in allen Verurkundungsfällen anzuwenden imstande sein, damit er nicht von den Parteien vereinbarte Bedingungen akzeptiert, die mit dem geltenden Recht in Widerspruch stehen. Er muss nicht nur die Vorschriften mit Rücksicht auf die Form kennen, sondern auch das materielle Recht beherrschen. Schliesslich hat der Notar auch eine gewisse technische Fähigkeit notwendig, er muss einem Bureau vorstehen, Akten auch der Form nach redigieren können, und für alles das ist eine gehörige Vorbildung unerlässlich. Wenn man ihm das Privileg gibt, auf einem gewissen Arbeitsgebiet allein tätig sein zu dürfen, so ist die Konsequenz die, dass er dieses Privileg durch eine entsprechende Vorbildung verdiente.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Vorschriften aufgestellt werden mit Rücksicht auf die allgemeine Bildung des Notars, auf seine eigentliche wissenschaftliche Bildung und schliesslich auch auf seine technischen Fähigkeiten. Es ist schwierig, im Gesetz selbst darüber genaue Vorschriften aufzustellen, indem naturgemäß die Anschauungen einem ziemlichen Wandel unterworfen sind. Die Frage, welche Vorbildung, welche allgemeine Bildung verlangt werden soll, ist

in einem beständigen Fluss begriffen und die Frage, wie lang die Bureauzeit, wie lang das Hochschulstudium dauern soll, ist von den jeweiligen Anschauungen abhängig. Deshalb wird die Ordnung dieser Angelegenheit im einzelnen einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für den Notar neben der allgemeinen Bildung einmal ein Hochschulstudium von einer gewissen Zeit und zweitens die Absolvierung einer Bureauzeit, also praktische Tätigkeit, bei einem amtierenden Notar verlangt wird. Derjenige Punkt, der in diesem Zusammenhang der wichtigste ist und gegenwärtig in den Kreisen der Notare in Diskussion steht, ist die Frage der Vorbildung. Bis jetzt werden von den Notaren als allgemeine Vorbildung diejenigen Kenntnisse verlangt, die in einer fünfklassigen Sekundarschule erworben werden können. Es macht sich nun unter den Notaren eine Bewegung geltend, dass man von ihnen die Kenntnisse verlangen soll, die durch die Ablegung des Maturitätsexamens, das heißt in der Regel durch die Absolvierung des Gymnasiums repräsentiert werden. Das ist eine Frage von nicht geringer Tragweite. Es ist schwierig, sie hier zu erledigen und doch sollte darüber gesprochen werden. Die Notare selbst sind nicht einig. Ein Teil verlangt die vollständige Maturität und die andern glauben, es genüge eine bessere Vorbildung als jetzt, ohne dass man dabei so weit zu gehen brauche wie bei den andern wissenschaftlichen Berufsarten. Ich bin der letztern Meinung und glaube, das sei auch die Ansicht der Mehrheit des Grossen Rates, denn andernfalls macht man den Notariatsberuf zu einem Vorrecht derjenigen, welche die nötigen Mittel haben, um bis zum 19. Altersjahr im Gymnasium zu sitzen, und zwingt den Notar, wie auch uns Angehörige der andern wissenschaftlichen Berufsarten, seinen Eltern zur Last zu fallen, bis er fast grau ist. Man macht also das Notariat zum Vorrecht der besser situierten Stände und verhindert die sehr wertvolle Rekrutierung aus den Kreisen der sogenannten Schreiber, der Bureauleute, welche die nötige Initiative und Intelligenz haben, sich zum Notar hinaufzuarbeiten und die bisher im grossen und ganzen nicht die schlechtesten Elemente des Notariatsstandes geliefert haben. Ich weiss wohl, dass man uns Anwälten vorwirft, dass wir, die wir die Maturität haben, den Notaren nicht gönnen mögen, was wir selbst besitzen. Ich erlaube mir die ketzerische Ansicht zu äussern, dass man auch ohne Maturität ein guter Advokat werden kann und dass ich in der Vorschrift des Maturitätsexamens nicht eine Vorschrift erblicke, die lauter Vorteile hat; sie hat im Gegenteil in gewissem Sinne entschiedene Nachteile. Es gibt unter den besten Anwälten und Rechtsglehrten solche, welche die Maturität nicht absolvieren konnten und nachher der Mehrzahl derjenigen, die sie hatten, überlegen waren. Die besondere Art, wie der Notariatsstand bei uns sich rekrutiert, verbietet meines Erachtens, die vollständige Maturität vorzuschreiben. Ich wiederhole, dass diese Frage im gegenwärtigen Augenblick eigentlich nicht zur Diskussion steht, weil ihre Lösung einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten ist, aber es war doch immerhin angezeigt, beim heutigen Anlass im Grossen Rat darüber zu sprechen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour remplir convenablement leurs importantes fonctions, les notaires doivent naturellement

posséder les connaissances nécessaires. Ils doivent non seulement avoir des connaissances juridiques, qui s'obtiennent à l'Université, mais encore acquérir au paravant une instruction générale préparatoire.

En outre il est indispensable, et maintenant déjà on l'exige d'eux, qu'ils fassent un stage d'assez longue durée, de quatre ans, pour s'initier à la pratique du notariat.

Ces principes, déjà consacrés par la législation actuelle, sont reproduits à l'article 6. Il est clair qu'on ne peut guère dans une loi sur le notariat spécifier en quoi doivent consister l'instruction préparatoire, les connaissances scientifiques et les aptitudes professionnelles qu'il faut exiger des aspirants au notariat.

Présentement ces différents points sont réglés en détail par une ordonnance du Conseil-exécutif, et votre commission, de même que le gouvernement, estime qu'il devrait en être de même à l'avenir, parce que le règlement de ces questions peut varier suivant diverses circonstances, dont il est plus aisément de tenir compte dans une ordonnance que dans une loi, qui est moins facile à réviser.

Je crois, dès lors, qu'il n'est pas nécessaire de s'étendre maintenant sur l'instruction préparatoire des candidats notaires. Je me suis déjà expliqué sur ce point à différentes occasions, ici dans cette assemblée. J'ai déjà fait remarquer que l'instruction préparatoire prévue actuellement par le règlement de 1887 sur les examens des notaires est insuffisante, que pour le moins on devrait exiger des aspirants au notariat les principales connaissances acquises dans la troisième classe d'un gymnase. J'ai aussi informé le Grand Conseil du fait que le gouvernement s'occupe de la révision dudit règlement.

Cette révision ne portera pas seulement sur l'instruction préparatoire, mais aussi sur les branches du droit qui doivent faire l'objet des deux examens à subir par les candidats-notaires.

Messieurs, l'article 6, tel qu'il est rédigé, renferme une lacune, qui a passé inaperçue jusqu'à maintenant, car je ne crois pas que ce soit intentionnellement que cette lacune se trouve dans cette disposition.

En effet, d'après l'article 10 du règlement actuel pour l'examen des notaires, il est permis à un avocat d'obtenir une patente de notaire, à condition qu'il fasse l'examen final à subir par les aspirants au notariat, et qu'il justifie avoir fait un stage de deux ans dans l'étude d'un notaire de préfecture pratiquant. Il n'a pas été dans l'intention du gouvernement, ni dans celle de la commission, en ne reproduisant pas cette disposition à l'article 6, de priver les avocats de ladite faculté d'obtenir la patente de notaire. Car il est rationnel de permettre l'exercice du notariat à un avocat, qui possède des connaissances juridiques plus étendues que celles d'un notaire, s'il a fait un stage notarial suffisant. Il serait inéquitable de priver les avocats de la faculté d'obtenir une patente de notaire s'ils remplissent les conditions nécessaires à cet effet. Jusqu'à présent les expériences faites avec les avocats-notaires n'ont pas donné de mauvais résultats et il n'y a dès lors pas de motif plausible pour ne pas maintenir le système actuel.

Je propose donc d'insérer à l'article 6 une disposition qui serait provisoirement ainsi conçue:

«Exceptionnellement, les avocats porteurs d'un diplôme bernois pourront obtenir la patente de notaire à la condition de faire un stage de deux ans chez un

(26. November 1907.)

notaire pratiquant dans le canton et de subir avec succès l'examen final exigé des aspirants au notariat.»

Ritschard, Regierungsrat. Ich erlaube mir, für die zweite Beratung dem vorliegenden Artikel etwas näher zu treten. Eine der wichtigsten Fragen, die man aber etwas mit Leichtigkeit übergehen zu wollen scheint, ist die Frage der Vorbildung der Notare. Art. 6 sieht vor, dass der Regierungsrat eine Verordnung aufzustellen habe über das Mass der allgemeinen Bildung, das ein Notar besitzen müsse, um sich der eigentlichen juristischen Ausbildung zu widmen. Ich halte es an sich nicht für eine unrichtige Art, die Frage der Vorbildung durch eine regierungsräliche Verordnung zu lösen, glaube aber, der grosse Rat sollte anlässlich der Gesetzesausarbeitung doch etwelchermassen über die Absichten der Regierung und über die Tragweite und Formulierung dieser Vorbildung orientiert sein. Es hat denn auch in diesem Gefühl Herr Regierungsrat Simonin eine bezügliche Verordnung ausgearbeitet, die aber nicht zu Ihrer Kenntnis gekommen ist. Ich halte dafür, diese Verordnung müsse in Ihre Hände gelangen, weil sie für das Gesetz selbst von grossem Belang ist und weil das Volk jedenfalls darüber genauer orientiert sein will. Es ist nicht nötig, dass sie bereits zum voraus festgestellt werde, aber die Regierung soll Ihnen doch wenigstens im grossen und ganzen die Gesichtspunkte eröffnen, wenn Sie wollen mit einem begleitenden Bericht, von denen aus sie die Frage der Vorbildung der Notare ordnen will. Diese Frage ist nicht nur für das Fachstudium von Wichtigkeit. Es ist allerdings von Wichtigkeit, zu wissen, welche allgemeine Vorbildung verlangt wird, damit einer dann auch mit Erfolg der Berufsbildung obliegen kann. Der Art und Weise der Lösung der Frage der Vorbildung kommt aber meines Erachtens auch vom Standpunkt des öffentlichen Lebens aus eine ebenso grosse Wichtigkeit zu, weil durch dieselbe auch die Frage entschieden wird, wem ungefähr in Zukunft die Ergreifung des Notariatsberufes noch möglich gemacht werden soll. Wenn Sie die Anforderungen an die Vorbildung allzu hoch stellen, schliessen Sie natürlich eine um so grössere Zahl von Leuten aus. Denn es ist klar, dass jedes Vorbildungsstudium eine gewisse und gelegentlich eine ziemlich grosse Summe Geld erheischt. Je grösser die Anforderungen an die Vorbildung sind, desto grösser wird auch die anzuwendende Summe sein und in dem Masse, wie diese Summe steigt, wird auch eine grössere Zahl von Leuten ausgeschlossen, die nicht mehr in der Lage sind, dieses Geld aufzubringen. Es ist das ein sehr wichtiger Punkt, der nicht nur den Notariatsberuf betrifft, sondern das ganze Volk berührt, denn es kann uns im öffentlichen Leben nicht gleichgültig sein, wem es möglich ist, diesen Beruf zu ergreifen, um so weniger als aus diesem Beruf eine grosse Zahl von Beamten hervorgehen. Ich verweise nur auf die Gerichtsschreiber, die in den meisten Fällen Notarien sind. Es kann dem Volk nicht gleichgültig sein, ob nur die besser Situierten an diese Stellen kommen können oder auch diejenigen, die mit Glücksgütern weniger gesegnet sind. Viele Amtsschreiber gehören dem Notariatsstand an, eine schöne Zahl Gerichtspräsidenten sind ebenfalls Notarien und in andern öffentlichen Stellungen, auf Banken und namentlich in Gemeindeschreibereien sind auch wieder solche tätig. Wenn Sie das alles zusammenfassen, so haben Sie hier einen grossen Interessenkreis des öffentlichen Lebens auf einen Punkt kon-

zentriert. Das muss namentlich in einem demokratischen Staat genau erwogen sein, ob nur die mit Glücksgütern Gesegneten diesen Beruf ergreifen und, was noch wichtiger ist, später diese Beamtungen einnehmen können oder ob man es auch dem weniger begüterten, aber unter Umständen vielleicht gerade um so talentvollern Mann möglich macht, an diese Stellen zu kommen. Es ist eine allgemeine Erscheinung, dass nicht bei den satten und reichen Leuten die besten Köpfe vorhanden sind; die Sattheit und der Reichtum machen nicht gerade erfinderisch und tätig, sondern die Erfahrung lehrt, dass gerade bei denen, die mit dem Kampf ums Dasein zu ringen haben, die nicht auf der faulen Haut liegen können, die nicht grosse Güter ererbts haben oder noch erben, eine grosse Summe von Intelligenz verborgen liegt. Diese bleibt dann ungenutzt verborgen und schlummert, um nie zu erwachen, wenn Sie es den Leuten unmöglich machen, gewisse Berufsarten auszuüben. Auf diese Weise schliesst man eine grosse Summe von Intelligenz von Leuten, die mit Nutzen im öffentlichen Leben mitarbeiten können und wollen, von derartigen Berufen und Beamtungen aus. Das, meine Herren, ist die grössere Tragweite dieser Frage der Vorbildung. Und weil sie diese Tragweite hat, so will sie auch genauer geprüft und nicht nur so von der Seite angesehen behandelt sein. Ich stelle mir daher vor, dass dieses Reglement für die zweite Beratung auch in Ihre Hände kommt und, nicht abschliesslich, aber in seinen Grundzügen, namentlich auch von der Regierung vorberaten wird. Das Reglement, wie es vorliegt, könnte meine Zustimmung durchaus nicht auf der ganzen Linie erhalten. Ich will auf die Details desselben nicht eingehen, weil Sie nicht in seinem Besitz sind; später wird sich Gelegenheit zu näherer Prüfung bieten und ich werde dann im Falle sein, Ihnen zu sagen, warum ich mit dem Reglemente nicht allseitig einverstanden bin. Ich wollte Ihnen meinen persönlichen Standpunkt in dieser Frage darlegen und behalte mir das Hauptvotum unter Umständen für die zweite Beratung vor.

Schär. Sie werden einem Notar gestatten, dass er sich in der wichtigen Frage der Vorbildung der Notariatskandidaten hier auch ausspricht. Bei den Notaren des Kantons Bern macht sich seit Jahren eine Bewegung geltend, es möchte die Vorbildung des Notariatskandidaten etwas gehoben, es möchten an dieselbe etwas höhere Anforderungen gestellt werden. Wenn wir diese Bewegung in Fluss gebracht haben, so sind wir dabei von dem Bewusstsein ausgegangen, dass das ein absolutes Bedürfnis ist. Von dem Herrn Kommissionspräsidenten ist sehr richtig ausgeführt worden, welch grosse Anforderungen in bezug auf die fachtechnischen und juristischen Kenntnisse an den Notar gestellt werden müssen. Das ist schon bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung unbedingt notwendig. Die Anforderungen werden aber noch wesentlich höher gestellt werden müssen, wenn einmal das schweizerische Zivilrecht in Kraft besteht. Dann muss der Notar ganz entschieden fachwissenschaftlich noch viel besser ausgebildet sein, als es gegenwärtig der Fall ist, wo wir im grossen und ganzen eigentlich nur das altherrische positive Recht nebst dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beherrschen haben. Diese Erwägung hat uns dazu geführt, darauf bedacht zu sein, dass der Boden besser vorbereitet sei, auf dem dann das Rechtsstudium aufgebaut wer-

den muss. Es ist eine allgemeine Tatsache, die nicht bestritten werden kann, dass ein erfolgreicher Hochschulbesuch ein richtiges Mass einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung zur Voraussetzung hat. Hochschulstudenten, denen es an dieser Vorbildung fehlt, werden niemals mit dem richtigen Erfolg ihren Studien obliegen können. Sie werden ja schon, wie man es leider gegenwärtig antrifft, sogenannte Gesetzmenschen werden, sie werden die geltenden Gesetze vielleicht auswendig lernen, aber das genügt nun einmal nicht.

Ein weiterer Grund, warum sich die erwähnte Bewegung unter den Notaren geltend gemacht hat, ist folgender. Der Notar ist eigentlich der Rechtskonsulent, der Vertrauensmann und Berater aller Klassen der Gesellschaft; es lassen sich bei ihm Leute beraten, die wissenschaftlich weit über ihn stehen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Maturität für den Mediziner, den Zahnarzt, den Tierarzt und auch für den Fürsprecher verlangt wird. Wir haben vor zwei Jahren in einer Versammlung bernischer Notare beschlossen, dass auch der Notariatsstand dieser grössern Vorbildung teilhaftig werde, indem er sonst gegenüber den andern Berufsarten zurückbleibt, worunter der Stand als solcher zu leiden hat.

Ein ferner Grund, der unser Vorgehen veranlasste, wenn wir wenigstens unsren Stand in Ehren behalten wollen als Stand, der im wirtschaftlichen Leben zum Wohl der Gesamtheit arbeiten kann, ist die Tatsache, dass gegenwärtig beim Notariatsberuf geradezu eine Ueberflutung herrscht. Man klagt in unserer Zeit öfters und mit Recht über Auswüchse im Notariatsstand; vor kurzer Zeit hat sich ein Strafprozess abgespielt, der uns ein düsteres Bild von den Praktiken gewisser Notare gegeben hat. Nun sind wir Notare selbst in die Schranke getreten und haben uns organisiert, um diesen Auswüchsen zu begegnen, aber das ist in der gegenwärtigen Situation, in der wir uns befinden, geradezu unmöglich. Es herrscht infolge der geringen Anforderungen, die namentlich an die Vorbildung der Notariatskandidaten gestellt werden, ein so grosser Andrang zum Notariatsstudium, dass unmöglich alle Notare eine rechte Existenz finden können. Nun müssen sie schliesslich auch gelebt haben und werden dann eben zu solchen Handlungen getrieben, wie man sie zum grossen Schaden des Volkes leider vielfach wahrnimmt und unter denen namentlich auch der seriöse Notar leiden muss. Es ist hier nicht der Ort, um die Bestimmungen des soeben von Herrn Regierungsrat Ritschard erwähnten Reglementes näher zu kritisieren, aber ich muss die Erklärung abgeben — und ich darf das im Namen des ganzen Notariatsstandes — dass die in dem von der Justizdirektion aufgestellten Entwurf eines Prüfungsreglementes enthaltenen Bedingungen das absolute Minimum dessen sind, was für die Vorbildung der Notariatskandidaten verlangt werden muss. Auch alle diejenigen, die mit der Maturität nicht einverstanden sind, erklären, dass man in gewisser Hinsicht noch weiter gehen müsse als der Reglementsentwurf vorsieht. Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wohin wir gelangen würden, wenn das Notariat auf der schiefen Ebene sich weiterbewegen würde, auf der sich bereits einige Vertreter desselben befinden. Das Notariat ist ein Institut, das, wenn es richtig arbeitet, dem Wohl des ganzen Volkes dient, wenn es aber noch weiter hinabsinkt, als es gegenwärtig der Fall ist, so wird

es dem Volk noch zu viel grösseren Schaden gereichen als jetzt.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch zu dem individuellen Antrag des Herrn Justizdirektors sprechen. Ich verwundere mich einigermassen, dass Herr Regierungsrat Simonin heute selbständige Anträge einbringt, die der Kommission nie vorgelegt wurden. Sie haben bereits gestern gehört, dass zur Beratung dieses Entwurfes eine Expertenkommission niedergesetzt war. In derselben hat Herr Simonin als Vertreter der Regierung mitgewirkt und man hat dort alle einschlägigen Details genau besprochen. Ferner wurde eine ziemlich stark besetzte grossrätliche Kommission ernannt, um die Materie vorzuberaten, und auch an den Sitzungen dieser Kommission hat der Herr Justizdirektor teilgenommen. Ich bin nun etwas frapiert, dass in diesem Stadium hier vor dem Rat individuelle Anträge gestellt werden, die niemals weder in der Expertenkommission noch in der Grossratskommission zur Sprache kamen. Ich erlaube mir daher, den Wunsch auszusprechen, es möchte der Herr Justizdirektor seinen Antrag zurückziehen und ihn für die zweite Beratung der Kommission unterbreiten. Ich gebe zu, dass der Antrag keine grosse Tragweite hat, aber ich finde es formell unrichtig, dass in diesem Stadium von seiten der Regierung derartige individuelle Anträge eingebracht werden. Ich beantrage also, den Antrag des Herrn Justizdirektors an die Kommission zur näheren Prüfung zurückzuweisen.

Wyss. Ich möchte mich gerne zum Antrag des Herrn Regierungsrat Simonin aussieren. Ich nehme an, dieser Antrag ist der Auffassung entsprungen, dass, wenn im vorliegenden Gesetzesentwurf gar kein Hinweis auf den gegenwärtigen Zustand, wonach ein patentierter Fürsprecher auch das Patent eines Notars erwerben kann, sich vorfindet, man unter Umständen daraus schliessen könnte, dass der bernische Fürsprecher in Zukunft nicht mehr ein Notariatspatent erwerben könne, und dass es deshalb gut sei, wenn im Art. 6 irgend etwas gesagt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet empfiehlt es sich allerdings, im Gesetz prinzipiell vorzusehen, dass ein patentierter Fürsprecher ein Notariatspatent erwerben kann. Dagegen bin ich nicht ganz einverstanden mit der Art und Weise, wie Herr Regierungsrat Simonin diese Erweiterung eines Notariatspatentes durch einen Fürsprecher in seinem Zusatzantrag vorsehen will. Es scheint mir, dass namentlich zwei Punkte besser ausgemerzt würden. Der Antrag des Herrn Simonin fängt, wenn ich ihn recht verstanden habe, mit dem Worte an «Exceptionnellement» — ausnahmsweise soll ein Fürsprecher auch ein Notariatspatent erwerben können. Dieses «ausnahmsweise» will mir nicht gefallen. Wenn man überhaupt die Möglichkeit des Erwerbs eines Notariatspatentes durch einen Fürsprecher wie bisher zugestehen will, so scheint es mir schon vom demokratischen Gesichtspunkt aus nicht zulässig, das ausnahmsweise zu gestatten, sondern es soll jeder Anwalt, der sich um ein Notariatspatent bewerben zu können glaubt, gleich behandelt werden. Ich möchte daher von dem Ausdruck «ausnahmsweise» Umgang nehmen, damit kein Missverständnis entsteht.

In zweiter Linie fällt mir auf, dass im Antrag des Herrn Simonin bereits die Bedingungen festgesetzt werden, die erfüllt sein müssen, wenn der bernische An-

(26. November 1907.)

walt ein Notariatspatent erwerben will. Es wird eine zweijährige Lehrzeit — ich darf es wohl so nennen — bei einem praktizierenden Notar vorausgesetzt. Es wird also die Dauer der vorausgehenden praktischen Arbeit im Notariatswesen bestimmt. Damit kommt der Antrag Simonin mit dem Alinea 3 des Art. 6 etwas in Widerspruch. Dieses Alinea bestimmt ausdrücklich, dass die Anforderungen an die Vorbildung, die Dauer, sowie die Art und Weise der Absolvierung der Bureauzeit und des Hochschulstudiums, und das Prüfungs-wesen nicht im Gesetz, sondern durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden sollen und dagegen macht sich gar keine Opposition geltend. Wenn nun aber der Regierung die Kompetenz gegeben wird, auf dem Wege der Verordnung die Bedingungen festzustellen, die einer erfüllen muss, um zum Examen zugelassen zu werden, so scheint es mir konsequent zu sein, dass es gegenüber dem Fürsprecher, der das Notariatspatent zu erwerben wünscht, genau gleich gehalten werde. Die Bestimmung bezüglich der Bedingungen, die ein Fürsprecher, der ein Notariatspatent zu erwerben wünscht, erfüllen muss, hätte also auch in dem Reglement des Regierungsrates Aufnahme zu finden, dessen Vorlage auf die zweite Beratung uns von Herrn Regierungsrat Ritschard angekündet worden ist. Ich halte es für selbstverständlich, dass, wie bisher, den Fürsprechern die Möglichkeit offen gehalten wird, das Notariatspatent zu erwerben. Es darf das nicht etwa so aufgefasst werden und ist bis jetzt von unsren Notaren nicht so aufgefasst worden, dass die Fürsprecher den Notaren Konkurrenz machen wollen, aber es ist für diejenigen Anwälte, die an einem kleinen Ort praktizieren, in einem Dorfe oder in einem Städtchen, wo sie vielleicht einzig sind, wo wenig oder keine Notare in unmittelbarer Nähe wohnen, durchaus notwendig, dass ihnen die Möglichkeit der Erwerbung eines Notariatspatentes offen steht. Der betreffende Fürsprecher leistet damit in erster Linie dem Publikum einen Dienst, das an der gleichen Stelle sich Rats erholen kann, und in zweiter Linie verschafft die Tätigkeit als Notar dem Fürsprecher, der als Anwalt nicht genügend zu tun hätte, den nötigen Ersatz. Es ist mir nicht bekannt, dass die Ausübung des Notariatsberufes durch einen Fürsprecher je zu Inkovenienzen geführt hätte. Wenn ich nicht irre, ist Herr Kollega Peter nicht nur Fürsprecher, sondern auch Notar und auch unser frühere Präsident der Justizkommission, Herr Schwab, ist meines Wissens in der gleichen Lage. Prinzipiell ist also kein Grund vorhanden, eine Änderung vorzunehmen, nur dürfte es sich empfehlen, die gesetzliche Normierung in einer etwas andern Form erfolgen zu lassen und ich erlaube mir daher, einen Antrag zu stellen, der das gleiche beweckt wie der Antrag des Herrn Simonin, aber die Kompetenz dem Regierungsrat erteilt, die näheren Bedingungen festzustellen. Ich beanfrage Ihnen die Aufnahme eines vierten Alinea zu Art. 6 mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsrat setzt ebenfalls die Bedingungen fest, unter welchen ein patentierter Fürsprecher das Patent eines Notars erwerben kann.»

Ich weiss nicht, wie die Kommission sich zu diesem Antrag stellt. Nach den von Herrn Schär gemachten Mitteilungen scheint der Antrag des Herrn Simonin etwas überraschend gekommen zu sein und es wurde daher der Wunsch geäussert, denselben der Kommission zu überweisen. Wenn die Kommission vorzieht, auch meinen Antrag zunächst näher zu prüfen,

so habe ich nichts dagegen; mir ist es ganz gleichgültig, ob heute darüber entschieden oder ob er an die Kommission zurückgewiesen wird. Wenn Sie das letztere beschliessen, möchte ich immerhin daran festhalten, dass mein Antrag der Kommission als Gegenantrag der Redaktion des Herrn Simonin überwiesen wird.

Dürrenmatt. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Ritschard über die Vorbildung der Notariatskandidaten stimmen meines Erachtens mit der Wirklichkeit des Lebens vollständig überein und ich bin ihm für die Warnung vor allzu hoch gespannten Anforderungen an die Notariatskandidaten dankbar. Bis jetzt genügte der Ausweis über die Kenntnisse, die man in einer fünfklassigen Sekundarschule erwerben kann. Wir haben schon einmal vor zwei oder drei Jahren im Grossen Rat die Frage gestreift, ob dieser Ausweis genüge oder ob nicht von den Notariatskandidaten die Maturität verlangt werden soll. Herr Ritschard hat dannzumal den gleichen Standpunkt eingenommen wie jetzt. Ich verwundere mich, dass diese Frage immer noch spuckt und noch nicht entschieden sein soll. Herr Ritschard hat mit Recht bemerkt, diese Frage gehe nicht bloss die Regierung und den Grossen Rat an, sondern sei eine Frage, um die sich das ganze Volk interessiert, weil es sich um das Streben der jungen Leute handelt, es zu etwas zu bringen. Stellen wir uns vor, wie viele junge Leute auf den Bureaux in der Stadt, die nicht über die Mittel zum Studium verfügen, es nur durch Fleiss und Ausdauer und natürlich auch durch angeborne Intelligenz zu einer zechten Karriere im Notariatsfach gebracht haben. Wenn sie die Maturität hätten machen müssen, wäre ihnen der Faden abgeschnitten gewesen, und er wird ihnen in Zukunft abgeschnitten sein. Sie werden manchen jungen, strebsamen Menschen verhindern und von vorne herein entmutigen, dass er arbeitet, wie man es bisher sehr oft konstatieren konnte. Auch der Berichterstatter der Kommission, Herr Scheurer, hat sich eigentlich vollständig auf dem gleichen Boden bewegt, was mich nicht minder gefreut hat. Er hat sehr deutlich ausgesprochen, dass er vor überspannten Forderungen warne. Ich gebe zu — ich möchte da keinem der Herren Kollegen aus dem Notariatsstand zu nahe treten — dass es solche gibt, für die es ganz angenehm wäre, die Schranken möglichst eng zu ziehen und die Türe zu schliessen, damit möglichst wenige noch hereinkommen können. Allein das ist doch der Standpunkt von sehr wenigen Vertretern des Notariatsstandes und wir brauchen ihn nicht zu bekämpfen. Wir haben Erfahrungen mit diesen hochgespannten Anforderungen an die Vorbildung auf andern Gebieten gemacht. Man hat die Maturität an vielen deutschen und schweizerischen Hochschulen für die Veterinärstudenten eingeführt. Die Folge davon war, dass deutsche und schweizerische Blätter über den Rückgang der Zahl der Veterinärstudenten klagten. Das ist eben auch eine Versteuerung des Studiums, welche die jungen Leute davon abhält, diese Karriere zu ergreifen. Man hat diese Neuerung seinerzeit eingeführt mit Rücksicht auf die Doktorpromotion, damit die Schweizer im gleichen Rang stehen wie die Veterinäre im Ausland. Bekanntlich führte das aber doch nicht gerade sofort zum Ziele, indem dieser Rang im Ausland nicht sogleich Anerkennung fand. Man hat die gleiche Erfahrung zum Teil auch in der Lehrerbildung gemacht. Seit einigen Jahren wird den Primarschülern zugunsten

der Sekundarschüler der Eintritt ins Lehrer- und Lehrerinnenseminar verwehrt. Es sind mir Fälle bekannt, wo höchst intelligente Schülerinnen, die ausgezeichnete Examen gemacht hatten, nur deshalb zurücktreten mussten, weil sie nicht die Sekundarschule besucht hatten, während für ihre Konkurrentinnen dies der Fall war. Darin liegt auch eine Ursache des Lehrermangels, ich will nicht untersuchen, in welchem Grade. Ich möchte bei diesem Anlass dem Herrn Erziehungsdirektor empfehlen, den gleichen Erwägungen, die er beim Notariatsfach jetzt vorgebracht hat, auch hier Geltung zu verschaffen. Nun ist aber aus der von Seiten der Herren Ritschard und Scheurer an den Anforderungen an die Vorbildung geübten Kritik nicht der praktische Schluss gezogen worden. Man hat gesagt, es handle sich um eine Frage, die auch das Volk angehe; darum soll davon im Gesetz die Rede sein, und ich gestatte mir deshalb den Zusatzantrag zu stellen: «Dabei ist das Erfordernis einer obligatorischen Maturitätsprüfung für Notariatskandidaten ausgeschlossen.» Ich möchte, dass im Gesetz zum Ausdruck gelangt, dass man nicht beabsichtigt, für Notariatskandidaten die Maturität vorzuschreiben; dann weiss das Bernervolk, woran es ist.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai à répondre quelques mots à MM. Schär et Wyss.

M. Schär s'étonne que ce soit seulement aujourd'hui que je soulève la question de savoir s'il faut accorder la patente de notaire aux avocats qui ont fait un stage suffisant. Si je n'ai pas parlé de cette question, ni dans la commission ni au Conseil-exécutif, c'est que je partais de l'idée que la disposition y relative du règlement actuel serait maintenue. Personne d'ailleurs, au sein de la commission, n'a contesté la faveur accordée aux avocats, à raison de leurs connaissances spéciales, de pouvoir obtenir une patente de notaire sans avoir à subir le premier examen exigé des aspirants au notariat. Mais si vous lisez l'article 6, vous verrez que cet article exclut cet avantage, puisqu'il n'en fait pas mention. Tandis que le règlement actuel accorde expressément la dite faculté aux avocats, en les dispensant de subir le premier examen exigé des candidats-notaires, parce que les avocats ont déjà subi des examens sur des matières juridiques plus étendues. Ils doivent seulement justifier qu'ils ont fait un stage de deux ans postérieurement à leurs examens d'avocat, dans l'étude d'un notaire pratiquant; en outre, ils doivent subir le dernier examen imposé aux aspirants au notariat.

Je croyais, je le répète, que cette disposition serait maintenue, mais en lisant l'article 6 du projet vous constaterez que les avocats sont mis sur le même pied que tout autre candidat.

«Les aptitudes professionnelles, dit en effet le premier paragraphe de l'article 6, s'acquièrent par un stage de quatre ans et les connaissances scientifiques par deux années au moins d'études de droit dans une université.»

Or, il est clair que cette loi abrogera ipso facto le règlement de 1887, en tant qu'il lui sera contraire quant aux conditions générales requises pour obtenir la patente de notaire. Je trouve assez singulier que cette question n'ait pas été soulevée au sein de la commission extraparlementaire par l'un ou l'autre des notaires et des secrétaires de préfecture qui en fa-

saint partie et qui étaient aussi bien au courant que moi de la question. Je supposais que ces messieurs avaient l'idée que rien ne serait changé au système actuel.

J'ai été rendu attentif à la chose par un avocat-notaire, qui m'a demandé hier au soir: Est-ce que cette disposition du règlement restera en vigueur? J'ai répondu: oui, je crois. Et ce matin, j'ai pu me convaincre du contraire. En résumé, je trouve injuste de priver un avocat de la faculté d'obtenir une patente de notaire, s'il a fait un stage de deux ans chez un notaire pratiquant et s'il a subi l'examen définitif.

Or, était-il nécessaire que je soumette d'abord ce point à la commission du Grand Conseil? J'ai pensé que non. D'après le règlement de cette autorité, j'ai le droit, comme membre du gouvernement, de faire des propositions individuelles au sein du Grand Conseil. Je ne fais donc que d'user de ce droit en présentant la proposition que je vous ai soumise tout à l'heure. J'estime que comme membre du Conseil-exécutif, je puis avoir une opinion personnelle et l'exprimer sans avoir au préalable à demander l'avis de qui que ce soit. C'est donc un droit individuel que j'exerce en ce moment. Maintenant, si un membre de la commission ou du Grand Conseil n'est pas d'accord avec la proposition que je viens de déposer, il peut naturellement la combattre, si bon lui semble. Mais je trouve singulier que l'on veuille me contester le droit d'exprimer mon opinion personnelle au sein de cette assemblée.

Quant aux critiques de M. Wyss, relatives au texte de la disposition que j'ai proposée, je n'ai pas eu l'intention de présenter une rédaction définitive. Si j'ai employé le mot «exceptionnellement», c'est moins pour indiquer que la faculté conférée aux avocats d'obtenir la patente de notaire est une disposition exceptionnelle que pour marquer que par exception ils sont dispensés de faire un stage de quatre ans et de subir deux examens. On n'a pour s'en convaincre qu'à rapprocher la disposition proposée par moi de celles qui la précédent. Je suis pourtant tout à fait d'accord qu'on supprime le mot «exceptionnellement».

Maintenant, M. Wyss trouve qu'on ne devrait pas indiquer dans la loi la durée du stage à faire par un avocat, mais qu'il faudrait la fixer dans une ordonnance d'exécution. Toutefois, il est à remarquer que le projet indique le nombre des années de stage pour les notaires. Il dit en effet:

«Les aptitudes professionnelles s'acquièrent par un stage de quatre ans et les connaissances scientifiques par deux années au moins d'études de droit dans une université.»

Or, si l'on fixe la durée du stage en ce qui concerne les candidats-notaires, pourquoi n'en ferait-on pas de même à l'égard des avocats? J'ai proposé deux ans, parce que cette durée me paraît suffisante et qu'elle est d'ailleurs conforme au règlement actuel.

Je maintiens donc ma proposition, quant au principe, mais je ne vois pas d'inconvénient à ce qu'elle soit revisée dans sa teneur. Je crois que la question de savoir si un avocat, porteur d'un diplôme bernois, peut obtenir une patente de notaire après un stage de deux ans chez un notaire et après avoir subi l'examen final, peut parfaitement être discutée aujourd'hui et être adoptée par le Grand Conseil.

(26. November 1907.)

Je fais donc la proposition de décider déjà aujourd'hui que les avocats porteurs d'un diplôme bernois pourront obtenir la patente de notaire à la condition de faire un stage de deux ans chez un notaire pratiquant dans le canton et de subir avec succès l'examen final exigé des aspirants au notariat.

Ritschard, Regierungsrat. Sie erlauben mir noch einige Bemerkungen auf das Votum des Herrn Schär. Es ist richtig, dass die Vereinigung der Notarien das Begehr um eine höhere Vorbildung gestellt hat. Dasselbe ging zunächst dahin, es sei für die Notare die gleiche Maturität zu verlangen wie für Mediziner, Advokaten und so weiter. Ob man davon zurückgekommen ist oder nicht, ist mir nicht bekannt. Nun muss ich aber doch bekennen, dass mir die Auseinandersetzung des Notariatsvereines nicht gerade über alle Zweifel und Skepsis erhaben scheint. Der Notariatsverein ist eine Gewerkschaft wie andere Vereinigungen. Diese Gewerkschaft wird auch darin den andern gleichen, dass sie, wie es ihr gutes Recht ist, vor allem ihr eigenes Interesse wahrnimmt. Das ist nicht nur eine Mutmassung, sondern geht eigentlich aus dem Votum des Herrn Schär selbst hervor. Er sagt, wir sind unserer zu viel. Das erinnert einen an eine gewisse Aufnahme in eine bernische Zunft. Ein Deutscher, ein rechter Mann von Belang, hatte sich angemeldet und wurde aufgenommen; bald darauf meldete sich ein anderer an und suchte ebenfalls die Aufnahme nach, wogegen sich jedoch der zuerst aufgenommene Deutsche aussprach mit den Worten: «Wir sind nun unserer genug.» Hier scheinen nicht nur genug, sondern sogar zu viel zu sein. Dieses Zuviel soll nun durch erhöhte Anforderungen an die Vorbildung beseitigt werden. Ich verweise aber nochmals darauf hin, dass in diesem Falle gewisse Leute, welche die Kosten der vermehrten Vorbildung nicht aufbringen können, in Zukunft von diesem Berufe ausgeschlossen sind. Ich halte das für einen ungesunden Zustand und ein unrichtiges Vorgehen. Unsere Gemeinden sind zu einem grossen Teil grosse Gemeinden, die Verhältnisse in denselben sind kompliziert und werden je länger je komplizierter, setzen je länger je mehr eine genaue Kenntnis der Gesetzgebung voraus. Da sind nun Leute notwendig, die ein gewisses Mass juristischer Bildung haben und hierunter fallen eben die Notarien. So haben wir im Kanton Bern eine grosse Zahl von Gemeindeschreibern, die Notarien sind und ihre Stellung im öffentlichen Leben sehr gut ausfüllen. Wenn Sie nun punkto Vorbildung zu weit gehen, wenn Sie gar die Maturität oder eine reduzierte Maturität verlangen, so werden Sie in Zukunft jedenfalls diese gleichen Leute, die man jetzt als Gemeindeschreiber verwenden kann, gar nicht mehr haben, dann verschwindet eine gewisse Klasse von Bürgern, und andere mit ihrer viel grösseren Vorbildung werden sich nicht mehr dazu hergeben, in diese verhältnismässig bescheidenen Stellungen einzutreten. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus ist die allzuweit gehende Vorbildung nicht von gutem. Es tut mir leid, dass ich da gewissensmassen gegen die Bildung sprechen muss, aber ich spreche nicht gegen die Bildung als solche. Je mehr Bildung in einem Volke ist, desto besser ist es, aber man ist in allen diesen Dingen an ein gewisses Mass gebunden, es liegen da praktische Verhältnisse vor, nach denen man sich richten muss.

In der Eingabe der Notarien ist mir eines aufgefallen. Sie sagen, die Bildung, die man bis jetzt hatte, genügt nicht, es muss eine allgemeine Bildung sein, das Maturitätsexamen muss abgelegt werden und so weiter. Unter diesen Notarien sind eine sehr grosse Zahl sehr gut situiert und sie haben Söhne, die auch dem Notariatsfache sich zuwandten. Warum haben denn diese Mitglieder der Gewerkschaft, welche den grossen Wert vernehrter Bildung eingesehen haben und Geld gehabt hätten, ihren Söhnen diese vermehrte Bildung zu vermitteln, nicht freiwillig diesen Weg betreten, sondern sich damit begnügt, sie nur den vorgeschriebenen Bildungsgang durchzuschreiten zu lassen? Das wirft ein etwas eigentümliches Licht auf die Aeusserungen von seiten der Notarien. Ich will im übrigen dem Notariatsstande in keiner Weise zu nahe treten. Es ist besser, er habe grössere gutgemeinte Bildungsbestrebungen als kleinere, damit kann er sich gegenüber andern Ständen schon auszeichnen. Ich bin im Notariatsfach nicht versiert, aber es wurde mir gesagt, es fehle unsren Notarien nicht sowohl an der allgemeinen als an der Berufsbildung. Das Volk verlangt nicht, Leute vor sich zu haben, die lateinisch oder englisch können, oder die in der Mathematik oder in der Literatur sich in höhere Regionen hinauf versteigen, als man schlechthin von einem gebildeten Menschen verlangen kann, aber das Volk verlangt von den Notarien, dass sie richtig und gut beraten seien in juristischen Fragen, dass sie nicht Akten verpfuschen, wie das auch schon vorgekommen ist, dass sie den Willen der Parteien in richtiger Weise entgegennehmen, dass sie dem ganzen Willensgeschäft näher nachgehen und sich darüber genau orientieren, dass sie diesen Willen genau dokumentieren und dass sie im ganzen öffentlichen Leben, speziell in volkswirtschaftlicher Beziehung, gewisse Kenntnisse haben. In dieser Richtung sei einzusetzen und zu verbessern, und damit gelangt man nicht mehr nur an den Geldsack, sondern an die Fähigkeit. Man stelle die juristischen Forderungen an die Notarien gehörig hoch und lasse nicht Leute durchkommen, wie solche schon häufig durchgekommen sind. Ich könnte Ihnen Fragen anführen, wie sie von den Examinatoren gestellt wurden, und die Antworten mitteilen, die von den Kandidaten abgegeben wurden, und Sie würden über diese Antworten hell auflachen; aber Sie würden mit etwelcher Betrübnis vernehmen, dass diese Kandidaten, die so geantwortet und also so wenig juristische Kenntnisse bewiesen haben, gleichwohl das Patent erwarben. Da also setze man mit den höheren Anforderungen ein, da sollen die Fähigkeiten und die Kenntnisse massgebend sein und da tritt dann der Geldsack in vielen Fällen von selbst zurück. Da ist es dann den Leuten, welche den Gang durchgemacht haben, von dem Herr Dürrenmatt sprach, die fleissig und intelligent sind, möglich, das Examen zu bestehen und zu ihrem eigenen Nutzen und auch zum allgemeinen Nutzen des Volkes das Patent zu erwerben.

In der Eingabe der Notarien hätte auch eins berücksichtigt werden sollen. Wenn sie grössere Anforderungen an die Vorbildung stellen und gewisse Leute dadurch ausmerzen, hätten sie auf der andern Seite auch sagen sollen, wie es ärmeren talentvollen Leuten möglich gemacht werden soll, ihren Studien obzuliegen. Allein der Notariatsverein hat sich einfach damit begnügt, ein Mehreres an Bildung zu ver-

langen und das Weitere andern zu überlassen. Viele von Ihnen werden mit mir einig gehen, dass es den ärmern talentvollen, strebsamen Leuten möglich sein soll, auch hier an die Sonne zu kommen.

Wyss. Nur eine kurze Berichtigung gegenüber Herrn Regierungsrat Simonin. Vor allem aus möchte ich Herrn Simonin sagen, dass ich es ganz natürlich finde, dass er einen selbständigen individuellen Antrag gestellt hat und ich nicht in das Erstaunen oder die Vorwürfe, die man ihm deshalb gemacht hätte, einstimmen möchte. Wir sind im vorliegenden Fall im Gegenteil Herrn Regierungsrat Simonin zu Dank verpflichtet, dass er diesen Antrag eingebracht hat, denn dadurch sind wir auf einen groben Irrtum gestossen, der sich im französischen Text gegenüber dem deutschen vorfindet und auffälligerweise weder von der Regierung noch von der Kommission bemerkt worden ist. Der deutsche Text sagt einfach, dass die fachtechnischen Kenntnisse durch eine praktische Bureauzeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse durch ein Rechtsstudium an einer Universität erworben werden; der französische dagegen bestimmt, dass die praktische Bureauzeit 4 Jahre und das Rechtsstudium 2 Jahre dauern soll. Ich nehme an, der deutsche Text bilde das Original und der französische Text sei die Uebersetzung, bei der aus irgend einem mir unbekannten Grunde diese 4 und 2 Jahre, welche der deutsche Text nicht kennt, Aufnahme fanden. Ich denke, die Diskussion werde sich auf Grund des deutschen Textes fortsetzen, und infolgedessen sollte der französische Text dem deutschen angepasst werden. Wenn es beim deutschen Text bleibt, der die Dauer der Bureauzeit und des Hochschulstudiums nicht regelt, sondern das einem Reglement des Regierungsrates überlässt, so muss dann eben auch in diesem Reglement gesagt werden, unter welchen Bedingungen ein Anwalt auch das Notariatspatent erwerben kann. Würde man jedoch den französischen Text zur Grundlage nehmen, in welchem die 4 und 2 Jahre Bureauzeit beziehungsweise Hochschulstudium figurieren, so müsste dann konsequenterweise nach dem Antrag Simonin im Gesetz ebenfalls bestimmt werden, dass die Verleihung des Notariatspatentes an einen Fürsprecher nur nach Absolvierung einer 2jährigen Bureauzeit bei einem Notar erfolgen dürfe. Allein ich für meine Person ziehe die Fassung des deutschen Textes vor und in diesem Falle wäre es richtiger, wenn man in Ueber-einstimmung damit meinen Antrag bezüglich die Verleihung des Notariatspatentes an einen Fürsprecher akzeptieren würde.

Bühler (Frutigen). Ich hatte nicht beabsichtigt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, aber nachdem Herr Dürrenmatt beantragt hat, die Maturität für Notariatskandidaten absolut auszuschliessen, sehe ich mich doch zu einigen Bemerkungen veranlasst, um diesem Antrag entgegenzutreten. Ich gehöre dem Notariatsstand an und auch dem bernischen Verein der Notare, habe aber noch nie an einer Versammlung teilgenommen, weil ich leider keine Zeit dazu fand, und stehe auch der Eingabe ziemlich fern. Ich stelle mich auf den Boden, dass der Notariatsstand im öffentlichen Leben eine so wichtige Stellung einnimmt, dass man mit Recht sein Ansehen zu erhöhen und seine Leistungsfähigkeit zu heben sucht. Ich bin

durchaus der Ansicht, dass man namentlich auch die Anforderungen in bezug auf Vorbildung und Fachstudium erhöhen soll, dagegen vermag ich mich doch nicht auf die Höhe aufzuschwingen, dass von den Notariatskandidaten absolut die volle Maturität verlangt werden soll. Ich glaube, das geht viel zu weit. Es wäre ja für die jetzigen Inhaber eines Notariats-patentes sehr angenehm, wenn man den Zuzug von jüngern Elementen etwas zurückhalten würde, allein auf der andern Seite hat doch das von den Herren Scheurer und Ritschard Ausgeföhrte auch viel für sich. Ich rede da aus eigener Erfahrung. Ich lag auch nicht dem Glück im Schosse, so dass es mir in jüngern Jahren möglich gewesen wäre, das Gymnasium zu absolvieren und die volle Maturität zu bestehen, sondern ich musste mich mit einem bescheidenen Studiengang begnügen, wie die meisten meiner Berufskollegen. Ich weiss, dass es auch heute den meisten jungen Leuten, die den Notariatsberuf ergreifen, nicht möglich ist, bis zum 19. oder 20. Altersjahr das Gymnasium zu besuchen; nicht jeder Vater ist in der Lage, für seinen Sohn während 5 oder 6 Jahren, die er auf dem Gymnasium zubringen muss, jährlich 1500 oder 2000 Fr. auszugeben, und doch gibt es sehr tüchtige junge Leute, die das nötige Zeug in sich tragen, gute Notare zu werden. Wir dürfen mit Freuden zugestehen, dass der jetzige Notariatsstand im Kanton Bern beweist, dass auch mit einer etwas weniger guten Vorbildung, als das Gymnasium sie bringt, doch tüchtige Männer herangebildet werden können. Man kann auch über den Wert der Maturität eines Literargymnasiums verschiedener Meinung sein. Sehr viele Leute im Lande meinen, nur derjenige sei gebildet, der das Maturitätszeugnis in der Tasche habe. Das hat sehr vieles für sich und es kann nicht bestritten werden, dass das Gymnasium den jungen Leuten sehr viel allgemeines Wissen vermittelt, aber dieses Wissen geht auch sehr rasch wieder verloren; ich verweise nur auf die Juristen, die auf dem Gymnasium eine Unmasse mathematischen Wissens in den Kopf bringen müssen, dass sie fast sturm werden, und mitunter nach 1 oder 1½ Jahre sehr wenig mehr davon beherrschen. Das muss jeder Aufrichtige unbedingt zugestehen und Herr Scheurer hat mit Recht bemerkt, dass ein Maturitätsexamen noch nicht der absolute Ausweis für eine gründliche Vorbildung ist, sondern dass unter Umständen eine andere Vorbildung gerade so gut und zweckmässig ist.

Bis jetzt wurde für die Notariatskandidaten die Absolvierung einer 5klassigen Sekundarschule verlangt. Ich glaube, dass gerade der Besuch einer solchen Sekundarschule unter Umständen für das Notariatsstudium eine zweckmässigere Vorbereitung ist als die Ausbildung auf einem Gymnasium. Ich halte zwar dafür, dass im künftigen Prüfungsreglement noch etwas mehr verlangt werden sollte als die Absolvierung einer 5klassigen Sekundarschule. Man hat davon gesprochen, dass man die Tertia verlangen wolle; man könnte unter Umständen sogar bis zur Sekunda gehen. Es wird gut sein, wenn man von dem angehenden Notar verlangt, dass er nicht schon mit 15 oder 16 Jahren aus der Schule tritt, sondern dass er noch 1 oder 2 Jahre hinzufügt. Ich stelle mich also auf den Boden, dass die Anforderungen an die Vorbildung der Notare etwas erhöht werden, möchte aber, wenigstens jetzt, nicht die volle Maturität verlangen. Dagegen halte ich es nicht für praktisch und

richtig, die Maturität im Gesetz absolut auszuschliessen. Warum will man auf diese Art binden und für alle Zeit von der Maturität für Notariatskandidaten abschren? Sie wird bei den Fürsprechern, bei den Aerzten, bei den Veterinären auch nicht ausgeschlossen, im Gegenteil dort wird sie vorgeschrieben, und nun soll durch Gesetz dokumentiert werden, dass man den Notariatsstand für alle Zeit nicht würdig erachtet, die Maturität zu machen. Das ist nicht notwendig und geht entschieden zu weit. Man könnte mit gleichem Recht im Gesetz auch sagen, von dem Notariatskandidaten werden nur so und so viel Jahre Hochschulstudium verlangt. Man soll die Möglichkeit schaffen, dass man nach zehn oder zwanzig Jahren weitergehen und die volle Maturität verlangen kann. Die Annahme des Antrages des Herrn Dürrenmatt wäre einigermassen eine Herabwürdigung des Notariatsstandes, die dieser nicht verdient. Ich ersuche Sie daher, diesen Antrag auf jeden Fall abzulehnen. Wir wollen gewärtigen, wie die Regierung die Angelegenheit im Prüfungsreglement ordnet und darüber können wir bei der zweiten Beratung noch reden.

Was nun die Verleihung eines Notariatspatentes an einen Fürsprecher anbelangt, bin ich unbedingt der Meinung, dass man den gegenwärtigen Zustand auch für die Zukunft sanktioniere. Der Vorschlag des Herrn Simonin entspricht dem jetzigen Prüfungsreglement, das bestimmt, dass ein patentierter Fürsprecher eine 2jährige Praxis bei einem Notar zu machen und nachher das zweite Examen des Notars abzulegen hat. Ich halte jedoch dafür, es sei gar nicht notwendig, in Art. 6 in bezug auf die Fürsprecher etwas zu sagen. Ich halte mich an den deutschen Text; ich habe den französischen gar nicht gekannt und würde ihn ohnehin bekämpft haben, da es unklug wäre, sich im Gesetz so zu binden und von 4 und 2 Jahren zu sprechen. Ich halte es, wie gesagt, nicht für nötig, im Gesetz etwas über die Fürsprecher zu sagen, sondern das gehört ebenfalls in das Prüfungsreglement. Ich möchte Sie daher ersuchen, Art. 6 so anzunehmen, wie ihn die Kommission im deutschen Text uns vorlegt.

Präsident. Da eine Divergenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text vorliegt, nehme ich an, dass die weitere Beratung sich auf den deutschen Text stützt, womit dann der französische in Einklang zu bringen wäre.

Dürrenmatt. Nach den vortrefflichen Gedanken, die Herr Bühler in neun Zehnteln seines Votums ausgesprochen hat, verwundere ich mich, dass er meinen Antrag nicht unterstützte, sondern bekämpfte, denn sein Votum war zum grössten Teil eine Unterstützung des meinigen. Herr Bühler bemerkte, es sei richtig, man würde manchen armen Jüngling am Notariatsstudium verhindert haben, wenn man die Maturität verlangt hätte, ihm selbst wäre es vielleicht so gegangen. Das ist eine glänzende Bestätigung meiner Ausführungen. Er sagt: Was brauchen die Notariatsstudenten mathematische Geographie oder lateinisch oder englisch zu können. Ich bin damit vollständig einverstanden. Seine weiteren Ausführungen haben diesen Standpunkt unterstützt und schlieslich kommt er doch dazu, zu beantragen, diese Bestimmung nicht aufzunehmen. Ich hoffe, das sei

doch nicht deshalb geschehen, weil diese Bestimmung von Dürrenmatt vorgeschlagen wurde, nachdem man sie sachlich so gut unterstützt hat. Den einzigen Einwand, dass das nicht in ein Gesetz gehöre, halte ich nicht für zutreffend. Das ist eben eine Frage, die das Volk viel mehr interessiert als mancher Artikel des Gesetzes. Darum glaube ich, man dürfe meinem Antrag zustimmen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le texte allemand primitif a, paraît-il, été modifié par la commission. Me basant sur le nouveau texte, je dois naturellement accepter la proposition de M. Wyss.

J'estime, en outre, que contrairement à l'opinion exprimée tout à l'heure, il faut indiquer dans la loi comment seront fixées les conditions sous lesquelles les avocats pourront obtenir une patente de notaire. Si le texte allemand actuel était maintenu tel quel, les avocats devraient subir les deux examens exigés de tout candidat sans distinction, tandis que d'après l'opinion générale, il suffit qu'ils en passent un seul, soit le dernier.

Donc, pour éviter toute difficulté ultérieure, une fois la loi édictée, il faut que son texte renseigne les avocats sur les conditions qu'ils devront remplir pour se faire délivrer la patente de notaire.

Je me rallie en conséquence à la proposition de M. Wyss.

Schär. Nachdem die Diskussion über die allgemeine Vorbildung der Notariatskandidaten diesen Umfang angenommen hat, werden Sie mir gestatten, noch auf die gefallenen Aeusserungen, namentlich des Herrn Regierungsrat Ritschard, zurückzukommen. Es ist richtig, dass der bernische Notariatsverein vor 2½ Jahren in einer stark besuchten Versammlung mit grossem Mehr beschlossen hat, bei der Regierung zu postulieren, dass für Notariatskandidaten die allgemeine Maturität eingeführt werde. Wir haben aber schon damals das Gefühl, ich möchte fast sagen das Bewusstsein gehabt, dass wir zurzeit mit unserem Verlangen noch nicht reüssieren werden. Wir haben aber gleichwohl das Verlangen gestellt, um die massgebenden Instanzen darauf aufmerksam zu machen, dass wir mit der Zeit ganz zweifellos zu der allgemeinen Maturität für die Notariatsstudenten werden gelangen müssen. Inzwischen hat eine Einigung stattgefunden. Die Justizdirektion hat den Entwurf eines Prüfungsreglementes ausgearbeitet und dem Notariatsverein zugestellt, und wir gehen mit demselben im grossen und ganzen einig. Der Entwurf sieht vor, dass der Notariatskandidat das Gymnasium bis zur Sekunda ohne alte Sprachen zu absolvieren hat. Das würde ungefähr eine Mehrbildung von einem Jahr zur Folge haben. Diese Mehrbildung muss aber nicht etwa im Gymnasium selbst erreicht werden, sondern der Kandidat kann dieselbe durch Selbststudium oder durch Stunden, die er irgendwo nimmt, erreichen und dann in einem Examen den Ausweis leisten, dass er die verlangte Vorbildung besitzt. Das dürfte man billigerweise unserem Stande zugestehen. Die Anforderungen sind nicht so gross, wie es vom Regierungsratstisch aus dargestellt wurde, dass es in Zukunft ärmeren Leuten unmöglich wäre, das Notariats-

patent zu erwerben. Die grössern Anforderungen, die man jetzt stellt, bedeuten im Grunde nicht mehr als vor 15 oder 20 Jahren die Absolvierung einer 5klassigen Sekundarschule. Seither hat sich das Bildungsniveau im ganzen Volk stark gehoben und wenn wir dieses kleine Mehr verlangen, so tragen wir damit einfach der allgemeinen Hebung des Bildungsstandes unseres Volkes Rechnung.

Vom Regierungsratstisch aus ist uns Notaren vorgeworfen worden, wir reden pro domo. Dieser Vorwurf trifft mich nicht, ich kann aufrichtig gestehen, dass ich für meine Person mich in dieser Frage nicht von egoistischen Motiven leiten liess, und diejenigen, welche mich in der Praxis kennen, werden auch zugeben müssen, dass ich einen solchen Vorwurf nicht verdiene. Wenn ich etwas boshhaft sein wollte, würde ich eine Parallele ziehen zwischen dem Bildungsgang der Anwälte und demjenigen der Notare. Es ist noch gar nicht so lange her, dass auch für die Anwälte die grosse Maturität nicht verlangt wurde, und Herr Scheurer hat gestern sehr richtig bemerkt, dass die Maturität gar nicht notwendig sei, um ein guter Anwalt zu werden. Warum haben denn die Anwälte die Absolvierung des Gymnasiums verlangt? Ich weiss nicht, ob sie rein nur von diesem Wissensdurst durchdrungen waren, den sie uns nun abstreiten. Ich kann auch die Erklärung abgeben, dass der Notariatsstand im allgemeinen durchaus nicht dahin tendiert, seine Leute, wenn sie einmal die grosse Maturität gemacht haben, an andere wissenschaftliche Berufsarten, zum Beispiel an die Anwälte, abzugeben. Ich stehe auf dem Boden, dass die Ausübung dieser beiden Berufe streng geschieden sein soll. Der Notar soll nicht Fürsprecher und der Fürsprecher nicht Notar sein, weil es sich um zwei ganz verschiedene Berufsarten handelt. Der Fürsprecher hat die Handlungen der streitigen und der Notar diejenige der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Wir beabsuchen mit unserer Eingabe nichts anderes, als das Bildungsniveau des Notariatsstandes und damit auch sein Ansehen zu heben.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich dem Antrag Wyss anschliessen und halte es für notwendig, diesen Zusatz dem Art. 6 beizufügen. Ich war bis heute der Meinung gewesen, dass die Frage, ob die Fürsprecher wie bisher ein Notariatspatent erwerben können, in Art. 6 endgültig geregelt sei und zwar zu gunsten des bisherigen Zustandes. Bei näherer Prüfung habe ich mich allerdings überzeugen müssen, dass in dieser Beziehung eine Bestimmung im Gesetz angebracht werden muss. Die Sache ist übrigens nicht von grosser Wichtigkeit.

Was den Antrag Dürrenmatt anbelangt, so ersuche ich Sie, denselben abzulehnen. Ich stehe materiell auf dem gleichen Boden wie Herr Dürrenmatt, halte es aber nicht für nötig, das Verbot der Maturität in das Gesetz aufzunehmen, weil die Ansichten ändern können, auch diejenigen darüber, welche Anforderungen in der Maturität gestellt werden sollen. Gegenwärtig ist es namentlich deshalb nicht möglich, die Maturität auf dem Wege des Selbststudiums zu absolvieren, weil sie sich mehr auf das naturwissenschaftliche Gebiet erstreckt und Kenntnisse in Physik und Chemie verlangt werden, die man sich sozusagen auf dem Wege des Selbststudiums nicht aneignen

kann, weil die unentbehrlichen Apparate und Demonstrationen dem einzelnen nicht zur Verfügung stehen. Im übrigen ist auch die Maturität dem Fleiss und der Intelligenz derjenigen, welche sich emporarbeiten wollen, nicht zu hoch, wenn sie wieder mehr eine literarisch-klassische würde.

Was die Ausführungen des Herrn Schär anbetrifft, so erlaube ich mir nur auf eins aufmerksam zu machen. Es stehen da, wie Herr Ritschard ausgeführt hat, allgemeine Interessen im Spiele. Der Ersatz aller Intelligenz, überhaupt aller Kraft, geschieht bekanntlich von unten herauf. Auch in den wissenschaftlichen Berufsarten erfolgt dieser Ersatz vielfach mit Vorteil direkt aus den untersten Schichten, aus dem Bauernstand, aus der unverbrauchten Kraft und wir sollten da die Türe nicht zumachen, denn was vielleicht einem an Schliff und an Bildung, die sich durch zwei, drei Generationen an ihn geheftet hat, abgeht, wird durch die grössere Intelligenz und die neuen Gedanken, die er mitbringt, mehr als aufgehoben. Diejenigen, die heute diese ursprüngliche Intelligenz direkt in die wissenschaftlichen Berufsarten hineinbringen, sind die Lehrer und Notare. Früher waren es auch noch die Anwälte, aber diesen ist nun die Türe etwas zugemacht. Wir müssen dafür sorgen, dass diese Türe nicht ganz verschlossen wird, denn daran würden die wissenschaftlichen Berufsarten Schaden nehmen; mancher ist infolge der Kraft, die er mit sich bringt, der unverbrauchten Intelligenz, der Originalität seiner Gedanken das bessere Mitglied der wissenschaftlichen Berufsarten als derjenige, der mehr in konventioneller Weise sich damit abgibt und dem, was er an besserer Vorbildung aufweisen kann, dafür an den übrigen guten Eigenschaften, die gerade auf unserm Bernerboden glücklicherweise mitgegeben werden, vieles abgeht.

Das Verlangen der Maturität soll eine Ueberfüllung des Notariates verhindern — ein Gedanke, den, wie ich weiss, Herr Schär nicht hat, den aber andere haben könnten. Es muss gesagt werden, dass eine Ueberfüllung nicht nur vom Standpunkt der Mitglieder des Notariatsstandes eine betrübende Erscheinung ist, sondern sie ist auch gefährlich vom allgemeinen Standpunkt aus. Wenn die Notare so dick gesät sind, dass sie nicht mehr ihr Auskommen finden können, werden sie naturgemäss auf Abwege getrieben. Allein dem kann man nicht mit dem Erfordernis der Maturität erfolgreich vorbeugen, sondern das geschieht am besten dadurch, dass im Fachexamen strengere Anforderungen gestellt werden. Dort kann sich keiner beklagen, wenn er die nötigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch derjenige, der sich durch die Maturität nicht die nötige Vorbildung verschaffen konnte, kann durch Fleiss, Arbeit und Intelligenz im Fachexamen auch hochgespannten Anforderungen entsprechen. Dort kann und soll man die Türe zumachen und damit einerseits die Ueberfüllung verhindern und andererseits bewirken, dass wir nur gute und richtige Notare haben.

Ich möchte noch auf eines aufmerksam machen. Wenn die Notare den besten Drittels ihres Standes, diejenigen, die sie für ihre besten Leute halten, auslesen würden und man die Betreffenden fragen würde, ob sie seinerzeit unter der Voraussetzung der Maturität das Notariatspatent hätten erwerben können, so würde die Mehrzahl die Frage mit Nein beantworten

müssen. Man sollte sich nicht in dieser Weise mit den Verhältnissen in Widerspruch setzen und nicht Forderungen aufstellen, die den Beruf in gewisser Beziehung schädigen würden. Es liegt mir ferne und es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber den Wohltaten, die ich empfangen habe, der Maturität und der allgemeinen Bildung, welche das Gymnasium vermittelt, irgendwelchen Vorwurf zu machen, aber jede Vorbildung muss sich den tatsächlichen Verhältnissen anbequemen. Die Arbeit, die vom Notar verlangt wird, kommt aus andern Quellen heraus und ist in erster Linie durch andere Voraussetzungen bedingt als durch diejenige der Maturität. Der Notar, der einen gesunden Menschenverstand und einen durchaus rechtlichen Charakter mit sich bringt und im übrigen über ein grosses Verständnis unserer Verhältnisse verfügt, wird dem andern überlegen sein, der allen diesen Vorzügen nichts anderes entgegenstellen kann als die Maturität, die er sich in langen Jahren erworben hat. Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag Wyss anzunehmen und denjenigen des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Präsident. Bezuglich der Abstimmung muss ich eine Vorfrage an Herrn Schär richten. Herr Regierungsrat Simonin hat seinen Antrag fallen lassen und sich Herrn Wyss angeschlossen. Herr Schär hatte beantragt, den Antrag des Herrn Simonin für die zweite Lesung an die Kommission zurückzuweisen. Ich frage nun Herrn Schär an, ob er diesen Antrag gegenüber dem Antrag Wyss aufrecht erhält.

Schär. Nein, ich ziehe meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

E v e n t u e l l :

1. Der Antrag Wyss (Aufnahme eines 4. Alinea) wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 6. Die fachtechnischen Kenntnisse werden erworben durch eine praktische Bureauzeit, die wissenschaftlichen Kenntnisse durch ein Rechtstudium an einer Universität.

Der Ausweis über den Besitz der geforderten Fähigkeiten des Kandidaten wird geleistet durch zwei von ihm zu bestehende Fachprüfungen.

Durch Verordnung des Regierungsrates werden geregelt die Anforderungen an die Vorbildung, die Dauer, sowie die Art und Weise der Absolvierung der Bureauzeit und des Hochschulstudiums, sowie das Prüfungswesen.

Der Regierungsrat setzt ebenfalls die Bedingungen fest, unter welchen ein patentierter Fürsprecher das Patent eines Notars erwerben kann.

Art. 7.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. 7 indique les conditions d'or-

dre matériel que doit remplir l'aspirant au notariat pour pouvoir l'exercer, après avoir obtenu sa patente, qui est délivrée sur le rapport de la commission des examens et sur la proposition de la Direction de la justice, par le Conseil-exécutif, au candidat ayant subi avec succès les deux examens prescrits.

La patente donne au titulaire le droit de demander l'autorisation d'exercer le notariat dans le canton de Berne, moyennant remplir les trois conditions matérielles suivantes :

1. Fournir le cautionnement prévu par l'art. 27 ;
2. Fixer sa résidence ;
3. Ouvrir une étude.

Actuellement on n'exige pas du porteur de la patente qu'il fixe sa résidence et ouvre une étude. Cette lacune offre des inconvénients, car certains notaires en profitent pour pratiquer ici et là, sans avoir de bureau permanent, ce qui rend difficile le contrôle à exercer sur eux. Ils devront, une fois la loi adoptée, ouvrir une étude, soit un bureau convenable dans une localité déterminée (résidence).

Quant au cautionnement à fournir, la législation actuelle l'exige déjà, mais le projet en a augmenté le chiffre et le porte à fr. 10,000, en raison de la diminution de la valeur de l'argent.

Cela dit, nous vous proposons d'adopter l'article 7.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 7 sieht eine Aenderung des bisherigen Zustandes vor. Bisher war die Zustellung des Patentes das Entscheidende dafür, dass einer den Beruf als Notar ausüben konnte. Das genügt in Zukunft nicht mehr. Der Notar muss sich darüber ausweisen, dass er die gesetzliche Kautio geleistet, einen festen Wohnsitz gewählt und ein eigenes Bureau eröffnet hat. Wenn er zum Patent die Erfüllung dieser drei Bedingungen nachweist, so muss ihm die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar erteilt werden.

Wyss. Nur eine kleine redaktionelle Bemerkung zum zweiten Alinea. Der Ausdruck «Kandidat» scheint mir in diesem Moment nicht mehr richtig zu sein. Wenn der Rechtsbeflissene das Examen gemacht hat und das Patent erhalten hat, hört er auf Kandidat zu sein, sondern dann ist er Notar. Unsere Rechtsbeflissen nehmen in dieser Beziehung eine bestimmte Abstufung vor: bis zum ersten Examen nennt man sich stud. jur.; ist man der Scylla entronnen, so nennt man sich cand. jur., und hat man auch die Charybdis überwunden, so ist man patentiert. Man könnte vielleicht das Wort «Kandidat» hier durch «Patentinhaber» ersetzen. Ich möchte das der Kommission für die zweite Beratung anheimstellen.

M. Jacot. Je voudrais attirer aussi l'attention de la commission sur le premier alinéa de l'art. 7, et vous proposer une autre rédaction.

L'art. 7, à son premier alinéa, dit:

«Sur le rapport de la commission des examens et sur la proposition de la Direction de la justice, le Conseil-exécutif . . .»

Il me semble que la commission des examens ne se borne pas uniquement à faire un rapport, mais que cette commission fait aussi des propositions, ou tout au moins que le rapport que cette commission adresse à la Direction de justice, renferme des propositions.

Il serait plus utile à mon sens de rédiger l'art. 7 de façon à indiquer que cette commission d'examen a le droit de faire ses propositions comme la Direction de justice, et que c'est basé sur cette double proposition que le Conseil-exécutif délivre la patente au candidat.

Ma proposition tend à dire :

« Sur le rapport de la commission des examens et de la Direction de la justice, le Conseil-exécutif . . . »

Bühler (Frutigen). Ich glaube, das zweite Alinea kann sehr leicht im Sinne der Ausführungen des Herrn Wyss besser redigiert werden. Derjenige, welcher das Examen mit Erfolg bestanden hat, bekommt das Patent als Notar und er streift deshalb die Bezeichnung Kandidat sehr gern ab. Allerdings ist er noch nicht berufsausübender Notar und darum handelt es sich im zweiten Alinea. Ich möchte daher vorschlagen, das zweite Alinea so zu fassen: « Das Patent berechtigt den Notar, die Bewilligung zur Berufsausübung zu verlangen, sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat. »

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'estime qu'on pourrait parfaitement conserver le texte tel quel.

Rationnellement, ce n'est pas à la commission des examens à proposer au gouvernement de délivrer la patente, c'est à la Direction de la justice, qui, elle, base sa proposition sur le rapport de la commission des examens, rapport indiquant les résultats de l'examen. Si le candidat l'a subi avec succès, alors la Direction de la justice fait une proposition favorable, soit de délivrer la patente.

Ainsi, la commission des examens n'a pas à faire de propositions à cet égard, elle a tout simplement à constater et à consigner dans son rapport quels sont les résultats des examens subis.

Je propose donc de maintenir l'article 7 tel qu'il est rédigé.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Anregung der Herren Wyss und Bühler kann man ohne weiteres akzeptieren und die Kommission wird bis zur zweiten Beratung eine entsprechende Lösung vorschlagen.

Was dagegen den Antrag Jacot anbelangt, so ist die gegenwärtige Fassung besser, weil sie dem wirklichen Gang der Dinge entspricht. Die Prüfungskommission macht von dem Resultat des Examens Bericht an die Justizdirektion und diese stellt dem Regierungsrat den Antrag auf die Erteilung des Patentes. Der Bericht der Prüfungskommission bildet also die Grundlage und nur gestützt auf diesen Bericht wird die Justizdirektion Antrag stellen können. Der Instanzenzug ist also in der vorliegenden Fassung richtig wiedergegeben, während durch die Gleichstellung der Prüfungskommission und der Justizdirektion eine Verkehrung der Verhältnisse stattfinden würde.

Kunz. Ich glaube, auch bei Ziff. 3 sollte eine andere Redaktion gewählt werden. Das Patent wäre in Zukunft nur der Ausweis über die praktische und technische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes. Die Ausübung des Berufes selbst aber wird noch von der Erfüllung von drei Bedingungen abhängig gemacht, nämlich: Leistung der gesetzlichen Berufskaution,

Wahl eines festen Wohnsitzes und Eröffnung eines eigenen Bureaus. Man setzt also voraus, dass der Notar, schon bevor diese Bewilligung erteilt wird, ein Bureau eröffnet habe. Bevor er aber diese Bewilligung hat, kann er doch nicht ein Bureau eröffnen. Man sollte für Eröffnung eines Bureaus einen andern Ausdruck finden und ich möchte die Kommission ersuchen, auf die zweite Beratung eine andere Fassung vorzuschlagen.

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot Minderheit.

Beschluss:

Art. 7. Wenn der Kandidat die beiden vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, so wird ihm auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission nach dem Antrage der Justizdirektion durch den Regierungsrat das Patent erteilt.

Das Patent berechtigt den Kandidaten, die Bewilligung zur Berufsausübung als Notar des Kantons Bern zu verlangen, sobald er folgende Bedingungen erfüllt hat:

1. die Leistung der gesetzlichen Berufskaution (Art. 27);
2. die Wahl eines festen Wohnsitzes;
3. die Eröffnung eines eigenen Bureaus (Art. 9).

Vorbehalten werden die Bestimmungen der Art. 10 und 11 dieses Gesetzes.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Präsident. Ich möchte hier die Beratung des Notariatsgesetzes einen Augenblick unterbrechen und Ihnen mitteilen, dass Herr Lohner einen Wiedererwägungsantrag stellt zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und Erweiterung der Irrenpflege. Herr Lohner war heute morgen bei der Beratung dieses Gesetzes nicht anwesend und hat mir gestern oder vorgestern angezeigt, er werde zu diesem Geschäft einen wichtigen Antrag stellen. Das ist mir entgangen, sonst würde ich die Beratung dieses Gesetzes auf einen Zeitpunkt angesetzt haben, wo Herr Lohner anwesend gewesen wäre. Nun ist aber das Gesetz in zweiter Lesung angenommen, aber Herr Lohner wünscht zu Art. 5 noch einen neuen Antrag zu stellen. Er macht darauf aufmerksam, dass Prezedenzfälle vorhanden sind, wo man auf Gesetzesartikel zurückkam, obschon das Gesetz in seinem Ensemble erledigt war. Ich erteile nun Herrn Lohner das Wort.

Lohner. Ich muss mich zunächst entschuldigen, dass ich heute morgen in dem Zeitpunkt, wo der Antrag hätte gestellt werden sollen, nicht anwesend war. Ich musste nach der Traktandenliste annehmen, das Gesetz werde als letztes Geschäft zur Behandlung kommen und ich glaubte daher, mit dem Schnellzug, der 9 Uhr 40 hier eintrifft, noch rechtzeitig zur Diskussion dieses Gesetzes zu kommen.

Nun zur Sache selbst. Das Gesetz ist in zweiter Lesung durchberaten, hat die Schlussabstimmung

(26. November 1907.)

passiert und wird nun der Volksabstimmung zu unterstellen sein. Mein Antrag, jetzt noch auf einen Artikel zurückzukommen, bedeutet allerdings ein etwas aussergewöhnliches Verfahren, aber wenn man sich davon überzeugen kann, dass es sich um eine Anregung handelt, die dem Gesetz wohl ansteht, so dürfen wir uns meines Erachtens wohl über die formellen Vorschriften des Reglements hinwegsetzen und das Gute, das in meinem Antrag liegt, nachträglich noch in das Gesetz aufnehmen. Es handelt sich um einen Antrag zu Art. 5. Ich will denselben gerade verlesen. Es soll der Zusatz aufgenommen werden: «Insbesondere wird der Grosse Rat Vorschriften aufstellen: a. über die Anzeigepflicht der Aerzte, Anstaltsvorsteher u. s. w.; b. über die Pflicht zur Desinfektion von Räumen und Gebrauchsgegenständen, wenn eine Ansteckungsgefahr vorliegt; c. über Massnahmen zur Unterdrückung der Unsitte, in Wirtschaften, auf öffentlichen Plätzen u. s. w. auf den Boden zu spucken.»

Der Antrag, den ich stelle, ist, wie Sie wahrscheinlich schon aus seinem Tenor entnommen haben, nicht meinem Hirn entsprungen, sondern mir aus Aerztekreisen nahegelegt worden. Bei näherer Prüfung schien er mir aber geeignet zu sein, einen wesentlichen Mangel des Gesetzes zu beseitigen.

Das Gesetz zerfällt in seinen Bestimmungen bezüglich der Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose in zwei Teile. Der erste Teil, Art. 1—4, ist selbverständlich von niemand angefochten worden und wird auch im Volke keinerlei Anfechtung erleiden. Der Staat tut hier, wie auf so vielen andern Gebieten, seine milde Hand auf, um die Massnahmen und Einrichtungen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose zu unterstützen. Der andere Teil des Gesetzes ist in Art. 5 kurz formuliert, wo es heisst: «Der Grosse Rat wird auf dem Wege des Dekretes die näheren Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose aufstellen.» Ich behaupte, dass dieser Teil des Gesetzes der viel weittragendere, aber auch viel schwieriger durchzuführende ist. Ich gebe zu, dass der eingeschlagene Weg, wonach der Erlass der näheren Vorschriften dem Dekret überwiesen wird, der einfachere ist, aber ich möchte bezweifeln, ob er auch der sicherere und erfolgreichere sei. Es soll dem Staat der Auftrag erteilt werden, die Axt an die Wurzel zu legen, diejenigen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Tuberkulose, die am Mark des Volkes zehrt und jährlich Tausende von Opfern verlangt, zurückzudrängen. Wenn man das mit Erfolg tun will, so bedingt es einen Eingriff gegenüber dem einzelnen Bürger, der sehr weit geht und dessen Tragweite man sich bei der Beratung des Gesetzes nicht hinlänglich vergegenwärtigt hat. Ich halte es für richtig, im Gesetz wenigstens schon die allgemeinen Richtlinien, die mit dem Dekret verfolgt werden sollen, anzudeuten, damit man uns nicht, wie es auf eidgenössischem und kantonalem Boden schon häufig geschehen ist, den Vorwurf macht, man habe dem Volk Sand in die Augen gestreut und es nicht rechtzeitig und richtig darüber aufgeklärt, um was für Massnahmen es sich handle. Die Beispiele, wo man sich hintendrin über diese Art und Weise, auf dem Dekretswege tiefgreifende Neuerungen einzuführen, beklagte, sind aus der letzten Zeit ziemlich zahlreich und noch in Ihrer aller Erinnerung. Ich möchte

wenn möglich dieser Klage von vorneherein die Spitze abbrechen und zugleich den Organen des Staates, Grosser Rat und Regierungsrat, einen sicheren Boden schaffen, damit sie nachher die Massnahmen gegen die Tuberkulose mit um so grösserer Wirksamkeit durchführen können. Daher die allgemeine Directive, wie sie in dem verlesenen Antrag enthalten ist.

Die auf dem Dekretswege zu erlassenden Vorschriften umfassen dreierlei. Zunächst sollen die Aerzte, Anstaltsvorsteher und Leute in ähnlicher Stellung verpflichtet sein, alle tuberkuloseverdächtigen Fälle einer öffentlichen Stelle zur Anzeige zu bringen. Die Tuberkulose ist ja eine Krankheit, die mehr Opfer verlangt als jede Epidemie und die nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaften ohne weiteres als ansteckende Krankheit betrachtet werden muss. Daher ist die Anzeigepflicht wie bei den Epidemien auch bei der Tuberkulose ein wesentliches Mittel, um ihr rechtzeitig und gehörig begegnen zu können. Diese Anzeigepflicht wird aber, wenn sie richtig durchgeführt wird, nicht jedermann angenehm sein und es handelt sich also um einen wesentlichen Eingriff in die individuelle Freiheit des Einzelnen, wenn er einer derartigen Anzeigepflicht unterstellt wird.

Ein zweiter Punkt ist die Pflicht zur Desinfektion von Räumlichkeiten und Gebrauchsgegenständen, die von tuberkulösen Personen bewohnt und benutzt wurden sind. Der Staat wird in dieser Beziehung nicht nur durch seine Organe eingreifen können, sondern er wird auch die durch diese Massnahmen verursachten Kosten ganz oder teilweise übernehmen müssen.

Die dritte Massnahme — sie ist etwas schwer, näher zu definieren — sind Vorkrehe, um die schlechte Gewohnheit des Spuckens etwas einzudämmen. Jedermann, der weiss, was es bedeutet, eine allgemein eingerissene Unsitte zu bekämpfen, wird zugeben, dass es sich hier um ein schwieriges Unterfangen handelt, und doch behaupten alle Mediziner, dass das das einzige Mittel sei, um einer Weiterverbreitung der Tuberkulose wirksam vorzubeugen, weil der Ansteckungsstoff fast ausschliesslich durch den Auswurf der kranken Personen weiterverbreitet wird. Wenn man wirklich mit Erfolg den Feldzug durchführen will, muss man der Sache auf den Grund gehen, die Axt an die Wurzel legen und dort eingreifen, wo in erster Linie die Quelle, der Keim alles Uebels zu finden ist.

Man könnte wahrscheinlich noch andere Directiven aufstellen, die für die Ausführung wegleitend sein sollen. Allein ich glaube, das sind so die eingreifendsten Hauptgebiete, auf denen reformatorisch vorgegangen werden muss. Wenn man sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, dem Volk über die Bedeutung des Gesetzes Sand in die Augen gestreut zu haben, müssen wenigstens diese allgemeinen Wegleitungen aufgenommen werden. Auf der andern Seite werden wir auf Grund eines vom Volke angenommenen Gesetzes die nötigen Massnahmen mit um so grösserer Sicherheit und Wirksamkeit treffen können.

Wir stehen mit einer derartigen Ordnung der Dinge durchaus nicht allein. Ich könnte gesetzgeberische Erlasse aus andern Staaten zitieren, aus denen hervorgeht, dass man im Kampfe gegen diese Volkskrankheit noch viel einschneidender und rigoröser vorgeht. Ich verweise bloss auf ein Gesetz von Dänemark vom 14. April 1905, dessen Vorschrif-

ten viel strenger sind als unser Gesetz, auch wenn Sie den von mir angekündigten Zusatz annehmen sollten. Das dänische Gesetz erstreckt sich auf alle Verhältnisse und Gebiete, wo eine Ansteckungsgefahr der Tuberkulose vorliegt, auf alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens, nicht zum letzten auf die Volkschule. So lautet zum Beispiel eine Bestimmung: «Kein Lehrer darf im öffentlichen Schulwesen angestellt werden, bevor durch ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, nachgewiesen ist, dass der Betreffende nicht an ansteckungsgefährlicher Lungen- oder Kehlkopftuberkulose leidet.» § 10 des nämlichen Gesetzes bestimmt: «Wenn ein die Schule besuchendes Kind an Tuberkulose leidet, so hat der Lehrer, sobald er hiervon Kenntnis erhält, solches der Schulkommission zu melden, welche dann ihre besondere Aufmerksamkeit dem Kinde zu widmen hat, und wenn die Krankheit laut ärztlicher Erklärung ansteckend ist, so ist ihr anheimzustellen, ob es sich empfiehlt, das Kind vom Schulbesuch zu dispensieren» und so weiter. So liessen sich noch eine Reihe von Bestimmungen anführen, die viel weiter gehen als unser Entwurf.

Ich halte die Sache für wichtig genug, dass man ihr etwas mehr Aufmerksamkeit schenke, als es in den bisherigen Beratungen geschehen ist. Es wurde mir aus ärztlichen Kreisen die Verwunderung darüber ausgedrückt, dass das Gesetz mit, man möchte sagen so wenig Liebe behandelt und den interessierten Kreisen so wenig Gelegenheit gegeben worden sei, sich darüber zu orientieren. Ich mache selbstverständlich niemand einen Vorwurf, aber wenn wir jetzt noch Zeit haben, in dem angeführten Punkte dem Gesetze diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, die ihm von Rechtswegen und der Natur der Sache nach zukommt, wollen wir uns über kleine formelle Bedenken hinwegsetzen. Wenn Sie glauben, dass die Redaktion meines Antrages noch verbesserungsbedürftig ist, so habe ich nichts dagegen, wenn der Rat beschliesst, ihn an die Kommission und die Regierung zurückzuweisen, was allerdings eine Verschiebung zur Folge haben würde. Ich glaube jedoch, dass wir uns heute über alle diese Bedenken hinwegsetzen und der Frage näher auf den Grund gehen sollen. Man kann allerdings sagen, dass das Bernervolk ein Dekret, das ihm nicht konveniert, auf dem Wege der Initiative wieder abschaffen kann. Aber der Apparat der Initiative ist sehr kompliziert und wir wissen alle, wie dabei oft über das Ziel hinausgeschossen wird. Ich will nicht weitläufiger werden und empfehle Ihnen aus bester Ueberzeugung, sich über die formellen Bedenken wegzuersetzen und Art. 5 in Wiedererwägung zu ziehen, eventuell ihn an die Kommission und die Regierung zu neuer Beschlussfassung und Antragstellung zurückzuweisen.

Präsident. Herr Lohner hat schon bevor der Rat das Zurückkommen beschlossen, seinen Antrag sehr einlässlich begründet. Wir stehen aber immer noch bei der Vorfrage, ob wir auf den Artikel zurückkommen wollen. Da muss ich nochmals erklären, wie es mit der Erledigung dieses Geschäftes gegangen ist. Herr Lohner hatte mir angekündigt, er werde zu Art. 5 einen Antrag stellen. Der Herr Sanitätsdirektor hat gestern gewünscht, es möchte dieses Gesetz heute zuerst behandelt werden und ich habe dem mit Rücksicht auf den schleppenden Gang der

Beratung des Notariatsgesetzes entsprochen; dabei war mir nicht gegenwärtig, dass Herr Lohner nicht anwesend sein werde. Unser Reglement bestimmt, dass bei Wiedererwägungsanträgen keine materielle Begründung stattfinden dürfe. Der vorliegende Fall ist aber so exzessionell — es handelt sich um die Frage, ob man auf ein bereits in aller Form in zweiter Beratung erledigtes Gesetz zurückkommen will — dass ich glaube, dass eine Diskussion über die Sache selbst am Platze sei. Die Diskussion über den Antrag Lohner ist daher eröffnet.

M. Péquignot. A mon regret et au risque d'encourir le reproche d'être un formaliste outrancier, je dois m'opposer à la prise en considération de la demande formulée par notre honorable collègue M. Lohner. La discussion est close et nous avons voté la loi, il y a bientôt deux heures. Or, si nous entrons dans les vues de M. Lohner, c'est-à-dire si nous ouvrons à nouveau la discussion sur le projet discuté à fond et voté définitivement, il n'y aura pas de raison pour ne pas agir de même en ce qui concerne d'autres lois et décrets votés dans le cours de cette session. Pour mon compte, je ne verrais pas pourquoi la députation socialiste ne demanderait pas alors avec autant de raison que M. Lohner, une nouvelle discussion du projet de loi sur les grèves.

Monsieur le Président et Messieurs ! Gardons-nous bien d'entrer dans une pareille voie. Au cas contraire, il voudrait alors autant déchirer notre nouveau règlement du Grand Conseil.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen im Gegensatz zu Herrn Péquignot beantragen, auf die Sache zurückzukommen. Herr Péquignot scheint mir denn doch den Formalismus zu weit zu treiben. Nachdem Herr Lohner offiziell angemeldet hatte, dass er zu Art. 5 sprechen werde, und nachdem das Gesetz auf der Traktandenliste hinter dem Notariatsgesetz rangierte, durfte Herr Lohner mit Sicherheit annehmen, dass er zur rechten Zeit hier eintreffen würde. Es ist also ein momentanes Vergessen des Herrn Präsidenten dem angekündigten Antrag des Herrn Lohner gegenüber, dass er dem Wunsche des Herrn Kläy nachgab und das Gesetz in erster Linie auf die Tagesordnung setzte. Es liegt daher formell kein Verschulden des Herrn Lohner vor und darum bin ich der Meinung, dass man hier nicht so Formalist sein soll, wie Herr Péquignot es trotz der gegenteiligen Versicherung ist.

Dabei ist materiell zu prüfen, ob es sich lohne, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Wenn es sich nur um eine unbedeutende Sache handeln würde, so wäre ich auch der Ansicht, dass die Diskussion geschlossen und man nicht auf ein definitiv durchgearbeitetes Gesetz zurückkommen soll. Allein materielle Gründe scheinen mir doch entschieden für das Zurückkommen zu sprechen, da ich den Antrag Lohner als eine Verbesserung des Gesetzes ansehe. Ich gehe namentlich darin mit dem Antragsteller einig, dass eigentlich Art. 5 viel wichtiger ist als die vorausgehenden Artikel, indem diese nur Massnahmen ins Auge fassen, die sich auf bereits Erkrankte beziehen. Diese Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Spitäler und Sanatorien mögen segensreich wirken, aber die Erfahrung lehrt, dass das reine Palliativ-

mittel sind; wenn Personen, die aus ihren sozialen Verhältnissen heraus tuberkulös erkrankt sind und in Sanatorien in luftiger Höhe oder in Spitäler Aufnahme gefunden haben, in ihre bisherige Umgebung zurückkehren, so ist fast mit Sicherheit anzunehmen, dass der Rückfall in die Krankheit wieder eintritt. Gewiss sind auch Spitäler und Sanatorien der staatlichen Unterstützung würdig und die Behandlung tuberkulöser Kranken in diesen Anstalten wird auch in vielen Fällen einen dauernden Erfolg aufweisen, aber im grossen und ganzen muss man doch sagen, dass hier vielfach die Mittel nutzlos aufgewendet werden. Dagegen weist Art. 5 darauf hin, was man machen kann, um der Krankheit vorzubeugen. Es ist bekanntlich leichter, die Krankheit durch vorbeugende Massnahmen fernzuhalten, als eine einmal ausgebrochene Krankheit zu bekämpfen. Daher scheint es mit angezeigt, in dieser Richtung nach Antrag Lohner im Gesetz eine positive Wegleitung zu geben. Persönlich bin ich allerdings der Ansicht, dass die so allgemein verbreitete Volkskrankheit der Tuberkulose mit den ökonomischen Verhältnissen breiter Volkschichten in so engem Zusammenhang steht, dass die wirksame Bekämpfung weder in polizeilichen noch in andern, untergeordneten vorbeugenden Massnahmen liegt, sondern darin, dass man für weite Volkskreise für genügende Ernährung und befriedigende Wohnungsverhältnisse sorgt. Allein das ist eine Teilerscheinung der ganzen sozialen Frage und selbstverständlich wird in dieser Beziehung und damit auch in bezug auf die tuberkulöse Erkrankung nur allmählich eine Besserung eintreten. Daneben dürfen wir aber auch kleinere Mittel nicht verschmähen und wenn wir dieselben in das Gesetz niederlegen, so schaffen wir eine viel sicherere Grundlage, als wenn die Sache auf den Dekretsweg verwiesen wird, wobei sehr leicht der Fall eintreten könnte, dass man die Verfassungsmässigkeit der Dekretsbestimmungen bestreiten würde, weil sie in die persönlichen Rechte der Bürger eingreifen. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf das Gesetz zurückzukommen und den Antrag Lohner anzunehmen.

Gränicher. Ich halte es im Gegensatz zu Herrn Lohner für einzlig richtig, die näheren Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose einem Dekret vorzubehalten und von ihrer Aufzählung im Gesetz abzusehen. Denn eine solche Aufzählung kann nie erschöpfend sein. Ich hatte zuerst auch im Sinn, gestützt auf die Verhandlungen des Genfer Kongresses die Aufnahme einiger näherer Massnahmen im Gesetz zu beantragen, allein der Herr Regierungspräsident hat mich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es sehr schwierig wäre, ein solches Gesetz beim Volk durchzubringen, weil gerade die Leute, die von demselben betroffen würden, aus nichtssagenden und egoistischen Gründen dem Gesetz Opposition machen würden. Ich glaube, es empfehle sich, Art. 5 in der angenommenen Fassung festzuhalten und auf denselben nicht zurückzukommen.

Steiger. Ich ersuche Sie, dem Antrag Lohner Folge zu geben. Was zunächst die formelle Seite der Frage anbelangt, so bin ich mit Herrn Péquignot nicht einverstanden. Er glaubt, wenn man auf den Antrag Lohner eintrete, könne man ohne wei-

teres das Grossrats-Reglement zerreissen. Nun hat der Herr Präsident bereits darauf hingewiesen, dass die Frage im Reglement gar nicht berücksichtigt ist, wir brauchen also auch das Reglement nicht zu zerreißen. Weiter fürchtet Herr Péquignot, es werde später Missbrauch getrieben werden, wenn man so vorgehe, wie Herr Lohner beantragt. Ich teile diese Befürchtung nicht. Das Gesetz stand auf der heutigen Tagesordnung und Herr Lohner, wenn er auch etwas später gekommen ist, und wir alle haben das Recht, zu diesem Traktandum zu sprechen, solange es auf der Tagesordnung figuriert. Auf das Streikgesetz kann man nicht mehr zurückkommen, dasselbe ist erledigt und steht nicht mehr auf der Traktandenliste der heutigen Sitzung; aber was auf der heutigen Tagesordnung figuriert, darauf darf zurückgekommen werden. Wir dürfen also auf das Gesetz zurückkommen, wenn es sich der Mühe lohnt, an denselben Änderungen zu treffen. Und auch nach dieser Richtung stehe ich auf Seite des Herrn Lohner. Es wird im Volk mit Recht darüber geklagt, dass viele wichtige Bestimmungen nicht gesetzlich geregelt, sondern einem Dekret vorbehalten werden, das der Grosse Rat erlässt. Wir sollten in dieser Beziehung etwas vorsichtiger werden, nachdem das Volk schon so manches Gesetz verworfen hat, und im Gesetz die Hauptbestimmungen aufnehmen und genau feststellen, was im Dekret Aufnahme finden soll. Ich halte es entschieden für eine Verbesserung der Vorlage, wenn wir in Art. 5 nicht nur sagen, dass der Grosse Rat ein Dekret erlassen werde, sondern wenn auch bestimmt wird, über welche Punkte dieses Dekret sich verbreiten soll. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Lohner.

Dürrenmatt. Mir scheint denn doch, jedes einzelne Mitglied des Rates und der Grosse Rat als Ganzes sei an das Reglement gebunden und man dürfe nicht in dieser Weise sich über dasselbe hinwegsetzen. Wenn Herr Lohner seinen Antrag angemeldet und geglaubt hat, das Geschäft komme zu einer andern Zeit zur Behandlung, so ist ja sehr zu bedauern, dass seine Erwartung nicht eingetroffen ist. Allein Herr Lohner weiss, dass es dem Grossen Rat jederzeit freisteht, die Tagesordnung abzuändern; er hätte dem Rechnung tragen und rechtzeitig hier erscheinen sollen; wenn er nicht erschienen ist, so ist er eben um sein Wort gekommen und muss sich fügen wie ein anderer. Sie können die Grossratsverhandlungen um 50 Jahre zurückblättern, so werden Sie kein einziges Beispiel finden, dass der Grosse Rat, nachdem die zweite Beratung eines Gesetzes beendigt und die Schlussabstimmung erfolgt war, auf Antrag eines Mitgliedes über das Reglement hinweg beschlossen hätte, eine dritte Beratung vorzunehmen. Ich möchte mich gegen eine solche Reglementswidrigkeit verwahren. Wenn dem Grossen Rat ein solches Vorgehen erlaubt ist, dann wollen wir unsere Reglemente auf den Kanzleitisch bringen und verbrennen.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Verfahren, in dieser Weise auf die Beratung eines Gesetzes zurückzukommen, das vom Grossen Rat in zweiter Lesung fast einstimmig angenommen worden ist, darf allerdings als ein etwas ausnahmsweises betrachtet werden. Indessen hat sich

Herr Lohner bereits materiell über die Frage ausgesprochen und Sie werden mir daher gestatten, in dieser Beziehung ebenfalls ein kurzes Wort anzubringen.

Was Herr Lohner will, hatte die Sanitätsdirektion zum grössern Teil bereits in ihren Entwurf aufgenommen: die Anzeigepflicht, die Desinfektionspflicht, auch eine Bestimmung betreffend das Spuckverbot figurierte im Gesetz. Aber schon in der Regierung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es im Interesse der Annahme des Gesetzes etwas gefährlich sein dürfte, alle diese Kampfmittelchen in ein Gesetz aufzunehmen. Ich bin überzeugt, dass bei der Aufnahme des Spuckverbotes in das Gesetz das letztere von vorneherein geliefert ist, und doch dürfte es im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose am Platze sein, dass seinerzeit vom Grossen Rat hierüber Bestimmungen erlassen werden. Herr Grossrat Mühlemann hatte bekanntlich einen ähnlichen Antrag wie Herr Lohner eingebracht, derselbe wurde aber vom Grossen Rat fast einstimmig abgelehnt; damit hat sich eigentlich der Grosser Rat über den Antrag des Herrn Lohner auch bereits ausgesprochen. Es ist rein unmöglich, in einem Gesetz alle Kampfmittel gegen die Tuberkulose aufzuführen. Man würde heute natürlich diejenigen Kampfmittel aufnehmen, die zurzeit nach Ansicht der Sachverständigen als die wirksamsten betrachtet werden müssen; allein schon in wenigen Jahren werden vielleicht viel wirksamere Kampfmittel gegen diese Volksseuche gefunden und es bliebe nichts anderes übrig als das Gesetz zu revidieren, während, wenn der Grosser Rat vom Volk die Kompetenz erhält, die Kampfmittel in einem Dekret festzusetzen, man es nur mit einer Revision des Dekretes zu tun hätte, die bekanntlich viel leichter vor sich geht. Ich glaube deshalb, es wäre im Interesse der Annahme des Gesetzes am besten, der Grosser Rat würde auf seinem heute gefassten Beschluss beharren.

Lohner. Nur noch einige kurze Worte. Meine Persönlichkeit spielt bei dem Antrag gar keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle. Ich setze nicht meinen persönlichen Ehrgeiz darein, dass materiell auf die Beratung eingetreten werde, ich habe mich nur zum Fürsprecher einer Anzahl von Aerzten gemacht, die leider nicht in der Lage sind, ihre Gründe hier persönlich zu verfechten. Ich glaube für etwas einzutreten, das vom allgemeinen Gesichtspunkte aus sich als richtig erweise und, wenn es angenommen werde, einen Vorzug des Gesetzes bilde. Die Frage stellt sich daher nicht so: Soll man sich wegen meiner Persönlichkeit über das Reglement hinwegsetzen oder nicht, sondern einfach so: Wenn der Grosser Rat überzeugt ist, dass das, was ich beantrage, richtig ist und in das Gesetz hineingehört, wird er sich im Interesse der Sache, im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt an formellen Bedenken stossen oder nicht? Ich kann mir sehr wohl den Fall denken, wo der Grosser Rat sich derartigen Interessen gegenüber nicht sklavisch an das Reglement gebunden erachtet, das er sich selbst gegeben hat und das er ja auch abändern kann. Ich will mich nicht auf juristische Spitzfindigkeiten einlassen, aber doch darauf hinweisen, dass dieser Fall im Reglement gar nicht vorgesehen ist und dass in solchen Fällen der Grosser Rat jeweilen kraft seiner Souveränität, die Geschäftsordnung von sich aus zu bestimmen, gesagt hat, wie vorgegangen werden soll. Der Grosser Rat mag auch hier entscheiden. Es wird damit kein Prezedenzfall ge-

schaffen, auf den sich diese oder jene sich verletzt fühlende Gruppe später berufen könnte. Wenn der Herr Sanitätsdirektor darauf hinweist, dass es unpraktisch sei, die näheren Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose im Gesetz anzuführen, weil sie einem raschen Wandel unterworfen seien, so trifft das bei den rein medizinischen, nicht aber bei den hier vorgesehenen Mitteln zu. Es ist klar, dass die Anzeigepflicht, die Möglichkeit, festzustellen wo der Ansteckungsherd sich befindet, immer eine wesentliche Voraussetzung der Bekämpfung der Tuberkulose bilden wird, möge im übrigen die Behandlungsart sein wie sie wolle. Ebensowenig ist die Massnahme der Desinfektion einem Wandel unterworfen, auch nicht die Massnahme, die eine Eindämmung der Unsitte des Spuckens bezweckt; selbstverständlich kann es sich nicht um eine Abschaffung dieser Unsitte handeln, aber es ist schon viel erreicht, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird und von den 600,000 Bernern einige 10,000 veranlasst werden, sich zu überlegen, ob sie dieser Unsitte weiter fröhnen wollen oder nicht. Also weder formell noch materiell wird der Grosser Rat etwas Unrichtiges tun, wenn er auf meinen Antrag eintritt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Lohner Minderheit.

Schluss der Sitzung um $12\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

(27. November 1907.)

Achte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Gürler, Meyer, Mürset, Obrist, Schüpbach, Stauffer (Thun), Wiedmer, Will, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bühlmann, Citherlet, Cueni, Egli, Grosjean, v. Gunten, Hostettler, Hügli, Iseli (Jegenstorf), Kammermann, Kisling, v. Muralt, Rossé, Schönmann, Thöni, Wächli, Wälti.

Tagesordnung:

Erteilung des Expropriationsrechtes an die A.-G. Elektrizitätswerke Wynau.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La société anonyme des usines électriques de Wynau, à Langenthal, sollicite du Grand Conseil la délégation du droit d'exproprier une bande de terrain le long de la rive gauche de l'Aar au-dessous du pont d'Aarwangen, dans les limites tracées par le plan joint au dossier.

Pour apprécier cette demande en pleine connaissance de cause, il importe préalablement de prendre en considération les faits suivants.

Le gouvernement avait accordé à la maison Siemens & Halske la concession d'utiliser la force de l'Aar à l'endroit indiqué, pour la production de l'énergie électrique, et à cet effet de construire un barrage destiné à retenir l'eau à une certaine hauteur.

Dans l'acte de concession délivré à ladite maison Siemens & Halske, à laquelle a succédé la société requérante, le Conseil-exécutif avait, dans l'intérêt des riverains, exigé, comme condition de l'utilisation de la force de l'Aar, l'établissement d'une digue qui empêcherait le débordement des eaux quand elles seraient hautes.

La construction de cette digue devant coûter très cher, la société de Wynau, devenue entre temps propriétaire de la concession, obtint du gouvernement la suppression de cette charge, à la condition de satisfaire tous les riverains intéressés, c'est-à-dire possédant des terrains dans le périmètre submersible.

Après bien des difficultés, il intervint le 8 novembre 1895 entre les usines de Wynau et lesdits riverains, soit divers propriétaires de Schwarzhäusern, un contrat constitutif de servitude (Dienstbarkeitsvertrag), qui règle leurs rapports respectifs.

Voici les clauses de ce contrat qui ont de l'importance au cas particulier.

Les riverains intéressés renonçaient à exiger la construction de la digue prévue dans l'acte de concession, et, par là, consentaient indirectement à laisser inonder leurs terrains par les hautes eaux.

De son côté, la société de Wynau s'engageait à verser à ces propriétaires, à titre d'indemnité pour le préjudice qu'elle leur causerait en exploitant ses usines, 1 fr. 10 par mètre carré des terrains inondés par les hautes eaux, tels qu'ils avaient été délimités par le géomètre Weber, à Langenthal.

Les riverains intéressés conservaient la propriété de leurs terrains, qu'ils pouvaient continuer à cultiver, autant que le permettait l'état des eaux; ils avaient en outre le droit d'enlever jusqu'aux racines les arbres, arbrisseaux, buissons qui s'y trouvaient.

Si contre toute attente, les hautes eaux de l'Aar arrivaient à inonder les terrains des riverains au delà des limites alors tracées, le cas de force majeure excepté, la société de Wynau serait tenue de payer une indemnité pour les nouvelles portions submergées sur le pied admis pour le périmètre déjà fixé (soit 1 fr. 10 par mètre carré).

La société de Wynau s'engageait enfin à indemniser les riverains de la moins-value que pourrait subir la partie non submersible de leurs terrains, et, d'autre part, à faire les ouvrages de protection nécessaires dans les cas où les eaux de l'Aar, par suite de leur retenue, endommageraient la rive de celle-ci le long des terrains des intéressés.

En revanche, ces derniers concédaient à la société pour son personnel le droit de passage et même de voiturage, en cas de nécessité, à travers les terrains submersibles.

Enfin, les contestations pouvant résulter du contrat devaient être tranchées par un tribunal arbitral de trois membres.

Or, il arrive, plus souvent qu'on ne le supposait, que l'Aar, à l'époque des grandes crues, dépasse le périmètre submersible fixé par le géomètre Weber, en sorte que des portions de terrains situées au delà deviennent marécageuses.

La société des usines de Wynau prétend qu'il faut en attribuer la cause principalement au fait que les terrains exposés aux inondations de l'Aar ne sont pas recouverts de buissons ou d'arbrisseaux, soit de plantations protectrices.

C'est pourquoi, comme les riverains intéressés s'opposeraient à l'établissement rationnel de ces plantations, la société de Wynau s'adresse au Grand Conseil pour obtenir le droit d'exproprier les terrains susceptibles d'être inondés par l'Aar et délimités dans le plan joint au dossier.

En principe, il n'est pas douteux que la société requérante a qualité pour demander le droit d'expropriation dans l'intérêt des usines qu'elle exploite. Le Grand Conseil a déjà reconnu plus d'une fois, conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, que les entreprises d'électricité ont une destination revêtant le caractère d'utilité publique. C'est d'autant

plus le cas ici que la plus grande partie des actions de la société de Wynau sont entre les mains d'un grand nombre de communes de la Haute-Argovie, auxquelles elle fournit l'électricité.

D'ailleurs, la question est législativement tranchée dans notre canton par la loi du 26 mai 1907 sur l'utilisation des forces hydrauliques, dont l'article 16 porte au troisième alinéa :

« Le Grand Conseil peut accorder au concessionnaire le droit d'expropriation en vue de l'acquisition des terrains nécessaires à l'établissement des ouvrages hydrauliques, pourvu que ceux-ci présentent des avantages appréciables pour l'Etat, les communes ou la population. »

Sans doute, au cas particulier, les ouvrages hydrauliques proprement dits sont déjà établis, mais dans les ouvrages hydrauliques dont parle la loi, on peut évidemment faire rentrer des travaux accessoires utiles à l'exploitation de l'entreprise.

Or, d'après l'avis de la Direction des travaux publics et de ses ingénieurs, la plantation rationnelle de buissons et d'arbisseaux sur les terrains en question constitue une œuvre de protection propre, non pas à empêcher complètement, du moins à atténuer dans une sensible mesure les effets des débordements de l'Aar, dont le plus préjudiciable est de rendre marécageux les terrains avoisinants.

Et pour faire cette plantation, la surveiller, la compléter au besoin, il est sinon indispensable du moins très avantageux d'être propriétaire des terrains où elle doit avoir lieu.

La société des usines de Wynau, qui, aux termes de la convention prérappelée du 8 novembre 1895, est tenue de réparer le préjudice causé aux riverains par les inondations de l'Aar au delà du périmètre submersible déjà fixé, a donc un grand intérêt à obtenir le droit d'expropriation sollicité, qui lui permettra de parer d'une manière plus rationnelle et à moins de frais aux débordements de l'Aar (voir rapport de la Direction des travaux publics).

Les riverains intéressés s'opposent à la demande d'expropriation pour divers motifs, qu'il s'agit d'examiner, en tant qu'il n'en a pas déjà été question précédemment.

La principale objection de ces propriétaires consiste à dire que les difficultés invoquées par la société de Wynau ont été réglées par le contrat de servitude intervenu entre parties et que, dès lors, la voie de l'expropriation n'est plus admissible pour les résoudre.

Il est vrai que ladite convention a prévu ces difficultés et qu'elle a fixé les moyens de les aplanir : soit entre autres le paiement d'une indemnité à raison de 1 fr. 10 par mètre carré de terrain inondé au delà du périmètre submersible tracé par le géomètre Weber, et le versement d'une indemnité à fixer par un tribunal arbitral pour d'autres dommages.

Toutefois, il est à observer que le contrat de servitude n'autorise point la société de Wynau à planter des buissons et arbisseaux sur le terrain submersible ; au contraire, elle permet aux propriétaires d'enlever ceux qui s'y trouvaient déjà, y compris les racines (clause 5).

Et il est clair que les arbitres ne sauraient conférer ce droit de boisement à la société requérante, car ils ont pour mission de trancher les contestations résultant du contrat, sur la base de ce dernier, et non point d'en modifier les clauses.

Ainsi, la convention du 8 novembre 1895 ne règle pas ou règle d'une manière irrationnelle un point important des rapports matériels à prendre en considération dans cette affaire.

D'autre part, il est évident que lorsque l'intérêt public l'exige, on peut régler par voie d'expropriation des questions d'utilité générale qui auraient été insuffisamment solutionnées par des conventions de droit privé intervenues entre les intéressés. Car le droit public, l'intérêt général l'emporte sur le droit privé, sur les intérêts privés. Dès lors, le règlement, par la voie amiable de pareilles questions ne saurait impliquer une renonciation valable à leur faire donner une meilleure solution par la voie de l'expropriation.

Les riverains objectent encore qu'ils ne se sont jamais opposés à la plantation de buissons et d'arbustes sur leurs terrains, mais qu'ils ont seulement formulé la réserve qu'on laisse au moins un mètre de distance en deçà de la limite de la portion submersible, dans l'intérêt de leurs cultures.

A cela il y a lieu de répondre que les riverains avaient en outre exigé que chacun d'eux eût le droit de déterminer la distance devant séparer les plantations (voir la lettre du secrétaire communal, Blaser, en date du 23 février 1906).

Or, il est évident que celles-ci, pour répondre le mieux possible à leur destination, doivent être faites selon les règles de l'art, indépendamment des convenances des riverains. Et c'est pourquoi, il importe que la société de Wynau devienne propriétaire des terrains à boiser.

Cependant, la requérante devra procéder à ces plantations en tenant compte, autant que possible, des cultures situées au delà du nouveau périmètre submersible. Des réserves seront faites à cet égard dans le décret d'expropriation.

Si, malgré les précautions prises ou parce qu'il n'aurait pas été possible d'en prendre de suffisantes, les riverains éprouvaient un dommage notamment par suite de l'ombre projetée par les plantations, il pourra être tenu compte de ce préjudice éventuel lors de la fixation judiciaire de l'indemnité d'expropriation.

Enfin, d'après les opposants, ils auraient un grand intérêt à conserver la propriété des terrains en question afin de pouvoir accéder au bord de l'Aar et profiter des avantages que confère la proximité d'une grande rivière.

Mais, il sera fait dans le décret d'expropriation une réserve en faveur des riverains pour leur permettre d'approcher le bord de l'Aar.

En résumé, le Conseil-exécutif, au vu de l'avis de la Direction des travaux publics et de ses ingénieurs, estime que la plantation de buissons et arbisseaux sur les terrains en question constitue un moyen efficace de diminuer les inondations de l'Aar et leurs effets préjudiciables sur la rive gauche de cette rivière au-dessous du pont d'Aarwangen ; que pour procéder d'une manière rationnelle à ces plantations, il importe d'être propriétaire des terrains où elles devraient avoir lieu, et que ces mesures de protection peuvent être envisagées comme des ouvrages accessoires d'une entreprise concessionnaire de force hydraulique et qui présentent des avantages appréciables pour la généralité à raison précisément du but poursuivi par les usines électriques de Wynau, qui est de fournir l'énergie et la lumière électrique à toute une région.

En conséquence, le gouvernement vous propose d'accorder à la société requérante le droit d'expropriation sollicité, mais sous les réserves suivantes :

La société de Wynau tiendra compte, conformément à l'avis de la Direction des travaux publics, des vœux des riverains concernant la possibilité d'accéder au bord de l'Aar et les ménagements à prendre pour leurs cultures lors des plantations de buissons et d'arbres-seaux sur les terrains expropriés.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Gesuch vom 2. Juli dieses Jahres sucht das Elektrizitätswerk Wynau in Langenthal das Expropriationsrecht nach behufs eigentümlicher Erwerbung des aus dem Situationsplan ersichtlichen Uferstreifens unterhalb der Brücke bei Aarwangen. Diesem Gesuch liegen folgende tatsächlichen Momente zu Grunde. In der seinerzeit der Firma Siemens & Halske erteilten Konzession wurde die Bedingung aufgenommen, dass diese Firma zum Schutze des durch die Stauung gefährdeten Grundeigentums auf dem linken Aareufer einen Hochwasserdamm zu erstellen habe. In der Folge stellte sich heraus, dass die Errichtung dieses Hochwasserdamms eine schwer zu realisierende Zumutung an die Firma Siemens & Halske, jetzt Elektrizitätswerk Wynau, darstellte, und das genannte Werk gelangte daher an die Regierung mit dem Gesuch, es von der Erstellung dieses Hochwasserdamms zu entbinden. Der Regierungsrat hat durch Beschluss vom 13. Juni 1895 diesem Gesuch entsprochen unter der Voraussetzung, dass sämtliche Eigentümer des betroffenen Landes befriedigt werden und auf spätere Reklamationen betreffend gefährdeten Uferschutz förmlich Verzicht leisten. Das Werk suchte sich darauf mit den Ufereigentümern vertraglich abzufinden und das Resultat dieser Unterhandlungen bildete ein Dienstbarkeitsvertrag vom 25. Juli 1896. In diesem Dienstbarkeitsvertrag wurde das Ueberflutungsgebiet des wahrscheinlich höchsten Wasserstandes festgelegt und die Grundeigentümer verzichteten gegen eine Entschädigung von 1 Fr. 10 per m² auf fernere Reklamationen. Das Land verblieb den Ufereigentümern und das Werk erhielt bloss das Recht, das Land, soweit es in Betracht kommt, zu gebrauchen. Den Eigentümern wurde ausdrücklich das Recht vorbehalten, das auf diesem Uferstreifen wachsende Holz wegzunehmen, so weit es der Wasserstand erlaubt. Nun hat sich aber in der Folgezeit herausgestellt, dass das Ueberflutungsgebiet viel grösser ist, als man angenommen hatte; nicht dass etwa die ursprünglich konzidierte Stauhöhe überschritten worden wäre, aber die Wirkung der Ueberflutung hat sich als eine viel weitergehende herausgestellt, als ursprünglich vorausgesehen war. Diese Eventualität ist allerdings im Dienstbarkeitsvertrag auch vorgeschen und es ist bestimmt, dass in diesem Fall die Grundeigentümer weitere Entschädigungsansprüche sollen geltend machen können und dass diese durch ein vom Amtsgericht Aarwangen zu bestellendes Schiedsgericht erledigt werden sollen. Allein es haben sich so viele Differenzen zwischen den Ufereigentümern und dem Werk ergeben, dass die Möglichkeit einer unabsehbaren Reihe von Streitigkeiten vorhanden ist. Das Werk ist daher auf den Ausweg gekommen, es wäre das einfachste und rationellste, wenn es den Uferstreifen auf dem Expropriationsweg erwerben würde, dann wäre es Herr und Meister und könnte die zum Schutz gegen das Hochwasser zweckdienlichen Ein-

richtungen treffen. Aus diesem Grunde wurde das Expropriationsgesuch eingereicht.

Der grundsätzliche Standpunkt ist folgender. Der Grosse Rat hat mit Recht wiederholt anerkannt, dass derartige Elektrizitätswerke selbstverständlich als Einrichtungen des öffentlichen Wohles zu betrachten seien. Das Elektrizitätswerk Wynau bedient 22 Ortschaften und es braucht daher wohl kein Wort darüber verloren zu werden, dass auch dem Elektrizitätswerk Wynau die Bedeutung eines öffentlichen Interessen dienenden Werkes zukommt. Nun haben sich die vorberatenden Behörden ferner grundsätzlich auf den Boden gestellt, dass, wenn ein Werk als solches ein Werk des öffentlichen Wohles ist, auch allen denjenigen Veranstaltungen, die für eine technisch richtige Durchführung und Handhabung des Werkes notwendig oder nur wünschbar sind, dieses Charakteristikum zuerkannt werden muss. Deshalb halten wir dafür, dass, wenn die Schutzbauten, die das Werk Wynau auf dem zu expropriierenden Uferstreifen vornehmen will, für die richtige technische Betriebsführung notwendig oder auch nur wünschbar sind, dem Expropriationsgesuch ohne weiteres entsprochen werden muss. Diese Frage ist natürlich technischer Natur und es liegen hierüber Gutachten der Baudirektion vor, die sich auf solche des Oberingenieurs und des Bezirksingenieurs stützen. Alle diese Gutachten, speziell dasjenige der Baudirektion vom 24. Oktober 1907, gelangen zur Bejahung der Frage der Notwendigkeit oder doch der Wünschbarkeit der projektierten Arbeiten. Sie konstatieren, dass eine Ueberstauung gegenüber den Bestimmungen der Konzession nicht stattgefunden hat, dass das in Aussicht genommene Mittel, den Uferstreifen mit Gebüsch zu bepflanzen, durchaus zweckdienlich sei und dass andere Sicherheitsbauten nur mit grossen Opfern erstellt werden könnten. Angesichts dieser Gutachten halten wir dafür, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes gegeben sind, indem für einen richtigen Betrieb des Werkes die Bepflanzung des Uferstreifens mit Gebüsch sich als notwendig erweist und das in rationeller Weise nur geschehen kann, wenn der Uferstreifen expropriert wird. Wir gelangen also grundsätzlich zur Bejahung der Expropriationsfrage.

Es ist begreiflich, dass Privatinteressen sich durch diese Expropriation verletzt fühlen und es haben denn auch eine Reihe Uferanstösser gegen dieses Begehr opponiert. Sie machen im wesentlichen folgendes geltend. In rechtlicher Beziehung führen sie aus: Der mit dem Werk abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag macht Regel und ist unantastbar; wenn das Expropriationsrecht erteilt und nachher auf Grundlage des Expropriationsgesetzes entschädigt werde, so werde dadurch das für die Erledigung solcher Fälle bereits vertraglich vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren unter den Tisch gewischt; das sei eine Verletzung des privatrechtlichen Dienstbarkeitsvertrages und gehe nicht an. Demgegenüber ist zu sagen, dass der Dienstbarkeitsvertrag als solcher für das Land, das nicht expropriert wird, bestehen bleibt und für die Erledigung aller daherigen Entschädigungsfälle nach wie vor das schiedsgerichtliche Verfahren gilt; dagegen fällt die Schiedsgerichtsklausel für das Land dahin, für welches das Expropriationsrecht erteilt wird. Es ist nicht richtig, wenn die Opponenten so weit gehen und behaupten, durch das Expropriationsrecht könne der Dienstbarkeitsvertrag nicht aufgehoben werden. Sie machen

geltend, derselbe sei unantastbar, müsse respektiert werden und darum, weil ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen worden sei, dürfe das Expropriationsrecht nicht erteilt werden; die Grundeigentümer haben in diesem Vertrag ausdrücklich das Eigentumsrecht vorbehalten, das Elektrizitätswerk habe in dem Vertrag auf ein Grundeigentum verzichtet, indem es nur eine Dienstbarkeit erworben habe, und damit sei die Erwerbung des Grundeigentums auch auf dem Expropriationswege ausgeschlossen. Diese Auffassung ist falsch, denn es ist klar, dass das Werk durch den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages nicht auf die Erwerbung des Grundeigentums verzichtet hat. Zweifellos wäre es nach wie vor befugt, das Grundeigentum freiändig zu erwerben, und daher ist es auch berechtigt, das Expropriationsrecht zu verlangen.

Die übrigen Einwendungen der Opponenten sind technischer Natur. Es wird geltend gemacht, man habe eigentlich nichts gegen eine Bepflanzung mit Strauchwerk, wenn nur die projektierte Distanz von einem Meter von der Marchlinie innegehalten werde; es sei daher gar nicht notwendig, das Expropriationsrecht zu erteilen. Demgegenüber behaupten aber die Techniker, dass zur richtigen forst- und wasserpolizeilichen Durchführung der Bestockung die Expropriation absolut notwendig sei. Die Vorschrift betreffend die Distanz von 1 Meter könnte zu Differenzen führen, die zu Prozessen Anlass geben könnten.

Ferner wenden sich die Opponenten gegen die Expropriation des ganzen Uferstreifens, indem nur einzelne Stellen mit Gebüsch bepflanzt zu werden brauchen. Auch dieser Auffassung stehen die technischen Gutachten gegenüber, die geltend machen, dass nach den massgebenden Weisungen des eidgenössischen Oberbauinspektorates die Bestockung auf der ganzen Linie nötig sei und diese nur dann rationell durchgeführt werden könne, wenn das Land expropriert werde.

Die Grundeigentümer beklagen sich auch über den nachteiligen Einfluss dieser Bepflanzung auf das rückliegende Grundeigentum, das dadurch beschattet werde. Allein bei jeder Durchführung des Expropriationsrechtes wird sich eine solche Schädigung der privaten Beteiligten ergeben und diese Angelegenheit ist nach dem Schätzungsverfahren des Expropriationsgesetzes zu erledigen.

Ebenso kann dem Einwand der Opponenten Rechnung getragen werden, infolge der Durchführung der Expropriation gehe ihnen der wertvolle Zugang zu der Aare verloren. In dieser Beziehung nimmt der vorliegende Dekretsentwurf jede gewünschte Rücksicht, indem er ausdrücklich vorbehält, dass den Wünschen der Uferanstösser betreffend Belassung freier Zugänge zur Aare und möglichster Rücksichtnahme auf ihre Kulturen nach Massgabe der von der Baudirektion einzuholenden Weisungen Rechnung zu tragen ist.

Wir gelangen also zum Schluss, dass sämtliche Einwendungen, sowohl die juristischen als die technischen, nicht stichhaltig sind und daher der Erteilung des Expropriationsrechtes nichts entgegensteht. Wir können uns für unsere grundsätzliche Auffassung noch ausdrücklich auf Art. 16 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 berufen, der im dritten Alinea bestimmt: «Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Grossen Rat die Erteilung des

Expropriationsrechtes verlangen, sofern aus der konzessionierten Anlage für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.» Die Voraussetzungen dieses Artikels treffen unseres Erachtens hier zu und wir beantragen Ihnen deshalb in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat Genehmigung des vorliegenden Dekretsentwurfs.

Gränicher. Ich möchte nur eine kleine Ergänzung beifügen. Die Einsprecher befürchten, durch die Schattenwürfe der auf dem zu expropriierenden Uferstreifen projektierten Bepflanzungen geschädigt zu werden. Dem könnte dadurch vorgebeugt werden, dass vorgeschrieben würde, das Buschwerk dürfe eine gewisse Höhe nicht übersteigen und müsse immer nachgestutzt werden. Mir ist ein Fall bekannt, wo durch eine solche Bestimmung dem Nachbar hinreichend entgegenkommen werden konnte. Ich möchte daher die Anregung machen, in dem Expropriationsdecrett einen entsprechenden Zusatz einzuschalten.

Rufener. Ich halte es nicht für nötig, dass der Anregung des Herrn Gränicher Folge gegeben werde, indem der Dekretsentwurf bereits bestimmt, dass den Wünschen der Uferanstösser betreffend möglichste Rücksichtnahme auf ihre Kulturen Rechnung zu tragen und von der Baudirektion bezügliche Weisung einzuholen sei. Die Anstösser können sich also mit allfälligen Wünschen an die Baudirektion wenden und diese wird sie zweifellos schützen, wenn es irgendwie möglich ist.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der A.-G. Elektrizitätswerke Wynau in Langenthal wird behufs eigentümlicher Erwerbung des aus dem vorgelegten Situationsplan ersichtlichen Uferstreifens unterhalb der Brücke bei Aarwangen das Expropriationsrecht unter dem Vorbehalt erteilt, dass den Wünschen der Uferanstösser betreffend Belassung freier Zugänge zur Aare und möglichster Rücksichtnahme auf ihre Kulturen nach Massgabe der von der Baudirektion einzuholenden Weisungen Rechnung getragen wird.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 44 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es werden Ihnen 51 Strafnachlassgesuche zur Aburteilung unterbreitet. In folgenden 5 Fällen beantragt die Justizkommission Abänderungen am Antrage des Regierungsrates:

Nr. 24. Streun, Karl, Herabsetzung der Busse auf 10 Franken;

Nr. 27. Herzig, Ernst, Herabsetzung der Strafe auf 14 Tage Gefangenschaft;

(27. November 1907.)

- Nr. 29. Bühler, Theophil, Entlassung auf 28. Januar 1909;
 Nr. 37. Hauri, Philipp, Umwandlung der Strafe in 10 Fr. Busse und
 Nr. 41. Dubler, Julius, Erlass der Strafe.

Die Regierung pflichtet diesen Abänderungsvorschlägen auf der ganzen Linie bei und es besteht also in allen Fällen Uebereinstimmung zwischen der Justizkommission und dem Regierungsrat.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich habe dem Bericht des Herrn Polizeidirektors nichts beizufügen. Die Justizkommission hat in der Tat in den genannten 5 Fällen die angeführten Abänderungen beantragt und die Regierung hat diesen Vorschlägen nachträglich ihre Zustimmung erteilt, so dass auf der ganzen Linie Uebereinstimmung zwischen den vorberatenden Behörden herrscht.

Fall Nr. 15.

M. Péquignot. En ce qui concerne le n° 15, Gustave Barçon, aubergiste et épicier au Theusseret, commune de Goumois, j'ai l'honneur de vous proposer de réduire l'amende de 180 fr., à laquelle il a été condamné, à la somme de 80 fr.

Barçon a été l'objet d'une plainte pour avoir vendu des jeux de cartes non munis du timbre. Une perquisition à domicile effectuée par le juge, a fait découvrir dans le petit magasin que Barçon exploite, 12 jeux de cartes non timbrés. Le juge de police, faisant application des dispositions légales, l'a condamné à payer 12 fois l'amende de 15 fr., c'est-à-dire la somme respectable de 180 fr. Barçon s'est immédiatement soumis et c'est le motif pour lequel la condamnation a été prononcée sans autre.

Pour sa justification, le recourant prétend ce qui suit: Il habite l'extrême frontière franco-suisse et la clientèle de son magasin est composée en majeure partie de personnes habitant la France. Celles-ci l'ont prié de leur procurer des cartes à jouer, et il l'a supposé qu'il ne commettait pas de contravention en se procurant, pour les revendre à ces personnes, des jeux de cartes à la Chaux-de-Fonds où l'obligation de timbrer les cartes à jouer n'existe pas. Et Barçon raisonnait de la manière suivante: Je ne croyais pas faire du tort au fisc bernois pour le motif que je vendais des cartes à des personnes françaises. C'est la raison pour laquelle il a adressé un recours en grâce.

Je ne suis ni l'avocat de Barçon ni le rédacteur de son recours en grâce; je n'ai pas non plus utilisé les cartes non timbrées qu'il a vendues — je ne suis pas joueur de cartes, je parviens tout au plus, de temps en temps à les brouiller (Rires) — mais je constate que M. le préfet des Franches-Montagnes recommande le recours et qu'il fait ressortir le fait que Barçon, malgré son travail, parvient péniblement à nouer les deux bouts et à faire honneur à ses affaires.

Le préfet a transmis le recours à la Direction de police du canton de Berne en l'informant que Barçon avait payé tous les frais, qui se sont montés à 22 fr.

Ainsi, avec une amende de 80 fr., il payera la somme énorme de 102 fr. pour n'avoir retiré qu'un

très minime bénéfice des quelques jeux de cartes vendus. Une amende de 80 fr. est bien suffisante, étant donné que Barçon vit « péniblement du produit de son travail ».

Le conseil communal de Goumois recommande également le recours, et, à mon avis, le fisc pourrait parfaitement bien se contenter d'une amende de 80 fr. au lieu de 180 fr.

J'ai donc l'honneur de vous recommander la prise en considération de ma proposition.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Barçon, Gustav, Wirt und Krämer in Theusseret, Gemeinde Goumois, wurde vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 180 Fr. Busse und 22 Fr. 65 Staatskosten verurteilt. Der Mann wurde angezeigt, weil er in den Jahren 1906 und 1907 unter mehreren Malen ungestempelte Spielkarten verkauft hatte. Als der Untersuchungsrichter sich gestützt auf die Anzeige persönlich zu dem Angeklagten begab, stellte er die Tatsache in Abrede und es wurde infolgedessen eine Hausdurchsuchung vorgenommen, wobei 12 ungestempelte Kartenspiele zutage gefördert wurden. Gestützt darauf wurde Barçon verurteilt. Da nachgewiesen ist, dass er sich mehrfach dieses Vergehens schuldig gemacht hat und zuerst leugnete, sind wir der Ansicht, dass kein Begnadigungsgrund vorliegt, und beantragen Ihnen daher Abweisung des Gesuches. Wirte und andere Leute, die spielen wollen, müssen die Stempelgebühr auch zahlen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Péquignot	42 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Be-	
hörden	105 »

Fall Nr. 36.

Wolf. Ich erlaube mir, zum Fall 36 einen Antrag zu stellen. Zürcher, Johann, wurde wegen Sonntagsjagd zu 100 Fr. Busse und den Kosten verurteilt. Gegen eine Begnadigung sprechen allerdings ungünstige Umstände. In erster Linie ist Zürcher vorbestraft, aber diese Vorstrafe bezieht sich nur darauf, dass er ertappt wurde, als er Vorbereitungen zum Fang von Distelfinken traf. Bald nachher schoss er an einem Sonntag Nachmittag in der Nähe seiner Wohnung einen Herrenvogel. Darauf begab er sich in eine in der Nähe gelegene Wirtschaft, wo sein Benehmen Verdacht erweckte. Er wurde von einem anwesenden Gast zur Rede gestellt und gab demselben denn auch zu, dass er einen Vogel geschossen habe; unter dem Einfluss der Angst erklärte er dem Betreffenden, dass er den Vogel haben könne, wenn er ihm etwas dafür gebe; daraus kann aber nicht ein Vogelverkauf in einer Wirtschaft abgeleitet werden. Zürcher hat sich gegen das Urteil des Polizeirichters nicht aufgelehnt und würde die Strafe bezahlt haben, wenn nicht in letzter Zeit sein Verdienst infolge der Krisis in der Uhrenmacherei zurückgegangen wäre. Er ersucht daher um Erlass des Restes der Busse, an die er 40 Fr. abbezahlt hat, und ich möchte Ihnen empfehlen, die Busse auf 50 Fr. herabzusetzen.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Der Fall Zürcher hat die Justizkommision wiederholt beschäftigt. Bekannte des Verurteilten haben sich zu seinen Gunsten verwendet und die Justizkommision hat die Angelegenheit deshalb in Anwesenheit des Herrn Polizeidirektors zum zweiten Male besprochen. Allein bei allem Wohlwollen, mit dem wir vorzugehen pflegen, konnten wir nicht dazu gelangen, dem Gesuch des Zürcher zu entsprechen. Es sind namentlich erschwerende Momente, die uns das nicht erlaubten. In erster Linie ist Zürcher vorbestraft; ob es sich dabei um einen Distelfink oder um einen Lämmergeier gehandelt hat, tut nichts zur Sache. In zweiter Linie ist durch die Akten festgestellt, dass er den geschossenen Vogel in prahlerischer Weise zur Schau stellte, woraus geschlossen werden muss, dass er die Vorschriften des Gesetzes bewusst übertreten hat. Die Strafe des Zürcher ist nicht zu hart ausgefallen, indem der Richter fast das Minimum der gesetzlich zulässigen Busse ausgesprochen hat. Es handelt sich um Sonntagsjagd und in diesem Falle beträgt das Bussenminimum 80 Fr. Der Richter ist also nur um 20 Fr. höher gegangen, was sicher in keinem unrichtigen Verhältnis zu den erschwerenden Momenten des Rückfalles und der nach den Akten festgestellten Begleitumstände des Deliktes steht. Wir beantragen daher Abweisung des Antrages Wolf.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Wolf	75 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	78 »

v. Fischer. Ich möchte nur einem Wunsche Ausdruck geben, zu dem ich durch die Erklärungen der Herren Berichterstatter veranlasst wurde. Wenn so zahlreiche Abänderungsanträge seitens der Justizkommision vorgeschlagen werden, sollten dieselben dem Rat auch gedruckt mitgeteilt werden. Vor ein paar Wochen haben wir die Anträge der Regierung zugeschickt erhalten und heute wird uns mitgeteilt, dass die Kommission die und die Abänderungsanträge stelle. Da ist es nun für die Mitglieder des Grossen Rates ein Ding der Unmöglichkeit, zu prüfen, ob die Anträge der Regierung oder diejenigen der Justizkommision das Richtige treffen. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass in Zukunft abweichende Anträge der Justizkommision den Mitgliedern des Rates gedruckt zur Kenntnis gebracht werden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommision. Ich gebe zu, dass in dem von Herrn v. Fischer gerügten Vorgehen ein Uebelstand liegt, allein wir haben es da mit zwei sich einigermassen widerstreitenden Interessen zu tun. Einerseits besteht das Interesse des Rates, möglichst frühzeitig in den Besitz der Begnadigungsgesuche und der bezüglichen Anträge zu kommen. Es wurde früher reklamiert, die Begnadigungsakten werden dem Rat zu spät zur Kenntnis gebracht, und die Staatskanzlei war bestrebt, diesem Uebelstand durch möglichst frühzeitiges Zustellen der Begnadigungsgesuche und der Anträge

des Regierungsrates an den Grossen Rat abzuholzen. Das hatte aber den andern Uebelstand zur Folge, dass die Anträge der Justizkommision nicht aufgenommen werden konnten, weil deren Sitzungen erst in der letzten Zeit vor Sessionsbeginn stattfinden und immer noch neue Begnadigungsakten eingehen, die es der Justizkommision unmöglich machen, ihre Beratungen früher abzuschliessen. Dem von Herrn v. Fischer gerügten Uebelstand kann dadurch abgeholfen werden, dass das gedruckte Verzeichnis der Begnadigungsgesuche erst dann hergestellt wird, wenn die Justizkommision ihre Anträge bereinigt hat; dann gelangen die Mitglieder des Rates aber erst bei Beginn der Session in den Besitz des Verzeichnisses. Wenn das Ihr Wille ist, wird man in Zukunft so vorgehen. Man könnte sogar noch die Beschlüsse der Regierung zu den Anträgen der Justizkommision abwarten, so dass man dann wieder einheitliche Anträge hätte. Im heutigen Fall liegen übrigens tatsächlich keine divergierenden Anträge vor, so dass die Mitglieder des Rates gar nicht in den Fall kommen, zu prüfen, ob die Auffassung des Regierungsrates oder diejenige der Justizkommision die richtige sei.

v. Fischer. Ich glaube, man könnte dem von mir geäußerten Wunsche doch in einer anderen Weise gerecht werden. Ich billige durchaus das Bestreben, die Anträge des Regierungsrates den Mitgliedern des Grossen Rates möglichst frühzeitig zuzustellen, glaube aber, es wäre keine grosse Sache, abweichende Anträge der Justizkommision auf einem besondern Bogen zu drucken. Dieser könnte ja noch in den letzten Tagen den Mitgliedern des Rates ausgeteilt werden und man hätte so die Möglichkeit, Vergleichungen anzustellen. Wenn der Herr Präsident der Justizkommision bemerkte, die Sache habe im vorliegenden Fall deshalb keine Bedeutung, weil die Regierung sich nachträglich in allen Teilen den Anträgen der Justizkommision anschlossen hat, so ist immerhin zu sagen, dass möglicherweise ein Teil des Rates der Ansicht sein könnte, die ursprünglichen Vorschläge der Regierung seien die richtigen und dass man dann in diesem Sinn Antrag stellen würde. So wie es heute gegangen ist, ist es für die Mitglieder des Rates durchaus unmöglich, eine solche Ansicht zu äussern. Ich stelle keinen Antrag, glaube aber doch, dass man dieser Anregung entgegenzukommen suchen sollte.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die von Herrn Grossrat v. Fischer angeregte Änderung ist schon mehrmals diskutiert worden. Ich füge den Ausführungen des Herrn Morgenthaler nur noch bei, dass oft während der Session des Grossen Rates, wenn die Anträge der Regierung bereits bekannt sind, noch Wiedererwägungsgesuche eintreten, die der sofortigen Behandlung bedürfen. So hat zum Beispiel gestern noch die Justizkommision verschiedene Wiedererwägungsgesuche behandelt. Wenn nun infolge dieser Wiedererwägungsgesuche die Justizkommision auf ihre früheren Beschlüsse zurückgekommen wäre, so hätte die Regierung über diese Abänderungsanträge der Justizkommision auch noch sitzen müssen und das hätte erst heute morgen geschehen können. Wie wäre es nun möglich, dem Rat gedruckt zur Kenntnis zu bringen, was von diesen beiden Behörden beschlossen worden wäre? Es sind da

Schwierigkeiten, denen man fast gar nicht aus dem Wege gehen kann, wenn wenigstens das bisherige Prozedere beibehalten werden soll, den Mitgliedern des Rates die gedruckte Vorlage rechtzeitig zuzuschicken. In der Regel sind die Abänderungsanträge der Justizkommission nicht sehr zahlreich, so dass unter Umständen der Anregung nicht Folge gegeben zu werden brauchte. Persönlich bin ich durchaus der Ansicht, dass die Regierung und die Justizkommission die Sache noch einmal prüfen und untersuchen, wie der Anregung Rechnung getragen werden kann.

Die Strafnachlassgesuche Nr. 1—14, 16—35 und 37—51 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bei 160 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer oder ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Walter Gressly, Fürsprecher in Laufen, mit 127 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Jobin 7, Albrecht 3, Gobat 3, Neuhaus 2, Péquignot 2, Trüssel 2 und Krentel 1.

Auf Antrag des Herrn Trüssel wird beschlossen, die Beeidigung des neu gewählten Herrn Oberrichter Gressly durch den Grossen Rat vorzunehmen.

G e s e t z

über

das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 806 hievor.)

Art. 8.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 8 concerne la délivrance de l'autorisation d'exercer le notariat. Cette autorisation, porte cet article, est délivrée par le Conseil-exécutif dès que l'aspirant présente une attestation du préfet du district de sa résidence, constatant que les conditions prévues à l'article 7 ont été remplies.

Votre commission vous propose de modifier le premier paragraphe et de dire: « Le Conseil-exécutif délivre l'autorisation d'exercer le notariat dès que le porteur de la patente a fourni le cautionnement prescrit et a présenté une attestation du préfet du

district de sa résidence, constatant l'accomplissement des conditions énoncées à l'article 7, sous n°s 2 et 3. »

Voici les motifs de cette modification. Sans doute, le préfet peut constater facilement si le notaire a fixé sa résidence et installé son bureau dans le district. Il n'en est pas de même du cautionnement, dont l'appréciation suppose de celui qui le constate certaines connaissances juridiques, que tous les préfets ne possèdent pas; il s'agit en effet de savoir si l'acte de cautionnement produit répond aux conditions légales. Voilà pourquoi nous estimons préférable d'attribuer à la direction de justice, comme c'était le cas jusqu'à présent, la compétence d'apprécier l'acte de cautionnement.

Une fois l'acte d'autorisation délivré, la Chancellerie cantonale l'envoie au préfet, qui est chargé de le remettre au titulaire. Un sceau notarial, destiné à sceller les actes qui seront dressés par le notaire, accompagne l'acte d'autorisation.

Le préfet invitera le notaire à se présenter devant lui pour prêter le serment prévu par l'article 113 de la Constitution.

Jusqu'ici les notaires prenaient serment suivant une formule très longue, dont la teneur remonte à 1832 et qui ne répond pas à toutes les prescriptions du projet. C'est pourquoi, nous vous proposons de la remplacer par la formule de l'article 113 de la Constitution, qui renferme notamment la promesse de remplir fidèlement et consciencieusement les devoirs de sa charge. Cette formule est déjà employée pour les avocats, dont la profession revêt un caractère d'ordre public moins accentué que celle des notaires. A plus forte raison peut-on exiger de ceux-ci la prestation du serment d'après la dite formule.

L'obligation imposée au notaire d'apposer sa signature sur le procès-verbal de prestation du serment se justifie par le motif que l'on veut s'assurer ainsi de l'authenticité de la signature du notaire et pouvoir la contrôler facilement. Un exemplaire du procès-verbal, revêtu de la signature du notaire, sera déposé à la chancellerie d'Etat et permettra en tout temps de vérifier si les signatures figurant sur d'autres actes répondent à l'original.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt vor, den Eingang des ersten Alinea dahin abzuändern: « Die Bewilligung zur Berufsausübung wird durch den Regierungsrat ausgestellt, sobald der Kandidat die gesetzliche Berufskaution geleistet und sich durch eine Bescheinigung ... » Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kontrolle darüber, ob die gesetzliche Berufskaution geleistet ist, von der Justizdirektion geübt wird. Die Justizdirektion kann darüber besser Auskunft geben als der Regierungsstatthalter, der nur noch zu bescheinigen hat, dass der Notar einen festen Wohnsitz gewählt und ein eigenes Bureau eröffnet hat. Im übrigen kann der Notar, wenn die in Art. 4—7 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, verlangen, dass ihm die Ausübung der Praxis gestattet werde. Unter den genannten Voraussetzungen ist im Notariatsberuf die freie Konkurrenz möglich. Anderwärts besteht die Vorschrift, dass in jedem Bezirk nur eine gewisse Zahl Notare praktizieren dürfen und an einigen Orten werden die Notare von der Staatsbehörde förmlich gewählt. Wir hatten die Wahl der Notare durch den

Regierungsrat ebenfalls während der Regenerationsperiode zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, aber das gab zu Jalousien und andern Unzukömmlichkeiten aller Art Anlass, so dass dann die freie Konkurrenz eingeführt wurde; wenn einmal die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, so ist eine Beschränkung der Zahl der praktizierenden Notare nicht mehr möglich.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Beeidigung eigentlich nur noch die Sanktion der Tatsache ist, dass der Eröffnung der Berufstätigkeit nichts mehr im Wege steht. Damit das Publikum davon Kenntnis erhält, wird die Beeidigung im Amtsblatt publiziert. Der Notar muss als öffentliche Urkundsperson seine Unterschrift sowohl auf dem Regierungsstatthalteramt als auf der Staatskanzlei deponieren; letzteres deshalb, weil die Staatskanzlei häufig in den Fall kommt, Unterschriften von Notaren zu legalisieren und sie sich so durch Vergleichung der Originalunterschrift mit der Unterschrift auf dem zu legalisierenden Akt überzeugen kann, dass die betreffende Unterschrift von dem betreffenden Notar herrührte. Wenn im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung der Unterschrift eintritt, so ist diese Änderung ebenfalls festzustellen und die neu angenommene Unterschrift wiederum zu deponieren.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 8. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird durch den Regierungsrat ausgestellt, sobald der Kandidat die gesetzliche Berufskaution geleistet und sich durch eine Bescheinigung des Regierungsstatthalters seines Wohnsitzes über die Erfüllung der in Art. 7, Ziffer 2 und 3, aufgezählten Bedingungen ausgewiesen hat.

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird samt einem Notariatsiegel durch die Staatskanzlei dem zuständigen Regierungsstatthalter zugestellt und durch diesen gegen Bezahlung der durch den Regierungsrat festzusetzenden Gebühren dem Kandidaten ausgehändigt.

Der Regierungsstatthalter, welcher dem Notar die Bewilligung zur Berufsausübung aushändigt, hat ihn zugleich nach Massgabe des Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen und die Beeidigung im Amtsblatt zu publizieren.

Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist dem in drei Exemplaren aufzunehmenden Beeidigungsverbal beizusetzen. Ein Exemplar ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Die einmal angenommene Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden. Die neuangenommene Unterschrift ist auf der Staatskanzlei zu deponieren.

Eine von einem nicht beeidigten Notar aufgenommene Urkunde hat nicht den Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 9.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'une des conditions matérielles de l'exercice du notariat est d'avoir une étude, soit un bureau fixe, convenablement installé suivant les prescriptions qui seront édictées par le Conseil-exécutif.

Dans le but de régler et de maintenir dans de sages limites la concurrence entre les notaires du canton, et afin qu'on puisse régulièrement les trouver dans leurs bureaux respectifs, le projet leur défend d'ouvrir des études dans des districts différents. Il me paraît toutefois excessif d'interdire l'établissement de succursales dans le même district. Il est en effet des cas où la situation topographique et les conditions de la circulation peuvent rendre nécessaire la création de succursales. Dans tel district de l'Oberland, par exemple, il y a des localités qui sont très éloignées du chef-lieu, résidence ordinaire du notaire. Les personnes habitant ces endroits, quand elles ont besoin du ministère du notaire, sont obligées de faire un assez long voyage pour se rendre au chef-lieu, et dans certains cas, en hiver, par exemple, cela n'est pas toujours facile. Aussi est-il rationnel de permettre aux notaires d'établir des succursales de leur bureau principal dans d'autres localités du district, afin de faciliter au public le recours au ministère notarial, sans obliger les clients à faire un long trajet et à supporter de ce chef des pertes de temps et d'argent.

Nous estimons dès lors que cette disposition peut être parfaitement acceptée.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 9 schreibt vor, dass jeder Notar ein eigenes Bureau besitzen muss, das zur Ausübung seines Berufes von ihm benutzt werden kann und dem Publikum offen steht. Es ist nicht zulässig, dass der Notar in seiner Wohnung, in seinem Schlaf- oder Wohnzimmer und so weiter, seinen Beruf ausübt, sondern er muss sich über den Besitz eines eigenen Büros ausweisen, das dem Publikum namentlich die nötige Garantie dafür bietet, dass die Besprechungen nicht von weitern Familienmitgliedern angehört werden, dass die Geheimhaltung gewahrt ist und dass die Akten richtig aufbewahrt werden können. Der Regierungsrat ist befugt, im einzelnen Vorschriften darüber aufzustellen, wie das Büro eingerichtet werden und welchen Anforderungen es entsprechen soll.

Kunz. Ich verwundere mich nur, dass in Art. 9 nicht auch noch Vorschriften über das Mobiliar und die Installation aufgenommen sind. Auch scheint mir dieser Artikel in Widerspruch zu stehen mit dem ersten Alinea des Art. 2, wo es heißt, dass der im Kanton Bern patentierte Notar seine Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben darf. Im vorliegenden Artikel werden diese Funktionen eigentlich auf einen einzigen Amtsbezirk beschränkt; der Notar darf in einem zweiten Amtsbezirk kein Büro einrichten, das heißt mit andern Worten, er darf dort auch nicht praktizieren. Wenn man das beabsichtigt, sollte eine andere Redaktion vorgenommen werden. Ich nehme freilich an, man werde die Tätigkeit eines bernischen Notars nicht auf einen Amtsbezirk beschränken wollen. Will man das aber tun, so wäre dann zu sagen, es ist dem « Amtsnotar », und nicht bloss dem « Notar », unter-

(27. November 1907.)

sagt, in verschiedenen Amtsbezirken Bureaux zu halten. Ich stelle daher den Antrag, Art. 9 sei zu neuer Redaktion an die Kommission zurückzuweisen, wobei gleichzeitig zu prüfen wäre, ob nicht auch nähtere Vorschriften über die Installation des Bureaus aufgenommen werden sollten.

Präsident. Der Antrag des Herrn Kunz ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion beschränkt sich auf diese Ordnungsmotion.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je m'oppose à la prise en considération de la motion d'ordre formulée par M. Kunz.

En ce qui concerne l'objection principale qu'il a présentée, à savoir qu'il existerait une contradiction entre l'article 2 et l'article 9, je ne saurais partager sa manière de voir.

L'article 2, premier paragraphe, dit en effet: «Les notaires autorisés à exercer le notariat dans le canton de Berne peuvent pratiquer dans toute l'étendue de son territoire», et l'article 9 porte: «Tout notaire qui exerce sa profession doit avoir une étude fixe. Il est interdit au notaire d'ouvrir étude dans plusieurs districts, mais il peut avoir des succursales dans le district de sa résidence.»

Ainsi, à teneur de l'article 2, les notaires porteurs de la patente bernoise peuvent instrumenter dans tout le canton, recevoir des actes passés entre des personnes habitant des districts différents; d'un autre côté, l'article 9 oblige bien le notaire d'avoir une étude fixe, mais il ne l'astreint pas à recevoir dans cette étude tous les actes dont on le chargera. Il lui sera loisible de se transporter ailleurs pour instrumenter. Ce que le projet défend, c'est d'avoir une étude ou des succursales dans des districts différents. Un notaire établi à Moutier par exemple, pourra, dans des cas particuliers, se rendre à Delémont, à Bienne ou à Porrentruy, etc., quand il sera appelé par un client de ces localités; ce sera notamment le cas lorsque des personnes ne trouveront pas un notaire qui leur convienne, dans le district où elles habitent.

C'est pourquoi, je m'oppose à la prise en considération de la motion d'ordre de M. Kunz.

Quant à sa première objection, je ne puis y répondre; je n'ai pas eu l'honneur de l'entendre, étant à autre chose au moment où il l'a faite.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, die Ordnungsmotion des Herrn Kunz abzuweisen, denn der Zusammenhang zwischen Art. 9 und Art. 2 besteht gar nicht in dem Sinne, wie Herr Kunz gemeint hat. Art. 9 bestimmt, dass jeder Notar an einem Ort ein Bureau haben muss, wo man ihn finden kann. Daneben ist es ihm gestattet, sich in eine andere Ortschaft zu begeben, um dort einen Akt auszufertigen und zu unterschreiben. Die Begrenzung des Tätigkeitsgebietes des Notars ist in Art. 2 enthalten und Art. 9 hat darauf keinen Einfluss. Nach Art. 2 darf der Notar mit Ausnahme der Verträge, die auf Liegenschaften Bezug haben, im ganzen Kanton herum instrumentieren. Art. 9 berührt das gar nicht, sondern sagt einfach, der Notar müsse ein Bureau haben, wo man ihn finden kann.

M. Merguin. Je crois qu'il y a ici un malentendu. M. le Directeur de la justice ne croit pas que les

notaires actuels puissent pratiquer dans tous les districts. Je suis d'accord avec cette idée en ce sens que le notaire ne peut stipuler des actes hypothécaires dans d'autres districts que celui où son bureau est installé. Ceci est de toute évidence, car, en présence des lois et des règlements existants, le contrôle ne serait plus possible si chaque notaire pouvait stipuler des actes hypothécaires dans tous les districts.

Je ne crois donc pas que la motion de M. Kunz puisse être prise en considération pour que l'article 9 soit établi d'une manière claire.

Wyss. Ich glaube, sowohl Herr Kunz als Herr Merguin befinden sich in bezug auf die Interpretation des Art. 2 in einem tatsächlichen Irrtum. Herr Merguin glaubt, es sei einem Notar gestattet, in jedem Amtsbezirk hypothekarische Verschreibungen vorzunehmen. Das ist ein Irrtum. Ein Notar, der in einem bestimmten Amtsbezirk ein festes Bureau hat, darf seine notariellen — ich sage ausdrücklich «notariellen», nicht «amtsnotariellen» — Funktionen überall ausüben mit der einzigen Ausnahme, die im Art. 2, Alinea 2, enthalten ist, und diese Ausnahme bezieht sich gerade auf die Verschreibung hypothekarischer Verträge. Es bleibt also beim gegenwärtigen Zustand, dass ein Notar nur in seinem eigenen Amtsbezirk Liegenschaften verschreiben darf. Im übrigen aber ist es dem Notar gestattet, seine Funktionen im ganzen Kantonsgebiet auszuüben; so darf zum Beispiel ein Notar, der in Biel sein Bureau hat, in Bern einen Schenkungsvertrag notariell verschreiben oder ein Testament errichten, und so weiter. Es ist daher kein Widerspruch zwischen Art. 9 und Art. 2.

Wenn Herr Kunz noch seinen Spott über Art. 9 ergiesst und meint, es wäre gut, wenn man vorschreiben würde, was für Mobilier ein Notar haben müsse, so begreife ich diesen Hohn nicht. Es liegt durchaus im Interesse des Publikums und einer richtigen Aufbewahrung der sehr wichtigen Akten des Notars, wenn von ihm verlangt wird, dass er ein eigenes Bureau habe, und so das Publikum die Garantie erhält, dass das Bureau geschäftsmässig geführt wird.

Kunz. Ich begreife ganz gut, dass man sich daran stößt, dass ich den Art. 9 in der angedeuteten Weise kritisiert habe, allein ich finde, der Artikel enthalte überhaupt viel Kleinigkeitskrämerei, die besser in einer Verordnung Platz finden würde als in einem Gesetz. Es ist sonst nicht Usus, derartige Ordnungsvorschriften in ein Gesetz aufzunehmen; wenn man aber im vorliegenden Fall hievon abweichen will, dann müssen auch noch weitere Details aufgenommen werden. Ich habe die Rückweisung an die Kommission gerade deshalb beantragt, damit sie überlege, ob hier nicht etwas zu viel Kleinkrämerei getrieben und ob diese Vorschriften nicht besser in eine Verordnung aufgenommen werden.

A b s t i m m u n g .

Für den Rückweisungsantrag Kunz . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über Art. 9 dauert fort. —

Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, ist sie geschlossen und Art. 9 in der vorliegenden Fassung angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Jeder praktizierende Notar muss ein festes selbständiges Bureau (Etude) besitzen.

Es ist dem Notar untersagt, in verschiedenen Amtsbezirken Bureaux zu halten. Dagegen steht es ihm frei, innerhalb des Amtsbezirkes seines Wohnsitzes in verschiedenen Ortschaften Zweigbureaux (Filialen) einzurichten.

Der Regierungsrat ist befugt, über die Anforderungen, welche an die Bureaulokalitäten zu stellen sind, besondere Vorschriften zu erlassen.

Art. 10.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 10 consacre une exception à la règle posée à l'article 7, que le notaire doit ouvrir une étude. Il peut arriver que deux notaires s'associent entre eux ou qu'un notaire s'associe avec un avocat. Les associations de ce genre ne sont pas rares et elles n'ont, semble-t-il, donné lieu à aucun inconvenient grave.

L'article 10, après avoir dit qu'il est loisible aux notaires de s'associer pour l'exercice de leur profession, ajoute que chaque notaire associé exerce sous sa responsabilité personnelle. Ainsi, l'association n'a qu'une portée interne, ne concerne que les rapports entre les notaires associés; elle est, juridiquement parlant, étrangère au public. Chacun des notaires demeurera, nonobstant l'association, entièrement responsable des actes qu'il recevra. Il devra donc garder ses minutes à part et en tenir un répertoire, comme s'il avait seul une étude à lui.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Die Association mehrerer Notare zur Führung eines gemeinsamen Bureaus ist gestattet. Jeder Teilhaber übt aber das Notariat auf seine eigene Verantwortlichkeit aus und hat seine Aktensammlung, sowie die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

Die Association eines Notars mit einem Fürsprecher ist ebenfalls gestattet unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 9.

Art. 11.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'obligation imposée au notaire d'ouvrir une étude peut avoir pour conséquence d'empêcher des jeunes gens sans fortune de s'établir comme notaires après avoir obtenu leur patente, car

l'installation d'un bureau ne se fait pas sans certaines dépenses. Pour obvier à cet inconvenient, l'article 11 du projet permet au Conseil-exécutif d'autoriser un notaire à exercer sa profession sans ouvrir d'étude, lorsqu'il est employé chez un notaire pratiquant dans le canton.

Quant à l'exercice des fonctions notariales par un employé de cette catégorie, il est réglé par l'article 12 dont nous aurons à nous occuper tout à l'heure.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 11 gestattet einem Notar, zum Beispiel einen jüngern Notar auf sein Bureau zu nehmen, der dort unter der Verantwortung seines Patrons das Notariat ausüben kann. Es wären also in diesem Fall eigentlich zwei Notare da, wovon der eine Geschäftsinhaber und der andere sein Gehilfe ist, im Gegensatz zur Association, wo die beiden oder mehrere Notare in gleichem Rang nebeneinander stehen. Unter Art. 11 fällt dagegen der Fall nicht, wo ein Notar bei einem Geschäftsmann angestellt ist, der selber nicht Notar ist, zum Beispiel bei einem Liegenschaftshändler; ein solcher angestellter Notar ist kein Notar im Sinne des Art. 11, sondern muss als selbständiger Notar angesehen werden, der unter eigener Verantwortung arbeitet und auf den alle für den selbständigen Notar geltenden Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden. Gleich verhält es sich für einen Notar, der zum Beispiel bei einer Bank angestellt ist; auch dieser wird nicht als angestellter Notar nach Art. 11 angesehen, sondern als selbständiger Notar, der unter eigener Verantwortung und eigenem Namen die notarielle Tätigkeit ausübt.

Wyss. Art. 11 und im Zusammenhang damit Art. 12 bringen für unsere Notare etwas Neues und haben eine ziemlich grosse Tragweite, so dass es sich wohl der Mühe lohnt darüber noch ein Wort zu verlieren.

Art. 11 stellt die Ausnahme fest, dass ein Notar auch praktizieren kann, ohne dass er ein eigenes Bureau hat. Diese Ausnahme ist von einer ausdrücklichen Bewilligung des Regierungsrates abhängig. Die Ausnahme gilt jedoch für den einzigen Fall, wo ein Notar bei einem andern Notar angestellt ist, was sehr häufig vorkommt. Damit ist jedoch die Möglichkeit des Praktizierens für einen Notar, der kein eigenes Bureau hat, abgeschlossen und ich halte die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten für eine irrtümliche, dass ein Notar, der zum Beispiel bei einem Liegenschaftsvermittler oder bei einer Bank angestellt ist, auf eigene Verantwortung praktizieren dürfe. Ich halte das nach den Bestimmungen des Art. 11 für ausgeschlossen. Denn nach Art. 7 und 9 muss der praktizierende Notar ein eigenes Bureau haben und wenn der bei einem Liegenschaftsvermittler oder einer Bank angestellte Notar vom Prinzipal auch ein eigenes Zimmer angewiesen bekommt, so hat er deshalb doch noch kein eigenes Bureau, das Zimmer gehört nicht ihm, sondern dem Prinzipal. Er kann daher von der Regierung nicht beanspruchen, dass ihm die Erlaubnis erteilt werde, selbständig zu notarisieren, weil der Regierungsrat nach Art. 11 diese Erlaubnis nur dem bei einem andern Notar angestellten Notar erteilen darf. Das ist das Neue, das Art. 11 gegenüber dem bisherigen Zustand im ber-

nischen Notariatswesen bringt, dass ein Notar, wenn er kein eigenes Bureau hat, nur dann praktizieren darf, wenn er bei einem andern Notar angestellt ist und vom Regierungsrat die Bewilligung dazu erhalten hat. Gegenwärtig kann jeder patentierte Notar, ob er ein eigenes Bureau habe oder nicht, praktizieren; das hat schon lange bei den Notaren, die das Risiko des eigenen Bureaus hatten, einen gewissen Unwillen hervorgerufen. Es wurde ständig darüber geklagt — und ich hatte persönlich Gelegenheit mich davon zu überzeugen, als ich noch der Steuerbehörde angehörte — dass eine ganze Zahl von Notaren, die nicht eigentlich den Notariatsberuf ausübten, sondern zum Beispiel als Titelverwalter bei einer Bank angestellt waren oder in der Gemeindeadministration oder der kantonalen Verwaltung eine Stelle hatten, in ihrer freien Zeit Akten verschrieben, Liegenschaftsverkäufe vornahmen oder andere notarielle Instrumente ausstellten. Dadurch haben sich diese Notare einen Nebenverdienst verschafft und dieser Nebenverdienst war der Grund, warum sich die Steuerbehörde mit der Praxis dieser Notare beschäftigen musste. Die ständigen Notare haben diese Art Konkurrenz nicht gerne gesehen und glauben, die Haupttendenz des Art. 11 gehe dahin, dass demjenigen Notar, der sein Leben in einer andern Stellung verdient und von dort sein genügendes Auskommen hat, die Ausübung des Notariats nebenher nicht mehr gestattet sein soll.

Wenn man grundsätzlich vielleicht auch mit dieser Neuerung einverstanden sein kann, so fragt sich doch, ob man da nicht zu weit gehe. Es ist für mich noch eine offene Frage, ob zum Beispiel einem Notar, der auf einer Bank oder bei einem Sachwalter angestellt ist, auch verboten sein soll, nur eine gewöhnliche Beglaubigung auszustellen. Der Betreffende hat nach kostspieligem Studium sein Notariatspatent erworben, findet aber im Notariatsfach keine lohnende Beschäftigung, sondern wendet sich einem andern Beruf zu. Soll ihm nun nicht gestattet sein, eine Unterschrift zu beglaubigen oder einen kleinen Vertrag abzuschliessen, wenn sich ihm dazu Gelegenheit bietet? Ich habe das Gefühl, dass man mit einem solchen Verbot etwas weit gehen würde, und frage mich sehr, ob nicht die Befugnis des Regierungsrates, einem Notar, der kein eigenes Bureau hat, das Praktizieren zu gestatten, etwas weiter gefasst werden sollte, so dass der Regierungsrat zum Beispiel die Ausübung gewisser untergeordneter, leichterer Funktionen gestatten könnte, wenn dadurch der Bequemlichkeit des Verkehrs gedient würde und zugleich keine wesentliche Konkurrenz gegenüber den Notaren mit eigenem Bureau stattfände. Es wäre gut, wenn die vorberatenden Behörden über diesen Punkt noch einmal ihre Ansichten austauschen würden. Unter allen Umständen scheint mir Art. 11 zu wenig weit zu gehen, wenn die Erlaubnis des Praktizierens nur dem bei einem andern Notar angestellten Notar gegeben werden sollte. Stellen Sie sich einmal einen jungen Notar vor, der sein Examen gemacht hat, aber aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist, ein eigenes Bureau zu errichten. Derselbe sucht nun eine Beschäftigung, die ihn nicht aus dem Notariatsfach herausreisst, sondern ihm für die spätere Ausübung dieses Berufes förderlich ist; es gelingt ihm aber nicht, bei einem ältern Notar unterzukommen, dagegen findet er Anstellung bei einem Fürsprecher. Derselbe sagt ihm, er habe genügend Bureau lokalitäten und es

kommen Leute zu ihm, für die er notarielle Verrichtungen vornehmen könne. Nach der gegenwärtigen Fassung des Art. 11 wäre das nicht gestattet. Das halte ich für einen Mangel und eine Inkonsistenz. Denn wenn Art. 10 ausdrücklich die Association eines Anwaltes mit einem Notar gestattet, so sollte auch die Anstellung des Notars bei einem Fürsprecher erlaubt sein und ich sehe nicht ein, warum ein solcher Notar, von dem ich wohl voraussetzen darf, dass er nicht geringere Garantien bietet als der bei einem Notar angestellte, vom Regierungsrat die Erlaubnis zum Praktizieren nicht erhalten soll. Freilich geht es nicht an, einfach einen Zusatz zu machen in dem Sinne, dass die Regierung auch dem bei einem Fürsprecher angestellten Notar das Praktizieren gestatten dürfe, denn es ist da noch ein Moment nicht ausser acht zu lassen, welches bei dem bei einem andern Notar angestellten Notar vorhanden ist, nicht aber bei dem bei einem Fürsprecher angestellten. Der Notar nämlich, der einen andern Notar anstellt, hat für sich selbst schon Kautions geleistet und darum sieht Art. 12 vor, dass der angestellte Notar nicht noch zur Leistung einer eigenen Kautions verpflichtet ist, sondern seine Funktionen unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals ausübt. Der Fürsprecher aber hat keine solche Kautions geleistet und es müsste daher, wenn der Artikel im besprochenen Sinn ausgedehnt würde, auch vorgesehen werden, dass von Seite des Fürsprechers die nötigen Garantien geboten werden, wenn er einen Notar anstellt, wie dies bei dem Notar-Prinzipal der Fall ist.

Ich will noch ein anderes Beispiel anführen, das meines Erachtens zu einer weiten Fassung des Artikels 11 nötigt. Ich nehme an, der Notar, den ich als Beispiel zitiert habe, finde auch bei einem Fürsprecher keine Anstellung, dagegen werde er in einem Sachwalterbureau als Notar angestellt. Sie wissen, welche wichtige Stellung der bernische Sachwalter in unserem ökonomischen Leben einnimmt; er ist ein Vertrauensmann par excellence. Wir haben es da mit einem Institut zu tun, das man in vielen andern Kantonen und ausländischen Staaten gar nicht kennt, weil dort der Trieb der selbständigen Vermögensverwaltung grösser ist als bei uns. Auch auf dem Lande dient der Geschäftsmann, der sich als getreuer Sachwalter ausweist, dem Publikum in ganz hervorragender Weise. Der junge Notar findet also bei einem solchen Sachwalter Anstellung. Der letztere, obschon er sein Geschäft seit 30 oder mehr Jahren inne hat, ist selbst nicht Notar und kann also den jungen Notar gar nicht anstellen, wenn die gegenwärtige Fassung des Art. 11 bestehen bleibt und die Regierung dem jungen Mann die Erlaubnis zum Praktizieren nicht erteilen darf. Wir haben in der Stadt Bern ganz hervorragende Sachwalterbureaux, wo Millionen verwaltet werden und deren Inhaber selbst nicht Notare sind. Gegenwärtig haben diese einen Notar angestellt, der die auf dem Bureau vorkommenden Verschreibungen besorgt, was ausserordentlich bequem ist. Nach Art. 11 könnte das in Zukunft nicht mehr geschehen und das ist gegenüber den Sachwaltern entschieden eine Unbilligkeit und für das Publikum selbst absolut nicht zweckmässig.

Um eine richtige Fassung zu finden, die auf der einen Seite verhindert, dass die Bestimmung keine Unbilligkeiten im Gefolge hat, und andererseits doch eine gewisse Einschränkung, wie sie offenbar Art. 11

bezuweckt, ermöglicht, sollte der Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen werden. Da Art. 11 mit Art. 12 in Zusammenhang steht, erlaube ich mir, meinen Rückweisungsantrag auch auf Art. 12 auszudehnen, obschon dieser jetzt nicht in Beratung steht.

Präsident. Der Antrag Wyss ist ein Ordnungsantrag und ich eröffne die Diskussion über denselben.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich glaube, Herr Wyss kommt mit dem ersten Teil seiner Ausführungen im Grund der Dinge etwas spät, denn dasjenige, was er bemängelt, ist bereits durch die Annahme der Art. 7 und 8 erledigt, wo es heisst, dass jeder Notar, der auf eigene Rechnung notarisieren will, ein festes Bureau errichten muss. Damit ist der Einrichtung, dass ein bei einem Bankinstitut oder in der kantonalen oder eidgenössischen Verwaltung angestellter Notar das Notariat als Nebenbeschäftigung ausübe, der Riegel geschoben, weil er den Nachweis nicht leisten kann, dass er ein eigenes Bureau hat.

Was den andern Teil der Ausführungen des Herrn Wyss bezüglich der Notare betrifft, die in ihrem Fach allein arbeiten, aber zum Beispiel auf einem Sachwalterbureau, so kann ich nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Derartige Notare werden genau gleich behandelt wie selbständige Notare; sie notarisieren unter eigener Verantwortung, sie müssen selbst die gesetzliche Kautionsleistung und sich über den Besitz der gesetzlichen Eigenschaften ausweisen, das Anstellungsverhältnis zum Sachwalter oder zum Fürsprecher tut da nichts zur Sache. Der Umstand, dass ein Fürsprecher einen Notar anstellt, entbindet den letztern nicht von der selbständigen Ausübung seines Berufes. Dem Staat ist es gleich, wer die Kautionsleistung, ob der Fürsprecher oder der Notar, aber sie muss geleistet werden und der Betreffende führt seine eigene Unterschrift, ist selbständiger Notar und das Anstellungsverhältnis spielt dabei, wie gesagt, gar keine Rolle. Ich möchte mich aus diesem Grunde dem Rückweisungsantrag des Herrn Wyss widersetzen, ihn aber anfragen, ob es nicht möglich wäre, den Rückweisungsantrag zurückzuziehen und die vorberatenden Behörden zu ersuchen, die Frage bis zur zweiten Beratung näher zu studieren. Dadurch würde die Beratung des Gesetzes gefördert und ich bin gerne bereit, die Angelegenheit der Kommission zu eingehender Diskussion auf die zweite Beratung zu unterbreiten.

Gränicher. Ich möchte den Antrag Wyss unterstützen. Es ist vielerorts üblich, auf Architekturbureaux einen Notar mit fixem Gehalt anzustellen, und man sollte auch da wissen, wie das Verhältnis sich gestaltet. Meines Erachtens liegt der Fall ähnlich wie bei den Sachwalterbureaux. Ich möchte wünschen, dass auch diese Frage von der Kommission einer Prüfung unterzogen werde, denn der Fall wird immer häufiger eintreten, dass ein Architekturbureau einen Notar anstellt, da bei grösseren Bauten sehr viele Verträge abzuschliessen sind.

Wyss. Wenn Herr Scheurer sagt, mein Antrag komme zu spät und hätte bei Art. 7 gestellt werden sollen, so ist das nicht richtig. Ich akzeptiere just

den durch Art. 7 geschaffenen Boden, wonach von dem praktizierenden Notar verlangt wird, dass er sein eigenes Bureau habe. Mein Antrag bezieht sich nur einigermassen eine Ausdehnung der in Art. 11 gestatteten Ausnahme.

Nun ist aber die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten rechtlich nicht haltbar. Wenn Herr Scheurer glaubt, dass der bisherige Zustand beibehalten werden und also ein beispielsweise auf einem Sachwalterbureau oder einer Bank angestellter Notar einfach auf eigene Verantwortung seine Funktionen ausüben könne, so ist das die Meinung des Herrn Scheurer, allein es widerspricht dem klaren Wortlaut des vorliegenden Entwurfes. Nach Art. 7 und 9 muss der praktizierende Notar ein festes, selbständiges, eigenes Bureau haben. Der Notar aber, der bei einem Sachwalter angestellt ist und von demselben ein besonderes Zimmer eingeräumt erhält, hat kein eigenes und selbständiges Bureau, weil er nicht auf eigene Rechnung arbeitet. Infolgedessen kann es sich nur um die Frage handeln, ob ein solcher Notar unter die in Art. 11 vorgesehene Ausnahme fällt, wonach ein Notar ohne eigenes Bureau mit der Erlaubnis des Regierungsrates praktizieren darf. Allein die gegenwärtige Fassung des Art. 11 gestattet eine solche Ausnahme nicht, weil der betreffende Notar nicht bei einem andern Notar angestellt ist. Ich muss also ganz entschieden daran festhalten, dass, wenn Art. 11 in seiner jetzigen Redaktion angenommen wird, das nicht durchführbar ist, was Herr Scheurer auch für die Zukunft beibehalten möchte. Ich bin überzeugt, dass die Auffassung des Herrn Scheurer von den Gerichten nicht geschützt werden könnte.

Herr Scheurer wünscht, wahrscheinlich um die Beratung des Gesetzes etwas zu beschleunigen, die Art. 11 und 12 möchten nicht an die Kommission zurückgewiesen, sondern die vorberatenden Behörden möchten eingeladen werden, sich bei der zweiten Beratung über diese Anregungen auszusprechen. In dieser Beziehung möchte ich Herrn Scheurer sehr gerne entgegenkommen, denn ich weiß, dass im Falle der Rückweisung der Artikel dieselben noch die erste Beratung passieren müssten, wodurch eine Verzögerung in der Schlussabstimmung über das Gesetz herbeigeführt würde. Das ist nicht meine Absicht, aber ich wünsche, dass, wenn die Artikel heute angenommen werden, dies unter dem Vorbehalt der von mir gemachten Ausführungen geschehe.

Schär. Die von Herrn Wyss aufgeworfenen Fragen sind sowohl in der Expertenkommission als in der Kommission des Grossen Rates eingehend besprochen worden. Dabei hat namentlich auch der Redaktor des Gesetzes, Herr Professor Blumenstein, mitgewirkt, und in dem Entwurf der Grossrats-Kommission ist genau die Redaktion übernommen worden, wie sie im ursprünglichen Entwurf gestanden ist. Es ist ganz sicher, dass in bezug auf die Rechtsverhältnisse der angestellten Notarien keine andere Auffassung geherrscht hat, als wie sie Herr Scheurer soeben auseinandergesetzt hat. Ich glaube, auch Herr Wyss sollte sich damit trösten, dass das praktisch durchführbar ist und zum Wortlaut des Gesetzes in keinem Widerspruch steht. Herr Wyss hat den Fall angeführt, dass ein Fürsprecher, der mehrere Bureaulokalitäten hat, einen jungen Notar unter

(27. November 1907.)

fester Honorierung anstelle; ein solcher Notar darf durchaus als Notar praktizieren, nur muss er eines der Bureaux, das ihm der Prinzipal zur Verfügung stellt, als sein eigenes Bureau verzei gen. Genau das gleiche Verhältnis liegt beim Sachwalter vor; auch dort wird der Notar ein festes Lokal haben, worin er seinen Beruf ausübt. Allerdings darf dieser bei einem Fürsprecher oder Sachanwalt, eventuell auch bei einem Architekten angestellte Notar seinen Beruf nicht auf Rechnung und Gefahr des Prinzipals ausüben, das dürfen wir grundsätzlich nicht zugeben, denn wie soll zum Beispiel der Architekt prüfen, ob der Notar die Akten, die er stipulierte, auch rechtsförmig ausfertigt; das wird öfters auch dem Sachwalter nicht möglich sein, weil er vielfach ebenfalls nicht Notar ist und daher nicht prüfen kann, ob die Akten richtig stipuliert sind. Infolgedessen muss, da die verantwortliche Person selbst nicht imstande ist, die Rechtsfähigkeit der Urkunden zu prüfen, die eigene Verantwortlichkeit des stipulierenden Notars Platz greifen. Das ist mit Absicht im Gesetz so geordnet, und ich sähe es nicht gerne, wenn da eine Änderung getroffen würde. Auf der einen Seite haben darunter die Fürsprecher-, Sachwalter- und Architekturbureaux nicht zu leiden, auf der andern Seite ist aber die Garantie gegeben, dass alle die wichtigen Urkunden, die der Notar stipulieren muss, auch rechtsförmig gemacht werden. Es ist meines Erachtens absolut nicht sicher, dass ein Notar, wenn er weiß, dass für eine von ihm stipulierten Urkunde nicht er, sondern eine dritte Person haftbar ist, bei der Stipulation die nämliche Aufmerksamkeit an den Tag legt, wie es der Fall ist, wenn er persönlich haftet. Darum möchte ich entschieden davor warnen, die Sache anders zu ordnen, als hier vorgesehen ist. Ich möchte Ihnen empfehlen, Art. 11 anzunehmen, wie er vorliegt, wobei wir immerhin bereit sind, die Sache für die zweite Beratung noch einmal in Erwägung zu ziehen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois dire un mot du notaire qui serait gérant (Sachwalter) ou attaché à une banque ou un autre établissement financier. Ce notaire devrait, d'après le projet, avoir une étude particulière. Evidemment, au point de vue matériel, une chambre spéciale pourrait être considérée comme étude. Mais au point de vue juridique, il y a des différences à relever. Le notaire d'une banque peut être engagé actuellement pour recevoir les actes de cet établissement; en vertu du contrat qui le lie envers la banque il ne doit s'occuper que des affaires de celle-ci. Mais, à teneur de l'article 16 du projet, aucun notaire n'aurait le droit de refuser son ministère à qui que ce soit. De même le notaire-gérant, aux termes de l'article 16, serait tenu de recevoir aussi des actes passés par d'autres personnes que ses clients particuliers, ce qui pourrait être contraire aux arrangements intervenus entre lui et eux, l'obligeant de se vouer exclusivement au soin de leurs intérêts.

Il faut donc examiner la question à ces points de vue, et à cet effet, on peut renvoyer les articles 11 et 12 à la commission.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Wyss die formelle Zusicherung geben, dass die

Kommission die Frage bis zur zweiten Lesung in aller Gründlichkeit prüfen wird und glaube, auch der Herr Justizdirektor könne sich damit einverstanden erklären; denn sonst kommen wir schliesslich zu keinem Resultat in der ersten Beratung. Auch wenn man keine Abänderung trifft, wird es für die spätere Auslegung des Gesetzes eine gewisse Handhabe bieten, wenn die Kommission und der Regierungsrat erklären, dass sie nach nochmaliger Prüfung dazu gelangen, die Ansicht zu bestätigen, die ich mehr nur aus persönlicher Ueberzeugung dem Rate vorgetragen habe.

Grieb. Ich teile in der Hauptsache, was die Redaktion des Gesetzes anbelangt, die Auffassung des Herrn Wyss. Wenn die jetzige Fassung beibehalten wird, so können die bei einem Sachwalter, der gleichzeitig nicht selbst Notar ist, angestellten Notarien die Bewilligung zur Ausübung des Notariatsberufes nicht erhalten. Aber dennoch möchte ich beantragen, den Artikel so anzunehmen, wie die Kommission ihn vorschlägt. Denn ich halte es für richtiger, wenn man dem Notar, der sich dem Bankfach widmet, erklärt, wenn er notarisieren wolle, so müsse er ein eigenes Bureau eröffnen, und wenn man in gleicher Weise dem Notar, der auf einem Sachwalterbureau beschäftigt ist und dort die verschiedenen 100,000 Fr. zu verdienen hilft, sagt, wenn er notarisieren wolle, dann müsse er ein eigenes Bureau haben. Dem Notar, der lediglich als Angestellter eines Sachwalters oder eines Bankinstitutes in Betracht kommt, darf nach dem Wortlaut des Gesetzes das Praktizieren als Notar nicht gestattet werden. Ich stehe da ganz auf dem Boden des ersten Teils der Ausführungen des Herrn Wyss, bin aber der Meinung, dass die Sache just so geordnet und also einem angestellten Notar bei einem Sachwalter und so weiter das Praktizieren nicht gestattet sein soll. Nachdem der Herr Kommissionspräsident uns erklärt hat, dass sie die Angelegenheit mit aller Gründlichkeit noch einmal prüfen werden, dürfen wir heute den Artikel ganz gut annehmen und gewährtigen, was die Kommission uns bei der zweiten Beratung vorschlagen wird.

Wyss. Ich habe mich bereits dahin ausgesprochen, dass ich mit der endgültigen Lösung dieser Frage bei der zweiten Beratung einverstanden bin, aber wie nötig es ist, dem Artikel eine andere Fassung zu geben, geht daraus hervor, dass die Kommission und die Regierung mit der vorliegenden Bestimmung etwas ganz anderes zu erreichen glauben als Herr Grieb. Wenn man das erreichen will, was die Kommission beabsichtigt, und womit ich materiell einverstanden bin, muss man dem Art. 11 eine etwas grössere Ausdehnung geben. Man geht meines Erachtens entschieden zu weit, wenn man dem Sachwalter, der selbst nicht Notar ist, die Anstellung eines Notars verunmöglicht, und wenn man das nicht will, muss eben die Bestimmung anders redigiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat auf den Antrag der Justizdirektion auch einem solchen Notar die Ausübung des Berufes

gestatten, welcher zwar kein eigenes Bureau besitzt, jedoch auf dem Bureau eines im Kanton Bern patentierten und praktizierenden Notars als Angestellter arbeitet und hierüber eine schriftliche Erklärung seines Prinzipals beibringt.

Ein solcher Notar ist zu beeidigen.

Art. 12.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est bien entendu que la discussion de l'article 12 a lieu provisoirement, sur la base de l'article 11, tel qu'il figure dans le projet.

Exceptionnellement, dit cet article 11, le Conseil-exécutif peut, sur la proposition de la direction de la justice, autoriser le notaire-employé à exercer sans ouvrir une étude. En outre, d'après l'article 12, le notaire-employé est dispensé de fournir un cautionnement.

Dès lors, il va de soi que ce notaire ne doit pouvoir exercer que sous la responsabilité de son patron. S'il commet des fautes, le patron en sera responsable vis-à-vis des tiers.

Les actes reçus par le notaire-employé, porte le 2^{me} paragraphe, seront inscrits dans le même répertoire que ceux du patron, et les minutes jointes à celles de celui-ci.

Afin de renseigner le public, toutes ces circonstances seront mentionnées dans la feuille officielle qui, à teneur de l'article 8, doit publier la prestation du serment; le secrétaire de préfecture tiendra en outre un registre des notaires-employés de son district.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 12 stellt fest, dass der bei einem ältern Notar angestellte jüngere Notar unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals arbeitet und infolgedessen keine eigene Berufskaution leisten, kein eigenes Aktenregister und keine eigene Urkundensammlung anlegen muss; die von ihm ausgefertigten Akten kommen in das Register und die Sammlung des verantwortlichen Bureauinhabers.

v. Fischer. Es scheint mir, man sollte dem dritten Alinea eine etwas andere Fassung geben. Dasselbe lautet: «Diese Umstände müssen in der Publikation der Beeidigung im Amtsblatt erwähnt werden» etc. Nun ist aber doch der Fall denkbar, dass ein Notar zuerst irgendwo in einem Amtsbezirk ein selbständiges Bureau führt, dass er aber später dasselbe aufgibt und vielleicht anderswo in ein grösseres Bureau eintritt. Diese Tatsachen müssen nach den Intentionen des Artikels 12 dem Publikum bekannt gegeben werden, was ganz recht ist. Nur erreicht man den Zweck nicht, wenn man sagt «in der Publikation der Beeidigung». Denn ich nehme als selbstverständlich an, dass in einem solchen Fall der Notar nicht ein zweites Mal beeidigt wird, so dass es auch keine zweite Publikation der Beeidigung gibt. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des dritten Alinea folgendermassen zu fassen: «Diese Umstände müssen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.» Damit ist den Verhältnissen besser Rechnung getragen als mit der vorliegenden Fassung.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1907.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich mit dem von Herrn von Fischer gestellten Antrag einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Antrag von Fischer.

Beschluss:

Art. 12. Der angestellte Notar übt seine Funktionen unter der Verantwortlichkeit seines Prinzipals aus. Er ist deshalb auch zur Leistung einer eigenen Berufskaution nicht verpflichtet.

Die vorgeschriebenen Register des Prinzipals werden auch zur Eintragung der Verrichtungen des angestellten Notars benutzt. Die von dem letzteren verfassten Urschriften sind der Aktensammlung des Prinzipals einzuhören.

Diese Umstände müssen durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden und es ist auf der Amtsschreiberei eines jeden Amtsbezirkes ein Verzeichnis der im Bezirk angestellten Notare zu führen.

Art. 13.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'octroi de la patente de notaire a pour contraire le retrait de cette patente, qui entraîne celui de l'autorisation d'exercer le notariat.

Ce retrait peut avoir lieu, d'après l'article 13, d'abord en vertu d'une condamnation pénale. Rappelons notamment la disposition de notre code pénal, à teneur de laquelle le juge doit retirer sa patente pour un certain temps au notaire reconnu coupable d'abus de confiance qualifié (art. 220).

En second lieu, aux termes de l'article 13 du projet, la patente de notaire peut être retirée par mesure disciplinaire. Lorsque le notaire a commis une faute disciplinaire très grave dans l'exercice de ses fonctions ministérielles, il est possible, d'après l'article 31, d'une peine disciplinaire qui peut consister dans le retrait de la patente.

Enfin, la même mesure peut encore être prise par voie administrative, lorsqu'une des conditions requises pour l'exercice du notariat viendrait à faire défaut, c'est-à-dire quand le notaire perdrat la qualité de citoyen suisse, la jouissance des droits civiques, ou la capacité civile, ou bien quand il cesserait d'être de bonne moralité.

D'autre part, le Conseil-exécutif devra retirer l'autorisation d'exercer son ministère au notaire qui ne remplirait plus l'une ou l'autre des conditions requises par l'article 7, 2^e paragraphe, c'est-à-dire qui n'aurait plus de résidence fixe, plus d'étude, ou dont le cautionnement aurait pris fin sans être renouvelé.

Quant à l'autorité qui doit prononcer le retrait de la patente ou de l'acte d'autorisation, c'est naturellement la même que celle qui a le droit de les délivrer, c'est-à-dire le Conseil-exécutif dans les cas prévus sous les n°s 2 et 3 de l'article 13. Dans le cas sous n° 1, c'est le juge qui prononce le retrait.

Le texte allemand a subi une légère modification dont vous fera part M. le président de la commission.

Nous vous proposons d'accepter l'article 13 du projet.

(27. November 1907.)

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 13 handelt von den Voraussetzungen, unter denen ein erteiltes Notariatspatent entzogen werden kann. Diese Voraussetzungen sind zum Teil schon in dem Strafgesetzbuch enthalten, das vorschreibt, dass einem Notar das Patent als Nebenstrafe entzogen werden kann. Unter Ziffer 2 figuriert der Entzug des Patentes als Disziplinarmittel; wenn ein Notar seine Berufspflichten anhaltend und gröslich verletzt, kann ihm das Patent auf dem Disziplinarwege entzogen werden. Schliesslich kommt der Entzug des Patentes auch als administrative Massnahme vor, wenn die vom Gesetz für die Erteilung des Patentes aufgestellten Voraussetzungen dahingefallen sind, namentlich wenn der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist oder wenn der Notar seinen guten Leumund verliert. Schliesslich kann der Regierungsrat einem Notar nicht das Patent, wohl aber die Bewilligung zur Berufsausübung entziehen, wenn die gesetzliche Berufskaution zum Beispiel im Falle des Todes eines Bürgen und seiner Nichtersetzung dahinfällt oder wenn der Notar keinen festen Wohnsitz oder kein eigenes Bureau mehr hat. Infolgedessen beantragt Ihnen die Kommission im Einverständnis mit dem Regierungsrat, die Fassung des letzten Alinea dahin abzuändern: «Der Entzug des Patentes oder der Bewilligung der Berufsausübung, sowie die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung infolge Hinfalls der Entziehungsgründe sind vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Grossen Rates festzustellenden Verfahren vorzunehmen.»

Angenommen mit der Aenderung der Kommission.

Beschluss:

Art. 13. Die Entziehung eines Notariatspatentes, welche stets den Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge hat, kann stattfinden:

1. als gerichtliche Strafe nach Massgabe des Strafgesetzbuches;
2. als Disziplinarmittel gemäss Art. 31 dieses Gesetzes;
3. als administrative Massnahme, welche immer dann einzutreten hat, wenn eine der in Art. 5, Ziffer 1 und 2, vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Ueberdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn in seiner Person eines der in Art. 7, Ziffer 1 bis 3, vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft.

Der Entzug des Patentes oder der Bewilligung der Berufsausübung, sowie die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung infolge Hinfalls der Entziehungsgründe sind vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Grossen Rates festzustellenden Verfahren vorzunehmen.

Art. 14.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 14 mentionne les différentes causes de la cessation des fonctions notariales, soit le retrait de la patente ou de l'acte d'autorisation, le décès du titulaire et sa renonciation à l'exercice du notariat. Ces circonstances entraînent la fermeture de l'étude, et alors, le notaire ou ses héritiers doivent renvoyer la patente, l'acte d'autorisation et le sceau notarial à la Chancellerie d'Etat.

Les minutes et les répertoires seront en outre déposés au secrétariat de préfecture.

Ces dispositions se comprennent d'elles-mêmes. Je vous propose de les accepter.

Scheurer, Präsident der Kommission. In Artikel 14 ist namentlich die Bestimmung wichtig, dass, wenn ein Notariatsbureau geschlossen wird, der Notar seine Urschriftensammlung auf der Amtsschreiberei depo-nieren muss, damit sie von den Beteiligten eingesehen werden kann; denn gerade die Urschriften sind das Wesentliche und man muss unter Umständen auf sie zurückgreifen.

In Anlehnung an die in Artikel 13 beschlossene Abänderung wäre auch hier eine redaktionelle Ergänzung vorzunehmen und der Eingang des Artikels 14 dahin abzuändern: «Wird infolge Entzuges des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung oder im Falle des Todes»

Angenommen mit der Abänderung der Kommission.

Beschluss:

Art. 14. Wird infolge Entzuges des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung oder im Falle des Todes oder des Verzichtes des Inhabers die Schliessung eines Notariatsbüros notwendig, so hat der Notar oder seine Erben die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel der Staatskanzlei einzusenden und die Urschriftensammlung, sowie die Register auf der Amtsschreiberei des Bezirkes zu depo-nieren.

Der für bestimmte Zeit im Berufe eingestellte Notar hat die Patenturkunde, die Bewilligung zur Berufsausübung und das Berufssiegel ebenfalls der Staatskanzlei einzusenden.

Allgemeine Berufspflichten des Notars.

Art. 15.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet, à l'article 16, pose le principe que le notaire est tenu de prêter son ministère toutes les fois qu'il en est requis.

Cette règle découle de la nature même de la charge de notaire, qui est instituée dans l'intérêt public. Il y a exception lorsque le notaire doit se récuser ou qu'il a d'autres motifs valables pour refuser son concours.

Ainsi, l'article 15 interdit au notaire de prêter son ministère à des conventions ou affaires qui seraient illicites ou contraires aux bonnes moeurs. A teneur du C. O., de pareilles conventions sont déjà frappées de nullité absolue; mais le projet défend quand même aux notaires d'y prêter leur concours, car il ne faut pas qu'ils donnent un semblant de légalité à des opérations prohibées par la loi.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Der Notar soll bei keinen Verträgen oder Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Art. 16.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La disposition principale de l'article 16 consacre l'obligation imposée aux notaires d'instrumenter quand ils en sont requis.

Exceptionnellement le notaire doit refuser son ministère lorsqu'il se trouve dans un cas de récusation ou qu'il s'agit d'opérations auxquelles il ne peut courir, comme, par exemple, les actes portant sur des immeubles situés dans un autre district (cf. art. 2).

Les infractions à l'article 16 seront punies disciplinairement.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die matérielle Gesetzgebung verpflichtet den Bürger unter Umständen, sich an einen Notar zu wenden; er muss die Hilfe des Notars in Anspruch nehmen und die logische Konsequenz davon ist die Verpflichtung des Notars, dass er seine Dienste nicht verweigern darf, sofern er nicht durch wesentliche Gründe an der Vornahme der von ihm verlangten Funktion verhindert oder es ihm durch gesetzliche Vorschriften nicht möglich ist, den betreffenden Akt zu instrumentieren, zum Beispiel wegen zu naher Verwandtschaft oder aus andern Gründen, die namentlich in Art. 17 angeführt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Im übrigen hat der Notar nicht das Recht, die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion zu verweigern, welche in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, sofern er nicht durch wesentliche Gründe an der Vornahme derselben verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschliessungsgrund davon ausgeschlossen ist.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Beschwerde hin disziplinarisch bestraft.

Art. 17.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 17 énumère les motifs de récusation, c'est-à-dire les cas où le notaire ne saurait exercer son ministère à raison de l'intérêt qu'il peut avoir dans l'affaire. Cette défense repose sur l'idée qu'il faut éviter de mettre le notaire dans une situation telle qu'il soit tenté de soutenir les intérêts d'une partie plutôt que ceux de l'autre. L'obligation de se récuser est ainsi prévue pour sauvegarder l'impartialité dont les notaires sont tenus de faire preuve dans l'exercice de leur ministère. D'ailleurs, le projet ne fait guère que de consacrer la législation actuelle sur la matière.

Le paragraphe premier de l'article 17 interdit au notaire de recevoir des actes ou d'exercer une fonction quelconque de son ministère: «quand lui-même, sa femme, ses parents ou alliés, en ligne directe à tous les degrés, et en collatérale jusqu'au degré d'oncle et de neveu inclusivement, sont partie ou représentants, ou s'il s'agit d'une disposition en leur faveur. La prohibition résultant de l'alliance survit à la dissolution du mariage.»

On comprend que dans ces cas le notaire soit porté à soutenir des intérêts qui le touchent de près au détriment de ceux de l'autre partie contractante.

Il en est de même des cas visés sous le n° 2, soit «quand l'affaire concerne une société en nom collectif ou une société en commandite dont le notaire est membre, ou s'il s'agit d'une disposition en leur faveur.»

Parallèlement, à teneur du n° 3, «quand l'affaire concerne une corporation ou autre personne juridique dont le notaire est seul ou conjointement avec d'autres personnes le représentant envers les tiers, ou s'il s'agit d'une disposition en leur faveur», il y a également lieu à récusation.

Pour les ventes publiques, porte le deuxième paragraphe de l'article 17, ces prohibitions n'existent qu'à l'égard du vendeur. Dans les ventes publiques, en effet, on ne connaît généralement pas l'acheteur avant la dernière mise et il n'est pas à craindre dès lors que le notaire favorise une personne restée inconnue jusqu'au dernier moment. C'est pourquoi, les motifs de récusation ne peuvent en pareil cas être tirés que de la personne du vendeur.

Le troisième paragraphe prévoit aussi deux exceptions à la règle, en disant: «L'imputation d'une créance, dans un contrat de mutation, de même qu'un mandat conféré au notaire ne rentrent pas dans les dispositions en faveur du créancier ou du mandataire prévues par cet article.»

Cette disposition exceptionnelle ne fait que consacrer la pratique actuelle.

Le dernier paragraphe portant que l'acte reçu au mépris des prohibitions édictées dans le présent article ne vaut pas, comme «acte notarié», se comprend de lui-même.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Notar ist, wie es in einem späteren Artikel ausdrücklich gesagt wird, verpflichtet, die Interessen beider Parteien zu wahren, er soll unparteiisch sein. Infolgedessen kann er in gewissen Fällen, in denen die Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden könnte, nicht handeln, nämlich dann, wenn eine Partei ihm allzunahe verwandt

ist, wenn er als Mitglied einer Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sozusagen selbst Partei ist oder wenn eine juristische Persönlichkeit in Frage steht, die er nach aussen vertritt. So darf zum Beispiel der Vorsteher einer Spar- und Leihkasse, der Notar ist, nicht Akten verschreiben, wenn diese Kasse dabei selbst als Partei beteiligt ist. Das gilt nicht bei Versteigerungen, wo das Interesse der Allgemeinheit oder auch die Oeffentlichkeit, unter der sich eine solche Versteigerung vollziehen muss, das nötige Gegengewicht gegen eine allfällige Bevorzugung der einen oder andern Partei durch den Notar bildet; da kann zum Beispiel der Notar verschreiben, auch wenn ein naher Verwandter ein Grundstück steigert.

M. Jacot. Si je prends la parole au sujet de l'article 17, ce n'est pas pour vous proposer un amendement ni le renvoi de la discussion devant les autorités pré-consultatives, mais bien plutôt pour obtenir quelques renseignements sur la manière d'interpréter ces cas de récusation. Il arrivera certainement que, dans l'application de la loi, on aura souvent recours aux délibérations du Grand Conseil pour savoir comment on devra interpréter tel ou tel article. C'est pourquoi, au cours de cette discussion, je voudrais prier M. le rapporteur de la commission de se prononcer sur les points spécifiés par l'article 17. Le paragraphe 3 de cet article pose comme principe que le notaire devra se récuser lorsque l'affaire concernera une corporation ou autre personne juridique, dont le notaire sera seul ou conjointement avec d'autres personnes le représentant envers les tiers ou lorsqu'il s'agira d'une disposition en sa faveur. Il est bon d'avoir à ce sujet des explications un peu précises, et pour que vous compreniez bien mon idée, je veux citer un ou deux exemples. S'il s'agit d'une société anonyme dont le notaire est le représentant vis-à-vis des tiers, et si la signature sociale lui est déléguée, cela va de soi que ce notaire devra se récuser. Mais, si un notaire fait partie d'un conseil d'administration, sans avoir la signature sociale de la société, doit-il encore se récuser? Je ne le crois pas, mais il est bon de s'entendre, et quant à moi, j'estime que le notaire ne devra se récuser que dans le cas où lui-même aurait la signature sociale; mais s'il n'est que membre d'un conseil d'administration sans avoir la signature sociale, il ne me semble pas que dans ce cas il soit recusable.

Un autre exemple: Le notaire peut faire partie d'une autorité communale, du conseil communal par exemple. Alors, dans quelles circonstances devra-t-il ou ne devra-t-il pas recevoir des actes au nom de la commune? Si le notaire est lui-même président du conseil municipal, et que dans ce cas l'assemblée communale ait délégué les pouvoirs à un autre membre du conseil municipal, le notaire pourra-t-il exercer son ministère? Je crois aussi, que dans ce cas, il n'aura pas lieu à récusation, puisque, quoique président, il ne sera plus le délégué de l'assemblée communale pour la stipulation de l'acte.

Voilà deux exemples qui nous laissent dans l'incertitude au sujet de la manière d'interpréter l'alinéa 3 de l'article 17.

Ainsi que j'ai eu l'honneur de vous le dire il y a un instant, je ne demande pas le renvoi de cet article aux autorités préconsultatives, mais je voudrais pro-

voquer quelques explications complémentaires de la part du rapporteur de la commission.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet du cas spécial cité par M. Jacot, je dois reconnaître que si le notaire fait partie du conseil d'administration d'une société anonyme, il ne pourra pas, au vu de l'article 17, n° 3, recevoir d'acte pour cet établissement, parce que cette disposition exige la récusation du notaire: «quand l'affaire concerne une corporation ou autre personne juridique dont le notaire est seul ou conjointement avec d'autres personnes le représentant à l'égard des tiers.» Cette question a déjà été réglée dans le sens du projet par une circulaire due à M. le conseiller d'Etat Eggli, juriste très précis, très méticuleux.

De plus, il ne faut pas oublier qu'une loi vise les cas les plus fréquents et ne peut pas prévoir toutes les exceptions qui peuvent se présenter. Je reconnais que la disposition dont il s'agit sera parfois un peu sévère. Il peut arriver, dans certains cas, que le notaire, bien qu'il soit membre du conseil d'administration d'un établissement financier, n'ait pas à soutenir les intérêts de celui-ci plutôt que ceux de l'autre partie; cela dépend des circonstances. Mais enfin, le législateur ne peut pas faire des distinctions de détail.

Doit-on maintenant limiter l'obligation de se récuser imposée aux notaires par le n° 3 de l'article 17, au cas où le notaire est le représentant de la société anonyme désigné pour apposer la signature sociale? Cela dépend de la question de savoir si l'on veut se montrer aussi accommodant à l'égard des notaires. Je le répète, la disposition dont il s'agit, telle qu'elle est rédigée, a un sens beaucoup moins extensif.

M. Elsässer. Pour mon compte, je voudrais également appuyer la proposition de M. Jacot et vous demander de plus d'intercaler, dans le chiffre 3 de l'article 17, après «le représentant», les mots «ayant la signature sociale». M. Jacot vous a cité plusieurs cas qui ne sont point tranchés par la rédaction de cet article; je veux en citer encore d'autres.

Supposez qu'un notaire soit, non pas président de la commune, non pas maire, mais simplement membre du conseil communal. Or, dans le Jura, du moins dans notre district, les ventes communales de bois se font avec l'intervention du notaire. Admettez-vous que ce notaire, parce qu'il fait partie du conseil communal, n'a pas le droit d'instrumenter dans cette circonstance? Et si, pour prendre un autre exemple, la commune veut contracter un emprunt, le notaire, qui est conseiller communal ne pourra-t-il pas stipuler cet acte hypothécaire pour le compte de la commune? Jusqu'ici, dans des cas de cette nature, le notaire n'a jamais eu lieu de se récuser.

Il peut se produire d'autres cas semblables, tels que société pour construction de chemin de fer, etc. Ainsi pour la construction du Montreux-Oberland le notaire stipulateur des actes était membre du conseil d'administration. Supposez également le cas d'une caisse d'épargne dont le conseil d'administration comprendrait un notaire dans son sein. Est-ce que ce dernier, s'il n'a pas la signature sociale, si même il n'est pas délégué dudit conseil, devra se récuser? Supposez encore que ce notaire se récuse et dise: Je ne veux pas participer au dividende, parce que c'est moi qui ai été appelé à présenter la demande d'emprunt et

qu'il fasse même mentionner son abstention au protocole du conseil d'administration . . . et après viendra-t-on encore lui dire : Vous n'avez pas le droit d'instrumenter, parce que vous êtes membres du conseil d'administration ? Je crois que ce serait aller trop loin et qu'il y aurait moyen d'empêcher ces inconvénients en ajoutant, ainsi que j'ai l'honneur de vous le proposer, les mots « ayant la signature sociale » après le mot « représentant ».

Si, par contre, c'est le notaire lui-même qui a la signature sociale, il est évident qu'il ne peut pas instrumenter.

Je crois donc que les observations présentées par M. Jacot montrent bien qu'il faut modifier la rédaction de ce dernier paragraphe de l'article 17, si l'on ne veut pas se montrer plus sévère et moins conséquent que jusqu'ici.

Je fais donc une proposition ferme relativement à la rédaction du chiffre 3 de l'article 17.

M. Boinay. Je ne saurais partager la manière de voir de M. Elsässer en ce qui concerne la participation du notaire à la rédaction d'actes qui intéressent une administration de laquelle il fait partie. Les exemples cités par M. Elsässer sont plutôt de nature à nous engager à édicter des dispositions contraires à celles qu'il recommande. Il a parlé notamment de l'administration des caisses d'épargne, dont fait partie un notaire. Je n'admetts pas qu'on puisse soutenir, au point de vue juridique, qu'un notaire faisant partie d'une direction de caisse d'épargne puisse stipuler les actes qui concernent celle-ci. Je ne comprends pas, en effet, cette manière d'envisager les fonctions de notaire. Celui-ci est le mandataire des parties, des deux parties ; il doit sauvegarder les intérêts des uns et des autres, de l'une et de l'autre partie. Supposons que le notaire doive passer un acte hypothécaire en faveur de la caisse d'épargne dont il s'agit ; supposons qu'il doive recevoir un partage dans lequel la caisse d'épargne intervient comme créancière, qu'il doive passer une vente, dans laquelle la caisse d'épargne est aussi intéressée, tout cela le rend suspect, selon moi, à l'égard de la partie qui est en opposition avec ladite caisse d'épargne ; cela lui donne une situation absolument délicate et il est dans l'intérêt d'une bonne justice d'interdire à ce notaire de passer de tels actes.

Le cas est le même lorsqu'il s'agit d'un notaire qui fait partie d'un conseil communal. Voilà ce conseil communal qui veut passer un acte très important au nom de la commune et il fait appel, à cet effet, au ministère de l'un de ses membres, qui est notaire. J'admetts bien que ce notaire se montrera impartial ; mais toujours est-il qu'il aura une situation contraire aux notions juridiques qui nous ont été enseignées à l'Université concernant le rôle du notaire dans les actes qu'il reçoit. On ne peut donc admettre la théorie qui vient d'être préconisée et je vous propose de repousser la proposition de M. Elsässer. Il est nécessaire que le notaire soit indépendant, absolument indépendant, et qu'il n'ait pas, dans l'exercice de son ministère, à sauvegarder les intérêts des uns plutôt que ceux des autres. Tant pis pour lui s'il fait partie du conseil d'administration d'une banque ; il sait, qu'en acceptant de telles fonctions, il ne pourra plus stipuler des actes pour cette caisse d'épargne. Il ne peut donc se plaindre de la situation qu'il s'est volontairement créée.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich glaube, man kann Art. 17 ganz wohl in der vorliegenden Fassung annehmen. Ziffer 3 berührt eine Frage, die ziemlich schwierig zu lösen ist. Es ist schwer, im einzelnen Falle festzusetzen, ob das Verhältnis zwischen Notar und Klientschaft, die er vertritt, so eng ist, dass dadurch die Unparteilichkeit des Notars in Zweifel gezogen wird. Nehmen wir zum Beispiel an, der Notar sei Aktionär einer Aktiengesellschaft; die Verbindung ist da eine ziemlich weite, aber es ist doch immerhin eine Verbindung da. Auf der andern Seite ist klar, dass der verantwortliche Leiter eines solchen Institutes von vorneherein ausgeschlossen ist. Darum ist man dazu gelangt, bei einer derartigen Verbindung die Frage massgebend erscheinen zu lassen, ob der Betreffende berechtigt ist, die Körperschaft oder juristische Person nach aussen zu vertreten. Das ist nun eine Frage des einzelnen Falles; man kann nicht in einer allgemeinen gesetzlichen Formel eine Vorschrift aufstellen, die für alle Fälle kasuistisch eine Lösung trifft. Es hängt zum Beispiel bei einer Aktiengesellschaft von den Statuten ab, bei einer Körperschaft von der Stiftungsurkunde, wie weit die Vertretungsbefugnis des betreffenden Notars geht. Ist keine solche gegeben, so wird angenommen, die Unparteilichkeit sei gewahrt und der Notar könne den betreffenden Vertrag abfassen. Ich glaube, das genügt. Man darf auch nicht zu weit gehen. Man braucht sich zum Beispiel nur vorzustellen, es werden alle, die als Aktionäre oder Genossenschafter bei einem grossen Institut, zum Beispiel bei der Schweizerischen Volksbank, beteiligt sind, ausgeschlossen, so wäre es vielerorts schwer, einen Notar zu bekommen, weil die meisten Notare Genossenschafter der Schweizerischen Volksbank sind. Es genügt die Vorschrift, dass der Notar nicht funktionieren darf, wenn er als verantwortlicher Vertreter einer Körperschaft oder juristischen Person auftritt.

Hadorn. Die Auffassung des Herrn Boinay geht viel zu weit, viel weiter als alle Entscheide der Justizdirektion aus den letzten Jahren. Mir schwebt so eine Kassenverwaltung vor, wie Herr Boinay sie zitiert hat. Wir sind in unserem Amtsbezirk vier Notarien ; davon gehören drei dem Verwaltungsrat an und ich führe namens der Kasse die Unterschrift nach aussen. Es ist selbstverständlich, dass ich nicht stipulieren darf, aber meine Kollegen dürfen eine Pfandobligation, einen Kreditakt oder sonst irgendwelchen Akt zugunsten der Kasse verurkunden. So wurde es immer gehalten, das war allezeit die Auffassung der Justizdirektion und mir scheint, wir sollten nicht weiter gehen.

M. Elsässer. En présence des explications fournies par le président de la commission, je laisse tomber ma proposition, parce que ces explications me donnent satisfaction.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 17. Der Notar hat sich der Mitwirkung bei der Errichtung einer Urkunde, sowie aller übrigen gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktionen zu enthalten,

1. wenn er selber, seine Ehefrau, seine Verwandten und Verschwägeren in gerader Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, direkt oder als Stellvertreter beteiligt sind, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Trennung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der Schwägerschaft nicht auf;

2. wenn eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, welcher er als Mitglied angehört, beteiligt ist, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;

3. wenn eine Körperschaft oder sonstige juristische Person beteiligt ist, deren Vertretung nach aussen ihm, sei es einzig, sei es gemeinschaftlich mit andern Personen, zukommt, oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird.

Bei Versteigerungen beziehen sich die genannten Ausschliessungsgründe nur auf das Verhältnis zwischen dem Notar und dem Versteigerer.

Die Ueberbindung einer Forderung in einem Handänderungsvertrag und die Erteilung eines Auftrages bildet keine Verfügung zugunsten des Gläubigers bezw. des Beauftragten im Sinne dieses Artikels.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Ausschliessungsgründe benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Art. 18.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Un autre devoir du notaire, qui concerne l'exercice même de son ministère, consiste à être sincère en relatant les faits à consigner dans les actes qu'il rédige. C'est pourquoi, l'article 18 l'oblige à ne dresser acte que des faits dont il a eu la perception au moyen de ses sens et qui se sont déroulés devant lui pendant la conclusion de l'affaire. Cette obligation d'être sincère est de l'essence même du notariat. Si la loi accorde une grande confiance aux constatations ministérielles du notaire, c'est dans l'idée que celui-ci, conformément à sa mission, reproduira exactement dans ses actes les déclarations entendues et les faits qui se sont produits sous ses yeux. Malheureusement cela ne se passe pas toujours ainsi dans la pratique, et j'espère que la nouvelle loi déterminera les notaires à l'accomplissement conscientieux du devoir qu'ils ont d'être véridiques et exacts.

Le deuxième paragraphe de l'article 18 prescrit aux notaires de veiller à ce qu'aucune des parties ne soit trompée sur la capacité civile ou l'identité de l'autre. Le notaire doit connaître les parties et s'enquérir au besoin de leur capacité civile. Il lui sera, dans la plupart des cas, très facile de le faire. Il doit constater, par exemple, si les contractants sont majeurs ou s'ils ne sont pas interdits, circonstances sur lesquelles il pourra généralement se renseigner.

Scheurer, Präsident der Kommission. Art. 18 enthält eigentlich etwas Selbstverständliches. Man geht gerade deshalb zum Notar, um fest und sicher beurkunden zu lassen, dass etwas so passiert ist, wie verurkundet wird. Es ist für jedermann selbstverständlich, dass der Notar, der eine Unterschrift als ächt beglaubigt und erklärt, dass sie in seiner Gegenwart beigesetzt worden ist, das auch wirklich gesehen haben muss und dass derjenige, der einen Buchauszug als übereinstimmend beglaubigt, auch das Buch wirklich zur Hand gehabt haben muss. Das wurde aber nicht immer so gehalten. Es ist vorgekommen, dass ein Notar eine Unterschrift beglaubigte, die nicht in seiner Gegenwart gemacht wurde, oder dass er einen Buchauszug als gleichlautend beglaubigte, der dann mit dem Buch nicht übereinstimmte, wenn man daselbe konsultierte. Darum muss eine bezügliche Vorschrift im Gesetz aufgenommen werden. Auch ist der Notar verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die Personen handlungsfähig sind. Es erscheinen Ehefrauen vor dem Notar, die nicht handlungsfähig sind, die Parteien wissen es nicht und es ist Pflicht des Notars, dafür zu sorgen, dass er nur Verträge abschliessen lässt durch handlungsfähige Personen, und sich zu überzeugen, dass die Personen, die vor ihm erscheinen, auch identisch sind mit den Personen, als die sie sich ausgeben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Der Notar darf nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen, und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben.

Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität der andern getäuscht wird.

Die von ihm vorzunehmenden Verurkundungen und Beglaubigungen hat er in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Art. 19.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 19 impose au notaire l'obligation de revêtir les contrats passés devant lui de la forme prescrite par la loi. Le notaire doit, en conséquence, renseigner les parties sur la forme du contrat et sur les conséquences qu'elle aura au point de vue juridique. Il est rationnel que le notaire soit responsable du choix de la forme appliquée à l'acte qu'il s'agit de recevoir et de rédiger.

En principe la responsabilité du notaire ne découle que des erreurs commises en adoptant telle forme de contrat plutôt que telle autre. Cependant, il ne faut pas prendre cette disposition trop à la lettre. Si le notaire constate, par exemple, que l'affaire est immorale ou illicite, il doit naturellement s'opposer à la passation de l'acte (art. 15). S'il remarque que l'une des parties induit l'autre en erreur, si cette intention de tromper ressort à l'évidence des circonstances de l'affaire, le notaire est également tenu de refuser son

ministère. C'est là une obligation imposée par l'art. 21, qui porte : « Le notaire doit, dans l'exercice de ses fonctions, sauvegarder autant qu'il est en son pouvoir les intérêts des parties. »

Ainsi, à l'article 19, il s'agit essentiellement de la responsabilité du notaire résultant du choix de la forme à donner à l'acte.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 19. Der Notar hat die Parteien über die von ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche Bedeutung aufzuklären und haftet ihnen für die Folgen einer unrichtig gewählten Form. In zweifelhaften Fällen kann er sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, dass die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

Art. 20.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article 20 concerne le secret professionnel, soit le secret que le notaire doit garder sur les choses qui lui sont confiées dans l'exercice de son ministère.

« Le notaire », dit l'article 20, « doit garder inviolablement les secrets qui lui ont été confiés à l'occasion de l'exercice de sa profession et ne rien divulguer des affaires pour lesquelles il prête son ministère. » Cette obligation se comprend d'elle-même. Si l'on confie certains secrets au notaire, c'est parce qu'il fait office de conseiller et qu'on presuppose dès lors qu'il ne les divulguera pas.

Il y a toutefois certains faits qui doivent être forcément rendus publics, notamment les affectations hypothécaires qu'il faut inscrire dans les registres de la conservation des hypothèques. A l'égard de pareils actes, on ne saurait imposer au notaire l'obligation de garder le secret. La prescription de l'article 20 comporte donc des exceptions.

Le deuxième paragraphe, qui est une application de la règle générale, n'a pas besoin d'être commenté.

Je propose l'adhésion au texte du projet.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 20. Der Notar ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse, sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen, die nicht nach dem Gesetze der Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass keine unberufene Person den vor ihm stattfindenden Verhandlungen, für welche die Geheimhaltung vor-

geschrieben ist, beiwohnt; endlich haftet er für die Verschwiegenheit seiner Gehülfen und Angestellten.

Art. 21.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà dit quelques mots de l'art. 21, qui pose le principe que le notaire doit, dans l'exercice de ses fonctions, sauvegarder autant qu'il est en son pouvoir les intérêts des parties. Il doit être impartial et ne pas favoriser l'une d'elles au détriment de l'autre.

D'autre part, il est tenu de remplir consciencieusement les obligations qui lui sont imposées par les lois, décrets ou ordonnances, concernant les rapports ou les communications à faire aux autorités, telles que celles en matière de taxe des donations et successions. En outre, il doit observer les prescriptions touchant la surveillance à exercer quant à l'application de certaines prescriptions légales, par exemple, celles sur la remise des actes de mutation pour la transcription au registre foncier. Je ne crois pas que l'article 21 puisse donner lieu à des objections, et je vous propose en conséquence de l'accepter.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 21. Der Notar ist verpflichtet, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren.

Er hat auch die ihm durch spezielle Gesetze, Dekrete und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen und Anzeigen an Behörden, Ueberwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc., pünktlich zu erfüllen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 108 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 73) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Karl Schmidt, von Dresden, Schreiner, wohnhaft in Subingen, Kanton Solothurn, geboren am 10. November 1882 in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 100 Stimmen.

2. Michael Jeutter, von Buhlbronn (Württemberg), Kaufmann, wohnhaft in Biel, geboren am 13.

(27. November 1907.)

April 1855, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 102 Stimmen.

3. Charles Hildebrandt, von Friedrichshafen, Donaukreis, Württemberg, Uhrenmacher, wohnhaft in Sonceboz, geboren am 12. November 1889 in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan ihr Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

4. Rudolf Nowosad, von Luhatschowitz (Mähren, Oesterreich), Schuhmacher, wohnhaft in Biel seit 9. März 1901, geboren den 5. Januar 1882, ledig, welchem die Burgergemeinde Les Breuleux das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 90 Stimmen.

5. Albert Schneider, von Reutlingen, Württemberg, Kaufmann, wohnhaft in Aarburg, geboren den 12. Mai 1873, verheiratet mit Maria Rosina geb. Kunz, von Diemtigen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 104 Stimmen.

6. Heinrich Faehle, von Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Preussen, Dekorationsmaler, wohnhaft in Madretsch, geboren am 28. August 1881, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Madretsch — mit 107 Stimmen.

7. Dr. Theodor Walter Kürsteiner, von St. Gallen, Arzt, wohnhaft in Bern, geboren den 28. Oktober 1864, verheiratet mit Luise Bertha Lucie geb. Matti, von Bern, geboren den 21. Dezember 1865, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 105 Stimmen.

8. Bartolomeo Ambrogio Tonazzi, von Suna, Provinz Novara, Italien, geboren den 17. Dezember 1863, Bauunternehmer, wohnhaft in Spiez, verheiratet in zweiter Ehe mit Anna Maria Hauser, von Worb, geboren den 13. Oktober 1873, Vater eines minderjährigen Kindes erster Ehe, welchem die Einwohnergemeinde Kirchenthurnen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1907,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amrein, Blanchard, Bühler (Frutigen), Dürrenmatt, Görtler, Iseli (Jegenstorf), Meyer, Mürset, Obrist, Roth, Schneider (Biel), Schüpbach, Spring, Spychiger, Stauffer (Thun), Stettler, Trachsel (Bern), Weber, Wiedmer, Will, Wyder, Wyss, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bühler (Matten), Bühlmann, Citherlet, Cueni, Egli, Grosjean, Grossmann, von Gunten, Hari, Hostettler, Hügli, Kammermann, Kisling, Lanz (Rohrbach), Möri, von Muralt, Reber, Rossé, Schönmann, Thöni, Wächli, Wälti, Witschi.

Tagesordnung:

Solothurn-Münster-Bahn; Statutenrevision.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns nun schon zum fünftenmal mit einer Statutenrevision der Solothurn-Münster-Bahn zu befassen. Die heute zur Genehmigung vorliegende Abänderung war nötig, weil das Obligationenkapital mit dem Aktienkapital nicht übereinstimmte. Durch Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 1906 wurde der Bahn gestattet, ein Aktienkapital von 4,800,000 Fr. und ein Obligationenkapital von 2,500,000 Fr. aufzunehmen. Art. 13 der Statuten lautet, das Obligationenkapital dürfe nicht mehr als die Hälfte des Aktienkapitals betragen. Diese Bestimmung muss abgeändert werden, nachdem wir die Aufnahme eines Obligationenkapitals von 2,500,000 Fr. bewilligt haben, und die Gesellschaft ist vorstellig geworden, wir möchten die dahereige Änderung der Statuten genehmigen. Dieser Genehmigung steht nichts im Wege, da der grosse Rat nach dem Subventionsgesetz ein Obligationenkapital bis zur Hälfte der Anlagekosten, die im vorliegenden Fall sich auf 7,300,000 Fr. belaufen, bewilligen kann. Wir beantragen Ihnen, dieser Abänderung zuzustimmen.

Dabei ist zu bemerken, dass vom Obligationenkапital 125,000 Fr. zur Deckung allf\$\ddot{a}\$lliger Betriebsdefizite in Reserve zu stellen sind.

Im weiteren wünscht die Gesellschaft Art. 31 der Statuten abzuändern. Derselbe schreibt vor, dass in der Direktion nur ein Ersatzmann sein dürfe; es wird nun gewünscht, noch das Wörtlein «wenigstens» einzuschalten, damit sie der Direktion einen oder mehrere Ersatzmänner zuteilen könne. Wir empfehlen Ihnen auch die Genehmigung dieser Abänderung.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es war der Staatswirtschaftskommission nicht möglich, das Geschäft in einer Sitzung zu behandeln, dagegen haben die Akten zirkuliert und die verschiedenen Mitglieder der Kommission haben mir mitgeteilt, dass sie gegen die vorgeschlagene Abänderung der Statuten nichts einzuwenden haben. Wie Sie bereits vom Herrn Baudirektor gehört haben, soll das Obligationenkapital auf 2,500,000 Fr. gebracht werden, so dass der statutengemäss festgesetzte Betrag, der die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigen darf, etwas überschritten wird. Dagegen soll ein Betrag von 125,000 Fr. vom Obligationenkapital zur Bildung einer Betriebsreserve verwendet werden und wir können uns unter dieser Bedingung gar wohl mit der vorgesehenen Erhöhung des Obligationenkapitals einverstanden erklären.

Ebenso stimmen wir der zweiten Abänderung bei, wonach in Art. 31 das Wörtchen «wenigstens» eingeschaltet werden soll, so dass den drei Direktionsmitgliedern nicht nur ein, sondern eventuell auch weitere Ersatzmänner beigegeben werden können. Wenn das auch eine neue Erscheinung in der Organisation unserer Dekretsbahnen ist, so haben wir gegen die vorgenommene Änderung doch nichts einzuwenden. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen, den vorliegenden Nachtrag zu den Statuten der Solothurn-Münster-Bahn zu genehmigen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

Beschluss:

Der von der Generalversammlung der Aktionäre vom 16. November 1907 angenommene fünfte Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten betreffend die Abänderung von Art. 13, Absatz 1, und Art. 31, Absatz 2, wird genehmigt mit dem Vorbehalt, dass nach Mitgabe des dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 7. Oktober 1903 betreffend die Aktienbeteiligung des Staates etc. beim Bau der S. M. B. zu Grunde gelegten Finanzausweises vom Obligationenkapital von 2,500,000 Fr. 125,000 Fr. dem Betriebsfonds zugewiesen werden sollen.

Gesetz über das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 828 hievor.)

III. Das Honorar.

Art. 22—24.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der vorliegende Abschnitt enthält Vorschriften bezüglich des Honorars. Es wird festgestellt, was übrigens selbstverständlich ist, dass die Notare nicht umsonst arbeiten, sondern das Recht auf angemessene Entschädigung haben. Dabei darf der Notar eine Entschädigung zum voraus fordern in Form eines Vorschusses. Das ist deshalb notwendig, weil die zu entrichtenden Gebühren in der Regel vom Notar bezahlt werden und man ihm nicht zumuten kann, sie aus dem eigenen Sack zu bezahlen. Die Festsetzung der Entschädigung der Notare wird einem Dekret vorbehalten.

Es kommt vor, dass der Notar seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und die Akten ausgefertigt hat, dass er aber dafür noch nicht bezahlt ist. Für diesen Fall bestimmt Art. 23, dass der Notar berechtigt ist, die Akten zurückzubehalten, bis die Gebühren bezahlt und die ausgelegten Gelder ihm zurückerstattet sind. Dabei musste ein Vorbehalt mit Rücksicht auf das Obligationenrecht aufgenommen werden; das Retentionsrecht ist nur haltbar, soweit es mit den Vorschriften des Obligationenrechtes nicht in Widerspruch steht.

Art. 24 regelt das Verfahren, das einzuschlagen ist, wenn die Parteien mit der Höhe des Honorars nicht einverstanden sind. Bis jetzt musste die Einsprache gegen eine hohe Rechnung des Notars merkwürdigerweise bei dem Polizeirichter erhoben werden. Nunmehr wird ein ähnliches Verfahren, eine Art Moderation, eingeführt, wie es für die Anwälte besteht, indem die amtliche Festsetzung der Gebühren durch die Justizdirektion als der höchsten Aufsichtsbehörde über das Notariat erfolgt.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 22 dit: «Les fonctions notariales sont des fonctions rétribuées.» Il était nécessaire de poser ce principe, parce que d'après les dispositions du C. O. sur le mandat, celui-ci n'est pas toujours rétribué, et que l'exercice des fonctions notariales implique ordinairement un mandat donné au notaire par ses clients.

Quant au mode de rétribuer les fonctions du notaire, il faut distinguer. En ce qui concerne les fonctions ministérielles, les honoraires auxquels aura droit le notaire de ce chef seront tarifées, c'est-à-dire fixées par un tarif spécial. Aux honoraires des fonctions ministérielles il faut ajouter les débours qu'il a dû faire à cette occasion. Quant aux opérations

non ministérielles, c'est-à-dire qui ne rentrent pas directement dans le ministère notarial et auxquelles un simple mandataire pourrait procéder, la rétribution due de ce chef au notaire sera fixée, conventionnellement, entre lui et ses clients. Ce sont les lois civiles qui serviront à déterminer le montant de ces honoraires-ci, lorsqu'ils n'auront pas été arrêtés par contrat. En cas de contestation, le juge civil les fixera, comme il est appelé à fixer les honoraires contestés d'un mandataire ordinaire.

L'art. 23 confère au notaire un droit de rétention sur les actes reçus par lui, ainsi que sur les pièces y relatives.

Ce droit, de nature administrative, a pour effet d'accorder au notaire une garantie pour le paiement des honoraires à lui dus pour ses fonctions ministérielles. Il était nécessaire de prévoir ce droit, parce que les dispositions du C. O. sur le droit de rétention ne s'appliquent qu'aux créances civiles, mais non aux créances de nature administrative, comme le sont les honoraires dont il vient d'être question.

Quant aux honoraires dus pour des opérations non ministérielles, le notaire aura, comme tout mandataire civil, le droit de rétention prévu par le C. O.

Lorsque les honoraires réclamés par le notaire pour ses fonctions ministérielles, ainsi que les débours y relatifs, paraîtront trop élevés et notamment dépasser les limites du tarif, le client pourra en demander la taxation directement à la direction de la justice.

Le notaire aura aussi le droit de faire taxer sa note par cette autorité sans attendre que son client s'adresse à elle. Les décisions de celle-ci auront le caractère de jugements administratifs passés en force de chose jugée.

Si, autre hypothèse, le client n'est pas d'accord sur le montant des honoraires et débours exigés par le notaire pour des opérations non ministérielles, il devra, comme je l'ai déjà dit, s'adresser au juge civil.

Il me semble que le système adopté par le projet pour régler la fixation et la taxation des honoraires est très rationnel et bien pratique. Je vous propose en conséquence d'accepter les trois articles 22, 23 et 24.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Berufstätigkeit des Notars ist eine entgeltliche.

Der Notar ist deshalb berechtigt, von den ihm beauftragenden Personen eine Entschädigung, sowie den vollen Ersatz der gehabten Auslagen zu fordern. Er kann schon vor Ausübung des Auftrages von seinem Auftraggeber einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Die Höhe der vom Notar zu beziehenden Gebühren wird regelmässig bestimmt durch einen vom Grossen Rate aufzustellenden Tarif. Bei Funktionen, auf welche sich der Tarif nicht ausdrücklich erstreckt, greift zur Festsetzung der Entschädigung die freie Vereinbarung zwischen Notar und Parteien Platz.

Art. 23. Unter Vorbehalt ausdrücklich entgegenstehender Bestimmungen der geltenden

Zivilgesetzgebung ist der Notar berechtigt, bis zur Bezahlung der gesetzlich geregelten Gebühren und bis zur Erstattung der gehabten Auslagen die von ihm in Ausführung des erteilten Auftrages errichteten oder ihm von den Parteien anvertrauten Urkunden und übrigen Akten zurückzubehalten. Streitigkeiten, welche sich hierüber erheben, entscheidet die Justizdirektion endgültig. Diesbezügliche Begehren sind auf dem Beschwerdewege geltend zu machen.

Die Sicherung der Bezahlung für Funktionen mit vertraglicher Honorierung richtet sich nach den geltenden Zivilgesetzen.

Art. 24. Sowohl die zahlungspflichtige Partei als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils.

Das Verfahren der Festsetzung wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

IV. Die Verantwortlichkeit.

Art. 25—27.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La question de la responsabilité des notaires est très délicate, et pour bien comprendre le sens de l'article 25 qui la règle, il faut nécessairement posséder des connaissances juridiques, car cette disposition renferme des subtilités de droit.

L'article 25 fait une distinction entre les fautes commises par le notaire dans l'exercice de ses fonctions ministérielles et les actes illicites ou immoraux des parties, passés avec le concours de notaire.

Il est clair que le notaire doit être responsable de ses fautes, de toute faute commise dans l'exercice de son ministère. Le notaire, ayant prêté serment de remplir ses fonctions conscientieusement et conformément à la loi, après avoir fait un stage et des études reconnues suffisantes, doit être capable et soucieux d'exercer son ministère d'une manière convenable. S'il n'a pas ces qualités, il vaut mieux qu'il renonce au notariat.

Des fautes commises par le notaire comme tel, l'article 25 distingue celle des parties, qui résulte des actes illicites ou immoraux qu'elles passent devant lui et qu'il rédige. Dans les cas de ce genre, le notaire n'est responsable du préjudice découlant de pareils actes que s'il y a eu faute lourde de sa part, c'est-à-dire s'il aurait pu avec quelque attention découvrir le caractère malhonnête de l'affaire. En cas de faute légère du notaire, il serait excessif de le rendre responsable, car on ne peut pourtant pas aller jusqu'à exiger de lui, quand des personnes viennent le trouver pour passer un acte quelconque, qu'il examine avec un soin minutieux le fond même de l'affaire afin de voir s'il doit prêter son ministère à la conclusion de celle-ci.

Naturellement, si de prime abord l'acte que les parties ont en vue lui paraît contraire à la probité, il doit re-

fuser de le rédiger; ceci est conforme à l'article 15. S'il consent quand même à instrumenter, il devient alors responsable de cette faute grave et de ses suites.

Quant aux fautes commises par les employés ou apprentis du notaire, il doit en supporter la responsabilité, comme le dit le deuxième paragraphe de l'article 25. Le notaire doit en effet organiser son étude de manière telle qu'il n'en résulte aucun préjudice pour ses clients. En particulier, il doit — c'est d'ailleurs dans son intérêt — bien choisir ses employés. S'il en a qui soient incapables, qu'il les renvoie.

L'article 26 traite de la responsabilité disciplinaire et de la responsabilité pénale des notaires.

Lorsque le notaire commet une faute dont résulte un préjudice pour ses clients, il encourt, d'après les distinctions faites tout à l'heure, une responsabilité civile, qui l'oblige à la réparation du dommage causé. Si cette faute consiste dans l'inobservation d'un des devoirs professionnels du notaire, il sera, sur la plainte de la partie intéressée, ou d'office, passible d'une peine disciplinaire plus ou moins forte suivant le résultat de l'enquête qui sera faite: c'est ce qu'il faut entendre par la responsabilité disciplinaire.

Dans certaines cas, la faute du notaire peut porter atteinte à ce qu'on appelle en allemand « die allgemeine Rechtsordnung » — la règle générale du droit, c'est-à-dire que cette faute peut constituer une infraction pénale. Le notaire tombe alors sous le coup de la loi pénale. C'est là l'hypothèse de la responsabilité pénale des notaires.

L'article 27 a pour but de garantir la réparation du préjudice qui pourrait résulter des fonctions du notaire. Cet article prévoit en effet que tout notaire exerçant dans le canton doit fournir un cautionnement de 10,000 fr. Cela est conforme à la législation actuelle, avec cette différence cependant que le montant du cautionnement est porté à 10,000 fr. par le projet, tandis que la loi sur les notaires de préfecture du 21 février 1835 n'exige qu'un cautionnement de 3,000 fr., ancienne valeur. En 1835, cette dernière somme pouvait être suffisante, mais aujourd'hui il convient, déjà en raison de la dépréciation de l'argent, de l'élever à 10,000 fr.

Les cautionnements, porte le dernier paragraphe de l'art. 27, seront fournis et employés conformément aux prescriptions spéciales sur cette matière. Je renvoie à cet égard au décret du 18 mai 1892 concernant les cautionnements de fonctionnaires et d'officiers publics.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Verantwortlichkeit des Notars äussert sich im grossen und ganzen nach drei Richtungen. Einmal kann er durch seine Handlungen das Strafgesetzbuch übertreten und dann untersteht er den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Sodann kann er Berufspflichten verletzen und dann untersteht er den im Gesetz niedergelegten Disziplinarmassnahmen. Endlich kann er durch seine Handlungen den Parteien Schaden zufügen und dann entsteht die Frage, ob er den Parteien verantwortlich ist. Diese Frage, die am schwierigsten zu ordnen ist, wird in Art. 25 geregelt. Derselbe bestimmt, dass der Notar für die richtige Form des Vertrages in vollem Umfang verantwortlich und wenn ihm auch nur ein geringes Verschulden zur Last fällt, haftbar ist. Anders verhält es sich in bezug auf den Inhalt des Vertrages. Es kann auch aus dem Inhalte des Vertrages den beteiligten Parteien oder Dritten Schaden entstehen, wenn zum Beispiel der Notar sich zu

irgend einer Betrügerei gebrauchen lässt, in deren Verlauf eine notarielle Verurkundung verrichtet werden muss, und wenn dieser Akt das Mittel zum Betrug bildet. In diesem Fall muss dem Notar ein grobes Verschulden nachgewiesen werden können, indem der Inhalt ihn erst in zweiter Linie angeht; in erster Linie ist er dazu da, die richtige Form zu wahren. Um den Bürgern in dieser Richtung eine gewisse Sicherheit zu geben, ist der Notar zur Leistung einer Berufskaution von 10,000 Fr. verpflichtet. Das ist auch wiederum eine Folge des Privilegiums des Notars, dass nur er gewisse Urkunden aufnehmen kann, eine Folge seines quasi amtlichen Charakters und er hat demnach eine Berufskaution zu leisten, wie dies bei vielen unserer Beamten der Fall ist.

Scherz. Man wird sagen, dass eine Kautions von 10,000 Fr. im Verhältnis zu der grossen Verantwortung, die ein Notar hat, und dem bedeutenden Schaden, den er unter Umständen den Parteien zufügen kann, nicht zu hoch ist. Ja es ist klar, dass dieser Betrag angesichts der Summen, über die ein Notar zu verfügen hat, eigentlich nicht viel bedeutet; allein auf der andern Seite soll doch jedem tüchtigen Mann die Ausübung des Notariates ermöglicht werden. Es ist aber einem unbemittelten jungen Mann nicht möglich, eine Kautions von 10,000 Fr. zu leisten, es sei denn, dass ihn dies durch Beitritt zu der Amtsburgschaftsgenossenschaft gestattet werde. Ich weiss nun nicht, ob letzteres zulässig ist; sollte dies der Fall sein, dann würde ich keinen Antrag stellen, andernfalls dagegen würde ich beantragen, die Kautions auf 5000 Fr. zu reduzieren.

Hadorn. Ich kann Herrn Scherz nur mitteilen, dass es jedem Notar möglich ist, die Kautions durch Beitritt zur Amtsburgschaftsgenossenschaft zu leisten. Diese Körperschaft besteht aus fast sämtlichen Personen, die dem Staat gegenüber kautionspflichtig sind. Die Prämie beträgt 1 Franken von 1000 Fr. Kautions. Der Notar hätte also eine jährliche Prämie von 10 Franken zu entrichten, was auch dem Schwächsten möglich sein dürfte. Es liegt also kein Grund vor, die vorgesehene Kautions im Betrag von 10,000 Fr. zu reduzieren.

Scherz. Nach der erhaltenen Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Der Notar ist für jedes Verschulden in der Ausübung seiner Berufstätigkeit den Beteiligten verantwortlich.

Für das Verschulden seiner Angestellten und Lehrlinge haftet er wie für sein eigenes.

Für die schädigenden Folgen eines durch die Parteien unter seiner beruflichen Mitwirkung in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zwecke errichteten Rechtsgeschäftes oder einer durch die Parteien in diesem Sinne veranlassten Verurkundung haftet er, sofern seinerseits eine Verletzung vorgeschriebener Berufspflichten nicht vorliegt, nur dann, wenn ihm ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen der Zivil- und Zivilprozessgesetze.

Art. 26. In den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde, ganz abgesehen von dem Eintritt eines Schadens, sowohl auf ergangene Beschwerde hin, als auch von Amtes wegen einer Untersuchung einleiten und gegebenenfalls den schuldigen Notar disziplinarisch bestrafen.

Die Bestimmungen der Straf- und Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 27. Jeder im Kanton Bern praktizierende Notar hat eine Kautions im Betrage von 10,000 Fr. zu leisten.

Die Art und Weise der Leistung, der Verwaltung und der Verwendung dieser Kautions richtet sich nach den hiefür massgebenden besondern Vorschriften.

V. Aufsicht und Disziplinarordnung.

Art. 28—33.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le notariat, en raison de son caractère d'ordre public, doit être soumis à la surveillance du pouvoir administratif. Le public d'ailleurs a d'autant plus confiance en leur ministère qu'il sait que les notaires sont l'objet d'un contrôle sérieux de la part des autorités.

Actuellement, ce contrôle est exercé par la direction de la justice, qui est l'autorité ordinaire de surveillance, au-dessus de laquelle se trouve le Conseil-exécutif, investi de la haute surveillance.

Nous vous proposons de maintenir cette organisation. On comprend que la direction de la justice soit désignée comme organe ordinaire de surveillance des notaires, parce que le notariat est une branche de la juridiction non contentieuse, domaine qui relève de cette direction.

Au-dessous de celle-ci, le contrôle des notaires sera exercé immédiatement par les secrétaires de préfecture, qui, de par leurs fonctions, sont en rapports fréquents avec les notaires.

L'article 28 crée un nouvel organe subalterne et auxiliaire de surveillance: c'est la Chambre des notaires. Cet organe existe dans plusieurs pays, notamment en France, dans une partie de l'Allemagne, en Italie et en Autriche. En Suisse, il n'y a que le canton de Fribourg qui connaisse cette institution. Mais partout où elle est en vigueur, elle fonctionne, paraît-il, à l'entière satisfaction des intéressés. Ce fait constitue déjà un motif sérieux d'introduire un pareil organe chez nous.

En principe, cette institution est basée sur les considérations suivantes. Les notaires ont des intérêts communs, qui tout naturellement créent entre eux certains liens, une certaine solidarité morale. Ils forment en fait une espèce de corporation, dont les

membres ont intérêt à ce qu'il règne parmi eux une certaine discipline, c'est-à-dire une règle de conduite, consistant notamment dans l'observation des prescriptions sur le notariat et des convenances professionnelles.

C'est conforme à la nature des choses, car s'il arrive qu'un membre du notariat commette une faute grave dans l'exercice de ses fonctions ministérielles, cette faute rejaillit sur la corporation tout entière, sur l'ensemble des notaires. Il leur importe donc de veiller déjà par eux-mêmes à l'accomplissement de leurs devoirs professionnels. La Chambre des notaires répond à ce but.

Cette institution a déjà pris racine dans le canton de Berne sous la forme de l'association des notaires bernois, qui, en application des principes exposés tout à l'heure, s'est constituée pour veiller aux intérêts du notariat et exercer sur ses membres une certaine discipline.

Les notaires qui ont à cœur le bon renom du notariat bernois estiment que cette institution devrait être généralisée et recevoir une consécration officielle. C'est pourquoi, les membres les plus influents de l'association des notaires bernois, qui sont aussi les représentants les plus respectables de la corporation tout entière, ont pris l'initiative de la création dans le canton de Berne, d'une Chambre des notaires à l'instar de ce qui existe dans d'autres contrées.

Cette Chambre des notaires n'aurait pas le droit de statuer sur des plaintes, mais celui d'informer l'autorité disciplinaire, soit la direction de la justice, des irrégularités constatées dans la pratique du notariat. Elle aurait pour mission essentielle de veiller à ce que les notaires remplissent convenablement leurs devoirs professionnels et aient en général une conduite qui ne porte pas atteinte à la dignité de la profession notariale. En outre, elle pourrait être consultée par les autorités et leur soumettre des vœux sur les questions intéressant le notariat, etc.

Voilà les idées générales qu'on peut faire valoir en faveur de cette institution.

Quant aux détails d'exécution, ils seraient réglés par un décret du Grand Conseil.

Les articles 30 et suivants indiquent le mode à suivre pour porter plainte contre les notaires à qui on reprocherait de ne pas remplir convenablement leurs fonctions. En pareil cas, le client peut s'adresser à la direction de la justice, qui ouvrira une enquête disciplinaire. Cette instruction, si elle a pour résultat de constater que tel ou tel notaire a manqué à ses devoirs professionnels, sera suivie d'une condamnation prononcée par l'autorité disciplinaire, qui infligera au coupable une peine consistant soit en une réprimande, soit en une amende de 200 francs au plus, soit dans la suspension, qui n'excédera pas six mois, ou bien dans le retrait de la patente.

Je ferai remarquer que la réprimande et l'amende seront appliquées par la direction de la justice, tandis que les peines pour une faute grave, soit la suspension et le retrait de la patente, ne pourront être prononcés que par le Conseil-exécutif.

Les peines prévues à l'article 31 sont pareilles à celles édictées par la loi fédérale sur la poursuite pour dettes contre les préposés aux offices des poursuites et des faillites.

L'article 33 admet la prescription de la poursuite disciplinaire. Si dans le délai de trois ans à partir du

jour où un notaire a commis une violation déterminée de ses devoirs professionnels, plainte n'est pas portée ou s'il n'est pas procédé d'office contre lui, l'application de la peine sera prescrite. Lorsqu'en effet, dans cet intervalle de temps, il n'y a pas eu de poursuite intentée contre le notaire, on peut supposer en général que la chose était peu importante. Il serait d'ailleurs souvent difficile, après trois ans, de constater les faits dont on aurait à se plaindre. En accordant un délai plus long à celui qui a des griefs à faire valoir, on favoriserait l'esprit de chicane ou de vengeance, car, si pendant trois ans il n'a pas recouru à l'autorité, c'est probablement parce qu'il avait pardonné au notaire en faute.

Je vous propose, pour les motifs exposés, d'adopter le chapitre V.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Abschnitt V ist bestimmt, für das Gebiet des alten Kantons eine grosse Lücke auszufüllen. Gegenwärtig bestehen sozusagen keine Vorschriften über die Aufsicht der Notare und die Art und Weise, wie man gegen ihre Handlungen Beschwerde führen kann. Die einzige Vorschrift eines Gesetzes aus den 30er Jahren lautet, dass einem Amtsnotar, der sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt, das Patent entzogen werden kann. Mit dieser Strafe ist also nur der Amtsnotar, nicht aber der gewöhnliche Notar bedroht, und sie geht zugleich gerade auf das Maximum, den Patententzug. Die Praxis hat sich allerdings etwas anders gestaltet und der Regierungsrat hat gefunden, dass in der Kompetenz, das Patent zu entziehen, zugleich auch die geringere Befugnis enthalten sei, eine Busse auszusprechen, einen Verweis zu erteilen und so weiter. Allein es ist gut, wenn im Gesetz festgelegt wird, welche Strafen ausgesprochen werden können und welches Verfahren eingeschlagen werden muss, wenn Beschwerden geltend gemacht und Disziplinarmassnahmen getroffen werden sollen. Es sind Strafen vorgesehen vom Verweis bis zum Entzug des Patentes, und es ist dafür gesorgt, dass dabei sowohl die Interessen der auf den Notar angewiesenen Personen als auch diejenigen des angegriffenen Notars selbst gewahrt werden; es soll dem Notar namentlich Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber einlangenden Beschwerden zu verteidigen, damit er nicht ungehört gestraft wird.

Als Oberaufsichtsbehörde nennt das Gesetz den Regierungsrat; die Aufsicht in unterer Instanz wird durch die Justizdirektion, die Amtsschreiber und eine Notariatskammer ausgeübt. Die Kompetenz des Amtsschreibers wird deshalb aufgenommen, weil er als Grundbuchführer mit der täglichen Arbeit des Notars am besten vertraut ist und am besten sieht, wie der selbe seine Haupttätigkeit, die Verschreibung von Liegenschaften, ausübt. Dabei ist jedoch dem Amtsschreiber, der mit den Notaren in engem Kontakt steht, aber nicht eigentlich ihr Vorgesetzter ist, kein Bestrafungsrecht eingeräumt; er kann und muss die Pflichtverletzungen des Notars nur der Justizdirektion mitteilen, darf aber dem Notar weder einen Verweis erteilen, noch eine Busse auferlegen und so weiter, sondern das ist Sache der Justizdirektion und, wenn es sich um den Entzug des Patentes handelt, des Regierungsrates.

Als neues Institut ist die Notariatskammer eingeführt. Unter den Notaren selbst hat sich das Be-

dürfnis geltend gemacht, bei der Aufsichtsführung über ihren Stand auch ein Wort mitzureden, und wir haben gegenwärtig eine Art aussergesetzlicher Notariatskammer im Notariatsverein, der sich zur Pflicht gemacht hat, über die Ehre des Standes zu wachen und nötigenfalls gegenüber einzelnen Mitgliedern einzuschreiten. Diese Ordnung hat zweifellos ihre Berechtigung und wurde deshalb auch in das Gesetz aufgenommen. Dabei ist es nicht so zu verstehen, dass die Notare sich durch die Notariatskammer selbst regieren; auch diese Institution ist keine entscheidende, sondern hat nur den Zweck, der Behörde im einzelnen Fall ihre Ansicht zur Kenntnis zu bringen. Man kann dabei darauf abstellen, dass doch die Notare selbst am besten wissen, was im einzelnen Fall sich schickt und was nicht, und dass sie die Verhältnisse am besten kennen, besser als der Regierungsrat und die Justizdirektion. Wir Anwälte haben ein ganz ähnliches Bedürfnis; es wäre uns lieb, wenn wir beim Obergericht, das unsere Aufsichtsbehörde ist, im einzelnen Fall ebenfalls unsere Ansicht geltend machen könnten, und zwar würde diese Ansichtäußerung nicht im Sinne der Milderung, sondern in der Regel im Sinne der grössten Strenge ausfallen. Wir hören unter den Anwälten vielfach die Meinung vertreten, die Aufsicht des Obergerichts sei bei schwierigen Fällen zu lax und bei kleineren etwas zu bürokratisch; eine Busse hat man noch schnell auf dem Rücken, aber wenn es sich darum handelt, entschieden einzuschreiten, so zögert die Aufsichtsbehörde einigermassen, streng vorzugehen. Es kann der Aufsichtsbehörde nur recht sein, wenn sie im einzelnen Fall von den Berufskollegen des betreffenden Sünders eine gewisse Wegleitung bekommt.

Die Notariatskammer hat im Laufe der Beratung eine Menge Wandlungen durchgemacht. Zuerst war eine Notariatskammer für jeden Assisenbezirk vorgesehen, schliesslich gelangte man zu einer Kammer für den ganzen Kanton. Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte diese aus praktizierenden Notaren zusammengesetzt sein. Nachher einigte man sich mit dem Regierungsrat dahin, dass derselben auch andere mit den Verhältnissen vertraute sachverständige Leute, wie zum Beispiel Amtsschreiber, angehören dürfen. Alles Nähere soll durch Dekrete geordnet werden, wobei aber durch Gesetz ausgeschlossen ist, dass die Notariatskammer Entscheide soll fällen können; sie hat nur beratende Aufgabe und ist den Behörden beigegeben, damit sie im gegebenen Fall auch die Meinung der Standesvertreter zu hören bekommt, was nur von Nutzen sein kann und die Handhabung einer strengen Aufsicht ermöglichen wird.

Segesser. Ich möchte mich kurz zu Ziffer 3 des Art. 28 äussern. Ich werde dazu veranlasst durch eine Äusserung des Berichterstatters der Kommission. Die Einrichtung einer Notariatskammer, wie sie uns von dem Herrn Justizdirektor und Herrn Scheurer vorgeführt wurde, wird nach meiner Ueberzeugung vom ganzen Notariatsstand begrüßt werden. Dieselbe wird auch berufen sein, gewissermassen ein Ehrengericht unter den Notaren zu bilden. Wir haben infolgedessen ein entschiedenes Interesse daran, dass diese Kammer aus Leuten zusammengesetzt werde, welche Leiden und Freuden des Notars aus der Praxis kennen. Ich möchte daher beantragen, nach dem Wort Regierungsrat einzuschalten: «aus der Zahl der

praktizierenden Notare». Leute, die der Praxis ferne stehen, sind viel weniger in der Lage, Fälle, die sich unter uns abspielen können, sachgemäß zu beurteilen, als die Notare, die in der Praxis sich befinden.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich habe bereits angedeutet, dass der vorliegende Wortlaut das Resultat eines Kompromisses zwischen der Kommission und dem Regierungsrat ist, und ich möchte Ihnen empfehlen, an diesem Wortlaut festzuhalten und den Antrag Segesser abzulehnen. Es handelt sich namentlich darum, eine Instanz zu bekommen, welche die Verhältnisse kennt. Das trifft in der Tat bei den praktizierenden Notarien zu, aber auch die Amtsschreiber zum Beispiel sind mit den Verhältnissen sehr genau vertraut und ebenso ist denkbar, dass ein in den Ruhestand getretener Notar in dieser Kammer wertvolle Dienste leisten kann. Wenn man den Amtsschreibern den Zutritt gestattet, wird in der Notariatskammer nicht allein die Meinung der praktizierenden Notare, sondern auch diejenige der Vertreter des Staates zum Ausdruck gelangen. Ursprünglich hatte die Kommission den Antrag gestellt, der heute von Herrn Segesser eingebrochen wird, aber sie hat sich im Interesse der Herbeiführung einer Verständigung dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen, der ursprünglich von einer Notariatskammer überhaupt nichts wissen wollte. Ich möchte den Rat bitten, an diesem Kompromiss nichts zu ändern.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Segesser Minderheit.

B e s c h l u s s :

Art. 28. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare.

Die Aufsicht in unterer Instanz wird ausgeübt:

1. durch die Justizdirektion;
2. durch die Amtsschreiber;
3. durch eine Notariatskammer, welche durch den Regierungsrat ernannt wird. In der Kammer sollen die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein.

Art. 29. Die Aufsichtsbehörden haben sowohl über die ordnungsmässige Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten, als auch über die Wahrung der Würde und des Ansehens des Notariatsstandes zu wachen und nötigenfalls nach Massgabe ihrer Kompetenzen einzuschreiten.

Die Festsetzung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt, ebenso die Organisation und die sonstigen Obliegenheiten der Notariatskammer.

Art. 30. Jeder Beteiligte, welcher sich über die Art und Weise der Berufsausübung seitens des Notars zu beklagen hat, kann gegen den letztern bei der Justizdirektion Beschwerde führen.

Die Beschwerde ist schriftlich unter Beifügung der in Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege einzureichen.

Art. 31. Gegen Notare, welche ihre Berufspflichten, sei es im allgemeinen, sei es in technischer Beziehung, verletzen, oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, können je nach Art und Schwere des Falles folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu 200 Fr.;
3. Einstellung bis zu 6 Monaten;
4. Entzug des Patentes.

Sowohl die zeitweilige Einstellung als auch der Entzug des Patentes sind im Amtsblatt zu publizieren.

Die Bestimmungen der Strafgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 32. Die Anwendung der Disziplinarmittel fällt regelmässig in die Kompetenz der Justizdirektion, vorbehältlich des Rekurses an den Regierungsrat, wenn eine schwerere Strafe als Busse bis auf 50 Fr. ausgesprochen wird. Zum Entzug des Patentes und zur zeitweiligen Einstellung bedarf es jedoch in jedem Fall eines Regierungsratsbeschlusses.

Keine Disziplinarstrafe darf verhängt werden ohne vorgängige Untersuchung des Falles, welche in einem durch Dekret des Grossen Rates festzusetzenden Verfahren durchzuführen ist und wobei dem betreffenden Notar Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden soll.

Art. 33. Eine disziplinarische Bestrafung des Notars wegen bestimmter Verletzungen der Berufspflicht findet nicht statt, wenn seit Eintritt jener Verletzungen drei Jahre verstrichen sind, ohne dass in der Zwischenzeit irgendwelche darauf bezüglichen amtlichen Untersuchungshandlungen oder Beschwerden gegen den Notar eingeleitet wurden.

Die Bestimmungen der Zivil- und Strafgesetze sowie der Strafprozessgesetze bleiben vorbehalten.

VI. Das notarielle Verfahren.

Art. 34—41.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le chapitre VI règle, comme son titre l'indique, la procédure notariale, soit la marche à suivre pour dresser les actes notariés. Cette procédure est établie dans ses éléments essentiels par l'article 37. L'acte notarié sera, d'après cette disposition, reçu de la manière suivante : « Le notaire doit donner lecture de l'acte aux parties ou à leurs représentants. Les comparants déclarent ensuite que l'acte qui vient de leur être lu est l'expression de leur volonté. Puis l'acte est signé par toutes les personnes qui y ont concouru.

Cette procédure est conforme aux prescriptions de la loi de ventôse, qui ont passé dans la législation bernoise.

L'acte peut être préparé d'avance, les formalités essentielles à remplir consistant dans la lecture de cet acte par le notaire, puis dans sa confirmation et sa signature par les parties.

Une question importante de forme à examiner ici est celle de savoir si l'on doit exiger la présence de témoins à la passation de l'acte. Dans l'avant-projet de MM. Blumenstein et Wyss, de même que dans le projet de la direction de la justice, et dans le premier projet du Conseil-exécutif, cette formalité n'était pas prescrite, sous réserve, naturellement, de certaines dispositions de la loi civile qui exigent, pour les testaments publics, par exemple, l'assistance de témoins. Mais votre commission, dans sa majorité, est revenue sur ce point, et a fait insérer dans le projet une disposition prescrivant la présence de deux témoins à la lecture de l'acte par le notaire et à sa signature par les parties. Le gouvernement s'est déclaré d'accord avec la commission.

On comprend qu'à une époque où souvent les parties contractantes ne savaient pas écrire, on comprend qu'on ait exigé la présence de témoins à la passation des actes notariés; mais de nos jours, où presque tout le monde sait écrire, et où dès lors la constatation que l'acte est bien l'expression de la volonté des parties se manifeste par leurs signatures, on se demande si la présence des témoins est encore nécessaire. A cet égard les opinions divergent. Cependant, je dois dire que les nouvelles législations, notamment une loi française toute récente, ne prescrivent plus cette formalité, sauf pour certains actes tout-à-fait spéciaux, notamment les testaments publics. En France, lors de la discussion de la loi préappelée, modifiant celle de ventôse, on a qualifié l'appel des témoins à la passation de l'acte de pratique surannée, de formalisme inutile, voire même de comédie légale. Ces critiques sont justes en somme, car dans la plupart des cas, les témoins ne savent pas ce qui se traite devant eux, soit qu'ils ne comprennent pas, soit qu'ils prêtent une attention distraite à l'affaire. Les témoins, le plus souvent, viennent signer l'acte machinalement, sans être au courant de ce qui s'est fait. Leur présence paraît donc être en général inutile.

J'ajouterais que c'est non seulement en France que cette formalité a été abandonnée, mais encore en Bavière, ainsi que dans le canton de Bâle-ville.

Rappelons aussi que les rédacteurs de l'avant-projet, M. le professeur Blumenstein et M. le notaire Wyss, partagent sur ce point l'opinion de feu M. Lienhard, qui trouvait que la présence de témoins à la passation des actes notariés est d'une valeur très problématique.

Par contre, votre commission, ou plutôt sa majorité estime, comme je l'ai déjà dit, que cette formalité doit néanmoins être maintenue. Le motif principal qu'elle invoque, c'est que la présence de témoins à la passation de l'acte imprime à cette opération un caractère bien plus solennel.

Cette considération est à mon avis d'ordre tout à fait secondaire; l'essentiel est de savoir si la présence des témoins a une valeur réelle, et sous ce rapport-là, je dois reconnaître que cette valeur est pour le moins bien problématique, pour me servir de l'expression de M. Lienhard.

La majorité de votre commission croit aussi que la présence des témoins a pour effet d'empêcher

l'une des parties d'exercer une influence illicite sur l'autre. Les cas de ce genre doivent être fort rares, car enfin, les personnes qui comparaissent devant le notaire sont des personnes majeures, ou si l'une d'elles est sur tutelle, elle sera assistée de son tuteur; de même, la femme mariée agira avec l'assistance de son mari. Les tentatives de pression n'aboutiront donc pas facilement. D'ailleurs, le notaire, de par son devoir professionnel, est tenu d'intredire des manœuvres de cette espèce.

On objectera peut-être qu'un notaire malhonnête pourrait s'entendre avec l'une des parties pour tromper l'autre. Mais, Messieurs, je me demande si même la présence de témoins empêcherait une pareille fraude: Si le notaire est improbe au point de favoriser la mauvaise foi de l'un des contractants, au détriment de l'autre, il saura toujours trouver des témoins aussi malhonnêtes que lui, qui resteront passifs, ou bien le plus souvent des témoins qui ne comprendront rien à l'acte frauduleux auquel ils assisteront. J'estime donc que la présence de témoins ne servira pas à grand'chose non plus dans l'hypothèse exceptionnelle dont je viens de parler.

On peut régler cette question de formalité de deux manières. Ou bien la présence des témoins pourrait être prescrite comme une formalité nécessaire, sous réserve de fixer dans un décret du Grand Conseil un certain nombre de cas exceptionnels dans lesquels, à raison de la nature de l'affaire ou de sa moindre importance, la présence des témoins serait facultative. C'est le système adopté par votre commission dans le projet.

Ou bien on pourrait dire, dans la loi, que la présence des témoins n'est indispensable que dans un certain nombre de cas exceptionnels à spécifier dans un décret du Grand Conseil.

Suivant l'extension plus ou moins grande donnée aux cas exceptionnels, on peut aboutir en pratique à peu près au même résultat dans les deux systèmes.

Le Conseil-exécutif ayant adhéré à la manière de voir de votre commission, je dois vous proposer en son nom d'accepter la disposition du projet relative à la présence des témoins, disposition ainsi conçue:

« Seront appelés à la passation de l'acte deux témoins, qui y assisteront du commencement à la fin et qui signeront l'acte avec le notaire et les comparants. »

Cette disposition, comme je l'ai déjà donné à entendre, est toutefois restreinte par celle-ci:

Art. 39, 3^e paragraphe:

« Exceptionnellement, une procédure spéciale peut être prévue par un décret du Grand Conseil pour certains actes, lorsque l'exige la nature ou la valeur de l'affaire; en particulier, dans des cas de ce genre, on pourra renoncer à la présence de témoins. »

Quant aux autres dispositions du chapitre VI, elles répondent soit à la législation actuelle, soit aux progrès de la science juridique en matière notariale.

Scheurer, Präsident der Kommission. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass die Art und Weise, wie der Notar Urkunden aufnehmen soll, im einzelnen im Gesetz zu ordnen sei. Die Expertenkommission hat das gestrichen und erklärt, es genüge, wenn im Gesetz die Grundlagen festgelegt und die Einzelheiten einem Dekret des Grossen Rates überlassen werden. Im Abschnitt VI sind somit lediglich Grund-

sätze aufgestellt und die Einzelheiten des Verhaltens des Notars bei der Verrichtung einer Urkunde sollen durch ein Dekret geordnet werden, das übrigens bereits vorbereitet ist.

Der Notar soll, wie ein früherer Artikel festgestellt hat, durch Errichtung einer Urkunde Zeugnis ablegen von einem Vorgang, der sich vor ihm abgespielt hat. Art. 34 sagt: «Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten.» Wie soll nun diese Urkunde errichtet werden? Art. 37 gibt hierüber Auskunft. Der Notar muss die Urkunde, die, wenn sie etwas umfangreich ist, von ihm vorher vorzubereiten ist, sämtlichen Beteiligten vorlesen, sie von ihnen unterschreiben lassen und zum Schluss selbst unterschreiben; diese Verurkundung hat in der Gegenwart von zwei Zeugen stattzufinden. Wenn jemand mithilft, dessen geistige Fähigkeiten in gewisser Beziehung nicht vollständig vorhanden sind, wenn Taube, Stumme, Taubstumme und andere nicht vollsinnige Personen zugegen sind, so muss für die Verurkundung ein besonderes Verfahren eingeschlagen werden. Ferner stellt der Abschnitt Vorschriften darüber auf, was mit den notariellen Urkunden geschehen soll und schreibt vor, dass die eigentliche entscheidende Urkunde diejenige ist, welche im Bureau des Notars unterschrieben wurde, und dass diese beim Notar in Verwahrung bleibt; man nennt diese Urkunde die Urschrift oder Minute, bei uns sagen wir in der Regel Konzept. Also dasjenige Schriftstück, das der Notar den Parteien zum Unterzeichnen vorlegt und das die Originalunterschriften der Parteien, des Notars und der Zeugen trägt, ist die eigentliche Urkunde und diese bleibt in der Verwahrung des Notars. Im Dekret werden Vorschriften darüber aufgestellt, wie die Urkundensammlung zu ordnen ist; die Akten müssen numeriert, registriert werden und so weiter, so dass man jederzeit auf diese entscheidende Urkunde zurückgreifen kann. Zum Gebrauch im Geschäftsverkehr, zuhanden der Parteien, werden vom Notar Abschriften von dieser Urkunde ausgestellt, so dass der Käufer den Kaufbrief bekommt, der ihm über den abgeschlossenen Vertrag die nötige Auskunft gibt, und anhand dessen er sich über seine Rechte orientieren kann; ebenso wird dem Gläubiger eine Ausfertigung in die Hand gegeben, die ihm als Forderungstitel dient. Aber es muss betont werden, die entscheidende Urkunde ist diejenige in der Hand des Notars, und diese muss, wenn er sein Bureau nicht mehr führt, auf der Amtsschreiberei deponiert werden, damit man jederzeit darauf zurückgreifen kann. Es kann vorkommen, dass eine Ausfertigung durch allzu häufigen Gebrauch an Leserlichkeit einbüsst oder dass sie verloren geht; dann muss eine neue Ausfertigung erfolgen, die von dem Notar, der die Urschrift in Verwahrung hat, zu erstellen ist. Das sind im grossen und ganzen die Vorschriften dieses Abschnittes. Zu Art. 41, letztes Alinea, stellt die Kommission den Antrag, zu sagen: «Im übrigen ist die Aufstellung von Vorschriften über die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung, sowie die Registrierung der Akten Sache des Dekretes.» Es wären also die Worte «sowie die Registrierung der Akten» einzuschalten.

Von prinzipieller Bedeutung ist die im Laufe der Verhandlungen aufgetauchte Frage, wie es mit der Beiziehung von Zeugen gehalten werden soll. Man hat von jeher darauf gehalten, der notariellen Verurkundung einen gewissen feierlichen Charakter beizulegen. Das geschah in dem Lande, welches das Vorbild war

für den gegenwärtigen Entwurf, in Frankreich, ursprünglich in der Weise, dass vorgeschriven wurde, es müssen zwei Zeugen beigezogen werden oder, wenn das nicht geschah, es müsse der Notar, der die Urkunde verfasst hatte, noch einen zweiten Notar beziehen. Aus Bequemlichkeitsrücksichten werden heute noch im Jura die allermeisten notariellen Akten von zwei Notaren unterzeichnet, wobei aber die Unterschrift des zweiten Notars eine blosse Formsache ist, weil er den Verhandlungen nicht beiwohnt, sondern erst hintendrein unterschreibt. Im alten Kanton ist vorgeschriven, dass bei den entscheidenden Verhandlungen, wo der Titel endgültig unterschrieben wird, zwei Zeugen beigezogen werden müssen. In Frankreich sind diese Formvorschriften gestrichen worden und die Beziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars wurde nur noch für Ausnahmefälle beibehalten. Diese Bewegung hat auch zu uns hinüber gegriffen und der ursprüngliche Entwurf sah die Beziehung der Zeugen nicht vor. Wir haben uns in der Kommission so ziemlich in Deutsche und Welsche geteilt, indem die Vertreter des neuen Kantonsteils erklärten, sie betrachteten die Beziehung von zwei Zeugen als leere Förmlichkeit, während die Angehörigen des alten Kantons ihr einen gewissen Wert beilegten.

Welchen Wert kann man der Beziehung von Zeugen beimesse? Einmal dient sie dazu, gewissermassen die Feierlichkeit der Handlung zu unterstreichen. Wie die Leute zu sagen pflegen: ich habe es schriftlich und auf Stempel, und damit ihre Rechte besser gewahrt glauben, so meinen sie auch, dass, wenn eine Sache «vor Notar und Zeugen» unterschrieben worden sei, die Rechte und Pflichten dadurch in besonders ausdrucks voller Weise eingegangen worden seien. Sie ziehen daraus den Schluss, sie haben qualifizierte Rechte und Pflichten auf sich genommen, und dadurch wird ein gewisser Druck auf die Parteien ausgeübt, dass sie es mit der Innehaltung etwas genauer nehmen. Das sind zwar unfassbare Wirkungen, aber ein gewisser Einfluss in dieser Richtung kann nicht geleugnet werden.

Die Beziehung von Zeugen ist namentlich auch deshalb gewünscht worden, weil darin eine gewisse Garantie liegt, dass auch alles äusserlich in richtiger Art und Weise vor sich gehe. Die Zeugen werden sich um den Inhalt des Vertrages im wesentlichen nicht stark kümmern und man lässt sie auch nicht deshalb kommen; aber es wurde aus Kreisen der Notare selbst mitgeteilt, dass es etwa vorkomme, dass man eine Vertragspartei durch geistige Getränke so weit bringt, dass sie einen Vertrag unterschreibt, den sie im nüchternen Zustande nicht unterschrieben hätte. Wenn der Notar zwei Zeugen beziehen muss, liegt darin eine gewisse Garantie dafür, dass er sich geniert, sich zu einem solchen Handel herzugeben; überhaupt ist die Möglichkeit, solche Geschäfte in aller Geschwindigkeit abzuschliessen, etwas weniger gross, wenn zwei andere Personen beigezogen werden müssen. Es kann auch vorkommen, dass im letzten Augenblick eine Partei von dem abzuschliessenden Vertrag nichts mehr wissen will und da ist die Gefahr gross, dass sowohl die Gegenpartei als namentlich auch der Notar, der die Stipulationsgebühr für ein bereits fertiges Geschäft schwinden sieht, auf die widerspenstige Partei einen Druck ausüben und ihr erklären, dass sie jetzt nicht mehr zurücktreten dürfe; sind dagegen Zeugen anwesend, so wird die Ausübung

eines solchen Druckes sich schwieriger gestalten. Das sind die beiden Hauptgründe, welche die Kommission bestimmten, mit Mehrheit an dem gegenwärtig im alten Kanton üblichen System festzuhalten. Es wurde die Frage aufgeworfen, was das bedeuten soll, wenn im 3. Alinea des Art. 37 gesagt wird, die Zeugen müssen der ganzen Verurkundungsverhandlung beiwohnen. Das will nicht sagen, dass sie dem Hin und Her zwischen den Parteien von Anfang an beiwohnen müssen, sondern sie haben lediglich der Verlesung und der Unterzeichnung des Aktes beizuwohnen. Sie brauchen also zum Beispiel bei einem Teilungsvertrag nicht den Teilungsverhandlungen zwischen den Kontrahenten und dem Inventar beizuwohnen, sondern sie haben lediglich dann, wenn alles vereinbart ist, wenn der Notar alles zur Unterzeichnung bereit gemacht hat, der Verlesung und Unterzeichnung des Vertrages beizuwähnen und denselben selbst zu unterzeichnen.

Nun gibt es allerdings eine Reihe von Verträgen, bei denen eine Beziehung von Zeugen zum Teil nicht notwendig, zum Teil widersinnig ist. Es ist vorgesehen, dass diese Fälle in dem Dekret, welches das Verfahren ordnet, angeführt werden können. Wenn zum Beispiel ein Notar eine beglaubigte Abschrift einer Urkunde erstellt, so ist jedenfalls die Beziehung von Zeugen widersinnig; ebenso wenn er die Unterschrift einer Person legalisiert, die er kennt, oder wenn er einen Buchauszug beglaubigt. In diesen Fällen braucht der Notar keine Zeugen beizuziehen, sondern der Wert der Abschrift liegt in dem öffentlichen Charakter, den der Notar besitzt. Art. 39 sieht denn auch vor, dass für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden kann. Um den seitens der jurassischen Vertreter geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die Kommission im Einverständnis mit der Regierung vor, das Schlussalinea des Art. 39 folgendermassen zu fassen: «Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur oder der Wert der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden. Insbesondere kann in solchen Fällen auf die Beziehung von Zeugen verzichtet werden.» Man sagt also ausdrücklich, dass eine Reihe von kleineren Verurkundungsfällen ohne Beziehung von Zeugen vor sich gehen können; man wird dann die einzelnen Fälle im Dekret aufzählen und dort Gelegenheit haben, so weit als möglich zu gehen und nur in den wichtigen Verträgen, namentlich bei Liegenschaftsverträgen, die Beziehung von Zeugen zu verlangen. Unser bernisches Zivilrecht enthält Vorschriften, welche die Beziehung ohne weiteres notwendig machen. So schreibt es vor, dass beim Testament in der Regel Zeugen beigezogen werden müssen. Auch nach dem materiellen französischen Zivilrecht ist es notwendig, in einer Reihe von Fällen Zeugen beizuziehen. Darüber kommen wir nicht weg. Wir wollen in der vorliegenden Gesetzgebung die Zeugen beibehalten, aber in allen Fällen, wo es der Natur oder dem Wert der Sache nicht angemessen ist, zwei Zeugen beizuziehen, die Möglichkeit schaffen, ausnahmsweise die Verurkundung ohne Anwesenheit von Zeugen zu erledigen. Es ist das ein Kompromiss zwischen der althernischen Anschaufung, die von der Mehrzahl der althernischen Notare vertreten wird, und den Wünschen, die sich aus dem Schosse des jurassischen Notariats geltend gemacht haben.

Michel (Bern). Art. 37 bestimmt in seinem letzten Alinea ausführlich, wie die Instrumentzeugen beschafft sein müssen. Es scheint mir aber doch noch eine beträchtliche Lücke zu bestehen. Es könnte nämlich vorkommen, dass einem Instrumentzeugen, der nur französisch versteht, eine deutsche Urkunde vorgelesen würde und umgekehrt. Es ist meines Erachtens unerlässlich, eine bezügliche Einschaltung zu machen und ich beantrage Ihnen, nach den Worten «Sinnenorgane besitzen» den Zusatz einzufügen: «der Sprache mächtig sein, in welcher die Urkunde abgefasst ist».

M. Boinay. L'article que nous discutons a une grande importance, car il rompt, selon moi, avec des habitudes qui, dans le Jura se sont définitivement implantées. Aussi, l'adoption du système du projet causera-t-elle chez nous une grande perturbation. C'est pourquoi je me permets de combattre la disposition qui oblige le notaire à se faire accompagner par deux témoins pour la passation de tous ses actes. On vous a déjà dit que le pays avant tout respectueux de la forme, la France, l'un des pays les plus formalistes du monde, a supprimé depuis longtemps les témoins pour certains actes notariés. Il ne les a conservés que pour les actes appelés sacramentels, tels que testament, donations, adoptions d'enfants etc.

Or, vous ne voudriez pas qu'une loi destinée à en abroger une autre plus ancienne, telle que celle de ventôse, consacrât des dispositions que la France même abandonne aujourd'hui. Il me semble que nous devrions faire quelque chose de nouveau, quelque chose de plus moderne, quelque chose qui ressemble enfin à un progrès. Nous revenons en arrière; nous reprenons quelque chose de suranné que les pays voisins ont supprimé et que le droit fédéral n'a pas admis. En effet, le code des obligations est beaucoup moins exigeant pour la forme que vous le serez vous-mêmes d'après votre nouvelle loi sur le notariat.

En vertu des dispositions spéciales édictées par ce code, les contrats en général peuvent se faire sans le concours des notaires. Ainsi on peut faire par acte sous seing-privé des ventes d'immeubles, des ventes de mobilier, des échanges, des contrats de société, enfin une foule d'actes, et aujourd'hui, si on recourt au notaire, vous voulez l'obliger à se faire accompagner de deux témoins pour passer un acte qu'il peut faire lui seul sous seing-privé. Vous voudriez que le notaire se fasse accompagner de deux témoins pour vérifier s'il n'écrivit pas des choses contraires à ce qui a été décidé par les parties. Il y a contradiction flagrante entre ce que vous allez édicter et le droit fédéral. La disposition que vous voulez maintenir ou plutôt réintroduire a été prise à une époque où bien des gens ne savaient ni lire ni écrire, vers 1803, mais depuis lors nous avons marché, nous avons réalisé des progrès, et aujourd'hui heureusement, dans notre canton, ceux qui ne savent pas lire et écrire sont devenus l'exception infime. Il est très rare que des jeunes gens se présentent à l'examen des recrues ne sachent pas lire. C'est pour ce motif qu'il n'y a pas d'inconvénient à supprimer les témoins dans les actes notariés.

Il y a d'autres arguments encore qui doivent nous engager à faire abstraction de cette disposition. Je ne sais pas de quelle manière on procède dans l'ancien canton et comment agissent Messieurs les notaires; mais je les plains d'avance s'ils doivent remplir

cette nouvelle formalité qu'on veut exiger d'eux. Si c'est sérieux, il faudra que les témoins assistent à l'acte du commencement à la fin. Par exemple, si le notaire procède à une vente d'immeubles et que cette vente commence à midi pour durer jusque vers 11 heures du soir, il peut arriver que les témoins s'absentent pour un certain temps; alors le notaire aura fait un acte sinon faux, du moins attaquant, parce que les témoins n'ont pas été continuellement présents. Il y a des ventes de mobilier qui durent 3 jours, 5 jours même, et il faudrait que ces témoins soient là pendant tout ce temps! Il sera toujours facile d'attaquer un acte parce qu'on pourra presque toujours prouver aisément que les témoins n'ont pas été constamment présents. Le notaire aura stipulé exactement ce qui a été convenu par les parties; mais vous aurez un cas de nullité dans le fait que les témoins auront été absents à un moment donné, si court soit-il. Voilà une réelle difficulté et jusqu'à présent, personne ne nous a dit comment on la résoudra. Ce qui peut se passer dans une vente d'immeubles ou de mobilier se produira bien davantage à l'occasion de partages et, à cette seule pensée, je remercie Dieu de ne pas être notaire. Comment cet officier ministériel pourra-t-il remplir la formalité exigeant la présence de deux témoins à des partages! Un tel acte dure souvent toute une journée, quelquefois même deux ou trois jours, et on peut supposer qu'en fait, dans la plupart des cas, les témoins ne seront pas toujours présents. On aura donc encore un acte de partage irrégulier, attaquant et nul.

Voilà des difficultés de nature grave. Il y a plus. Il se présente souvent des cas où le notaire ne peut pas trouver immédiatement les témoins qu'il lui faut. S'il s'agit d'un acte urgent, comment y procédera-t-il? Faudra-t-il qu'il ait à perpétuelle demeure à sa disposition des témoins, à gage, sortes de machines qui, à la fin, dormiront ou seront distraits pendant la rédaction de l'acte. Je pourrais citer des procès relatifs à des actes notariés, procès au cours desquels on a appelé et interrogé les témoins qui avaient signé ces actes. On leur a demandé ce qui s'était passé, ce qu'ils avaient vu ou entendu, mais ces pauvres témoins n'avaient aucune idée de l'acte qu'ils avaient signé. «On a lu rapidement . . . je n'ai pas bien saisi, le notaire nous a dit: Voilà l'acte, signez, et nous avons signé; mais nous ne savons pas exactement de quoi il s'agissait.» Voilà ce que les témoins viennent vous dire.

Dans un cas relatif à un testament, je me souviens qu'on a demandé aux témoins si le *de cuius*, celui qui avait fait le testament, avait dicté au notaire ce qu'il devait écrire? — Non, répondit un témoin, c'est le notaire qui a fait le testament et l'a lu au testateur qui a dit qu'il était d'accord . . . Et cependant l'acte disait que le testateur avait dicté lui-même.

Messieurs, ces quelques faits suffisent pour démontrer l'inutilité de la présence des témoins pour donner à un acte une valeur quelconque.

Il y a plus encore. Pourquoi exigerait-on du notaire qu'il prenne des témoins pour certains actes lorsque ces mêmes actes peuvent être rédigés par d'autres fonctionnaires sans l'intervention de témoins? Ainsi, le préposé aux poursuites fait des actes de vente, et pourtant ce fonctionnaire n'a pas fait les études exigées du notaire, et il n'offre pas les mêmes garanties juridiques que ce dernier. Malgré cela, le préposé aux

poursuites peut faire des actes de vente de plus haute importance et il n'a pas pour y procéder à faire appel à des témoins. Pour lui, ce qu'il fait seul est bien; mais à un notaire, un homme qui a fait des études sérieuses, qui a suivi les cours de l'Université, qui a prêté serment et fourni un cautionnement, qui est un homme considéré, nous imposerions des exigences auxquelles ne sont pas soumis des employés de l'Etat, qui souvent n'ont fait aucune étude de droit? Il y a là une suspicion qui ne se justifie pas! Les notaires sont et doivent être de braves citoyens — il y a eu de mauvais notaires, comme il y a eu de mauvais avocats, de mauvais banquiers, mais ce sont des exceptions — les notaires sont des gens consciencieux et estimés et vous ne pouvez pourtant pas leur imposer de formalités qui blesseraient leur amour-propre et leur honneur.

Je ne puis donc pas me ranger à la proposition de la commission. Je propose, au contraire, de modifier cet article en remplaçant la disposition du paragraphe 3 par celle du projet primitif de la Direction de justice. Ce projet a été étudié par des spécialistes; on a parlé de M. Blumenstein, professeur à Berne, qui a rédigé comme suit l'article 66: «Il est réservé aux lois civiles «de déposer que certains actes notariés doivent être «reçus en présence et avec l'assistance des témoins. «Sauf dispositions contraires, ces témoins instrumens-«taires seront toujours au nombre de deux. Le notaire «appelle les témoins et leur indique ce qu'ils ont à «faire.» Ce texte me paraît suffisant, soit qu'on applique le droit français, soit que ce soit celui de l'ancien canton.

Voilà, Messieurs, ce que j'avais à dire en ce qui concerne cet article. J'estime que nous devons faire œuvre de progrès et que ce ne serait pas un progrès que d'admettre une telle formalité qui n'ajoute aucune garantie à la valeur de l'acte, car si le notaire est malhonnête, les témoins ne l'empêcheront pas de tromper. Dans ce cas il choisira des témoins bienveillants et les instruira de ses projets malhonnêtes; ou bien il choisira des témoins sans culture qui ne comprendront rien à la rédaction de l'acte. Ne l'oublisons pas, le notaire aura toujours les témoins qu'il voudra! Encore une fois, cette disposition ne donne aux parties aucune garantie réelle. Cette formalité sera chez nous une raison de rejeter la loi!

Supprimez-la donc si vous voulez compter sur notre concours pour le faire accepter!

Hadorn. Ich habe mich gefragt, ob Herr Boinay, der sonst gut deutsch versteht, anwesend war, als der Herr Kommissionspräsident seine Erläuterungen zu Art. 37, Alinea 3, gegeben hat. Herr Boinay behauptet, nach dem Entwurf müssen bei Liegenschaftsverträgen die Zeugen vom Beginn der ersten Unterhandlungen an, während des Schreibens des Aktes und bis zu seiner Verlesung und Unterzeichnung anwesend sein. Das ist nicht richtig. Herr Scheurer hat auseinander gesetzt, dass man unter Verurkundung einzig das Ablesen des Aktes, die Genehmigung desselben seitens der Parteien und die Unterzeichnung durch alle Mitwirkenden versteht.

Woher röhrt die Differenz zwischen den Notarien des neuen Kantonsteils und dem Grossteil der Notarien des alten Kantons? Sie röhrt daher, dass das Notariat des neuen Kantonsteils zum grossen Teil noch unter

der Gesetzgebung aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, der loi ventôse aus dem Jahre XI, steht und seiner Stipulationsbefugnis nach diesem Gesetz eine Reihe von Akten unterstehen, die wir Notare des alten Kantons gar nicht mehr als zu unserem Beruf gehörig betrachten. Die jurassischen Notare stipulieren eine Vollmacht, eine Zession in hypothekarischen Titeln, eine main-levée und so weiter, alles Akten, die wir nicht mehr notariell stipulieren. Nun ist darauf hinzuweisen, dass wir den vorliegenden Entwurf nicht für die gegenwärtig im alten und neuen Kanton noch verschiedene Gesetzgebung erlassen, sondern im Hinblick auf die kommende Rechtseinheit. Das vorliegende Gesetz gilt für die Notarien des alten Kantons wie des Jura. Wenn nun alte Praktikanten des deutschen Kantonsteils, wie die Herren Bühler in Frutigen und Schär, meine Wenigkeit und andere, die eine Praxis von 20 und mehr Jahren hinter sich haben, Sie dringend um Beibehaltung des bisherigen Verurkundungsverfahrens in den wichtigsten Fällen ersuchen, so haben wir dafür unsere guten Gründe. Nicht jede Vereinfachung ist auch eine Verbesserung. Es ist Ihnen bekannt, dass sich im Laufe der letzten Jahre im alten Kanton an verschiedenen Orten die sogenannten Liegenschaftsvermittler aufgetan haben, Leute, die gegen eine bestimmte und möglichst hohe Provision Käufe und Verkäufe von Liegenschaften vermitteln, Darlehen auf Liegenschaften beschaffen, kurz, die gegen eine möglichst hohe Provision für alles mögliche zu haben sind. Leider hat sich auch ein Teil des althelveticischen Notariats dieser Liegenschaftsvermittlung bemächtigt. Nun stellen Sie sich folgenden Fall vor. Ich möchte gern eine bestimmte Liegenschaft kaufen. Ich gehe zum Notar und sage ihm, ich gebe ihm eine Provision von 1000 Fr., wenn ich die Liegenschaft bekomme. Nun wissen alle, welch grosse Rolle im geschäftlichen Leben die Wirtschaften spielen; die Parteien kommen dort zusammen und unter dem Einfluss reichlich genossenen Alkohols macht schliesslich derjenige, welcher die Liegenschaft verkaufen will, eine Konzession, gibt sein Wort und unterschreibt den Akt, von dem er am folgenden Morgen nichts mehr weiß oder wenigstens nichts mehr wissen möchte. Der Notar, der nicht mehr unbeteiligt zwischen den Parteien steht, redet dem Verkäufer zu, den Handel abzuschliessen. Wenn in einem solchen Fall der Notar gehalten ist, zwei Unbeteiligte, unbescholtene, ruhig denkende, nüchterne Zeugen beizuziehen, wird er sich schämen, einen solchen Handel fertig zu machen, er wird sich nicht dazu hergeben, in Gegenwart dieser Zeugen einen Menschen, der nicht mehr die volle Zurechnungsfähigkeit hat, zur Unterzeichnung des Aktes zu drängen. Man wird mir einwenden, wenn man eine Gaunerei begehen wolle, könne man dies auch mit zwei Zeugen tun. Ich bestreite diese Möglichkeit nicht, aber im grossen und ganzen werden die Zeugen doch ein gutes Kontrollmittel sein dafür, dass alles mit rechten Dingen zugeht, ja sie sind geradezu ein Schutz für den betreffenden Notar. Es kommt vor, dass nach Abschluss eines Vertrages die eine oder andere Partei reuig wird und behauptet, sie habe die Sache nicht so verstanden, es sei so und so zugegangen, und da ist der beste Schutz des Notars, wenn der Akt in voller Öffentlichkeit verurkundet worden ist und die Zeugen erklären, dass niemand gezwungen worden ist, sondern auf die Frage des Notars jede Partei ihr Einverständnis erklärt hat. Ich halte die Beziehung von Zeugen für kein rück-

ständiges und veraltetes Verfahren. Wir wünschen, dass im Moment, wo der Akt verlesen und unterschrieben wird, zwei respektable Personen — man geht in der Zeugenqualität nicht mehr so weit wie früher, wo jeder verworfen wurde, der in irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung mit den Beteiligten stand — anwesend seien, um zu bekunden, dass die Parteien ihre freie Willensäußerung erklärt haben und die Verurkundung richtig vor sich gegangen ist. Wir halten das für ein sehr einfaches Verfahren, das unserer ganzen rechtsgeschichtlichen Entwicklung entspricht und uns Gewähr dafür bietet, dass bei der notariellen Verurkundung keine trüben Machenschaften Platz greifen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission.

Grieb. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte zu der Frage der Beziehung von Zeugen. Ich habe schon in der vom Regierungsrat einberufenen Kommission den allerdings in Minderheit gebliebenen Standpunkt vertreten, die Beziehung von Zeugen da, wo sie nicht vom Zivilgesetz verlangt wird, fallen zu lassen, und ich halte auch heute noch an dieser Auffassung fest. Die in Frage stehende Bestimmung ist einerseits nichts anderes als ein alter Zopf, den wir in die neue Gesetzgebung aufnehmen wollen und andererseits nichts anderes als ein Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber dem Notar. Wir gehen darauf aus, ein neues Gesetz zu machen, um den Notariatsstand nach Kräften zu heben, und im gleichen Moment erklären wir gegenüber den Notaren: Ihr seid allerdings Leute mit öffentlichem Glauben, aber wir glauben euch trotzdem nicht; wenn ihr gewisse Akten macht, müsst ihr noch zwei andere Bürger herbeiziehen und dann erst glauben wir euch. Das ist meines Erachtens nichts anderes als ein Missbrauchsverbot. Wenn ich als Notar eine Unterschrift beglaubige, so darf ich verlangen, dass man mir glaubt und die Unterschrift von jedermann als ächt anerkannt wird, oder wer es nicht glauben will, der muss wenigstens den Beweis leisten, dass ich etwas Unrichtiges bescheinigt habe. Soll es sich nun anders verhalten, wenn statt einer Person zwei zu mir kommen und einen Vertrag ausfertigen lassen? Will man mir in diesem Fall nicht glauben, obgleich ich mit meiner Unterschrift als Notar erkläre, dass die Sache so und so zugegangen ist, die und die Erklärungen mir gemacht wurden und die Vertragsparteien und ich den Vertrag unterschrieben haben? Warum will man da an dem gegenwärtigen Zustand festhalten? Man braucht ja nur daran zu denken, wie es in der Praxis zugeht. Jeder Notar wird bezeugen müssen, dass er hier und da Zeugen gehabt hat, die eine halbe Stunde nachher nicht mehr hätten sagen können, was ihnen vorgelesen worden ist. Sollen nun diese Zeugen mit ihrer Unterschrift einfach die Unterschrift des Notars bekräftigen und soll der Notar durch diese Zeugen, wie vorhin bemerkt wurde, geschützt werden? Wenn man einen solchen Schutz für den Notar verlangt, müssten die Zeugen ganz besonders qualifiziert sein, so dass sie nach Jahr und Tag noch sagen könnten, dass das und das vom Notar abgelesen und von den Parteien bestätigt worden ist. Das ist einfach nicht möglich. Ich will nicht von den Fällen sprechen, wo Leute als Zeugen beigezogen werden, die bei einem Kaufvertrag nicht einmal wissen, wer Käufer und wer Verkäufer ist, sondern ich rede von den Fällen, wo man die Zeugen in besten Treuen bezieht und wo sie die Parteien kennen. Aber auch da können sie

nicht mehr als ihre Unterschrift machen und vielleicht nach Jahr und Tag erklären, weil sie ihre Unterschrift gemacht haben, so seien sie so ziemlich sicher, dass damals in dem Vertrag der Wille der Parteien zum Ausdruck kam. Nun glaube ich aber, dass der Notar dafür keine Zeugen brauchen soll, sondern dass das, was er sagt, öffentlichen Glauben verdient. Die Regierung und die Kommission scheinen übrigens selbst das Gefühl zu haben, dass die Beiziehung von Zeugen nicht zu weit ausgedehnt werden dürfe, denn Art. 39 sieht ja Ausnahmen vor. Man gibt zu, dass die Beiziehung von Zeugen nicht in allen Fällen nötig ist, dass Ausnahmen geschaffen werden sollen. Aber wann sollen diese Ausnahmen geschaffen werden? Will man zum Beispiel bei einem Kauf auf den Wert der Grundsteuerschatzung oder die Kaufsumme abstellen und sagen, wenn dieselbe 100,000 Fr. übersteigt, müssen zwei Zeugen beigezogen werden, wenn sie weniger beträgt dagegen nicht? Will man bei einem Pfandgeschäft einen solchen Unterschied machen? Das geht nicht, sondern man wird höchstens sagen können, dass bei Geschäften, bei denen eine einzige Partei erscheint, wenn es sich zum Beispiel um die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Buchauszuges handelt, keine Zeugen nötig sind. Ein weiterer Unterschied liesse sich nicht machen oder man würde auf den Wert abstellen, was aber, wie gesagt, offenbar nicht angeht. Daraus, dass die vorberatenden Behörden Ausnahmen schaffen wollen, geht hervor, dass sie selbst der Ansicht sind, die Beiziehung von Zeugen sei nicht ganz richtig.

Herr Hadorn hat vorhin ein Beispiel dafür angeführt, wie es etwa zugehen könnte, wenn die Vertragsparteien dem Alkohol zu viel zugesprochen hätten. Da soll eben der betreffende Notar den betrunkenen Bürger wieder heimschicken und Rückgrat genug haben, um ihm zu erklären, dass heute nichts geschrieben wird, auch auf das Risiko hin, dass der Betreffende nachher zu einem Konkurrenten geht. Das darf man von einem Notar verlangen. Wenn er in einem solchen Fall sagt, der Betreffende ist freilich etwas angetrunken, aber ich mache die Sache doch, er ist jetzt eingeseift, so ist er auch nicht zu gut, um solche Zeugen auszuwählen, die ihm das Geschäft trotzdem unterschreiben helfen. Also nützen auch hier die Zeugen wieder nichts.

Man hat von dem Schutz des Notars gesprochen. Ich begreife das nicht recht. Wenn ich etwas mache, brauche ich keinen Schutz und wenn die Leute mich angreifen und behaupten, die Sache sei nicht so gegangen, so gehe ich mit ihnen vor eine andere Behörde. Ich habe deshalb doch keinen Schutz, wenn neben mir schon noch zwei Personen erklären, dass sie das unterschrieben haben. Wenn der stipulierende Notar von einer Partei verdächtigt wird, dann helfen auch die schönsten Zeugen nichts, dann werden die Zeugen ebenso verdächtigt und man kann sie oft mit gutem Grund noch etwas blossstellen, weil sie nach Jahr und Tag nicht imstande sein werden, über den Inhalt der betreffenden Urkunde noch irgend etwas Wesentliches aussagen zu können; sie werden sich vielleicht erinnern, dass ein Kauf abgeschlossen wurde, aber das wird auch alles sein. Ich halte darum dafür, wir sollten den Standpunkt einnehmen und die Beziehung von Zeugen abschaffen, wo sie nicht durch das Zivilgesetz vorgeschrieben ist. Ich muss gestehen, dass ich nicht gerade einen Antrag zur Hand habe,

der für den ganzen Abschnitt passt. Es würde am besten sein, wenn man sagen würde, Alinea 3 und 4 des Art. 37 werden gestrichen; dabei bliebe es der Kommission immer noch vorbehalten, die Sache formell vielleicht anders zu ordnen, wenn der Rat sich grundsätzlich meiner Auffassung anschliessen sollte.

Schär. Die Bedeutung der Zeugen bei der notariellen Verurkundung wird vielfach falsch aufgefasst und unterschätzt. Man glaubt, man ziehe zwei Zeugen bei, lese ihnen einfach die Urkunde ab und von der ganzen Verhandlung wissen sie im weitern nichts. Das geht nicht so zu. Wenn der Akt zum Unterzeichnen fertig ist, so ruft der Notar seine gewohnten Zeugen herbei — jeder Praktikant hält sich in der Regel möglichst an die gleichen Zeugen — und erklärt ihnen, wozu sie herbeigerufen wurden; er wird ihnen sagen: Es ist zwischen den und den Parteien ein Kaufvertrag abgeschlossen worden und ihr seid beigezogen worden, um als Zeugen zu unterzeichnen. Wenn die Zeugen und Parteien einander nicht schon kennen, stellt der Notar sie gegenseitig vor, bevor er die Urkunde abliest. So wenigstens halte ich es und so wird in den weitaus meisten Fällen vorgegangen. Darauf wird die Urkunde verlesen, die Parteien geben ihre Erklärung ab und der Akt wird unterzeichnet. Nun ist es allerdings richtig, dass die Zeugen später über den Inhalt des Vertrages nicht mehr werden Auskunft geben können, aber sie brauchen das auch nicht. Die Zeugen werden nicht deshalb beigezogen, um zu erklären, dass das und das in der Urkunde gestanden, sondern einfach um später die Erklärung abgeben zu können, dass die Urkunde den Parteien vom Notar öffentlich abgelesen worden ist, dass der Notar die Parteien gefragt hat, ob sie mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden seien, dass die Parteien ihre Erklärung abgegeben und dass schliesslich alle Anwesenden, Parteien, Notar und Zeugen, die Urkunde unterzeichnet haben. Das haben die Zeugen zu bescheinigen; über den Inhalt des Aktes wird kein Zeuge, er mag qualifiziert sein wie er will, Auskunft geben können, aber das weiß der Zeuge, wenn er die Unterschrift auf die Urkunde setzt, ob deren Inhalt vorher verlesen worden ist und ob die Parteien sich mit demselben einverstanden erklärt haben. Das wissen die Zeugen auch noch nach Jahr und Tag und das ist das Wesentliche. Wenn wir alten Praktikanten die Beibehaltung dieser Vertragsform verlangen, so haben wir dazu unsere bestimmten Gründe. Wenn später eine Partei sich reuig wird, so heißt es vielfach, der Notar sei schuld, er habe die Sache nicht geschrieben, wie ihm angegeben worden sei; man sagt, das und das sei vorgekommen, und die Verdächtigungen greifen immer weiter. Gegenüber diesen Verdächtigungen hat der Notar in der Tat nun einen gewissen Schutz in den Zeugen. Auch ist das ganze Verurkundungsverfahren ein seriöseres, wenn Zeugen beigezogen werden. Ich gestehe offen und ehrlich, dass es mich nicht mehr freuen würde zu praktizieren, wenn wir die Beziehung der Zeugen nicht beibehalten würden. Dieselbe bildet — man mag darüber lachen oder nicht — eine Garantie dafür, dass die Verurkundungsverhandlungen seriös und richtig vor sich gehen. Man hat wohl von dem Zutrauen zu dem Notar gesprochen, das ist ganz schön und ideal, aber wir haben es bei der Ausübung des Notariats auch nur mit Menschen zu tun.

Ich weise im weitern darauf hin, dass auch das neue eidgenössische Zivilrecht noch die Beiziehung von Zeugen vorsieht, nämlich beim Testament. Wenn sogar im eidgenössischen Recht darauf nicht verzichtet werden kann, so darf man doch nicht sagen, es handle sich um nichts anderes als um einen alten Zopf, mit dem man abfahren müsse. Nein, die Beiziehung von Zeugen ist kein alter Zopf, sondern eine Garantie dafür, dass eine öffentliche Urkunde, die im wirtschaftlichen Leben ein wichtiges Moment darstellt, richtig abgefasst ist.

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum man denn Ausnahmen schaffe. Ich persönlich bin nicht für diese Ausnahmen; ich habe freilich dafür gestimmt, damit ein Kompromiss zustande kam. Die Ausnahmen werden auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt werden müssen, wo kein Parteiwille zu verurkunden ist, sagen wir zum Beispiel auf die Beglaubigung von Buchauszügen, Abschriften und dergleichen, oder auf die Rechtsgeschäfte, wo nur ein einseitiger Parteiwille verurkundet werden muss. Sobald jedoch ein zweiseitiger Parteiwille Gegenstand der Urkunde bildet, so kann nach meinem Dafürhalten von der Beiziehung von Zeugen nicht Umgang genommen werden.

Das sind in kurzen Zügen die Gründe, aus denen wir ältern Praktikanten an der Beiziehung von Zeugen hangen. Wir fassen sie nicht als einen alten Zopf, als eine nutzlose Formalität auf, sondern als ein gutes Stück der seriösen Ausübung des Notariats. Wir ersuchen Sie, davon nicht abzugehen, wir würden entschieden einen Rückschritt und nicht einen Fortschritt machen.

Schneider (Pieterlen). Es mag hin und wieder vorkommen, dass, wie Herr Grieb angedeutet hat, zweifelhafte Elemente als Zeugen beigezogen werden, aber das bildet doch die Ausnahme. Ich bin sehr oft in den Fall gekommen, als Zeuge bei der Verurkundung notarieller Akten mitzuwirken und habe dabei konstatieren können, dass die Tendenz der Herren Notare doch dahin geht, Leute als Zeugen zu wählen, auf die man sich verlassen kann. Ich bestreite nicht, dass hin und wieder die Zeugen nicht aufmerksam sind und nicht genau wissen, was abgelesen wurde. Aber auch das sind Ausnahmen und jeder, der als Zeuge beigezogen wird, fühlt sich im Grunde verpflichtet, der Verlesung des Aktes alle Aufmerksamkeit zu schenken, um seine Unterschrift mit gutem Gewissen geben zu können. Um Ihnen zu beweisen, dass die Beiziehung von Zeugen doch richtig ist, will ich Ihnen ein Beispiel mitteilen, das ich als Gemeindepräsident erlebt habe. Vor nicht langer Zeit ist bei uns eine Frau gestorben, die etwa drei, vier Jahre vor ihrem Tode ihren Schwestern etwas hatte verschreiben lassen. Die Verschreibung erfolgte in Form eines Kaufes, nicht durch Testament; das Testament wurde nachträglich gemacht und bei demselben wirkten die beiden nämlichen Personen als Zeugen mit, die seinerzeit auch bei dem Kauf beigezogen worden waren. Etwa ein oder zwei Jahre nach dem Tode der Frau erkundigte sich die Verwandtschaft, die leer ausgegangen war, bei der Gemeindebehörde, wie die Sache zugegangen sei und machte der Gemeindebehörde Vorwürfe, die Frau sei damals nicht in normalem Geisteszustand gewesen und der Akt daher nichtig; sie drohten mit der Einreichung einer Klage. Ich habe mich

nun erkundigt, wer bei der Abfassung jenes Aktes als Zeuge mitgewirkt und erfuhr, dass die betreffenden Personen noch lebten. Die Zeugen wurden aufgefordert, sich darüber auszusprechen, ob damals bei der Ausfertigung des Aktes irgend ein Einfluss von Seiten des Notars auf die Frau ausgeübt worden sei, ob das richtige Verfahren beobachtet worden und ob die Frau bei der Unterzeichnung wirklich handlungsfähig gewesen sei. Wir wussten wohl, dass die Zeugen sich über den Geisteszustand der Frau nicht definitiv aussprechen könnten, sondern dass hiefür eventuell ein ärztliches Zeugnis hätte verlangt werden müssen, aber immerhin waren die Zeugen befähigt, ein Urteil abzugeben. Sie erklärten, dass die Frau geistig normal war und vom Notar absolut kein Einfluss ausgeübt wurde. Wir haben dies der Verwandtschaft zur Kenntnis gebracht und diese verzichtete gestützt darauf, es zu einem Prozess kommen zu lassen. Das nur ein Beispiel, welches für die Nützlichkeit der Beziehung von Zeugen spricht.

Gränicher. Ich wirkte einmal bei einem Testament als Zeuge mit. Man erklärte uns zu Beginn, um was es sich handle, las uns den Anfang und den Schluss des Testaments vor und verlangte, dass wir nun unterzeichnen. Ich protestierte dagegen und weigerte mich, Seitenlange Akten zu unterzeichnen, deren Inhalt ich nicht kenne. Man entgegnete mir, es sei Usus, in dieser Weise vorzugehen und aus Gründen der Delikatesse dürfe man den Inhalt des Testaments nicht mitteilen. Ich begreife nicht, welchen Wert in einem solchen Fall die Unterzeichnung hat.

M. Jacot. L'argumentation de M. Hadorn et de M. Schær, tout intéressante qu'elle ait été, ne m'a pas convaincu qu'ils avaient raison, et je crois plutôt me placer sur le terrain choisi par MM. Grieb et Boinay en disant qu'en élaborant la loi organique sur le notariat nous devrions faire œuvre de progrès, augmenter le prestige du notaire et non pas le diminuer en imposant l'obligation de la présence de deux témoins lorsqu le notaire stipule des contrats.

On vous a cité bien des cas qui vous ont prouvé combien cette formalité est vaine en résultats pratiques. On vous a indiqué quelques actes unilatéraux dans lesquels, il faut le reconnaître, la présence des témoins est absolument inutile. Je suis d'accord que l'acte doit être entouré de toute la solennité voulue et qu'il faut chercher autant que possible à rendre l'acte inattaquable; mais, est-ce que c'est l'appel des témoins qui rendra un acte indemne de tout reproche? Je ne le crois pas. M. Hadorn a répondu à M. Boinay que le texte allemand du projet n'est pas rédigé de telle façon que, en cas de partage, par exemple, la présence des témoins soit requise pendant tout la durée de ce partage; mais, Messieurs, j'ai sous les yeux le texte français du projet, et ce texte, qui doit être la reproduction fidèle du texte allemand, dit que les témoins seront appelés à la passation de l'acte du commencement à la fin. Or, si je comprends bien, cela veut dire que ces témoins devront assister à la passation de l'acte depuis le moment où commence la rédaction jusqu'à la signature de l'acte.

Je suis aussi notaire et je pratique depuis une vingtaine d'années; eh bien, Messieurs, je ne comprends pas comment on pourra concilier la pratique avec une disposition pareille.

(28. November 1907.)

Nous sommes souvent dans le cas de procéder à des inventaires ou à des partages qui durent deux ou trois jours. Or, si nous voulons appliquer cet article à la lettre, comme je crois qu'il devra l'être si vous adoptez ce projet tel quel, nous devrons faire appel à des témoins qui nous assisteront pendant deux ou trois jours. C'est impossible. M. Schär a fait appel au droit fédéral; je ne sache pas que le législateur fédéral ait été empreint de cette doctrine qui exige la présence des témoins dans tous les actes notariés, d'autant plus que dans le projet du Code civil suisse, seuls les testaments doivent être faits en présence de deux témoins. Si le législateur fédéral avait voulu entourer de solennité tous les actes ou certains actes autres que les testaments, il aurait exigé que le contrat de mariage ou d'autres contrats prévus dans le Code civil suisse soient également soumis à la formalité qui appelle la présence des témoins. Donc, le droit fédéral ne va pas si loin que notre projet. Avant le Code fédéral des obligations les protéts ne pouvaient être rédigés qu'en présence de témoins. Lorsque le Code des obligations a été introduit dans le canton de Berne, cette formalité a été abolie et je ne comprends pas pourquoi notre projet tend à la rétablir.

Autre chose: le projet de loi dit que le principal devoir du notaire est l'observation du secret professionnel. Mais, il est souvent bien difficile, dans la pratique, de concilier ce principe du secret professionnel avec l'intervention de deux témoins, et j'ai souvent constaté que des secrets avaient été dévoilés, non par le notaire, mais bien probablement par les témoins. Lors de l'élaboration de la loi cantonale sur l'application de la loi fédérale sur la poursuite pour dette et la faillite, on n'a pas exigé pour les actes de vente faits par le préposé aux poursuites la présence de témoins. Et pourquoi, viendrions-nous aujourd'hui placer les notaires dans un état d'infériorité vis-à-vis des préposés aux poursuites, alors que ceux-ci, dans la plupart des cas, n'ont pas fait d'études de droit et ne sont pas en possession d'une patente de notaire?

Je pourrais citer des exemples multiples qui prouveraient l'inconséquence qu'il y aurait à sanctionner une telle disposition. Je crois que malgré les arguments évoqués par M. Hadorn et M. Schär, ceux de MM. Grieb et Boinay paraissent plus justes et leur proposition tend à entourer le notaire de toute la considération désirable.

Je vous recommande donc de vous placer sur ce terrain-là.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Der neu gewählte Oberrichter Herr Gressly ist vor dem Rat erschienen und legt den verfassungsmässigen Eid ab.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 28. November 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Burren*.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Boinay, Burkhalter (Walkringen), Cueni, David, Frutiger, Gross, Gürtler, Jobin, Michel (Bern), Mosimann, Mürset, Näher, Peter, Probst (Langnau), Schüpbach, Stauffer (Thun), Stettler, Wiedmer, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Bühlmann, Burger, Bürki, Burri, Chalverat, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Egli, Frepp, Girardin, Grosjean, Hari, Henzelin, Hostettler, Hügli, Kisling, Lenz, Luterbacher, Marti (Lyss), Merguin, Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mouche, v. Muralt, Pellaton, Rohrbach, Rossé, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Steffisburg), Sutter, Thöni, Trachsel (Wattwil), Wächli, Wälti, Weber, Will, Zaugg.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Näher wird Herr Grossrat Wolf als provisorischer Stimmenzähler gewählt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein neues Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen in Vorbereitung ist und die Regierung den Grossen Rat ersucht, zur Vorberatung des Geschäftes eine Kommission zu bestellen. — Das Bureau wird mit der Wahl einer Kommission von 9 Mitgliedern beauftragt.

Tagesordnung:**Dekret**

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wahlern.

(Siehe Nr. 42 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Stellvertreter des Direktors des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und dasselbe sodann in *globo* zu behandeln.

Die Kirchgemeinde Wahlern hat bei den vorberatenden Behörden das Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle eingereicht. Wir haben ein Gutachten des Synodalrates eingeholt und derselbe empfiehlt das Gesuch sehr warm. Darauf wurde die Angelegenheit in der Regierung behandelt und wir beantragen ebenfalls, dem Gesuch zu entsprechen. Sie haben bereits an verschiedenen Orten, wo die Kirchgemeinden der territorialen Ausdehnung oder der Bevölkerungszahl nach aussergewöhnlich gross sind, zweite Pfarrstellen errichtet, so in Köniz, Steffisburg, Gsteig, Pruntrut, Delsberg und so weiter. Die gleichen Voraussetzungen, unter denen dort neue Pfarrstellen beschlossen wurden, treffen auch bei Wahlern zu. Nach der letzten Volkszählung hat diese Kirchgemeinde eine Bevölkerungszahl von 5180 Seelen, die infolge des durch die Bern-Schwarzenburg-Bahn herbeigeführten vermehrten Verkehrs noch zunehmen wird. Die Zahl der Katechumenen ist auf 140 angewachsen, so dass der Unterricht vom Geistlichen abwechselungsweise gegeben werden muss. Es liegt auf der Hand, dass die pfarramtlichen Funktionen von einem einzigen Geistlichen nicht in hinreichender Weise verrichtet werden können. Es fällt auch in Betracht, dass im Amt Schwarzenburg, auch andere Religionsgemeinschaften als die evangelisch-protestantische Landeskirche tätig sind; solange wir aber eine Landeskirche haben, bringen wir damit zum Ausdruck, dass wir ihr einen besondern Wert beimesse, und in diesem Fall müssen wir sie auch mit den nötigen Hülfsmitteln ausstatten. Die übrigen Denominationen sind natürlich sehr eifrig und es existiert da eine ebenso starke Konkurrenz wie auf wirtschaftlichem Gebiet; ob dabei auch concurrence déloyale vorkommt oder ob alles loyal zugeht, will ich nicht untersuchen, das interessiert uns hier auch nicht näher. Es ist klar, dass wir die Landeskirche mit denjenigen Mitteln ausrüsten müssen, die ihr gestatten, diesen Konkurrenzkampf in richtiger Weise zu führen und es muss den Leuten Gelegenheit gegeben werden, ihre wirklichen Bedürfnisse ausreichend befriedigen zu können. Das ist nicht möglich mit einem einzigen Geistlichen, und wenn je an einem Orte, so sind hier zwei Geistliche notwendig. Das sind die wesentlichen Gründe, die uns veranlassen, das Begehr der Kirchgemeinde Wahlern zu unterstützen.

Die finanzielle Seite der Frage ist nicht so un wesentlich; die jährlichen Mehrausgaben werden zirka 3500 bis 4500 Fr. betragen. Das ist für eine einzige

Kirchgemeinde eine wesentliche Mehrausgabe des Staates. Die Kirchgemeinden leisten eben nichts an die finanziellen Opfer, sondern alles ist durch das neue Kirchengesetz dem Staat überburdet worden. Man hatte im Jahr 1874 versucht, den Gemeinden wenigstens einen Teil der Besoldungen aufzuerlegen und man glaubte, da im Kanton Bern ja ~~ziemlich~~ religiöses Leben existiert, die Gemeinden würden für die Religion, die sie für sich sehr wertvoll erklären, auch etwelche Opfer bringen. Man hat sich aber getäuscht, die Kirchgemeinden erhoben sich gegen diese Zuladung und erklärten: wir wollen die Religion, die ist uns recht, aber was das Finanzielle anbelangt, so mag der Staat das Nötige leisten. So wurde damals beschlossen und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Ich erlaube mir hier die Bemerkung, dass, da die Kirchgemeinden keine wesentlich in Betracht fallenden Opfer zu bringen haben, es an vielen Orten, ja fast durchgängig am Platze wäre, dass sie wenigstens etwas beitragen würden, um die immer noch unzureichenden Pfarrerbesoldungen zu verbessern. Bekanntlich wurden diese Besoldungen in jüngster Zeit erhöht, aber trotz dieser Erhöhung wird es sehr fraglich sein, ob sich genügend Leute in Zukunft diesem Beruf zuwenden werden. Es wäre durchaus angezeigt, wenn die Gemeinden über die Besoldungen des Staates hinaus noch gewisse Beiträge leisten würden; eine Anzahl Gemeinden haben es schon getan, andere aber sind im Rückstand und diese andern werden mit der Zeit nach zwei Richtungen den Schaden an sich selbst haben. Einmal werden sie nicht so tüchtige Geistliche bekommen, wie diejenigen, die denselben eine Aufbesserung zu teil werden lassen, und zweitens werden, wenn der Pfarrermangel nicht abnimmt, die vorhandenen Geistlichen sich um so mehr in diejenigen Gemeinden begeben, wo sie besser gestellt sind. Das nur ein kleiner, gutgemeinter Wink zuhanden der bernischen Kirchgemeinden, damit sie sich zu einer gewissen Opferwilligkeit aufraffen, die dermalen noch nicht in genügender Weise vorhanden ist.

Es wird Ihnen also beantragt, auf das Dekret einzutreten und dasselbe dann in *globo* zu behandeln. Im § 1 ist die Rede von der zweiten Pfarrstelle, und § 2 bestimmt, dass, wie bei den übrigen Kirchgemeinden mit mehr als einem Pfarrer, über die Verteilung der Obliegenheiten derselben und so weiter ein Regulativ zu erlassen ist. Dieses Regulativ wird namentlich auch den Sitz des zweiten Pfarrers festzustellen haben und es ist ausser Zweifel, dass der zweite Pfarrer am Amtssitz selbst, in Schwarzenburg, wohnen wird, während der bisherige Pfarrer seinen Wohnsitz in Wahlern hat.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten und dasselbe zu genehmigen. Nach den erschöpfenden Ausführungen des Herrn Kirchendirektors kann ich von einer weitern Begründung abssehen. Ich wiederhole nur, dass die Notwendigkeit der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle nach jeder Richtung begründet ist; die territorialen Verhältnisse der Gemeinde und die Zunahme der Bevölkerung bringen es mit sich, dass in dieser Gemeinde für zwei Pfarrer vollauf Arbeit ist. Mit Herrn Regierungsrat Ritschard halte ich es auch für sehr wünschenswert, wenn die Kirchgemeinden von sich aus für finanzielle Besserstellung ihrer Pfarrer sorgen und bei der

Errichtung zweiter Pfarreien auch etwas mitwirken würden.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen und das Dekret in globo in Beratung gesetzt. Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, schreitet der Rat ohne Debatte zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.*

dafür die nämlichen Gründe wie bei dem soeben behandelten Geschäft. Die Verhältnisse in Tavannes haben sich derart entwickelt, dass es einem einzigen Geistlichen unmöglich ist, alle kirchlichen und geistlichen Funktionen zu besorgen.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen und das Dekret in globo in Beratung gesetzt. Da von keiner Seite das Wort verlangt wird, schreitet der Rat ohne Debatte zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.*

Dekret

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tavannes.

(Siehe No. 43 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Stellvertreter des Direktors des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung beantrage ich Ihnen auch hier, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten. Mutatis mutandis treffen die vorhin angegebenen Gründe auch hier zu. Es handelt sich wiederum um eine grosse, territorial ausgedehnte Kirchgemeinde mit einer bedeutenden Bevölkerungszahl. Dieselbe betrug schon bei der Volkszählung von 1900 rund 4000 Seelen und wie uns von zuverlässiger Quelle mitgeteilt wurde, dürfte sie bis jetzt auf zirka 6000 angestiegen sein. Es hat sich schon dermalen das Bedürfnis nach Aushülfe geltend gemacht und dem Pfarrer von Tavannes wurde ein Hülfsgeistlicher beigegeben, an dessen Besoldung Staat und Kirchgemeinde je 800 Fr. beitrugen. Es ist klar, dass bei dieser geringen Besoldung, wozu keine Wohnungs- und Holzenschädigung kommt, ein Geistlicher nicht auf längere Zeit bleibt und der einzige Ausweg, um richtige Verhältnisse zu schaffen, ist die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle. Nach den im gedruckten Vortrag enthaltenen Mitteilungen werden auch hier zwei Geistliche vollauf zu tun haben. Die Bevölkerung hängt sehr an der Kreirung dieser Pfarrstelle, auch die vorberatenden Behörden, Regierungsstatthalter und so weiter, sind der gleichen Meinung und wir empfehlen Ihnen mit voller Ueberzeugung diese Aenderung. Auch hier werden wir mit einer Mehrausgabe von zirka 4000 Fr. zu rechnen haben, aber das ist nicht zu vermeiden. Solange wir eine Landeskirche haben, müssen wir sie auch so ausrüsten, dass sie den ihr durch Verfassung und Verhältnisse gesetzten Zweck erfüllen kann. — Ich beantrage Ihnen also, auf das Dekret einzutreten und dasselbe in globo zu behandeln.

Heller, Präsident der Kommission. Auch hier empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig auf die Behandlung des Dekretes einzutreten. Es sprechen

Gesetz

über

das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 843 hievor.)

Präsident. In Beratung steht Abschnitt VI, Art. 34 bis 41. Die Diskussion über diesen Abschnitt dauert fort.

Winzenried. Ueber die Frage der Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Beiziehung von Zeugen kann man geteilter Ansicht sein; ich persönlich halte die Beiziehung von Zeugen für nötig. Herr Grieb hat gestern von dem grossen Zutrauen des Volkes zum Notar gesprochen und gesagt, der Notar dürfe verlangen, dass das, was er verurkundet hat, geglaubt werde. Ich bin darin mit Herrn Grieb vollständig einverstanden, allein die Sache hat doch ihre Kehrseite. Setzen wir folgenden Fall. Es kommt ein Bürger in das Bureau des Herrn Fürsprecher Grieb und holt bei ihm Rat über einen Vertrag, den er, wie er später einsieht, etwas voreilig zu seinem Nachteil abgeschlossen hat. Ich zweifle sehr daran, ob Herr Fürsprecher Grieb dem Mann erklärt, der Vertrag sei nun fix und fertig, es sei nichts mehr zu machen, sondern Herr Grieb wird eingedenk dessen, dass gegen eine öffentliche Urkunde ein Gegenbeweis zulässig ist und dieser zu jeder Zeit geführt werden kann, untersuchen, ob der zum Nachteil seines Klienten abgeschlossene Vertrag nicht beseitigt werden kann. Er wird sich zunächst nach materiellen Gesichtspunkten umsehen, die einen solchen Angriff rechtfertigen könnten, und wenn dort nichts zu machen ist, wird er prüfen, ob nicht die formelle Seite des Vertrages hiefür eine Handhabe biete. Nun erstreckt sich die Aufgabe der Zeugen gerade nach der formellen Seite des Vertragsabschlusses. Die Zeugen haben sich nicht mit dem materiellen Inhalt des Vertrages zu befassen — derselbe bezieht sich auf Verabredungen, die erfolgen, bevor überhaupt die Verurkundungsverhandlungen beginnen können — sondern sie haben das formelle Zustandekommen des Vertrages

* Den Wortlaut des Beschlusses siehe No. 42 der Beilagen.

* Den Wortlaut des Beschlusses siehe No. 43 der Beilagen.

im Auge zu behalten. Darunter verstehen wir das Bekanntmachen der Zeugen mit den Parteien, das heisst die Feststellung der Identität der Parteien den Zeugen gegenüber, die Verlesung der Urkunde, die ausdrückliche Zustimmung der Parteien, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspreche, und endlich die Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Gegenwart aller. Daran kann und wird sich der Zeuge erinnern; er wird sich namentlich daran erinnern, ob die Verlesung des Vertrages stattgefunden und ob die Parteien ihre Zustimmung erteilt und unterschrieben haben. Ich könnte Ihnen aus meiner Praxis den nicht einzig dastehenden Fall zitieren, dass nach der Verurkundung eines Vertrages die eine Partei reuig wird und nachher den Vertrag rückgängig zu machen sucht. Das ist natürlich leicht zu machen, wenn die gegnerische Partei einwilligt, schwieriger aber, wenn das nicht der Fall ist. Mein Fall ist kurz folgender. Es handelte sich um eine Besitzung in Bern. Die Käuferin war eine Witwe; wochenlang dauerten die Vertragsverhandlungen, endlich kommt eine Einigung der Parteien zustande und diese Einigung findet ihren Ausdruck in dem in aller Form verurkundeten Vertrag. Was geschah nun? Ein Schwiegersohn der Käuferin, der lieber bares Geld gehabt hätte als ein Haus, brachte derselben bei, sie habe zu teuer gekauft und so weiter, und gestützt auf die einseitige Darstellung der Käuferin, die zu einem Anwalt ging, wurde geklagt; die Sache rückte vor bis ins Stadium des Beweisverfahrens und dann kam ein Vergleich zustande, dessen Wortlaut ich nicht kenne. Ich führe diesen Fall nur an, um zu zeigen, dass es sich eigentlich darum handelt, den Notar durch irgend ein Mittel zu schützen. Der Prozess spielt sich natürlich gegen die andere Partei ab, aber moralisch richtet er sich doch gegen den betreffenden Notar. Um diesem ein Mittel an die Hand zu geben, sich gegen derartige Nachteile zu schützen, wird die Beziehung von Zeugen verlangt. Im vorliegenden Fall habe ich dem Ausgang des Handels mit gutem Gewissen entgegengesehen, weil ich wusste, dass das Vorgehen durchaus korrekt war und die Zeugen dies bestätigen konnten. Man sollte meines Erachtens das Institut der Instrumentzeugen namentlich bei der Errichtung aller zwei seitigen Verträge grundsätzlich beibehalten. Das Volk würde es nach meiner Auffassung nicht verstehen, wenn ein Vertrag, der immerhin für die Parteien eine wichtige Bedeutung hat, ohne irgendwelche solennelle Handlung abgeschlossen wird.

Grieb. Es ist richtig, wie der Herr Vorredner sagt hat, dass man in diesem Punkt in besten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Der eine hält das für richtig, der andere jenes, aber über einen Punkt kommen wir nicht hinweg. Ich habe bereits gestern bemerkt, dass wir da, wo das Zivilgesetz die Beziehung von Zeugen vorschreibt, nichts ändern wollen; es handelt sich also bloss um die Akten, in bezug auf deren Verurkundung wir eine Änderung eintreten lassen dürfen, wenn wir wollen. Von den Vorrednern wurde betont, wir müssen die Zeugen haben zur Sicherheit des Notars. Braucht der Notar wirklich diese Sicherheit? Er soll gesichert sein durch seine Unterschrift, und wenn die Zeugen Sicherheit gewähren sollten, müssten sie jederzeit zur Verfügung stehen, das heisst sie dürften nicht wegsterben, nicht ihre Zeugenqualität verlieren, nicht nach Amerika auswandern und so weiter. Und wenn durch die Beziehung

von Zeugen die Feierlichkeit des Aktes gehoben werden soll, so müssen wir zum allermindesten verlangen, dass die Zeugen die Leute kennen, für die sie Zeugnis reden sollen. Dann darf es nicht so gehen, wie Herr Schär gesagt hat, der den Zeugen die Parteien vorstellt, sondern es soll so gehalten werden, dass die Zeugen erklären können: wir wissen, das ist die und die Person. Das sind Zeugen, die andern können nichts bezeugen, sondern einfach die Erklärung abgeben, sie haben die Parteien nicht gekannt, aber der Notar habe ihnen gesagt, es seien die und die Leute. Wenn man nun zum Notar kein Zutrauen hat, kann man ihm auch zutrauen, dass er den Zeugen nicht die rechten Namen angegeben habe. Entweder hat man Zutrauen zum Notar und braucht keine Zeugen, oder man hat kein Zutrauen zu ihm und dann helfen auch die Zeugen nicht viel. Herr Schneider hat gestern einen Handel erzählt, der insofern ganz interessant ist, weil er beweist, welch unrichtige Auffassung man von der Bedeutung einer notariellen Urkunde hat und wie sich eine Gemeindebehörde ins Bockshorn jagen lässt, trotzdem eine notarielle Urkunde vorliegt. Man soll gerade danach trachten, den Leuten über die Wichtigkeit einer notariellen Urkunde andere Auffassungen beizubringen und dann wird so etwas nicht mehr vorkommen, was uns Herr Schneider gestern erzählt hat. Wenn einer Gemeindebehörde ein notarieller Akt vorliegt, soll sie nicht die Zeugen fragen müssen, ob die Sache so zugegangen sei, wie sie bescheinigt haben — das ist eine Beleidigung für den Notar und für die Zeugen selbst — sondern sie soll einfach Reklamanten gegenüber erklären, es liege ein vom Notar unterschriebener Akt vor und wer nicht zufrieden sei, solle den Gegenbeweis antreten. So sollte eine Behörde vorgehen und wenn dies nicht so geschieht, so wird das Misstrauen zu dem Notariatsstand gemehrt.

Herr Winzenried hat davon gesprochen, was ich als Fürsprecher tun würde, wenn einer mich anfragen würde, ob er einen Vertrag anfechten könne oder nicht. Ich glaube, ich würde nicht ganz so vorgehen, wie Herr Winzenried ausgeführt hat. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge würde ich mich zuerst erkundigen, welcher Notar den Akt geschrieben hat; wenn mir derselbe bekannt ist, so würde ich wahrscheinlich in den meisten Fällen erklären: ich kenne den Notar und was er bezeugt, ist so. Nur in ausnahmsweisen Fällen könnte man vielleicht sagen, dass es möglicherweise nicht so ist. In Zukunft jedoch sollte eine solche Antwort nicht mehr möglich sein, sondern jeder Fürsprecher und überhaupt jedermann, der um seinen Rat angegangen wird, sollte ohne weiteres sagen müssen, dass dem so ist und daran nicht gerüttelt werden darf; dabei wird man dem andern raten, sich wohl in acht zu nehmen und sich zweimal zu überlegen, was er mache, denn er greife den Notar in seiner Berufsehe an. Man sagt, die Zeugen seien notwendig, um bestätigen zu können, dass das, was der Notar geschrieben hat, wahr ist. Allein wenn das Misstrauen einmal besteht, so wird es mit den wunderbarsten Zeugen nicht weggeschafft. Jedenfalls müssten dann andere Zeugen kommen, die bei der Ausfertigung des Aktes nicht anwesend waren, denn diejenigen, welche derselben bewohnen, werden nicht erklären, dass der Betreffende betrunken oder sonst seiner Sinne nicht mächtig war, weil sie sich damit selbst anklagen würden. Darum glaube ich, dass die ganze Geschichte nichts nützt. Wenn das Misstrauen einmal da ist,

(28. November 1907.)

so wird es durch die Zeugen nicht unter den Tisch gewischt. Wir sollten dafür sorgen, dass dieses Misstrauen wenigstens nicht mehr in dem Masse Platz greift, wie es gegenwärtig leider noch der Fall ist. Ich stehe mit meiner Ansicht nicht vereinzelt da, sondern die ganze französische Vertretung vertritt die gleiche Auffassung. Männer, die sich früher eingehend mit dieser Frage befassten, sind ebenfalls zum Schluss gekommen, dass man die Zeugen weglassen könnte. So hat sich bekanntlich Herr Bundesrichter Lienhard in diesem Sinne geäusserst. Ebenso huldigten die Verfasser des jetzigen Projektes, Professor Blumenstein und Notar Wyss, dieser Ansicht und auch der Vertreter der Regierung stand ursprünglich auf dem gleichen Boden. Ich führe das an, um zu zeigen, dass wir es nicht mit einer vereinzelten Auffassung zu tun haben, sondern dass dieselbe auch von anderer Seite geteilt wird.

Kunz. Meinen gestrigen Ausführungen haben Sie entnehmen können, dass ich kein Freund allzuvieler kleinlicher Formalitäten bin. Immerhin bin ich kein so grosser Spötter, dass ich alle und jede Formalität beseitigen möchte, und ich stehe in der vorliegenden Frage auf seiten der vorberatenden Behörden. Es ist gewiss anerkennenswert, wenn Herr Grieb das Zutrauen zum Notariatsstand dadurch vermehren und stärken möchte, dass Verurkundungen ohne Beziehung von Zeugen vorgenommen werden können. Ich halte jedoch die Beziehung von Zeugen zum mindesten für einen Schutz für den Notar. Es scheint mir noch nicht jedermann klar zu sein, was eigentlich die Zeugen bei der Verurkundung zu tun haben. Die einen behaupten, sie müssen während der ganzen Zeit der Aktenausfertigung anwesend sein, andere meinen, sie müssen über den Inhalt der Urkunde Auskunft geben können und so weiter. Das ist nicht richtig, sondern die Zeugen haben lediglich zu bestätigen, dass die Parteien dem Notar ihr Einverständnis mit dem Inhalt der Urkunde erklärt und dieselbe vor ihnen und dem Notar unterzeichnet haben. Sie haben sich also mit dem Inhalt der Urkunde nicht abzugeben und nicht zu prüfen, ob die Urkunde richtig abgefasst ist. Ich erblicke aber in der Anwesenheit der Zeugen doch einen Schutz für den Notar, dass nicht später die eine oder andere Partei behaupten kann, sie habe ihre Einwilligung gar nie gegeben. Es gibt in allen Lagern und Klassen Leute, die dann und wann etwa ihre Stellungen ändern können. Es wird zum Beispiel ein Spekulant nach einigen Wochen reuig, dass er irgend ein Terrain gekauft hat, und er kommt nun zum Notar und erklärt, er habe seine Einwilligung nie gegeben, er habe unter ganz falschen Voraussetzungen unterschrieben und so weiter. Wenn auch eventuell dem Notar keine Schwierigkeiten gemacht werden können, so kann ein solches Vorgehen doch dazu benutzt werden, um dem Stand wenigstens eins anzuhängen. Ich stimme also für den Vorschlag der vorberatenden Behörden, der durchaus das Richtige trifft und im Interesse des Notariatsstandes liegt.

Segesser. Ich bekannte mich als Anhänger des Antrages Grieb, den ich ohne Wiederholung der bereits durch Herrn Grieb erfolgten Begründung warm unterstützen möchte. Dagegen erlaube ich mir für den Fall, dass der Antrag Grieb nicht angenommen würde, einige

Bemerkungen zu Art. 37, Al. 3. Es wurde gestern von Seiten des Herrn Kommissionspräsidenten mitgeteilt, unsere Verurkundungsverhandlung bestehe nur im Ablesen und Unterzeichnen des Aktes, dem die Zeugen beizuwohnen haben. Nun hat sich aber von anderer Seite die gegenteilige Auffassung geltend gemacht, unter Verurkundungsverhandlung sei die ganze Verhandlung von Anfang bis zum Unterzeichnen des Aktes verstanden. Die Auffassung der Kommission geht nicht ganz klipp und klar aus dem Gesetz selbst hervor, und wenn man nur das Ablesen und Unterzeichnen im Auge hat, wäre es besser, wenn man das Wort Verurkundungsverhandlung ausmerzen und einfach sagen würde: «Zu der Verurkundung müssen zwei Zeugen beigezogen werden, welche beim Ablesen und Unterzeichnen ununterbrochen anwesend sein und mit den Parteien und dem Notar die Urkunde unterzeichnen müssen.» Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen für den Fall, dass der Antrag Grieb nicht zum Beschluss erhoben wird. Vielleicht bietet sich bis zur zweiten Beratung Gelegenheit, die Bestimmung noch etwas anders zu redigieren.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte den Vermittlungsantrag stellen, in Art. 37, Al. 3, die Worte einzuschalten: «insofern eine der vertragschliessenden Parteien oder der Notar es verlangt.» Die Begründung dieses Antrages ist eine einfache. Ich bin auch der Ansicht, dass die Verurkundung nicht gerade ein feierlicher Akt ist und dass auf die Qualität der Zeugen, die man etwa bezieht, sehr wenig Rücksicht genommen wird. Ich habe schon dutzend Male solchen Verhandlungen beigewohnt und hatte immer das Gefühl, dass diese Beziehung von Zeugen eine reine Formalität sei, die nichts nützt. Als Geschäftsmann bin ich jedem Formalismus abhold; im Verkehrsleben werden grosse Abschlüsse jeweilen nur mündlich gemacht. Ich sehe nicht ein, warum bei Stipulationen, die von keiner grossen Bedeutung sind, Zeugen beigezogen werden sollen. Bei wichtigen Geschäften dagegen kann der Fall eintreten, dass der Notar es als richtig erachtet, Zeugen beizuziehen, um sich dadurch salvieren zu können. Unter Umständen kann auch die eine oder andere Partei die Beziehung von Zeugen wünschen. Umgekehrt kann es Fälle geben, wo es den Parteien nicht recht ist, wenn fremde Leute beigezogen werden müssen, die von Abmachungen Kenntnis erhalten, die sich auf Familienangelegenheiten und dergleichen beziehen und die man Dritten lieber nicht zur Kenntnis bringt. Ich glaube, mein Antrag könnte von beiden einander gegenüberstehenden Richtungen angenommen werden. Es ist sicher nicht so unpraktisch und unzweckmässig, wenn man die Beziehung von Zeugen in das Ermessen der Parteien und des stipulierenden Notars stellt. Dadurch wird allen Richtungen Rechnung getragen, in weniger wichtigen Geschäften wird man von der Beziehung von Zeugen abstrahieren, in wichtigen dagegen kann man die Anwesenheit von Zeugen verlangen. Man wird mir entgegenhalten, dadurch werde eine Ungleichheit in der Abfassung der notariellen Urkunden herbeigeführt, allein dem ist leicht abzuhelfen, indem jeweilen bei der Verurkundung eventuell das kurze Sätzchen beifügt wird: «Auf die Beziehung von Zeugen wurde verzichtet.» Dieser Satz hat gerade einen so grossen Wert wie die Zuziehung von zwei wildfremden Personen, welche die Parteien nicht einmal kennen und

die für den vollzogenen Akt wenig Verständnis haben. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Vermittlungsantrages.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich erlaube mir ein kurzes Wort zu den verschiedenen gefallenen Anträgen. Ich wiederhole, was ich bereits gestern betont, dass das Gesetz nur die Grundsätze der Verurkundung enthält und die näheren Ausführungen einem Dekret vorbehalten sind. Aus diesem Grunde können zwei der gefallenen Anträge vom Grossen Rat abgelehnt oder von den Antragstellern zurückgezogen werden. Dies gilt zunächst vom Antrag Segesser, der genau vorschreiben will, was man unter Verurkundungsverhandlung versteht. Das wird im Dekret zu ordnen sein und der Dekretsentwurf sagt denn auch bereits, dass die Zeugen der Verlesung und Unterzeichnung beiwohnen. Auch das Verhältnis der Parteien und Zeugen zu fremden Sprachen ist im Dekret eingehender geordnet als der Antrag Michel vorschlägt, so dass ich Sie ersuchen möchte, sowohl den Antrag Michel als denjenigen des Herrn Segesser abzulehnen.

Was die Hauptfrage anbelangt, so muss ich bekennen, dass ich derselben keine so grosse Wichtigkeit beimesse kann, wie es von Freund und Gegner geschehen ist. Es ist keine Frage, an der das Gesetz hängt, sondern eine Frage der reinen Zweckmässigkeit. Herrn Boinay, der gesagt hat, man solle nicht unnütze Formalitäten einführen, möchte ich erwidern, dass man dann in diesem Fall überhaupt das ganze notarielle Verfahren streichen kann, denn dasselbe erschöpft sich hauptsächlich in der Form. Man kann da nicht sagen: Weg mit allen Formalitäten, — das ist ja gerade das Wesen der notariellen Verurkundung. Die Funktion der Zeugen liegt nicht darin, dass sie wissen müssen, was im Akt geschrieben steht, sondern sie sind einfach da, um zu bezeugen, dass der Vertrag unter vollständiger Willensfreiheit beider Parteien abgeschlossen worden ist und beide Parteien mit dem verlesenen Vertrag einverstanden gewesen sind. Es ist Sache des Notars, der ganzen Handlung eine gewisse Feierlichkeit beizulegen, das kann nicht im Gesetz endgültig geregelt werden, sondern es muss dem Taktgefühl des Notars überlassen werden, dass die Sache nicht lächerlich wird, sondern die ganze Verurkundungsverhandlung eine ernste Form annimmt. Dass die Beziehung von Zeugen auf die Parteien einen wichtigen Einfluss hat, geht daraus hervor, dass jemand, der erklärt, der Handel ist vor Notar und Zeugen abgeschlossen, glaubt, er habe viel stärkere Rechte und Pflichten erworben als er durch eine blosse Erklärung übernommen hätte. Wenn gesagt wird, wir wollen den Zopf ebenfalls abschneiden, der in Frankreich abgeschnitten worden ist und wenn namentlich Herr Boinay sich auf Frankreich beruft, so ist das für uns nicht massgebend; ich glaube, Herr Boinay würde wohl nicht alles einführen wollen, was in Frankreich geschehen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse im Jura unhaltbar sind, denn sie sind in allerster Linie ungesetzlich. Das alte Ventôse-Gesetz hat die Beziehung von Zeugen zur Verurkundung vorgeschrieben; nachträglich wurde zweifelhaft, ob die Zeugen oder der zweite Notar, den das Gesetz auch vorsah, während der ganzen Verhandlung anwesend sein müssen oder nicht. In den 40er Jahren wurde in Frankreich ein Gesetz erlassen, das bestimmte, dass nur bei der

Verurkundung gewisser Akten der zweite Notar und die Zeugen beständig anwesend sein müssen, während es bei den andern nicht nötig ist; gestützt auf dieses Gesetz hatte sich in Frankreich der Brauch eingebürgert, dass der zweite Notar und auch die Zeugen die Urkunde erst nachträglich unterschrieben. Das hat natürlich keinen Sinn und dieses französische Verfahren, das sich auf ein französisches Gesetz stützt, haben nun unsere Notare im Jura auch angewendet, obschon dieses französische Gesetz im Jura nicht mehr gilt. Man kann sich also fragen, ob diese Praxis im Jura gesetzlich haltbar ist, diese Praxis, die sich auf ein französisches Gesetz stützt, das in einer Zeit erlassen wurde, als der Jura schon lange zum Kanton Bern gehörte. Ich weise übrigens darauf hin, dass diejenigen Rechtsgebiete, die sich vor allem mit dem Jura vergleichen lassen, Neuenburg, Waadt und Freiburg, die Zeugen beibehalten haben; wenn es dort möglich ist, sollte es auch bei uns möglich sein. Ich wiederhole, dass ich der ganzen Angelegenheit keine grundlegende Bedeutung beimesse; es ist eine Frage der Zweckmässigkeit, die man in guten Treuen so oder anders lösen kann.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je prends la parole pour appuyer la proposition de M. Segesser.

Cette proposition se justifie parfaitement, pour le cas où vous n'admettriez pas la proposition de M. Boinay. En effet, j'estime que le texte allemand, aussi bien que le texte français, laissent à désirer au troisième paragraphe de l'article 37, qui est ainsi conçu: (en allemand): «Zu der Verurkundung müssen zwei Zeugen beizugezogen werden, die der ganzen Verurkundungsverhandlung beizuwohnen und die Urkunde zu unterzeichnen haben», soit (en français): «Seront appelés à la passation de l'acte deux témoins, qui y assisteront du commencement à la fin et qui signeront l'acte avec le notaire et les comparants.»

Qu'entend-on par «Verurkundungsverhandlung»? En allemand, ce terme suppose une rédaction, c'est-à-dire en matière notariale la transformation en écriture de paroles prononcées, la consignation dans un écrit de faits arrivés devant le notaire. Bien que la langue allemande soit très élastique, elle ne comporte pas, me semble-t-il, le sens que la commission voudrait donner à ce mot. Celle-ci entend en effet indiquer par là une opération complexe, comprenant la lecture, la confirmation et la signature de l'acte, mais non sa rédaction. C'est ce qui résulte du rapprochement des premier et troisième paragraphes de l'article 37. Dès lors, au lieu de rendre par le mot «Verurkundung» l'idée de la commission, il serait préférable de le remplacer par des termes qui énoncent exactement ce que l'on entend exprimer. C'est pourquoi, la proposition de M. Segesser est parfaitement justifiée, et elle doit donc trouver son expression dans la loi, dans l'hypothèse où la proposition de M. Boinay ne serait pas adoptée. En conséquence, je vous proposerai éventuellement de dire au troisième paragraphe de l'art. 37:

«Seront appelés à la passation de l'acte deux témoins, qui assisteront à sa lecture et à sa confirmation, et qui le signeront avec le notaire et les comparants.»

Ainsi, on saura au moins ce que les témoins auront à faire et, en particulier, qu'ils n'auront pas à assister à la rédaction de l'acte.

M. Elsässer. Si je prends la parole, ce n'est pas pour discuter la question de la nécessité des témoins lors de la passation d'un acte. Cette question a été, à mon avis, suffisamment discutée par le Grand Conseil. Pour moi, j'ai toujours été pour la théorie qui existe en France et dans d'autres pays, à savoir que la présence des témoins n'est pas nécessaire du tout. Je persisterai dans cette théorie. Néanmoins, je ferai une proposition de conciliation et vous demanderai de rédiger l'alinéa 3 de l'art. 37 comme suit:

«Seront appelés à la passation de l'acte, si l'une des parties ou si le notaire le demande, deux témoins.»

On mettrait ainsi fin à toute discussion possible.

Morgenthaler (Burgdorf). Gestatten Sie mir, mit zwei Worten auf den Antrag Neuenschwander zu sprechen zu kommen, der soeben von Herrn Elsässer aufgenommen wurde. Meines Erachtens liegt die Aufnahme einer derartigen Bestimmung nicht im Interesse des Gesetzes. Wir wollen die Beziehung der Zeugen nicht vom Belieben der Parteien abhängig machen, sondern Vorschriften aufstellen, die für jedermann verbindlich sind. Ich ersuche Sie daher, dem Antrag Neuenschwander nicht zuzustimmen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einen Gesichtspunkt erwähnen, der bisher zu wenig oder gar nicht geltend gemacht wurde. Man hört oft sagen, wir stehen am Vorabend der grossen eidgenössischen Gesetzgebung, des eidgenössischen Zivilrechts und des einheitlichen Strafrechts, die ganz andere Verhältnisse bringen werden und in diesem Uebergangsstadium sei es nicht am Platze, auf kantonal-bernischem Boden neue Rechtsordnungen zu schaffen. Wenn an irgend einem Orte, so trifft dieser Gesichtspunkt gerade hier zu, und wir sollten uns vergegenwärtigen, wie sich die notarielle Verurkundung unter dem eidgenössischen Zivilrecht gestalten wird. Ich glaube, man braucht da nicht darüber zu reden, ob die Beziehung von Zeugen bei der notariellen Verurkundung ein Zopf sei oder nicht, sondern man braucht nur darauf aufmerksam zu machen, dass das für alle diejenigen Rechtsgebiete, die eidgenössisch kodifiziert werden, einfach belanglos ist. Es hat gar keinen Sinn, für alle Fälle der notariellen Verurkundung, es mag sich um diese oder jene Vertragsart handeln, die Beziehung von Zeugen vorzuschreiben, denn alle Vertragsarten, die bereits eidgenössisch kodifiziert sind oder durch das neue eidgenössische Zivilrecht kodifiziert werden, richten sich mit bezug auf die formellen Erfordernisse nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes, die kantonale Legiferierung fällt da nicht in Betracht. Man geht daher entschieden zu weit, wenn verlangt wird, dass für die notarielle Verurkundung jedes Vertrages Zeugen beigezogen werden müssen. Andererseits kann man aber auch nicht so weit gehen wie der Antrag Grieb und einfach das betreffende Alinea streichen, denn damit ist dann nicht mehr gesagt, dass zu der Verurkundung gewisser Rechtsgeschäfte Zeugen beizuziehen sind, während unser bernisches Zivilrecht doch noch solche Fälle kennt; ich erinnere nur an das Testament, und ich mache darauf aufmerksam, dass auch das eidgenössische Zivilrecht für gewisse Verträge ebenfalls die Beziehung von Zeugen vorsieht. Ich begreife daher nicht recht, warum niemand auf den ursprünglichen Entwurf zurückgegriffen hat, der meines Erachtens die einfachste und diesem Ueber-

gangsstadium in der Gesetzgebung angemessenste Lösung enthielt. Der ursprüngliche Entwurf der Justizdirektion enthielt einfach die Bestimmung: «Den Zivilgesetzen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, dass gewisse Arten von notariellen Urkunden in Gegenwart und unter Mitwirkung von Zeugen aufzunehmen sind. Wo diese Gesetze über die Zahl der Zeugen nichts anderes vorschreiben, sind immer deren zwei beizuziehen. Die Zeugen sind vom Notar zu berufen und über ihre Aufgabe zu unterrichten.» Es wird also einfach auf die Vorschriften des materiellen Zivilrechtes verwiesen und ich halte das für die einzige richtige Lösung. Damit wäre die Stellung des Notars und die Bedeutung der notariellen Verurkundung auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen eidgenössischen Zivilgesetzgebung geordnet; wo das eidgenössische Zivilrecht die Beziehung gestatten oder vorschreiben würde, da müsste der Notar zwei Zeugen beziehen. Ich möchte davor warnen, im jetzigen Moment gesetzgeberisch neu vorzugehen, sei es im Sinne der gänzlichen Verwerfung der Zeugen, sei es im Sinne der Erweiterung ihrer Beziehung. Die lange Diskussion über die Frage der Beziehung oder Nichtbeziehung von Zeugen hat ergeben, dass die Meinungen sehr auseinandergehen und dass man namentlich prinzipiell über den Wert dieses Institutes in guten Treuen sehr verschiedener Ansichten sein kann. Andererseits halte ich die Bedeutung dieser Frage doch für so gross, dass wir nicht einfach aus dem Wirrwarr der gestern und heute zutage getretenen Meinungen eine herausgreifen und sanktionieren sollten, sondern das einzige richtige Vorgehen ist meines Erachtens das, dass die vorberatenden Behörden die Frage auf Grund des Ergebnisses unserer Diskussion noch näher prüfen. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Art. 37, 38 und 39 zu neuer Erdauerung an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag des Herrn Morgenthaler beschränkt.

Schär. Ich kann die Begründung des Ordnungsantrages durch Herrn Morgenthaler nicht unwidersprochen lassen. Er hat gesagt, wir stehen am Vorabend des eidgenössischen Zivilrechtes und dieses werde uns die Vertragsformen vorschreiben. Herr Morgenthaler befindet sich in einem wesentlichen Irrtum. Das ganze Zivilrecht ist nunmehr endgültig durchberaten und sieht die öffentliche Verurkundung aller wichtigen Vertragsarten vor, wie wir sie auch im bernischen Recht kennen. Die Art und Weise der öffentlichen Verurkundung ist dagegen den Kantonen anheimgegeben, sie schreiben die Formen vor, unter denen ein öffentlicher Vertrag zustande kommt. Das eidgenössische Zivilrecht übt also in dieser Beziehung gar keinen Einfluss aus. Wir werden nach wie vor die notarielle Urkunde im Kanton Bern als die öffentliche Urkunde ansehen und dieses Institut auch nach Inkrafttreten des Zivilrechtes beibehalten.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich möchte den Rat bitten, den Antrag Morgenthaler abzulehnen. Die vorliegende Frage ist in der Kommission bereits des langen und breiten diskutiert worden und die Lösung, die wir Ihnen unterbreiten, ist das Resultat einer eingehenden Beratung. Wenn nun die Artikel

ohne weiteres zurückgewiesen werden, stehen wir in der Kommission genau vor der gleichen Situation, die beiden Meinungen werden sich wiederum gegenüberstehen und es wird sich neuerdings eine Mehrheit ergeben, welche dem Rat die gleichen Artikel vorlegt. Wir möchten die Meinung des Grossen Rates in dieser Frage haben; wenn dies einmal der Fall ist, möge der Entscheid in diesem oder jenem Sinne ausfallen, so weiss die Kommission, wie sie sich verhalten muss, und sie wird nachher die Artikel entsprechend anders redigieren. Der Rat sollte sich zunächst grundsätzlich aussprechen. Sollte er eventuell die Beziehung von Zeugen nicht für notwendig erachten, so würde ich sofort beantragen, uns die Artikel zur redaktionellen Umänderung zurückzuweisen. Im gegenwärtigen Moment aber ist der Rückweisungsantrag Morgenthaler verfrüht und ich möchte Sie ersuchen, denselben abzulehnen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich beabsichtigte, meinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Morgenthaler zurückzuziehen. Nachdem aber von dem Herrn Kommissionspräsidenten gewünscht wird, dass jetzt grundsätzlich die Frage entschieden werde, halte ich meinen Antrag aufrecht.

A b s t i m m u n g .

Für den Rückweisungsantrag Morgenthaler Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den vorliegenden Abschnitt dauert fort. (Rufe: Schluss!) — Da das Wort nicht mehr verlangt wird, ist die Diskussion geschlossen und wir schreiten zur

A b s t i m m u n g .

Art. 37, Al. 4.

Für den Antrag Michel (Bern) Minderheit.

Art. 37, Al. 3.

- | | | |
|---|-------------|-----------|
| 1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Neuenschwander-Elsässer) | | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden | 91 Stimmen. | |
| Für den Antrag Segesser | 33 » | |

Herr Grieb zieht seinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Boinay zurück.

Für Festhalten des Antrages der vorberatenden Behörden 105 Stimmen.
Für den Antrag Boinay 36 »

B e s c h l u s s :

Art. 34. Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die Zivilgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Errichtung einer notariellen Urkunde zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

Art. 35. Die Notariatsurkunde ist eine öffentliche Urkunde. Ihre materielle und prozessuale Rechtswirkung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Civil- und Civilprozessgesetze.

Art. 36. Die Form der notariellen Urkunde, sowie das zu ihrer Errichtung notwendige Verfahren wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch Dekret des Grossen Rates festgestellt.

Die besondern Formvorschriften der Zivilgesetze und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 37. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen.

Zu der Verurkundung müssen zwei Zeugen (Instrument- oder Aktenzeugen) beigezogen werden, die der ganzen Verurkundungsverhandlung beizuhören und die Urkunde mit zu unterschreiben haben.

Die Instrumentzeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein, sowie den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte und der zur Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane besitzen und im Kanton wohnen. Sie dürfen zu den Urkundsparteien, zum Notar und zum Gegenstand der Verurkundung nicht in einer durch Art. 17 dieses Gesetzes angeführten Beziehungen stehen.

Art. 38. Für den Fall der Mitwirkung Tauber, Stummer, Taubstummer oder solcher Personen, welche der Sprache, in der die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig sind, ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, welches dafür Gewähr bietet, dass jene Personen vom Inhalt der Urkunde sichere Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung zu demselben auf unzweideutige Weise erteilt haben.

Art. 39. Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalt der letztern deutlich hervorgehen.

Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur oder der Wert der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden. Insbesondere kann in solchen Fällen auf die Beziehung von Zeugen verzichtet werden.

Art. 40. Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den Originalien oder den beglaubigten Abschriften der zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc. in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang), sowie in besondern Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten.

Art. 41. Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen.

Im übrigen ist die Aufstellung von Vorschriften über die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung, sowie die Registrierung der Akten Sache des Dekretes.

VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 42—46.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous propose de discuter le chapitre VII in globo. Les dispositions qu'il contient se comprennent aisément. Elles concernent l'entrée en vigueur de la loi, l'abrogation des dispositions actuelles régissant le notariat et enfin la mise en harmonie des lois civiles en vigueur avec les dispositions du projet.

Scheurer, Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen unveränderte Annahme des Abschnittes VII. Derselbe spricht sich einmal über die zukünftige Ordnung gewisser Artikel auf dem Dekretswege aus, enthält sodann diejenigen Bestimmungen, die durch das Gesetz aufgehoben werden, und führt schliesslich die Änderungen an, die im materiellen Zivilrecht notwendig werden. Da wird unter anderm der Satz 259 des Zivilgesetzes in dem Sinne abgeändert, dass der Notar in Zukunft vor der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars nicht mehr ein Gelübde ablegen muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft

.....

Art. 43. Ein Ausführungsdekret des Grossen Rates hat die in Art. 13, 24, 29, 32, 36, 38, 39, 40 und 41 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften aufzustellen.

Art. 44. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben sind alle mit vorliegendem Gesetz, sowie mit dem Ausführungsdekret in Widerspruch stehende Erlasse aufgehoben. Es betrifft dies namentlich

1. das französische Gesetz vom 10. Februar 1799 über die Mobiliarsteigerungen (Loi du 22 pluviose an VII qui prescrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers), soweit dasselbe im neuen Kantonsteil noch in Kraft steht;
2. das französische Notariatsgesetz vom 16. März 1803 (Loi du 25 ventôse an XI, contenant l'organisation du notariat), soweit dasselbe noch in Kraft steht;
3. die Verordnung über das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken vom 30. Dezember 1816;
4. die Art. 839—858, sowie 945—965 der französischen Civilprozessordnung, soweit dieselben im neuen Kantonsteil noch Geltung haben;
5. der Eid der Notare vom 28. Mai 1832;
6. das Gesetz über die Amtsnote vom 21. Februar 1835;
7. das Dekret über die Stipulierung von Aktenstücken in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, vom 28. November 1839;
8. das Dekret über die Stipulierung von Akten im Leberberg vom 5. Juni 1847;
9. Art. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstathalters, soweit sich derselbe auf das Notariat bezieht;
10. Verordnung vom 27. Februar 1905 betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.

Art. 45. Mit Inkrafttreten des durch Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Gebührentarifs sind aufgehoben

1. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813, soweit derselbe auf die notariellen Gebühren Bezug hat;
2. das Dekret über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife vom 30. März 1833, soweit die Notariatsgebühren betreffend;
3. das Dekret über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851.

Art. 46. Der zweite Absatz der Satzung 687 des bernischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so sind hiefür die Vorschriften des Gesetzes über das Notariat und des Ausführungsdekretes massgebend.

Satz 259 C. G. wird dahin abgeändert, dass der beeidigte Notar von der Gelübdeerstattung befreit wird.

Die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte wird dahin abgeändert, dass künftighin der Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde zur Fertigung zuständig sein soll, wo, nach Massgabe der Grundsteuerschätzung, der wertvollere Teil des Fertigungsgegenstandes gelegen ist. Er hat den Fertigungsbehör-

den aller andern Gemeinden, in welchen Teile des Gegenstandes liegen, von der Fertigung Anzeige zu machen.

Präsident. Die beiden wichtigen Artikel 4 und 5 sind an die Kommission zurückgewiesen worden. Wir können also die erste Beratung dieses Gesetzes in dieser Session nicht erledigen und da das Gesetz mit Ausnahme der zurückgelegten Artikel durchberaten ist, beantrage ich Ihnen, hier abzubrechen und die Beendigung der ersten Lesung einer später Session vorzubehalten. (Zustimmung.)

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein neues Dekret über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonallbankbehörden, die Besoldung der Beamten und Angestellten und die Käutionen der Beamten der Kantonallbank in Vorbereitung ist und dass die Regierung den Rat ersucht, zur Vorberatung des Entwurfes eine Kommission von 9 Mitgliedern zu bestellen. — Das Geschäft wird an die vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht über folgende Fragen: 1. Ist es richtig, dass er beabsichtigt, die an der Herrengasse in Bern befindlichen Pfarrhäuser abbrechen zu lassen, um an deren Stelle ein Verwaltungsgebäude zu errichten? 2. Wenn ja, in welcher Weise gedenkt er für die dadurch in Wegfall kommenden Pfarrhäuser einen mindestens gleichwertigen Ersatz zu verschaffen?

v. Fischer,
König, Heller, v. Wurstemberger,
Probst (Bern), Scherz.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, eventuell Antrag zu stellen, ob und eventuell in welcher Weise die Bestimmungen über die Schlachtviehinfuhr im Sinne etwielcher Erleichterung abgeändert werden könnten, ohne jedoch dadurch die Gefahr der Viehseuchenverschleppung auch nur im geringsten zu vermehren oder die Landwirtschaft gegenüber den heutigen Verhältnissen zu beeinträchtigen. Es wird demnach vornehmlich die Frage zu prüfen sein, ob nicht die Aufhebung des für einige wenige Firmen geschaffenen Einfuhrmonopols, das fleischverteuernd wirkt und die Metzgerschaft in eine abhängige Stellung bringt, anzustreben sei.

Tschumi,
Zimmermann.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Ich möchte Ihnen vom Stand der Geschäfte Kenntnis geben. Ich muss dem Rat das Zeugnis erteilen, dass er in diesen beiden Wochen sehr stramm gearbeitet hat. Wir haben sämtliche Geschäfte unserer Traktandenliste erledigt mit Ausnahme des Viehzuchtgesetzes und der drei Motiven Schneeberger, v. Fischer und Böhme. Es fragt sich nun, ob Sie das Viehzuchtgesetz noch in Beratung ziehen wollen. Für diesen Fall mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass nächste Woche die eidgenössischen Räte sitzen werden und es sich für uns empfehlen würde, noch diese Woche mit unsern Beratungen weiterzufahren. Im Einverständnis mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor, dem Herrn Kommissionspräsidenten und hervorragenden Vertretern der Landwirtschaft möchte ich Ihnen jedoch beantragen, die Beratung des Viehzuchtgesetzes auf eine ausserordentliche Session, die am dritten Montag im Januar zu beginnen hätte, zu verschieben. Neben diesem Geschäft werden noch andere Traktanden in der Januarsession behandelt werden können, so dass wir Stoff genug für eine ausserordentliche Session haben werden. Bezuglich der Steuergesetzvorlage hält man es in den massgebenden Kreisen nicht für wahrscheinlich, dass dieselbe noch in einer ausserordentlichen Session im Laufe dieses Winters in Beratung gezogen werden kann. Wenn Sie die Abhaltung einer Extrasession im Januar beschließen, so wird nach meinem persönlichen Dafürhalten eine weitere ausserordentliche Session diesen Winter unterbleiben können, da der Geschäftsanstrang etwas weniger gross ist als letztes Jahr. (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Böhme und Mitunterzeichner betreffend eine kantonale Altersversicherungskasse.

(Siehe Seite 430 hievor.)

Böhme. «Alle für Einen», heisst ein Teil unserer Schweizer-Devise. In der Ausführung unseres heutigen Antrages werden wir diese schönen Worte zur Tat umsetzen. Wie vielen Mitmenschen sind die Tage des Alters nicht Tage der grössten Sorgen, weil es ihnen an der Möglichkeit gebrach, für ihren Lebensabend vorzusorgen. Wie manchem wird, wenn er an die nahenden alten Tage denkt, in denen er seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen kann, das Auge

feucht und er wünscht im Stillen, seine Laufbahn hienieden bald beschliessen zu können. Wohl hätte er, nachdem er bis ins Alter gearbeitet, gesorgt und oft gedarbt hat, gerne noch einen sorgenfreien Lebensabend genossen, aber der Gedanke, seinen Mitmenschen eine Last sein zu müssen oder in eine Anstalt verbracht zu werden, ist ihm schrecklich und diesem Lose möchte er den Tod vorziehen. Die einen werden in Greisenasyle und Armenanstalten untergebracht, andere werden von Verwandten aufgenommen, denen sie in den meisten Fällen nur zur Last sind, so dass gar oft von beiden Teilen ein baldiges Ende herbeigewünscht wird, und wieder andere leben von Almosen oder wenden die letzten Kräfte an, um sich durch Hauzieren den notdürftigsten Unterhalt zu verschaffen. Wir haben freiwillige Krankenkassen, die in den kranken Tagen Hilfe bringen, die Gesetzgebung hat für die Versicherung gegen Unfälle bei der Arbeit gesorgt und in diesen beiden Richtungen soll die eidgenössische Gesetzgebung eine weitere Fürsorge bringen, aber für die Verbesserung des Loses der alten Tage ist bis jetzt nur in ganz ungenügender Weise Vorsorge getroffen worden, da die Hilfe der Armenpflege nicht hinreicht und auch ihr Charakter eine richtige Lösung der Frage ausschliesst. Allerdings können schon jetzt Altersversicherungen bei privaten Gesellschaften abgeschlossen werden, dies ist aber gerade demjenigen nicht möglich, der sie am nötigsten hätte, weil er die nötigen Einzahlungen ohne Hilfe des Staates nicht leisten kann. Die Altersversicherung ist daher nur denkbar, wenn sich der Staat ihrer annimmt. Das Ideal wäre eine allgemeine, obligatorische Altersversicherung. An eine solche können wir indes von Anfang an nicht denken. Sie kann nur ein Problem der Zukunft sein, wenn die freiwillige Altersversicherung mit Hilfe des Staates bestanden haben und ihr Wert von den breiten Schichten des Volkes erkannt und verstanden sein wird. Durch die Verwirklichung des Antrages der Motionäre soll der Weg geschaffen werden, die Fürsorge für das Alter zu erleichtern und zu fördern. Es ist dies eine vornehme Aufgabe des Staates und wenn dem ökonomisch Schwachen die Hilfe des Staates in höherem Masse zukommt, so bildet die Institution ein soziales Werk. An die Lösung desselben sind bereits verschiedene Nachbarstaaten und einzelne Kantone herangetreten.

Bereits im Jahre 1850 hat Belgien die Altersversicherung eingeführt. Im gleichen Jahre tat dies Frankreich und 1898 folgte Italien mit einer solchen Institution. Auch Deutschland besitzt eine Alters- und Invalidenversicherung. In der Schweiz ging der Kanton Neuenburg voran, der im Jahre 1898 ein Gesetz über Altersversicherung erliess. Mit dem 1. Januar des nächsten Jahres tritt sodann im Kanton Waadt ein solches Gesetz zur Ausführung. Für die Dringlichkeit der Frage mag ferner der Umstand sprechen, dass am gleichen Tage, an dem unsere Motion dem Grossen Rat eingereicht wurde, auch im Grossen Rat des Kantons St. Gallen eine gleiche Motion eingebracht wurde, die von letzterm erheblich erklärt wurde. Seither ist die Frage auch in den Kantonen Luzern und Genf in Fluss gekommen.

Am meisten Erfahrungen in der Altersversicherungsfrage hat Belgien gesammelt, das sich dieselben zu Nutzen zog und in den Jahren 1865 und 1900 neue verbesserte Gesetze schuf. Das neueste Gesetz von 1900, das aus den Erfahrungen eines fünfzigjährigen

Bestandes der Institution herausgewachsen ist, enthält folgende Grundsätze und Bestimmungen: Die Kasse untersteht der Aufsicht des Staates und ist von diesem garantiert. Der Beitritt zur Kasse ist vom 6. Altersjahr an gestattet. Die Minimaleinzahlung ist auf 1 Fr. festgesetzt. Der Genuss der Altersrente kann mit dem 55. Jahre beginnen. Die Maximalrente beträgt 1200 Fr. pro Jahr. Die Einzahlungen können entweder als capital abandonné oder als capital réservé geschehen, so dass im ersten Falle die Einzahlungen der Anstalt verbleiben, wenn der Versicherte das rentenberechtigte Alter nicht erreicht und im letztern Falle die Einzahlungen ohne Zins bei Vorabsterben des Versicherten dessen Hinterlassenen zurückbezahlt werden. Es ist einleuchtend, dass die Einzahlungen als capital abandonné zu einer wesentlich höhern Rente berechtigen. Vom Jahre 1891 hinweg hat der Staat Belgien dem Versicherten Beiträge geleistet. Durch diese Leistungen des Staates nahm die Institution einen mächtigen Aufschwung. Sie hatten auch zur Folge, dass auch Provinzen und Gemeinden Beiträge an die Versicherten beschlossen und so gelangte die Versicherung zu hoher Blüte. Der Staatsbeitrag beträgt bei Einzahlungen des Versicherten bis zu 15 Fr. 60% der Einzahlung, also im Maximum 9 Fr.; dies bis zur Höhe einer Rente von 360 Fr. vom 65. Altersjahr an. Die Beiträge des Staates betrugen im Jahre 1891 20,000 Fr. und im Jahre 1900 600,000 Fr. Die Mitgliederzahl stieg vom Jahre 1890 von 10,200 auf 780,000 im Jahre 1905. Diesen mächtigen Aufschwung verdankt die Versicherung einerseits der wirksamen Hilfe des Staates und anderseits der Einführung der reservierten Einzahlungen. Schon das Gesetz von 1850, wie auch die zwei späteren Gesetze haben die Rente als unabtretbar und unpfländbar erklärt.

Frankreich reorganisierte das Gesetz von 1850 im Jahre 1886, welch letzteres Gesetz heute in Kraft besteht. Die Kasse ist fakultativ und vom Staat garantiert. Die Einzahlungen können im Jahre von 1 bis 500 Fr. betragen. Die Einzahlungen dürfen jederzeit unterbrochen und wieder aufgenommen werden, ohne dass aus dem Unterbruch den Versicherten für die bereits gemachten Einzahlungen ein Nachteil trifft, indem jede Einzahlung für sich einen entsprechenden unabänderlichen Rentenbetrag ergibt. Der Beitritt zur Kasse ist vom 3. Altersjahr an gestattet. Die Rentenberechtigung kann frühestens auf das 50. Altersjahr fixiert werden, immerhin so, dass beim Eintritt des Rentengenusses die Rückweisung desselben auf ein späteres Jahr freisteht. Die Rente beträgt im Maximum 1200 Fr. Die Einzahlungen erfolgen, wie in Belgien, abandonné oder réservé. Die Renten sind bis zur Höhe von 360 Fr. unabtretbar und unpfländbar erklärt. Einzahlungen durch Dritte, beziehungsweise die aus denselben resultierende Rente, kann von vorne herein im vollen Betrage unpfländbar und unübertragbar bezeichnet werden. Verheirateten Frauen ist die Mitgliedschaft ohne Mitwirkung des Mannes erlaubt, ebenso sind Ausländer berechtigt, der Kasse beizutreten, ohne dass indes für sie ein Staatsbeitrag entrichtet wird. Vom Jahre 1851—1903 betrug die Zahl der Versicherten rund $2\frac{1}{2}$ Millionen und der Betrag der Einzahlungen 1300 Millionen.

Italien hat ebenfalls eine fakultative Altersversicherung. Die Beiträge des Versicherten können 50 Rappen bis 100 Fr. pro Jahr betragen. Der Eintritt ist vom 5. Altersjahr an gestattet. Die Rentenberech-

tigung kann für den Mann vom 60. und für die Frau vom 55. Altersjahre an beginnen. Die Einzahlungen werden als capital réservé oder abandonné geleistet. Die Rente ist bis zum Betrage von 400 Fr. unpfändbar und unübertragbar. Der Beitrag des Staates ist 10 Fr. pro Versicherten und pro Jahr.

Im Kanton Neuenburg ist die Versicherung auch fakultativ. Die monatlichen Einzahlungen sind fixiert und können nur à fonds perdu gemacht werden. Der Rentengenuss läuft vom 60. Altersjahre an. Die Höhe der Rente ist im Minimum 360 Fr., im Maximum 1200 Fr. Dieselbe ist nicht zedierbar bis 600 Fr. und die Beiträge des Staates sind nicht pfändbar. Der Staat trägt die Administrationskosten und leistet Subventionen bis zu einer Rentenhöhe von 360 Fr. und zwar von 20 bis 5 % der Einzahlungen, je nach dem Eintrittsalter. Mit dieser Versicherung hat Neuenburg keine guten Erfahrungen gemacht. Die Schuld am Misserfolg liegt aber einzig darin, dass bestimmte monatliche Zahlungen verlangt sind und die Einzahlungen für den Fall des Vorabsterbens des Versicherten von vorneherein verloren sind.

Wir kommen nun zur Besprechung des waadt-ländischen Gesetzes, das uns vorbildlich sein dürfte. Im Jahre 1901 erklärte der Grosse Rat eine Motion Dr. Dind und Konsorten erheblich, die die Gründung einer Altersversicherung anstrehte. Aus der Diskussion ergab sich, dass man dabei an eine obligatorische Versicherung dachte. Die Motion wurde an die Regierung gewiesen, die die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterzog und dabei zum Schlusse kam, dass von einem Obligatorium vorderhand Umgang genommen werden müsse, dass dagegen eine fakultative Versicherung mit voller Aussicht auf Erfolg eingeführt werden könnte. Der Grosse Rat pflichtete dieser Ansicht im Jahre 1904 bei und es konnte die Regierung an die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage schreiten. Dabei machte sie sich die in den erwähnten Nachbarstaaten geschöpften Erfahrungen zunutze und legte Ende 1906 dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vor, dem derselbe mit Begeisterung seine Zustimmung erteilte. Das Gesetz, das mit dem 1. Januar nächsthin in Wirkung tritt, enthält folgende Hauptbestimmungen:

Die Altersversicherung ist fakultativ. Sie untersteht der Kontrolle des Staates und ist von diesem garantiert. Die Kasse hat eine eigene Verwaltung. Die Mitgliedschaft kann schon bei der Geburt beginnen. Es können der Kasse sämtliche Kantonsansässige und die im Auslande wohnenden Waadtländer beitreten. Der Rentengenuss kann nach Wahl des Versicherten zwischen dem 50. und 65. Altersjahre beginnen. Die Einzahlungen sind in der Höhe freigestellt und können nach Belieben geleistet werden, das heisst sie sind nicht an Termine gebunden, da jede Einzahlung für sich einen entsprechenden Rentenbetrag ergibt. Verheiratete Frauen und Kinder können ohne vormundschaftliche Zustimmung Mitglieder der Kasse werden. Die Beiträge können sowohl mit Reserve wie mit Verzicht (réservé oder abandonné) geschehen. Im erstern Falle erfolgt die Auszahlung der Beiträge des Versicherten bei Ableben desselben vor Beginn des Rentengenusses an dessen Hinterlassene. Die Maximalrente, auf die versichert werden kann, beträgt 1200 Fr. pro Jahr. Im nämlichen Jahre dürfen für die gleiche Person nicht mehr als 1000 Fr. einbezahlt werden. Die Renten sind, soweit sie aus Zahlungen des Staates oder Dritter resultieren, weder pfändbar noch abtretbar. Die Berech-

nung der Renten geschieht auf Grund von Tarifen, deren Abänderung dem Regierungsrat vorbehalten ist. Der Staat leistet Beiträge für die Versicherten, deren Einzahlungen 60 Fr. pro Jahr nicht übersteigen und zwar 6 Fr. für Einzahlungen von 6—12 Fr., 8 Fr. für Einzahlungen von 12—24 Fr. und 10 Fr. für Einzahlungen von 24—60 Fr. Um den Beitritt zur Kasse bereits im schulpflichtigen Alter zu fördern, sind Einzahlungen von Schülern schon von 2 Fr. an zu 100 % staatsbeitragberechtigt. Die Beiträge des Staates erfolgen als capital abandonné.

Jeder invalid gewordene Versicherte kann sofort die seinem Alter entsprechende Rente beanspruchen. Die Verwaltungskosten trägt der Staat. Mindestens alle 3 Jahre legt die Kasse Rechnung ab. Ein allfälliger Reingewinn wird wie folgt verwendet: 25 % als Reserve und 75 % in einen besondern Invalidenfonds. Die Organisation der Altersversicherung wird durch Dekret festgesetzt.

Wenn sich die Motionäre erlauben, nun einige Gesichtspunkte zu nennen, die für die Gründung einer Altersversicherung in unserm Kantone Berücksichtigung finden möchten, so steht es ihnen selbstverständlich fern, den weitern Beratungen irgendwie vorgreifen zu wollen, sondern es geschieht dies einzig zur bessern Orientierung in der Frage selbst. Die Motionäre erblicken die vorläufige Lösung der humanitären Frage in der Gründung einer fakultativen Altersversicherung mit Garantie und Unterstützung des Staates. Wenn in der Motion in zweiter Linie von einer privaten Altersversicherung gesprochen wird, so ist dies nur für den eventuellen Fall geschehen, dass der Grosse Rat ein staatliches Institut ablehnen sollte, dagegen die Gründung einer privaten Versicherung unterstützen wollte. Es ist aber vor allem der Wunsch der Motionäre, dass die Versicherung eine staatliche werden möchte. Wir haben uns wohl gefragt, ob die Frage nicht besser auf eidgenössischem Boden gelöst werden sollte. Wir sind aber zum Schlusse gekommen, dass hier die Kantone vorangehen müssen. Diese Ansicht wird auch in den andern Kantonen geteilt, die an die Frage herangetreten sind. Der Bund hat für eine lange Reihe von Jahren grosse Aufgaben zu verwirklichen, so dass es ihm nicht möglich wäre, in absehbarer Zeit eine Altersversicherung zu schaffen. Je mehr Kantone die Versicherung einführen, um so eher wird auch die Lösung auf eidgenössischem Gebiete stattfinden können. Es ist zudem denkbar, dass die kantonalen Versicherungskassen ihre Aufgabe mit Bundesunterstützung ebenso gut erfüllen können als eine eidgenössische Altersversicherung. Was not tut, ist rasches Handeln, da dem Genuss der Institution jahrelange Leistungen vorausgehen müssen.

Es scheint uns, dass die Gründung nicht glücklicher erfolgen könnte, als in der Form, wie sie der Kanton Waadt gewählt hat. Was Unterschiede in den Verhältnissen unseres Kantons anbelangt, so wird denselben immer leicht Rechnung getragen werden können. Vorerst glauben wir, dass folgende Prinzipien auch für unsere Verhältnisse vorgesehen werden könnten: Beitritt von der Geburt an, Aufnahme der im Kanton niedergekommenen und der auswärts wohnenden Berner, freie Einzahlungen sowohl in der Höhe als in bezug auf die Zeit ihrer Leistung, Beiträge als capital abandonné wie als capital réservé oder vom gleichen Versicherer in beiden Formen, Maximum der Rente 1200 Fr.

und Berechtigung des Invaliden zum sofortigen Bezug der Rente.

Die finanzielle Seite der Frage mag Bedenken erregen. Im Kanton Waadt hat man angenommen, dass die Zahl der Versicherten anfänglich 5000 betragen möge und die Leistungen des Staates bei dieser Zahl von Versicherten die Summe von 40,000 Fr. ausmachen werde. Für die Richtigkeit dieser Annahme besteht natürlich keine Sicherheit, wir können indes die gleiche Grundlage annehmen, wenn wir in Betracht ziehen, dass bei der romanischen Bevölkerung der Versicherungsgedanke ausgeprägter ist und dadurch vielleicht der Unterschied in der Bewohnerzahl der beiden Kantone ausgeglichen wird. Wir erwarten von der Institution eine grosse Verbreitung und als Folge derselben wird die Leistung des Staates anwachsen. Wir machen aber aufmerksam, dass anderseits die Altersversicherung das Armenbudget erheblich entlasten wird, da die Armenpflege hauptsächlich in der Fürsorge für alte gebrechliche Leute besteht. Es wird also ein guter Teil der Leistung des Staates an die Altersversicherung durch die Entlastung auf dem Armenbudget ausgeglichen werden. Dürfen wir uns zudem durch Bedenken finanzieller Art von der Gründung der schönen Institution abhalten lassen? Wir glauben nein. Die Erfahrungen, die Belgien und Frankreich gemacht haben, lassen uns eine stete Entwicklung der Kasse erwarten und ihr Nutzen in bezug auf die Wohlfahrt des Volkes wird ein grosser sein. Die Institution wird auch einen günstigen Einfluss ausüben auf die Lebens- und Arbeitsfreudigkeit, wenn an Stelle der Unsicherheit über das Los der alten Tage die Sicherheit für einen sorgenfreien Lebensabend treten kann. Sie wird den weitern Vorteil in sich bergen, dass sie den Sparsamkeitsgeist fördern wird. Ueber die Prosperität brauchen wir namentlich auch deshalb keine Zweifel aufkommen zu lassen, weil sowohl der Staat, wie Gemeinden und Institute die Versicherung ihrer Beamten gegen die Folgen des Alters zu versichern gedenken und ihnen die Gründung der staatlichen Kasse für die Ausführung ihrer Absicht willkommen sein wird. Gerade dieser Umstand beweist uns wiederum, dass die Gründung der Altersversicherungskasse zur dringenden Notwendigkeit geworden ist. Es ist zudem zu erwarten, dass auch Gemeinden Beiträge an die Kasse für ihre Gemeindebürger beschliessen werden. Es wird dies namentlich von einsichtigen Gemeinden geschehen, die den Wert der Kasse erkennen und einsehen werden, dass sie die Armenlast verringern wird.

Wem soll nun die Versicherung zugute kommen? Allen Schichten unserer Bevölkerung: Dem Bauernknecht, dessen Gestalt durch jahrelange, harte Arbeit gebeugt worden, dem Industriearbeiter, dessen Kräfte bei dem hastigen Betriebe an Maschinen vor der Zeit aufgebraucht sind, der Magd, der Berufstochter, dem Schreiber, der ein Menschenalter in dumpfen Stuben seiner Arbeit obgelegen ist und auch der Handwerker wird die Wohltaten der Kasse geniessen. Die Hausfrau wird danach trachten, der Kasse anzugehören, weiss ja auch sie nicht, was ihr das Alter bringt und fürsorgliche Eltern werden für ihre Kinder von deren frühester Jugend an Einzahlungen machen, um einerseits für ein sorgenfreies Alter derselben zu tun, was in ihren Kräften liegt und anderseits, um ihnen die Lehre auf den Weg zu geben, für die alten Tage zu sorgen. Da zudem auch derjenige, der sich momentan

in ökonomisch günstiger Lage befindet, seine Zukunft und sein Los nicht kennt, so wird auch er der Kasse beitreten und so wird dieselbe nach und nach eine allgemeine Beteiligung erfahren.

Wir, die wir heute über die Frage Beschluss zu fassen haben, werden zwar den grossen Nutzen der Institution nicht mehr miterleben; er gehört unsern Nachkommen. Aber die Gründung des wohltätigen Werkes soll uns darum nicht minder hohe Befriedigung verleihen. Bern ist immer für grosse Aufgaben und fortschrittliche Gedanken eingetreten. In früheren Jahrhunderten hat es auf dem Schlachtfelde den Feind besiegt und reiche Beute erobert. Die Zeiten haben geändert. Heute gilt es, andere Kämpfe zu bestehen, andere Feinde zu besiegen. Wir meinen die Bekämpfung der Armut und der Folgen von Krankheit, Unfall und des Alters, und was wir zu erobern haben, das sind die Herzen unserer schwachen und bedrückten Mitmenschen. Beschliessen wir die Altersversicherung, so werden wir einen solchen Feind damit bekämpfen und besiegen. An Stelle der Angst vor den alten Tagen wird Zuversicht treten, und Unzufriedenheit und Missmut werden einem Dankgefühl gegenüber der fürsorglichen Regierung weichen. Wenn diejenigen, denen das Alter bis jetzt nur Sorgen und Not brachte, ihren Lebensabend werden in verdienter Ruhe beschliessen können, dann werden sie sich, im Pfühle sitzend, des in ihr Stübchen fallenden Sonnenstrahles erfreuen und mit Gottfried Keller beten können:

«Lasse strahlen deinen schönsten Stern
nieder auf mein irdisch Vaterland.»

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Motion ist vom Standpunkt des Staatssozialismus aus gewiss vollständig begründet; denn wenn wir es als eine Pflicht des Staates ansehen, die Versicherung für kranke und verunfallte Bürger und sogar für Arbeiter, die keine Arbeit haben, einzuführen, so muss sofort zugegeben werden, dass eine Altersversicherung ebenfalls ihre volle Berechtigung hat. Allein es wäre doch in erster Linie Aufgabe einer grössern Allgemeinheit, als der Kanton ist, für eine Altersversicherung zu sorgen, denn bekanntlich funktionieren diejenigen Versicherungsinstitute viel besser und haben mehr Mittel zur Verfügung, welche einen möglichst grossen Interessenkreis umfassen; ganz sicher würde eine Altersversicherung auf dem Boden der Eidgenossenschaft einem kantonalen Institut vorzuziehen und leistungsfähiger sein. Es ist ohne weiteres klar, dass der Bund für eine Versicherung auch mehr Mittel hätte als der Kanton Bern. Der Bund hätte auch ein besonderes Interesse daran, selbst eine Altersversicherung einzuführen, da bekanntlich eine solche für seine eigenen Beamten und Angestellten nicht existiert. Man weiss allgemein, welche Folgen das Fehlen einer solchen Versicherung in der Bundesverwaltung hat: der Bund ist genötigt, eine ganze Anzahl von Beamten und Angestellten bis zu ihrem Tode zu behalten, obschon sie nichts mehr oder nur noch wenig leisten können. Allein der Bund hat vorerst allerdings andere Aufgaben zu erfüllen. Man arbeitet daran, die Kranken- und Unfallversicherung einzuführen, man redet auch von der Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit und es ist möglich, dass die Altersversicherung auf dem Boden des Bundes noch einige Jahre auf sich warten lassen wird.

Was die Frage anbelangt, in welcher Weise eine Altersversicherung auf kantonalem Boden geschaffen werden könnte, so würde ich eher der Ansicht zuneigen, es wäre am besten, eine private kantonale Altersversicherung durch den Staat zu unterstützen. Ich bin kein unbedingter Staatssozialist, sondern halte dafür, dass in erster Linie der Bürger sich selbst helfen und seine eigene Vorsehung sein soll. Ich glaube auch, dass auf diesem Wege der Staat eine ergiebigere Altersversicherung einführen kann, als wenn er selbst eine für alle Bürger geltende staatliche Anstalt errichtet und speisen muss; die Versicherung wird in diesem Falle für den Einzelnen immer weniger leisten können, als es der Fall wäre, wenn der Staat sich darauf beschränkte, eine private kantonale Versicherungskasse zu unterstützen. Wir haben übrigens in der Schweiz in bezug auf die Altersversicherung eigentlich noch keine Erfahrung. Alle bezüglichen Institute sind noch jung, während eine solche Anstalt natürlich erst nach Jahren und Jahrzehnten zeigen kann, ob sie lebensfähig und genügend leistungsfähig ist, da in einer Altersversicherung eben Kinder und nicht alte Leute eintreten. Wenn eine solche Anstalt ihre Aufgabe wirklich erfüllen soll, so muss sie den Menschen gleich bei seiner Geburt aufnehmen und dann in einem

gewissen Zeitpunkt, zum Beispiel wenn er 60 Jahre alt oder arbeitsunfähig geworden ist, für ihn sorgen.

Es handelt sich um eine Frage, die nicht leicht zu lösen ist und jedenfalls eine gründliche Untersuchung erfordert. Der Regierungsrat ist gerne bereit, die nötigen Untersuchungen vorzunehmen, und ich bin denn von dieser Behörde auch beauftragt, Ihnen mitzuteilen, dass wir die Motion gerne entgegennehmen, immerhin ohne Präjudiz für unsere späteren Entschliessungen.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung und der Session um $11\frac{3}{4}$ Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*

